



**Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

A. Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Discount-Optionsscheine

bezogen auf Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Power-Optionsscheine

bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Turbo-Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

mit Kündigungsrecht des Emittenten

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

(der "Emittent")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Januar 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 29. April 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 begonnen hat und am 5. Mai 2022 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	12
II. Risikofaktoren	15
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	15
1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten, Gläubigerbeteiligungen	15
1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung	16
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	16
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	16
A. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen	17
B. Verlustrisiken bei den Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day Turbo-Optionsscheinen	18
C. Verlustrisiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen	20
D. Verlustrisiken bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten	22
E. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen	25
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	26
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	26
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	27
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	27
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	27
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	29
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	30
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	30
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	30
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	30
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten	30
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	31
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	32
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	32
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	32
(1) Risiken bei Aktien	32
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	33
(3) Risiken bei Indizes	35
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	37
(5) Risiken bei Währungswechsellkursen	38
(6) Risiken bei Edelmetallen	39

(7) Risiken bei Terminkontrakten	40
13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)	41
13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	41
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	42
1. Einsehbare Dokumente	42
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	42
3. Verkaufsbeschränkungen	44
IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	46
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	46
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	46
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	46
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	46
1.4. Angaben von Seiten Dritter	46
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	46
2. Risikofaktoren	46
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	46
3. Grundlegende Angaben	46
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	46
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	47
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	47
4.1. Angaben über die Wertpapiere	48
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	48
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	49
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	49
4.3. Form der Wertpapiere	49
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	50
4.5. Währung der Wertpapieremission	50
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	50
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	51
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	51
B. Turbo-Optionsscheine	52
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	52
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	53
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	53
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	54
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	54
a) Fälligkeitstermin	54
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	54

B. Turbo-Optionsscheine	54
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	54
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	54
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	54
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	55
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	55
B. Turbo-Optionsscheine	55
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	55
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	55
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	55
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	55
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	56
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	56
4.13. Emissionstermin	56
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	56
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	56
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	57
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	58
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	58
5.1.1. Angebotskonditionen	58
A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	59
[A. 1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart:]	59
[A. 2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart:]	68
[A. 3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	77
[A. 4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	87
[A. 5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart:]	97
[A. 6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart:]	106
[A. 7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	115
[A. 8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	125
[A. 9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	135
[A. 10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	141
[A. 11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	147
[A. 12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	152

[A. 13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	157
[A. 14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	162
[A. 15. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:]	167
[A. 16. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:]	172
[A. 17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	177
[A. 18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	182
[A. 19. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	187
[A. 20. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	193
[A. 21. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	199
[A. 22. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	204
[A. 23. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	209
[A. 24. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	218
B. 5. 1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine	227
[B. 1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart:]	227
[B. 2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart:]	233
[B. 3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart:]	239
[B. 4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart:]	249
[B. 5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart:]	259
[B. 6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart:]	266
[B. 7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	273
[B. 8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	281
[B. 9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:]	289
[B. 10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart:]	295
[B. 11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	301
[B. 12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	306
[B. 13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Index-][Zins-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:]	311

[B. 14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Zins-][Index-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart:]	319
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine	327
[C. 1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	327
[C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	338
[C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	349
[C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	362
[C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	375
[C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	385
[C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	395
[C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	404
[C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	413
[C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	421
[C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	429
[C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	436
[C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	443
[C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	454
[C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	465
[C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	476
[C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	487
[C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	497
[C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	507
[C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	519
[C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	531
[C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	543
[C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	555
[C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	567
[C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	579

[C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	591
[C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	603
[C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	614
[C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	625
[C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	636
[C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	647
[C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	658
[C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	669
[C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	680
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	691
[D. 1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	691
[D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	703
[D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	716
[D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	730
[D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	745
[D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	757
[D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	769
[D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	777
[D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	785
[D. 10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	797
[D. 11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	809
[D. 12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	822
[D. 13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	835
[D. 14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	848
[D. 15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	861
[D. 16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	872
[D. 17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	883

[D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	895
[D.19. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	907
[D.20. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	920
[D.21. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	933
[D.22. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	946
[D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	959
[D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	969
[D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	979
[D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	990
[D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1001
[D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1014
[D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1027
[D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1037
[D.31. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1047
[D.32. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1058
[D.33. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1069
[D.34. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1081
E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine	1094
[E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:]	1094
[E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	1101
[E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:]	1108
Formular für die endgültigen Bedingungen	1115
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	1124
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	1124
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	1124
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	1124
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	1124
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	1124
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	1124
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	1124

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	1124
5.3. Preisfestsetzung	1124
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	1124
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	1124
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	1126
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	1126
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	1126
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	1126
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	1126
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	1127
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	1127
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	1127
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	1127
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	1127
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	1128
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	1128
7. Weitere Angaben	1128
7.1. Beteiligte Berater	1128
7.2. Geprüfte Angaben	1128
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	1128
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	1128
V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	1129
1. Risikofaktoren	1129
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	1129
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	1129
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	1129
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	1129
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	1129
B. Turbo-Optionsscheine	1130

C. Open End-Turbo-Optionsscheine	1130
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	1131
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	1132
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	1132
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	1134
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	1134
2.1.4.1. Einlösemodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	1134
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	1134
B. Turbo-Optionsscheine	1135
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	1136
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	1138
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	1141
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	1141
(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	1141
(b) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	1142
(c) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten	1142
(d) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	1143
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	1144
2.2. Angaben zum Basiswert	1144
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	1144
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	1144
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	1151
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	1152
3. Weitere Angaben	1152
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	1152
VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	1153
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	1153
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	1153
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	1153
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	1153
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	1154
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	1154
1.6. Hinweis für die Anleger	1154
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	1154
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	1154
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	1154
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	1154
2B.1. Hinweis für Anleger	1154

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Januar 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 29. April 2022 und endet am 29. April 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

(zusammen die "**Wertpapiere**").

Lesehinweise:

- Die Abschnittsnummerierungen der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen, und Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, welche mit dem entsprechenden Großbuchstaben (A, B, C, D oder E) beginnen, beziehen sich ausschließlich auf die betreffende Produktkategorie:
 - A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
 - B. Turbo-Optionsscheine,
 - C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
 - D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
 - E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.
- Nicht mit A, B, C, D oder E gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert.

Mögliche Basiswerte sind, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechsellkurse, Terminkontrakte und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen

Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlageisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten, Gläubigerbeteiligungen

Der Emittent unterliegt dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"). Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem die Wertpapierinhaber an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden (sogenannte Gläubigerbeteiligung).

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Wertpapierinhaber in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Damit unterliegen auch die Wertpapiere des Emittenten dem Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde. Diese kann als mögliche Abwicklungsmaßnahmen die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren beispielsweise bis auf null oder teilweise herabsetzen oder in Aktien des Emittenten umwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz des Emittenten vornehmen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Einlösung der Wertpapiere verlieren.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Emittentenausfalls. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird durch Dritte nicht garantiert oder zugesichert.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Es folgt eine Risikobeschreibung der Verlustrisiken, die auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine zutrifft. Werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen, ist dies durch die Großbuchstaben A, B, C, D bzw. E gekennzeichnet. Die mit Großbuchstaben A, B, C, D bzw. E gekennzeichneten Abschnitte beziehen sich nur auf die genannte Produktkategorie:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Nicht mit A, B, C, D oder E gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktkategorien handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

A. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine, Discount-Optionsscheine und Power-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirken kann. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Call-Optionsscheine, Discount-Call-Optionsscheine, Power-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Put-Optionsscheine, Discount-Put-Optionsscheine, Power-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag unterschreitet. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Zusätzliche Risiken bei Discount-Optionsscheinen: Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Zusätzliche Risiken bei Power-Optionsscheinen: Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass sich negative Kursbewegungen sehr zum Nachteil auf die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags und auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Des Weiteren treten starke Kursschwankungen insbesondere dann auf, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Höchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Power-Optionsscheins gering ist. Der Anleger hat ferner zu beachten, dass die Quadrierung der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des Einlösungsbetrags führt, wenn dieses Produkt kleiner als 1,00 ist (beispielsweise 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (beispielsweise $0,50 \times 0,50 = 0,25$) und der Einlösungsbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren Standard-Optionsschein.

B. Verlustrisiken bei den Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day Turbo-Optionsscheinen

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Turbo-Optionsscheine, X-Turbo-Optionsscheine und Day Turbo-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Turbo-Call-Optionsscheine, X-Turbo-Call-Optionsscheine, Day Turbo-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Call-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Call-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig und sie verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Turbo-Put-Optionsscheine, X-Turbo-Put-Optionsscheine, Day Turbo-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Put-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Put-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig und sie verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp unter dem Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Turbo-Put-Optionsscheinen, X-Turbo-Put-Optionsscheinen und Day Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nähert sich der Basiswert dem Basispreis an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor der Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und den Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out Risiko bei X-Turbo-Optionsscheinen: Bei X-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen.

In jedem Fall ist der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Das Risiko des Knock-out-Ereignisses ist dadurch erhöht. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust bei X-Turbo-Optionsscheinen zu erleiden.

Zusätzliche Risiken bei Day Turbo-Optionsscheinen: Bei Day Turbo-Optionsscheinen müssen Anleger beachten, dass für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich sind. Das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, kann sich während des Knock-out-Zeitraums jederzeit realisieren. Der Knock-out-Zeitraum entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich), derzeit um ca. 8:00 Uhr, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase, derzeit nach 22:00 Uhr, durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

C. Verlustrisiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen

Lesehinweis:

In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert (bei Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Währungswechselkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) und Maßgeblicher Basiswert (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Open End-Turbo-Call-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Call-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Call-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt

wirtschaftlichen Totalverlust bei Put-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Put-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp unter dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der mögliche Einlösbetrag bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen und X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nähert sich der Basiswert dem Maßgeblichen Basispreis an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor der Maßgebliche Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und den Maßgeblichen Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises:

- *Call-Wertpapiere:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten (bei Terminkontrakten werden diese über eine feste Marge berücksichtigt) erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Call-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Call-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Put-Wertpapiere, alle Basiswerte außer Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, erhöht sich dieser in der Regel. Beträgt im Falle von Put-Wertpapieren der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Put-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Put-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Put-Wertpapiere, nur Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, die über eine feste Marge berücksichtigt werden, reduziert sich dieser in der Regel. Der Ausgleich der Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Put-

Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Put-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Erhöhtes Knock-out-Risiko bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen: Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen.

In jedem Fall ist der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann erheblich länger als bei herkömmlichen Open End-Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Das Risiko des Knock-out-Ereignisses ist dadurch erhöht. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen zu erleiden.

D. Verlustrisiken bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Lesehinweis:

In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert (bei Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Währungswechsellkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) und Maßgeblicher Basiswert (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Mini Future Zertifikate (Long), Smart-Mini Future Zertifikate (Long): Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Mini Future Zertifikate (Long): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat.

Mini Future Zertifikate (Long) mit Mindestrestbetrag: Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Mini Future Zertifikate (Long) ohne Mindestrestbetrag: Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein,

(i) sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet oder

(ii) sobald ein bestimmter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder diese unterschreitet.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long) mit Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long) ohne Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Long) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mini Future Zertifikate (Short), Smart-Mini Future Zertifikaten (Short): Bei den Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei den Wertpapieren ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder überschreitet.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat.

Mini Future Zertifikate (Short) mit Mindestrestbetrag: Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Mini Future Zertifikate (Short) ohne Mindestrestbetrag: Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein,

(i) sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen überschreitet oder
(ii) sobald ein bestimmter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts die maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder diese überschreitet.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short) ohne Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Mini Future Zertifikate: Nähert sich der Basiswert der maßgeblichen Knock-out-Barriere des betreffenden Mini Future Zertifikats an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die maßgebliche Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen.

Smart-Mini Future Zertifikate: Nähert sich der Basiswert der Maßgeblichen Knock-out-Barriere bzw. dem Maßgeblichen Basispreis des betreffenden Smart-Mini Future Zertifikats an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Maßgebliche Knock-out-Barriere bzw. der Maßgebliche Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Maßgebliche Knock-out-Barriere bzw. den Maßgeblichen Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises:

- *Long-Wertpapiere:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten (bei Terminkontrakten werden diese über eine feste Marge berücksichtigt) erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Long-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Long-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Short-Wertpapiere, alle Basiswerte außer Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, erhöht sich dieser in der Regel. Beträgt im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Short-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Short-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Short-Wertpapiere, nur Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, die über eine feste Marge berücksichtigt werden, reduziert sich dieser in der Regel. Der Ausgleich der Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Short-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Short-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung der Knock-out-Barriere: Die regelmäßige Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, die in einem festen prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Maßgeblichen Basispreis liegt, kann zum Knock-out-Ereignis und damit im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen.

E. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Down-and-out-Put-Optionsscheins führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Down-and-out-Put-Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Down-and-out-Put-Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei

diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Einlösungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

Der Kurs des Basiswerts darf während der Beobachtungsperiode nur so weit sinken, dass er knapp über der Knock-out-Barriere liegt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswerts ferner weiter negativ, d. h. entspricht oder unterschreitet er die Knock-out-Barriere, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit der Down-and-out-Put-Optionscheine endet und die Wertpapiere verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Für die Ermittlung des Schwellenereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Schwellenereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Schwellenereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum Totalverlust.

Nähert sich der Basiswert der Knock-out-Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs des Basiswerts wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Außerordentliche Kündigung

Das außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Emittenten bei den nachfolgend aufgeführten Wertpapieren, jeweils in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswerts, zu:

- Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes,
- Discount-Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate jeweils bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am (nächsten) Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Wertpapiere mit Knock-out-Ereignis ((X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate, Mini Future Zertifikate): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem Totalverlust. Bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag bzw. ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wertpapiere mit Schwellenereignis (Down-and-out-Put-Optionsscheine): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

Ordentliche Kündigung – gilt bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten

Diese Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Einlösungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Zudem hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt:

- Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei (Smart-)Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei (Smart-)Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), d.h. Call-/Long- bzw. Put-/Short-Wertpapiere, zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Call-/Long-Wertpapiere

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- sinkende Volatilitäten des Basiswerts,
- ein sinkendes allgemeines Zinsniveau,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere*: die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex*: die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten oder
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden*: steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechsellkurs einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

(2) Put-/Short-Wertpapiere

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- sinkende Volatilitäten des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere*: die sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex*: die sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten oder
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden*: steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechsellkurs einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem (nächsten) Ausübungstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten

Seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses: Bei diesen Wertpapieren kann die Auflösung der Sicherungsgeschäfte den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag beeinflusst dies die Höhe des Knock-out-Betrags (Restbetrag) negativ. Dies führt zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses: Bei diesen Wertpapieren kann die Auflösung der Sicherungsgeschäfte den Eintritt des Schwellenereignisses auslösen. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen ferner das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Risiken hinsichtlich der Besteuerung im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") – Ausschließlich anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code – "IRC"*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*) (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)), die US-Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende US-Wertpapiere bzw. bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, jedoch nicht nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten wird dieser regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht jedoch einen eventuell gegebenenfalls für den Anleger individuell niedrigeren Steuersatz nach gegebenenfalls anwendbaren DBA. Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers kann bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten nicht berücksichtigt werden.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.12.2016 ist die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) IRC nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar (§ 43c Abs.6 i.V.m. 32d Abs. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Der Emittent ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) IRC gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrags auszugleichen.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Put-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.
Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Der Eintritt des Knock-out-

Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

– Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der

Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

(X-)Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die (X-)Open End-Turbo-Put-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten

entspricht. Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

X-Turbo-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Optionsscheine: Erhöhtes Knock-out Risiko: Bei diesen Wertpapieren kann das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust zu erleiden.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein

ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,

- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses (Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate und Smart-Mini Future Zertifikate): Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: Zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Knock-out-Ereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Knock-out-Ereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer

Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses (Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine): Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: Zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

(7) Risiken bei Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten (beispielsweise Edelmetall-Future-Kontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich des dem betreffenden Terminkontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts. Insbesondere die Kursentwicklung des Referenzwerts an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Terminkontrakts. Eine ungünstige Entwicklung des Kurses des Referenzwerts führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Terminkontrakts. Diese wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des Terminkontrakts aus. Dies kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Kursentwicklung des Referenzwerts und damit die Kursentwicklung des Terminkontrakts sind nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Beispiele: bei Edelmetall-Future-Kontrakten: Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich Angebot und Nachfrage, Spekulationen, illiquide Märkte, marktpsychologische Faktoren und Verhalten des Anlagepublikums; bei Aktien-Indexterminkontrakten: Marktrisiken sowie Unternehmensrisiken.

Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im Index (Referenzwert) des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Kursentwicklung der Aktienkurse und damit des Aktien-Indexterminkontrakts kann den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen und zum (wirtschaftlichen) Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei einem Edelmetall-Future-Kontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Edelmetallkurses. Eine ungünstige Kursentwicklung des Edelmetallkurses und damit des Edelmetall-Future-Kontrakts kann den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen und zum (wirtschaftlichen) Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ein Terminkontrakt steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Terminkontrakt wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann die Relevante Referenzstelle während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Terminkontrakts unterliegen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Terminkontrakts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Terminkontrakt. Ein Wegfall des Terminkontrakts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus und kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen.

Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei Day Turbo-Optionsscheinen: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich. Der Knock-out-Zeitraum des Basiswerts entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich), derzeit um ca. 8:00 Uhr, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises

des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase, derzeit nach 22:00 Uhr, durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zur Fälligkeit der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 29. April 2022 beginnt und am 29. April 2023 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine vom 12. Mai 2020 und 5. Mai 2021, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 15. März 2013, 3. September 2013, 2. Juni 2014, 18. November 2014, 6. Oktober 2015, 12. Juli 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 31. Januar 2017), 14. Juli 2017, 5. Juli 2018, 6. Dezember 2018 und 3. Juni 2019 (Basisprospekte jeweils für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine) (einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat) – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de.
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website des Emittenten <https://www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports>.

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 166) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 167 bis 1123) aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 100 bis 179) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 180 bis 1230) aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 183) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 184 bis 1243) aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 103 bis 199) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 200 bis 1299) aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw.

- Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 213 bis 1332) aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 213 bis 1332) aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 221) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 222 bis 1353) aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 109 bis 213) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 214 bis 1253) aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 217) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 218 bis 1322) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 114 bis 218) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 219 bis 1328) aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 56 bis 1032) aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - „Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 58 bis 1095) aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine
- werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 58 bis 1095 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie

- das auf den Seiten 1096 bis 1104 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 56 bis 1032 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 1033 bis 1041 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
- per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt IV. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 12. Mai 2020 und 5. Mai 2021 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website des Emittenten einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

Der Emittent erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten und/oder von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch

den Emittenten und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielsweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 166 aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 100 bis 179 aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 183 aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 103 bis 199 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212 aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212 aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,

- Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 221 aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 109 bis 213 aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 217 aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 114 bis 218 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um die nachfolgenden Produktkategorien:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Die unter B., C. und D. genannten Produktkategorien gehören ferner zur Gruppe der Knock-out-Produkte.

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt IV. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind, und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten vorsehen gilt: Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Das SAG setzt in der Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") um.

Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen).

Sie wird Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren. Die Abwicklungsmaßnahmen können bereits vor einer Insolvenz des Emittenten getroffen werden.

Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass

- der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und

- sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Der Zweck der Abwicklung umfasst auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Dies soll die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger (wie die Wertpapierinhaber), die vom Emittenten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an seinen Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das wird als sogenanntes Instrument der Gläubigerbeteiligung bezeichnet.

Auch die Wertpapiere des Emittenten unterliegen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Mögliche Abwicklungsmaßnahmen können sein:

- die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren bis auf null oder teilweise herabzusetzen,
- die Ansprüche in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen, umwandeln (sogenannte Gläubigerbeteiligung), oder
- den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen.

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten (wie die Wertpapierinhaber) in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Ein Call-Wertpapier verbrieft das Recht,

- eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen bzw.
- die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag und dem Basispreis zu verlangen.

Ein Put-Wertpapier verbrieft das Recht,

- eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu verkaufen bzw.
- die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag zu verlangen.

Ausübungsart

- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit ausgeübt werden. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben und die Wertpapiere auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefern. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere, sofern sich ein solcher errechnet.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag

- auf oder unterhalb (Call-Wertpapier) des Basispreises bzw.
- auf oder oberhalb (Put-Wertpapier) des Basispreises,

verfällt das Wertpapier wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

B. Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts

- Turbo-Call-Optionsschein: dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet bzw.
- Turbo-Put-Optionsschein: dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet,

tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben und die Wertpapiere auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle

liefern. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts

- Open End-Turbo-Call-Optionsschein: dem an diesem Tag maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet bzw.
- Open End-Turbo-Put-Optionsschein: dem an diesem Tag maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet,

tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben und die Wertpapiere auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefern. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten: Wird die maßgebliche Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten: Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der maßgeblichen Knock-out-Barriere wird nur ein bestimmter Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts während des Handelsverlaufs den maßgeblichen Basispreis berühren oder durchbrechen, kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen, sofern sich ein solcher errechnet.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt, vorbehaltlich eines Eintritts eines

etwaigen Schwellenereignisses, ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Schwellenereignisses als vorzeitig ausgeübt.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Down-and-out-Put-Optionsscheine wertlos.

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts die Knock-out-Barriere, gilt das Schwellenereignis als eingetreten. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen sofort wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum Totalverlust.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses, am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt V. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt V.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere, sofern sich ein solcher errechnet.

B. Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Diese Wertpapiere verbriefen vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen, sofern sich ein solcher errechnet.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Schwellenereignis eintreten. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen sofort wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust. Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Schwellenereignisses als vorzeitig ausgeübt.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Besteuerung im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") – Ausschließlich anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code – "IRC"*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*) (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)), die US-Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende US-Wertpapiere bzw. bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, jedoch nicht nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes (nach Feststellung des Emittenten beispielsweise S&P 500®, NASDAQ-100 Index, Dow Jones Industrial Average), als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher werden diese US-Vorschriften auch die Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) erfassen, wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

beinhaltet. In diesem Fall werden unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf die Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) geleistet werden, US-Quellensteuern anfallen.

Der Emittent wird die nach Abschnitt 871(m) IRC bestehende Steuerpflicht

Turbo-Optionsscheine (Call): in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

Open End-Turbo-Optionsscheine (Call): im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten regelmäßigen Anpassung des Basispreises an gezahlte Dividenden und andere Faktoren berücksichtigen und aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long): im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten regelmäßigen Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere an gezahlte Dividenden und andere Faktoren berücksichtigen und aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch den Emittenten ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.12.2016 ist die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) IRC nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar (§ 43c Abs.6 i.V.m. 32d Abs. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Sofern der Emittent Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) auf bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, emittiert, beabsichtigt er hierfür, nur nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes zu verwenden.

Bei steuerrechtlichen Fragestellungen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater kontaktieren.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022) im vorliegenden Abschnitt IV.

5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 167 bis 1123 aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 180 bis 1230 aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 184 bis 1243 aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 200 bis 1299 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 213 bis 1332 aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 213 bis 1332 aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 222 bis 1353 aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 214 bis 1253 aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 218 bis 1322) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 219 bis 1328 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 56 bis 1032 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1095 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-

Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 56 bis 1032 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1033 bis 1041 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1095 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1096 bis 1104 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

[A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkauf der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert] an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

- b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht

festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Markttörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich

der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund

- dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu

zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN •-**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert] an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN •-**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
- b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
- d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten

Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;

- (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN •-**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
- b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
- d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten

Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;

- (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)] **[alternativ anwendbar: (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)],** um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Fondsgesellschaft":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche

vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.]

**§ 7
Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den

- Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)] [**alternativ anwendbar:** (wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Fondsgesellschaft":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche

vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.]

**§ 7
Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den

- Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht)] **[alternativ anwendbar: (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)],** um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Fondsgesellschaft":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des

Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;

- (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher

Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

§ 7] § 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8] § 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9] § 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7] § 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht)] **[alternativ anwendbar: (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)],** um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Fondsgesellschaft":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des

Referenzpreis nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;

- (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher

Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

§ 7] § 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8] § 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9] § 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7] § 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitragender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
 - (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
 - (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
 - (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine

Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" ist •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,

- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine

Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": ●
"Fremdwährung": ●
"Bezugsverhältnis": ●
"Relevante Referenzstelle": ●
"Referenzpreis": ●
"Basiswert": ●
"Basispreis": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu

tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •
"Fremdwährung": •
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"Basispreis": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu

tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

**[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.15. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Einlösungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

**[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.16. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Einlösungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •
["Fremdwährung": •]
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"Basispreis": •
"Höchstbetrag": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel:

$$\text{Einlösungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Höchstbetrag":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

**[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel:

$$\text{Einlösungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Höchstbetrag":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

**[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.19. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.20. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.21. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.22. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.23. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite [---

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines \(Teil-\)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-</div><div data-bbox=)

[benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks](#) unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;

- (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag

(wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

- (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[A.24. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;

- (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag

(wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

- (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

[B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Zeitraum":	Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht mit Ablauf dieses Tages und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●.
- (2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am vierten Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am vierten Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises

sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitragender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Zeitraum":	Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●.

- (2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am vierten Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am vierten Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von
 - Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die
 - Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter

Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Basispreis": •

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags

oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem

Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

§ 7 § 8 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 § 9 Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 § 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 § 8 bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Basispreis": •

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags

oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem

Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

§ 7 § 8 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 § 9 Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 § 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 § 8 bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitragender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitragender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Basispreis": •

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag

wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt

gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Basispreis": •

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag

wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"Basispreis": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"Basispreis": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

- "Emissionswährung": •
"Fremdwährung": •
"Bezugsverhältnis": •
"Basiswert": •
"Basispreis": •
"Referenzpreis": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;
Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- "Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos]. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

- "Emissionswährung": •
"Fremdwährung": •
"Bezugsverhältnis": •
"Basiswert": •
"Basispreis": •
"Referenzpreis": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;
Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- "Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos]. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Index-][Zins-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Terminkontrakte][Indexterminkontrakte][Zinsterminkontrakte][Art Terminkontrakt
einfügen]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Basispreis": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins

festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies

erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Zins-][Index-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Terminkontrakte][Indexterminkontrakte][Zinsterminkontrakte][Art Terminkontrakt
einfügen]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Basispreis": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins

festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos].
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitragender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies

erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	•
"Maßgeblicher Basispreis":	• beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"Marge":	• %
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r"

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

- (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse

gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet

zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	•
"Maßgeblicher Basispreis":	• beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"Marge":	• %
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich des Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der

Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;

- (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder

- Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in **[Währung des Basiswerts ≠ EUR: der Fremdwährung] [Währung des Basiswerts = EUR: Euro ("EUR")]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- "Marge": • %
- "r-Zinssatz": •
 Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.
- "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen

ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den

Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depository Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der

Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu

dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies

erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 10 erneut.]

**[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in **[Währung des Basiswerts ≠ EUR: der Fremdwährung] [Währung des Basiswerts = EUR: Euro ("EUR")]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

"Relevante Terminbörse": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

"Marge":

"r-Zinssatz":

-
- %
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am

Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (5) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) je Optionsschein.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5 Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem

Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam

werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreibender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies

erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 10 erneut.]

**[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

**[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Relevante Terminbörse": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":
"r-Zinssatz":

- -
- Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

"Marge":

- %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
 - (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
 - (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
 - (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Relevante Terminbörse": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":
"r-Zinssatz":

- -
- Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

"Marge":

- %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
 - (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
 - (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
 - (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	•
"Maßgeblicher Basispreis":	• beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5 Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist •.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	•
"Maßgeblicher Basispreis":	• beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5 Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis

eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Knock-out-Fristbeginn": •

"r-Zinssatz": •

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.

"Marge":

• %

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr

(Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. [In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn

im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 8

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 8 erneut.]

§ 8] § 9] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9] § 10] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10] § 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Knock-out-Fristbeginn": •

"r-Zinssatz": •

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.

"Marge":

• %

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr

(Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. [In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn

im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 8

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- "r-Zinssatz":
 ● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.
- "Fremdwährungsreferenzzinssatz":
 ● Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.
- "Marge":
 ● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.] Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $((r_f - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist [jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●]. "Bankarbeitstag" ist ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 8 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 8 erneut.]

§ 8] § 9] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9] § 10] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10] § 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.

"Fremdwährungsreferenzzinssatz":

-

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.

"Marge":

- %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.] Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $((r^f - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist [jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●]. "Bankarbeitstag" ist ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 8 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 8 erneut.]

§ 8] § 9] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9] § 10] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10] § 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten]

[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL.", jeweils unter "Last"] [•], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die

Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlöschungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlöschungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlöschungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlöschungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlöschungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlöschungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere

wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten]

[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL.", jeweils unter "Last"] [•], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die

Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlöschungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlöschungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlöschungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlöschungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlöschungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlöschungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere

wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer

Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#TY:", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden,

während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag eins schließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des

maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent

den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •])

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer

Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

- Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen

Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#TY:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag ein schließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5 Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags

beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
 - (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
 - (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
 - (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter

Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt] • %
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten]

[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder

wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten]

[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswert (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder

wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschirmseite ["0#SSI:" (unter "Last")] [•] der Publikationsstelle "[Refinitiv] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":
"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge":
"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":

● %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten

Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden

Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#SSI:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag eins chließlich das

Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert

während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschirmseite ["0#SSI:" (unter "Last")] [•] der Publikationsstelle "[Refinitiv] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":
"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge":
"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":

● %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten

Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden

Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#SSI:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag eins schließlich das

Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert

während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#ES:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

● %

"Marge":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#ES:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts

durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Index-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Index-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am

fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#ES:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

● %

"Marge":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#ES:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts

durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Index-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Index-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am

fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

● %

"Marge":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat.

"Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite

veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils [Ersten Liefertag] [Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)] (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).] "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die [ersten Anzeigetage der Andienung oder die] ersten Liefertage ändern, so ändern sich die [Ersten Anzeigetage der Andienung oder die] Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis

und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheinhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

● %

"Marge":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat.

"Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite

veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils [Ersten Liefertag] [Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)] (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).] "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die [ersten Anzeigetage der Andienung oder die] ersten Liefertage ändern, so ändern sich die [Ersten Anzeigetage der Andienung oder die] Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis

und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1SI:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

● %

"Marge":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite

veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis

und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1SI:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

● %

"Marge":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite

veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis

und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird.

Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": ●]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": ●

["Fremdwährung": ●]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": ●]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Bezugsverhältnis": ●

"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": ● %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der

Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich

nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den

nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum

Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": ●]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": ●

["Fremdwährung": ●]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": ●]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Bezugsverhältnis": ●

"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": ● %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der

Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich

nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den

nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum

Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der

Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der

Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Terminkontrakte [(Nicht-Euroland)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der

Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkte einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende

Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind

zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag

(einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am

fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Terminkontrakte [(Nicht-Euroland)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der

Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** ●] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkte einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende

Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind

zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag

(einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am

fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

"Relevante Terminbörse": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":
"r-Zinssatz":

-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"Marge":

["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":

"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":

- %

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • %

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.]

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle

veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle [einer Dividendenanpassung bzw.] einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich [(i)] der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) [und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie nachfolgend definiert)] für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

[(i)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

[(ii)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung" wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.]

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen

Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]

[Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

- (3) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 6 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß [§ 7] [§ 8] in Verbindung mit [§ 6] [§ 7] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

§ 6

Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 8 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.]

[§ 6] [§ 7]

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10] [§ 11].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[§ 7][§ 8] Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in [§ 6] [§ 7] genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des [§ 6] [§ 7] ermitteln. "Börsentag" ist •.

[§ 8][§ 9]

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie [§ 7] [§ 8] Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß [§ 6] [§ 7] (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 9][§ 10]

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser [§ 9] [§ 10] erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) und Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Relevante Terminbörse":
"Knock-out-Fristbeginn":
"r-Zinssatz":

-
-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"Marge":

- %

["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":
"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am

Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

(●) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine [Dividendenadjustierung gemäß § 2 Absatz (2)] [Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in

Verbindung mit § 6] oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit [§ 6] [§ 7] kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) je Optionsschein.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle [einer Dividendenanpassung bzw.] einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich [(i)] der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) [und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie nachfolgend definiert)] für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

[(i)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

[(ii)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung" wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.]

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]

[Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

- (3) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 6 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß [§ 7] [§ 8] in Verbindung mit [§ 6] [§ 7] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

§ 6

Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende

Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 8 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.]

[§ 6] [§ 7] Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung

gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10] [§ 11].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (●) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[§ 7][§ 8]

Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in [§ 6] [§ 7] genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des [§ 6] [§ 7] ermitteln. "Börsentag" ist •.

[§ 8][§ 9]

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie [§ 7] [§ 8] Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß [§ 6] [§ 7] (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 9][§ 10]

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zus timmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser [§ 9] [§ 10] erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

[D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.

- "Marge": • %
"Anpassungssatz": •
"maßgeblicher
Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4)

[jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie

- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst,

wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in

der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

- b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.

- "Marge": • %
"Anpassungssatz": •
"maßgeblicher
Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je

Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[(3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt • 0,001 je Zertifikat.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")]] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [**•**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] [bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag] zahlen.

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien]

[aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

- (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;

- (vii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je

Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in [**Währung des Basiswerts ≠ EUR**: der Fremdwährung] [**Währung des Basiswerts = EUR**: Euro ("EUR")] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Relevante Terminbörse": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte")

möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

- (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des

Referenzpreis am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im

Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in **[Währung des Basiswerts ≠ EUR: der Fremdwährung]** **[Währung des Basiswerts = EUR: Euro ("EUR")]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Relevante Terminbörse": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (5) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses]

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat.] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen

Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

[(4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.]

§ 3 Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [**•**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] [bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag] zahlen.

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [verfallen die Zertifikate wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;

- (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-

out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 12 erneut.]

**[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

**[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der [**Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in [**Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] [**Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] [**Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Relevante Terminbörse": •

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-

-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

"Marge":

- %

"Anpassungssatz":

-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend

definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")], sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die

Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem

Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")]] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung

entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen

sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung

erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Relevante Terminbörse": •

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

"Marge":

- %

"Anpassungssatz":

-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend

definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die

Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem

Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")]] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung

entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [764](http://www.hsbc-</div><div data-bbox=)

zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von •

Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Referenzpreis":	[entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;] [•] Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	● Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungskurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. [Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat.] [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist [jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•]. "Bankarbeitstag" ist •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

[§ 10

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Referenzpreis":	[entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;] [•] Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •. Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	• Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. [Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat.] [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist [jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•]. "Bankarbeitstag" ist •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

[§ 10

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 10 erneut.]

**[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")][Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor

dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:"; jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) [während der Anpassungsfrist] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

- b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm

beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags

beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter

Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]**

**- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor

dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:"; jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) [während der Anpassungsfrist] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

- b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm

beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags

beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
 - (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
 - (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
 - (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

**[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter

Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR: Fremdwährung] [Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR: Euro ("EUR")] [Emissionswährung = Währung Basiswert: Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend

definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt

gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den

Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend

definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt

gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] **[●]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2)** Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2)** Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor **[12:00] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den

Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In

diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den

Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der [**Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in [**Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] [**Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] [**Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In

diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeside des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeside des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX) für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den

Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["BstOFR"] ["BstBID"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten]

[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle

unverzögerlich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist •.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

**[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["BstOFR"] ["BstBID"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten]

[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle

unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 **Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist •.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Fremdwährung": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend

definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen

des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat

dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist •.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitragender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen

Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat

dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist •.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.19. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv [●]" veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere":

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Anpassungssatz":

"Marge":

"Knock-out-Fristbeginn":

-
- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem

Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse]

(wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei

dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils [Ersten Liefertag] [Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)] (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).] "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die [ersten Anzeigetage der Andienung oder die] ersten Liefertage ändern, so ändern sich die [Ersten Anzeigetage der Andienung oder die] Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [**•**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag eins chließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§

12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

- b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet

- zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.20. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv [●]" veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere":

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Anpassungssatz":

"Marge":

"Knock-out-Fristbeginn":

-
- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem

Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse]

(wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs

(wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils [Ersten Liefertag] [Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)] (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).] "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die [ersten Anzeigetage der Andienung oder die] ersten Liefertage ändern, so ändern sich die [Ersten Anzeigetage der Andienung oder die] Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§

12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

- b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet

zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.21. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1SI:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv [●]" veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere":

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Anpassungssatz":

"Marge":

"Knock-out-Fristbeginn":

-
- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem

Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse]

(wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei

dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [**•**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag eins chließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§

12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

- b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet

- zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.22. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1SI:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv [●]" veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere":

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Anpassungssatz":

"Marge":

"Knock-out-Fristbeginn":

-
- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem

Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse]

(wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs

(wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [**•**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§

12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder

- b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet

- zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

**- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkte einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende

Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [**●**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen

sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im

Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkte einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage -Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] **[•]** (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag**
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,**

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt.

[In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist •.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
- (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber

keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Knock-out-Betrags auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkte einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende

Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [**●**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (4) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen

sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im

Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
- (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")]. [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber

keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet [, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Knock-out-Betrags auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkte einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende

Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (4) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen

sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im

Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.

- "Marge": • %
"Anpassungssatz": •
"maßgeblicher
Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4)

[jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen

die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder

die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

- (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-

zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist

an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.

- "Marge": • %
"Anpassungssatz": •
"maßgeblicher
Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (1) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses]

- [(1)] Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des

Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[(2) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Zertifikat.]

§ 3 Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [**•**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Falle eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.] [verfallen die Zertifikate wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;

- (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert

zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7

Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 12 erneut.]

**[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

**[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.
"Marge":	• %

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anpassungssatz":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten

Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.
"Marge":	• %

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anpassungssatz":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln. "Börsentag" ist ●.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten

Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.31. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN •-
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von

dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) [während der Anpassungsfrist] neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist "Bankarbeitstag" •. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm

beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag][innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags

beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.32. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) (die "Anpassungsfrist")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:"; jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle "[Refinitiv] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von

dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) [während der Anpassungsfrist] neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] ist "Bankarbeitstag" ●. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm

beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags

beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 13] § 14]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11] § 12] bekannt gemacht.

**§ 14] § 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**§ 15] § 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.33. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" ¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Relevante Terminbörse": •

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 3 Absatz (4) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der

Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6

Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•]

Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 10 in Verbindung mit § 9 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 10 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der

maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent dem gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 12] [§ 13].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte

zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 10 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[D.34. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) und Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Relevante Terminbörse": •

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 3 Absatz (4) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (4) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

[zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte,

wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

[(4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt • 0,001 je Zertifikat.]

§ 3 Basispreis

(1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr (Düsseldorfer Zeit)) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [**•**] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] [bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag] zahlen.

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 10 in Verbindung mit § 9 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [verfallen die Zertifikate wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert.

"Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 10 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.

§ 9 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag

errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 12] [§ 13].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 10 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

[E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put-Optionsscheine
bezogen auf Aktien
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basispreis:	•
"Knock-out-Barriere":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Relevante Referenzstelle":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Referenzpreis":	•
"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 7] [§ 8] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) Börsentag ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der

Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte des Basiswerts entsprechend angepasst: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

- (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlicher ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der

Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put Optionsscheine
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basispreis:	•
"Knock-out-Barriere":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.
	Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 7] [§ 8] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten

und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises sowie der angepassten Knock-out-Barriere erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]

[E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put Optionsscheine
bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs))
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.
- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Basiswerteinheit 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Basiswert": | • |
| "ISIN Basiswert": | • |
| "Bezugsverhältnis": | • |
| "Basispreis": | • |
| "Knock-out-Barriere": | • |
| "Fondsgesellschaft": | • |
| "Relevante Terminbörse": | • |
| "Relevante Referenzstelle": | • |
| "Referenzpreis": | • |

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.
	Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 7] [§ 8] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis die Barriere und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts, des angepassten Basispreises sowie der angepassten Barriere erfolgt jeweils auf der Basis

von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- [(1) In Bezug auf Basiswerte, die indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]
- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist

der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.]]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die][zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
[mit amerikanischer Ausübungsart] [mit europäischer Ausübungsart]
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [aktienähnliche oder
aktienvertretende Wertpapiere] **[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]**
[mit Währungsumrechnung]]

[Discount-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]]

[Power-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsumrechnung]]

[Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Terminkontrakte]
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[mit Währungsumrechnung]]

[Day Turbo-Optionsscheine [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf den DAX®-Future
(Day Turbos)
[mit Währungsumrechnung]]

[X-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf den DAX®
[mit Währungsumrechnung]]

[Open End-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Terminkontrakte]
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[mit Währungsumrechnung]]

[X-Open End-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf den DAX®
[mit Währungsumrechnung]]

[Mini Future Zertifikate[n] [(Long)] [(Short)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Terminkontrakte] [aktienähnliche oder
aktienvertretende Wertpapiere]
[mit Währungsumrechnung]]

[Smart-Mini Future Zertifikate[n] [(Long)] [(Short)]

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Terminkontrakte] [aktienähnliche oder
aktienvertretende Wertpapiere]
[mit Währungsumrechnung]]
[Down-and-out-Put-Optionsscheine[n]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen: •*] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen: •*] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [*WKN einfügen: •*] / ISIN [*ISIN einfügen: •*] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen: •*] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •*] [zum Basisprospekt vom [15. März 2013] [3. September 2013] [2. Juni 2014] [18. November 2014] [6. Oktober 2015] [12. Juli 2016] [14. Juli 2017] [5. Juli 2018] [6. Dezember 2018] [3. Juni 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [12. Mai 2020] [5. Mai 2021] [29. April 2022]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •*].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen: •*] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •*] [zum Basisprospekt vom [15. März 2013] [3. September 2013] [2. Juni 2014] [18. November 2014] [6. Oktober 2015] [12. Juli 2016] [14. Juli 2017] [5. Juli 2018] [6. Dezember 2018] [3. Juni 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [12. Mai 2020] [5. Mai 2021] [29. April 2022]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 über A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. B. Turbo-Optionsscheine bzw. C. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. E. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Januar 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 29. April 2023. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert **[X-Open End-Turbos]**: (für die Berechnung des Einlösungsbetrags) zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei • • entspricht)]]

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor/[Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]

[Terminkontrakte als Basiswert:

[[X-Open End-Turbos bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate:

Anfänglicher Basiswert: •]

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[X-Open End-Turbos:

Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen [(Call)] [(Put)] bezogen auf den DAX® sind für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswerts, DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse des X-DAX® ("X-Index") relevant.

X-Index: •

ISIN des X-Index: •

Währung des X-Index: • (wobei • • entspricht)

Relevante Referenzstelle des X-Index: •

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor: •

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert] [Währungswechselkurse] [Edelmetall] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] **[Turbo-Optionsscheine:** einen **[Art des Terminkontrakts einfügen: •]** (Terminkontrakt)] **[Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. [Smart-Mini Future Zertifikate:** **[Art des Terminkontrakts einfügen: •]** (Terminkontrakte)].

[Aktien: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Währungswechselkurse: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Indizes: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Edelmetalle: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Terminkontrakte: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[Referenzpreis einfügen: •]** [(wobei • • entspricht)]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] **[Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •]** [("EUR")] [("USD")] **[Alternativen Währungskürzel einfügen: •]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Zertifikate/Optionsscheine) einfügen: • [Optionsscheine] [Discount-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Day][X-][Turbo-Optionsscheine] [X-][Open End-Turbo-Optionsscheine] [Mini Future Zertifikate] [Smart-Mini Future Zertifikate] [Down-and-out-Put-Optionsscheine]]

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
[Ausübungstag (letzter Referenztermin)
[Definition des Ausübungstags einfügen: •]]
[Letzter Tag der Ausübungsfrist (letzter Referenztermin)
[Letzten Tag der Ausübungsfrist einfügen: •]]]

[Optionsscheintyp
[Optionsscheintyp einfügen: [Call] [Put]]]
[Zertifikatstyp
[Zertifikatstyp einfügen: [Long] [Short]]]

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
[Entsprechende Angaben einfügen: •]

**[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn)
[Datum einfügen: •]]**
[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [Datum einfügen: •]]
[Day Turbo-Optionsscheine: Valutierungstag]
[Alle Wertpapiere, außer Day Turbo-Optionsscheine: Erster Valutierungstag]
[Datum einfügen: •]
[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:
Datum des Beschlusses des Emittenten
[Datum einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.
Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere in [Deutschland] [und] [Österreich] erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis [Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]
[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je [Wertpapier] [Optionsschein] [Discount-Optionsschein] [Power-Optionsschein] [Day][X-][Turbo-Optionsschein] [X-][Open End-Turbo-Optionsschein] [Mini Future Zertifikat] [Smart-Mini Future Zertifikat] [Down-and-out-Put-Optionsschein] [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]]
[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:
Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:
[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].]**

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].]**

Notierungsart: Stücknotierung.

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu

Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •]**.] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •]**.]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten des Emittenten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung des Emittenten oder für den Vertrieb.

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- *Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit*: die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere*: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- *Basiswert Kursindex*: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden*: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine gilt ferner:

Der Marktpreis dieser Wertpapiere setzt sich aus dem inneren Wert und dem sogenannten Zeitwert des Wertpapiers zusammen. Der Zeitwert ist ein über den inneren Wert hinaus gezahlter Aufschlag. Der Aufschlag kann sich täglich ändern. Der Zeitwert wird im Wesentlichen von der Restlaufzeit des Wertpapiers sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts beeinflusst. In der Regel nimmt der Zeitwert mit Ablauf der Laufzeit ab, bis er am Laufzeitende schließlich null beträgt.

Für Turbo-Optionsscheine gilt ferner:

Bei diesen Wertpapieren wird dem inneren Wert das sogenannte Auf- bzw. Abgeld, hinzugerechnet. Dieses bleibt während der Laufzeit nicht immer konstant. Sowohl Auf- als auch Abgeld enthalten einen Risikokostenanteil. Dieser dient zur Finanzierung des sogenannten Gap-Risikos. Gap-Risiko bezeichnet die Gefahr für den Emittenten, die Auflösung seiner Sicherungsgeschäfte im Falle eines Knock-out-Ereignisses nicht zum Basispreis vornehmen zu können. Der Risikoanteil am Auf- bzw. Abgeld kann je nach Marktsituation Veränderungen unterliegen. Es kann zu Schwankungen des gesamten Auf- bzw. Abgeldes und damit zu Schwankungen des Werts der Wertpapiere führen. Im ungünstigsten Fall führt dies zu einer Verminderung des Werts der Wertpapiere.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Ferner wird auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A., B. etc.) zutrifft.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Bei Call-Optionsscheinen bzw. Discount-Call-Optionsscheinen bzw. Power-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Put-Optionsscheinen bzw. Discount-Put-Optionsscheinen bzw. Power-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist zudem in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich grundsätzlich am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag: Der Einlösungsbetrag entspricht dabei bei Optionsscheinen und Discount-Optionsscheinen dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Bei Power-Optionsscheinen entspricht der Einlösungsbetrag dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Bei Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen entspricht der Einlösungsbetrag immer maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie

stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

B. Turbo-Optionsscheine

Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Turbo-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintretts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Open End-Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Im ungünstigsten Fall führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein solches Wertpapier, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Im ungünstigsten Fall führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein solches Wertpapier, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zur Knock-out-Barriere positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Kursrückgänge des Basiswerts können jedoch dazu führen, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses hat den sofortigen wertlosen Verfall der Wertpapiere zur Folge. Es besteht somit das Risiko, dass bei stark fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Schwellenereignis eintritt. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Down-and-out-Put-Optionsschein ist als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet. Er verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Zahlung eines Einlösungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Einlösungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

Der am Ausübungstag zu ermittelnde Einlösungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet.

Down-and-out-Put-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

B. Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin / Letzter Referenztermin

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Der letzte Referenztermin ist

- der Ausübungstag (im Falle der europäischen Ausübungsart) bzw.
- der letzte Tag der Ausübungsfrist (im Falle der amerikanischen Ausübungsart).

Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit ausgeübt werden. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. Turbo-Optionsscheine

Der letzte Referenztermin ist der Ausübungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Der letzte Referenztermin ist der Ausübungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Knock-out-Betrags, soweit anwendbar, anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Zahlung

- des Einlösungsbetrags (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses) bzw.
- eines im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gegebenenfalls zu zahlenden Knock-out-Betrags

an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Einlösungsmodalitäten für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine Optionsscheine

Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Discount-Optionsscheine (Capped-Optionsscheine)

Diese Wertpapiere haben in der Regel einen günstigeren Einstiegskurs als vergleichbare Standard-Optionsscheine. Der Wertpapierinhaber kann hierbei allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Durch den niedrigeren Einstiegskurs sind die Ertragschancen in einem vorher festgelegten Kurs-Korridor bei steigenden (Discount-Call-Optionsschein) bzw. fallenden (Discount-Put-Optionsschein) Kursen des Basiswerts gegenüber Standard-Optionsscheinen erhöht. Kurs-Korridor bezeichnet die Spanne zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveau.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags ist auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Discount-Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Power-Optionsscheine

Power-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber in einem festgelegten Kurs-Korridor eine gegenüber Standard-Optionsscheinen überproportionale Partizipation (Teilhabe) an der Kursentwicklung des Basiswerts. Kurs-Korridor bezeichnet die Spanne zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveau. Die erhöhte Partizipation innerhalb dieser Spanne wird durch die Quadrierung des inneren Werts und somit eines vergleichsweise höheren Hebeleffekts gewährleistet. Bereits eine geringe Kursbewegung des Basiswerts kann zu einer überproportionalen Veränderung des Einlösungsbetrags führen.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags je Power-Optionsschein ist auf den Höchstbetrag begrenzt.

Power-Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unter dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Power-Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder über dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Höchstbetrag gezahlt.

B. Turbo-Optionsscheine

Turbo-Optionsscheine bieten Anlegern die Möglichkeit auf steigende (Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren.

Der Basispreis, der am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen wird, dient bei Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Turbo-Put-Optionsschein).

Bei Day Turbo-Optionsscheinen (Day Turbos) handelt es sich um Turbo-Optionsscheine mit einer auf einen Tag begrenzten Laufzeit. Die Laufzeit entspricht dem Ausübungstag. Der Tag des Verkaufsbegins stimmt bei Day Turbos mit dem Ausübungstag überein. Sie werden am Ausübungstag zu Handelsbeginn des Emittenten emittiert und (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) automatisch zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts, derzeit nach 22:00 Uhr, fällig gestellt.

Knock-out-Ereignis

Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i. d. R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Turbo-Put-Optionsschein). Bei X-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig. Das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

Bei Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Turbo-Optionsschein, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Open End-Turbo-Optionsscheine bieten Anlegern die Möglichkeit auf steigende (Open End-Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Open End-Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren.

Der Maßgebliche Basispreis, der nach Ausübung am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen wird, dient bei Open End-Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Maßgebliche Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Maßgebliche Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein).

Knock-out-Ereignis

Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein). Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. Das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Optionsschein beträgt, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (beispielsweise Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen (Call) bzw. abgezogen (Put) wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

Zusätzlich bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder einen Kursindex zu berücksichtigen: Bei diesen Wertpapieren kann der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null werden. Der Maßgebliche Basispreis erhält in diesem Fall den Wert null. Hat der Maßgebliche Basispreis den Wert null, werden keine weiteren Dividendenanpassungen, Dividendenadjustierungen oder außerordentliche Anpassungen, die zu einem negativen Maßgeblichen Basispreis führen würden, vorgenommen.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei

entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung beispielsweise US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Call) bzw. erhöhter (Put) Referenzzinssatz (beispielsweise Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Call) bzw. geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die er über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Open End-Turbo-Puts.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen Anlegern auf steigende (Long) bzw. fallende (Short) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten

Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Anleger setzt auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Anleger setzt auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Mini Future Zertifikat (Long) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Mini Future Zertifikat (Short) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) vom Kurs des Basiswerts berührt oder unterschritten (Long) bzw. überschritten (Short), tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit des Mini Future Zertifikats endet in diesem Fall. Der Emittent ermittelt den Restbetrag, den sogenannten Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der gegebenenfalls durch den Emittenten aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate wertlos, sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten

Smart-Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Anleger setzt auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Anleger setzt auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Long) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Short) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) wird bei einem Smart-Mini Future Zertifikat nur ein bestimmter Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts allerdings ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) während des Handelsverlaufs den Maßgeblichen Basispreis berühren oder unterschreiten (Long) bzw. überschreiten (Short), kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises endet die Laufzeit des Smart-Mini Future Zertifikats.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ermittelt der Emittent den Restbetrag, den sogenannten Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte und für das Knock-out-Ereignis relevante Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (beispielsweise Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen (Long) bzw. abgezogen (Short) wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Wertpapierinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Short) der Wertpapierinhaber.

Zusätzlich bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere zu berücksichtigen: Bei diesen Wertpapieren kann der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null werden. Der Maßgebliche Basispreis erhält in diesem Fall den Wert null. Hat der Maßgebliche Basispreis den Wert null, werden keine weiteren Dividendenanpassungen oder außerordentliche Anpassungen, die zu einem negativen Maßgeblichen Basispreis führen würden, vorgenommen.

Mini Future Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung beispielsweise US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Long) bzw. erhöhter (Short) Referenzzinssatz (beispielsweise Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Wertpapierinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Long) bzw. geht zu Lasten (Short) der Wertpapierinhaber.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Terminkontrakte: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die er über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen

Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Zertifikats aus, unabhängig davon, ob es sich um ein Long-Zertifikat oder ein Short-Zertifikat handelt. Bei einem Long-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Long-Zertifikats. Bei einem Short-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Short-Zertifikats.

Anpassung der Knock-out-Barriere

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine regelmäßige Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere vor.

Die Anfängliche Knock-out-Barriere wird bei Emission festgelegt. Danach wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten neu festgelegt. Die nach der Anfänglichen Knock-out-Barriere jeweils Maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem Produkt aus dem jeweils Maßgeblichen Basispreis und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere ferner an jedem Future-Anpassungszeitpunkt, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben, neu festgelegt.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Down-and-out-Put-Optionsscheine bieten Anlegern bis zu einem bestimmten Niveau (Knock-out-Barriere) die Möglichkeit auf fallende Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren.

Im Vergleich zu einem herkömmlichen Put-Optionsschein ist mit einem Down-and-out-Put-Optionsschein ein günstigerer Einstieg möglich, welcher jedoch mit einem höheren Verlustrisiko einhergeht.

Down-and-out-Put-Optionsscheine zeichnen sich durch zwei wesentliche Ausstattungsmerkmale, den Basispreis und die Knock-out-Barriere, aus. Die Knock-out-Barriere befindet sich unterhalb des Basispreises. Wird die Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins endet in diesem Fall, die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen wertlos.

Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses, wird der Basispreis am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen. Der am Ausübungstag zu ermittelnde Einlösungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrags erfolgt nur, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Am Ausübungstag würde dann gelten: Je mehr der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, d. h. je größer die daraus resultierende Differenz ist (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umso größer ist der Einlösungsbetrag. Der maximal mögliche Einlösungsbetrag kann bei einem Referenzpreis möglichst knapp oberhalb der Knock-out-Barriere erzielt werden.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag und
- der Höchstbetrag (bei Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen)

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Ausübungstag bzw.
- am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Refinitiv kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(b) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(c) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag zu kündigen. Einzelheiten zum ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt:

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag bzw. Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag bzw. Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

(d) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Emittenten bei den nachfolgend aufgeführten Wertpapieren, jeweils in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswerts, zu:

- Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes,
- Discount-Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate jeweils bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes.

Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Wertpapiere mit Knock-out-Ereignis ((X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate, Mini Future Zertifikate): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem Totalverlust. Bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag bzw. ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wertpapiere mit Schwellenereignis (Down-and-out-Put-Optionsscheine): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das

Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Ausübungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen Basiswert (Bezugswert).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Terminkontrakte.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
 - zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
 - zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
 - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige

Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
- Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Call-Wertpapiere, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Put-Wertpapiere, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,

- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich demnach um einen Indexterminkontrakt und nicht um den Index selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsbegleitende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Edelmetall-Future-Kontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Rohstoff-Future-Kontrakte

Bei dem den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakt handelt es sich um einen Rohöl-Future-Kontrakt. Ein Rohöl-Future-Kontrakt wird an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Future-Kontrakte haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt – gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen, Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (Euro-BUND-Future, 10 Year Treasury Note Future) sowie bei Indexterminkontrakten (EURO STOXX 50® Future, E-mini S&P 500® Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Indexterminkontrakten (Nikkei 225 Future) sowie Edelmetall-Future-Kontrakten (Gold-Futures, Silber-Futures) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (Brent Crude Futures (Future-Kontrakt bezogen auf die Nordseerohölsorte Brent Crude), WTI Light Sweet Crude Oil Future (Future-Kontrakt bezogen auf die Rohölsorte West Texas Intermediate)) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent ferner berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Diese Vorgehensweise findet in jedem Fall bei den Terminkontrakten 10 Year Treasury Note Future, Nikkei 225 Future, E-mini S&P 500® Future, Gold-Futures, Silber-Futures entsprechend Anwendung. Sollten sich die in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Eine Beschreibung der Anpassung der Kontraktmonate bei einem anderen Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 12. Mai 2020 und 5. Mai 2021 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HG0QRV0	DE000HG0QRW8	DE000HG0QRX6	DE000HG0QRY4	DE000HG0QRZ1	DE000HG0QS07
DE000HG0QS15	DE000HG0QS23	DE000HG0QS31	DE000HG0QS49	DE000TT64PX1	DE000TT64PY9
DE000TT64PZ6	DE000TT64Q01	DE000TT64Q19	DE000TT64Q27	DE000TT64Q35	DE000TT64Q43
DE000TT64Q50	DE000TT64Q68	DE000TT8C709	DE000TT8C717	DE000TT8C725	DE000TT8C733
DE000TT8C741	DE000TT8C758	DE000TT8ZV11	DE000TT8ZV09	DE000TT8ZVV7	DE000TT8ZVW5
DE000TT8ZVX3	DE000TT8ZVY1	DE000TT8ZVZ8	DE000TT8ZW00	DE000TT8ZW18	DE000TT8ZW26
DE000TT990K8	DE000TT990L6	DE000TT990M4	DE000TT990N2	DE000TT990P7	DE000TT990Q5
DE000TT990R3	DE000TT990S1	DE000TT990T9	DE000TT990U7	DE000TT990V5	DE000TT990W3
DE000TT990X1	DE000TT990Y9	DE000TT990Z6	DE000TT99108	DE000TT99116	DE000TT99124
DE000TT99132	DE000TT99140	DE000TT99157	DE000TT99165	DE000TT99173	DE000TT99181
DE000TT99199	DE000TT991A7	DE000TT991B5	DE000TT991C3	DE000TT991D1	DE000TT991E9
DE000TT991F6	DE000TT991G4	DE000TT991H2	DE000TT991J8	DE000TT991K6	DE000TT991L4
DE000TT991M2	DE000TT991N0	DE000TT991P5	DE000TT991Q3	DE000TT991R1	DE000TT991S9
DE000TT991T7	DE000TT991U5	DE000TT991V3	DE000TT991W1	DE000TT991X9	DE000TT991Y7
DE000TT991Z4	DE000TT99207	DE000TT99215	DE000TT99223	DE000TT99231	DE000TT99249
DE000TT99256	DE000TT99264	DE000TT99272	DE000TT99280	DE000TT99298	DE000TT992A5
DE000TT992B3	DE000TT992C1	DE000TT992D9	DE000TT992E7	DE000TT992F4	DE000TT992G2
DE000TT992H0	DE000TT992J6	DE000TT992K4	DE000TT992L2	DE000TT992M0	DE000TT992N8
DE000TT992P3	DE000TT992Q1	DE000TT992R9	DE000TT992S7	DE000TT992T5	DE000TT992U3
DE000TT992V1	DE000TT992W9	DE000HG019S8	DE000HG019T6	DE000HG023B6	DE000HG023C4
DE000HG023D2	DE000HG023E0	DE000HG023F7	DE000HG023G5	DE000HG023H3	DE000HG023J9
DE000HG023K7	DE000HG023L5	DE000HG03EW7	DE000HG04FK7	DE000HG04FL5	DE000HG04FM3
DE000HG0Y6G2	DE000HG10750	DE000HG10768	DE000HG118U4	DE000HG118V2	DE000HG119I5
DE000HG125M6	DE000HG125S3	DE000HG125T1	DE000HG131U7	DE000HG131V5	DE000HG13200
DE000HG149Z8	DE000HG14A09	DE000HG14AC4	DE000HG14AD2	DE000HG15DJ0	DE000HG15FA4
DE000HG15FB2	DE000HG15H92	DE000HG15HA0	DE000HG15HB8	DE000HG15HC6	DE000HG15HD4
DE000HG15HE2	DE000HG15HG7	DE000HG15HH5	DE000HG15HJ1	DE000HG15HK9	DE000HG15JM1
DE000HG15JN9	DE000HG15JP4	DE000HG15JQ2	DE000HG15QT1	DE000HG15QU9	DE000HG15QZ8
DE000HG15R09	DE000HG188P7	DE000HG188Q5	DE000HG188R3	DE000HG188S1	DE000HG188T9
DE000HG188U7	DE000HG188V5	DE000HG188W3	DE000HG188X1	DE000HG188Y9	DE000HG188Z6
DE000HG18902	DE000HG18910	DE000HG18928	DE000HG18A47	DE000HG18A54	DE000HG18A62
DE000HG18A70	DE000HG18A88	DE000HG18A96	DE000HG18C29	DE000HG18C37	DE000HG19HJ3
DE000HG1A0N8	DE000HG1A0P3	DE000HG1A0Q1	DE000HG1BS29	DE000HG1BS37	DE000HG1BS45
DE000HG1BUS0	DE000HG1BUT8	DE000HG1BUU6	DE000HG1BUV4	DE000HG1BUW2	DE000HG1BUX0
DE000HG1BUY8	DE000HG1BUZ5	DE000HG1BV08	DE000HG1BV16	DE000HG1BV24	DE000HG1BV32
DE000HG1BV40	DE000HG1BV57	DE000HG1BV65	DE000HG1BV73	DE000HG1BV81	DE000HG1BV99
DE000HG1BVA6	DE000HG1BVB4	DE000HG1BVC2	DE000HG1BVD0	DE000HG1BVE8	DE000HG1BVF5
DE000HG1BVG3	DE000HG1BVH1	DE000HG1BVJ7	DE000HG1BVK5	DE000HG1BVL3	DE000HG1BVM1
DE000HG1BVN9	DE000HG1BVP4	DE000HG1BVQ2	DE000HG1BVR0	DE000HG1BVS8	DE000HG1BVT6
DE000HG1BVU4	DE000HG1BXC8	DE000HG1BXD6	DE000HG1BXE4	DE000HG1BXF1	DE000HG1BXG9
DE000HG1BXH7	DE000HG1BXJ3	DE000HG1BXX1	DE000HG1BXL9	DE000HG1BXM7	DE000HG1BXN5
DE000HG1CR29	DE000HG1CR37	DE000HG1CR45	DE000HG1CR52	DE000HG1CR60	DE000HG1CR78
DE000HG1CR86	DE000HG1CR94	DE000HG1CRD6	DE000HG1CRE4	DE000HG1CRF1	DE000HG1CRG9
DE000HG1CRP0	DE000HG1CRQ8	DE000HG1CRV8	DE000HG1DEC4	DE000HG1DED2	DE000HG1DEE0
DE000HG1DEF7	DE000HG1DER2	DE000HG1DES0	DE000HG1EEQ2	DE000HG1EER0	DE000HG1EES8
DE000HG1EGV7	DE000HG1EGW5	DE000HG1EGX3	DE000HG1EGY1	DE000HG1EGZ8	DE000HG1EH03
DE000HG1EH11	DE000HG1EH29	DE000HG1EH60	DE000HG1FTB9	DE000HG1FTC7	DE000HG1FTD5
DE000HG1FTE3	DE000HG1GQR9	DE000HG1GQS7	DE000HG1GQT5	DE000HG1GQU3	DE000HG1GQV1
DE000HG1GQW9	DE000HG1GQX7	DE000HG1GQY5	DE000HG1GQZ2	DE000HG1GR09	DE000HG1GR17
DE000HG1GR25	DE000HG1GS08	DE000HG1GS16	DE000HG1GS24	DE000HG1GS32	DE000HG1GS40
DE000HG1GS57	DE000HG1GS65	DE000HG1GUA7	DE000HG1GUB5	DE000HG1GUC3	DE000HG1GUD1
DE000HG1GUE9	DE000HG1GUF6	DE000HG1GUG4	DE000HG1GUH2	DE000HG1GUJ8	DE000HG1GUK6

DE000HG1GUL4	DE000HG1GUM2	DE000HG1GUN0	DE000HG1GUW1	DE000HG1GUX9	DE000HG1GUY7
DE000HG1GUZ4	DE000HG1GVA5	DE000HG1GWN6	DE000HG1GWP1	DE000HG1LWV9	DE000HG1N882
DE000HG1N890	DE000HG1N8A3	DE000HG1N8B1	DE000HG1N8C9	DE000HG1N8D7	DE000HG1N8E5
DE000HG1N8F2	DE000HG1N8G0	DE000HG1N8H8	DE000HG1N8J4	DE000HG1N8Q9	DE000HG1N8R7
DE000HG1N8S5	DE000HG1N8T3	DE000HG1N8U1	DE000HG1N8V9	DE000HG1N8W7	DE000HG1N8X5
DE000HG1N8Y3	DE000HG1N8Z0	DE000HG1N908	DE000HG1N916	DE000HG1N924	DE000HG1N932
DE000HG1N940	DE000HG1N957	DE000HG1NB24	DE000HG1NB32	DE000HG1NB40	DE000HG1NB57
DE000HG1NB65	DE000HG1NB73	DE000HG1NB81	DE000HG1NB99	DE000HG1NBA3	DE000HG1NBB1
DE000HG1NBC9	DE000HG1NBD7	DE000HG1NCF0	DE000HG1NCG8	DE000HG1NKN7	DE000HG1NKG0
DE000HG1NKY4	DE000HG1NKZ1	DE000HG1QDS4	DE000HG1QDT2	DE000HG1QDU0	DE000HG1QDV8
DE000HG1QDW6	DE000HG1QEN3	DE000HG1QEP8	DE000HG1QEQ6	DE000HG1QER4	DE000HG1QES2
DE000HG1QET0	DE000HG1QEU8	DE000HG1QEV6	DE000HG1QEW4	DE000HG1QEX2	DE000HG1QEY0
DE000HG1QEZ7	DE000HG1QF01	DE000HG1QF19	DE000HG1QF27	DE000HG1QF35	DE000HG1QF43
DE000HG1QF50	DE000HG1QF68	DE000HG1QF76	DE000HG1QF84	DE000HG1QF92	DE000HG1QFA7
DE000HG1QFB5	DE000HG1QFC3	DE000HG1QFD1	DE000HG1QFE9	DE000HG1QFF6	DE000HG1QFG4
DE000HG1QFH2	DE000HG1QFJ8	DE000HG1QFK6	DE000HG1QFL4	DE000HG1QFM2	DE000HG1QFN0
DE000HG1QFP5	DE000HG1QFQ3	DE000HG1QFR1	DE000HG1QFS9	DE000HG1QFT7	DE000HG1QFU5
DE000HG1QFV3	DE000HG1QFW1	DE000HG1QFX9	DE000HG1QFY7	DE000HG1QFZ4	DE000HG1QG00
DE000HG1QHR7	DE000HG1QHS5	DE000HG1QHT3	DE000HG1QHU1	DE000HG1QHV9	DE000HG1QHW7
DE000HG1QHX5	DE000HG1QHY3	DE000HG1QHZ0	DE000HG1QJ07	DE000HG1QJ15	DE000HG1QJ23
DE000HG1QJ31	DE000HG1QJ49	DE000HG1QJ56	DE000HG1QJ64	DE000HG1QJ72	DE000HG1QJ80
DE000HG1QJ98	DE000HG1QJA9	DE000HG1QJB7	DE000HG1QJC5	DE000HG1QJD3	DE000HG1QJE1
DE000HG1QS30	DE000HG1QS48	DE000HG1QS55	DE000HG1QS63	DE000HG1QS71	DE000HG1QSA0
DE000HG1QSB8	DE000HG1QSC6	DE000HG1QSD4	DE000HG1QSE2	DE000HG1RJN0	DE000HG1RJP5
DE000HG1RJQ3	DE000HG1RJR1	DE000HG1RJS9	DE000HG1RJT7	DE000HG1RJU5	DE000HG1RKC1
DE000HG1RKD9	DE000HG1RKE7	DE000HG1RKF4	DE000HG1RKG2	DE000HG1RKH0	DE000HG1RKJ6
DE000HG1RKK4	DE000HG1RKL2	DE000HG1RKM0	DE000HG1RKN8	DE000HG1RKP3	DE000HG1RLB1
DE000HG1RLC9	DE000HG1RLD7	DE000HG1RLE5	DE000HG1RLF2	DE000HG1RLG0	DE000HG1RLH8
DE000HG1RLJ4	DE000HG1RLK2	DE000HG1RLL0	DE000HG1RLM8	DE000HG1RLN6	DE000HG1RLP1
DE000HG1RUP2	DE000HG1RUS6	DE000HG1RUT4	DE000HG1RUU2	DE000HG1RUV0	DE000HG1RVJ3
DE000HG1RVK1	DE000HG1RVL9	DE000HG1RVM7	DE000HG1RVN5	DE000HG1RVP0	DE000HG1RVQ8
DE000HG1RVR6	DE000HG1RVS4	DE000HG1RVT2	DE000HG1RVU0	DE000HG1RVV8	DE000HG1RVW6
DE000HG1RVX4	DE000HG1RVY2	DE000HG1RVZ9	DE000HG1RW09	DE000HG1RW17	DE000HG1RW25
DE000HG1RW33	DE000HG1RW82	DE000HG1RW90	DE000HG1RWA0	DE000HG1RWB8	DE000HG1RWC6
DE000HG1RWD4	DE000HG1RWE2	DE000HG1RWF9	DE000HG1RWG7	DE000HG1RWH5	DE000HG1RWJ1
DE000HG1RWK9	DE000HG1RWL7	DE000HG1RWM5	DE000HG1RWN3	DE000HG1RWP8	DE000HG1RWW4
DE000HG1RWX2	DE000HG1RWY0	DE000HG1RWZ7	DE000HG1RX08	DE000HG1RX16	DE000HG1RX24
DE000HG1RX32	DE000HG1RX40	DE000HG1RX57	DE000HG1RX65	DE000HG1RX73	DE000HG1RX81
DE000HG1RX99	DE000HG1RXA8	DE000HG1RXB6	DE000HG1RXC4	DE000HG1RXD2	DE000HG1RXE0
DE000HG1RXF7	DE000HG1RXG5	DE000HG1RXH3	DE000HG1RXJ9	DE000HG1RXK7	DE000HG1RXL5
DE000HG1RXM3	DE000HG1RXN1	DE000HG1RXP6	DE000HG1TFQ7	DE000HG1TFR5	DE000HG1TFS3
DE000HG1TFU9	DE000HG1TFY1	DE000HG1TFZ8	DE000HG1UGQ3	DE000HG1UGR1	DE000HG1UGS9
DE000HG1UGT7	DE000HG1UGU5	DE000HG1UGV3	DE000HG1UH78	DE000HG1UH86	DE000HG1UH94
DE000HG1UHF4	DE000HG1UHG2	DE000HG1UHH0	DE000HG1UJ6	DE000HG1VKX9	DE000HG1WC48
DE000HG1WC55	DE000HG1WC63	DE000HG1WC71	DE000HG1WCA2	DE000HG1WCB0	DE000HG1WCC8
DE000HG1WCD6	DE000HG1WCE4	DE000HG1WCF1	DE000HG1WCG9	DE000HG1WCH7	DE000HG1WCJ3
DE000HG1WCC8	DE000HG1WCR6	DE000HG1X8L8	DE000HG1X9K8	DE000HG1X9L6	DE000HG1X9M4
DE000HG1X9N2	DE000HG1X9P7	DE000HG1X9Q5	DE000HG1X9S1	DE000HG1X9X1	DE000HG1X9Y9
DE000HG1X9Z6	DE000HG1XA07	DE000HG1XA15	DE000HG1XAC0	DE000HG1XAD8	DE000HG1XAE6
DE000HG1XAL1	DE000HG1YBH5	DE000HG1YBJ1	DE000HG1YBK9	DE000HG1YBL7	DE000HG1YBM5
DE000HG1YBN3	DE000HG1YUP8	DE000HG1YUQ6	DE000HG1YUR4	DE000HG1YUS2	DE000HG1YUT0
DE000HG1YUU8	DE000HG1YUV6	DE000HG1YUW4	DE000HG1YUX2	DE000HG1YUY0	DE000HG1YVT8
DE000HG1YVU6	DE000HG1ZHG1	DE000HG1ZHH9	DE000HG1ZHJ5	DE000HG1ZHK3	DE000HG1ZHL1
DE000HG1ZHM9	DE000HG1ZHN7	DE000HG1ZHP2	DE000HG1ZJ55	DE000HG1ZJ63	DE000HG1ZJ71
DE000HG1ZRM8	DE000HG1ZRN6	DE000HG1ZZL3	DE000HG20KP2	DE000HG20KS6	DE000HG20KT4
DE000HG20KU2	DE000HG20KV0	DE000HG20KW8	DE000HG20KX6	DE000HG20KY4	DE000HG20KZ1
DE000HG20L08	DE000HG20L16	DE000HG20L99	DE000HG20LG9	DE000HG20LH7	DE000HG20LJ3
DE000HG21V19	DE000HG21VU7	DE000HG21VV5	DE000HG21VW3	DE000HG21VX1	DE000HG21WK6
DE000HG21WL4	DE000HG21WM2	DE000HG21WN0	DE000HG21WX9	DE000HG21WY7	DE000HG21WZ4
DE000HG21X03	DE000HG228M8	DE000HG228N6	DE000HG228Q9	DE000HG228R7	DE000HG228S5
DE000HG228T3	DE000HG228U1	DE000HG228V9	DE000HG228X5	DE000HG228Y3	DE000HG228U1
DE000HG22UY9	DE000HG22UZ6	DE000HG22VE9	DE000HG22VF6	DE000HG22VZ4	DE000HG22W03
DE000HG22W11	DE000HG22W29	DE000HG22W37	DE000HG22W45	DE000HG22W52	DE000HG22W60
DE000HG22WG2	DE000HG22WH0	DE000HG22WJ6	DE000HG22WK4	DE000HG22WL2	DE000HG22WMO

DE000HG22VN8	DE000HG23F86	DE000HG23FB6	DE000HG23FC4	DE000HG23FE0	DE000HG23FJ9
DE000HG23FK7	DE000HG23FL5	DE000HG23YA9	DE000HG23YB7	DE000HG23YC5	DE000HG23YD3
DE000HG23YE1	DE000HG23YF8	DE000HG23YG6	DE000HG23YH4	DE000HG23YJ0	DE000HG23YK8
DE000HG23YP7	DE000HG23YQ5	DE000HG23YR3	DE000HG23YS1	DE000HG23YT9	DE000HG23YU7
DE000HG23YV5	DE000HG23YW3	DE000HG23YX1	DE000HG23YY9	DE000HG23YZ6	DE000HG23Z09
DE000HG23Z17	DE000HG25AF3	DE000HG25AG1	DE000HG25AH9	DE000HG25AJ5	DE000HG25AP2
DE000HG25AQ0	DE000HG25AR8	DE000HG25AS6	DE000HG25AT4	DE000HG25AV0	DE000HG25AW8
DE000HG25AX6	DE000HG25AY4	DE000HG25AZ1	DE000HG25B05	DE000HG25N76	DE000HG25NE9
DE000HG25NH2	DE000HG25NJ8	DE000HG25NP5	DE000HG26B79	DE000HG26B87	DE000HG27SQ8
DE000HG27SR6	DE000HG27SS4	DE000HG27ST2	DE000HG27SU0	DE000HG27SV8	DE000HG27SW6
DE000HG27SX4	DE000HG27T60	DE000HG27TG7	DE000HG27TH5	DE000HG27TJ1	DE000HG27TK9
DE000HG27TT0	DE000HG28638	DE000HG28646	DE000HG28PH1	DE000HG28PJ7	DE000HG28PK5
DE000HG28PL3	DE000HG28PM1	DE000HG28PN9	DE000HG28PP4	DE000HG28PQ2	DE000HG28PR0
DE000HG28PU4	DE000HG28PV2	DE000HG28PW0	DE000HG28Q47	DE000HG28Q54	DE000HG28Q96
DE000HG28WQ8	DE000HG29JJ8	DE000HG29JM2	DE000HG29S51	DE000HG29S69	DE000HG29S77
DE000HG29S85	DE000HG29S93	DE000HG29SC4	DE000HG29SD2	DE000HG29SE0	DE000HG29SF7
DE000HG29SG5	DE000HG29SH3	DE000HG29SJ9	DE000HG29SK7	DE000HG29SL5	DE000HG2D7E8
DE000HG2D873	DE000HG2D873	DE000HG2D881	DE000HG2D8D8	DE000HG2D8E6	DE000HG2EEQ0
DE000HG2EEEX6	DE000HG2EEY4	DE000HG2EF38	DE000HG2ENL2	DE000HG2F5U6	DE000HG2F5V4
DE000HG2F5W2	DE000HG2F5X0	DE000HG2F5Y8	DE000HG2F5Z5	DE000HG2F605	DE000HG2F613
DE000HG2F621	DE000HG2F639	DE000HG2F6Q2	DE000HG2F6R0	DE000HG2F6S8	DE000HG2F6T6
DE000HG2F6U4	DE000HG2F6V2	DE000HG2F6W0	DE000HG2F6X8	DE000HG2F6Y6	DE000HG2F6Z3
DE000HG2F704	DE000HG2F712	DE000HG2F720	DE000HG2F738	DE000HG2F746	DE000HG2F753
DE000HG2F761	DE000HG2F779	DE000HG2F787	DE000HG2F795	DE000HG2F7K3	DE000HG2F7L1
DE000HG2F7M9	DE000HG2F7N7	DE000HG2F7P2	DE000HG2F7Q0	DE000HG2F7R8	DE000HG2F845
DE000HG2F852	DE000HG2F860	DE000HG2F878	DE000HG2F886	DE000HG2F894	DE000HG2F8A2
DE000HG2F8B0	DE000HG2F8C8	DE000HG2F8D6	DE000HG2F8E4	DE000HG2F8F1	DE000HG2F8G9
DE000HG2F8H7	DE000HG2F8J3	DE000HG2F8K1	DE000HG2F8L9	DE000HG2F8M7	DE000HG2F8N5
DE000HG2F8P0	DE000HG2F8Q8	DE000HG2F8R6	DE000HG2F8S4	DE000HG2F8T2	DE000HG2F8U0
DE000HG2F8V8	DE000HG2F8W6	DE000HG2F8Z9	DE000HG2F902	DE000HG2F910	DE000HG2F928
DE000HG2F936	DE000HG2F944	DE000HG2F951	DE000HG2F969	DE000HG2F977	DE000HG2F9H5
DE000HG2F9J1	DE000HG2F9K9	DE000HG2F9L7	DE000HG2F9M5	DE000HG2F9N3	DE000HG2F9P8
DE000HG2F9Q6	DE000HG2F9R4	DE000HG2F9S2	DE000HG2F9T0	DE000HG2F9U8	DE000HG2F9V6
DE000HG2F9W4	DE000HG2FAK8	DE000HG2FAL6	DE000HG2FAQ5	DE000HG2FAR3	DE000HG2FAS1
DE000HG2FAT9	DE000HG2FAU7	DE000HG2FAV5	DE000HG2FAW3	DE000HG2FAX1	DE000HG2G6X7
DE000HG2G6Y5	DE000HG2G6Z2	DE000HG2G702	DE000HG2G736	DE000HG2G744	DE000HG2G751
DE000HG2G769	DE000HG2G777	DE000HG2G785	DE000HG2G793	DE000HG2G7E5	DE000HG2G7F2
DE000HG2G7G7	DE000HG2G7W7	DE000HG2G7X5	DE000HG2G7Z0	DE000HG2G801	DE000HG2G819
DE000HG2G820	DE000HG2HEE9	DE000HG2HEF6	DE000HG2HEG4	DE000HG2HEH2	DE000HG2HEJ8
DE000HG2HEK6	DE000HG2HEL4	DE000HG2HEM2	DE000HG2HEN0	DE000HG2HEP5	DE000HG2HEQ3
DE000HG2HF01	DE000HG2HF19	DE000HG2HF27	DE000HG2HF35	DE000HG2HF43	DE000HG2HF50
DE000HG2HF68	DE000HG2HF76	DE000HG2HF84	DE000HG2HF92	DE000HG2HFA4	DE000HG2HFB2
DE000HG2HFC0	DE000HG2HFD8	DE000HG2HFE6	DE000HG2HFF3	DE000HG2HFG1	DE000HG2HFF9
DE000HG2HFG5	DE000HG2HFK3	DE000HG2HFL1	DE000HG2HFM9	DE000HG2HFN7	DE000HG2HFP2
DE000HG2HFX0	DE000HG2HFU2	DE000HG2HFV0	DE000HG2HFW8	DE000HG2HFX6	DE000HG2HFY4
DE000HG2HFZ1	DE000HG2HG00	DE000HG2HG18	DE000HG2HG26	DE000HG2HG34	DE000HG2HGM7
DE000HG2HGN5	DE000HG2HGP0	DE000HG2HGQ8	DE000HG2HGR6	DE000HG2HGS4	DE000HG2HGT2
DE000HG2HGU0	DE000HG2HGV8	DE000HG2HGW6	DE000HG2HGX4	DE000HG2HGY2	DE000HG2HGZ9
DE000HG2HH09	DE000HG2HH17	DE000HG2HH25	DE000HG2HH33	DE000HG2HH41	DE000HG2HH58
DE000HG2HH66	DE000HG2HH74	DE000HG2HH82	DE000HG2HH90	DE000HG2HHA0	DE000HG2HHB8
DE000HG2HHC6	DE000HG2HHD4	DE000HG2HHE2	DE000HG2HHF9	DE000HG2HHJ1	DE000HG2HHK9
DE000HG2HHL7	DE000HG2HHM5	DE000HG2HHN3	DE000HG2HHP8	DE000HG2HHQ6	DE000HG2HHR4
DE000HG2HHS2	DE000HG2HHT0	DE000HG2HHU8	DE000HG2HJ31	DE000HG2HJ49	DE000HG2HJ56
DE000HG2HJ64	DE000HG2HJ72	DE000HG2HJ80	DE000HG2HJ98	DE000HG2HJA6	DE000HG2HJB4
DE000HG2HJC2	DE000HG2HJD0	DE000HG2HJE8	DE000HG2HJF5	DE000HG2HJG3	DE000HG2HJH1
DE000HG2HJJ7	DE000HG2HJK5	DE000HG2HJL3	DE000HG2HJM1	DE000HG2HJN9	DE000HG2HK46
DE000HG2HK53	DE000HG2HK87	DE000HG2HK95	DE000HG2HKA4	DE000HG2HKB2	DE000HG2HKC0
DE000HG2HKD8	DE000HG2HKE6	DE000HG2HKF3	DE000HG2JCL4	DE000HG2JC51	DE000HG2JCB9
DE000HG2JCH2	DE000HG2JCJ8	DE000HG2JCK6	DE000HG2JCL4	DE000HG2JCM2	DE000HG2JCN0
DE000HG2JCP5	DE000HG2JCQ3	DE000HG2K910	DE000HG2K928	DE000HG2K936	DE000HG2K944
DE000HG2K993	DE000HG2K9A3	DE000HG2LF39	DE000HG2LF62	DE000HG2LFE8	DE000HG2LFG3
DE000HG2LFF1	DE000HG2LFF7	DE000HG2M3G1	DE000HG2M3N7	DE000HG2M3P2	DE000HG2M3Q0
DE000HG2M3R8	DE000HG2M3S6	DE000HG2M437	DE000HG2M445	DE000HG2M452	DE000HG2M460
DE000HG2M478	DE000HG2M486	DE000HG2M494	DE000HG2M4A2	DE000HG2M4B0	DE000HG2M4C8
DE000HG2M4D6	DE000HG2M4E4	DE000HG2M4F1	DE000HG2M4G9	DE000HG2M4H7	DE000HG2M4J3
DE000HG2M4K1	DE000HG2M4L9	DE000HG2M4M7	DE000HG2M4N5	DE000HG2M4P0	DE000HG2M4V6
DE000HG2M4X4	DE000HG2M4Y2	DE000HG2M4Z9	DE000HG2M502	DE000HG2M510	DE000HG2M528
DE000HG2M536	DE000HG2M544	DE000HG2M551	DE000HG2M569	DE000HG2M5B9	DE000HG2M5C9
DE000HG2N2Y5	DE000HG2N2Z2	DE000HG2N328	DE000HG2N336	DE000HG2N344	DE000HG2N351
DE000HG2N369	DE000HG2N377	DE000HG2N385	DE000HG2N393	DE000HG2N3B1	DE000HG2N3C9
DE000HG2N3D7	DE000HG2N3G0	DE000HG2N3H8	DE000HG2N3J4	DE000HG2N3K2	DE000HG2N3L0

DE000HG2N3M8	DE000HG2N3N6	DE000HG2N3P1	DE000HG2N3Q9	DE000HG2N3R7	DE000HG2N3S5
DE000HG2N3Z0	DE000HG2N401	DE000HG2N419	DE000HG2N427	DE000HG2N435	DE000HG2N443
DE000HG2N450	DE000HG2N468	DE000HG2N476	DE000HG2N484	DE000HG2N492	DE000HG2N4A1
DE000HG2N4B9	DE000HG2N4C7	DE000HG2N4D5	DE000HG2N4E3	DE000HG2N4F0	DE000HG2N4G8
DE000HG2N4H6	DE000HG2N4M6	DE000HG2N4N4	DE000HG2N4P9	DE000HG2N4Q7	DE000HG2N4R5
DE000HG2N4S3	DE000HG2N4T1	DE000HG2N4U9	DE000HG2N4V7	DE000HG2N4W5	DE000HG2N4X3
DE000HG2N4Y1	DE000HG2N4Z8	DE000HG2N500	DE000HG2NXN8	DE000HG2NXT5	DE000HG2PHH8
DE000HG2PHJ4	DE000HG2PHQ9	DE000HG2PHR7	DE000HG2PHS5	DE000HG2PHT3	DE000HG2PHU1
DE000HG2PJ23	DE000HG2PU02	DE000HG2PU10	DE000HG2PU28	DE000HG2PU36	DE000HG2PU51
DE000HG2PU69	DE000HG2PUA6	DE000HG2PUB4	DE000HG2PUC2	DE000HG2PUD0	DE000HG2PUH1
DE000HG2QD69	DE000HG2QD77	DE000HG2QD85	DE000HG2QD93	DE000HG2QDA0	DE000HG2QDB8
DE000HG2QDC6	DE000HG2QDD4	DE000HG2QDE2	DE000HG2QDF9	DE000HG2QDG7	DE000HG2QDH5
DE000HG2QDJ1	DE000HG2QDK9	DE000HG2QDL7	DE000HG2QDM5	DE000HG2QDN3	DE000HG2QDV6
DE000HG2QDW4	DE000HG2QE68	DE000HG2QE76	DE000HG2QE84	DE000HG2QE92	DE000HG2QEA8
DE000HG2QEB6	DE000HG2QEC4	DE000HG2QED2	DE000HG2QEE0	DE000HG2QEF7	DE000HG2QEG5
DE000HG2QEH3	DE000HG2QEJ9	DE000HG2QEK7	DE000HG2QER2	DE000HG2QES0	DE000HG2QET8
DE000HG2QEU6	DE000HG2QEW2	DE000HG2QEX0	DE0009606905	DE0009638569	DE000HG007Q7
DE000HG007T1	DE000HG008H4	DE000HG008V5	DE000HG00900	DE000HG00983	DE000HG00A39
DE000HG00A54	DE000HG00A70	DE000HG00UB3	DE000HG00UU3	DE000HG00VF2	DE000HG00VS5
DE000HG00VZ0	DE000HG00WB9	DE000HG01J88	DE000HG01KG1	DE000HG01KR8	DE000HG01KZ1
DE000HG01L35	DE000HG01L68	DE000HG01L76	DE000HG01LD6	DE000HG01LJ3	DE000HG01LM7
DE000HG01M26	DE000HG01MB8	DE000HG01MC6	DE000HG01MD4	DE000HG01ML7	DE000HG01MM5
DE000HG01MN3	DE000HG01MT0	DE000HG01MU8	DE000HG01MV6	DE000HG01MW4	DE000HG01MZ7
DE000HG01N09	DE000HG01N17	DE000HG01N58	DE000HG01N66	DE000HG01N74	DE000HG02YK2
DE000HG02YL0	DE000HG02YM8	DE000HG02YX5	DE000HG02YY3	DE000HG02ZG7	DE000HG02ZH5
DE000HG03011	DE000HG03052	DE000HG030N6	DE000HG030W7	DE000HG030X5	DE000HG03219
DE000HG03227	DE000HG03235	DE000HG03284	DE000HG032N2	DE000HG032T9	DE000HG032U7
DE000HG03383	DE000HG033B5	DE000HG033C3	DE000HG033D1	DE000HG033NY4	DE000HG03PK8
DE000HG03PP7	DE000HG03Q12	DE000HG03RQ1	DE000HG03RR9	DE000HG03RS7	DE000HG03SG0
DE000HG03T43	DE000HG03T76	DE000HG05QJ3	DE000HG05QK1	DE000HG05QL9	DE000HG05QP0
DE000HG05QQ8	DE000HG05QR6	DE000HG05R92	DE000HG05RA0	DE000HG05SRL7	DE000HG05SF7
DE000HG05T25	DE000HG05UT4	DE000HG05V47	DE000HG05VD6	DE000HG074M6	DE000HG074N4
DE000HG074P9	DE000HG085G4	DE000HG085H2	DE000HG085N0	DE000HG085P5	DE000HG08754
DE000HG087X5	DE000HG088L8	DE000HG088V7	DE000HG088Z8	DE000HG08903	DE000HG08911
DE000HG089G6	DE000HG089H4	DE000HG09GF4	DE000HG09GR9	DE000HG09HB1	DE000HG09HC9
DE000HG09TJ9	DE000HG09TK7	DE000HG09XB8	DE000HG0A3A0	DE000HG0B7Q6	DE000HG0B8K7
DE000HG0B8T8	DE000HG0CY39	DE000HG0CY62	DE000HG0CY70	DE000HG0CY88	DE000HG0CY96
DE000HG0CYD4	DE000HG0CYE2	DE000HG0CYF9	DE000HG0CZ53	DE000HG0D0N6	DE000HG0D0P1
DE000HG0D2B7	DE000HG0D2J0	DE000HG0D315	DE000HG0D323	DE000HG0D422	DE000HG0DNP9
DE000HG0DNQ7	DE000HG0DNR5	DE000HG0DNS3	DE000HG0DNT1	DE000HG0DNU9	DE000HG0DNV7
DE000HG0DNW5	DE000HG0DNX3	DE000HG0DPW0	DE000HG0DPX8	DE000HG0DQX6	DE000HG0ED40
DE000HG0ED73	DE000HG0ED81	DE000HG0EDN3	DE000HG0EED2	DE000HG0EEG5	DE000HG0EFA5
DE000HG0F3E7	DE000HG0F3Q1	DE000HG0FMY8	DE000HG0FMZ5	DE000HG0FN05	DE000HG0FN39
DE000HG0FN47	DE000HG0H2K4	DE000HG0H2T5	DE000HG0H3F2	DE000HG0H5K7	DE000HG0H5Q4
DE000HG0H670	DE000HG0HYF8	DE000HG0HYG6	DE000HG0HZF5	DE000HG0HZY6	DE000HG0J056
DE000HG0J0E9	DE000HG0J0F6	DE000HG0J0K6	DE000HG0J114	DE000HG0JNU6	DE000HG0JNV4
DE000HG0JQP9	DE000HG0JQW5	DE000HG0JR07	DE000HG0JR15	DE000HG0JR80	DE000HG0JRA9
DE000HG0JRE1	DE000HG0JRG6	DE000HG0JRH4	DE000HG0JRK8	DE000HG0JRL6	DE000HG0JRM4
DE000HG0JRX1	DE000HG0KGD4	DE000HG0KGE2	DE000HG0KGG7	DE000HG0KGL7	DE000HG0KGM5
DE000HG0KGN3	DE000HG0KGP8	DE000HG0KHS0	DE000HG0KHV4	DE000HG0KJ46	DE000HG0KJ95
DE000HG0KJC0	DE000HG0KJK3	DE000HG0KJQ0	DE000HG0KJR8	DE000HG0KJS6	DE000HG0KJT4
DE000HG0KJU2	DE000HG0L7L5	DE000HG0L847	DE000HG0L8R0	DE000HG0L904	DE000HG0L9F3
DE000HG0L9J5	DE000HG0N1A9	DE000HG0N2E9	DE000HG0N2H2	DE000HG0N2P5	DE000HG0N2Q3
DE000HG0N348	DE000HG0N3E7	DE000HG0N3F4	DE000HG0N3K4	DE000HG0NPK4	DE000HG0NPL2
DE000HG0NPN8	DE000HG0NPP3	DE000HG0NRJ2	DE000HG0NRK0	DE000HG0NS34	DE000HG0NSW3
DE000HG0PNJ6	DE000HG0PNK4	DE000HG0PNL2	DE000HG0PNM0	DE000HG0PNN8	DE000HG0PQN1
DE000HG0PQU6	DE000HG0PQV4	DE000HG0PQW2	DE000HG0PRJ7	DE000HG0QGU5	DE000HG0QGX9
DE000HG0QH67	DE000HG0QH75	DE000HG0QH83	DE000HG0QHE7	DE000HG0QHL2	DE000HG0S6V9
DE000HG0S6W7	DE000HG0S800	DE000HG0S875	DE000HG0S883	DE000HG0S8F8	DE000HG0S8M4
DE000HG0S8P7	DE000HG0S8Q5	DE000HG0S8T9	DE000HG0S925	DE000HG0S941	DE000HG0S9G4
DE000HG0S9H2	DE000HG0S9J8	DE000HG0S9K6	DE000HG0SHW5	DE000HG0SJ22	DE000HG0SJ30
DE000HG0SJB5	DE000HG0SLB1	DE000HG0SLK2	DE000HG0SLN6	DE000HG0SM68	DE000HG0SM76
DE000HG0UVG5	DE000HG0UVJ9	DE000HG0W174	DE000HG0W2V2	DE000HG0W2W0	DE000HG0W380
DE000HG0W398	DE000HG0W3F3	DE000HG0W3G1	DE000HG0W3J5	DE000HG0W3L1	DE000HG0W463
DE000HG0W471	DE000HG0W489	DE000HG0W497	DE000HG0W4A2	DE000HG0W4B0	DE000HG0W4E4
DE000HG0W4F1	DE000HG0WZG2	DE000HG0WZH0	DE000HG0WZJ6	DE000HG0X0C5	DE000HG0X0K8
DE000HG0X0Q5	DE000HG0X0S1	DE000HG0X0V5	DE000HG0X0W3	DE000HG0X0X1	DE000HG0X0Y9
DE000HG0X123	DE000HG0X1B5	DE000HG0X1D1	DE000HG0X1E9	DE000HG0X1H2	DE000HG0X1Q3
DE000HG0X1X9	DE000HG0X1Y7	DE000HG0X1Z4	DE000HG0X214	DE000HG0X222	DE000HG0X230

DE000HG0X248	DE000HG0X255	DE000HG0X263	DE000HG0X2M0	DE000HG0X2N8	DE000HG0XKV1
DE000HG0XKW9	DE000HG0XL47	DE000HG0XL54	DE000HG0XMQ7	DE000HG0XN60	DE000HG0XNA9
DE000HG0XNC5	DE000HG0XND3	DE000HG0XNJ0	DE000HG0XNT9	DE000HG0XP01	DE000HG0XPQ0
DE000HG0XPS6	DE000HG0XPT4	DE000HG0ZKW4	DE000HG0ZKX2	DE000HG0ZKY0	DE000HG0ZKZ7
DE000HG0ZL03	DE000HG0ZL11	DE000HG0ZL29	DE000HG0ZL37	DE000HG0ZL45	DE000HG0ZL52
DE000HG0ZM44	DE000HG0ZM93	DE000HG0ZMY6	DE000HG0ZNQ0	DE000HG10YM1	DE000HG10Z20
DE000HG10Z87	DE000HG11AS6	DE000HG11AT4	DE000HG11C18	DE000HG11C91	DE000HG11CE2
DE000HG11CN3	DE000HG11CP8	DE000HG11CU8	DE000HG11CY0	DE000HG125W5	DE000HG127A7
DE000HG127F6	DE000HG127N0	DE000HG127P5	DE000HG127R1	DE000HG127V3	DE000HG127W1
DE000HG12806	DE000HG12889	DE000HG12897	DE000HG128A5	DE000HG128B3	DE000HG128C1
DE000HG128D9	DE000HG128F4	DE000HG128H0	DE000HG128T5	DE000HG128Z2	DE000HG12905
DE000HG12962	DE000HG13291	DE000HG132A7	DE000HG132B5	DE000HG132C3	DE000HG133D9
DE000HG133F4	DE000HG133G2	DE000HG133H0	DE000HG133K4	DE000HG133L2	DE000HG133N8
DE000HG133P3	DE000HG133Q1	DE000HG133R9	DE000HG133S7	DE000HG13416	DE000HG13465
DE000HG13481	DE000HG13499	DE000HG134B1	DE000HG134C9	DE000HG134E5	DE000HG134F2
DE000HG134K2	DE000HG135A0	DE000HG13Q69	DE000HG13Q77	DE000HG13Q85	DE000HG13QC2
DE000HG13QD0	DE000HG13QE8	DE000HG13QF5	DE000HG13QG3	DE000HG13QL3	DE000HG13QM1
DE000HG13QN9	DE000HG13QP4	DE000HG13QQ2	DE000HG13QR0	DE000HG13QS8	DE000HG13R01
DE000HG13R50	DE000HG13RH9	DE000HG13RJ5	DE000HG13RM9	DE000HG13RP2	DE000HG13RQ0
DE000HG13RR8	DE000HG13RS6	DE000HG13RT4	DE000HG13RU2	DE000HG13RX6	DE000HG13RZ1
DE000HG13S00	DE000HG13S59	DE000HG13S75	DE000HG13S83	DE000HG13SC8	DE000HG13SH7
DE000HG13SJ3	DE000HG13SK1	DE000HG13TA0	DE000HG13TH5	DE000HG13TJ1	DE000HG13TU8
DE000HG13TV6	DE000HG13TY0	DE000HG13UD2	DE000HG14HZ0	DE000HG14J00	DE000HG14JB7
DE000HG14JC5	DE000HG14JD3	DE000HG14K72	DE000HG14K80	DE000HG14KB5	DE000HG14LN8
DE000HG14LQ1	DE000HG14ML0	DE000HG14N46	DE000HG14N53	DE000HG14NF0	DE000HG14NL8
DE000HG14NM6	DE000HG14NT1	DE000HG14NU9	DE000HG14P10	DE000HG14PE8	DE000HG14PV2
DE000HG14QG1	DE000HG14QJ5	DE000HG15TX7	DE000HG15UK2	DE000HG15UL0	DE000HG15UN6
DE000HG15UP1	DE000HG15UQ9	DE000HG15US5	DE000HG15UT3	DE000HG15V03	DE000HG15V11
DE000HG15V52	DE000HG15VJ2	DE000HG15VK0	DE000HG15VM6	DE000HG16QV5	DE000HG16QW3
DE000HG16S22	DE000HG16T30	DE000HG16T63	DE000HG16TA3	DE000HG16TQ9	DE000HG16TR7
DE000HG16TT3	DE000HG16TV9	DE000HG16TZ0	DE000HG16U03	DE000HG16U37	DE000HG16U45
DE000HG16U78	DE000HG16U86	DE000HG16U94	DE000HG16UF0	DE000HG16UK0	DE000HG16UQ7
DE000HG16V36	DE000HG16V44	DE000HG16V51	DE000HG16VB7	DE000HG16VC5	DE000HG16VD3
DE000HG16VE1	DE000HG16VF8	DE000HG16VN2	DE000HG16VP7	DE000HG16VS1	DE000HG16VT9
DE000HG16VX1	DE000HG16VY9	DE000HG16VZ6	DE000HG16W27	DE000HG16W35	DE000HG16WF6
DE000HG16WG4	DE000HG16XR9	DE000HG16XT5	DE000HG16Y66	DE000HG16YY3	DE000HG16YZ0
DE000HG16Z08	DE000HG16Z57	DE000HG16Z65	DE000HG16Z73	DE000HG16Z81	DE000HG16Z99
DE000HG16ZA0	DE000HG16ZB8	DE000HG16ZC6	DE000HG16ZF9	DE000HG170U5	DE000HG1A988
DE000HG1AAQ8	DE000HG1AAX4	DE000HG1AB11	DE000HG1ABA0	DE000HG1AYV8	DE000HG1B1B0
DE000HG1B1D6	DE000HG1B1L9	DE000HG1B1Y2	DE000HG1C6V6	DE000HG1C6X2	DE000HG1C703
DE000HG1C752	DE000HG1C786	DE000HG1C794	DE000HG1C7A8	DE000HG1C7B6	DE000HG1C7C4
DE000HG1C7D2	DE000HG1C7E0	DE000HG1C7G5	DE000HG1C7J9	DE000HG1C7K7	DE000HG1C7N1
DE000HG1C7P6	DE000HG1C7R2	DE000HG1C802	DE000HG1C810	DE000HG1C828	DE000HG1C836
DE000HG1C877	DE000HG1C8G3	DE000HG1C8W0	DE000HG1CZE7	DE000HG1CZF4	DE000HG1CZU3
DE000HG1CZV1	DE000HG1D0S4	DE000HG1D0T2	DE000HG1D0U0	DE000HG1D149	DE000HG1D156
DE000HG1D1D4	DE000HG1D1G7	DE000HG1D1H5	DE000HG1D1J1	DE000HG1D1K9	DE000HG1D214
DE000HG1D255	DE000HG1D2L5	DE000HG1D2R2	DE000HG1D339	DE000HG1D347	DE000HG1DNA9
DE000HG1DNB7	DE000HG1DQG9	DE000HG1DRF9	DE000HG1GKK7	DE000HG1GKL5	DE000HG1GKQ4
DE000HG1GKU7	DE000HG1GLQ2	DE000HG1GLR0	DE000HG1GLS8	DE000HG1GLT6	DE000HG1GLU4
DE000HG1GLV2	DE000HG1GLW0	DE000HG1GMR8	DE000HG1GMS6	DE000HG1GMT4	DE000HG1GMU2
DE000HG1LX53	DE000HG1LX61	DE000HG1LXP9	DE000HG1LXQ7	DE000HG1LXR5	DE000HG1LXS3
DE000HG1LYE1	DE000HG1LYF8	DE000HG1LYG6	DE000HG1LYH4	DE000HG1LYJ0	DE000HG1LZH1
DE000HG1LZJ7	DE000HG1LZP4	DE000HG1M009	DE000HG1M0J2	DE000HG1M0M6	DE000HG1M1C5
DE000HG1M1D3	DE000HG1M1F8	DE000HG1M2T7	DE000HG1M2U5	DE000HG1M2V3	DE000HG1M2W1
DE000HG1M2X9	DE000HG1M348	DE000HG1M355	DE000HG1M3J6	DE000HG1M3K4	DE000HG1M405
DE000HG1M4C9	DE000HG1M4K2	DE000HG1M4L0	DE000HG1M4M8	DE000HG1M4N6	DE000HG1M4P1
DE000HG1M4Q9	DE000HG1M652	DE000HG1M6E0	DE000HG1M6F7	DE000HG1M6S0	DE000HG1M6T8
DE000HG1M6U6	DE000HG1M6V4	DE000HG1M6W2	DE000HG1M6X0	DE000HG1M6Y8	DE000HG1M6Z5
DE000HG1M801	DE000HG1M868	DE000HG1M983	DE000HG1M9K1	DE000HG1M9L9	DE000HG1NM96
DE000HG1NMA0	DE000HG1NMB8	DE000HG1NMC6	DE000HG1NMD4	DE000HG1NME2	DE000HG1NMR4
DE000HG1NNL5	DE000HG1NNM3	DE000HG1NNN1	DE000HG1NNP6	DE000HG1NNQ4	DE000HG1NNR2
DE000HG1NNS0	DE000HG1NNT8	DE000HG1NNU6	DE000HG1NNV4	DE000HG1NNY8	DE000HG1NPV9
DE000HG1NPW7	DE000HG1NPX5	DE000HG1NPY3	DE000HG1NPZ0	DE000HG1NQ01	DE000HG1NQ19
DE000HG1NQ27	DE000HG1NQ35	DE000HG1NQ43	DE000HG1NQA1	DE000HG1NQB9	DE000HG1NQC7
DE000HG1NQD5	DE000HG1NQE3	DE000HG1NQF0	DE000HG1NQG8	DE000HG1NQH6	DE000HG1NQJ2
DE000HG1NQM6	DE000HG1NQN4	DE000HG1NQP9	DE000HG1NQQ7	DE000HG1NQR5	DE000HG1NQS3
DE000HG1NQT1	DE000HG1NQU9	DE000HG1NQW5	DE000HG1NQX3	DE000HG1NQY1	DE000HG1NQZ8
DE000HG1NR18	DE000HG1NR42	DE000HG1NR59	DE000HG1NR67	DE000HG1NR75	DE000HG1NR83
DE000HG1NR91	DE000HG1NRA9	DE000HG1NRB7	DE000HG1NRC5	DE000HG1NRD3	DE000HG1NRE1
DE000HG1NRF8	DE000HG1NRG6	DE000HG1NRJ0	DE000HG1NRK8	DE000HG1NRQ5	DE000HG1NRR3

DE000HG1NRS1	DE000HG1NR19	DE000HG1NRW3	DE000HG1NRX1	DE000HG1NRY9	DE000HG1NRZ6
DE000HG1NS58	DE000HG1NS66	DE000HG1NS82	DE000HG1NS90	DE000HG1NSA7	DE000HG1NSB5
DE000HG1NSD1	DE000HG1NSE9	DE000HG1NSH2	DE000HG1NSJ8	DE000HG1NSK6	DE000HG1NSL4
DE000HG1NSR1	DE000HG1NSU5	DE000HG1NSV3	DE000HG1NSY7	DE000HG1NSZ4	DE000HG1NT16
DE000HG1NT40	DE000HG1NTB3	DE000HG1NTC1	DE000HG1NTD9	DE000HG1NTE7	DE000HG1NTF4
DE000HG1NTG2	DE000HG1NTH0	DE000HG1NTJ6	DE000HG1NTP3	DE000HG1NTQ1	DE000HG1NTR9
DE000HG1NTS7	DE000HG1NTT5	DE000HG1NTU3	DE000HG1NTV1	DE000HG1NTW9	DE000HG1NTX7
DE000HG1NTY5	DE000HG1NTZ2	DE000HG1NU05	DE000HG1NU13	DE000HG1NU21	DE000HG1NU47
DE000HG1NU54	DE000HG1NU70	DE000HG1NU88	DE000HG1NUB1	DE000HG1NUC9	DE000HG1NUD7
DE000HG1NUE5	DE000HG1NUF2	DE000HG1NUJ4	DE000HG1NUL0	DE000HG1NUN6	DE000HG1NUP1
DE000HG1NUQ9	DE000HG1P226	DE000HG1P2H9	DE000HG1TG23	DE000HG1TG31	DE000HG1TG49
DE000HG1TG56	DE000HG1TG64	DE000HG1TG72	DE000HG1TGE1	DE000HG1TGF8	DE000HG1TGG6
DE000HG1TH22	DE000HG1TH30	DE000HG1TH48	DE000HG1TH55	DE000HG1TH63	DE000HG1TH71
DE000HG1TH89	DE000HG1TH97	DE000HG1THA7	DE000HG1THB5	DE000HG1TJ20	DE000HG1TJ38
DE000HG1TJ46	DE000HG1TJ53	DE000HG1TJ61	DE000HG1TJ79	DE000HG1TJ87	DE000HG1TJ95
DE000HG1TJA3	DE000HG1TJB1	DE000HG1TJC9	DE000HG1TJD7	DE000HG1TJE5	DE000HG1TJF2
DE000HG1TJG0	DE000HG1TJH8	DE000HG1TJJ4	DE000HG1TJK2	DE000HG1TJL0	DE000HG1TJM8
DE000HG1TJN6	DE000HG1TK84	DE000HG1TKA1	DE000HG1TKK0	DE000HG1TKL8	DE000HG1TKM6
DE000HG1TKN4	DE000HG1TKP9	DE000HG1TKQ7	DE000HG1TKR5	DE000HG1TKS3	DE000HG1TKV7
DE000HG1TKW5	DE000HG1TKY1	DE000HG1TL42	DE000HG1TL59	DE000HG1TL67	DE000HG1TL91
DE000HG1TLA9	DE000HG1TLD3	DE000HG1TLE1	DE000HG1TLF8	DE000HG1TLG6	DE000HG1TLH4
DE000HG1TLJ0	DE000HG1TLK8	DE000HG1TLQ5	DE000HG1TLT9	DE000HG1TLV5	DE000HG1TLW3
DE000HG1TLX1	DE000HG1TLY9	DE000HG1TMO9	DE000HG1TME9	DE000HG1TMF6	DE000HG1TMG4
DE000HG1TMH2	DE000HG1TML4	DE000HG1TMM2	DE000HG1TMZ4	DE000HG1TN24	DE000HG1TN32
DE000HG1TN40	DE000HG1TN57	DE000HG1TN81	DE000HG1TNF4	DE000HG1TNG2	DE000HG1TNH0
DE000HG1TNU3	DE000HG1TNV1	DE000HG1TNW9	DE000HG1TNX7	DE000HG1TNY5	DE000HG1TNZ2
DE000HG1TP06	DE000HG1TP14	DE000HG1TPB8	DE000HG1TPH5	DE000HG1TPJ1	DE000HG1TPL7
DE000HG1TPN3	DE000HG1TPQ6	DE000HG1TPR4	DE000HG1TPU8	DE000HG1TPV6	DE000HG1TPW4
DE000HG1TPX2	DE000HG1TPY0	DE000HG1TPZ7	DE000HG1TQF7	DE000HG1TQT8	DE000HG1TQU6
DE000HG1TQZ5	DE000HG1TR04	DE000HG1TR12	DE000HG1TR20	DE000HG1TR38	DE000HG1TR53
DE000HG1TR6T	DE000HG1TRB4	DE000HG1TRC2	DE000HG1TRD0	DE000HG1TRE8	DE000HG1TRH1
DE000HG1TRJ7	DE000HG1TU41	DE000HG1TU58	DE000HG1TU66	DE000HG1TU74	DE000HG1TV24
DE000HG1TVB6	DE000HG1TW07	DE000HG1TW15	DE000HG1TW23	DE000HG1TW5L5	DE000HG1W5M3
DE000HG1W6E8	DE000HG1W6F5	DE000HG1W6H1	DE000HG1W6L3	DE000HG1W6T6	DE000HG1W6W0
DE000HG1W6X8	DE000HG1W727	DE000HG1W750	DE000HG1W7G1	DE000HG1W9E2	DE000HG1W9Q6
DE000HG1XAQ0	DE000HG1XBB0	DE000HG1XBC8	DE000HG1XBF1	DE000HG1XC47	DE000HG1XC88
DE000HG1XCB8	DE000HG1XCQ6	DE000HG1XDA8	DE000HG1XDE0	DE000HG1XDW2	DE000HG1XEA6
DE000HG1XEM1	DE000HG1XFH8	DE000HG1XFN6	DE000HG1XFP1	DE000HG1XFQ9	DE000HG1XFR7
DE000HG1XFS5	DE000HG1XFT3	DE000HG1XFU1	DE000HG1XFZ0	DE000HG1YDL3	DE000HG1YDM1
DE000HG1YE10	DE000HG1YE28	DE000HG1YE36	DE000HG1YEB2	DE000HG1YEE6	DE000HG1YEH9
DE000HG1YEJ5	DE000HG1YEQ0	DE000HG1YER8	DE000HG1YHC3	DE000HG1YHD1	DE000HG1YHF6
DE000HG1YHG4	DE000HG1YHJ8	DE000HG1YHZ4	DE000HG1YJ07	DE000HG1YJD7	DE000HG1YJH8
DE000HG1YJJ4	DE000HG1YJL0	DE000HG1YJM8	DE000HG1YJN6	DE000HG1YJV4	DE000HG1YWR0
DE000HG1YWS8	DE000HG1YWT6	DE000HG1YWX8	DE000HG1YWZ3	DE000HG1YX33	DE000HG1YXB2
DE000HG1YXE6	DE000HG1YXP2	DE000HG1YXW8	DE000HG1YYD6	DE000HG1YYE4	DE000HG1YYF1
DE000HG1YYG9	DE000HG1Z050	DE000HG1Z068	DE000HG1Z092	DE000HG1Z0W0	DE000HG1Z0Y6
DE000HG1Z1A4	DE000HG1Z1H9	DE000HG1Z1J5	DE000HG1Z1P2	DE000HG1Z1Q0	DE000HG1Z1R8
DE000HG1Z258	DE000HG1Z290	DE000HG1Z2F1	DE000HG1Z2H7	DE000HG1Z2J3	DE000HG1Z2K1
DE000HG1ZAX1	DE000HG1ZB12	DE000HG1ZB20	DE000HG1ZBE9	DE000HG1ZBJ8	DE000HG1ZBY7
DE000HG1ZC11	DE000HG1ZCC1	DE000HG1ZC15	DE000HG1ZD44	DE000HG1ZDP1	DE000HG1ZDQ9
DE000HG1ZEK0	DE000HG1ZEP9	DE000HG1ZET1	DE000HG1ZG33	DE000HG1ZSY1	DE000HG1ZT38
DE000HG1ZT79	DE000HG1ZT87	DE000HG1ZT95	DE000HG1ZTA9	DE000HG1ZTB7	DE000HG1ZTC5
DE000HG1ZTH4	DE000HG1ZUL4	DE000HG1ZV67	DE000HG1ZVF4	DE000HG1ZVG2	DE000HG1ZVQ1
DE000HG1ZVR9	DE000HG1ZVS7	DE000HG1ZVT5	DE000HG1ZVU3	DE000HG20759	DE000HG20783
DE000HG208T5	DE000HG208Y5	DE000HG209H8	DE000HG209J4	DE000HG209P1	DE000HG209Q9
DE000HG20AF4	DE000HG20AS7	DE000HG20AW9	DE000HG217T6	DE000HG217X8	DE000HG21823
DE000HG21831	DE000HG218K3	DE000HG218W8	DE000HG21963	DE000HG21971	DE000HG219K1
DE000HG21X11	DE000HG21X29	DE000HG21X78	DE000HG21X86	DE000HG21XM0	DE000HG21Y10
DE000HG21YE5	DE000HG21YG0	DE000HG21YW7	DE000HG21YZ0	DE000HG21ZJ1	DE000HG22X36
DE000HG22X44	DE000HG22X51	DE000HG22X69	DE000HG22ZR2	DE000HG230A9	DE000HG230B7
DE000HG230C5	DE000HG230D3	DE000HG23ZN9	DE000HG23ZP4	DE000HG23ZQ2	DE000HG23ZR0
DE000HG23ZS8	DE000HG23ZT6	DE000HG23ZW0	DE000HG24058	DE000HG240C4	DE000HG240E0
DE000HG240F7	DE000HG240G5	DE000HG240R2	DE000HG240V4	DE000HG240X0	DE000HG240Y8
DE000HG24124	DE000HG24132	DE000HG24140	DE000HG24157	DE000HG24199	DE000HG241A6
DE000HG241B4	DE000HG241F5	DE000HG241G3	DE000HG241J7	DE000HG241L3	DE000HG241M1
DE000HG241T6	DE000HG241Y6	DE000HG24215	DE000HG24223	DE000HG24256	DE000HG24280
DE000HG24298	DE000HG242B2	DE000HG242P2	DE000HG242Q0	DE000HG242R8	DE000HG243C8
DE000HG243D6	DE000HG243J0	DE000HG243W2	DE000HG24K05	DE000HG24K13	DE000HG24K54
DE000HG24K62	DE000HG24K70	DE000HG24KD0	DE000HG24KJ7	DE000HG24KQ2	DE000HG24KU4
DE000HG24KY6	DE000HG24L79	DE000HG24L87	DE000HG24LU2	DE000HG24LV0	DE000HG24LW8

DE000HG25B21	DE000HG25B39	DE000HG25B47	DE000HG25BE4	DE000HG25BF1	DE000HG25BG9
DE000HG25BH7	DE000HG25C20	DE000HG25C61	DE000HG25C87	DE000HG25CU8	DE000HG25CV6
DE000HG25CY0	DE000HG25D29	DE000HG25D78	DE000HG25DA8	DE000HG25DG5	DE000HG25DJ9
DE000HG25DK7	DE000HG25E02	DE000HG260J7	DE000HG26137	DE000HG26186	DE000HG26202
DE000HG262D6	DE000HG262E4	DE000HG262F1	DE000HG262P0	DE000HG263L7	DE000HG263M5
DE000HG263N3	DE000HG26XL1	DE000HG26XM9	DE000HG26Y23	DE000HG26ZG6	DE000HG26ZH4
DE000HG26ZK8	DE000HG26ZL6	DE000HG26ZP7	DE000HG26ZQ5	DE000HG26ZX1	DE000HG26ZY9
DE000HG27051	DE000HG27069	DE000HG27077	DE000HG27093	DE000HG270A5	DE000HG270B3
DE000HG270C1	DE000HG270D9	DE000HG270K4	DE000HG270M0	DE000HG270P3	DE000HG270R9
DE000HG271B1	DE000HG271C9	DE000HG271E5	DE000HG271F2	DE000HG271G0	DE000HG271H8
DE000HG271J4	DE000HG271K2	DE000HG271L0	DE000HG271M8	DE000HG271T3	DE000HG271Z0
DE000HG27200	DE000HG27218	DE000HG27226	DE000HG27234	DE000HG27TU8	DE000HG27TX2
DE000HG27TY0	DE000HG27U18	DE000HG27U26	DE000HG27UR2	DE000HG27UT8	DE000HG27UU6
DE000HG27V09	DE000HG27V17	DE000HG27V33	DE000HG27V66	DE000HG27V82	DE000HG27VC2
DE000HG27VF5	DE000HG27VN9	DE000HG27VX8	DE000HG27VY6	DE000HG27W65	DE000HG27WC0
DE000HG27WF3	DE000HG27WG1	DE000HG27WH9	DE000HG27WL1	DE000HG27WM9	DE000HG27WT4
DE000HG27WW8	DE000HG27X49	DE000HG27X56	DE000HG27X64	DE000HG27XG9	DE000HG27XH7
DE000HG27XJ3	DE000HG27XN5	DE000HG27XP0	DE000HG27XV8	DE000HG27XW6	DE000HG27XX4
DE000HG27XY2	DE000HG27XZ9	DE000HG27Y06	DE000HG27Y14	DE000HG27Y22	DE000HG27Y30
DE000HG27Y48	DE000HG27Y55	DE000HG27Y63	DE000HG27Y71	DE000HG27Y97	DE000HG27YA0
DE000HG27YB8	DE000HG27YE2	DE000HG27YF9	DE000HG27YH5	DE000HG27YJ1	DE000HG27YK9
DE000HG27YJ5	DE000HG27YQ6	DE000HG27YR4	DE000HG27YS2	DE000HG27YT0	DE000HG28869
DE000HG288J8	DE000HG28976	DE000HG28984	DE000HG289B3	DE000HG289C1	DE000HG289T5
DE000HG28A03	DE000HG28A11	DE000HG28AJ9	DE000HG28AL5	DE000HG28AM3	DE000HG28AN1
DE000HG28AQ4	DE000HG28AV4	DE000HG28AW2	DE000HG28B44	DE000HG28B51	DE000HG28B69
DE000HG28XX2	DE000HG28XZ7	DE000HG28Z61	DE000HG28ZE7	DE000HG28ZJ6	DE000HG28ZL2
DE000HG28ZQ1	DE000HG28ZR9	DE000HG28ZW9	DE000HG28ZX7	DE000HG28ZY5	DE000HG29016
DE000HG29024	DE000HG29040	DE000HG29057	DE000HG29065	DE000HG29073	DE000HG29081
DE000HG290C9	DE000HG290J4	DE000HG290X5	DE000HG29131	DE000HG29SR2	DE000HG29ST8
DE000HG29UA4	DE000HG29UJ5	DE000HG29UK3	DE000HG29UM9	DE000HG29US6	DE000HG29UT4
DE000HG29UU2	DE000HG29UX6	DE000HG29V56	DE000HG29VA2	DE000HG29VR6	DE000HG29W48
DE000HG29W63	DE000HG29W71	DE000HG29WD4	DE000HG29WX2	DE000HG29D949	DE000HG29D964
DE000HG29D9D6	DE000HG29DQ8	DE000HG29DS4	DE000HG29D9Z9	DE000HG29DB0	DE000HG29DCB8
DE000HG29DCG7	DE000HG29DZ01	DE000HG29DZ19	DE000HG29DZ27	DE000HG29DZK0	DE000HG29E0N3
DE000HG29E0R4	DE000HG29E1B6	DE000HG29EPG7	DE000HG29EPU8	DE000HG29EQH3	DE000HG29EQJ9
DE000HG29EQZ5	DE000HG29ERN9	DE000HG29ERS8	DE000HG29ESD8	DE000HG29G8C7	DE000HG29G8F0
DE000HG29G8X3	DE000HG29G900	DE000HG29G983	DE000HG29G9B7	DE000HG29G9F8	DE000HG29G9H4
DE000HG29GAR1	DE000HG29GAW1	DE000HG29GAY7	DE000HG29GAZ4	DE000HG29GB06	DE000HG29GBG2
DE000HG29GC54	DE000HG29GCA3	DE000HG29GCB1	DE000HG29HCR8	DE000HG29HLB0	DE000HG29HLC8
DE000HG29HLL9	DE000HG29HLU0	DE000HG29HM10	DE000HG29HM69	DE000HG29HM85	DE000HG29HMC6
DE000HG29HMD4	DE000HG29HMF9	DE000HG29HNA8	DE000HG29HNQ4	DE000HG29HNU6	DE000HG29HNZ5
DE000HG29HP74	DE000HG29HP82	DE000HG29HPM8	DE000HG29HPN6	DE000HG29HQ65	DE000HG29HQD5
DE000HG29HQE3	DE000HG29HQF0	DE000HG29HQG8	DE000HG29HQK0	DE000HG29HQL8	DE000HG29HQM6
DE000HG29HQV7	DE000HG29HQW5	DE000HG29HQX3	DE000HG29HR72	DE000HG29HR80	DE000HG29HR98
DE000HG29HRA9	DE000HG29HRB7	DE000HG29JCR1	DE000HG29JCV3	DE000HG29JD19	DE000HG29JD27
DE000HG29JD35	DE000HG29JD76	DE000HG29JD84	DE000HG29JDM0	DE000HG29JDS7	DE000HG29JE75
DE000HG29JEE5	DE000HG29JEH8	DE000HG29JF33	DE000HG29JF74	DE000HG29JFL7	DE000HG29JFM5
DE000HG29JFG3	DE000HG29JFP8	DE000HG29JG16	DE000HG29JG73	DE000HG29JG81	DE000HG29JGE0
DE000HG29JGJ9	DE000HG29JGS0	DE000HG29JGV4	DE000HG29JGW2	DE000HG29JH23	DE000HG29JH31
DE000HG29JH49	DE000HG29JH56	DE000HG29JH72	DE000HG29JH80	DE000HG29JHA6	DE000HG29JHB4
DE000HG29K9K2	DE000HG29KA50	DE000HG29KAE1	DE000HG29KAP7	DE000HG29KB67	DE000HG29KBP5
DE000HG29KCL2	DE000HG29KCM0	DE000HG29KCN8	DE000HG29KCR9	DE000HG29KCS7	DE000HG29KCY5
DE000HG29KCZ2	DE000HG29LFQ2	DE000HG29LFR0	DE000HG29LFU4	DE000HG29LHV2	DE000HG29LFY6
DE000HG29LFZ3	DE000HG29LG38	DE000HG29LG46	DE000HG29LG53	DE000HG29LG61	DE000HG29LG79
DE000HG29LG87	DE000HG29LG95	DE000HG29LGA4	DE000HG29LGW8	DE000HG29LGX6	DE000HG29LH86
DE000HG29LHQ8	DE000HG29LHR6	DE000HG29LHS4	DE000HG29LHT2	DE000HG29LHV8	DE000HG29LHX4
DE000HG29LHY2	DE000HG29LHZ9	DE000HG29LJ01	DE000HG29LJ19	DE000HG29LJ27	DE000HG29LJ35
DE000HG29LJ43	DE000HG29LJ50	DE000HG29LJ68	DE000HG29LJ76	DE000HG29LJA8	DE000HG29LJB6
DE000HG29LJC4	DE000HG29LJD2	DE000HG29LJE0	DE000HG29LJF7	DE000HG29LJG5	DE000HG29LJH3
DE000HG29LJJ9	DE000HG29LJK7	DE000HG29LJL5	DE000HG29LJM3	DE000HG29LJP6	DE000HG29LJR2
DE000HG29LJU6	DE000HG29LJY8	DE000HG29LK16	DE000HG29LK24	DE000HG29LK32	DE000HG29LK40
DE000HG29LK57	DE000HG29LK73	DE000HG29LK81	DE000HG29LK99	DE000HG29LKA6	DE000HG29LKC2
DE000HG29LKD0	DE000HG29LKE8	DE000HG29LKF5	DE000HG29LKP4	DE000HG29LKQ2	DE000HG29LKR0
DE000HG29LKS8	DE000HG29LKT6	DE000HG29LKU4	DE000HG29LKV2	DE000HG29LKW0	DE000HG29LKX8
DE000HG29LKY6	DE000HG29LKZ3	DE000HG29LL07	DE000HG29LL23	DE000HG29LL31	DE000HG29LL49
DE000HG29LL56	DE000HG29LL64	DE000HG29LL72	DE000HG29LL80	DE000HG29LL98	DE000HG29LLA4
DE000HG29LLD8	DE000HG29LLE6	DE000HG29LLH9	DE000HG29LLJ5	DE000HG29LLS6	DE000HG29LLT4
DE000HG29LLU2	DE000HG29LLV0	DE000HG29LLW8	DE000HG29LLX6	DE000HG29LLY4	DE000HG29LLZ1
DE000HG29LM06	DE000HG29LM14	DE000HG29LM22	DE000HG29LM30	DE000HG29LM48	DE000HG29LM55
DE000HG29LM63	DE000HG29LM71	DE000HG29LM89	DE000HG29LM97	DE000HG29LMA2	DE000HG29LMB0
DE000HG29LMC8	DE000HG29LMD6	DE000HG29LME4	DE000HG29LMF1	DE000HG29LMG9	DE000HG29LМК1

DE000HG2LMN5	DE000HG2LMQ8	DE000HG2LMR6	DE000HG2LMS4	DE000HG2LMT2	DE000HG2LMU0
DE000HG2LMV8	DE000HG2LMW6	DE000HG2LMX4	DE000HG2LMY2	DE000HG2LMZ9	DE000HG2LN05
DE000HG2LN13	DE000HG2LN21	DE000HG2LN39	DE000HG2LN70	DE000HG2LNL7	DE000HG2LNM5
DE000HG2LNN3	DE000HG2LNQ6	DE000HG2LNT0	DE000HG2MCC7	DE000HG2MCR5	DE000HG2MCT1
DE000HG2MCC7	DE000HG2MCW5	DE000HG2MCY1	DE000HG2MCZ8	DE000HG2MD06	DE000HG2MDE1
DE000HG2MDF8	DE000HG2MDG6	DE000HG2MDH4	DE000HG2MDJ0	DE000HG2MDK8	DE000HG2MDL6
DE000HG2MDM4	DE000HG2MDN2	DE000HG2MDU7	DE000HG2ME05	DE000HG2ME13	DE000HG2ME96
DE000HG2MEA7	DE000HG2MEB5	DE000HG2MEC3	DE000HG2MEQ3	DE000HG2MEV3	DE000HG2MEW1
DE000HG2MEX9	DE000HG2MEY7	DE000HG2MF04	DE000HG2MF53	DE000HG2MF61	DE000HG2MFB2
DE000HG2MFC0	DE000HG2MFN7	DE000HG2MFO0	DE000HG2MG03	DE000HG2MG11	DE000HG2MG45
DE000HG2MG52	DE000HG2MGB0	DE000HG2MGE4	DE000HG2MGG9	DE000HG2MGH7	DE000HG2MGL9
DE000HG2MGM7	DE000HG2MGR6	DE000HG2MGU0	DE000HG2MGX4	DE000HG2MGY2	DE000HG2MGZ9
DE000HG2MH28	DE000HG2MH36	DE000HG2MH44	DE000HG2MH51	DE000HG2MH93	DE000HG2MHB8
DE000HG2MHF9	DE000HG2MHM5	DE000HG2MHP8	DE000HG2MHU8	DE000HG2MHV6	DE000HG2MHW4
DE000HG2MHX2	DE000HG2MHY0	DE000HG2MHZ7	DE000HG2PK20	DE000HG2PK38	DE000HG2PK53
DE000HG2PK87	DE000HG2PK95	DE000HG2PKA7	DE000HG2PKB5	DE000HG2PKC3	DE000HG2PKD1
DE000HG2PKE9	DE000HG2PKF6	DE000HG2PKH2	DE000HG2PKJ8	DE000HG2PKM2	DE000HG2PKN0
DE000HG2PKU5	DE000HG2PKV3	DE000HG2PKX9	DE000HG2PKY7	DE000HG2PKZ4	DE000HG2PL11
DE000HG2PL37	DE000HG2PL78	DE000HG2PLF4	DE000HG2PLJ6	DE000HG2PLK4	DE000HG2PLX7
DE000HG2PM28	DE000HG2PM36	DE000HG2PMD7	DE000HG2PMH8	DE000HG2PMJ4	DE000HG2PMM8
DE000HG2PMN6	DE000HG2PMP1	DE000HG2PMQ9	DE000HG2QFL2	DE000HG2QFM0	DE000HG2QFP3
DE000HG2QFQ1	DE000HG2QFR9	DE000HG2QFS7	DE000HG2QFT5	DE000HG2QFU3	DE000HG2QFV1
DE000HG2QFW9	DE000HG2QFX7	DE000HG2QG09	DE000HG2QG17	DE000HG2QG41	DE000HG2QG58
DE000HG2QG66	DE000HG2QG74	DE000HG2QG82	DE000HG2QG90	DE000HG2QGJ4	DE000HG2QGL0
DE000HG2QGM8	DE000HG2QGP1	DE000HG2QGQ9	DE000HG2QGS5	DE000HG2QGT3	DE000HG2QGU1
DE000HG2QGW7	DE000HG2QGY3	DE000HG2QGZ0	DE000HG2QH08	DE000HG2QH16	DE000HG2QH24
DE000HG2QH57	DE000HG2QH65	DE000HG2QH73	DE000HG2QH81	DE000HG2QH99	DE000HG2QHA1
DE000HG2QHB9	DE000HG2QHC7	DE000HG2QHD5	DE000HG2QHE3	DE000HG2QHG8	DE000HG2QHJ2
DE000HG2QHK0	DE000HG2QHL8	DE000HG2QHN4	DE000HG2QHP9	DE000HG2QHQ7	DE000HG2QHR5
DE000HG2QHS3	DE000HG2QHT1	DE000HG2QHU9	DE000HG2QHV7	DE000HG2QHW5	DE000HG2QJ22
DE000HG2QJ30	DE000HG2QJ55	DE000HG2QJ63	DE000HG2QJ71	DE000HG2QJ89	DE000HG2QJ97
DE000HG2QJA7	DE000HG2QJB5	DE000HG2QJC3	DE000HG2QJD1	DE000HG2QJE9	DE000HG2QJF6
DE000HG2QJG4	DE000HG2QJH2	DE000HG2QJJ8	DE000HG2QJK6	DE000HG2QJL4	DE000HG2QJT7
DE000HG2QJU5	DE000HG2QJY7	DE000HG2QK45	DE000HG2QK52	DE000HG2QKD9	DE000HG2QKE7
DE000HG2QKM0	DE000HG2QKR9	DE000HG2QKU3	DE000HG2QKW9	DE000HG2QKX7	DE000HG2QKY5
DE000HG2QKZ2	DE000HG2QL02	DE000HG2QL10	DE000HG2QLA3	DE000HG2QLF2	DE000HG2QLG0
DE000HG2QLH8	DE000HG2QLJ4	DE000HG2QLK2	DE000HG2QLL0	DE000HG2QLM8	DE000HG2QLN6
DE000HG2QLP1	DE000HG2QLQ9	DE000HG2QLR7	DE000HG2QLS5	DE000HG2QLT3	DE000HG2QLU1
DE000HG2QLV9	DE000HG2QLW7	DE000HG2QLX5	DE000HG2QLY3	DE000HG2QLZ0	DE000HG2QM01
DE000HG2QM19	DE000HG2QM27	DE000HG2QM35	DE000HG2QM43	DE000HG2QM50	DE000HG2QM68
DE000HG2QM76	DE000HG2QM84	DE000HG2QM92	DE000HG2QMA1	DE000HG2QMB9	DE000HG2QMC7
DE000HG2QMD5	DE000HG2QME3	DE000HG2QMF0	DE000HG2QMG8	DE000HG2QMH6	DE000HG2QMJ2
DE000HG2QMK0	DE000T B3Y Y9	DE000T B3Y Z76	DE000T D6N P90	DE000T D6Q WA0	DE000T D6Y CG3
DE000T D76852	DE000T D7D0C4	DE000T D7K074	DE000T D7V E19	DE000T D7X5A3	DE000T D7Y6M5
DE000T D86GE7	DE000T D86GK4	DE000T D88GX3	DE000T D892C1	DE000T D8AAW0	DE000T D8AJP5
DE000T D8KRL6	DE000T D8P8Q2	DE000T D914N0	DE000T D914P5	DE000T D914Q3	DE000T D94D40
DE000T D9AQA0	DE000T D9AQB8	DE000T D9AQB9	DE000T D9FX63	DE000T D9L7D5	DE000T D9NLI5
DE000T D9NNR4	DE000T D9NNS2	DE000T D9QPP6	DE000T D9QRM9	DE000T D9QV47	DE000T D9QXV8
DE000T D9U913	DE000T D9VWW48	DE000T R04T11	DE000T R0FVM7	DE000T R0LLX3	DE000T R0S7W7
DE000T R0S7Y3	DE000T R0S902	DE000T R0T ZK3	DE000T R0VA44	DE000T R0Y8J4	DE000T R0Y8X5
DE000T R0Y8Y3	DE000T R1ABZ0	DE000T R1AC20	DE000T R1AC38	DE000T R1P6R1	DE000T R1UZX2
DE000T R1X9P9	DE000T R1X9Q7	DE000T R1Z442	DE000T R20MF1	DE000T R248A4	DE000T R2AW74
DE000T R2JP90	DE000T R3KDK3	DE000T R3TEX5	DE000T R3V4F1	DE000T R3W189	DE000T R46PX2
DE000T R4B9G1	DE000T R4PTJ8	DE000T R4T332	DE000T R4YB79	DE000T R502U2	DE000T R51Q24
DE000T R55CU7	DE000T R57M55	DE000T R57M63	DE000T R5DK98	DE000T R5G6M9	DE000T R5LCC5
DE000T R5P3Q6	DE000T R5RLY7	DE000T R5SRH7	DE000T R5ZGZ7	DE000T R61EK2	DE000T R649P1
DE000T R6D984	DE000T R6GB38	DE000T R6GBC5	DE000T R6H613	DE000T R6JY38	DE000T R6L136
DE000T R6QFJ0	DE000T R6RSA0	DE000T R6RSX2	DE000T R6TJM0	DE000T R6V283	DE000T R6VRU2
DE000T R6WSD4	DE000T R70RN9	DE000T R71B01	DE000T R71TP8	DE000T R72AD2	DE000T R73NR3
DE000T R74212	DE000T R761H1	DE000T R77AN0	DE000T R784X0	DE000T R78510	DE000T R7A160
DE000T R7BS09	DE000T R7CEQ6	DE000T R7DSQ4	DE000T R7LCN8	DE000T R7N1K3	DE000T R82U13
DE000T R893U5	DE000T R89PP8	DE000T R89PU8	DE000T R8CS64	DE000T R8DJH0	DE000T R8MJR0
DE000T R8VCN5	DE000T R8XT19	DE000T R96D83	DE000T R96XP7	DE000T R9J290	DE000T R9LJK2
DE000T R9R277	DE000T R9T EH5	DE000T R9W6M5	DE000T T006R8	DE000T T007H7	DE000T T076E9
DE000T T076F6	DE000T T07BA8	DE000T T0ACF0	DE000T T0LLK8	DE000T T0XMY2	DE000T T0YDF8
DE000T T0YF18	DE000T T0YMH5	DE000T T100B3	DE000T T100C1	DE000T T10105	DE000T T101S5

DE000TT102E3	DE000TT102L8	DE000TT102S3	DE000TT10378	DE000TT103D3	DE000TT103E1
DE000TT103K8	DE000TT103V5	DE000TT103X1	DE000TT104J8	DE000TT104Q3	DE000TT104R1
DE000TT10600	DE000TT10VL7	DE000TT10VM5	DE000TT10VN3	DE000TT10WE0	DE000TT10WG5
DE000TT10X98	DE000TT10XJ7	DE000TT10XL3	DE000TT10XM1	DE000TT10XW0	DE000TT10Y14
DE000TT10YR8	DE000TT10Z96	DE000TT10ZE3	DE000TT11FV7	DE000TT11G15	DE000TT11TP0
DE000TT12226	DE000TT12234	DE000TT139W7	DE000TT13A50	DE000TT13B26	DE000TT13BP4
DE000TT13BW0	DE000TT13BZ3	DE000TT13C09	DE000TT13CC0	DE000TT143G2	DE000TT144Z0
DE000TT14503	DE000TT14ZP1	DE000TT15120	DE000TT15ST5	DE000TT17191	DE000TT171L3
DE000TT17225	DE000TT172B2	DE000TT174M5	DE000TT174S2	DE000TT174Z7	DE000TT17530
DE000TT183H6	DE000TT184H4	DE000TT184T9	DE000TT184Y9	DE000TT18R07	DE000TT18SG6
DE000TT1A0A3	DE000TT1A161	DE000TT1A1T1	DE000TT1FG35	DE000TT1FG92	DE000TT1FGC5
DE000TT1FGD3	DE000TT1FH26	DE000TT1FJ65	DE000TT1H0H1	DE000TT1LR34	DE000TT1LR42
DE000TT1QPZ4	DE000TT1QQ06	DE000TT1QQ14	DE000TT1SDZ6	DE000TT1T4J5	DE000TT1T4K3
DE000TT1T4L1	DE000TT1T4M9	DE000TT1TGS2	DE000TT1TH04	DE000TT1TH46	DE000TT1THJ9
DE000TT1THP6	DE000TT1TJD8	DE000TT1TJH9	DE000TT1TJL1	DE000TT1TJV0	DE000TT1TK41
DE000TT1TKC8	DE000TT1TKQ8	DE000TT1TKV8	DE000TT1TL32	DE000TT1TL81	DE000TT1TLZ7
DE000TT1TMJ9	DE000TT1TMK7	DE000TT1TML5	DE000TT1TMY8	DE000TT1TMZ5	DE000TT1TN14
DE000TT1TNA6	DE000TT1TNC2	DE000TT1TND0	DE000TT1TING3	DE000TT1TNN9	DE000TT1TNT6
DE000TT1TNU4	DE000TT1TNY6	DE000TT1TP53	DE000TT1TPK0	DE000TT1TPP9	DE000TT1TPT1
DE000TT1TPV7	DE000TT1TQ11	DE000TT1TQ52	DE000TT1TQ86	DE000TT1TQJ0	DE000TT1TQK8
DE000TT1TR28	DE000TT1TR36	DE000TT1TR69	DE000TT1TRY7	DE000TT1TS50	DE000TT1TSA5
DE000TT1TSB3	DE000TT1TSC1	DE000TT1ZAC6	DE000TT1ZAD4	DE000TT1ZAH5	DE000TT1ZJ46
DE000TT1ZJ79	DE000TT1ZJD5	DE000TT1ZJG8	DE000TT1ZJM6	DE000TT1ZJN4	DE000TT1ZJR5
DE000TT1ZLM2	DE000TT22AY9	DE000TT22BN0	DE000TT238Z0	DE000TT23A17	DE000TT23B24
DE000TT25FF0	DE000TT25FX3	DE000TT264V5	DE000TT27216	DE000TT28JG4	DE000TT28KD9
DE000TT29139	DE000TT292B8	DE000TT293Z9	DE000TT29KD7	DE000TT29LX3	DE000TT2ARU3
DE000TT2ARV1	DE000TT2ARX7	DE000TT2AS19	DE000TT2ASA3	DE000TT2ASL0	DE000TT2ASU1
DE000TT2ASZ0	DE000TT2AT18	DE000TT2ATK0	DE000TT2AUB7	DE000TT2AUC5	DE000TT2AV22
DE000TT2AVB5	DE000TT2AVL4	DE000TT2AVR1	DE000TT2CBN8	DE000TT2CBP3	DE000TT2CCC9
DE000TT2CCG0	DE000TT2CCJ4	DE000TT2CD06	DE000TT2CD30	DE000TT2CD71	DE000TT2CD89
DE000TT2CFB4	DE000TT2CFH1	DE000TT2DEX9	DE000TT2DF03	DE000TT2DF60	DE000TT2DFA4
DE000TT2DHA0	DE000TT2DRY9	DE000TT2DRZ6	DE000TT2DS08	DE000TT2DS32	DE000TT2DSF6
DE000TT2DSQ3	DE000TT2DT31	DE000TT2DTC1	DE000TT2DTD9	DE000TT2DTH0	DE000TT2DUR7
DE000TT2DUT3	DE000TT2E963	DE000TT2E9F8	DE000TT2EA64	DE000TT2EAW7	DE000TT2EBC7
DE000TT2EBE3	DE000TT2EBK0	DE000TT2ED61	DE000TT2EVW3	DE000TT2EWD1	DE000TT2EWL4
DE000TT2EWX9	DE000TT2EX75	DE000TT2FY65	DE000TT2GAC4	DE000TT2GAD2	DE000TT2GCD8
DE000TT2GMM8	DE000TT2GQR8	DE000TT2GRC8	DE000TT2JFY1	DE000TT2JG97	DE000TT2JGM4
DE000TT2KNU1	DE000TT2N8A0	DE000TT2P0R9	DE000TT2P134	DE000TT2P142	DE000TT2PH80
DE000TT2PJA0	DE000TT2PJX2	DE000TT2PKN1	DE000TT2QSC5	DE000TT2R9Y4	DE000TT2SQR3
DE000TT2T326	DE000TT2T4A3	DE000TT2TRA5	DE000TT2TRD9	DE000TT2TRK4	DE000TT2TSQ9
DE000TT2U1K5	DE000TT2U274	DE000TT2U3N5	DE000TT2U3T2	DE000TT2V4X1	DE000TT2V5N9
DE000TT2V5Y6	DE000TT2WMP8	DE000TT2Y5A3	DE000TT2Y5H8	DE000TT2Y615	DE000TT2YDB3
DE000TT2YQ54	DE000TT2YQ62	DE000TT2Z3K6	DE000TT2Z3R1	DE000TT2Z596	DE000TT2Z5C8
DE000TT2Z5D6	DE000TT2ZME5	DE000TT303A5	DE000TT303H0	DE000TT303J6	DE000TT303K4
DE000TT303L2	DE000TT303M0	DE000TT303N8	DE000TT30400	DE000TT30434	DE000TT304A3
DE000TT304C9	DE000TT304G0	DE000TT304H8	DE000TT304K2	DE000TT305L7	DE000TT305M5
DE000TT305R4	DE000TT30UW4	DE000TT30UX2	DE000TT30UY0	DE000TT30UZ7	DE000TT30V39
DE000TT30V88	DE000TT30VA8	DE000TT30VB6	DE000TT30VC4	DE000TT30VE0	DE000TT30VP6
DE000TT30VQ4	DE000TT30VU6	DE000TT30W04	DE000TT30W38	DE000TT30W87	DE000TT30WB4
DE000TT30WG3	DE000TT30WH1	DE000TT30WJ7	DE000TT30WM1	DE000TT30WN9	DE000TT30WQ2
DE000TT30WR0	DE000TT30WS8	DE000TT30WV2	DE000TT30WW0	DE000TT30XY4	DE000TT30Y10
DE000TT31QQ2	DE000TT31RP2	DE000TT32497	DE000TT324F0	DE000TT324M6	DE000TT32547
DE000TT32596	DE000TT326C2	DE000TT32V86	DE000TT32V94	DE000TT32VW8	DE000TT32W02
DE000TT32WF1	DE000TT33G27	DE000TT33G50	DE000TT33GG0	DE000TT33GZ0	DE000TT33J24
DE000TT356U1	DE000TT35771	DE000TT357E3	DE000TT36NV8	DE000TT36PD1	DE000TT36PY7
DE000TT36QY5	DE000TT37U90	DE000TT37V40	DE000TT387M3	DE000TT38ZB0	DE000TT39A27
DE000TT39B75	DE000TT3A0J2	DE000TT3A0K0	DE000TT3A0L8	DE000TT3A0M6	DE000TT3A0N4
DE000TT3A0V7	DE000TT3A118	DE000TT3A183	DE000TT3A2F6	DE000TT3ACG2	DE000TT3ACW9
DE000TT3AE06	DE000TT3ATH4	DE000TT3BZE6	DE000TT3C122	DE000TT3C171	DE000TT3D9W3
DE000TT3DA31	DE000TT3DPR5	DE000TT3F4V4	DE000TT3F4W2	DE000TT3FKS9	DE000TT3GDT0
DE000TT3GWC6	DE000TT3HXB4	DE000TT3HD26	DE000TT3J341	DE000TT3KP68	DE000TT3N9D1
DE000TT3NAG9	DE000TT3PBJ6	DE000TT3QH62	DE000TT3S1P7	DE000TT3T9Z8	DE000TT3TBJ8
DE000TT3TP28	DE000TT3U082	DE000TT3U090	DE000TT3U280	DE000TT3U298	DE000TT3U2A3
DE000TT3UJ80	DE000TT3UJJ9	DE000TT3ULQ0	DE000TT3YLJ7	DE000TT3YLM1	DE000TT3YLN9
DE000TT3YLLU4	DE000TT3YLLW0	DE000TT3YM32	DE000TT3YMA0	DE000TT3YTW3	DE000TT3YU08
DE000TT3YU24	DE000TT3YUF6	DE000TT3YUW1	DE000TT3YUZ4	DE000TT3YVY5	DE000TT3ZMN4
DE000TT3ZNA9	DE000TT3ZZZ0	DE000TT40128	DE000TT40HU4	DE000TT416T5	DE000TT42KQ2
DE000TT42L11	DE000TT42L86	DE000TT42LX6	DE000TT42ZR8	DE000TT42ZW8	DE000TT42ZX6
DE000TT430J7	DE000TT432R6	DE000TT43H99	DE000TT43HU8	DE000TT43HW4	DE000TT43JH1
DE000TT43K52	DE000TT43L77	DE000TT46RV8	DE000TT477J8	DE000TT477R1	DE000TT47NA9
DE000TT47NC5	DE000TT47NE1	DE000TT47NF8	DE000TT47NG6	DE000TT47NJ0	DE000TT47NK8
DE000TT47NL6	DE000TT47NP7	DE000TT47NQ5	DE000TT47P87	DE000TT47P95	DE000TT48AR8

DE000TT48B74	DE000TT48BH7	DE000TT48DG5	DE000TT4C7G0	DE000TT4C7R7	DE000TT4C7S5
DE000TT4C7I3	DE000TT4CYA3	DE000TT4CYY3	DE000TT4CZ40	DE000TT4CZC6	DE000TT4DXP1
DE000TT4DXW7	DE000TT4E104	DE000TT4E1T2	DE000TT4E1T20	DE000TT4E487	DE000TT4GX63
DE000TT4GY96	DE000TT4HH96	DE000TT4JEA0	DE000TT4JEQ6	DE000TT4JET0	DE000TT4KPG1
DE000TT4KQS4	DE000TT4MTG9	DE000TT4NE26	DE000TT4NYT0	DE000TT4PAT5	DE000TT4PAX7
DE000TT4PB01	DE000TT4PB27	DE000TT4PB68	DE000TT4PB84	DE000TT4PBA3	DE000TT4PBC9
DE000TT4PBD7	DE000TT4PBH8	DE000TT4PBW7	DE000TT4PBX5	DE000TT4PBZ0	DE000TT4PC18
DE000TT4PC26	DE000TT4PC91	DE000TT4PCQ7	DE000TT4PDB7	DE000TT4PDF8	DE000TT4PDJ0
DE000TT4PET6	DE000TT4PEC3	DE000TT4PEJ8	DE000TT4PEN0	DE000TT4PEP5	DE000TT4PG63
DE000TT4QLD4	DE000TT4QM23	DE000TT4QM49	DE000TT4QNK5	DE000TT4QNP4	DE000TT4QNQ2
DE000TT4QNR0	DE000TT4QNS8	DE000TT4QNT6	DE000TT4QNV2	DE000TT4QNZ3	DE000TT4QP12
DE000TT4QQT9	DE000TT4QS01	DE000TT4QS19	DE000TT4QSC1	DE000TT4RBC5	DE000TT4RBK8
DE000TT4RBP7	DE000TT4RD64	DE000TT4S2G3	DE000TT4SVF4	DE000TT4SVG2	DE000TT4SXA1
DE000TT4SXP9	DE000TT4UZW6	DE000TT4UZX4	DE000TT4V0U3	DE000TT4X8U4	DE000TT4X8V2
DE000TT4XB01	DE000TT4XY04	DE000TT4YUS7	DE000TT4YVB1	DE000TT4YXY9	DE000TT4YY45
DE000TT505M0	DE000TT50PE0	DE000TT51BW0	DE000TT52FG2	DE000TT54AB0	DE000TT55A75
DE000TT55AC5	DE000TT56NV6	DE000TT56PD9	DE000TT56PH0	DE000TT579F9	DE000TT57AL2
DE000TT57CB9	DE000TT57CN4	DE000TT57DH4	DE000TT587U1	DE000TT58898	DE000TT58948
DE000TT589J0	DE000TT58A49	DE000TT58XP3	DE000TT59KK9	DE000TT59KY8	DE000TT5BCU6
DE000TT5BCV4	DE000TT5BT30	DE000TT5BUS2	DE000TT5BVY8	DE000TT5BW68	DE000TT5CDP2
DE000TT5CEQ8	DE000TT5CGS9	DE000TT5CGT7	DE000TT5CVZ3	DE000TT5CW00	DE000TT5CW83
DE000TT5CXM7	DE000TT5CYC6	DE000TT5DFP5	DE000TT5DK86	DE000TT5E545	DE000TT5E5J5
DE000TT5F5T3	DE000TT5F708	DE000TT5GCV7	DE000TT5JGT2	DE000TT5JTP3	DE000TT5JTY5
DE000TT5JUS5	DE000TT5KCN2	DE000TT5KW00	DE000TT5KW18	DE000TT5LAA1	DE000TT5LD77
DE000TT5M1V9	DE000TT5MDA3	DE000TT5MFY8	DE000TT5NDH6	DE000TT5NDJ2	DE000TT5NDK0
DE000TT5NSP7	DE000TT5RG60	DE000TT5RH36	DE000TT5RH77	DE000TT5S6S8	DE000TT5STD0
DE000TT5SV60	DE000TT5U236	DE000TT5U244	DE000TT5U2P9	DE000TT5U2X3	DE000TT5U4A7
DE000TT5UR39	DE000TT5US20	DE000TT5UT52	DE000TT5WR94	DE000TT5WRR6	DE000TT5WRS4
DE000TT5WRT2	DE000TT5WVZ5	DE000TT5X800	DE000TT5XNG6	DE000TT5XP53	DE000TT5Y9H7
DE000TT5YAV0	DE000TT5YRA8	DE000TT5YT17	DE000TT614U3	DE000TT614V1	DE000TT61595
DE000TT61702	DE000TT61Q20	DE000TT61QL0	DE000TT61QN6	DE000TT62MY0	DE000TT62NH3
DE000TT62P95	DE000TT62PE5	DE000TT637Q2	DE000TT638F3	DE000TT63SA5	DE000TT64VZ4
DE000TT65BA6	DE000TT65BD0	DE000TT66Q33	DE000TT675M1	DE000TT675Z3	DE000TT676K3
DE000TT677I2	DE000TT67964	DE000TT680L3	DE000TT68SH9	DE000TT68TA2	DE000TT69AV6
DE000TT69DH9	DE000TT69DJ5	DE000TT69DL1	DE000TT69DV0	DE000TT69EE4	DE000TT69EF1
DE000TT6ANY5	DE000TT6AP91	DE000TT6B6N7	DE000TT6B6T4	DE000TT6B7N5	DE000TT6BTW4
DE000TT6BTX2	DE000TT6BUF7	DE000TT6BUG5	DE000TT6BUH3	DE000TT6BVD0	DE000TT6BWF3
DE000TT6BWL1	DE000TT6BWV0	DE000TT6CPQ2	DE000TT6CQR8	DE000TT6DDP8	DE000TT6FX13
DE000TT6FXD7	DE000TT6FXG0	DE000TT6GHC0	DE000TT6GJP8	DE000TT6GXX3	DE000TT6GY11
DE000TT6JRR1	DE000TT6JRU5	DE000TT6KA13	DE000TT6KAT1	DE000TT6KQ98	DE000TT6KQA7
DE000TT6KQV3	DE000TT6KR48	DE000TT6L6J3	DE000TT6L761	DE000TT6L894	DE000TT6L8K7
DE000TT6L977	DE000TT6L9L3	DE000TT6LXD5	DE000TT6LYW3	DE000TT6NBQ9	DE000TT6NC34
DE000TT6PAP8	DE000TT6PC08	DE000TT6PD56	DE000TT6PD64	DE000TT6PD98	DE000TT6PDZ1
DE000TT6PE06	DE000TT6PE14	DE000TT6QTF7	DE000TT6QVT4	DE000TT6QW37	DE000TT6QW99
DE000TT6S7Y3	DE000TT6S881	DE000TT6S8C7	DE000TT6T012	DE000TT6T061	DE000TT6TCA8
DE000TT6TDM1	DE000TT6TUC6	DE000TT6TUD4	DE000TT6TUE2	DE000TT6TUG7	DE000TT6TVC4
DE000TT6UWU2	DE000TT6UJYQ6	DE000TT6VG97	DE000TT6VHM8	DE000TT6VHN6	DE000TT6VYV4
DE000TT6W0S4	DE000TT6WJJ8	DE000TT6WJM2	DE000TT6WJR1	DE000TT6WKB3	DE000TT6WKN8
DE000TT6WKU3	DE000TT6XG46	DE000TT6XH60	DE000TT6XHJ0	DE000TT6XHN2	DE000TT6XZG8
DE000TT6YEJ5	DE000TT6YFG8	DE000TT6ZSA1	DE000TT6ZTD3	DE000TT704Y4	DE000TT71339
DE000TT71404	DE000TT71MX3	DE000TT71NM4	DE000TT72J59	DE000TT72JX7	DE000TT72KLO
DE000TT75RT1	DE000TT75TK6	DE000TT76AN8	DE000TT76BJ4	DE000TT77M91	DE000TT77N66
DE000TT77N74	DE000TT787P7	DE000TT788R1	DE000TT78X48	DE000TT78XD7	DE000TT79LY6
DE000TT79N80	DE000TT7A2E5	DE000TT7A3X3	DE000TT7A432	DE000TT7BL93	DE000TT7BLC1
DE000TT7C834	DE000TT7DWN1	DE000TT7DX06	DE000TT7DYJ5	DE000TT7DYK3	DE000TT7DYM9
DE000TT7DYS6	DE000TT7DYZ1	DE000TT7F7A7	DE000TT7G1U7	DE000TT7G272	DE000TT7G280
DE000TT7G447	DE000TT7G454	DE000TT7G561	DE000TT7G6S0	DE000TT7H718	DE000TT7H783
DE000TT7H791	DE000TT7H7A5	DE000TT7H7B3	DE000TT7H7C1	DE000TT7H7D9	DE000TT7H7E7
DE000TT7H7F4	DE000TT7H7G2	DE000TT7H7H0	DE000TT7H916	DE000TT7HSS9	DE000TT7HU13
DE000TT7HUG0	DE000TT7J805	DE000TT7J8C7	DE000TT7JSD7	DE000TT7K6R6	DE000TT7K6S4
DE000TT7K6T2	DE000TT7K8M3	DE000TT7L8J8	DE000TT7L9S7	DE000TT7LA29	DE000TT7LAQ3
DE000TT7LAR1	DE000TT7LB02	DE000TT7LB85	DE000TT7LCL0	DE000TT7LCQ9	DE000TT7LCR7
DE000TT7LS29	DE000TT7LT93	DE000TT7LU58	DE000TT7LU82	DE000TT7LUE7	DE000TT7LUF4
DE000TT7LUH0	DE000TT7LUJ6	DE000TT7M841	DE000TT7M8T6	DE000TT7M8U4	DE000TT7M9F3
DE000TT7M9L1	DE000TT7N5L8	DE000TT7N6E1	DE000TT7NLW4	DE000TT7P893	DE000TT7PV2
DE000TT7PQK3	DE000TT7PQP2	DE000TT7PQT4	DE000TT7PQU2	DE000TT7PQW8	DE000TT7QBH9
DE000TT7QCQ5	DE000TT7QCQ8	DE000TT7QCX4	DE000TT7QSR2	DE000TT7QSS0	DE000TT7QU20
DE000TT7QU38	DE000TT7QUH9	DE000TT7QVB0	DE000TT7R5K6	DE000TT7R5L4	DE000TT7R5M2
DE000TT7R7J4	DE000TT7R7P1	DE000TT7R865	DE000TT7R881	DE000TT7RP00	DE000TT7RPK1
DE000TT7S9E0	DE000TT7SSE6	DE000TT7SSW8	DE000TT7SSY4	DE000TT7SUS2	DE000TT7SUU8
DE000TT7SUYO	DE000TT7SUZ7	DE000TT7TAT0	DE000TT7TAV6	DE000TT7TAZ7	DE000TT7U2R3
DE000TT7U2Y9	DE000TT7U3Y7	DE000TT7U513	DE000TT7V6B7	DE000TT7VMP9	DE000TT7VMZ8

DE000T17VN48	DE000T17VNY9	DE000T17W7Z3	DE000T17W816	DE000T17W865	DE000T17W8J5
DE000T17W8Y4	DE000T17X582	DE000T17XNM0	DE000T17YDS6	DE000T17Z6H0	DE000T17Z6J6
DE000T180N38	DE000T181RS1	DE000T181SU5	DE000T181TE7	DE000T1839U6	DE000T1839V4
DE000T183BW3	DE000T183BX1	DE000T183CA7	DE000T183CB5	DE000T184373	DE000T186030
DE000T186311	DE000T186345	DE000T1863M3	DE000T186X89	DE000T186X97	DE000T186XA6
DE000T186XJ7	DE000T186XV2	DE000T1881S2	DE000T188382	DE000T1883H1	DE000T18APR0
DE000T18AQ49	DE000T18AR14	DE000T18CMQ5	DE000T18CN08	DE000T18CNB5	DE000T18CND1
DE000T18D9G1	DE000T18DB01	DE000T18DB76	DE000T18DBY0	DE000T18G9W5	DE000T18HE61
DE000T18FXG2	DE000T18FXH0	DE000T18FXJ6	DE000T18HYV9	DE000T18HZ41	DE000T18HZF9
DE000T18HZG7	DE000T18HZH5	DE000T18JFY8	DE000T18K9T5	DE000T18KA52	DE000T18KAA7
DE000T18KAB5	DE000T18KAM2	DE000T18KB10	DE000T18KV24	DE000T18KVK2	DE000T18KW07
DE000T18KX14	DE000T18LBQ9	DE000T18LCV7	DE000T18LWL6	DE000T18LWM4	DE000T18LWS1
DE000T18LWT9	DE000T18LWU7	DE000T18LWV5	DE000T18LWW3	DE000T18LWX1	DE000T18NTR5
DE000T18NUN2	DE000T18NUT9	DE000T18NUY9	DE000T18NV70	DE000T18PUX6	DE000T18QNJ8
DE000T18QR24	DE000T18R7H7	DE000T18R814	DE000T18T4B5	DE000T18THJ4	DE000T18THU1
DE000T18TJL6	DE000T18U6C5	DE000T18UL65	DE000T18V5X2	DE000T18V6C4	DE000T18VS34
DE000T18V567	DE000T18W574	DE000T18WKT1	DE000T18WL14	DE000T18YLT5	DE000T18YLU3
DE000T18YND5	DE000T18YNZ8	DE000T18ZBD7	DE000T18ZBM8	DE000T1916H9	DE000T1916J5
DE000T191808	DE000T1918K9	DE000T191972	DE000T191980	DE000T192E19	DE000T192E35
DE000T192EK3	DE000T192FD5	DE000T193051	DE000T193069	DE000T193HH0	DE000T193HJ6
DE000T193HK4	DE000T193JH6	DE000T194LE7	DE000T194LY5	DE000T194MG0	DE000T194PA6
DE000T194PC2	DE000T194PE8	DE000T194PN9	DE000T194PT6	DE000T194Q21	DE000T194QE6
DE000T1960H7	DE000T1960T2	DE000T1962N1	DE000T196TB1	DE000T196TK2	DE000T196TL0
DE000T196UM6	DE000T196VE1	DE000T196VH4	DE000T196VJ0	DE000T197JE4	DE000T197JF1
DE000T197K73	DE000T197KX2	DE000T197XZ0	DE000T197YA1	DE000T197YH6	DE000T197ZY8
DE000T198035	DE000T1980G7	DE000T198126	DE000T198134	DE000T198142	DE000T198M21
DE000T198M39	DE000T198M47	DE000T198M88	DE000T198MA4	DE000T198MF3	DE000T198N04
DE000T198N20	DE000T198NN5	DE000T198NP0	DE000T198NQ8	DE000T199694	DE000T1997S6
DE000T19876	DE000T1998C8	DE000T1998T2	DE000T1999H5	DE000T1999Y0	DE000T199A24
DE000T199XF8	DE000T199Y42	DE000T199YC3	DE000T199YD1	DE000T199YZ4	DE000T199Z90
DE000T19A0N8	DE000T19ATV2	DE000T19ATW0	DE000T19BU74	DE000T19BUC8	DE000T19CGK8
DE000T19D7P5	DE000T19D8A5	DE000T19DYU8	DE000T19FQF0	DE000T19FQG8	DE000T19FQQ7
DE000T19FR67	DE000T19HPN2	DE000T19HQX9	DE000T19KDU7	DE000T19KFFH9	DE000T19KJF5
DE000T19KFW8	DE000T19KG48	DE000T19LFF1	DE000T19LGB8	DE000T19LHC4	DE000T19LHD2
DE000T19LJE6	DE000T19MV13	DE000T19MW12	DE000T19MW53	DE000T19MW61	DE000T19MWA5
DE000T19MYF0	DE000T19PWF7	DE000T19PXD0	DE000T19PYG1	DE000T19QP25	DE000T19QQ24
DE000T19QS97	DE000T19QSG1	DE000T19RE27	DE000T19RE35	DE000T19RE43	DE000T19RE50
DE000T19RE92	DE000T19REA2	DE000T19RGZ4	DE000T19TDR4	DE000T19TDU8	DE000T19TEB6
DE000T19VDJ7	DE000T19VF61	DE000T19VGJ0	DE000T19VGS1	DE000T19VH36	DE000T19VH51
DE000T19VHC3	DE000T19VHD1	DE000T19VHE9	DE000T19VJT3	DE000T19VWDX6	DE000T19VXA9
DE000T19X9B7	DE000T19X9S1	DE000T19XAP6	DE000T19XAQ4	DE000T19XAR2	DE000T19XAS0
DE000T19XAT8	DE000T19XAU6	DE000T19XAV4	DE000T19XAW2	DE000T19XAX0	DE000T19XBZ3
DE000T19XC05	DE000T19XC13	DE000T19XC21	DE000T19XV85	DE000T19XVJ7	DE000T19XVY4
DE000T19YCT2	DE000HG002Y2	DE000HG00397	DE000HG003A0	DE000HG00BA5	DE000HG00BB3
DE000HG00BS7	DE000HG00BT5	DE000HG00BU3	DE000HG00BV1	DE000HG00BW9	DE000HG00BX7
DE000HG00BY5	DE000HG00BZ2	DE000HG00C03	DE000HG00C11	DE000HG00C29	DE000HG00C37
DE000HG00C45	DE000HG00C52	DE000HG00C60	DE000HG00C78	DE000HG00C86	DE000HG00C94
DE000HG00CA3	DE000HG00CB1	DE000HG00CC9	DE000HG00CF2	DE000HG00CG0	DE000HG00CH8
DE000HG00CJ4	DE000HG00CK2	DE000HG00CL0	DE000HG00CM8	DE000HG00CN6	DE000HG00CP1
DE000HG00CR7	DE000HG00CS5	DE000HG00DX3	DE000HG00E01	DE000HG00E19	DE000HG00E35
DE000HG00EG6	DE000HG00EJ0	DE000HG00EM4	DE000HG00F34	DE000HG00F42	DE000HG00F83
DE000HG00F91	DE000HG00FE8	DE000HG00FY6	DE000HG00G09	DE000HG00G17	DE000HG00G25
DE000HG00G41	DE000HG00G82	DE000HG00GG1	DE000HG00H16	DE000HG00H24	DE000HG00HB0
DE000HG00HK1	DE000HG00HL9	DE000HG00HN5	DE000HG00HU0	DE000HG00J06	DE000HG00JA8
DE000HG00JF7	DE000HG00PF4	DE000HG00PN8	DE000HG00PW9	DE000HG00PX7	DE000HG00PY5
DE000HG00Y49	DE000HG00Y56	DE000HG00Y64	DE000HG012V7	DE000HG01379	DE000HG01387
DE000HG013B7	DE000HG013F8	DE000HG013G6	DE000HG013J0	DE000HG01403	DE000HG01494
DE000HG014H2	DE000HG014J8	DE000HG014K6	DE000HG01502	DE000HG01528	DE000HG01569
DE000HG01577	DE000HG015V0	DE000HG01619	DE000HG01635	DE000HG01643	DE000HG01650
DE000HG01692	DE000HG016D6	DE000HG016E4	DE000HG016F1	DE000HG016N5	DE000HG016P0
DE000HG016S4	DE000HG016X4	DE000HG01726	DE000HG01DT9	DE000HG01DU7	DE000HG01DV5
DE000HG01DW3	DE000HG01DX1	DE000HG01DY9	DE000HG01E00	DE000HG01E18	DE000HG01GD6
DE000HG01GE4	DE000HG01GF1	DE000HG01GG9	DE000HG01GQ8	DE000HG01GR6	DE000HG01GS4
DE000HG01GT2	DE000HG01GU0	DE000HG01TV1	DE000HG01TW9	DE000HG01TX7	DE000HG01TY5
DE000HG01T22	DE000HG01U42	DE000HG01U75	DE000HG01UB1	DE000HG01UV7	DE000HG01VL8
DE000HG01V11	DE000HG01WB7	DE000HG01WC5	DE000HG01WH4	DE000HG01WN2	DE000HG01WQ5
DE000HG01WR3	DE000HG01WU7	DE000HG01WV5	DE000HG01WW3	DE000HG01X15	DE000HG01X23
DE000HG01X56	DE000HG01X98	DE000HG01Z88	DE000HG02UC7	DE000HG02UD5	DE000HG036H5
DE000HG036L7	DE000HG037Q4	DE000HG03805	DE000HG03847	DE000HG03862	DE000HG038C2
DE000HG038G3	DE000HG038M1	DE000HG03920	DE000HG039E6	DE000HG039K3	DE000HG039Q0
DE000HG039X6	DE000HG039Y4	DE000HG03A28	DE000HG03A93	DE000HG03AS3	DE000HG03AW5

DE000HG03B76	DE000HG03B92	DE000HG03C26	DE000HG03C42	DE000HG03CH2	DE000HG03CJ8
DE000HG03DB3	DE000HG03DG2	DE000HG03DV1	DE000HG03DX7	DE000HG03DY5	DE000HG03NJ5
DE000HG03N1L1	DE000HG03WH0	DE000HG03WJ6	DE000HG03WK4	DE000HG03WL2	DE000HG03VMM0
DE000HG03WN8	DE000HG03WP3	DE000HG03WQ1	DE000HG03WR9	DE000HG03WS7	DE000HG03WT5
DE000HG03WU3	DE000HG03WZ2	DE000HG03X39	DE000HG03X47	DE000HG03X62	DE000HG03XE5
DE000HG03XF2	DE000HG03XG0	DE000HG03XH8	DE000HG03XQ9	DE000HG03XU1	DE000HG03Y61
DE000HG03Y79	DE000HG03Y87	DE000HG03Y95	DE000HG03YA1	DE000HG03Z60	DE000HG03ZB6
DE000HG03ZP6	DE000HG03ZT8	DE000HG03ZU6	DE000HG03ZV4	DE000HG040A2	DE000HG040E4
DE000HG040K1	DE000HG040S4	DE000HG040V8	DE000HG041M5	DE000HG041W4	DE000HG042J9
DE000HG042V4	DE000HG043C2	DE000HG043G3	DE000HG043K5	DE000HG043M1	DE000HG043V2
DE000HG04464	DE000HG04472	DE000HG044D8	DE000HG044G1	DE000HG044H9	DE000HG044U2
DE000HG044V0	DE000HG04548	DE000HG04571	DE000HG045B9	DE000HG045C7	DE000HG045D5
DE000HG045E3	DE000HG045H6	DE000HG045J2	DE000HG045K0	DE000HG045N4	DE000HG045R5
DE000HG045S3	DE000HG04654	DE000HG04662	DE000HG046B7	DE000HG046E1	DE000HG046F8
DE000HG046G6	DE000HG046J0	DE000HG046K8	DE000HG046M4	DE000HG046N2	DE000HG046P7
DE000HG046Q5	DE000HG046S1	DE000HG046T9	DE000HG046X1	DE000HG04720	DE000HG04738
DE000HG04746	DE000HG047N0	DE000HG047P5	DE000HG047Q3	DE000HG047R1	DE000HG047T7
DE000HG047V3	DE000HG047W1	DE000HG049E5	DE000HG04AR3	DE000HG04AU7	DE000HG04AX1
DE000HG04B.J8	DE000HG04BK6	DE000HG04BL4	DE000HG04BV3	DE000HG04BW1	DE000HG04C41
DE000HG04C58	DE000HG04CR9	DE000HG04DF2	DE000HG04DK2	DE000HG04DL0	DE000HG04DM8
DE000HG05PW8	DE000HG05PX6	DE000HG05PY4	DE000HG05Y44	DE000HG05Y51	DE000HG05Y77
DE000HG05Y85	DE000HG05Y93	DE000HG06287	DE000HG062R0	DE000HG062S8	DE000HG062T6
DE000HG063D8	DE000HG06485	DE000HG064Z9	DE000HG065C5	DE000HG065V5	DE000HG067T5
DE000HG067U3	DE000HG068P1	DE000HG06931	DE000HG06964	DE000HG069J2	DE000HG069S3
DE000HG069U9	DE000HG06A74	DE000HG06BH7	DE000HG06EU4	DE000HG06EV2	DE000HG06FN6
DE000HG06FP1	DE000HG06GF0	DE000HG06GK0	DE000HG06J91	DE000HG06JA5	DE000HG06JB3
DE000HG06K23	DE000HG06KA3	DE000HG06KD7	DE000HG06KE5	DE000HG06KM8	DE000HG06L30
DE000HG06M47	DE000HG06P93	DE000HG06PP0	DE000HG06PQ8	DE000HG06PT2	DE000HG06Q50
DE000HG06QP8	DE000HG06QR4	DE000HG06SA6	DE000HG06SQ2	DE000HG06SR0	DE000HG06UV8
DE000HG06UW6	DE000HG06V95	DE000HG07095	DE000HG070A9	DE000HG070C5	DE000HG070D3
DE000HG070E1	DE000HG070M4	DE000HG070Y9	DE000HG071A7	DE000HG071B5	DE000HG071C3
DE000HG079Y0	DE000HG079Z7	DE000HG07A08	DE000HG07A16	DE000HG07A24	DE000HG07HH2
DE000HG07HJ8	DE000HG07HK6	DE000HG07KJ2	DE000HG07KK0	DE000HG07KL8	DE000HG07KM6
DE000HG07KN4	DE000HG07N78	DE000HG07NE7	DE000HG07NH0	DE000HG07NX7	DE000HG07PT0
DE000HG07Q18	DE000HG07Q59	DE000HG07Q67	DE000HG07QP6	DE000HG07QZ5	DE000HG07R09
DE000HG07R17	DE000HG07R25	DE000HG07R74	DE000HG07RH1	DE000HG07RJ7	DE000HG07RK5
DE000HG07T07	DE000HG07T64	DE000HG07TD6	DE000HG07TE4	DE000HG07TH7	DE000HG07UU8
DE000HG07W02	DE000HG08465	DE000HG08AJ1	DE000HG08AK9	DE000HG08AL7	DE000HG08AM5
DE000HG08AN3	DE000HG08AP8	DE000HG08AQ6	DE000HG08AR4	DE000HG08AY0	DE000HG08AZ7
DE000HG08FH4	DE000HG08FY9	DE000HG08H26	DE000HG08HB3	DE000HG08HM0	DE000HG08HN8
DE000HG08HP3	DE000HG08HQ1	DE000HG08HR9	DE000HG08MB3	DE000HG08N44	DE000HG08NC9
DE000HG08NG0	DE000HG08NH8	DE000HG08NJ4	DE000HG08NM8	DE000HG08NQ9	DE000HG08NW7
DE000HG08NY3	DE000HG08P00	DE000HG08P18	DE000HG08P42	DE000HG08PF7	DE000HG08PH3
DE000HG08PM3	DE000HG08PS0	DE000HG08PY8	DE000HG08QE8	DE000HG08QR0	DE000HG08QV2
DE000HG08R08	DE000HG08R40	DE000HG08R73	DE000HG08R81	DE000HG08R99	DE000HG08RC0
DE000HG08RH9	DE000HG08RT4	DE000HG08RX6	DE000HG08RY4	DE000HG08RZ1	DE000HG08S72
DE000HG08S98	DE000HG08SA2	DE000HG08SG9	DE000HG08UJ9	DE000HG08UU6	DE000HG08V84
DE000HG090Y7	DE000HG090Z4	DE000HG09109	DE000HG09125	DE000HG09D60	DE000HG09D78
DE000HG09D94	DE000HG09DA2	DE000HG0A170	DE000HG0A188	DE000HG0A1D8	DE000HG0A1E6
DE000HG0A1F3	DE000HG0A7A1	DE000HG0A949	DE000HG0A956	DE000HG0A9A7	DE000HG0AAS6
DE000HG0ABV8	DE000HG0ACW4	DE000HG0AD69	DE000HG0ADG5	DE000HG0ADH3	DE000HG0ADL5
DE000HG0ADS0	DE000HG0AE27	DE000HG0AE35	DE000HG0BD35	DE000HG0BD43	DE000HG0BDR0
DE000HG0BEM9	DE000HG0BFE3	DE000HG0BFP9	DE000HG0BH07	DE000HG0BHC3	DE000HG0BJ96
DE000HG0BJA3	DE000HG0BJB1	DE000HG0BKL8	DE000HG0BKM6	DE000HG0BKT1	DE000HG0BKW5
DE000HG0BL01	DE000HG0BL50	DE000HG0BLN2	DE000HG0BMM2	DE000HG0BS12	DE000HG0BTD6
DE000HG0BTS4	DE000HG0BTU0	DE000HG0BTY2	DE000HG0BTZ9	DE000HG0BU34	DE000HG0BU42
DE000HG0BU59	DE000HG0BXY4	DE000HG0BYW6	DE000HG0BZL6	DE000HG0BZM4	DE000HG0C0D8
DE000HG0C0E6	DE000HG0C0F3	DE000HG0C0L9	DE000HG0C192	DE000HG0C2S2	DE000HG0C5R7
DE000HG0C7V5	DE000HG0C7W3	DE000HG0CXL9	DE000HG0CXM7	DE000HG0CY05	DE000HG0CY13
DE000HG0D9S6	DE000HG0D9T4	DE000HG0D9U2	DE000HG0DA69	DE000HG0DA77	DE000HG0DA85
DE000HG0DA93	DE000HG0DAM3	DE000HG0DAV2	DE000HG0DBD0	DE000HG0DBJ7	DE000HG0DBK5
DE000HG0DBL3	DE000HG0DCX6	DE000HG0DCY4	DE000HG0DD90	DE000HG0DE16	DE000HG0DES2
DE000HG0DETO	DE000HG0DEY0	DE000HG0DEZ7	DE000HG0DFK6	DE000HG0DFL4	DE000HG0DFR1
DE000HG0DFV3	DE000HG0DG89	DE000HG0DGN7	DE000HG0DGC1	DE000HG0DGD9	DE000HG0DM81
DE000HG0DM99	DE000HG0DNB9	DE000HG0DNC7	DE000HG0DNL8	DE000HG0DNM6	DE000HG0DS36
DE000HG0DS44	DE000HG0DS51	DE000HG0DS69	DE000HG0DS77	DE000HG0DS85	DE000HG0DY20
DE000HG0DY38	DE000HG0DY46	DE000HG0DY53	DE000HG0DY61	DE000HG0DYE0	DE000HG0DYF7
DE000HG0DYZ5	DE000HG0E370	DE000HG0E388	DE000HG0E3J7	DE000HG0E3K5	DE000HG0E420
DE000HG0E5C7	DE000HG0E5D5	DE000HG0E5S3	DE000HG0E5V7	DE000HG0E6R3	DE000HG0E6S1
DE000HG0E6B9	DE000HG0ECB0	DE000HG0ECC8	DE000HG0ECS4	DE000HG0ECS4	DE000HG0ENE1
DE000HG0ENF8	DE000HG0ENG6	DE000HG0ENH4	DE000HG0EP61	DE000HG0EP87	DE000HG0EP95
DE000HG0EQL9	DE000HG0EQM7	DE000HG0EQP0	DE000HG0ES27	DE000HG0ES50	DE000HG0ETS8

DE000HG0ETT6	DE000HG0EUW8	DE000HG0EUX6	DE000HG0EV22	DE000HG0EVX4	DE000HG0EVY2
DE000HG0EWC6	DE000HG0F1N2	DE000HG0F211	DE000HG0F690	DE000HG0F864	DE000HG0FBA1
DE000HG0FCM8	DE000HG0FCM4	DE000HG0FCR3	DE000HG0FQR3	DE000HG0FQS1	DE000HG0FQT9
DE000HG0FQU7	DE000HG0FQZ6	DE000HG0FR01	DE000HG0FR19	DE000HG0FR27	DE000HG0FT09
DE000HG0FV96	DE000HG0FYP1	DE000HG0FYQ9	DE000HG0FYW7	DE000HG0FZ35	DE000HG0FZ43
DE000HG0FZ84	DE000HG0FZ92	DE000HG0FZA0	DE000HG0FZD4	DE000HG0FZE2	DE000HG0G003
DE000HG0G4P0	DE000HG0G4Q8	DE000HG0G4R6	DE000HG0G4S4	DE000HG0G4T2	DE000HG0G4U0
DE000HG0G573	DE000HG0G581	DE000HG0G599	DE000HG0G5A9	DE000HG0G5B7	DE000HG0G5C5
DE000HG0G5D3	DE000HG0G5E1	DE000HG0G5F8	DE000HG0G5G6	DE000HG0G664	DE000HG0G7D9
DE000HG0G7E7	DE000HG0G7F4	DE000HG0G7G2	DE000HG0GE21	DE000HG0GGN1	DE000HG0GKK9
DE000HG0GKM5	DE000HG0GKP8	DE000HG0GKQ6	DE000HG0GKR4	DE000HG0GKZ7	DE000HG0H068
DE000HG0H076	DE000HG0H084	DE000HG0H0F8	DE000HG0H1Z4	DE000HG0H209	DE000HG0H217
DE000HG0H860	DE000HG0H8L9	DE000HG0H8M7	DE000HG0H8N5	DE000HG0H8P0	DE000HG0H8Q8
DE000HG0H8R6	DE000HG0H8S4	DE000HG0H902	DE000HG0HAT9	DE000HG0HAU7	DE000HG0HF60
DE000HG0HF78	DE000HG0HF86	DE000HG0HF94	DE000HG0HGM1	DE000HG0HGP4	DE000HG0HGQ2
DE000HG0HGR0	DE000HG0HGS8	DE000HG0HJ17	DE000HG0HL70	DE000HG0HL96	DE000HG0HLA6
DE000HG0HLE8	DE000HG0HMD8	DE000HG0HME6	DE000HG0HY91	DE000HG0J1U3	DE000HG0J1V1
DE000HG0J1W9	DE000HG0J213	DE000HG0J221	DE000HG0J2N6	DE000HG0J2P1	DE000HG0J2Q9
DE000HG0J2R7	DE000HG0J668	DE000HG0J7A2	DE000HG0J7C9	DE000HG0J7H7	DE000HG0J7L9
DE000HG0J7M7	DE000HG0J7N5	DE000HG0J7P0	DE000HG0J7Q8	DE000HG0J7T2	DE000HG0J7W6
DE000HG0J7X4	DE000HG0JAF4	DE000HG0JAG2	DE000HG0JAS7	DE000HG0JB88	DE000HG0JB96
DE000HG0JCE3	DE000HG0JCF0	DE000HG0JCJ2	DE000HG0JCM6	DE000HG0JCP9	DE000HG0JCS3
DE000HG0JCT1	DE000HG0JDN2	DE000HG0JDS1	DE000HG0JDT9	DE000HG0JEU5	DE000HG0JEV3
DE000HG0JEW1	DE000HG0JJQ2	DE000HG0JJR0	DE000HG0JJS8	DE000HG0JIT6	DE000HG0JMH5
DE000HG0JMJ1	DE000HG0JMM5	DE000HG0JMP8	DE000HG0JMQ6	DE000HG0JMR4	DE000HG0JMS2
DE000HG0JMT0	DE000HG0JMU8	DE000HG0JMX2	DE000HG0JMY0	DE000HG0JMZ7	DE000HG0JN01
DE000HG0JTA5	DE000HG0JTB3	DE000HG0JTC1	DE000HG0JTG2	DE000HG0JTH0	DE000HG0JTI6
DE000HG0JTM0	DE000HG0JTN8	DE000HG0JTP3	DE000HG0JTT1	DE000HG0JTW9	DE000HG0JTX7
DE000HG0JT Y5	DE000HG0JT Z2	DE000HG0JU02	DE000HG0JU10	DE000HG0JU28	DE000HG0JU36
DE000HG0JU44	DE000HG0JU51	DE000HG0JU69	DE000HG0JU77	DE000HG0JU85	DE000HG0JU93
DE000HG0JUA3	DE000HG0JUB1	DE000HG0JUC9	DE000HG0JUD7	DE000HG0JUE5	DE000HG0JUF2
DE000HG0JUG0	DE000HG0JUH8	DE000HG0JUJ4	DE000HG0JUR7	DE000HG0JUS5	DE000HG0JUT3
DE000HG0JUJ1	DE000HG0JUV9	DE000HG0JY73	DE000HG0JY99	DE000HG0JZM7	DE000HG0JZN5
DE000HG0JZS4	DE000HG0JZU0	DE000HG0JZZ9	DE000HG0K005	DE000HG0K013	DE000HG0K039
DE000HG0K088	DE000HG0K096	DE000HG0K0A4	DE000HG0K0E6	DE000HG0K0F3	DE000HG0K0G1
DE000HG0K0H9	DE000HG0K0L1	DE000HG0K0M9	DE000HG0K0N7	DE000HG0K0P2	DE000HG0K0Q0
DE000HG0K278	DE000HG0K286	DE000HG0K310	DE000HG0K328	DE000HG0K3F7	DE000HG0K3G5
DE000HG0K3H3	DE000HG0K4D0	DE000HG0K4E8	DE000HG0K4M1	DE000HG0K4N9	DE000HG0K4S8
DE000HG0K4T6	DE000HG0K526	DE000HG0K534	DE000HG0K542	DE000HG0K567	DE000HG0K583
DE000HG0K5D7	DE000HG0K5E5	DE000HG0K5G0	DE000HG0K5H8	DE000HG0K5J4	DE000HG0K5R7
DE000HG0K5S5	DE000HG0K5U1	DE000HG0K5V9	DE000HG0K5X5	DE000HG0K5Z0	DE000HG0K609
DE000HG0K617	DE000HG0K625	DE000HG0K6N4	DE000HG0K6P9	DE000HG0K6S3	DE000HG0K6V7
DE000HG0K7Q5	DE000HG0K7R3	DE000HG0K7S1	DE000HG0K7W3	DE000HG0KC35	DE000HG0KEU3
DE000HG0KF32	DE000HG0KF65	DE000HG0KFF2	DE000HG0KL26	DE000HG0KL34	DE000HG0KL42
DE000HG0KL59	DE000HG0KL67	DE000HG0KL75	DE000HG0KL83	DE000HG0KL91	DE000HG0KLA0
DE000HG0KLB8	DE000HG0KLB9	DE000HG0KLL7	DE000HG0KLM5	DE000HG0KLN3	DE000HG0KLP8
DE000HG0KLC6	DE000HG0KLR4	DE000HG0KLS2	DE000HG0KMG5	DE000HG0KMH3	DE000HG0KMN9
DE000HG0KMK7	DE000HG0KML5	DE000HG0KMM3	DE000HG0KMN1	DE000HG0KMP6	DE000HG0KMQ4
DE000HG0KMR2	DE000HG0KMS0	DE000HG0KMT8	DE000HG0KMU6	DE000HG0KMV4	DE000HG0KMW2
DE000HG0KMX0	DE000HG0KMY8	DE000HG0KMZ5	DE000HG0KN08	DE000HG0KN16	DE000HG0KN24
DE000HG0KN32	DE000HG0KN40	DE000HG0KN57	DE000HG0KN65	DE000HG0KN73	DE000HG0KN99
DE000HG0KNA6	DE000HG0KNP5	DE000HG0KPB9	DE000HG0KPC8	DE000HG0KQC5	DE000HG0KR12
DE000HG0KR38	DE000HG0KR53	DE000HG0KR61	DE000HG0KR79	DE000HG0KR95	DE000HG0KRB5
DE000HG0KRNO	DE000HG0KRY7	DE000HG0KRZ4	DE000HG0KS03	DE000HG0KS52	DE000HG0KS60
DE000HG0KSA5	DE000HG0KSB3	DE000HG0KSF4	DE000HG0KSW9	DE000HG0KUE3	DE000HG0KUS3
DE000HG0KV32	DE000HG0KV65	DE000HG0KVA9	DE000HG0KVG6	DE000HG0KVH4	DE000HG0KVJ0
DE000HG0KVN2	DE000HG0KVU7	DE000HG0KVV5	DE000HG0KVX1	DE000HG0KVV9	DE000HG0KW15
DE000HG0KWA7	DE000HG0KWC3	DE000HG0KWW8	DE000HG0KWK6	DE000HG0KWS9	DE000HG0KWT7
DE000HG0KWZ4	DE000HG0KX89	DE000HG0KXD9	DE000HG0KXE7	DE000HG0KXG2	DE000HG0KXN8
DE000HG0KXP3	DE000HG0KXQ1	DE000HG0KXR9	DE000HG0KY47	DE000HG0LAR5	DE000HG0LB92
DE000HG0LBA9	DE000HG0LBB7	DE000HG0LBC5	DE000HG0LD58	DE000HG0LD82	DE000HG0LDB3
DE000HG0LDE7	DE000HG0LDJ6	DE000HG0LDS7	DE000HG0LDU3	DE000HG0LJX4	DE000HG0LK42
DE000HG0LLK1	DE000HG0LLK8	DE000HG0LLK7	DE000HG0LLKJ1	DE000HG0LLKP8	DE000HG0LLKU8
DE000HG0LLF7	DE000HG0LLG5	DE000HG0LXM4	DE000HG0LXP9	DE000HG0LN0H6	DE000HG0LN5R4
DE000HG0N5S2	DE000HG0N5T0	DE000HG0N5W4	DE000HG0N5X2	DE000HG0N6T8	DE000HG0N6U6
DE000HG0N7G3	DE000HG0N8J5	DE000HG0N959	DE000HG0N9C8	DE000HG0N9D6	DE000HG0N9H7
DE000HG0N9R6	DE000HG0N9T2	DE000HG0N9X4	DE000HG0NA26	DE000HG0NA42	DE000HG0NA59
DE000HG0NA67	DE000HG0NA75	DE000HG0NA91	DE000HG0NAA7	DE000HG0NAB5	DE000HG0NAC3
DE000HG0NAD1	DE000HG0NAG4	DE000HG0NAH2	DE000HG0NAJ8	DE000HG0NAB1	DE000HG0NCC9
DE000HG0NDA1	DE000HG0NDB9	DE000HG0NDC7	DE000HG0NDH6	DE000HG0NDL8	DE000HG0NDR5

DE000HG0NDS3	DE000HG0NDU9	DE000HG0NDW5	DE000HG0NDY1	DE000HG0NDZ8	DE000HG0NE30
DE000HG0NE48	DE000HG0NEC5	DE000HG0NED3	DE000HG0NET9	DE000HG0NEU7	DE000HG0NF21
DE000HG0NF39	DE000HG0NNY0	DE000HG0NTH2	DE000HG0NTJ8	DE000HG0NTK6	DE000HG0NV62
DE000HG0NV70	DE000HG0NXN2	DE000HG0NXP7	DE000HG0P0M4	DE000HG0P0Q5	DE000HG0P103
DE000HG0P186	DE000HG0P7U2	DE000HG0P970	DE000HG0PAH7	DE000HG0PAJ3	DE000HG0PB31
DE000HG0PB72	DE000HG0PBG7	DE000HG0PCK7	DE000HG0PDC2	DE000HG0PMX9	DE000HG0PSD8
DE000HG0PSE6	DE000HG0PSF3	DE000HG0PSG1	DE000HG0PSH9	DE000HG0PSJ5	DE000HG0PSL1
DE000HG0PSM9	DE000HG0PSN7	DE000HG0PU04	DE000HG0PU12	DE000HG0PU20	DE000HG0PU38
DE000HG0PU46	DE000HG0PU53	DE000HG0PXD8	DE000HG0PXH9	DE000HG0PXS6	DE000HG0PYZ9
DE000HG0PZ09	DE000HG0PZ25	DE000HG0PZ33	DE000HG0PZ66	DE000HG0Q0W2	DE000HG0Q0Z5
DE000HG0Q3Z9	DE000HG0Q457	DE000HG0Q465	DE000HG0Q473	DE000HG0Q481	DE000HG0Q499
DE000HG0Q4D4	DE000HG0Q5C3	DE000HG0Q7F2	DE000HG0QAZ7	DE000HG0QB06	DE000HG0QB14
DE000HG0QB22	DE000HG0QB30	DE000HG0QBJ9	DE000HG0QDM9	DE000HG0QDN7	DE000HG0QDP2
DE000HG0QDQ0	DE000HG0QDR8	DE000HG0QDS6	DE000HG0QDT4	DE000HG0QDU2	DE000HG0QDZ1
DE000HG0QE03	DE000HG0QE11	DE000HG0QE37	DE000HG0QE45	DE000HG0QEQ8	DE000HG0QJ24
DE000HG0QJ32	DE000HG0QJ65	DE000HG0QJ73	DE000HG0QJ81	DE000HG0QJF0	DE000HG0QJG8
DE000HG0QJH6	DE000HG0QJJ2	DE000HG0QJK0	DE000HG0QJL8	DE000HG0QJL20	DE000HG0QJMX7
DE000HG0QMY5	DE000HG0QN02	DE000HG0QN44	DE000HG0QN77	DE000HG0QN85	DE000HG0QNB1
DE000HG0QNF2	DE000HG0QNG0	DE000HG0QQ17	DE000HG0QQ25	DE000HG0QQC2	DE000HG0QQE8
DE000HG0QQK5	DE000HG0QQL3	DE000HG0QQM1	DE000HG0QVE8	DE000HG0QVF5	DE000HG0QVG3
DE000HG0RRQ8	DE000HG0RRT2	DE000HG0RS30	DE000HG0RSL7	DE000HG0RT88	DE000HG0RT96
DE000HG0RTA8	DE000HG0RTB6	DE000HG0RTC4	DE000HG0RTD2	DE000HG0RTE0	DE000HG0RTF7
DE000HG0RTP6	DE000HG0RTQ4	DE000HG0RTR2	DE000HG0RTS0	DE000HG0RTT8	DE000HG0RTU6
DE000HG0RTV4	DE000HG0RTW2	DE000HG0RTX0	DE000HG0RTY8	DE000HG0RTZ5	DE000HG0RU02
DE000HG0RU10	DE000HG0RU28	DE000HG0RU36	DE000HG0RU44	DE000HG0RU51	DE000HG0RU69
DE000HG0RU77	DE000HG0RU85	DE000HG0RU93	DE000HG0RUA6	DE000HG0RUB4	DE000HG0RUC2
DE000HG0RUD0	DE000HG0RUE8	DE000HG0RUF5	DE000HG0RUG3	DE000HG0RUH1	DE000HG0RUJ7
DE000HG0RUK5	DE000HG0RUL3	DE000HG0RUM1	DE000HG0RUN9	DE000HG0RUP4	DE000HG0RUQ2
DE000HG0RUR0	DE000HG0RUS8	DE000HG0RUT6	DE000HG0RUU4	DE000HG0RUV2	DE000HG0RUW0
DE000HG0RUX8	DE000HG0RUY6	DE000HG0RW91	DE000HG0RWA2	DE000HG0RWG9	DE000HG0RWT2
DE000HG0RXJ1	DE000HG0RY99	DE000HG0RYD2	DE000HG0RYE0	DE000HG0RYF7	DE000HG0RYH3
DE000HG0RYK7	DE000HG0RYP6	DE000HG0RYQ4	DE000HG0RYU6	DE000HG0RYV4	DE000HG0RYZ5
DE000HG0RZ23	DE000HG0RZ31	DE000HG0RZ49	DE000HG0RZ64	DE000HG0RZH0	DE000HG0RZJ6
DE000HG0RZK4	DE000HG0RZL2	DE000HG0RZM0	DE000HG0S024	DE000HG0S0A6	DE000HG0S0B4
DE000HG0S0C2	DE000HG0S0D0	DE000HG0S0E8	DE000HG0S198	DE000HG0S1A4	DE000HG0S1B2
DE000HG0S1C0	DE000HG0S1D8	DE000HG0S1E6	DE000HG0S1F3	DE000HG0S1T4	DE000HG0S1U2
DE000HG0S2B0	DE000HG0S321	DE000HG0S347	DE000HG0S3D4	DE000HG0S3M5	DE000HG0S3R4
DE000HG0S3S2	DE000HG0S3Z7	DE000HG0S4B6	DE000HG0S4D2	DE000HG0S4G5	DE000HG0S4H3
DE000HG0S4M3	DE000HG0S4N1	DE000HG0S4S0	DE000HG0S4Z5	DE000HG0S503	DE000HG0S511
DE000HG0S5E7	DE000HG0S5G2	DE000HG0S5H0	DE000HG0S5J6	DE000HG0S5K4	DE000HG0S5L2
DE000HG0S5M0	DE000HG0S5N8	DE000HG0S5P3	DE000HG0S5Q1	DE000HG0S5R9	DE000HG0S5S7
DE000HG0S5T5	DE000HG0S6C9	DE000HG0S6N6	DE000HG0S6P1	DE000HG0S6Q9	DE000HG0S6B8
DE000HG0SDC6	DE000HG0SDD4	DE000HG0SE68	DE000HG0SGR7	DE000HG0SGS5	DE000HG0SGT3
DE000HG0SGU1	DE000HG0SH32	DE000HG0SH40	DE000HG0SH57	DE000HG0SMF0	DE000HG0SMG8
DE000HG0SMP9	DE000HG0SMQ7	DE000HG0SNC5	DE000HG0ST46	DE000HG0ST53	DE000HG0STE8
DE000HG0STH1	DE000HG0STK5	DE000HG0STL3	DE000HG0SU27	DE000HG0SUA4	DE000HG0SUK3
DE000HG0SUV0	DE000HG0SV75	DE000HG0SV23	DE000HG0SY31	DE000HG0SY98	DE000HG0SYA6
DE000HG0SYB4	DE000HG0SYC2	DE000HG0SYF5	DE000HG0SYK5	DE000HG0SYL3	DE000HG0SYM1
DE000HG0SYW0	DE000HG0TAR8	DE000HG0TAZ1	DE000HG0TB03	DE000HG0TB11	DE000HG0TB29
DE000HG0TB37	DE000HG0TCC6	DE000HG0TCD4	DE000HG0TCM5	DE000HG0TCN3	DE000HG0TCU8
DE000HG0TCW4	DE000HG0TE26	DE000HG0TE59	DE000HG0TE75	DE000HG0TEG3	DE000HG0TF33
DE000HG0TF66	DE000HG0TGE3	DE000HG0TGF0	DE000HG0TGK0	DE000HG0TGL8	DE000HG0TGP9
DE000HG0TGQ7	DE000HG0TGR5	DE000HG0TGW5	DE000HG0TGY1	DE000HG0TGZ8	DE000HG0TH72
DE000HG0THA9	DE000HG0THB7	DE000HG0THC5	DE000HG0THD3	DE000HG0THE1	DE000HG0THF8
DE000HG0THG6	DE000HG0THH4	DE000HG0THJ0	DE000HG0THK8	DE000HG0THL6	DE000HG0THM4
DE000HG0THN2	DE000HG0THP7	DE000HG0THQ5	DE000HG0TJ13	DE000HG0TJ47	DE000HG0TJA5
DE000HG0TJU3	DE000HG0TJW9	DE000HG0TJX7	DE000HG0TJY5	DE000HG0TJZ2	DE000HG0TK02
DE000HG0TK10	DE000HG0TK28	DE000HG0TK51	DE000HG0TK69	DE000HG0TK77	DE000HG0TK85
DE000HG0TK93	DE000HG0TKA3	DE000HG0TKB1	DE000HG0TKJ4	DE000HG0TKK2	DE000HG0TKL0
DE000HG0TKM8	DE000HG0TKN6	DE000HG0TKP1	DE000HG0TKQ9	DE000HG0TKR7	DE000HG0TKS5
DE000HG0TKT3	DE000HG0TKU1	DE000HG0TKV9	DE000HG0TKW7	DE000HG0TKX5	DE000HG0TKY3
DE000HG0TKZ0	DE000HG0TL01	DE000HG0TL19	DE000HG0TL27	DE000HG0TL50	DE000HG0TL68
DE000HG0TL76	DE000HG0TL84	DE000HG0TLG8	DE000HG0TLJ2	DE000HG0TLM6	DE000HG0TLN4
DE000HG0TLP9	DE000HG0TLQ7	DE000HG0TLR5	DE000HG0TLS3	DE000HG0TLT1	DE000HG0TLU9
DE000HG0TLV7	DE000HG0TLW5	DE000HG0TLX3	DE000HG0TLY1	DE000HG0TM75	DE000HG0TM83
DE000HG0TM91	DE000HG0TMA9	DE000HG0TMB7	DE000HG0TMC5	DE000HG0TMD3	DE000HG0TME1
DE000HG0TMR3	DE000HG0TMS1	DE000HG0TN66	DE000HG0TPZ9	DE000HG0TQ06	DE000HG0TQ14
DE000HG0TQ22	DE000HG0TQ30	DE000HG0TQ48	DE000HG0TQ55	DE000HG0TQ63	DE000HG0TQ71
DE000HG0TQ89	DE000HG0TQ97	DE000HG0TQM5	DE000HG0TQR4	DE000HG0TQS2	DE000HG0TQU8
DE000HG0TQV6	DE000HG0TQW4	DE000HG0TQX2	DE000HG0TQY0	DE000HG0TQZ7	DE000HG0TR05

DE000HG0TR13	DE000HG0TR21	DE000HG0TR39	DE000HG0TR47	DE000HG0TR54	DE000HG0TR62
DE000HG0TR70	DE000HG0TR88	DE000HG0TR96	DE000HG0TRA8	DE000HG0TRB6	DE000HG0TRC4
DE000HG0TRD2	DE000HG0TRF7	DE000HG0TRJ9	DE000HG0TRV4	DE000HG0TS46	DE000HG0TXU4
DE000HG0TXV2	DE000HG0TXW0	DE000HG0TXX8	DE000HG0TXY6	DE000HG0TXZ3	DE000HG0TY06
DE000HG0TY14	DE000HG0TY22	DE000HG0TY30	DE000HG0U2A8	DE000HG0U2B6	DE000HG0U590
DE000HG0U5H6	DE000HG0U5K0	DE000HG0U5L8	DE000HG0U5M6	DE000HG0U5N4	DE000HG0U5P9
DE000HG0U5Q7	DE000HG0U5R5	DE000HG0U5S3	DE000HG0U5T1	DE000HG0U5Z8	DE000HG0U608
DE000HG0U6U7	DE000HG0U6V5	DE000HG0U7B5	DE000HG0U7C3	DE000HG0U7D1	DE000HG0U7E9
DE000HG0U7F6	DE000HG0U8X7	DE000HG0UAM7	DE000HG0UAN5	DE000HG0UBF9	DE000HG0UBG7
DE000HG0UC58	DE000HG0UC66	DE000HG0UCC4	DE000HG0UCD2	DE000HG0UCM3	DE000HG0UCN1
DE000HG0UCP6	DE000HG0UCQ4	DE000HG0UCY8	DE000HG0UCZ5	DE000HG0UD08	DE000HG0UEG1
DE000HG0UEH9	DE000HG0UFP9	DE000HG0UFQ7	DE000HG0UFR5	DE000HG0UG05	DE000HG0UGG6
DE000HG0UGM4	DE000HG0UGN2	DE000HG0UGP7	DE000HG0UHD1	DE000HG0UHE9	DE000HG0UKD5
DE000HG0UKE3	DE000HG0UKF0	DE000HG0UKG8	DE000HG0UKH6	DE000HG0UKS3	DE000HG0UKT1
DE000HG0UL73	DE000HG0UL99	DE000HG0ULA9	DE000HG0ULC5	DE000HG0ULD3	DE000HG0ULG6
DE000HG0ULU7	DE000HG0UN97	DE000HG0UNA5	DE000HG0UPV6	DE000HG0UPW4	DE000HG0US92
DE000HG0USD8	DE000HG0USN7	DE000HG0USP2	DE000HG0USR8	DE000HG0UYG9	DE000HG0V1K8
DE000HG0V1L6	DE000HG0V1M4	DE000HG0V1N2	DE000HG0V1P7	DE000HG0V1Q5	DE000HG0V7P4
DE000HG0V7Q2	DE000HG0V7R0	DE000HG0V8B2	DE000HG0V8L1	DE000HG0V8L5	DE000HG0V8M3
DE000HG0VBN1	DE000HG0VBP6	DE000HG0VEE4	DE000HG0VF05	DE000HG0VF13	DE000HG0VF21
DE000HG0VF39	DE000HG0VF47	DE000HG0VFK8	DE000HG0VFL6	DE000HG0VG20	DE000HG0VG38
DE000HG0VH60	DE000HG0VH78	DE000HG0VK08	DE000HG0VMD9	DE000HG0VME7	DE000HG0V3N9
DE000HG0VNI4	DE000HG0VN54	DE000HG0VN62	DE000HG0VNH8	DE000HG0VP03	DE000HG0VP29
DE000HG0VPG5	DE000HG0VPH3	DE000HG0VPL5	DE000HG0VQ77	DE000HG0VQSF1	DE000HG0VSG9
DE000HG0VWD8	DE000HG0VWE6	DE000HG0VWF3	DE000HG0VWG1	DE000HG0VWH9	DE000HG0VWJ5
DE000HG0VWI4	DE000HG0VX11	DE000HG0VX29	DE000HG0VX45	DE000HG0VX52	DE000HG0VX60
DE000HG0VX78	DE000HG0VX86	DE000HG0VXE4	DE000HG0VZ17	DE000HG0VZU5	DE000HG0VZV3
DE000HG0VZW1	DE000HG0VZX9	DE000HG0VZY7	DE000HG0W042	DE000HG0W059	DE000HG0W067
DE000HG0W075	DE000HG0W083	DE000HG0W0A0	DE000HG0W0X2	DE000HG0W5D3	DE000HG0W7N8
DE000HG0WD63	DE000HG0WDQ8	DE000HG0WDR6	DE000HG0WDU0	DE000HG0WGX7	DE000HG0WHU1
DE000HG0WJL6	DE000HG0WK31	DE000HG0WK49	DE000HG0WLW9	DE000HG0WMM8	DE000HG0WMMU1
DE000HG0WMMV9	DE000HG0WMMW7	DE000HG0WMMX5	DE000HG0WMMY3	DE000HG0WMMZ0	DE000HG0WVK3
DE000HG0WVL1	DE000HG0WZD9	DE000HG0X6K5	DE000HG0X6S8	DE000HG0X6T6	DE000HG0X6Y6
DE000HG0X6Z3	DE000HG0X727	DE000HG0X735	DE000HG0X743	DE000HG0X776	DE000HG0X7C0
DE000HG0X7G1	DE000HG0X7J5	DE000HG0X7K3	DE000HG0X7L1	DE000HG0X7M9	DE000HG0X8R6
DE000HG0X8S4	DE000HG0X8X4	DE000HG0X8Y2	DE000HG0X8Z9	DE000HG0X909	DE000HG0X9F9
DE000HG0X9V6	DE000HG0X9W4	DE000HG0XAE8	DE000HG0XAG3	DE000HG0XAH1	DE000HG0XAJ7
DE000HG0XAM1	DE000HG0XAN9	DE000HG0XAV2	DE000HG0XAW0	DE000HG0XAX8	DE000HG0XAY6
DE000HG0XAZ3	DE000HG0XB23	DE000HG0XB31	DE000HG0XB98	DE000HG0XBD8	DE000HG0XBE6
DE000HG0XBF3	DE000HG0XBP2	DE000HG0XBQ0	DE000HG0XBR8	DE000HG0XFC1	DE000HG0XFD9
DE000HG0XFJ6	DE000HG0XFK4	DE000HG0XFL2	DE000HG0XFM0	DE000HG0XJS9	DE000HG0XJT7
DE000HG0XJY7	DE000HG0XJZ4	DE000HG0XK06	DE000HG0XRY0	DE000HG0XRZ7	DE000HG0XS08
DE000HG0XS16	DE000HG0XS24	DE000HG0XS32	DE000HG0XS40	DE000HG0XS57	DE000HG0XS65
DE000HG0XS73	DE000HG0XS99	DE000HG0XSA8	DE000HG0XSB6	DE000HG0XSC4	DE000HG0XSD2
DE000HG0XSE0	DE000HG0XSF7	DE000HG0XSG5	DE000HG0XSH3	DE000HG0XSJ9	DE000HG0XSS0
DE000HG0XUT4	DE000HG0XUU2	DE000HG0XUV29	DE000HG0XWH5	DE000HG0XWJ1	DE000HG0XWP8
DE000HG0XWS2	DE000HG0XWT0	DE000HG0XVW4	DE000HG0XWX2	DE000HG0XX43	DE000HG0XXJ9
DE000HG0XXM3	DE000HG0XZD7	DE000HG0Y014	DE000HG0Y0W2	DE000HG0Y0X0	DE000HG0Y1S8
DE000HG0Y2M9	DE000HG0Y2N7	DE000HG0Y2X6	DE000HG0Y2Z1	DE000HG0Y303	DE000HG0Y352
DE000HG0Y378	DE000HG0Y394	DE000HG0Y3A2	DE000HG0Y3G9	DE000HG0Y3M7	DE000HG0Y3N5
DE000HG0Y402	DE000HG0Y428	DE000HG0ZFY0	DE000HG0ZG67	DE000HG0ZK04	DE000HG0ZK20
DE000HG0ZK38	DE000HG0ZPZ6	DE000HG0ZQ08	DE000HG0ZQ16	DE000HG0ZQ24	DE000HG0ZQ32
DE000HG0ZRM0	DE000HG0ZT47	DE000HG0ZTE3	DE000HG0ZU02	DE000HG0ZU10	DE000HG0ZU28
DE000HG0ZU85	DE000HG0ZUH4	DE000HG0ZUK8	DE000HG0ZUM4	DE000HG0ZV43	DE000HG0ZV68
DE000HG0ZW91	DE000HG0ZXK2	DE000HG0ZYJ2	DE000HG0ZYN4	DE000HG0ZYP9	DE000HG0ZYR5
DE000HG0ZYS3	DE000HG0ZYW5	DE000HG0ZYX3	DE000HG0ZZ15	DE000HG0ZZ22	DE000HG0ZZD2
DE000HG0ZZG5	DE000HG0ZZJ9	DE000HG10347	DE000HG10354	DE000HG103U6	DE000HG103W2
DE000HG10602	DE000HG10610	DE000HG10628	DE000HG10636	DE000HG10651	DE000HG106B9
DE000HG106C7	DE000HG106D5	DE000HG106P9	DE000HG107K8	DE000HG107L6	DE000HG107M4
DE000HG107T9	DE000HG10AQ2	DE000HG10B93	DE000HG10BA4	DE000HG10BB2	DE000HG10GM8
DE000HG10HY1	DE000HG10HZ8	DE000HG10M17	DE000HG10M25	DE000HG10T44	DE000HG10T51
DE000HG10T69	DE000HG10TR0	DE000HG116T0	DE000HG116U8	DE000HG11998	DE000HG119C0
DE000HG119D8	DE000HG119E6	DE000HG119K3	DE000HG119L1	DE000HG119M9	DE000HG119P2
DE000HG119Q0	DE000HG119V0	DE000HG11EH1	DE000HG11EJ7	DE000HG11EK5	DE000HG11EL3
DE000HG11FK2	DE000HG11FL0	DE000HG11G89	DE000HG11G97	DE000HG11GA1	DE000HG11GB9
DE000HG11GC7	DE000HG11GD5	DE000HG11LW5	DE000HG11NQ3	DE000HG11UN5	DE000HG11UP0
DE000HG11VD4	DE000HG11VE2	DE000HG11VY0	DE000HG11VZ7	DE000HG11W06	DE000HG11W14
DE000HG11W22	DE000HG121P8	DE000HG121Q6	DE000HG121V6	DE000HG121W4	DE000HG12285

DE000HG12293	DE000HG122A8	DE000HG124C0	DE000HG124D8	DE000HG124E6	DE000HG124F3
DE000HG124G1	DE000HG124H9	DE000HG124L1	DE000HG124R8	DE000HG124S6	DE000HG124T4
DE000HG124V0	DE000HG124W8	DE000HG129F2	DE000HG129G0	DE000HG129S5	DE000HG129T3
DE000HG129U1	DE000HG12CP6	DE000HG12CQ4	DE000HG12CR2	DE000HG12CS0	DE000HG12CT8
DE000HG12CU6	DE000HG12CV4	DE000HG12CY8	DE000HG12D08	DE000HG12D16	DE000HG12D24
DE000HG12D32	DE000HG12D40	DE000HG12D65	DE000HG12D81	DE000HG12D99	DE000HG12DD0
DE000HG12DE8	DE000HG12DF5	DE000HG12DG3	DE000HG12DH1	DE000HG12DJ7	DE000HG12DK5
DE000HG12DL3	DE000HG12EV0	DE000HG12EW8	DE000HG12EX6	DE000HG12EY4	DE000HG12F22
DE000HG12F30	DE000HG12F48	DE000HG12F55	DE000HG12FH6	DE000HG12FL8	DE000HG12FM6
DE000HG12FN4	DE000HG12FT1	DE000HG12FU9	DE000HG12FV7	DE000HG12G39	DE000HG12G47
DE000HG12G96	DE000HG12GB7	DE000HG12GC5	DE000HG12GE1	DE000HG12GF8	DE000HG12GG6
DE000HG12GH4	DE000HG12GW3	DE000HG12GX1	DE000HG12GY9	DE000HG12GZ6	DE000HG12H04
DE000HG12H12	DE000HG12H20	DE000HG12HB5	DE000HG12HC3	DE000HG12Z10	DE000HG12Z28
DE000HG12Z36	DE000HG130K0	DE000HG130L8	DE000HG130P9	DE000HG130Q7	DE000HG130R5
DE000HG130S3	DE000HG130T1	DE000HG130W5	DE000HG130Z8	DE000HG13101	DE000HG13119
DE000HG13127	DE000HG13135	DE000HG13192	DE000HG131L6	DE000HG131M4	DE000HG135T0
DE000HG135U8	DE000HG135V6	DE000HG13614	DE000HG137W0	DE000HG13AH5	DE000HG13AJ1
DE000HG13AL7	DE000HG13AM5	DE000HG13AN3	DE000HG13A10	DE000HG13AY0	DE000HG13AZ7
DE000HG13B09	DE000HG13BB6	DE000HG13BE0	DE000HG13BF7	DE000HG13BM3	DE000HG13BN1
DE000HG13C32	DE000HG13C40	DE000HG13CE8	DE000HG13CG3	DE000HG13CM1	DE000HG13CV2
DE000HG13CZ3	DE000HG13D07	DE000HG13D80	DE000HG13D98	DE000HG13DA4	DE000HG13DB2
DE000HG13DH9	DE000HG13DN7	DE000HG13DR8	DE000HG13EE4	DE000HG13EV8	DE000HG13EY2
DE000HG13EZ9	DE000HG13FN2	DE000HG13FP7	DE000HG13G38	DE000HG13G46	DE000HG13G53
DE000HG13G61	DE000HG13G79	DE000HG13LT7	DE000HG13LU5	DE000HG13PN1	DE000HG13VP4
DE000HG13VT6	DE000HG13VU4	DE000HG13VV2	DE000HG13XM7	DE000HG13XN5	DE000HG13XP0
DE000HG13XQ8	DE000HG13XR6	DE000HG13XS4	DE000HG13X12	DE000HG13XU0	DE000HG13XV8
DE000HG13XW6	DE000HG13XX4	DE000HG13XY2	DE000HG13XZ9	DE000HG13Y02	DE000HG13Y10
DE000HG13Y28	DE000HG13Y36	DE000HG13Y44	DE000HG13Y51	DE000HG13Y69	DE000HG13Y77
DE000HG13Y85	DE000HG13Y93	DE000HG13YA0	DE000HG13YB8	DE000HG13YC6	DE000HG13YD4
DE000HG13YE2	DE000HG13YJ1	DE000HG13YM5	DE000HG13YP8	DE000HG13YT0	DE000HG13YU8
DE000HG13YY0	DE000HG13ZB5	DE000HG13ZC3	DE000HG13ZD1	DE000HG13ZE9	DE000HG13ZF6
DE000HG13ZG4	DE000HG13ZL4	DE000HG13ZN0	DE000HG13ZP5	DE000HG14026	DE000HG140B8
DE000HG140J1	DE000HG140P8	DE000HG140S2	DE000HG140W4	DE000HG140Y0	DE000HG140Z7
DE000HG14117	DE000HG14125	DE000HG14133	DE000HG14158	DE000HG14166	DE000HG14174
DE000HG14182	DE000HG141A8	DE000HG141C4	DE000HG141D2	DE000HG141E0	DE000HG141F7
DE000HG141K7	DE000HG141L5	DE000HG141M3	DE000HG141R2	DE000HG141S0	DE000HG141T8
DE000HG141X0	DE000HG14257	DE000HG14265	DE000HG14273	DE000HG142J7	DE000HG142K5
DE000HG142P4	DE000HG142T6	DE000HG142U4	DE000HG142V2	DE000HG142W0	DE000HG14372
DE000HG14380	DE000HG14398	DE000HG143W8	DE000HG143Y4	DE000HG14414	DE000HG14422
DE000HG14471	DE000HG14497	DE000HG144C8	DE000HG144D6	DE000HG144J3	DE000HG144K1
DE000HG144W6	DE000HG14513	DE000HG14521	DE000HG14547	DE000HG14596	DE000HG145B7
DE000HG145F8	DE000HG145G6	DE000HG145Q5	DE000HG145R3	DE000HG145S1	DE000HG145X1
DE000HG145Y9	DE000HG146S9	DE000HG146T7	DE000HG147Z2	DE000HG14802	DE000HG14869
DE000HG14877	DE000HG148V9	DE000HG148X5	DE000HG14DC8	DE000HG14HW7	DE000HG14SS2
DE000HG14ST0	DE000HG14T16	DE000HG14T24	DE000HG14T32	DE000HG14T40	DE000HG14T57
DE000HG14T65	DE000HG14TM3	DE000HG14TN1	DE000HG14W94	DE000HG14WA2	DE000HG14WB0
DE000HG14WC8	DE000HG14WD6	DE000HG14WE4	DE000HG14WF1	DE000HG14WG9	DE000HG14WH7
DE000HG14WJ3	DE000HG14WK1	DE000HG14WL9	DE000HG14WM7	DE000HG14WN5	DE000HG14X51
DE000HG14X69	DE000HG14X77	DE000HG14X85	DE000HG14X93	DE000HG14XE2	DE000HG14XF9
DE000HG14XL7	DE000HG14XQ6	DE000HG14XZ7	DE000HG14Y35	DE000HG14ZZ2	DE000HG150L6
DE000HG152D9	DE000HG153R7	DE000HG15429	DE000HG15577	DE000HG15585	DE000HG15593
DE000HG155A8	DE000HG155S0	DE000HG15676	DE000HG156B4	DE000HG156D0	DE000HG156F5
DE000HG156G3	DE000HG156H1	DE000HG156L3	DE000HG156V2	DE000HG156W0	DE000HG156X8
DE000HG15700	DE000HG15718	DE000HG15726	DE000HG15734	DE000HG15742	DE000HG15759
DE000HG157A4	DE000HG157B2	DE000HG157C0	DE000HG157D8	DE000HG157E6	DE000HG157M9
DE000HG157R8	DE000HG157S6	DE000HG157T4	DE000HG157V0	DE000HG15809	DE000HG15825
DE000HG15833	DE000HG158F1	DE000HG158J3	DE000HG158Q8	DE000HG158S4	DE000HG158W6
DE000HG15932	DE000HG15973	DE000HG159B8	DE000HG159C6	DE000HG159D4	DE000HG159E2
DE000HG159F9	DE000HG159G7	DE000HG159L7	DE000HG159M5	DE000HG159S2	DE000HG159U8
DE000HG159Y0	DE000HG15A24	DE000HG15A57	DE000HG15A81	DE000HG15A99	DE000HG15AB3
DE000HG15AD9	DE000HG15AE7	DE000HG15AF4	DE000HG15AG2	DE000HG15AJ6	DE000HG15AL2
DE000HG15AM0	DE000HG15B31	DE000HG15BK2	DE000HG15BT3	DE000HG15BU1	DE000HG15BV9
DE000HG15C89	DE000HG15CC7	DE000HG15CD5	DE000HG15CE3	DE000HG15CM6	DE000HG15CN4
DE000HG15CP9	DE000HG15CQ7	DE000HG15D47	DE000HG15D54	DE000HG15D62	DE000HG15D70
DE000HG15MP8	DE000HG15MQ6	DE000HG15MR4	DE000HG15MS2	DE000HG15MT0	DE000HG15RU7
DE000HG15RV5	DE000HG15Z41	DE000HG15Z58	DE000HG15ZN5	DE000HG15ZP0	DE000HG15ZQ8
DE000HG15ZR6	DE000HG165Q3	DE000HG165R1	DE000HG166Q1	DE000HG166S7	DE000HG167E5
DE000HG167F2	DE000HG168A1	DE000HG168B9	DE000HG168H6	DE000HG16989	DE000HG16CN2
DE000HG16CP7	DE000HG16D04	DE000HG16D12	DE000HG16D20	DE000HG16D38	DE000HG16D87
DE000HG16DA7	DE000HG16DD1	DE000HG16EH0	DE000HG16LJ1	DE000HG16LK9	DE000HG16LL7
DE000HG16LV6	DE000HG16LW4	DE000HG16LX2	DE000HG16LY0	DE000HG173G8	DE000HG173M6
DE000HG173N4	DE000HG174W3	DE000HG174X1	DE000HG174Y9	DE000HG174Z6	DE000HG17508

DE000HG17516	DE000HG17524	DE000HG17532	DE000HG17540	DE000HG17516	DE000HG175U4
DE000HG176M9	DE000HG176N7	DE000HG176P2	DE000HG176Q0	DE000HG177E4	DE000HG17854
DE000HG17862	DE000HG17870	DE000HG17888	DE000HG17896	DE000HG178A0	DE000HG178B8
DE000HG179B6	DE000HG179C4	DE000HG179D2	DE000HG179E0	DE000HG179F7	DE000HG179G5
DE000HG179H3	DE000HG179J9	DE000HG179K7	DE000HG179L5	DE000HG179M3	DE000HG179N1
DE000HG179P6	DE000HG17EU1	DE000HG17EV9	DE000HG17EW7	DE000HG17EY3	DE000HG17EZ0
DE000HG17F01	DE000HG17F27	DE000HG17F35	DE000HG17FG7	DE000HG17FH5	DE000HG17FJ1
DE000HG17FK9	DE000HG17FL7	DE000HG17FM5	DE000HG17FN3	DE000HG17FR4	DE000HG17FS2
DE000HG17FT0	DE000HG17G34	DE000HG17G42	DE000HG17G59	DE000HG17G67	DE000HG17G75
DE000HG17GA8	DE000HG17GB6	DE000HG17GF7	DE000HG17GH3	DE000HG17GJ9	DE000HG17H17
DE000HG17H25	DE000HG17H33	DE000HG17H90	DE000HG17HB4	DE000HG17HC2	DE000HG17HG3
DE000HG17HQ2	DE000HG17HV2	DE000HG17HX8	DE000HG17HY6	DE000HG17HZ3	DE000HG17J07
DE000HG17J49	DE000HG17JB0	DE000HG17JC8	DE000HG17JS4	DE000HG17JW6	DE000HG17JX4
DE000HG17JY2	DE000HG17JZ9	DE000HG17K04	DE000HG17K53	DE000HG17KF9	DE000HG17KG7
DE000HG17KH5	DE000HG17KL7	DE000HG17KM5	DE000HG17KN3	DE000HG17KP8	DE000HG17KQ6
DE000HG17KR4	DE000HG17KW4	DE000HG17KX2	DE000HG17L03	DE000HG17L11	DE000HG17L45
DE000HG17L78	DE000HG17LE0	DE000HG17LF7	DE000HG17LQ4	DE000HG17LX0	DE000HG17LZ5
DE000HG17M77	DE000HG17ME8	DE000HG17MF5	DE000HG17MK5	DE000HG17MS8	DE000HG17N50
DE000HG17ND8	DE000HG17NE6	DE000HG17NF3	DE000HG17NG1	DE000HG17NM9	DE000HG17NN7
DE000HG17NP2	DE000HG17NQ0	DE000HG17NR8	DE000HG17NS6	DE000HG17NU2	DE000HG17NW8
DE000HG17P33	DE000HG17P41	DE000HG17P58	DE000HG17P66	DE000HG17P74	DE000HG17P82
DE000HG17P90	DE000HG17PB7	DE000HG17PC5	DE000HG17PD3	DE000HG17PE1	DE000HG17PF8
DE000HG17PL6	DE000HG17PM4	DE000HG17PN2	DE000HG17PP7	DE000HG17PQ5	DE000HG17PR3
DE000HG17PT9	DE000HG17Q65	DE000HG17Q73	DE000HG17Q81	DE000HG17Q99	DE000HG17QH2
DE000HG17QL4	DE000HG17QQ3	DE000HG17R72	DE000HG17R80	DE000HG17R98	DE000HG17RE7
DE000HG17RP3	DE000HG17RU3	DE000HG17SB1	DE000HG17SC9	DE000HG17SD7	DE000HG17S13
DE000HG17T13	DE000HG17T62	DE000HG17TB9	DE000HG17TE3	DE000HG17TP9	DE000HG17TQ7
DE000HG17TR5	DE000HG17TS3	DE000HG17TW5	DE000HG17TZ8	DE000HG17U02	DE000HG17U10
DE000HG17U44	DE000HG17U77	DE000HG17U85	DE000HG17UA9	DE000HG17UB7	DE000HG17UC5
DE000HG17UD3	DE000HG17UE1	DE000HG17UF8	DE000HG17UG6	DE000HG17UH4	DE000HG17UJ0
DE000HG17UK8	DE000HG17UL6	DE000HG17UM4	DE000HG17UR3	DE000HG17US1	DE000HG17UT9
DE000HG17UU7	DE000HG17UV5	DE000HG17UW3	DE000HG17UX1	DE000HG17UY9	DE000HG17UZ6
DE000HG17V27	DE000HG17V35	DE000HG17V68	DE000HG17V92	DE000HG17VA7	DE000HG17VB5
DE000HG17VC3	DE000HG17VD1	DE000HG17VF6	DE000HG17VG4	DE000HG17VJ8	DE000HG17VM2
DE000HG17VN0	DE000HG17VP5	DE000HG17VS9	DE000HG17VT7	DE000HG17VU5	DE000HG17VV3
DE000HG17VZ4	DE000HG17W18	DE000HG17W26	DE000HG17W34	DE000HG17W42	DE000HG17W59
DE000HG17W67	DE000HG17W83	DE000HG17W91	DE000HG17WA5	DE000HG17WB3	DE000HG17WC1
DE000HG17WD9	DE000HG17WH0	DE000HG17WK4	DE000HG17WL2	DE000HG17WP3	DE000HG17WR9
DE000HG17WS7	DE000HG17WV1	DE000HG17WW9	DE000HG17X17	DE000HG17X25	DE000HG17X33
DE000HG17X66	DE000HG17X74	DE000HG17X82	DE000HG17X90	DE000HG17XA3	DE000HG17XB1
DE000HG17XC9	DE000HG17XD7	DE000HG17XE5	DE000HG17XF2	DE000HG17XG0	DE000HG17XJ4
DE000HG17XK2	DE000HG17XL0	DE000HG17XM8	DE000HG17XN6	DE000HG17XP1	DE000HG17XQ9
DE000HG17XR7	DE000HG17XS5	DE000HG17XT3	DE000HG17XU1	DE000HG17XV9	DE000HG17XW7
DE000HG17XY3	DE000HG17XZ0	DE000HG17Y08	DE000HG17Y16	DE000HG17Y81	DE000HG17YD5
DE000HG17YE3	DE000HG17YG8	DE000HG17YH6	DE000HG17YJ2	DE000HG17YK0	DE000HG17YL8
DE000HG17YM6	DE000HG17YN4	DE000HG17YP9	DE000HG17YQ7	DE000HG17YR5	DE000HG17YS3
DE000HG17YT1	DE000HG17YU9	DE000HG17YV7	DE000HG17YW5	DE000HG17YX3	DE000HG17YY1
DE000HG17Z08	DE000HG17Z07	DE000HG17Z31	DE000HG17Z49	DE000HG18035	DE000HG181G1
DE000HG182K1	DE000HG182L9	DE000HG18431	DE000HG18449	DE000HG18456	DE000HG18472
DE000HG18480	DE000HG18498	DE000HG184C4	DE000HG184D2	DE000HG184U6	DE000HG184V4
DE000HG184W2	DE000HG18555	DE000HG18563	DE000HG18571	DE000HG18589	DE000HG18597
DE000HG185A5	DE000HG185B3	DE000HG185C1	DE000HG185Q1	DE000HG186E5	DE000HG186F2
DE000HG186K2	DE000HG18712	DE000HG18761	DE000HG18779	DE000HG18787	DE000HG18795
DE000HG187J2	DE000HG187P9	DE000HG18GG3	DE000HG18GH1	DE000HG18GJ7	DE000HG18GK5
DE000HG18GL3	DE000HG18GM1	DE000HG18GN9	DE000HG18GP4	DE000HG18GQ2	DE000HG18H24
DE000HG18HL1	DE000HG18LF5	DE000HG18LG3	DE000HG18MS6	DE000HG18PX9	DE000HG18PY7
DE000HG18PZ4	DE000HG18Q07	DE000HG18Q15	DE000HG18Q23	DE000HG18Q64	DE000HG18Q72
DE000HG18Q80	DE000HG18Q98	DE000HG18QA5	DE000HG18QB3	DE000HG18T87	DE000HG18T95
DE000HG18TA9	DE000HG18TF8	DE000HG18TG6	DE000HG18TH4	DE000HG18TP7	DE000HG18TQ5
DE000HG18V18	DE000HG18V26	DE000HG18V34	DE000HG18VG2	DE000HG18VX7	DE000HG18VY5
DE000HG18VZ2	DE000HG18W13	DE000HG18WU1	DE000HG18WV9	DE000HG18WW7	DE000HG18X16
DE000HG18X24	DE000HG18X32	DE000HG18X40	DE000HG18X57	DE000HG18X65	DE000HG18X73
DE000HG18X81	DE000HG18X99	DE000HG18XN4	DE000HG18XP9	DE000HG18XQ7	DE000HG18XR5
DE000HG18Y56	DE000HG18Y64	DE000HG18Y72	DE000HG18Y80	DE000HG18YJ0	DE000HG18YP7
DE000HG19041	DE000HG19058	DE000HG190B3	DE000HG190C1	DE000HG190Q1	DE000HG190U3
DE000HG190V1	DE000HG19173	DE000HG191H8	DE000HG191J4	DE000HG191X5	DE000HG19298
DE000HG192U9	DE000HG192V7	DE000HG192W5	DE000HG19306	DE000HG19314	DE000HG19587
DE000HG195M9	DE000HG195T4	DE000HG19603	DE000HG19611	DE000HG196A2	DE000HG196B0
DE000HG196C8	DE000HG196D6	DE000HG196E4	DE000HG196F1	DE000HG196K1	DE000HG196L9
DE000HG196X4	DE000HG197V6	DE000HG197W4	DE000HG197X2	DE000HG19975	DE000HG19983
DE000HG19991	DE000HG199A6	DE000HG199B4	DE000HG199C2	DE000HG199D0	DE000HG199H1

DE000HG19AB5	DE000HG19AC3	DE000HG19AL4	DE000HG19AM2	DE000HG19AN0	DE000HG19B29
DE000HG19B37	DE000HG19B45	DE000HG19B52	DE000HG19B60	DE000HG19B78	DE000HG19B86
DE000HG19B94	DE000HG19BA5	DE000HG19BX7	DE000HG19CE5	DE000HG19CV9	DE000HG19CW7
DE000HG19DD5	DE000HG19DE3	DE000HG19E00	DE000HG19EF8	DE000HG19M83	DE000HG19M91
DE000HG1A541	DE000HG1A7T0	DE000HG1A871	DE000HG1AHX9	DE000HG1AHY7	DE000HG1AJK2
DE000HG1AJL0	DE000HG1AJM8	DE000HG1AJN6	DE000HG1AJQ9	DE000HG1AK77	DE000HG1ALP7
DE000HG1ALQ5	DE000HG1ALW3	DE000HG1AN66	DE000HG1ANZ2	DE000HG1AP07	DE000HG1AP23
DE000HG1AP72	DE000HG1APD4	DE000HG1AQ63	DE000HG1AQ97	DE000HG1AQK7	DE000HG1AQL5
DE000HG1AUF9	DE000HG1AUG7	DE000HG1AUH5	DE000HG1AV09	DE000HG1AV17	DE000HG1AV25
DE000HG1AVG5	DE000HG1AVH3	DE000HG1AVL5	DE000HG1AXU2	DE000HG1AXX6	DE000HG1AY63
DE000HG1AY71	DE000HG1AYG9	DE000HG1B3L5	DE000HG1B3P6	DE000HG1B3Q4	DE000HG1B3R2
DE000HG1B3S0	DE000HG1B3T8	DE000HG1BDB2	DE000HG1BDC0	DE000HG1BDD8	DE000HG1BE17
DE000HG1BE25	DE000HG1BMS7	DE000HG1BMU3	DE000HG1BNM8	DE000HG1BQT6	DE000HG1BQX8
DE000HG1BQY6	DE000HG1C109	DE000HG1C117	DE000HG1C216	DE000HG1C224	DE000HG1C257
DE000HG1C3Q3	DE000HG1C3T7	DE000HG1C414	DE000HG1C497	DE000HG1C4D9	DE000HG1C950
DE000HG1C968	DE000HG1CCL1	DE000HG1CD82	DE000HG1CDA2	DE000HG1CDB0	DE000HG1CDH7
DE000HG1CDJ3	DE000HG1CDL9	DE000HG1CDM7	DE000HG1CDN5	DE000HG1CDP0	DE000HG1CDQ8
DE000HG1CDR6	DE000HG1CDT2	DE000HG1CDV8	DE000HG1CDW6	DE000HG1CE10	DE000HG1CEU8
DE000HG1CLV1	DE000HG1CM81	DE000HG1CVB2	DE000HG1CYK7	DE000HG1CYM3	DE000HG1D867
DE000HG1D875	DE000HG1D8U3	DE000HG1D8W9	DE000HG1D8X7	DE000HG1D909	DE000HG1D941
DE000HG1D982	DE000HG1D9A3	DE000HG1D9B1	DE000HG1D9C9	DE000HG1D9D7	DE000HG1D9E5
DE000HG1D9F2	DE000HG1D9K2	DE000HG1D9L0	DE000HG1D9R7	DE000HG1D9S5	DE000HG1D9T3
DE000HG1D9U1	DE000HG1D9V9	DE000HG1D9W7	DE000HG1DA43	DE000HG1DAG3	DE000HG1DAH1
DE000HG1DAJ7	DE000HG1DAK5	DE000HG1DAL3	DE000HG1DAW0	DE000HG1DAX8	DE000HG1DAY6
DE000HG1DB83	DE000HG1DB91	DE000HG1DBG1	DE000HG1DBQ0	DE000HG1DBU2	DE000HG1DBV0
DE000HG1DC09	DE000HG1DC74	DE000HG1DCL9	DE000HG1DCM7	DE000HG1DCR6	DE000HG1DCS4
DE000HG1DCV8	DE000HG1DDL7	DE000HG1DMQ7	DE000HG1DMR5	DE000HG1DVR6	DE000HG1DVS4
DE000HG1DVT2	DE000HG1DVU0	DE000HG1DVV8	DE000HG1DVW6	DE000HG1DVX4	DE000HG1Dvy2
DE000HG1DVZ9	DE000HG1DW05	DE000HG1DW13	DE000HG1DW21	DE000HG1DW39	DE000HG1DWE2
DE000HG1DWF9	DE000HG1DWG7	DE000HG1DWH5	DE000HG1Dwj1	DE000HG1Dwk9	DE000HG1E0N4
DE000HG1E0P9	DE000HG1E147	DE000HG1E154	DE000HG1E1B7	DE000HG1E1J0	DE000HG1E1K8
DE000HG1E1V5	DE000HG1E1Y9	DE000HG1E253	DE000HG1E2B5	DE000HG1E2Q3	DE000HG1E2W1
DE000HG1E337	DE000HG1E3Q1	DE000HG1E3R9	DE000HG1E3S7	DE000HG1E444	DE000HG1E4G0
DE000HG1E4H8	DE000HG1E501	DE000HG1E5V6	DE000HG1E5W4	DE000HG1E626	DE000HG1E675
DE000HG1E6N1	DE000HG1E6T8	DE000HG1E6Z5	DE000HG1E725	DE000HG1E7M1	DE000HG1E7N9
DE000HG1E7Q2	DE000HG1E7X8	DE000HG1E8F3	DE000HG1E8G1	DE000HG1E8L1	DE000HG1E8M9
DE000HG1E8Q0	DE000HG1E8R8	DE000HG1E8S6	DE000HG1E8I4	DE000HG1E8U2	DE000HG1E8X6
DE000HG1E931	DE000HG1EA00	DE000HG1EA34	DE000HG1EAC0	DE000HG1EAD8	DE000HG1EAH9
DE000HG1EAR8	DE000HG1EB66	DE000HG1EBM7	DE000HG1EBN5	DE000HG1EBW6	DE000HG1EBY2
DE000HG1EC65	DE000HG1EC73	DE000HG1ECC6	DE000HG1ECG7	DE000HG1ECK9	DE000HG1ECL7
DE000HG1ECM5	DE000HG1ECP8	DE000HG1ECQ6	DE000HG1ED07	DE000HG1ED15	DE000HG1ED72
DE000HG1EDA8	DE000HG1EDD2	DE000HG1EDE0	DE000HG1EDF7	DE000HG1EDG5	DE000HG1EDH3
DE000HG1EDJ9	DE000HG1EDR2	DE000HG1EDU6	DE000HG1EDW2	DE000HG1EJB3	DE000HG1EJS7
DE000HG1EJT5	DE000HG1EJU3	DE000HG1EJV1	DE000HG1EJW9	DE000HG1EK32	DE000HG1EK40
DE000HG1EK57	DE000HG1EK65	DE000HG1EK73	DE000HG1EK81	DE000HG1EK99	DE000HG1EKA3
DE000HG1EPX4	DE000HG1EPY2	DE000HG1EPZ9	DE000HG1EQ51	DE000HG1EQN3	DE000HG1EQP8
DE000HG1ESC2	DE000HG1ESG3	DE000HG1ESH1	DE000HG1ETU2	DE000HG1ETV0	DE000HG1EU06
DE000HG1EU71	DE000HG1EUX4	DE000HG1EUY2	DE000HG1EUZ9	DE000HG1EV62	DE000HG1EV70
DE000HG1EV88	DE000HG1EV96	DE000HG1EVA0	DE000HG1EVB8	DE000HG1EVC6	DE000HG1EVD4
DE000HG1EVE2	DE000HG1EVF9	DE000HG1EVG7	DE000HG1EVH5	DE000HG1EVJ1	DE000HG1EVK9
DE000HG1EVL7	DE000HG1EW79	DE000HG1EX60	DE000HG1EXA6	DE000HG1EXB4	DE000HG1EXL3
DE000HG1EXM1	DE000HG1EXN9	DE000HG1EXP4	DE000HG1EXQ2	DE000HG1EXR0	DE000HG1EXS8
DE000HG1EXT6	DE000HG1EYR8	DE000HG1EzL8	DE000HG1EzM6	DE000HG1EzS3	DE000HG1F094
DE000HG1F0H5	DE000HG1F0J1	DE000HG1F0K9	DE000HG1F0M5	DE000HG1F0S2	DE000HG1F0U8
DE000HG1F0W4	DE000HG1F0X2	DE000HG1F0Z7	DE000HG1F193	DE000HG1F1A8	DE000HG1F1B6
DE000HG1F1K7	DE000HG1F1P6	DE000HG1F1Q4	DE000HG1F1R2	DE000HG1F1S0	DE000HG1F1T8
DE000HG1F1U6	DE000HG1F1V4	DE000HG1F250	DE000HG1F3M9	DE000HG1F3N7	DE000HG1F3V0
DE000HG1F3X6	DE000HG1F3Z1	DE000HG1F441	DE000HG1F4B0	DE000HG1F4C8	DE000HG1F4D6
DE000HG1F4K1	DE000HG1F4N5	DE000HG1F4X4	DE000HG1F508	DE000HG1F540	DE000HG1F581
DE000HG1F599	DE000HG1F5S1	DE000HG1F6D1	DE000HG1F6R1	DE000HG1F6S9	DE000HG1F6Y7
DE000HG1F6Z4	DE000HG1F797	DE000HG1F7S7	DE000HG1F7Z2	DE000HG1F805	DE000HG1F821
DE000HG1F839	DE000HG1F847	DE000HG1F854	DE000HG1F979	DE000HG1F987	DE000HG1F995
DE000HG1F9A1	DE000HG1F9J2	DE000HG1F9K0	DE000HG1F9W5	DE000HG1FA74	DE000HG1FAA1
DE000HG1FAD5	DE000HG1FAX3	DE000HG1FB73	DE000HG1FB81	DE000HG1FB99	DE000HG1FBd3
DE000HG1FBE1	DE000HG1FBF8	DE000HG1FBK8	DE000HG1FBL6	DE000HG1FBP7	DE000HG1FBQ5
DE000HG1FCN0	DE000HG1FCP5	DE000HG1FCQ3	DE000HG1FRU3	DE000HG1FRV1	DE000HG1FXD7
DE000HG1FXX5	DE000HG1FY43	DE000HG1FYG8	DE000HG1FYY1	DE000HG1FZD2	DE000HG1FZT8
DE000HG1G092	DE000HG1G0A9	DE000HG1G0B7	DE000HG1G0D3	DE000HG1G0E1	DE000HG1G0L6
DE000HG1G0M4	DE000HG1G0R3	DE000HG1G0U7	DE000HG1G1D1	DE000HG1G1F6	DE000HG1G1R1
DE000HG1G1T7	DE000HG1G1U5	DE000HG1G1V3	DE000HG1G209	DE000HG1G464	DE000HG1G472
DE000HG1G4C7	DE000HG1G4D5	DE000HG1G4E3	DE000HG1G4F0	DE000HG1G4P9	DE000HG1G4Q7

DE000HG1G4X3	DE000HG1G4Y1	DE000HG1G5G5	DE000HG1G5M3	DE000HG1G6F5	DE000HG1G6G3
DE000HG1G6H1	DE000HG1G6J7	DE000HG1G6K5	DE000HG1G6L3	DE000HG1G829	DE000HG1G894
DE000HG1G8J3	DE000HG1G8W6	DE000HG1G936	DE000HG1G944	DE000HG1GA40	DE000HG1GA57
DE000HG1GWZ0	DE000HG1GX01	DE000HG1GX19	DE000HG1GX27	DE000HG1GX35	DE000HG1GX43
DE000HG1GYL6	DE000HG1GYM4	DE000HG1GYN2	DE000HG1GYP7	DE000HG1GZ90	DE000HG1GZA6
DE000HG1GZB4	DE000HG1GZC2	DE000HG1H1F5	DE000HG1H3F1	DE000HG1H3W6	DE000HG1H3X4
DE000HG1H4Q6	DE000HG1H4R4	DE000HG1H520	DE000HG1H5E9	DE000HG1H5J8	DE000HG1H5P5
DE000HG1H5Q3	DE000HG1H5R1	DE000HG1H5S9	DE000HG1H5T7	DE000HG1H5U5	DE000HG1H5V3
DE000HG1H645	DE000HG1H678	DE000HG1H686	DE000HG1H694	DE000HG1H6V1	DE000HG1H744
DE000HG1H7W7	DE000HG1H8N4	DE000HG1H959	DE000HG1HA07	DE000HG1HA31	DE000HG1HA49
DE000HG1HAH2	DE000HG1HAR1	DE000HG1HBD9	DE000HG1HBK4	DE000HG1HC13	DE000HG1HC47
DE000HG1HC54	DE000HG1HCT3	DE000HG1HCZ0	DE000HG1HD04	DE000HG1HD12	DE000HG1HD20
DE000HG1HD46	DE000HG1HD53	DE000HG1HD79	DE000HG1HDA1	DE000HG1HDC7	DE000HG1HDD5
DE000HG1HE29	DE000HG1HE45	DE000HG1HE52	DE000HG1HE60	DE000HG1HE78	DE000HG1HE86
DE000HG1HE94	DE000HG1HEC5	DE000HG1HFN9	DE000HG1HFP4	DE000HG1HFR0	DE000HG1HFS8
DE000HG1HG19	DE000HG1HG27	DE000HG1HG50	DE000HG1HGB2	DE000HG1HGC0	DE000HG1HGD8
DE000HG1HGE6	DE000HG1HGG1	DE000HG1HGS6	DE000HG1HHR6	DE000HG1HHS4	DE000HG1HHU0
DE000HG1HHZ9	DE000HG1HJ08	DE000HG1HJA8	DE000HG1HJX0	DE000HG1HK47	DE000HG1HK54
DE000HG1HKG3	DE000HG1HKP4	DE000HG1HLS6	DE000HG1LAB7	DE000HG1LEU9	DE000HG1LEV7
DE000HG1LEW5	DE000HG1LEX3	DE000HG1LEY1	DE000HG1LEZ8	DE000HG1LF06	DE000HG1LFH3
DE000HG1LFJ9	DE000HG1LFX7	DE000HG1LG47	DE000HG1LG54	DE000HG1LG62	DE000HG1LJH5
DE000HG1LK17	DE000HG1LL99	DE000HG1LLA6	DE000HG1LLY6	DE000HG1LMB2	DE000HG1LMS6
DE000HG1LMT4	DE000HG1LMZ1	DE000HG1LN30	DE000HG1LNF1	DE000HG1LNJ3	DE000HG1LNP0
DE000HG1LQL2	DE000HG1LQZ2	DE000HG1LR02	DE000HG1LR36	DE000HG1LR44	DE000HG1LRC9
DE000HG1LRD7	DE000HG1LRE5	DE000HG1LRZ0	DE000HG1LS01	DE000HG1LS27	DE000HG1LSS3
DE000HG1LTI1	DE000HG1LTI7	DE000HG1LU23	DE000HG1LU31	DE000HG1LUC3	DE000HG1LVL2
DE000HG1LVP3	DE000HG1MFS8	DE000HG1MFT6	DE000HG1MFU4	DE000HG1MFV2	DE000HG1MFW0
DE000HG1MFX8	DE000HG1MG53	DE000HG1MGK3	DE000HG1MGR8	DE000HG1MGY4	DE000HG1MGZ1
DE000HG1MHT2	DE000HG1MHU0	DE000HG1MHV8	DE000HG1MHW6	DE000HG1MHZ9	DE000HG1MJ76
DE000HG1MJE0	DE000HG1MJX0	DE000HG1MJY8	DE000HG1MJZ5	DE000HG1MK08	DE000HG1MPL2
DE000HG1MQ36	DE000HG1MQ44	DE000HG1MQ51	DE000HG1MQB1	DE000HG1MQN6	DE000HG1MR27
DE000HG1MRA1	DE000HG1MRB9	DE000HG1MRC7	DE000HG1MRD5	DE000HG1MRE3	DE000HG1MRF0
DE000HG1MRN4	DE000HG1MRP9	DE000HG1MRS3	DE000HG1MRV7	DE000HG1MRW5	DE000HG1MRX3
DE000HG1MRY1	DE000HG1MRZ8	DE000HG1MS00	DE000HG1MS18	DE000HG1MS67	DE000HG1MSC5
DE000HG1MSH4	DE000HG1MSM4	DE000HG1MSN2	DE000HG1MSP7	DE000HG1MSQ5	DE000HG1MSR3
DE000HG1MSV5	DE000HG1MSX1	DE000HG1MT74	DE000HG1MTB5	DE000HG1MTC3	DE000HG1MTD1
DE000HG1MTE9	DE000HG1MTK6	DE000HG1MTL4	DE000HG1MTZ4	DE000HG1MU06	DE000HG1MU14
DE000HG1MU48	DE000HG1MU55	DE000HG1MU71	DE000HG1MU89	DE000HG1MU97	DE000HG1MUL2
DE000HG1MUM0	DE000HG1MUQ1	DE000HG1MUU3	DE000HG1MV05	DE000HG1MV70	DE000HG1MV88
DE000HG1MVB1	DE000HG1MVC9	DE000HG1MVD7	DE000HG1MVG0	DE000HG1MVH8	DE000HG1MVJ4
DE000HG1MVK2	DE000HG1MVL0	DE000HG1MVP1	DE000HG1MVS5	DE000HG1MVT3	DE000HG1MW04
DE000HG1MWM2	DE000HG1MW20	DE000HG1MW38	DE000HG1MWB9	DE000HG1MX03	DE000HG1MYU5
DE000HG1MYZ4	DE000HG1MZ19	DE000HG1MZL1	DE000HG1MZW8	DE000HG1N0E2	DE000HG1N106
DE000HG1N1C4	DE000HG1N1H3	DE000HG1N1J9	DE000HG1N239	DE000HG1N2G3	DE000HG1N2J7
DE000HG1N2L3	DE000HG1N2P4	DE000HG1N2S8	DE000HG1N2T6	DE000HG1N2Y6	DE000HG1N3A4
DE000HG1N3C0	DE000HG1N3T4	DE000HG1N3U2	DE000HG1N4J3	DE000HG1N4K1	DE000HG1N569
DE000HG1N577	DE000HG1N5A9	DE000HG1N5B7	DE000HG1N5C5	DE000HG1N5G6	DE000HG1N5R3
DE000HG1N5S1	DE000HG1N5T9	DE000HG1N5Z6	DE000HG1N684	DE000HG1N6U5	DE000HG1N6Y7
DE000HG1N775	DE000HG1N7G2	DE000HG1N7H0	DE000HG1NCP9	DE000HG1NCQ7	DE000HG1NCR5
DE000HG1ND55	DE000HG1NGL9	DE000HG1NGN5	DE000HG1NGP0	DE000HG1NGQ8	DE000HG1NGR6
DE000HG1NGS4	DE000HG1NGT2	DE000HG1NGU0	DE000HG1NGW6	DE000HG1NGX4	DE000HG1NHE2
DE000HG1NHF9	DE000HG1NHH5	DE000HG1NHL7	DE000HG1NHX2	DE000HG1NHY0	DE000HG1NHZ7
DE000HG1NJ59	DE000HG1NJ83	DE000HG1NJ91	DE000HG1NJA6	DE000HG1NL48	DE000HG1NL55
DE000HG1NL63	DE000HG1NL71	DE000HG1NLA2	DE000HG1NLG9	DE000HG1NLH7	DE000HG1NLP0
DE000HG1NP5D1	DE000HG1P5E9	DE000HG1P5F6	DE000HG1P5G4	DE000HG1P5H2	DE000HG1P5J8
DE000HG1P5K6	DE000HG1P5L4	DE000HG1P5M2	DE000HG1P5N0	DE000HG1P5P5	DE000HG1P5Q3
DE000HG1P5R1	DE000HG1P5S9	DE000HG1P705	DE000HG1P713	DE000HG1P721	DE000HG1P739
DE000HG1P747	DE000HG1P7J4	DE000HG1P8L8	DE000HG1P8M6	DE000HG1P8N4	DE000HG1P8P9
DE000HG1P8Q7	DE000HG1P8R5	DE000HG1P8S3	DE000HG1P8T1	DE000HG1P8U9	DE000HG1P8V7
DE000HG1P8X3	DE000HG1P8Y1	DE000HG1P9U7	DE000HG1P9V5	DE000HG1P9W3	DE000HG1P9X1
DE000HG1P9Y9	DE000HG1P9Z6	DE000HG1PA07	DE000HG1PA15	DE000HG1PA23	DE000HG1PA31
DE000HG1PA49	DE000HG1PA56	DE000HG1PA64	DE000HG1PA72	DE000HG1PCH1	DE000HG1PCJ7
DE000HG1PCK5	DE000HG1PCL3	DE000HG1PCM1	DE000HG1PCN9	DE000HG1PCP4	DE000HG1PCQ2
DE000HG1PCR0	DE000HG1PEA2	DE000HG1PEB0	DE000HG1PEC8	DE000HG1PF36	DE000HG1PF44
DE000HG1PF51	DE000HG1PF69	DE000HG1PF77	DE000HG1PFE1	DE000HG1PFF8	DE000HG1PFG6
DE000HG1PFH4	DE000HG1PFQ5	DE000HG1PFR3	DE000HG1PFS1	DE000HG1PFT9	DE000HG1PFW3
DE000HG1PG35	DE000HG1PG50	DE000HG1PG68	DE000HG1PG76	DE000HG1PGF6	DE000HG1PGH2
DE000HG1PGJ8	DE000HG1PGM2	DE000HG1PGN0	DE000HG1PGQ3	DE000HG1PGR1	DE000HG1PGU5

DE000HG1PGV3	DE000HG1PGW1	DE000HG1PGY7	DE000HG1PGZ4	DE000HG1PH00	DE000HG1PH18
DE000HG1PH26	DE000HG1PH34	DE000HG1PH42	DE000HG1PH59	DE000HG1PH67	DE000HG1PH75
DE000HG1PH83	DE000HG1PH91	DE000HG1PHA5	DE000HG1PHB3	DE000HG1PHC1	DE000HG1PHD9
DE000HG1PHF4	DE000HG1PHG2	DE000HG1PHH0	DE000HG1PHJ6	DE000HG1PHK4	DE000HG1PHL2
DE000HG1PHR9	DE000HG1PHS7	DE000HG1PHT5	DE000HG1PHU3	DE000HG1PHV1	DE000HG1PHY5
DE000HG1PHZ2	DE000HG1PJ08	DE000HG1PJ16	DE000HG1PJ24	DE000HG1PJ32	DE000HG1PJ40
DE000HG1PJ57	DE000HG1PJ65	DE000HG1PJ73	DE000HG1PJ81	DE000HG1PJE3	DE000HG1PJF0
DE000HG1PJG8	DE000HG1PJK0	DE000HG1PJJ8	DE000HG1PJM6	DE000HG1PJN4	DE000HG1PJP9
DE000HG1PJR5	DE000HG1PJS3	DE000HG1PJV7	DE000HG1PJV5	DE000HG1PK05	DE000HG1PK13
DE000HG1PK47	DE000HG1PK70	DE000HG1PK88	DE000HG1PK96	DE000HG1PKA9	DE000HG1PKB7
DE000HG1PKC5	DE000HG1PKD3	DE000HG1PKE1	DE000HG1PKF8	DE000HG1PKG6	DE000HG1PKH4
DE000HG1PKJ0	DE000HG1PKK8	DE000HG1PKM4	DE000HG1PKN2	DE000HG1PKP7	DE000HG1PKQ5
DE000HG1PKR3	DE000HG1PKS1	DE000HG1PKW3	DE000HG1PKX1	DE000HG1PKY9	DE000HG1PKZ6
DE000HG1PL04	DE000HG1PL12	DE000HG1PL20	DE000HG1PL38	DE000HG1PL46	DE000HG1PL53
DE000HG1PL61	DE000HG1PL79	DE000HG1PL87	DE000HG1PL95	DE000HG1PLA7	DE000HG1PLB5
DE000HG1PLC3	DE000HG1PLD1	DE000HG1PLE9	DE000HG1PLF6	DE000HG1PLG4	DE000HG1PLH2
DE000HG1PLK6	DE000HG1PLW1	DE000HG1PLX9	DE000HG1PLY7	DE000HG1PLZ4	DE000HG1PM03
DE000HG1PM11	DE000HG1PM29	DE000HG1PM45	DE000HG1PM52	DE000HG1PM60	DE000HG1PM78
DE000HG1PM86	DE000HG1PM94	DE000HG1PMA5	DE000HG1PMB3	DE000HG1PMC1	DE000HG1PMD9
DE000HG1PME7	DE000HG1PMF4	DE000HG1PMG2	DE000HG1PMH0	DE000HG1PMR9	DE000HG1PMS7
DE000HG1PMW9	DE000HG1PMX7	DE000HG1PMY5	DE000HG1PMZ2	DE000HG1PN02	DE000HG1PN10
DE000HG1PN44	DE000HG1PN51	DE000HG1PN69	DE000HG1PN77	DE000HG1PN85	DE000HG1PN93
DE000HG1PNE5	DE000HG1PNF2	DE000HG1PNG0	DE000HG1PNJ4	DE000HG1PNK2	DE000HG1PNL0
DE000HG1PNM8	DE000HG1PNN6	DE000HG1PNP1	DE000HG1PNU1	DE000HG1PNV9	DE000HG1PNW7
DE000HG1PNX5	DE000HG1PNY3	DE000HG1PP18	DE000HG1PP26	DE000HG1PP34	DE000HG1PP42
DE000HG1PP59	DE000HG1PP67	DE000HG1PP75	DE000HG1PP83	DE000HG1PP91	DE000HG1PPJ9
DE000HG1PPM3	DE000HG1PPN1	DE000HG1PPQ4	DE000HG1PPR2	DE000HG1PPU6	DE000HG1PPW2
DE000HG1PQ25	DE000HG1PQ33	DE000HG1PQ41	DE000HG1PQ58	DE000HG1PQE8	DE000HG1PQF5
DE000HG1PQG3	DE000HG1PQH1	DE000HG1PQK5	DE000HG1PQL3	DE000HG1PQN9	DE000HG1PR08
DE000HG1PR16	DE000HG1PR24	DE000HG1PR32	DE000HG1PR40	DE000HG1PR57	DE000HG1PR65
DE000HG1PR73	DE000HG1PR99	DE000HG1PRB2	DE000HG1PRC0	DE000HG1PRD8	DE000HG1PRE6
DE000HG1PRF3	DE000HG1PRG1	DE000HG1PRH9	DE000HG1PRJ5	DE000HG1PRK3	DE000HG1PRL1
DE000HG1PS49	DE000HG1PS56	DE000HG1PS64	DE000HG1PS72	DE000HG1PSA2	DE000HG1PSB0
DE000HG1PSE4	DE000HG1PSF1	DE000HG1PSG9	DE000HG1PSH7	DE000HG1PSJ3	DE000HG1PSK1
DE000HG1PSL9	DE000HG1PSM7	DE000HG1PSN5	DE000HG1PSP0	DE000HG1PSQ8	DE000HG1PSU0
DE000HG1PSV8	DE000HG1PSW6	DE000HG1PSX4	DE000HG1PSY2	DE000HG1PSZ9	DE000HG1PT06
DE000HG1PT14	DE000HG1PT22	DE000HG1PT30	DE000HG1PT48	DE000HG1PT55	DE000HG1PT63
DE000HG1PTF9	DE000HG1PTG7	DE000HG1PTH5	DE000HG1PTJ1	DE000HG1PTL7	DE000HG1PTM5
DE000HG1PTN3	DE000HG1PTP8	DE000HG1PTQ6	DE000HG1PTR4	DE000HG1PTS2	DE000HG1PTT0
DE000HG1PTU8	DE000HG1PTV6	DE000HG1PTW4	DE000HG1PTX2	DE000HG1PTY0	DE000HG1PTZ7
DE000HG1PU03	DE000HG1PU11	DE000HG1PU29	DE000HG1PU37	DE000HG1PU45	DE000HG1PU52
DE000HG1PU78	DE000HG1PU86	DE000HG1PU94	DE000HG1PUA8	DE000HG1PUB6	DE000HG1PUC4
DE000HG1PUD2	DE000HG1PUE0	DE000HG1PUH3	DE000HG1PUJ9	DE000HG1PUK7	DE000HG1PUL5
DE000HG1PUM3	DE000HG1PUN1	DE000HG1PUP6	DE000HG1PUQ4	DE000HG1PUW2	DE000HG1PUX0
DE000HG1PUY8	DE000HG1PUZ5	DE000HG1PV02	DE000HG1PV10	DE000HG1PV36	DE000HG1PV44
DE000HG1PV51	DE000HG1PV69	DE000HG1PV77	DE000HG1PV85	DE000HG1PV93	DE000HG1PVA6
DE000HG1PVB4	DE000HG1PVF5	DE000HG1PVH1	DE000HG1PVK5	DE000HG1PVM1	DE000HG1PVN9
DE000HG1PVP4	DE000HG1PVQ2	DE000HG1PVR0	DE000HG1PVS8	DE000HG1PVW0	DE000HG1PVX8
DE000HG1PVY6	DE000HG1PVZ3	DE000HG1PW01	DE000HG1PW19	DE000HG1PW27	DE000HG1PW35
DE000HG1PW43	DE000HG1PW50	DE000HG1PW68	DE000HG1PW76	DE000HG1PW84	DE000HG1PW92
DE000HG1PWC0	DE000HG1PWF3	DE000HG1PWG1	DE000HG1PWW9	DE000HG1PWN7	DE000HG1PWR8
DE000HG1PWT4	DE000HG1PWU2	DE000HG1PWW0	DE000HG1PWW8	DE000HG1PWX6	DE000HG1Q356
DE000HG1Q364	DE000HG1Q372	DE000HG1Q380	DE000HG1Q3A1	DE000HG1Q3B9	DE000HG1Q3C8
DE000HG1Q3F6	DE000HG1Q3J2	DE000HG1Q3N4	DE000HG1Q3P9	DE000HG1Q3U9	DE000HG1Q3Y1
DE000HG1Q414	DE000HG1Q448	DE000HG1Q489	DE000HG1Q497	DE000HG1Q4A9	DE000HG1Q4B7
DE000HG1Q4J0	DE000HG1Q4N2	DE000HG1Q4Q5	DE000HG1Q4R3	DE000HG1Q4X1	DE000HG1Q521
DE000HG1Q539	DE000HG1Q554	DE000HG1Q562	DE000HG1Q570	DE000HG1Q588	DE000HG1Q5B4
DE000HG1Q5C2	DE000HG1Q5F5	DE000HG1Q5L3	DE000HG1Q5Q2	DE000HG1Q5R0	DE000HG1Q5S8
DE000HG1Q5T6	DE000HG1Q5Y6	DE000HG1Q6A4	DE000HG1Q6D8	DE000HG1Q6M9	DE000HG1Q6N7
DE000HG1Q6P2	DE000HG1Q760	DE000HG1Q778	DE000HG1Q786	DE000HG1Q7C8	DE000HG1Q851
DE000HG1Q885	DE000HG1Q893	DE000HG1Q8S2	DE000HG1Q8U8	DE000HG1Q943	DE000HG1Q9B6
DE000HG1Q9L5	DE000HG1Q9M3	DE000HG1Q9Q4	DE000HG1Q9R2	DE000HG1Q9S0	DE000HG1Q9T8
DE000HG1Q9U6	DE000HG1Q9V4	DE000HG1QA06	DE000HG1QA89	DE000HG1QAB6	DE000HG1QAC4
DE000HG1QAZ5	DE000HG1QB62	DE000HG1QBB4	DE000HG1QBC2	DE000HG1QC12	DE000HG1QCC0
DE000HG1QCD8	DE000HG1QCE6	DE000HG1QCF3	DE000HG1QCR8	DE000HG1QD11	DE000HG1QD60
DE000HG1QD78	DE000HG1QD86	DE000HG1QDA2	DE000HG1QDB0	DE000HG1QDC8	DE000HG1QDM5
DE000HG1QMY3	DE000HG1QMZ0	DE000HG1QN01	DE000HG1QN19	DE000HG1QN27	DE000HG1QN35
DE000HG1QN43	DE000HG1QN50	DE000HG1QN92	DE000HG1QNA1	DE000HG1QNL8	DE000HG1QNT1
DE000HG1QNU9	DE000HG1QNZ8	DE000HG1QP09	DE000HG1QP17	DE000HG1QPG3	DE000HG1QPH1

DE000HG1QPS8	DE000HG1QPT6	DE000HG1QPX8	DE000HG1QPY6	DE000HG1QPZ3	DE000HG1QQ24
DE000HG1QQ32	DE000HG1QQ40	DE000HG1QQV0	DE000HG1QQW8	DE000HG1QQX6	DE000HG1QQY4
DE000HG1QQZ1	DE000HG1QR07	DE000HG1QR15	DE000HG1QR23	DE000HG1QR31	DE000HG1QR49
DE000HG1QR56	DE000HG1QR64	DE000HG1QR80	DE000HG1QR98	DE000HG1QRA2	DE000HG1QRB0
DE000HG1QRC8	DE000HG1QRD6	DE000HG1QRE4	DE000HG1QRF1	DE000HG1QRG9	DE000HG1QRH7
DE000HG1QRJ3	DE000HG1QRP0	DE000HG1QRR6	DE000HG1QRS4	DE000HG1QRU0	DE000HG1QRV8
DE000HG1QRW6	DE000HG1QRZ9	DE000HG1QSG7	DE000HG1QSH5	DE000HG1QSJ1	DE000HG1QSK9
DE000HG1QSL7	DE000HG1QSM5	DE000HG1QSN3	DE000HG1QSP8	DE000HG1QSQ6	DE000HG1QT47
DE000HG1QVE6	DE000HG1QVF3	DE000HG1QVG1	DE000HG1QVH9	DE000HG1QVJ5	DE000HG1QVK3
DE000HG1QVL1	DE000HG1QVM9	DE000HG1QVN7	DE000HG1QVP2	DE000HG1QVQ0	DE000HG1QVR8
DE000HG1QVS6	DE000HG1QVT4	DE000HG1QVU2	DE000HG1QVV0	DE000HG1QVW8	DE000HG1QVX6
DE000HG1QVY4	DE000HG1QVZ1	DE000HG1QW00	DE000HG1QWP0	DE000HG1QWQ8	DE000HG1QWR6
DE000HG1QWS4	DE000HG1QWT2	DE000HG1QWU0	DE000HG1QWV8	DE000HG1QWW6	DE000HG1QWX4
DE000HG1QX25	DE000HG1QX33	DE000HG1QX41	DE000HG1QX58	DE000HG1QX90	DE000HG1QXA0
DE000HG1QXB8	DE000HG1QXG7	DE000HG1QXH5	DE000HG1QXJ1	DE000HG1QXR4	DE000HG1QXY0
DE000HG1QXZ7	DE000HG1QY08	DE000HG1QY16	DE000HG1QY24	DE000HG1QY32	DE000HG1QY40
DE000HG1QY57	DE000HG1QY65	DE000HG1QY73	DE000HG1QY81	DE000HG1QYC4	DE000HG1QYD2
DE000HG1QYF7	DE000HG1QYG5	DE000HG1QYH3	DE000HG1QYJ9	DE000HG1QYK7	DE000HG1QYL5
DE000HG1QYP6	DE000HG1QYQ4	DE000HG1QYR2	DE000HG1QYT8	DE000HG1QYU6	DE000HG1QYY4
DE000HG1QYW2	DE000HG1QYX0	DE000HG1QYY8	DE000HG1QYZ5	DE000HG1QZ07	DE000HG1QZ15
DE000HG1QZ23	DE000HG1QZ31	DE000HG1QZ49	DE000HG1QZ56	DE000HG1QZ80	DE000HG1QZ98
DE000HG1QZE7	DE000HG1QZF4	DE000HG1QZG2	DE000HG1QZH0	DE000HG1QZJ6	DE000HG1QZK4
DE000HG1QZP3	DE000HG1QZQ1	DE000HG1QZU3	DE000HG1QZV1	DE000HG1QZW9	DE000HG1QZX7
DE000HG1QZY5	DE000HG1QZZ2	DE000HG1R008	DE000HG1R016	DE000HG1R024	DE000HG1R032
DE000HG1R073	DE000HG1R0G3	DE000HG1R0H1	DE000HG1R0J7	DE000HG1R0K5	DE000HG1R0L3
DE000HG1R0M1	DE000HG1R0N9	DE000HG1R0P4	DE000HG1R0Z3	DE000HG1R123	DE000HG1R131
DE000HG1R149	DE000HG1R156	DE000HG1R164	DE000HG1R198	DE000HG1R1A4	DE000HG1R1B2
DE000HG1R1G1	DE000HG1R1H9	DE000HG1R1J5	DE000HG1R1P2	DE000HG1R1T4	DE000HG1R1U2
DE000HG1R1V0	DE000HG1R1W8	DE000HG1R1X6	DE000HG1R1Y4	DE000HG1R263	DE000HG1R271
DE000HG1R289	DE000HG1R2C8	DE000HG1R2D6	DE000HG1R2F1	DE000HG1R2J3	DE000HG1R2K1
DE000HG1R2M7	DE000HG1R2N5	DE000HG1R2V8	DE000HG1R2W6	DE000HG1R2Z9	DE000HG1R305
DE000HG1R313	DE000HG1R321	DE000HG1R339	DE000HG1R347	DE000HG1R354	DE000HG1R362
DE000HG1R370	DE000HG1R388	DE000HG1R396	DE000HG1R3A0	DE000HG1R3B8	DE000HG1R346
DE000HG1R453	DE000HG1R4G5	DE000HG1R4H3	DE000HG1R4K7	DE000HG1R4L5	DE000HG1R4M3
DE000HG1R4N1	DE000HG1R4P6	DE000HG1R4Q4	DE000HG1R4R2	DE000HG1R4V4	DE000HG1R4W2
DE000HG1R4X0	DE000HG1R4Y8	DE000HG1R529	DE000HG1R537	DE000HG1R545	DE000HG1R552
DE000HG1R586	DE000HG1R5S7	DE000HG1R5T5	DE000HG1R5U3	DE000HG1R5V1	DE000HG1R5W9
DE000HG1R5X7	DE000HG1R5Y5	DE000HG1R5Z2	DE000HG1R610	DE000HG1R669	DE000HG1R677
DE000HG1R685	DE000HG1R693	DE000HG1R6A3	DE000HG1R6E5	DE000HG1R6F2	DE000HG1R6G0
DE000HG1R6X5	DE000HG1R6Y3	DE000HG1R6Z0	DE000HG1R701	DE000HG1R719	DE000HG1R727
DE000HG1R750	DE000HG1R768	DE000HG1R792	DE000HG1R7A1	DE000HG1R7C7	DE000HG1R7E3
DE000HG1R7F0	DE000HG1R7G8	DE000HG1R7H6	DE000HG1R7J2	DE000HG1R7K0	DE000HG1R7L8
DE000HG1R7M6	DE000HG1R7N4	DE000HG1R7P9	DE000HG1R7Q7	DE000HG1R7R5	DE000HG1R7S3
DE000HG1R7U9	DE000HG1R7V7	DE000HG1R800	DE000HG1R818	DE000HG1R842	DE000HG1R859
DE000HG1R867	DE000HG1R875	DE000HG1R883	DE000HG1R891	DE000HG1R8A9	DE000HG1R8B7
DE000HG1R8C5	DE000HG1R8D3	DE000HG1R8E1	DE000HG1R8F4	DE000HG1R8J0	DE000HG1R8K8
DE000HG1R8L6	DE000HG1R9Z4	DE000HG1RA05	DE000HG1RA13	DE000HG1RA21	DE000HG1RAB4
DE000HG1RAF5	DE000HG1RAH1	DE000HG1RAJ7	DE000HG1RAP4	DE000HG1RAS8	DE000HG1RAU4
DE000HG1RAV2	DE000HG1RAW0	DE000HG1RB04	DE000HG1RB12	DE000HG1RB53	DE000HG1RB61
DE000HG1RBA4	DE000HG1RBB2	DE000HG1RBC0	DE000HG1RBH9	DE000HG1RBM9	DE000HG1RBN7
DE000HG1RBP2	DE000HG1RCA2	DE000HG1RCB0	DE000HG1RCC8	DE000HG1RCG9	DE000HG1RCH7
DE000HG1RCK1	DE000HG1RCL9	DE000HG1RCQ8	DE000HG1RCT2	DE000HG1RCU0	DE000HG1RCV8
DE000HG1RCW6	DE000HG1RCX4	DE000HG1RD36	DE000HG1RD69	DE000HG1RD77	DE000HG1RD85
DE000HG1RD93	DE000HG1RDC6	DE000HG1RDD4	DE000HG1RDG7	DE000HG1RDM5	DE000HG1RDN3
DE000HG1RDP8	DE000HG1RDQ6	DE000HG1RDT0	DE000HG1RDU8	DE000HG1RDV6	DE000HG1RDX2
DE000HG1RDY0	DE000HG1RDZ7	DE000HG1RFL2	DE000HG1RFP3	DE000HG1RFQ1	DE000HG1RFU3
DE000HG1RFV1	DE000HG1RFX7	DE000HG1RFY5	DE000HG1RFZ2	DE000HG1RG17	DE000HG1RG33
DE000HG1RG41	DE000HG1RG58	DE000HG1RG66	DE000HG1RG74	DE000HG1RGA3	DE000HG1RGP1
DE000HG1RGQ9	DE000HG1RH99	DE000HG1RHG8	DE000HG1RHH6	DE000HG1RHJ2	DE000HG1RHN4
DE000HG1RHT1	DE000HG1RHW5	DE000HG1RJ22	DE000HG1RJ30	DE000HG1RQD6	DE000HG1RQE4
DE000HG1RQF1	DE000HG1RQR6	DE000HG1RQS4	DE000HG1RQT2	DE000HG1RQU0	DE000HG1RQV8
DE000HG1RQW6	DE000HG1RQX4	DE000HG1RTS8	DE000HG1RTX8	DE000HG1RXZ5	DE000HG1RY07
DE000HG1RY15	DE000HG1RY23	DE000HG1RY31	DE000HG1RY49	DE000HG1RY56	DE000HG1RYQ2
DE000HG1RYR0	DE000HG1RYS8	DE000HG1RYT6	DE000HG1RYU4	DE000HG1RYV2	DE000HG1RYW0
DE000HG1RYX8	DE000HG1RYY6	DE000HG1RYZ3	DE000HG1RZ06	DE000HG1RZ14	DE000HG1RZ71

DE000HG1RZA3	DE000HG1RZB1	DE000HG1RZC9	DE000HG1RZD7	DE000HG1RZE5	DE000HG1RZF2
DE000HG1RZK2	DE000HG1RZQ9	DE000HG1RZR7	DE000HG1RZS5	DE000HG1RZT3	DE000HG1RZU1
DE000HG1RZV9	DE000HG1S014	DE000HG1S022	DE000HG1S030	DE000HG1S048	DE000HG1S055
DE000HG1S063	DE000HG1S071	DE000HG1S089	DE000HG1S097	DE000HG1S0A5	DE000HG1S0B3
DE000HG1S0C1	DE000HG1S279	DE000HG1S287	DE000HG1S295	DE000HG1S2A1	DE000HG1S2B9
DE000HG1S2C7	DE000HG1S2D5	DE000HG1S2E3	DE000HG1S2F0	DE000HG1S2G8	DE000HG1S2H6
DE000HG1S2J2	DE000HG1S2K0	DE000HG1S2L8	DE000HG1S2M6	DE000HG1S2N4	DE000HG1S2P9
DE000HG1S2Q7	DE000HG1S2R5	DE000HG1S2S3	DE000HG1S2T1	DE000HG1S2U9	DE000HG1S2V7
DE000HG1S2W5	DE000HG1S2X3	DE000HG1S2Y1	DE000HG1S2Z8	DE000HG1S303	DE000HG1S311
DE000HG1S329	DE000HG1S337	DE000HG1S345	DE000HG1S352	DE000HG1S360	DE000HG1S378
DE000HG1S386	DE000HG1S394	DE000HG1S3A9	DE000HG1S3B7	DE000HG1S3C5	DE000HG1S3D3
DE000HG1S3E1	DE000HG1S3F8	DE000HG1S3G6	DE000HG1S3Z6	DE000HG1S402	DE000HG1S410
DE000HG1S428	DE000HG1S436	DE000HG1S444	DE000HG1S451	DE000HG1S469	DE000HG1S477
DE000HG1S485	DE000HG1S493	DE000HG1S4A7	DE000HG1S4B5	DE000HG1S4C3	DE000HG1S4D1
DE000HG1S4E9	DE000HG1S4F6	DE000HG1S4G4	DE000HG1S4H2	DE000HG1S4J8	DE000HG1S4K6
DE000HG1S4L4	DE000HG1S4M2	DE000HG1S4N0	DE000HG1S4P5	DE000HG1S4Q3	DE000HG1S4R1
DE000HG1S4T7	DE000HG1S4U5	DE000HG1S4V3	DE000HG1S4W1	DE000HG1S4Y7	DE000HG1S4Z4
DE000HG1S501	DE000HG1S519	DE000HG1S527	DE000HG1S535	DE000HG1S543	DE000HG1S550
DE000HG1S5A4	DE000HG1S5B2	DE000HG1S5Z1	DE000HG1S6B0	DE000HG1S6L9	DE000HG1S6M7
DE000HG1S6S4	DE000HG1S709	DE000HG1S717	DE000HG1S725	DE000HG1S733	DE000HG1S741
DE000HG1S758	DE000HG1S766	DE000HG1S7B8	DE000HG1S7L7	DE000HG1S7M5	DE000HG1S7N3
DE000HG1S7P8	DE000HG1S7Q6	DE000HG1S7R4	DE000HG1S7S2	DE000HG1S7T0	DE000HG1S7U8
DE000HG1S7Z7	DE000HG1S808	DE000HG1S840	DE000HG1S857	DE000HG1S865	DE000HG1S8P6
DE000HG1S8Q4	DE000HG1S8U6	DE000HG1S949	DE000HG1S956	DE000HG1S964	DE000HG1S972
DE000HG1S980	DE000HG1S998	DE000HG1S9B4	DE000HG1S9C2	DE000HG1S9D0	DE000HG1S9E8
DE000HG1S9F5	DE000HG1SA61	DE000HG1SA79	DE000HG1SA87	DE000HG1SA95	DE000HG1SAA4
DE000HG1SAC0	DE000HG1SAF3	DE000HG1SAU2	DE000HG1SAX6	DE000HG1SBB0	DE000HG1SBD6
DE000HG1SBE4	DE000HG1SBL9	DE000HG1SBM7	DE000HG1SCH5	DE000HG1SCJ1	DE000HG1SCK9
DE000HG1SCQ6	DE000HG1SCS2	DE000HG1SCT0	DE000HG1SCU8	DE000HG1SCV6	DE000HG1SCW4
DE000HG1SCX2	DE000HG1SCY0	DE000HG1SD27	DE000HG1SDE0	DE000HG1SDF7	DE000HG1SDH3
DE000HG1SDJ9	DE000HG1SDP6	DE000HG1SDQ4	DE000HG1SDS0	DE000HG1SDT8	DE000HG1SDZ5
DE000HG1SE00	DE000HG1SE26	DE000HG1SE34	DE000HG1SEB4	DE000HG1SEC2	DE000HG1SED0
DE000HG1SEE8	DE000HG1SEF5	DE000HG1SEG3	DE000HG1SEM1	DE000HG1SEN9	DE000HG1SER0
DE000HG1SEU4	DE000HG1SEV2	DE000HG1SEW0	DE000HG1SEX8	DE000HG1SF09	DE000HG1SF25
DE000HG1SF33	DE000HG1SF74	DE000HG1SF82	DE000HG1SF90	DE000HG1SFA3	DE000HG1SFB1
DE000HG1SFU1	DE000HG1SFW7	DE000HG1SFX5	DE000HG1SFY3	DE000HG1SFZ0	DE000HG1SG16
DE000HG1SG24	DE000HG1SG40	DE000HG1SG73	DE000HG1SG81	DE000HG1SG99	DE000HG1SGA1
DE000HG1SGB9	DE000HG1SGC7	DE000HG1SGD5	DE000HG1SGE3	DE000HG1SGF0	DE000HG1SGG8
DE000HG1SGH6	DE000HG1SGJ2	DE000HG1SGV7	DE000HG1SHD3	DE000HG1SHJ0	DE000HG1SHK8
DE000HG1SHL6	DE000HG1SHM4	DE000HG1SHN2	DE000HG1SHP7	DE000HG1SHQ5	DE000HG1SHR3
DE000HG1SHS1	DE000HG1SHI9	DE000HG1SHU7	DE000HG1SJJ6	DE000HG1SJA5	DE000HG1SJJ2
DE000HG1SJM0	DE000HG1SJM8	DE000HG1SJP3	DE000HG1SJJ5	DE000HG1SJJ3	DE000HG1SK02
DE000HG1SK10	DE000HG1SK93	DE000HG1SKA3	DE000HG1SKB1	DE000HG1SKC9	DE000HG1SKF2
DE000HG1SKH8	DE000HG1SKJ4	DE000HG1SKK2	DE000HG1SKL0	DE000HG1SKP1	DE000HG1SKQ9
DE000HG1SL01	DE000HG1SL19	DE000HG1SL27	DE000HG1SL35	DE000HG1SL43	DE000HG1SL76
DE000HG1SL84	DE000HG1SLJ2	DE000HG1SLK0	DE000HG1SMC5	DE000HG1SMD3	DE000HG1SMH4
DE000HG1SMZ6	DE000HG1SN25	DE000HG1SN90	DE000HG1SNA7	DE000HG1SNB5	DE000HG1SNC3
DE000HG1SNK6	DE000HG1SNL4	DE000HG1SNM2	DE000HG1SNP5	DE000HG1SNR1	DE000HG1SNS9
DE000HG1SNT7	DE000HG1SNU5	DE000HG1SNV3	DE000HG1SNW1	DE000HG1SNX9	DE000HG1SNY7
DE000HG1SP31	DE000HG1SP49	DE000HG1SP64	DE000HG1SP72	DE000HG1SP80	DE000HG1SP98
DE000HG1SPA2	DE000HG1SPF1	DE000HG1SPG9	DE000HG1SPK1	DE000HG1SPL9	DE000HG1SPM7
DE000HG1SPN5	DE000HG1SPP0	DE000HG1SPQ8	DE000HG1SPY2	DE000HG1SQ22	DE000HG1SQ97
DE000HG1SQA0	DE000HG1SQB8	DE000HG1SR13	DE000HG1SR21	DE000HG1SRE0	DE000HG1SRF7
DE000HG1SRG5	DE000HG1SRH3	DE000HG1SRJ9	DE000HG1SRK7	DE000HG1SRL5	DE000HG1SRP6
DE000HG1SRQ4	DE000HG1SRR2	DE000HG1SSE8	DE000HG1ST78	DE000HG1STG1	DE000HG1SU26
DE000HG1SU34	DE000HG1SU42	DE000HG1SUD6	DE000HG1SUE4	DE000HG1SUF1	DE000HG1SUP0
DE000HG1SUW6	DE000HG1SV74	DE000HG1SVB8	DE000HG1SW08	DE000HG1SW16	DE000HG1SW24
DE000HG1SW32	DE000HG1SWC4	DE000HG1SWE0	DE000HG1SWS0	DE000HG1SWT8	DE000HG1SWU6
DE000HG1SWX0	DE000HG1SXB4	DE000HG1SXH1	DE000HG1SY06	DE000HG1SYF3	DE000HG1SYG1
DE000HG1SZL8	DE000HG1SZM6	DE000HG1SZQ7	DE000HG1SZR5	DE000HG1SZS3	DE000HG1SZT1
DE000HG1SZU9	DE000HG1SZV7	DE000HG1SZW5	DE000HG1SZX3	DE000HG1SZY1	DE000HG1T1Y2
DE000HG1T1Z9	DE000HG1T2R4	DE000HG1T2S2	DE000HG1T3E0	DE000HG1T3Q4	DE000HG1T3R2
DE000HG1T3T8	DE000HG1T3V4	DE000HG1T3W2	DE000HG1T3X0	DE000HG1T3Y8	DE000HG1T459
DE000HG1T467	DE000HG1T475	DE000HG1T483	DE000HG1T491	DE000HG1T4A6	DE000HG1T533
DE000HG1T541	DE000HG1T558	DE000HG1T616	DE000HG1T624	DE000HG1T632	DE000HG1T640
DE000HG1T665	DE000HG1T6H6	DE000HG1T723	DE000HG1T731	DE000HG1T749	DE000HG1T756
DE000HG1T764	DE000HG1T772	DE000HG1T780	DE000HG1T8C4	DE000HG1T8C92	DE000HG1T8CA8
DE000HG1T8CB6	DE000HG1T8CE0	DE000HG1T8CF7	DE000HG1T8CG5	DE000HG1T8CH3	DE000HG1T8CY8
DE000HG1T8CZ5	DE000HG1T8EY4	DE000HG1T8EZ1	DE000HG1T8FF16	DE000HG1T8F24	DE000HG1T8FF57
DE000HG1T8F65	DE000HG1T8FB9	DE000HG1T8FC7	DE000HG1T8FD5	DE000HG1T8X22	DE000HG1T8X48
DE000HG1T8X55	DE000HG1T8XR8	DE000HG1T8XS6	DE000HG1T8XT4	DE000HG1T8XU2	DE000HG1T8XV0
DE000HG1T8YL9	DE000HG1T8YM7	DE000HG1T8ZF8	DE000HG1T8ZG6	DE000HG1T8ZH4	DE000HG1T8ZJ0

DE000HG1TZK8	DE000HG1TZL6	DE000HG1TZM4	DE000HG1TZN2	DE000HG1U0A1	DE000HG1U0B9
DE000HG1U0C7	DE000HG1U0D5	DE000HG1U0V7	DE000HG1U0W5	DE000HG1U1C5	DE000HG1U1H4
DE000HG1U1J0	DE000HG1U1K8	DE000HG1U1N2	DE000HG1U1P7	DE000HG1U1T9	DE000HG1U1W3
DE000HG1U200	DE000HG1U259	DE000HG1U267	DE000HG1U2G4	DE000HG1U2H2	DE000HG1U2J8
DE000HG1U2K6	DE000HG1U2L4	DE000HG1U2M2	DE000HG1U2R1	DE000HG1U2W1	DE000HG1U2X9
DE000HG1U2Y7	DE000HG1U3C1	DE000HG1U3F4	DE000HG1U3G2	DE000HG1U408	DE000HG1U440
DE000HG1U4R7	DE000HG1U4V9	DE000HG1U5A0	DE000HG1U5W4	DE000HG1U614	DE000HG1U622
DE000HG1U6N1	DE000HG1U6P6	DE000HG1U6S0	DE000HG1U6T8	DE000HG1U770	DE000HG1U788
DE000HG1U796	DE000HG1U7D0	DE000HG1U8B2	DE000HG1U8C0	DE000HG1U8D8	DE000HG1U8E6
DE000HG1UA83	DE000HG1UA91	DE000HG1UAA0	DE000HG1UAB8	DE000HG1UAP8	DE000HG1UAQ6
DE000HG1UBD2	DE000HG1UBR2	DE000HG1UBS0	DE000HG1UCL3	DE000HG1UCS8	DE000HG1UD56
DE000HG1UD72	DE000HG1UDF3	DE000HG1UEW6	DE000HG1UFW3	DE000HG1VFX9	DE000HG1VFY7
DE000HG1VG45	DE000HG1VJS1	DE000HG1VK23	DE000HG1VK31	DE000HG1VL06	DE000HG1VL14
DE000HG1VLN8	DE000HG1VMB1	DE000HG1VMC9	DE000HG1VMD7	DE000HG1VME5	DE000HG1VMF2
DE000HG1VMG0	DE000HG1VMH8	DE000HG1VMJ4	DE000HG1VMQ9	DE000HG1VMR7	DE000HG1VMS5
DE000HG1VMX5	DE000HG1VN46	DE000HG1VN53	DE000HG1VN61	DE000HG1VN79	DE000HG1VNZ8
DE000HG1VP77	DE000HG1VP85	DE000HG1VP93	DE000HG1VPA6	DE000HG1VPB4	DE000HG1VPE8
DE000HG1VFN9	DE000HG1VPG3	DE000HG1VPH1	DE000HG1VPJ7	DE000HG1VPK5	DE000HG1VPM1
DE000HG1VFN9	DE000HG1VPR0	DE000HG1VPT6	DE000HG1VPU4	DE000HG1VPY6	DE000HG1VQ19
DE000HG1VQ27	DE000HG1VQ43	DE000HG1VQ50	DE000HG1VQ68	DE000HG1VQA4	DE000HG1VQB2
DE000HG1VQC0	DE000HG1VQD8	DE000HG1VQG1	DE000HG1VQU2	DE000HG1VQV0	DE000HG1VQW8
DE000HG1VR34	DE000HG1VR42	DE000HG1VR59	DE000HG1VR67	DE000HG1VR75	DE000HG1VRA2
DE000HG1VRB0	DE000HG1VRD6	DE000HG1VRE4	DE000HG1VRJ3	DE000HG1VRK1	DE000HG1VRN5
DE000HG1VRP0	DE000HG1VRU0	DE000HG1VRV8	DE000HG1VS41	DE000HG1VS58	DE000HG1VSE6
DE000HG1VS74	DE000HG1VSA0	DE000HG1VSQ6	DE000HG1VSV6	DE000HG1V SZ7	DE000HG1VT81
DE000HG1VTM3	DE000HG1VTN1	DE000HG1VTS0	DE000HG1VTI8	DE000HG1VUA6	DE000HG1VUL3
DE000HG1VUQ2	DE000HG1VUS8	DE000HG1VUT6	DE000HG1VUV8	DE000HG1VX85	DE000HG1VXG7
DE000HG1VXQ6	DE000HG1VXT0	DE000HG1VXZ7	DE000HG1VY27	DE000HG1VY35	DE000HG1VY43
DE000HG1VY50	DE000HG1VY68	DE000HG1VY76	DE000HG1VYB6	DE000HG1VYC4	DE000HG1VYT8
DE000HG1VZ26	DE000HG1VZ42	DE000HG1VZ67	DE000HG1VZ75	DE000HG1VZQ1	DE000HG1W065
DE000HG1W073	DE000HG1W0G6	DE000HG1W0N2	DE000HG1W0P7	DE000HG1W0T9	DE000HG1W172
DE000HG1W1P5	DE000HG1W1Q3	DE000HG1W1R1	DE000HG1W321	DE000HG1W339	DE000HG1W3G0
DE000HG1W3H8	DE000HG1W3N6	DE000HG1W3P1	DE000HG1W4A1	DE000HG1W4U9	DE000HG1WGJ4
DE000HG1W GK 2	DE000HG1WGW 7	DE000HG1WGX 5	DE000HG1WH01	DE000HG1WH27	DE000HG1WH35
DE000HG1WH43	DE000HG1WH84	DE000HG1WHF0	DE000HG1WHG 8	DE000HG1WHH6	DE000HG1WLE5
DE000HG1WLF2	DE000HG1WLG0	DE000HG1WLR7	DE000HG1WNM 4	DE000HG1WNN2	DE000HG1WPH9
DE000HG1WPJ5	DE000HG1WPY4	DE000HG1WPZ1	DE000HG1WQ00	DE000HG1WQ18	DE000HG1WQ26
DE000HG1WQ34	DE000HG1WQ91	DE000HG1WR33	DE000HG1WR41	DE000HG1WR58	DE000HG1WR66
DE000HG1WRF9	DE000HG1WRG7	DE000HG1WS08	DE000HG1WS16	DE000HG1WSA8	DE000HG1WSB6
DE000HG1WSC4	DE000HG1WT15	DE000HG1WT23	DE000HG1WTK5	DE000HG1WTL3	DE000HG1WTU4
DE000HG1WU20	DE000HG1WU38	DE000HG1WUB2	DE000HG1WUC0	DE000HG1WUD8	DE000HG1WUK3
DE000HG1WUN 7	DE000HG1WUP2	DE000HG1WUQ 0	DE000HG1WUR8	DE000HG1WUS6	DE000HG1WV86
DE000HG1WV94	DE000HG1WVA2	DE000HG1WVJ3	DE000HG1WWE 2	DE000HG1WWH 5	DE000HG1WWW 2
DE000HG1WX19	DE000HG1WY18	DE000HG1WY42	DE000HG1WY67	DE000HG1WYB4	DE000HG1WYJ7
DE000HG1WY23	DE000HG1WZ41	DE000HG1WZ58	DE000HG1WZ74	DE000HG1WZU1	DE000HG1WZV9
DE000HG1WZW 7	DE000HG1X089	DE000HG1X0C4	DE000HG1X0D2	DE000HG1X0J9	DE000HG1X0L5
DE000HG1X0S0	DE000HG1X0V4	DE000HG1X0W2	DE000HG1X0Y8	DE000HG1X113	DE000HG1X147
DE000HG1X154	DE000HG1X162	DE000HG1X170	DE000HG1X1A6	DE000HG1X1B4	DE000HG1X1C2
DE000HG1X1K5	DE000HG1X1N9	DE000HG1X1P4	DE000HG1X204	DE000HG1X253	DE000HG1X2A4
DE000HG1X2F3	DE000HG1X2J5	DE000HG1X2N7	DE000HG1X2S6	DE000HG1X3K1	DE000HG1X4E2
DE000HG1X4G7	DE000HG1X4K9	DE000HG1X4N3	DE000HG1X4S2	DE000HG1X4Z7	DE000HG1X501
DE000HG1X519	DE000HG1X527	DE000HG1X535	DE000HG1X543	DE000HG1X576	DE000HG1X584
DE000HG1X5B5	DE000HG1X5C3	DE000HG1X5J8	DE000HG1X5K6	DE000HG1X5L4	DE000HG1X5M2
DE000HG1X5N0	DE000HG1X5P5	DE000HG1X5Q3	DE000HG1X5T7	DE000HG1X5U5	DE000HG1X5V3
DE000HG1X634	DE000HG1X642	DE000HG1X659	DE000HG1X667	DE000HG1X675	DE000HG1X683
DE000HG1X6A5	DE000HG1X6B3	DE000HG1X6C1	DE000HG1X6F4	DE000HG1X6G2	DE000HG1X6H0
DE000HG1X6N8	DE000HG1X6P3	DE000HG1X6Q1	DE000HG1X6R9	DE000HG1X6S7	DE000HG1X6T5
DE000HG1X6U3	DE000HG1X6V1	DE000HG1X782	DE000HG1X790	DE000HG1X7A3	DE000HG1X7B1
DE000HG1X7C9	DE000HG1X7D7	DE000HG1X7E5	DE000HG1X7P1	DE000HG1X7Q9	DE000HG1X7R7
DE000HG1X7S5	DE000HG1X7X5	DE000HG1X7Y3	DE000HG1XLT1	DE000HG1XLU9	DE000HG1XLV7
DE000HG1XLW5	DE000HG1XLZ8	DE000HG1XM03	DE000HG1XM11	DE000HG1XM29	DE000HG1XM37
DE000HG1XM86	DE000HG1XMN2	DE000HG1XNY7	DE000HG1XNZ4	DE000HG1XQV6	DE000HG1XSX8
DE000HG1XSY6	DE000HG1XSZ3	DE000HG1XT06	DE000HG1XT14	DE000HG1XT22	DE000HG1XT30
DE000HG1XT48	DE000HG1XT55	DE000HG1XUC8	DE000HG1XV85	DE000HG1XVD4	DE000HG1XVE2
DE000HG1XVG7	DE000HG1XVH5	DE000HG1XVJ1	DE000HG1XVN3	DE000HG1XVP8	DE000HG1XVQ6
DE000HG1XVU8	DE000HG1XVV6	DE000HG1XVW4	DE000HG1XVZ7	DE000HG1XW01	DE000HG1XW19

DE000HG1XW50	DE000HG1XW76	DE000HG1XW84	DE000HG1XW92	DE000HG1XWA8	DE000HG1XWB6
DE000HG1XWC4	DE000HG1XWG5	DE000HG1XWH3	DE000HG1XWJ9	DE000HG1XWK7	DE000HG1XWL5
DE000HG1XWM3	DE000HG1XWN1	DE000HG1XWP6	DE000HG1XWQ4	DE000HG1XWR2	DE000HG1XX26
DE000HG1XX34	DE000HG1XX67	DE000HG1XXG3	DE000HG1XXH1	DE000HG1XXK5	DE000HG1XXL3
DE000HG1XXM1	DE000HG1XXN9	DE000HG1XXP4	DE000HG1XXR0	DE000HG1XXS8	DE000HG1XXX8
DE000HG1XXZ3	DE000HG1Y0G4	DE000HG1Y0H2	DE000HG1Y0J8	DE000HG1Y0K6	DE000HG1Y0L4
DE000HG1Y0M2	DE000HG1Y0Q3	DE000HG1Y103	DE000HG1Y111	DE000HG1Y129	DE000HG1Y145
DE000HG1Y160	DE000HG1Y178	DE000HG1Y186	DE000HG1Y194	DE000HG1Y1A5	DE000HG1Y1C1
DE000HG1Y1F4	DE000HG1Y1G2	DE000HG1Y1H0	DE000HG1Y1L2	DE000HG1Y1P3	DE000HG1Y1Q1
DE000HG1Y1R9	DE000HG1Y1T5	DE000HG1Y1W9	DE000HG1Y1X7	DE000HG1Y1Z2	DE000HG1Y202
DE000HG1Y210	DE000HG1Y228	DE000HG1Y244	DE000HG1Y251	DE000HG1Y269	DE000HG1Y277
DE000HG1Y285	DE000HG1Y293	DE000HG1Y2C9	DE000HG1Y2D7	DE000HG1Y2E5	DE000HG1Y2F2
DE000HG1Y2H8	DE000HG1Y2K2	DE000HG1Y2L0	DE000HG1Y2M8	DE000HG1Y2N6	DE000HG1Y2P1
DE000HG1Y2Q9	DE000HG1Y2R7	DE000HG1Y2S5	DE000HG1Y2T3	DE000HG1Y2U1	DE000HG1Y2W7
DE000HG1Y2X5	DE000HG1Y2Y3	DE000HG1Y2Z0	DE000HG1Y301	DE000HG1Y319	DE000HG1Y327
DE000HG1Y335	DE000HG1Y343	DE000HG1Y350	DE000HG1Y368	DE000HG1Y376	DE000HG1Y3B9
DE000HG1Y3F0	DE000HG1Y3G8	DE000HG1Y3J2	DE000HG1Y3K0	DE000HG1Y3M6	DE000HG1Y3N4
DE000HG1Y3P9	DE000HG1Y3Q7	DE000HG1Y3R5	DE000HG1Y3S3	DE000HG1Y3T1	DE000HG1Y3U9
DE000HG1Y3V7	DE000HG1Y3W5	DE000HG1Y3X3	DE000HG1Y3Y1	DE000HG1Y3Z8	DE000HG1Y400
DE000HG1Y418	DE000HG1Y426	DE000HG1Y4R8	DE000HG1Y494	DE000HG1Y476	DE000HG1Y472
DE000HG1Y780	DE000HG1Y798	DE000HG1Y7P0	DE000HG1Y7Q8	DE000HG1Y7R6	DE000HG1Y7S4
DE000HG1Y7T2	DE000HG1Y7U0	DE000HG1Y7X4	DE000HG1Y8L7	DE000HG1Y8M5	DE000HG1Y8P8
DE000HG1Y8Q6	DE000HG1Y8S2	DE000HG1Y8T0	DE000HG1Y8U8	DE000HG1Y8V6	DE000HG1Y8Y0
DE000HG1Y8Z7	DE000HG1Y905	DE000HG1Y913	DE000HG1Y921	DE000HG1Y939	DE000HG1Y947
DE000HG1Y954	DE000HG1Y962	DE000HG1Y970	DE000HG1Y988	DE000HG1Y9K7	DE000HG1Y9L5
DE000HG1Y9M3	DE000HG1Y9N1	DE000HG1Y9P6	DE000HG1Y9Q4	DE000HG1Y9R2	DE000HG1Y9S0
DE000HG1Y9T8	DE000HG1Y9U6	DE000HG1Y9V4	DE000HG1YA14	DE000HG1YA22	DE000HG1YA30
DE000HG1YA48	DE000HG1YA63	DE000HG1YA71	DE000HG1YA89	DE000HG1YA97	DE000HG1YAA2
DE000HG1YAB0	DE000HG1YAC8	DE000HG1YAD6	DE000HG1YAE4	DE000HG1YAF1	DE000HG1YAG9
DE000HG1YAH7	DE000HG1YAK1	DE000HG1YAL9	DE000HG1YAQ8	DE000HG1YAR6	DE000HG1YAS4
DE000HG1YAT2	DE000HG1YAU0	DE000HG1YAV8	DE000HG1YAW6	DE000HG1YAX4	DE000HG1YAY2
DE000HG1YP90	DE000HG1YPA0	DE000HG1YPB8	DE000HG1YPC6	DE000HG1YPD4	DE000HG1YPV6
DE000HG1YPZ7	DE000HG1YQ08	DE000HG1YQ16	DE000HG1YQ24	DE000HG1YQ32	DE000HG1YQ73
DE000HG1YQ81	DE000HG1YQ99	DE000HG1YQA8	DE000HG1YQB6	DE000HG1YQC4	DE000HG1YQD2
DE000HG1YQE0	DE000HG1YQF7	DE000HG1YQG5	DE000HG1YSV0	DE000HG1Z6V9	DE000HG1Z6W7
DE000HG1Z6X5	DE000HG1Z704	DE000HG1Z779	DE000HG1Z787	DE000HG1Z7R5	DE000HG1Z7T1
DE000HG1Z7U7	DE000HG1Z7V7	DE000HG1Z7W5	DE000HG1Z9E9	DE000HG1Z9F6	DE000HG1Z9G4
DE000HG1Z9K6	DE000HG1ZLJ7	DE000HG1ZLK5	DE000HG1ZL16	DE000HG1ZLU4	DE000HG1ZLX8
DE000HG1ZLY6	DE000HG1ZLZ3	DE000HG1ZMK3	DE000HG1ZP32	DE000HG1ZP40	DE000HG1ZP57
DE000HG1ZQT5	DE000HG203H1	DE000HG203J7	DE000HG206L6	DE000HG206M4	DE000HG20BA3
DE000HG20BC9	DE000HG20BL0	DE000HG20BU1	DE000HG20BV9	DE000HG20CK0	DE000HG20CL8
DE000HG20D73	DE000HG20D81	DE000HG20DG6	DE000HG20DL6	DE000HG20E56	DE000HG20E80
DE000HG20E98	DE000HG20EA7	DE000HG20EL4	DE000HG20EM2	DE000HG20EN0	DE000HG20EQ3
DE000HG20EW1	DE000HG20EX9	DE000HG20F06	DE000HG20F14	DE000HG20F30	DE000HG20F89
DE000HG20G21	DE000HG20GP0	DE000HG20H12	DE000HG20H20	DE000HG20HC6	DE000HG20HD4
DE000HG20HE2	DE000HG20HQ6	DE000HG20HR4	DE000HG20HS2	DE000HG20HT0	DE000HG20K66
DE000HG20KH9	DE000HG20KK3	DE000HG20KM9	DE000HG20P38	DE000HG20P46	DE000HG20P53
DE000HG20P87	DE000HG20PV9	DE000HG20TH0	DE000HG20TK4	DE000HG20US5	DE000HG20UW7
DE000HG20X20	DE000HG20X38	DE000HG20X46	DE000HG20X53	DE000HG20X61	DE000HG20X79
DE000HG20X87	DE000HG20X95	DE000HG20XA7	DE000HG20XB5	DE000HG20XC3	DE000HG20XS9
DE000HG20Y86	DE000HG20YD9	DE000HG20YE7	DE000HG20YK4	DE000HG20YL2	DE000HG20Z02
DE000HG20Z10	DE000HG20ZE4	DE000HG20ZY2	DE000HG20ZZ9	DE000HG21021	DE000HG21070
DE000HG210F0	DE000HG210G8	DE000HG210L8	DE000HG210Q7	DE000HG211Q5	DE000HG21351
DE000HG21369	DE000HG21393	DE000HG213D9	DE000HG21435	DE000HG21443	DE000HG21450
DE000HG21468	DE000HG21476	DE000HG21484	DE000HG214V9	DE000HG21559	DE000HG215H5
DE000HG216C4	DE000HG216W2	DE000HG216Y8	DE000HG216Z5	DE000HG21J68	DE000HG21J76
DE000HG21J84	DE000HG21J92	DE000HG21JJ5	DE000HG21JK3	DE000HG21K40	DE000HG21K57
DE000HG21K65	DE000HG21KA2	DE000HG21KR6	DE000HG21L23	DE000HG21LH5	DE000HG21LS2
DE000HG21M14	DE000HG21M22	DE000HG21M71	DE000HG21MA8	DE000HG21NB4	DE000HG21ND0
DE000HG21NE8	DE000HG21NF5	DE000HG21NU4	DE000HG21NV2	DE000HG21PZ8	DE000HG21Q93
DE000HG21QK8	DE000HG21QQ5	DE000HG21R19	DE000HG21R27	DE000HG21RT7	DE000HG21RX9
DE000HG21RY7	DE000HG21T17	DE000HG21T82	DE000HG21TH8	DE000HG21TX5	DE000HG21UB9
DE000HG21V62	DE000HG223X6	DE000HG223Y4	DE000HG223Z1	DE000HG22409	DE000HG22417
DE000HG22425	DE000HG22466	DE000HG224B0	DE000HG224C8	DE000HG224D6	DE000HG224E4
DE000HG224F1	DE000HG224G9	DE000HG224R6	DE000HG224T2	DE000HG224W6	DE000HG224X4
DE000HG224Z9	DE000HG22565	DE000HG22573	DE000HG22599	DE000HG225A9	DE000HG225E1
DE000HG225F8	DE000HG225G6	DE000HG225H4	DE000HG225M4	DE000HG225U7	DE000HG225V5
DE000HG226A7	DE000HG226B5	DE000HG226D1	DE000HG227H0	DE000HG227J6	DE000HG227K4
DE000HG227L2	DE000HG227M0	DE000HG227N8	DE000HG227P3	DE000HG227Q1	DE000HG227S7
DE000HG227V1	DE000HG227W9	DE000HG227X7	DE000HG227Y5	DE000HG227Z2	DE000HG22805
DE000HG228T3	DE000HG22821	DE000HG22938	DE000HG22946	DE000HG22953	DE000HG229X3

DE000HG229Y1	DE000HG22CW1	DE000HG22DB3	DE000HG22F12	DE000HG22GM3	DE000HG22GY8
DE000HG22H51	DE000HG22J34	DE000HG22K98	DE000HG22KF9	DE000HG22KG7	DE000HG22KR4
DE000HG22KS2	DE000HG22L89	DE000HG22L97	DE000HG22MN9	DE000HG22NG1	DE000HG22PA9
DE000HG22PC5	DE000HG22PD3	DE000HG22Q43	DE000HG22Q50	DE000HG22SC9	DE000HG22UQ5
DE000HG22UR3	DE000HG23BD1	DE000HG23BK6	DE000HG23BM2	DE000HG23BN0	DE000HG23BP5
DE000HG23C06	DE000HG23C89	DE000HG23C97	DE000HG23CA5	DE000HG23E53	DE000HG23E61
DE000HG23E87	DE000HG23E95	DE000HG23EA1	DE000HG23EC7	DE000HG23ED5	DE000HG23EK0
DE000HG23EL8	DE000HG23EM6	DE000HG23EP9	DE000HG23ES3	DE000HG23ET1	DE000HG23EU9
DE000HG23FP6	DE000HG23J09	DE000HG23J17	DE000HG23JF9	DE000HG23JG7	DE000HG23JH5
DE000HG23JL7	DE000HG23JM5	DE000HG23JN3	DE000HG23JP8	DE000HG23LR0	DE000HG23LS8
DE000HG23L16	DE000HG23LU4	DE000HG23LX8	DE000HG23M38	DE000HG23M46	DE000HG23ME6
DE000HG23MF3	DE000HG23MQ0	DE000HG23MR8	DE000HG23MT4	DE000HG23MU2	DE000HG23MV0
DE000HG23MW8	DE000HG23MX6	DE000HG23MY4	DE000HG23N11	DE000HG23N37	DE000HG23N86
DE000HG23N29	DE000HG23P01	DE000HG23SC7	DE000HG23SJ2	DE000HG23TE1	DE000HG23UC3
DE000HG23V86	DE000HG23VA5	DE000HG23VB3	DE000HG23VD9	DE000HG23VH0	DE000HG23WX5
DE000HG23XR5	DE000HG23XU9	DE000HG23XV7	DE000HG246S7	DE000HG246T5	DE000HG24751
DE000HG24777	DE000HG24785	DE000HG247F2	DE000HG247J4	DE000HG247R7	DE000HG24AW1
DE000HG24AX9	DE000HG24AY7	DE000HG24CC9	DE000HG24CD7	DE000HG24CH8	DE000HG24CP1
DE000HG24CX5	DE000HG24D46	DE000HG24D53	DE000HG24DE3	DE000HG24DF0	DE000HG24DG8
DE000HG24DL8	DE000HG24DM6	DE000HG24DR5	DE000HG24DS3	DE000HG24DT1	DE000HG24DV7
DE000HG24DW5	DE000HG24DZ8	DE000HG24E03	DE000HG24E11	DE000HG24E37	DE000HG24E60
DE000HG24EJ0	DE000HG24EK8	DE000HG24EL6	DE000HG24EM4	DE000HG24EN2	DE000HG24F51
DE000HG24F85	DE000HG24FR0	DE000HG24FS8	DE000HG24FT6	DE000HG24FU4	DE000HG24FW0
DE000HG24FX8	DE000HG24FY6	DE000HG24FZ3	DE000HG24G19	DE000HG24G35	DE000HG24G43
DE000HG24G68	DE000HG24G76	DE000HG24GA4	DE000HG24GD8	DE000HG24GF3	DE000HG24HM7
DE000HG24WD5	DE000HG24WE3	DE000HG24WF0	DE000HG24XC5	DE000HG24XD3	DE000HG24XE1
DE000HG24XF8	DE000HG24XG6	DE000HG24XH4	DE000HG24XJ0	DE000HG24XK8	DE000HG24XL6
DE000HG24XM4	DE000HG24XR3	DE000HG24XS1	DE000HG24XT9	DE000HG24XU7	DE000HG24XV5
DE000HG24XW3	DE000HG24XX1	DE000HG24XY9	DE000HG24Y09	DE000HG24Y17	DE000HG24Y25
DE000HG24Y33	DE000HG24Y41	DE000HG24Y58	DE000HG24Y66	DE000HG24Y74	DE000HG24Y90
DE000HG24YA7	DE000HG24YB5	DE000HG24YC3	DE000HG24Z40	DE000HG24Z57	DE000HG24Z65
DE000HG24ZV0	DE000HG24ZW8	DE000HG24ZX6	DE000HG24ZY4	DE000HG24ZZ1	DE000HG25006
DE000HG25014	DE000HG25022	DE000HG25030	DE000HG25048	DE000HG25055	DE000HG25063
DE000HG25071	DE000HG25079	DE000HG250A7	DE000HG250D1	DE000HG250E9	DE000HG25105
DE000HG25113	DE000HG251B3	DE000HG251C1	DE000HG251G2	DE000HG251R9	DE000HG251S7
DE000HG251V1	DE000HG251W9	DE000HG251X7	DE000HG251Y5	DE000HG251Z2	DE000HG25204
DE000HG25212	DE000HG25220	DE000HG25238	DE000HG25246	DE000HG25253	DE000HG25261
DE000HG25279	DE000HG25287	DE000HG25295	DE000HG252A3	DE000HG252B1	DE000HG252G0
DE000HG252H8	DE000HG252J4	DE000HG252K2	DE000HG252L0	DE000HG252M8	DE000HG252N6
DE000HG252P1	DE000HG252Q9	DE000HG252R7	DE000HG252S5	DE000HG252T3	DE000HG252U1
DE000HG25329	DE000HG25386	DE000HG25394	DE000HG253A1	DE000HG253B9	DE000HG253C7
DE000HG253D5	DE000HG253E3	DE000HG253F0	DE000HG253G8	DE000HG253H6	DE000HG253N4
DE000HG253U9	DE000HG253V7	DE000HG253W5	DE000HG253X3	DE000HG253Y1	DE000HG253Z8
DE000HG25402	DE000HG25410	DE000HG25428	DE000HG25436	DE000HG254G6	DE000HG254H4
DE000HG254L6	DE000HG254M4	DE000HG254N2	DE000HG254Q5	DE000HG254R3	DE000HG254W3
DE000HG254Z6	DE000HG25576	DE000HG25592	DE000HG255J7	DE000HG255K5	DE000HG255L3
DE000HG255M1	DE000HG255Q2	DE000HG255S8	DE000HG255T6	DE000HG255U4	DE000HG25600
DE000HG25618	DE000HG25626	DE000HG25642	DE000HG25683	DE000HG25691	DE000HG256A4
DE000HG256E6	DE000HG256F3	DE000HG256K3	DE000HG256N7	DE000HG25725	DE000HG257P0
DE000HG25729	DE000HG25816	DE000HG25824	DE000HG25832	DE000HG25840	DE000HG25857
DE000HG25865	DE000HG25873	DE000HG25881	DE000HG258D4	DE000HG258F9	DE000HG258H5
DE000HG258J1	DE000HG258K9	DE000HG258L7	DE000HG258M5	DE000HG258N3	DE000HG258P8
DE000HG258S2	DE000HG25998	DE000HG259A8	DE000HG25GS3	DE000HG25MM4	DE000HG25MN2
DE000HG25MP7	DE000HG25MQ5	DE000HG25MR3	DE000HG25QP8	DE000HG25R80	DE000HG25RC4
DE000HG25RQ4	DE000HG25RU6	DE000HG25RV4	DE000HG25RW2	DE000HG25RX0	DE000HG25RY8
DE000HG25RZ5	DE000HG25S06	DE000HG25S14	DE000HG25S48	DE000HG25SM1	DE000HG25T13
DE000HG25T154	DE000HG25TD8	DE000HG25TS6	DE000HG25TU2	DE000HG25TX6	DE000HG25TY4
DE000HG25U10	DE000HG25U28	DE000HG25U44	DE000HG25U51	DE000HG25U69	DE000HG25VV6
DE000HG25WT8	DE000HG25VW2	DE000HG25WX0	DE000HG25X41	DE000HG25XE8	DE000HG25X66
DE000HG25X74	DE000HG25X82	DE000HG25XB4	DE000HG25XD0	DE000HG25XE8	DE000HG25XK5
DE000HG25XL3	DE000HG265D9	DE000HG265E7	DE000HG265F4	DE000HG265W9	DE000HG265X7
DE000HG265Z2	DE000HG26608	DE000HG26616	DE000HG26665	DE000HG26673	DE000HG266E5
DE000HG26AC8	DE000HG26AF1	DE000HG26E43	DE000HG26E50	DE000HG26E68	DE000HG26E76
DE000HG26E84	DE000HG26E92	DE000HG26ET4	DE000HG26F59	DE000HG26G66	DE000HG26J22
DE000HG26J30	DE000HG26J71	DE000HG26KV7	DE000HG26LH4	DE000HG26LJ0	DE000HG26LL6
DE000HG26LP7	DE000HG26LQ5	DE000HG26LS1	DE000HG26LT9	DE000HG26LU7	DE000HG26LV5
DE000HG26LW3	DE000HG26LZ6	DE000HG26M01	DE000HG26QZ5	DE000HG26RF5	DE000HG26TA2
DE000HG26TB0	DE000HG26TC8	DE000HG26TD6	DE000HG26TE4	DE000HG26TF1	DE000HG26TX4
DE000HG26U19	DE000HG26V26	DE000HG26V34	DE000HG26V42	DE000HG26V59	DE000HG26V67
DE000HG26V75	DE000HG26V83	DE000HG26V91	DE000HG26VA8	DE000HG26VB6	DE000HG26VW2
DE000HG27903	DE000HG27937	DE000HG27945	DE000HG279C2	DE000HG279D0	DE000HG279E8
DE000HG279F5	DE000HG279T6	DE000HG279U4	DE000HG27EM7	DE000HG27EP0	DE000HG27EQ8

DE000HG27ER6	DE000HG27ES4	DE000HG27EV8	DE000HG27FJ0	DE000HG27FK8	DE000HG27FL6
DE000HG27FM4	DE000HG27FN2	DE000HG27FP7	DE000HG27FQ5	DE000HG27FR3	DE000HG27FS1
DE000HG27FU9	DE000HG27FU7	DE000HG27FV5	DE000HG27FW3	DE000HG27FX1	DE000HG27FY9
DE000HG27FZ6	DE000HG27G08	DE000HG27G16	DE000HG27G24	DE000HG27G32	DE000HG27G40
DE000HG27G57	DE000HG27G65	DE000HG27G73	DE000HG27G81	DE000HG27G99	DE000HG27GA7
DE000HG27GB5	DE000HG27GC3	DE000HG27GD1	DE000HG27GE9	DE000HG27GF6	DE000HG27GG4
DE000HG27GH2	DE000HG27GJ8	DE000HG27GK6	DE000HG27GL4	DE000HG27GM2	DE000HG27GN0
DE000HG27GP5	DE000HG27GQ3	DE000HG27GR1	DE000HG27GS9	DE000HG27GT7	DE000HG27GU5
DE000HG27GV3	DE000HG27GW1	DE000HG27GX9	DE000HG27GY7	DE000HG27GZ4	DE000HG27H07
DE000HG27H15	DE000HG27H23	DE000HG27H31	DE000HG27H49	DE000HG27HF4	DE000HG27HL2
DE000HG27HM0	DE000HG27HN8	DE000HG27HP3	DE000HG27HQ1	DE000HG27HR9	DE000HG27J05
DE000HG27J13	DE000HG27J21	DE000HG27J47	DE000HG27J54	DE000HG27J62	DE000HG27JH6
DE000HG27JL8	DE000HG27JN4	DE000HG27JP9	DE000HG27JY1	DE000HG27K02	DE000HG27K28
DE000HG27K36	DE000HG27KC5	DE000HG27KD3	DE000HG27KF8	DE000HG27KG6	DE000HG27KH4
DE000HG27KJ0	DE000HG27KM4	DE000HG27KP7	DE000HG27KQ5	DE000HG27KR3	DE000HG27KS1
DE000HG27KT9	DE000HG27KU7	DE000HG27KV5	DE000HG27L01	DE000HG27L35	DE000HG27L43
DE000HG27LF6	DE000HG27LG4	DE000HG27LJ8	DE000HG27LL4	DE000HG27LM2	DE000HG27LV3
DE000HG27M00	DE000HG27M34	DE000HG27M59	DE000HG27M83	DE000HG27M91	DE000HG27MB3
DE000HG27MC1	DE000HG27ME7	DE000HG27MF4	DE000HG27MG2	DE000HG27MH0	DE000HG27MK4
DE000HG27ML2	DE000HG27MP3	DE000HG27MQ1	DE000HG27MU3	DE000HG27MX7	DE000HG27MY5
DE000HG27MZ2	DE000HG27N09	DE000HG27N17	DE000HG27N25	DE000HG27N58	DE000HG27N66
DE000HG27N74	DE000HG27N82	DE000HG27N90	DE000HG27NB1	DE000HG27NK2	DE000HG27NL0
DE000HG27NQ9	DE000HG27NS5	DE000HG27NT3	DE000HG27NU1	DE000HG27NV9	DE000HG27P23
DE000HG27P49	DE000HG27P56	DE000HG27P64	DE000HG27PB6	DE000HG27PD2	DE000HG27PE0
DE000HG27PF7	DE000HG27PH3	DE000HG27PJ9	DE000HG27PK7	DE000HG27PL5	DE000HG27PM3
DE000HG27PN1	DE000HG27PP6	DE000HG27PQ4	DE000HG27PR2	DE000HG27PS0	DE000HG27PU6
DE000HG27PV4	DE000HG27PX0	DE000HG27PY8	DE000HG27PZ5	DE000HG27Q06	DE000HG27Q22
DE000HG27Q71	DE000HG27Q97	DE000HG27QB4	DE000HG27QC2	DE000HG27QD0	DE000HG27QE8
DE000HG27QG3	DE000HG27QH1	DE000HG27QJ7	DE000HG27QK5	DE000HG27QM1	DE000HG27QN9
DE000HG27QP4	DE000HG27QQ2	DE000HG27QR0	DE000HG27QT6	DE000HG27QU4	DE000HG27QV2
DE000HG27QW0	DE000HG27QX8	DE000HG27QY6	DE000HG27QZ3	DE000HG27R05	DE000HG27R13
DE000HG27R21	DE000HG27R39	DE000HG27R47	DE000HG27R54	DE000HG27R62	DE000HG27R70
DE000HG27R88	DE000HG27R96	DE000HG27RA4	DE000HG27RB2	DE000HG27RC0	DE000HG27RD8
DE000HG27RE6	DE000HG27RF3	DE000HG27RG1	DE000HG27RH9	DE000HG27RJ5	DE000HG27RL1
DE000HG27RP2	DE000HG27RQ0	DE000HG27RY4	DE000HG27RZ1	DE000HG27S04	DE000HG27S20
DE000HG27S46	DE000HG27S53	DE000HG27S61	DE000HG27S95	DE000HG27SA2	DE000HG27SB0
DE000HG27SC8	DE000HG27SD6	DE000HG27SE4	DE000HG27SF1	DE000HG27SG9	DE000HG27SH7
DE000HG28265	DE000HG286T1	DE000HG28CF3	DE000HG28CG1	DE000HG28CH9	DE000HG28CJ5
DE000HG28CK3	DE000HG28CL1	DE000HG28CM9	DE000HG28CN7	DE000HG28CP2	DE000HG28CQ0
DE000HG28CR8	DE000HG28CS6	DE000HG28CT4	DE000HG28CU2	DE000HG28CV0	DE000HG28CW8
DE000HG28CX6	DE000HG28CY4	DE000HG28CZ1	DE000HG28D00	DE000HG28D18	DE000HG28D26
DE000HG28DQ8	DE000HG28E90	DE000HG28ED4	DE000HG28EM5	DE000HG28EW4	DE000HG28F73
DE000HG28FJ8	DE000HG28FN0	DE000HG28G07	DE000HG28GF4	DE000HG28GJ6	DE000HG28GK4
DE000HG28GM0	DE000HG28GQ1	DE000HG28GS7	DE000HG28GV1	DE000HG28GX7	DE000HG28H06
DE000HG28H14	DE000HG28H55	DE000HG28HC9	DE000HG28HE5	DE000HG28HG0	DE000HG28H38
DE000HG28J46	DE000HG28J53	DE000HG28J61	DE000HG28JD3	DE000HG28JV5	DE000HG28JW3
DE000HG28JX1	DE000HG28K76	DE000HG28KD1	DE000HG28L00	DE000HG28L83	DE000HG28L91
DE000HG28LG2	DE000HG28LM0	DE000HG28LQ1	DE000HG28LR9	DE000HG28LU3	DE000HG28LV1
DE000HG28LZ2	DE000HG28M25	DE000HG28M33	DE000HG28M41	DE000HG28M58	DE000HG28M74
DE000HG28M82	DE000HG28M90	DE000HG28MA3	DE000HG28MB1	DE000HG28ME5	DE000HG28MF2
DE000HG28MG0	DE000HG28MH8	DE000HG28MJ4	DE000HG28MK2	DE000HG28MN6	DE000HG28MP1
DE000HG28MQ9	DE000HG28MR7	DE000HG28MS5	DE000HG28MT3	DE000HG28MU1	DE000HG28MV9
DE000HG28MX5	DE000HG28MY3	DE000HG28MZ0	DE000HG28N57	DE000HG28N65	DE000HG28NR5
DE000HG28NS3	DE000HG28NT1	DE000HG28PF5	DE000HG28PG3	DE000HG28RW6	DE000HG28S03
DE000HG28S11	DE000HG28S29	DE000HG28S37	DE000HG28S45	DE000HG28S52	DE000HG28SH5
DE000HG28SJ1	DE000HG28SK9	DE000HG28SL7	DE000HG28XE2	DE000HG28XG7	DE000HG28XJ1
DE000HG291P9	DE000HG291R5	DE000HG293F6	DE000HG293M2	DE000HG293P5	DE000HG293Q3
DE000HG293R1	DE000HG293S9	DE000HG293T7	DE000HG293U5	DE000HG293V3	DE000HG293W1
DE000HG293X9	DE000HG293Y7	DE000HG293Z4	DE000HG29404	DE000HG29412	DE000HG29420
DE000HG294S7	DE000HG295B0	DE000HG295Q8	DE000HG295V6	DE000HG295X4	DE000HG29636
DE000HG29677	DE000HG29693	DE000HG296A0	DE000HG296B8	DE000HG296E2	DE000HG296M5
DE000HG296S2	DE000HG296T0	DE000HG296U8	DE000HG296V6	DE000HG296W4	DE000HG296X2
DE000HG296Y0	DE000HG296Z7	DE000HG29701	DE000HG29719	DE000HG29727	DE000HG29735
DE000HG29743	DE000HG29750	DE000HG29768	DE000HG29776	DE000HG297T8	DE000HG297U6
DE000HG29834	DE000HG29842	DE000HG298Q2	DE000HG29925	DE000HG29958	DE000HG29966
DE000HG29982	DE000HG29990	DE000HG299A4	DE000HG299B2	DE000HG299C0	DE000HG299D8
DE000HG299E6	DE000HG299F3	DE000HG299G1	DE000HG299K3	DE000HG299N7	DE000HG299Q0
DE000HG299V8	DE000HG29AD0	DE000HG29AR0	DE000HG29AS8	DE000HG29AT6	DE000HG29B01
DE000HG299BM9	DE000HG29BN7	DE000HG29BP2	DE000HG29BQ0	DE000HG29BR8	DE000HG29BS6
DE000HG299BT4	DE000HG29BU2	DE000HG29BV0	DE000HG29BCL9	DE000HG29CW6	DE000HG29D66
DE000HG299D74	DE000HG29D82	DE000HG29D90	DE000HG29DA0	DE000HG29DB8	DE000HG29DC6
DE000HG299DD4	DE000HG29DE2	DE000HG29DF9	DE000HG29DG7	DE000HG29DH5	DE000HG29DQ6

DE000HG29DR4	DE000HG29DS2	DE000HG29DT0	DE000HG29DU8	DE000HG29DV6	DE000HG29EC4
DE000HG29EJ9	DE000HG29EK7	DE000HG29FJ6	DE000HG29FL2	DE000HG29FM0	DE000HG29FN8
DE000HG29FP3	DE000HG29FR9	DE000HG29FS7	DE000HG29FV1	DE000HG29FY5	DE000HG29FZ2
DE000HG29G14	DE000HG29G22	DE000HG29HU9	DE000HG29HV7	DE000HG29HW5	DE000HG29HX3
DE000HG29HY1	DE000HG29HZ8	DE000HG29J03	DE000HG29JE9	DE000HG29JF6	DE000HG29JG4
DE000HG29LF2	DE000HG29LG0	DE000HG29LH8	DE000HG29LK2	DE000HG29LR7	DE000HG29LS5
DE000HG29M32	DE000HG29M81	DE000HG29M99	DE000HG29MB9	DE000HG29MC7	DE000HG29MD5
DE000HG29RN3	DE000HG29RP8	DE000HG29YR0	DE000HG29YS8	DE000HG29YT6	DE000HG29YU4
DE000HG29YV2	DE000HG2A077	DE000HG2A0E6	DE000HG2A0F3	DE000HG2A0G1	DE000HG2A4Y6
DE000HG2A4Z3	DE000HG2A523	DE000HG2A5J4	DE000HG2A6N4	DE000HG2A721	DE000HG2A739
DE000HG2A747	DE000HG2A754	DE000HG2A7C5	DE000HG2A7D3	DE000HG2A7E1	DE000HG2A7F8
DE000HG2A7G6	DE000HG2A7H4	DE000HG2A7J0	DE000HG2A7K8	DE000HG2A7L6	DE000HG2A7M4
DE000HG2A7Y9	DE000HG2A8F6	DE000HG2A8P5	DE000HG2A8Q3	DE000HG2A8R1	DE000HG2A8S9
DE000HG2A8V3	DE000HG2A8W1	DE000HG2A8Z4	DE000HG2A903	DE000HG2A911	DE000HG2A929
DE000HG2A994	DE000HG2A9U3	DE000HG2A9V1	DE000HG2A9X7	DE000HG2A9Y5	DE000HG2AAE2
DE000HG2AAR4	DE000HG2AB36	DE000HG2AB51	DE000HG2AB69	DE000HG2ABA8	DE000HG2ABG5
DE000HG2ABM3	DE000HG2ABN1	DE000HG2ABP6	DE000HG2ABU6	DE000HG2AC19	DE000HG2AC27
DE000HG2ACR0	DE000HG2ACT6	DE000HG2ACU4	DE000HG2ACV2	DE000HG2ACW0	DE000HG2ACZ3
DE000HG2AD00	DE000HG2AD67	DE000HG2AD75	DE000HG2ADL1	DE000HG2ADS6	DE000HG2ADT4
DE000HG2ADU2	DE000HG2ADV0	DE000HG2ADW8	DE000HG2ADX6	DE000HG2ADY4	DE000HG2ADZ1
DE000HG2AE09	DE000HG2AE17	DE000HG2AEB0	DE000HG2AEU0	DE000HG2AEW6	DE000HG2AEX4
DE000HG2AEY2	DE000HG2AEZ9	DE000HG2AF24	DE000HG2AF32	DE000HG2AF40	DE000HG2AF57
DE000HG2AFW3	DE000HG2AFY9	DE000HG2AG31	DE000HG2AHF4	DE000HG2AHG2	DE000HG2AHJ6
DE000HG2AHT5	DE000HG2AHY5	DE000HG2AHZ2	DE000HG2AJ04	DE000HG2AJ12	DE000HG2AJ87
DE000HG2AJD5	DE000HG2AK43	DE000HG2AKQ5	DE000HG2AKR3	DE000HG2AKS1	DE000HG2ALG4
DE000HG2ALH2	DE000HG2ALJ8	DE000HG2ALK6	DE000HG2ALL4	DE000HG2ALM2	DE000HG2ALN0
DE000HG2ALP5	DE000HG2ALQ3	DE000HG2AM66	DE000HG2AM74	DE000HG2AM82	DE000HG2AM90
DE000HG2AMA5	DE000HG2AMD9	DE000HG2AMQ1	DE000HG2AMR9	DE000HG2AMY5	DE000HG2AMZ2
DE000HG2AN08	DE000HG2AN16	DE000HG2AN24	DE000HG2ANM8	DE000HG2ANN6	DE000HG2ANP1
DE000HG2ANQ9	DE000HG2ANR7	DE000HG2ANS5	DE000HG2ANT3	DE000HG2ANU1	DE000HG2ANZ0
DE000HG2AP06	DE000HG2AP14	DE000HG2AP22	DE000HG2AP89	DE000HG2AP97	DE000HG2APE0
DE000HG2APG5	DE000HG2APH3	DE000HG2APJ9	DE000HG2APK7	DE000HG2APL5	DE000HG2AQ47
DE000HG2AQA6	DE000HG2AQB4	DE000HG2AQV2	DE000HG2AQW0	DE000HG2AQX8	DE000HG2AR04
DE000HG2AR12	DE000HG2ARE6	DE000HG2ARF3	DE000HG2ART4	DE000HG2ARU2	DE000HG2ARV0
DE000HG2ARW8	DE000HG2AS45	DE000HG2AS52	DE000HG2AS60	DE000HG2AS86	DE000HG2AS94
DE000HG2ASA2	DE000HG2ASB0	DE000HG2ASP0	DE000HG2ASS4	DE000HG2AST2	DE000HG2AT51
DE000HG2AT69	DE000HG2AT85	DE000HG2ATP8	DE000HG2ATQ6	DE000HG2ATR4	DE000HG2AU25
DE000HG2AU66	DE000HG2AU74	DE000HG2AUC4	DE000HG2AUD2	DE000HG2AUE0	DE000HG2AUF7
DE000HG2AUG5	DE000HG2AUH3	DE000HG2AUJ9	DE000HG2AUL5	DE000HG2AUM3	DE000HG2AUN1
DE000HG2AUP6	DE000HG2AUQ4	DE000HG2AUR2	DE000HG2AUS0	DE000HG2AVF5	DE000HG2AVG3
DE000HG2AVJ7	DE000HG2AVK5	DE000HG2AVL3	DE000HG2AVM1	DE000HG2AW15	DE000HG2AW23
DE000HG2AW31	DE000HG2AW49	DE000HG2AW56	DE000HG2AW64	DE000HG2AW72	DE000HG2AW80
DE000HG2AW98	DE000HG2AWA4	DE000HG2AWB2	DE000HG2AWC0	DE000HG2AWF3	DE000HG2AXB0
DE000HG2AXC8	DE000HG2AXD6	DE000HG2AXE4	DE000HG2AXF1	DE000HG2AXP0	DE000HG2AXQ8
DE000HG2AXR6	DE000HG2AXS4	DE000HG2AY21	DE000HG2AY39	DE000HG2AY47	DE000HG2AY54
DE000HG2AYF9	DE000HG2AYG7	DE000HG2AYH5	DE000HG2AYJ1	DE000HG2AYK9	DE000HG2AYL7
DE000HG2AYM5	DE000HG2AYN3	DE000HG2AYP8	DE000HG2AYQ6	DE000HG2AYR4	DE000HG2AZ12
DE000HG2AZ95	DE000HG2AZA7	DE000HG2AZB5	DE000HG2AZC3	DE000HG2AZD1	DE000HG2AZE9
DE000HG2AZF6	DE000HG2AZG4	DE000HG2AZH2	DE000HG2AZM2	DE000HG2AZN0	DE000HG2AZP5
DE000HG2AZR1	DE000HG2AZU5	DE000HG2AZV3	DE000HG2AZW1	DE000HG2B0B1	DE000HG2B0C9
DE000HG2B0G0	DE000HG2B0H8	DE000HG2B0P1	DE000HG2B0Q9	DE000HG2B0R7	DE000HG2B0S5
DE000HG2B0Y3	DE000HG2B141	DE000HG2B1G8	DE000HG2B1H6	DE000HG2B1R5	DE000HG2B1V7
DE000HG2B2C5	DE000HG2B2F8	DE000HG2B2L6	DE000HG2B2M4	DE000HG2B2N2	DE000HG2B2P7
DE000HG2B372	DE000HG2B380	DE000HG2B398	DE000HG2B3A7	DE000HG2B3B5	DE000HG2B3C3
DE000HG2B3D1	DE000HG2B3E9	DE000HG2B3F6	DE000HG2B3T7	DE000HG2B3U5	DE000HG2B430
DE000HG2B448	DE000HG2B455	DE000HG2B463	DE000HG2B471	DE000HG2B489	DE000HG2B497
DE000HG2B4A5	DE000HG2B4B3	DE000HG2B4C1	DE000HG2B4N8	DE000HG2B4P3	DE000HG2B4Q1
DE000HG2B4R9	DE000HG2B4X7	DE000HG2B4Y5	DE000HG2B4Z2	DE000HG2B505	DE000HG2B513
DE000HG2B521	DE000HG2B539	DE000HG2B547	DE000HG2B554	DE000HG2B562	DE000HG2B570
DE000HG2B5M7	DE000HG2B5U0	DE000HG2B5V8	DE000HG2B5W6	DE000HG2B6E2	DE000HG2B6F9
DE000HG2B6G7	DE000HG2B6H5	DE000HG2B6J1	DE000HG2B6K9	DE000HG2B6L7	DE000HG2B6M5
DE000HG2B6W4	DE000HG2B786	DE000HG2B794	DE000HG2B7A8	DE000HG2B7W2	DE000HG2B7X0
DE000HG2B7Y8	DE000HG2B7Z5	DE000HG2B802	DE000HG2B810	DE000HG2B828	DE000HG2B851
DE000HG2B869	DE000HG2B877	DE000HG2B885	DE000HG2B893	DE000HG2B8A6	DE000HG2B8B4
DE000HG2B8C2	DE000HG2B8L3	DE000HG2B8M1	DE000HG2B8S8	DE000HG2B8T6	DE000HG2B8U4
DE000HG2B8V2	DE000HG2B8W0	DE000HG2B8Z3	DE000HG2B901	DE000HG2B919	DE000HG2B927
DE000HG2B935	DE000HG2B943	DE000HG2B950	DE000HG2B968	DE000HG2B976	DE000HG2B984
DE000HG2B992	DE000HG2B9A4	DE000HG2B9B2	DE000HG2B9C0	DE000HG2BAF7	DE000HG2BAR2
DE000HG2BAS0	DE000HG2BAT8	DE000HG2BCR8	DE000HG2BCS6	DE000HG2BD41	DE000HG2BD58
DE000HG2BDA2	DE000HG2BDE4	DE000HG2BDG9	DE000HG2BDH7	DE000HG2BDJ3	DE000HG2BDK1
DE000HG2BDL9	DE000HG2BE65	DE000HG2BEH5	DE000HG2BEJ1	DE000HG2BEQ6	DE000HG2BET0
DE000HG2BEU8	DE000HG2BFV3	DE000HG2BG71	DE000HG2BG89	DE000HG2BG97	DE000HG2BGA5

DE000HG2BH05	DE000HG2BJ60	DE000HG2BJP7	DE000HG2BKH2	DE000HG2BL41	DE000HG2BLM0
DE000HG2BLY5	DE000HG2BMC9	DE000HG2BMD7	DE000HG2BMF2	DE000HG2BMP1	DE000HG2BNH6
DE000HG2BNJ2	DE000HG2BNK0	DE000HG2BNL8	DE000HG2BNM6	DE000HG2BNZ8	DE000HG2BPF7
DE000HG2BQ12	DE000HG2BQ38	DE000HG2BQK3	DE000HG2BR29	DE000HG2BR37	DE000HG2BR45
DE000HG2BRH7	DE000HG2BRL9	DE000HG2BSR4	DE000HG2BSS2	DE000HG2BST0	DE000HG2BSU8
DE000HG2BT92	DE000HG2BTA8	DE000HG2BU08	DE000HG2BU40	DE000HG2BU57	DE000HG2BUM1
DE000HG2BVC0	DE000HG2BWJ3	DE000HG2BWK1	DE000HG2BWS4	DE000HG2BXD4	DE000HG2BY87
DE000HG2BYM3	DE000HG2BYR2	DE000HG2BZF4	DE000HG2C198	DE000HG2C1A0	DE000HG2C1B8
DE000HG2C1C6	DE000HG2C1D4	DE000HG2C1Y0	DE000HG2C1Z7	DE000HG2C271	DE000HG2C2C4
DE000HG2C2D2	DE000HG2C2E0	DE000HG2C2F7	DE000HG2C2G5	DE000HG2C2H3	DE000HG2C2J9
DE000HG2C2K7	DE000HG2C2L5	DE000HG2C2M3	DE000HG2C2T8	DE000HG2C2U6	DE000HG2C2V4
DE000HG2C2W0	DE000HG2C321	DE000HG2C339	DE000HG2C347	DE000HG2C354	DE000HG2C362
DE000HG2C372	DE000HG2C388	DE000HG2C3L3	DE000HG2C3M1	DE000HG2C3R0	DE000HG2C3S8
DE000HG2C410	DE000HG2C461	DE000HG2C5C7	DE000HG2C5E3	DE000HG2C5F0	DE000HG2C5G8
DE000HG2C5S3	DE000HG2C5T1	DE000HG2C6W3	DE000HG2C7E9	DE000HG2C7J8	DE000HG2C7W1
DE000HG2C8K4	DE000HG2C909	DE000HG2C990	DE000HG2C9P1	DE000HG2C9Q9	DE000HG2C9S5
DE000HG2CA84	DE000HG2CAB4	DE000HG2CAV2	DE000HG2CAW0	DE000HG2CB42	DE000HG2CB59
DE000HG2CBD8	DE000HG2CBJ5	DE000HG2CBP2	DE000HG2CBQ0	DE000HG2CBR8	DE000HG2CBU2
DE000HG2CC90	DE000HG2CDH5	DE000HG2CDQ6	DE000HG2CEA8	DE000HG2CEG5	DE000HG2CG39
DE000HG2CG47	DE000HG2CJW1	DE000HG2CJX9	DE000HG2CKG2	DE000HG2CNN2	DE000HG2CPG1
DE000HG2CPH9	DE000HG2CPN7	DE000HG2CPY4	DE000HG2CPZ1	DE000HG2CQ94	DE000HG2CQA2
DE000HG2CSE0	DE000HG2CSF7	DE000HG2CSG5	DE000HG2CTC2	DE000HG2CTD0	DE000HG2CU15
DE000HG2CU23	DE000HG2CU31	DE000HG2CUD8	DE000HG2CUK3	DE000HG2CUL1	DE000HG2CV97
DE000HG2CVA2	DE000HG2CVC8	DE000HG2CWS2	DE000HG2CWT0	DE000HG2CWU8	DE000HG2CWW6
DE000HG2CY60	DE000HG2CY78	DE000HG2CZL0	DE000HG2CZW7	DE000HG2D063	DE000HG2D1A9
DE000HG2D1B7	DE000HG2D1C5	DE000HG2D204	DE000HG2D212	DE000HG2D3U3	DE000HG2D3V1
DE000HG2D3W9	DE000HG2D3X7	DE000HG2D584	DE000HG2D5W4	DE000HG2DTW8	DE000HG2DTX6
DE000HG2DTY4	DE000HG2DUF1	DE000HG2DUG9	DE000HG2DUH7	DE000HG2DXE8	DE000HG2DXF5
DE000HG2E2K5	DE000HG2E2L3	DE000HG2E2M1	DE000HG2E2N9	DE000HG2E2R0	DE000HG2E2S8
DE000HG2E491	DE000HG2E4A2	DE000HG2E4B0	DE000HG2E4D6	DE000HG2E4E4	DE000HG2E4F1
DE000HG2E5D3	DE000HG2E5E1	DE000HG2E5N2	DE000HG2E5P7	DE000HG2E6U5	DE000HG2E6V3
DE000HG2E8C9	DE000HG2E8D7	DE000HG2E8T3	DE000HG2E8U1	DE000HG2E954	DE000HG2E9E3
DE000HG2E9F0	DE000HG2E9G8	DE000HG2E9N4	DE000HG2E9P9	DE000HG2E9V7	DE000HG2E9W5
DE000HG2EA09	DE000HG2EA17	DE000HG2EA41	DE000HG2EA58	DE000HG2EA12	DE000HG2EAY2
DE000HG2EAZ9	DE000HG2EC56	DE000HG2EE54	DE000HG2EE62	DE000HG2EE70	DE000HG2EFH4
DE000HG2EMN0	DE000HG2EN46	DE000HG2EUL7	DE000HG2EUM5	DE000HG2EUN3	DE000HG2EUQ6
DE000HG2EVV4	DE000HG2EX28	DE000HG2EXB2	DE000HG2EXE6	DE000HG2EXH9	DE000HG2EXJ5
DE000HG2EYJ3	DE000HG2F0Z6	DE000HG2F5H3	DE000HG2FAY9	DE000HG2FAZ6	DE000HG2FB07
DE000HG2FB15	DE000HG2FB31	DE000HG2FB49	DE000HG2FB56	DE000HG2FB64	DE000HG2FC63
DE000HG2FCB3	DE000HG2FCC1	DE000HG2FCD9	DE000HG2FCE7	DE000HG2FCF4	DE000HG2FCG2
DE000HG2FCH0	DE000HG2FCJ6	DE000HG2FCK4	DE000HG2FCL2	DE000HG2FCM0	DE000HG2FCN8
DE000HG2FCP3	DE000HG2FCQ1	DE000HG2FCR9	DE000HG2FCS7	DE000HG2FCT5	DE000HG2FCU3
DE000HG2FCV1	DE000HG2FCW9	DE000HG2FCX7	DE000HG2FCY5	DE000HG2FCZ2	DE000HG2FD05
DE000HG2FD13	DE000HG2FD21	DE000HG2FD39	DE000HG2FD47	DE000HG2FD54	DE000HG2FD62
DE000HG2FD70	DE000HG2FD88	DE000HG2FD96	DE000HG2FDA3	DE000HG2FDB1	DE000HG2FDG0
DE000HG2FDP1	DE000HG2FDQ9	DE000HG2FEC7	DE000HG2FED5	DE000HG2FEF0	DE000HG2FEG8
DE000HG2FET1	DE000HG2FEX3	DE000HG2FF45	DE000HG2FF52	DE000HG2FF60	DE000HG2FFB6
DE000HG2FFL5	DE000HG2FFQ4	DE000HG2FFR2	DE000HG2FG36	DE000HG2FG44	DE000HG2FGC2
DE000HG2FGE8	DE000HG2FGK5	DE000HG2FGQ2	DE000HG2FGR0	DE000HG2FG16	DE000HG2FGV2
DE000HG2FGX8	DE000HG2FGY6	DE000HG2FH92	DE000HG2FHA4	DE000HG2FHC0	DE000HG2FHG1
DE000HG2FHH9	DE000HG2FHM9	DE000HG2FHP2	DE000HG2FHQ0	DE000HG2FHR8	DE000HG2FHS6
DE000HG2FHT4	DE000HG2FHW8	DE000HG2FJ09	DE000HG2FJB8	DE000HG2FJC6	DE000HG2FJF9
DE000HG2FJG7	DE000HG2FJH5	DE000HG2FJK9	DE000HG2FJR4	DE000HG2FJZ7	DE000HG2FK06
DE000HG2FK14	DE000HG2FK22	DE000HG2FK89	DE000HG2FKC4	DE000HG2FKE0	DE000HG2FKN1
DE000HG2FKP6	DE000HG2FKT8	DE000HG2FKU6	DE000HG2FKV4	DE000HG2FKZ5	DE000HG2FL05
DE000HG2FL39	DE000HG2FL88	DE000HG2FL96	DE000HG2FLA6	DE000HG2FLC2	DE000HG2FLG3
DE000HG2FLH1	DE000HG2FLK5	DE000HG2FLU4	DE000HG2FLW0	DE000HG2FM04	DE000HG2FM12
DE000HG2FM53	DE000HG2FN11	DE000HG2FN29	DE000HG2FN60	DE000HG2FN78	DE000HG2FNA2
DE000HG2FNB0	DE000HG2FNH7	DE000HG2FNM7	DE000HG2FNQ8	DE000HG2FNR6	DE000HG2FPP3
DE000HG2FPH2	DE000HG2FU38	DE000HG2FU46	DE000HG2FU53	DE000HG2FUD1	DE000HG2FVP3
DE000HG2FWE5	DE000HG2FWF2	DE000HG2FWM8	DE000HG2FWZ0	DE000HG2FX01	DE000HG2FX84
DE000HG2FX92	DE000HG2FXB9	DE000HG2FXH6	DE000HG2FXQ7	DE000HG2FXR5	DE000HG2FXT1
DE000HG2FXW5	DE000HG2FYL6	DE000HG2FYN2	DE000HG2FYP7	DE000HG2FYR3	DE000HG2FZ74
DE000HG2FZJ7	DE000HG2G0A8	DE000HG2G0R2	DE000HG2G0S0	DE000HG2G0T8	DE000HG2G0U6
DE000HG2G0W2	DE000HG2G0Z5	DE000HG2G173	DE000HG2G199	DE000HG2G2R8	DE000HG2G3H7
DE000HG2G3K1	DE000HG2G3L9	DE000HG2G421	DE000HG2G447	DE000HG2G4M5	DE000HG2G4R4
DE000HG2G4T0	DE000HG2G4W4	DE000HG2G4X2	DE000HG2G4Y0	DE000HG2G512	DE000HG2G6J3
DE000HG2G6K4	DE000HG2G6Q1	DE000HG2G6R9	DE000HG2G6S7	DE000HG2G6T5	DE000HG2G6U3
DE000HG2G6V1	DE000HG2G6P7	DE000HG2G6F4	DE000HG2G6B4	DE000HG2G6C2	DE000HG2G6FD0
DE000HG2G6K5	DE000HG2G6L3	DE000HG2G6M1	DE000HG2G6N9	DE000HG2G6P4	DE000HG2G6L2
DE000HG2GLC0	DE000HG2GLD8	DE000HG2GLE6	DE000HG2GLF3	DE000HG2GLG1	DE000HG2GLM9

DE000HG2GLS6	DE000HG2GM03	DE000HG2GM29	DE000HG2GRE3	DE000HG2GRF0	DE000HG2GRH6
DE000HG2GRK0	DE000HG2GRM6	DE000HG2GS72	DE000HG2GSV5	DE000HG2GSW3	DE000HG2GSX1
DE000HG2GSY9	DE000HG2GSZ6	DE000HG2GT E9	DE000HG2GVE5	DE000HG2GW84	DE000HG2GWC7
DE000HG2GWD5	DE000HG2GWE3	DE000HG2GWFO	DE000HG2GWG8	DE000HG2GWK0	DE000HG2GX34
DE000HG2GX91	DE000HG2GXB7	DE000HG2GXV5	DE000HG2GXX1	DE000HG2GY58	DE000HG2GYD1
DE000HG2GYE9	DE000HG2GYF6	DE000HG2GYG4	DE000HG2GYN0	DE000HG2GYP5	DE000HG2GYQ3
DE000HG2GYT7	DE000HG2GYZ4	DE000HG2GZ08	DE000HG2GZA4	DE000HG2GZD8	DE000HG2GZE6
DE000HG2GZL1	DE000HG2H064	DE000HG2H080	DE000HG2H098	DE000HG2H0D1	DE000HG2H189
DE000HG2H1F4	DE000HG2H1M0	DE000HG2H1P3	DE000HG2H213	DE000HG2H239	DE000HG2H270
DE000HG2H288	DE000HG2H2A3	DE000HG2H2C9	DE000HG2H2G0	DE000HG2H2H8	DE000HG2H2J4
DE000HG2H2L0	DE000HG2H2M8	DE000HG2H2N6	DE000HG2H4A9	DE000HG2H577	DE000HG2H585
DE000HG2H627	DE000HG2H7J3	DE000HG2H7L9	DE000HG2H7S4	DE000HG2H7T2	DE000HG2H8B8
DE000HG2H8C6	DE000HG2HAQ1	DE000HG2HAR9	DE000HG2HAS7	DE000HG2HAT5	DE000HG2HAU3
DE000HG2HAV1	DE000HG2HAW9	DE000HG2HAX7	DE000HG2HAY5	DE000HG2HAZ2	DE000HG2HB05
DE000HG2HB13	DE000HG2HB21	DE000HG2HB47	DE000HG2HB54	DE000HG2HB62	DE000HG2HBE5
DE000HG2HCN4	DE000HG2HDF8	DE000HG2HE69	DE000HG2HT21	DE000HG2HT39	DE000HG2HT47
DE000HG2HT54	DE000HG2HT62	DE000HG2HTJ6	DE000HG2HTW9	DE000HG2HTX7	DE000HG2HTY5
DE000HG2HTZ2	DE000HG2HU02	DE000HG2HU36	DE000HG2HU44	DE000HG2HU51	DE000HG2HUK2
DE000HG2HWL6	DE000HG2HWM4	DE000HG2HY73	DE000HG2HY81	DE000HG2HYE7	DE000HG2HYV1
DE000HG2HYW9	DE000HG2HYX7	DE000HG2HYX5	DE000HG2HZ72	DE000HG2HZ80	DE000HG2HZ98
DE000HG2HZB0	DE000HG2HZB0	DE000HG2HZC8	DE000HG2HZD6	DE000HG2HZE4	DE000HG2HZF1
DE000HG2HZZ9	DE000HG2J037	DE000HG2J045	DE000HG2J0A5	DE000HG2J0B3	DE000HG2J2J2
DE000HG2J2K0	DE000HG2J2L8	DE000HG2J2P9	DE000HG2J2Q7	DE000HG2J2S3	DE000HG2J326
DE000HG2J342	DE000HG2J359	DE000HG2J367	DE000HG2J375	DE000HG2J3A9	DE000HG2J3B7
DE000HG2J3E1	DE000HG2J3F8	DE000HG2J3G6	DE000HG2J3L6	DE000HG2J3M4	DE000HG2J3P7
DE000HG2J3Q5	DE000HG2J3R3	DE000HG2J417	DE000HG2J433	DE000HG2J474	DE000HG2J482
DE000HG2J490	DE000HG2J4A7	DE000HG2J4B5	DE000HG2J4J8	DE000HG2J4L4	DE000HG2J4M2
DE000HG2J4N0	DE000HG2J4T7	DE000HG2J508	DE000HG2J565	DE000HG2J5C0	DE000HG2J5D8
DE000HG2J5H9	DE000HG2J5J5	DE000HG2J5P2	DE000HG2J5U2	DE000HG2J5X6	DE000HG2J5Z1
DE000HG2J607	DE000HG2J615	DE000HG2J623	DE000HG2J631	DE000HG2J649	DE000HG2J6A2
DE000HG2J6C8	DE000HG2J6L9	DE000HG2J6R6	DE000HG2J6S4	DE000HG2J6T2	DE000HG2J6X4
DE000HG2J847	DE000HG2J8B6	DE000HG2J8D2	DE000HG2J8E0	DE000HG2J8G5	DE000HG2J8H3
DE000HG2J8J9	DE000HG2J8K7	DE000HG2J8M3	DE000HG2J8N1	DE000HG2J8P6	DE000HG2J8R2
DE000HG2J8T8	DE000HG2J8V4	DE000HG2J8W2	DE000HG2J938	DE000HG2J946	DE000HG2J961
DE000HG2J979	DE000HG2J9B4	DE000HG2J9C2	DE000HG2J9D0	DE000HG2J9G3	DE000HG2J9H1
DE000HG2J9J7	DE000HG2J9N9	DE000HG2J9P4	DE000HG2J9V2	DE000HG2J9W0	DE000HG2JA04
DE000HG2JA20	DE000HG2JA38	DE000HG2JA46	DE000HG2JA61	DE000HG2JA79	DE000HG2JA87
DE000HG2JAA1	DE000HG2JAB9	DE000HG2JAE3	DE000HG2JB29	DE000HG2JB37	DE000HG2JB45
DE000HG2JB52	DE000HG2JB78	DE000HG2JB86	DE000HG2JBG6	DE000HG2JBR3	DE000HG2JBU7
DE000HG2JBV5	DE000HG2JBW3	DE000HG2JBX1	DE000HG2JBY9	DE000HG2JBZ6	DE000HG2JC02
DE000HG2JC10	DE000HG2JC28	DE000HG2JK51	DE000HG2JK69	DE000HG2JK77	DE000HG2JK85
DE000HG2JL50	DE000HG2JLF7	DE000HG2JNR8	DE000HG2JNS6	DE000HG2JNT4	DE000HG2JNU2
DE000HG2JNV0	DE000HG2JPW3	DE000HG2JQ63	DE000HG2JQC3	DE000HG2JQH2	DE000HG2JQJ8
DE000HG2JQK6	DE000HG2JQL4	DE000HG2JRB3	DE000HG2JRC1	DE000HG2JRD9	DE000HG2JRE7
DE000HG2JRF4	DE000HG2JRG2	DE000HG2JRN8	DE000HG2JRP3	DE000HG2JT78	DE000HG2JTQ7
DE000HG2JUN2	DE000HG2JUP7	DE000HG2JUS1	DE000HG2JV74	DE000HG2JV82	DE000HG2JVK6
DE000HG2JVP5	DE000HG2JVQ3	DE000HG2JWC1	DE000HG2JWH0	DE000HG2JWW1	DE000HG2JWW9
DE000HG2JWX7	DE000HG2JX80	DE000HG2JX98	DE000HG2JXA3	DE000HG2JXY3	DE000HG2JYF0
DE000HG2JYQ7	DE000HG2JZ62	DE000HG2JZB6	DE000HG2JZC4	DE000HG2JZE0	DE000HG2JZG5
DE000HG2JZJ9	DE000HG2JZK7	DE000HG2K191	DE000HG2K381	DE000HG2K399	DE000HG2K3F1
DE000HG2K3J7	DE000HG2K3L3	DE000HG2K3M1	DE000HG2K464	DE000HG2K5M6	DE000HG2K654
DE000HG2K662	DE000HG2K670	DE000HG2K688	DE000HG2K696	DE000HG2K6A9	DE000HG2K6G6
DE000HG2K7F6	DE000HG2K7G4	DE000HG2K7H2	DE000HG2K7N0	DE000HG2K8L2	DE000HG2KK66
DE000HG2KK74	DE000HG2KK82	DE000HG2KK90	DE000HG2KKJ9	DE000HG2KKK7	DE000HG2KKL5
DE000HG2KQB3	DE000HG2KQC1	DE000HG2KQD9	DE000HG2KQE7	DE000HG2KTD3	DE000HG2KUB5
DE000HG2KVJ6	DE000HG2KVY5	DE000HG2KVZ2	DE000HG2KX79	DE000HG2KY86	DE000HG2KYV5
DE000HG2KZ93	DE000HG2KZA6	DE000HG2KZD0	DE000HG2KZW0	DE000HG2L009	DE000HG2L017
DE000HG2L025	DE000HG2L041	DE000HG2L058	DE000HG2L066	DE000HG2L082	DE000HG2L0B9
DE000HG2L0C7	DE000HG2L0D5	DE000HG2L0E3	DE000HG2L0F0	DE000HG2L0G8	DE000HG2L0H6
DE000HG2L0K0	DE000HG2L0T1	DE000HG2L2R1	DE000HG2L2S9	DE000HG2L2T7	DE000HG2L2Y7
DE000HG2L306	DE000HG2L3L2	DE000HG2L4T3	DE000HG2L4U1	DE000HG2L4V9	DE000HG2L4W7
DE000HG2L4X5	DE000HG2L4Y3	DE000HG2L4Z0	DE000HG2L504	DE000HG2L512	DE000HG2L520
DE000HG2L538	DE000HG2L546	DE000HG2L553	DE000HG2L561	DE000HG2L579	DE000HG2L587
DE000HG2L595	DE000HG2L5A0	DE000HG2L5B8	DE000HG2L5C6	DE000HG2L5D4	DE000HG2L5E2
DE000HG2L5F9	DE000HG2L5L7	DE000HG2L6B6	DE000HG2L6C4	DE000HG2L6D2	DE000HG2L6E0
DE000HG2L6F7	DE000HG2L6J9	DE000HG2L6K7	DE000HG2L6L5	DE000HG2L6M3	DE000HG2L6N1
DE000HG2L6Y8	DE000HG2L6Z5	DE000HG2L702	DE000HG2L710	DE000HG2L728	DE000HG2L736
DE000HG2L744	DE000HG2L751	DE000HG2L769	DE000HG2L777	DE000HG2L785	DE000HG2L793
DE000HG2L7A6	DE000HG2L7B4	DE000HG2L7C2	DE000HG2L7D0	DE000HG2L7E8	DE000HG2L7F5
DE000HG2L7G3	DE000HG2L7M1	DE000HG2L7R0	DE000HG2L7S8	DE000HG2L7U4	DE000HG2L9G9

DE000HG2L9H7	DE000HG2L9J3	DE000HG2L9K1	DE000HG2L9L9	DE000HG2L9M7	DE000HG2L9N5
DE000HG2L9P0	DE000HG2L9Q8	DE000HG2L9R6	DE000HG2L9T2	DE000HG2L9V8	DE000HG2L9W6
DE000HG2LA75	DE000HG2LA83	DE000HG2LA91	DE000HG2LAE9	DE000HG2LCV9	DE000HG2LCW7
DE000HG2LCX5	DE000HG2LDV7	DE000HG2LDW5	DE000HG2LDX3	DE000HG2LDY1	DE000HG2LEB7
DE000HG2LEC5	DE000HG2LEH4	DE000HG2LEJ0	DE000HG2LEK8	DE000HG2LEL6	DE000HG2LEN2
DE000HG2LEP7	DE000HG2LER3	DE000HG2LES1	DE000HG2LET9	DE000HG2LEU7	DE000HG2LEV5
DE000HG2LEW3	DE000HG2LEX1	DE000HG2LEY9	DE000HG2LF05	DE000HG2LF13	DE000HG2LNY0
DE000HG2LP03	DE000HG2LP29	DE000HG2LP37	DE000HG2LP52	DE000HG2LP60	DE000HG2LP78
DE000HG2LP86	DE000HG2LP94	DE000HG2LPA5	DE000HG2LPB3	DE000HG2LPC1	DE000HG2LPD9
DE000HG2LPE7	DE000HG2LPE4	DE000HG2LPG2	DE000HG2LPH0	DE000HG2LPK4	DE000HG2LPL2
DE000HG2LPM0	DE000HG2LPN8	DE000HG2LPP3	DE000HG2LPQ1	DE000HG2LPR9	DE000HG2LPS7
DE000HG2LPT5	DE000HG2LPU3	DE000HG2LPV1	DE000HG2LPW9	DE000HG2LPX7	DE000HG2LPY5
DE000HG2LPZ2	DE000HG2LQ02	DE000HG2LQ10	DE000HG2LQ28	DE000HG2LQ51	DE000HG2LQ69
DE000HG2LQ77	DE000HG2LQ85	DE000HG2LQ93	DE000HG2LQA3	DE000HG2LQB1	DE000HG2LQC9
DE000HG2LQD7	DE000HG2LQE5	DE000HG2LQF2	DE000HG2LQG0	DE000HG2LQH8	DE000HG2LQJ4
DE000HG2LQK2	DE000HG2LQL0	DE000HG2LQM8	DE000HG2LQN6	DE000HG2LQP1	DE000HG2LQQ9
DE000HG2LQR7	DE000HG2LQS5	DE000HG2LQT3	DE000HG2LQU1	DE000HG2LQV9	DE000HG2LQW7
DE000HG2LQX5	DE000HG2LQY3	DE000HG2LQZ0	DE000HG2LR01	DE000HG2LR19	DE000HG2LR27
DE000HG2LR35	DE000HG2LR43	DE000HG2LR50	DE000HG2LR68	DE000HG2LR76	DE000HG2LR84
DE000HG2LR92	DE000HG2LRA1	DE000HG2LRB9	DE000HG2LRC7	DE000HG2LRD5	DE000HG2LRE3
DE000HG2LRF0	DE000HG2LRG8	DE000HG2LRH6	DE000HG2LRJ2	DE000HG2LRK0	DE000HG2LRL8
DE000HG2LRM6	DE000HG2LRN4	DE000HG2LRP9	DE000HG2LRT1	DE000HG2LRU9	DE000HG2LRY1
DE000HG2LRS2	DE000HG2LS00	DE000HG2LS18	DE000HG2LS26	DE000HG2LSA9	DE000HG2LSB7
DE000HG2LSC5	DE000HG2LSN2	DE000HG2LSV5	DE000HG2LT33	DE000HG2LTB5	DE000HG2LTC3
DE000HG2LTD1	DE000HG2LTE9	DE000HG2LTF6	DE000HG2LTG4	DE000HG2LTL4	DE000HG2LTM2
DE000HG2LTN0	DE000HG2LTU5	DE000HG2LTI4	DE000HG2LTU30	DE000HG2LU48	DE000HG2LUN8
DE000HG2LUR9	DE000HG2LUS7	DE000HG2LUT5	DE000HG2LUU3	DE000HG2LUV1	DE000HG2LUW9
DE000HG2LUX7	DE000HG2LUY5	DE000HG2LUZ2	DE000HG2LV05	DE000HG2LV13	DE000HG2LV21
DE000HG2LV39	DE000HG2LV47	DE000HG2LV54	DE000HG2LV62	DE000HG2LV70	DE000HG2LV88
DE000HG2LV96	DE000HG2LVA3	DE000HG2LVB1	DE000HG2LVC9	DE000HG2LVE5	DE000HG2LVF2
DE000HG2LVG0	DE000HG2LVH8	DE000HG2LVJ4	DE000HG2LVK2	DE000HG2LVL0	DE000HG2LVM8
DE000HG2LVN6	DE000HG2LVP1	DE000HG2LVQ9	DE000HG2LVR7	DE000HG2LVS5	DE000HG2LVT3
DE000HG2LVU1	DE000HG2LVW7	DE000HG2LVX5	DE000HG2LVY3	DE000HG2LW04	DE000HG2LW38
DE000HG2LW46	DE000HG2LW53	DE000HG2LW61	DE000HG2LW79	DE000HG2LW87	DE000HG2LW95
DE000HG2LWA1	DE000HG2LWB9	DE000HG2LWC7	DE000HG2LWD5	DE000HG2LWF0	DE000HG2LWG8
DE000HG2LWH6	DE000HG2LWJ2	DE000HG2LWK0	DE000HG2LWN4	DE000HG2LWP9	DE000HG2LWS3
DE000HG2LWT1	DE000HG2LWW7	DE000HG2LWW5	DE000HG2LWY1	DE000HG2LX03	DE000HG2LX11
DE000HG2LX29	DE000HG2LX37	DE000HG2LX52	DE000HG2LX60	DE000HG2LX94	DE000HG2LXC5
DE000HG2LXG6	DE000HG2LXH4	DE000HG2LXJ0	DE000HG2LXK8	DE000HG2LXP7	DE000HG2LXS1
DE000HG2LXT9	DE000HG2LXU7	DE000HG2LXX1	DE000HG2LXY9	DE000HG2LXZ6	DE000HG2LY10
DE000HG2LY28	DE000HG2LY85	DE000HG2LY93	DE000HG2LYA7	DE000HG2LYB5	DE000HG2LYG4
DE000HG2LYH2	DE000HG2LYL4	DE000HG2LYM2	DE000HG2LYN0	DE000HG2LYP5	DE000HG2LYR1
DE000HG2LYS9	DE000HG2LYU5	DE000HG2LYV3	DE000HG2LYW1	DE000HG2LYX9	DE000HG2LYY7
DE000HG2LYZ4	DE000HG2LZ01	DE000HG2LZ19	DE000HG2LZ27	DE000HG2LZ35	DE000HG2LZ43
DE000HG2LZ50	DE000HG2LZ68	DE000HG2LZ76	DE000HG2LZ84	DE000HG2LZ92	DE000HG2LZA4
DE000HG2LZB2	DE000HG2LZC0	DE000HG2LZD8	DE000HG2LZE6	DE000HG2LZF3	DE000HG2LZG1
DE000HG2LZH9	DE000HG2LZJ5	DE000HG2LZK3	DE000HG2LZL1	DE000HG2LZM9	DE000HG2LZN7
DE000HG2LZP2	DE000HG2LZR8	DE000HG2LZS6	DE000HG2LZU2	DE000HG2LZV0	DE000HG2LZW8
DE000HG2LZX6	DE000HG2LZY4	DE000HG2LZZ1	DE000HG2M007	DE000HG2M015	DE000HG2M023
DE000HG2M031	DE000HG2M072	DE000HG2M098	DE000HG2M0A0	DE000HG2M0B8	DE000HG2M0C6
DE000HG2M0D4	DE000HG2M0E2	DE000HG2M0F9	DE000HG2M0G7	DE000HG2M0H5	DE000HG2M0J1
DE000HG2M0K9	DE000HG2M0L7	DE000HG2M0M5	DE000HG2M0N3	DE000HG2M0P8	DE000HG2M0R4
DE000HG2M0S2	DE000HG2M0T0	DE000HG2M0U8	DE000HG2M0V6	DE000HG2M0X2	DE000HG2M0Y0
DE000HG2M0Z7	DE000HG2M106	DE000HG2M114	DE000HG2M122	DE000HG2M130	DE000HG2M155
DE000HG2M189	DE000HG2M1S0	DE000HG2M1T8	DE000HG2M1W2	DE000HG2M1X0	DE000HG2M1Y8
DE000HG2M1Z5	DE000HG2M205	DE000HG2M213	DE000HG2M221	DE000HG2M239	DE000HG2M247
DE000HG2M254	DE000HG2M262	DE000HG2M270	DE000HG2M288	DE000HG2M296	DE000HG2M2A6
DE000HG2M2K5	DE000HG2M2P4	DE000HG2M2R0	DE000HG2M2T6	DE000HG2M387	DE000HG2M3B2
DE000HG2M3C0	DE000HG2M6X9	DE000HG2M734	DE000HG2M742	DE000HG2M7B3	DE000HG2M7D9
DE000HG2M7F4	DE000HG2M7G2	DE000HG2M7W9	DE000HG2M7X7	DE000HG2M7Y5	DE000HG2M7Z2
DE000HG2MBD7	DE000HG2MBQ9	DE000HG2MBS5	DE000HG2MBT3	DE000HG2MBU1	DE000HG2MBV9
DE000HG2MBW7	DE000HG2MC07	DE000HG2MC23	DE000HG2MC72	DE000HG2MKV0	DE000HG2MKW8
DE000HG2MKX6	DE000HG2MKY4	DE000HG2ML14	DE000HG2ML22	DE000HG2ML30	DE000HG2ML48
DE000HG2ML63	DE000HG2MLJ3	DE000HG2MLK1	DE000HG2MLL9	DE000HG2MLM7	DE000HG2MLN5
DE000HG2MLP0	DE000HG2MLQ8	DE000HG2MLR6	DE000HG2MLS4	DE000HG2MLT2	DE000HG2MLU0
DE000HG2MLV8	DE000HG2MLW6	DE000HG2MLX4	DE000HG2MLY2	DE000HG2MLZ9	DE000HG2MMM05
DE000HG2MM13	DE000HG2MM88	DE000HG2MM96	DE000HG2MMA0	DE000HG2MMB8	DE000HG2MMC6
DE000HG2MMD4	DE000HG2MME2	DE000HG2MMF9	DE000HG2MMG7	DE000HG2MMH5	DE000HG2MMJ1

DE000HG2MMK9	DE000HG2MML7	DE000HG2MMM5	DE000HG2MMN3	DE000HG2MMP8	DE000HG2MMQ6
DE000HG2MMR4	DE000HG2MMS2	DE000HG2MMT0	DE000HG2MMU8	DE000HG2MNL5	DE000HG2MNM3
DE000HG2MNN1	DE000HG2MNP6	DE000HG2MNN4	DE000HG2MNR2	DE000HG2MNS0	DE000HG2MNT8
DE000HG2MNU6	DE000HG2MNV4	DE000HG2MNW2	DE000HG2MNX0	DE000HG2MNY8	DE000HG2MNZ5
DE000HG2MP02	DE000HG2MP10	DE000HG2MP28	DE000HG2MP36	DE000HG2MP44	DE000HG2MP51
DE000HG2MP69	DE000HG2MP77	DE000HG2MP85	DE000HG2MP93	DE000HG2MPA3	DE000HG2MPB1
DE000HG2MPC9	DE000HG2MPD7	DE000HG2MPE5	DE000HG2MPF2	DE000HG2MPL0	DE000HG2MPM8
DE000HG2MPN6	DE000HG2MPP1	DE000HG2MPQ9	DE000HG2MPR7	DE000HG2MPS5	DE000HG2MPT3
DE000HG2MPU1	DE000HG2MPV9	DE000HG2MPW7	DE000HG2MPX5	DE000HG2MPY3	DE000HG2MPZ0
DE000HG2MQ01	DE000HG2MQ19	DE000HG2MQ27	DE000HG2MQ35	DE000HG2MQ43	DE000HG2MQ50
DE000HG2MQ68	DE000HG2MQ76	DE000HG2MQ84	DE000HG2MQ92	DE000HG2MQA1	DE000HG2MQB9
DE000HG2MQC7	DE000HG2MQD5	DE000HG2MQE3	DE000HG2MQH6	DE000HG2MQJ2	DE000HG2MQK0
DE000HG2MQL8	DE000HG2MQM6	DE000HG2MQN4	DE000HG2MQP9	DE000HG2MQQ7	DE000HG2MQR5
DE000HG2MQV7	DE000HG2MQY1	DE000HG2MQZ8	DE000HG2MR00	DE000HG2MR59	DE000HG2MR83
DE000HG2MRD3	DE000HG2MRE1	DE000HG2MRF8	DE000HG2MRG6	DE000HG2MRH4	DE000HG2MRM4
DE000HG2MRP7	DE000HG2MRW3	DE000HG2MS25	DE000HG2MS66	DE000HG2MS90	DE000HG2MSA7
DE000HG2MSE9	DE000HG2MSF6	DE000HG2MSG4	DE000HG2MSH2	DE000HG2MSJ8	DE000HG2MSK6
DE000HG2MSL4	DE000HG2MSM2	DE000HG2MSN0	DE000HG2MSP5	DE000HG2MSS9	DE000HG2MSI7
DE000HG2MSU5	DE000HG2MSV3	DE000HG2MSX9	DE000HG2MSY7	DE000HG2MTI32	DE000HG2MTI57
DE000HG2MTB3	DE000HG2MTC1	DE000HG2MTD9	DE000HG2MTE7	DE000HG2MTJ6	DE000HG2MTL2
DE000HG2MTN8	DE000HG2MTQ1	DE000HG2MTR9	DE000HG2MTS7	DE000HG2MTT5	DE000HG2MTU3
DE000HG2MTV1	DE000HG2MTY5	DE000HG2MTZ2	DE000HG2MU05	DE000HG2MU13	DE000HG2MU39
DE000HG2MU54	DE000HG2MU62	DE000HG2MU70	DE000HG2MU88	DE000HG2MU96	DE000HG2MUB1
DE000HG2MUC9	DE000HG2MUD7	DE000HG2MUE5	DE000HG2MUJ4	DE000HG2MUL0	DE000HG2MUM8
DE000HG2MUN6	DE000HG2MUP1	DE000HG2MUQ9	DE000HG2MUR7	DE000HG2MUS5	DE000HG2MUT3
DE000HG2MV12	DE000HG2MV38	DE000HG2MV46	DE000HG2MV53	DE000HG2MV79	DE000HG2MV87
DE000HG2MVB9	DE000HG2MVG8	DE000HG2MVH6	DE000HG2MVJ2	DE000HG2MVK0	DE000HG2MVL8
DE000HG2MVN4	DE000HG2MVS3	DE000HG2MVT1	DE000HG2MVV7	DE000HG2MVX3	DE000HG2MUY1
DE000HG2MW11	DE000HG2MW29	DE000HG2MW52	DE000HG2MW60	DE000HG2MW78	DE000HG2MW94
DE000HG2MWA9	DE000HG2MWB7	DE000HG2MWC5	DE000HG2MWD3	DE000HG2MWF8	DE000HG2MWF6
DE000HG2MWH4	DE000HG2MWH0	DE000HG2MWK8	DE000HG2MWL6	DE000HG2MWM4	DE000HG2MWN2
DE000HG2MWP7	DE000HG2MWQ5	DE000HG2MWT9	DE000HG2MWU7	DE000HG2MWW3	DE000HG2MWZ6
DE000HG2MX02	DE000HG2MX10	DE000HG2MX28	DE000HG2MX36	DE000HG2MX44	DE000HG2MX69
DE000HG2MX77	DE000HG2MX85	DE000HG2MXA7	DE000HG2MXB5	DE000HG2MXC3	DE000HG2MXD1
DE000HG2MXE9	DE000HG2MXF6	DE000HG2MXG4	DE000HG2MXJ8	DE000HG2MXK6	DE000HG2MXL4
DE000HG2MXN0	DE000HG2MXP5	DE000HG2MXQ3	DE000HG2MXR1	DE000HG2MXS9	DE000HG2MXT7
DE000HG2MXU5	DE000HG2MXV3	DE000HG2MXW1	DE000HG2MXX9	DE000HG2MXY7	DE000HG2MXZ4
DE000HG2MY01	DE000HG2MY19	DE000HG2MY35	DE000HG2MY43	DE000HG2MY50	DE000HG2MY68
DE000HG2MY84	DE000HG2MY92	DE000HG2MYA5	DE000HG2MYB3	DE000HG2MYC1	DE000HG2MYD9
DE000HG2MYE7	DE000HG2MYF4	DE000HG2MYG2	DE000HG2MYH0	DE000HG2MYJ6	DE000HG2MYK4
DE000HG2MYM0	DE000HG2MYR9	DE000HG2MYS7	DE000HG2MYU3	DE000HG2MYV1	DE000HG2MYW9
DE000HG2MYX7	DE000HG2MYZ5	DE000HG2MZ00	DE000HG2MZ26	DE000HG2MZ34	DE000HG2MZ42
DE000HG2MZ59	DE000HG2MZ67	DE000HG2MZ75	DE000HG2MZ83	DE000HG2MZ91	DE000HG2MZA2
DE000HG2MZB0	DE000HG2MZC8	DE000HG2MZE4	DE000HG2MZG9	DE000HG2MZH7	DE000HG2MZJ3
DE000HG2MZX1	DE000HG2MZL9	DE000HG2MZN5	DE000HG2MZP0	DE000HG2MZR6	DE000HG2MZA4
DE000HG2MZV8	DE000HG2MZW6	DE000HG2MZX4	DE000HG2MZY2	DE000HG2MZZ9	DE000HG2N005
DE000HG2N062	DE000HG2N070	DE000HG2N088	DE000HG2N0B7	DE000HG2N0C5	DE000HG2N0D3
DE000HG2N0G6	DE000HG2N0H4	DE000HG2N0L6	DE000HG2N0M4	DE000HG2N0N2	DE000HG2N0P7
DE000HG2N0Q5	DE000HG2N0R3	DE000HG2N0S1	DE000HG2N0T9	DE000HG2N0U7	DE000HG2N0Z6
DE000HG2N104	DE000HG2N112	DE000HG2N120	DE000HG2N138	DE000HG2N153	DE000HG2N161
DE000HG2N179	DE000HG2N187	DE000HG2N195	DE000HG2N1B5	DE000HG2N1C3	DE000HG2N1D1
DE000HG2N1E9	DE000HG2N1F6	DE000HG2N1G4	DE000HG2N1H2	DE000HG2N1J8	DE000HG2N1L4
DE000HG2N1M2	DE000HG2N1N0	DE000HG2N1P5	DE000HG2N1R1	DE000HG2N1T7	DE000HG2N1U5
DE000HG2N1W1	DE000HG2N1X9	DE000HG2N211	DE000HG2N229	DE000HG2N237	DE000HG2N245
DE000HG2N252	DE000HG2N260	DE000HG2N278	DE000HG2N286	DE000HG2N294	DE000HG2N2A5
DE000HG2N2B3	DE000HG2N2C1	DE000HG2N2F4	DE000HG2N2G2	DE000HG2N2H0	DE000HG2N2J6
DE000HG2N2K4	DE000HG2N2L2	DE000HG2N2M0	DE000HG2N2N8	DE000HG2NSB3	DE000HG2NSC1
DE000HG2NSD9	DE000HG2NSE7	DE000HG2NSF4	DE000HG2NSK4	DE000HG2NSL2	DE000HG2NSM0
DE000HG2NSN8	DE000HG2NSP3	DE000HG2NST5	DE000HG2NSU3	DE000HG2NSX7	DE000HG2NSZ2
DE000HG2NT07	DE000HG2NTD7	DE000HG2NTE5	DE000HG2NVR3	DE000HG2NVS1	DE000HG2NY59
DE000HG2NY67	DE000HG2NYE5	DE000HG2NYL0	DE000HG2NYM8	DE000HG2NYS5	DE000HG2NYW7
DE000HG2NYX5	DE000HG2NYY3	DE000HG2NYZ0	DE000HG2NZ09	DE000HG2NZ17	DE000HG2NZ25
DE000HG2NZ33	DE000HG2NZ41	DE000HG2NZ58	DE000HG2NZ66	DE000HG2NZE2	DE000HG2NZF9

DE000HG2NZG7	DE000HG2NZH5	DE000HG2NZJ1	DE000HG2NZK9	DE000HG2P174	DE000HG2P182
DE000HG2P190	DE000HG2P1A5	DE000HG2P1B3	DE000HG2P1C1	DE000HG2P1D9	DE000HG2P1E7
DE000HG2P1F4	DE000HG2P1G2	DE000HG2P1H0	DE000HG2P1J6	DE000HG2P1K4	DE000HG2P1L2
DE000HG2P1M0	DE000HG2P1P3	DE000HG2P1V1	DE000HG2P1W9	DE000HG2P1X7	DE000HG2P2C9
DE000HG2P2D7	DE000HG2P2E5	DE000HG2P2L0	DE000HG2P2M8	DE000HG2P2N6	DE000HG2P2T3
DE000HG2P331	DE000HG2P380	DE000HG2P3D5	DE000HG2P3F0	DE000HG2P3G8	DE000HG2P3M6
DE000HG2P3P9	DE000HG2P3S3	DE000HG2P3U9	DE000HG2P4G6	DE000HG2P4H4	DE000HG2P4R3
DE000HG2P4S1	DE000HG2P4V5	DE000HG2P4Z6	DE000HG2P505	DE000HG2P521	DE000HG2P539
DE000HG2P547	DE000HG2P554	DE000HG2P562	DE000HG2P596	DE000HG2P5A6	DE000HG2P5E8
DE000HG2P5J7	DE000HG2P5M1	DE000HG2P5S8	DE000HG2P5T6	DE000HG2P5U4	DE000HG2P5V2
DE000HG2P5W0	DE000HG2P5X8	DE000HG2P5Y6	DE000HG2P5Z3	DE000HG2P604	DE000HG2P638
DE000HG2P646	DE000HG2P653	DE000HG2P679	DE000HG2P687	DE000HG2P695	DE000HG2P6C0
DE000HG2P6E6	DE000HG2P6F3	DE000HG2P6S6	DE000HG2P6T4	DE000HG2P6U2	DE000HG2P6V0
DE000HG2P711	DE000HG2P786	DE000HG2P802	DE000HG2P893	DE000HG2P8S2	DE000HG2P8T0
DE000HG2P8U8	DE000HG2P919	DE000HG2P9E0	DE000HG2P9F7	DE000HG2P9K7	DE000HG2P9L5
DE000HG2PA14	DE000HG2PA22	DE000HG2PA30	DE000HG2PA48	DE000HG2PA55	DE000HG2PA63
DE000HG2PA71	DE000HG2PAF7	DE000HG2PAG5	DE000HG2PAL5	DE000HG2PAP6	DE000HG2PAT8
DE000HG2PAU6	DE000HG2PB13	DE000HG2PB21	DE000HG2PB47	DE000HG2PB54	DE000HG2PB62
DE000HG2PB70	DE000HG2PB88	DE000HG2PB96	DE000HG2PBA6	DE000HG2PBB4	DE000HG2PBJ7
DE000HG2PBU4	DE000HG2PC12	DE000HG2PC46	DE000HG2PC53	DE000HG2PC61	DE000HG2PC79
DE000HG2PCU2	DE000HG2PCV0	DE000HG2PDR6	DE000HG2PDY2	DE000HG2PE28	DE000HG2PE36
DE000HG2PFG4	DE000HG2PFH2	DE000HG2PFJ8	DE000HG2PFK6	DE000HG2PFL4	DE000HG2PFM2
DE000HG2PFN0	DE000HG2PG00	DE000HG2PG34	DE000HG2PG83	DE000HG2PGC1	DE000HG2PGD9
DE000HG2PGH0	DE000HG2PGJ6	DE000HG2PGK4	DE000HG2PGL2	DE000HG2PGM0	DE000HG2PGR9
DE000HG2PGS7	DE000HG2PGT5	DE000HG2PGU3	DE000HG2PGV1	DE000HG2PGZ2	DE000HG2PH09
DE000HG2PH25	DE000HG2PH33	DE000HG2PH82	DE000HG2PH90	DE000HG2PHB1	DE000HG2PHC9
DE000HG2PHD7	DE000HG2PHE5	DE000HG2PHF2	DE000HG2PHG0	DE000HG2PPV2	DE000HG2PPW0
DE000HG2PPX8	DE000HG2PPY6	DE000HG2PQ08	DE000HG2PQ16	DE000HG2PQ24	DE000HG2PQ32
DE000HG2PQ40	DE000HG2PQ57	DE000HG2PQ65	DE000HG2PQ73	DE000HG2PQ81	DE000HG2PQ96
DE000HG2PQF3	DE000HG2PQG1	DE000HG2PQH9	DE000HG2PQJ5	DE000HG2PQK3	DE000HG2PQL1
DE000HG2PQM9	DE000HG2PQN7	DE000HG2PQP2	DE000HG2PQQ0	DE000HG2PQR8	DE000HG2PQS6
DE000HG2PQT4	DE000HG2PQU2	DE000HG2PQV0	DE000HG2PQW8	DE000HG2PQX6	DE000HG2PT47
DE000HG2PT54	DE000HG2PT62	DE000HG2PT70	DE000HG2PT88	DE000HG2PT96	DE000HG2PTA8
DE000HG2PTB6	DE000HG2PTC4	DE000HG2PTD2	DE000HG2PTE0	DE000HG2PTF7	DE000HG2PTG5
DE000HG2PTH3	DE000HG2PUJ7	DE000HG2PUK5	DE000HG2PUL3	DE000HG2PUM1	DE000HG2PUN9
DE000HG2PUP4	DE000HG2PUW0	DE000HG2PUX8	DE000HG2PUY6	DE000HG2PUZ3	DE000HG2PV01
DE000HG2PV76	DE000HG2PV84	DE000HG2PV92	DE000HG2PVA4	DE000HG2PVB2	DE000HG2PVC0
DE000HG2PVG1	DE000HG2PVH9	DE000HG2PVJ5	DE000HG2PVN7	DE000HG2PVP2	DE000HG2PVQ0
DE000HG2PVS6	DE000HG2PVT4	DE000HG2PVU2	DE000HG2PVV0	DE000HG2PWW8	DE000HG2PVX6
DE000HG2PVY4	DE000HG2PVZ1	DE000HG2PW00	DE000HG2PW18	DE000HG2PW91	DE000HG2PWA2
DE000HG2PWB0	DE000HG2PWC8	DE000HG2PWD6	DE000HG2PWE4	DE000HG2PWF1	DE000HG2PWL9
DE000HG2PWW7	DE000HG2PWN5	DE000HG2PWP0	DE000HG2PWW8	DE000HG2PWR6	DE000HG2PWS4
DE000HG2PWX4	DE000HG2PWY2	DE000HG2PWZ9	DE000HG2PXX0	DE000HG2PXX17	DE000HG2PXX25
DE000HG2PXX33	DE000HG2PXX41	DE000HG2PXX58	DE000HG2PXX66	DE000HG2PXX74	DE000HG2PXX82
DE000HG2PXX90	DE000HG2PXA0	DE000HG2PXB8	DE000HG2PXC6	DE000HG2PXD4	DE000HG2PXE2
DE000HG2PXF9	DE000HG2PXG7	DE000HG2PXH5	DE000HG2PXJ1	DE000HG2P XK9	DE000HG2PXL7
DE000HG2PXM5	DE000HG2PXN3	DE000HG2PXP8	DE000HG2PXQ6	DE000HG2PXR4	DE000HG2PXS2
DE000HG2PXT0	DE000HG2PXU8	DE000HG2PXV6	DE000HG2PXX4	DE000HG2PXX2	DE000HG2PXY0
DE000HG2PYX7	DE000HG2PY08	DE000HG2PY16	DE000HG2PY24	DE000HG2PY32	DE000HG2PY40
DE000HG2PY57	DE000HG2PY65	DE000HG2PY73	DE000HG2PY81	DE000HG2PY99	DE000HG2PYA8
DE000HG2PYB6	DE000HG2PYC4	DE000HG2PYD2	DE000HG2PYE0	DE000HG2PYF7	DE000HG2PYG5
DE000HG2PYH3	DE000HG2PYJ9	DE000HG2PYK7	DE000HG2PYY8	DE000HG2PYZ5	DE000HG2PZ07
DE000HG2PZ15	DE000HG2PZ23	DE000HG2PZ31	DE000HG2PZ49	DE000HG2PZ56	DE000HG2PZE7
DE000HG2PZF4	DE000HG2PZG2	DE000HG2PZH0	DE000HG2PZK4	DE000HG2PZN8	DE000HG2PZP3
DE000HG2PZR9	DE000HG2PZS7	DE000HG2PZT5	DE000HG2PZU3	DE000HG2PZV1	DE000HG2PZW9
DE000HG2PZY5	DE000HG2PZZ2	DE000HG2Q008	DE000HG2Q016	DE000HG2Q024	DE000HG2Q032
DE000HG2Q040	DE000HG2Q057	DE000HG2Q065	DE000HG2Q073	DE000HG2Q081	DE000HG2Q099
DE000HG2Q0A6	DE000HG2Q0B4	DE000HG2Q0C2	DE000HG2Q0D0	DE000HG2Q0E8	DE000HG2Q0F5
DE000HG2Q0G3	DE000HG2Q0H1	DE000HG2Q0J7	DE000HG2Q0K5	DE000HG2Q0L3	DE000HG2Q0N9
DE000HG2Q0P4	DE000HG2Q0R0	DE000HG2Q0S8	DE000HG2Q0T6	DE000HG2Q0U4	DE000HG2Q0V2
DE000HG2Q0W0	DE000HG2Q0X8	DE000HG2Q0Y6	DE000HG2Q0Z3	DE000HG2Q107	DE000HG2Q115
DE000HG2Q123	DE000HG2Q164	DE000HG2Q172	DE000HG2Q180	DE000HG2Q198	DE000HG2Q1A4
DE000HG2Q1B2	DE000HG2Q1C0	DE000HG2Q1D8	DE000HG2Q1E6	DE000HG2Q1F3	DE000HG2Q1G1
DE000HG2Q1H9	DE000HG2Q1K3	DE000HG2Q1L1	DE000HG2Q1M9	DE000HG2Q1N7	DE000HG2Q1P2
DE000HG2Q1Q0	DE000HG2Q1R8	DE000HG2Q1S6	DE000HG2Q1T4	DE000HG2Q1U2	DE000HG2Q1V0
DE000HG2Q1W8	DE000HG2Q1Z1	DE000HG2Q206	DE000HG2Q214	DE000HG2Q222	DE000HG2Q230
DE000HG2Q248	DE000HG2Q263	DE000HG2Q289	DE000HG2Q297	DE000HG2Q2A2	DE000HG2Q2B0
DE000HG2Q2C8	DE000HG2Q2D6	DE000HG2Q2E4	DE000HG2Q2F1	DE000HG2Q2G9	DE000HG2Q2H7
DE000HG2Q2J3	DE000HG2Q2P0	DE000HG2Q2R6	DE000HG2Q2S4	DE000HG2Q2T2	DE000HG2Q2U0
DE000HG2Q2V8	DE000HG2Q2W6	DE000HG2Q2X4	DE000HG2Q305	DE000HG2Q313	DE000HG2Q321
DE000HG2Q339	DE000HG2Q347	DE000HG2Q354	DE000HG2Q362	DE000HG2Q370	DE000HG2Q388

DE000HG2Q396	DE000HG2Q3A0	DE000HG2Q3C6	DE000HG2Q3D4	DE000HG2Q3E2	DE000HG2Q3F9
DE000HG2Q3G7	DE000HG2Q3H5	DE000HG2Q3J1	DE000HG2Q3K9	DE000HG2Q3L7	DE000HG2Q3M5
DE000HG2Q3N3	DE000HG2Q3P8	DE000HG2Q3Q6	DE000HG2Q3R4	DE000HG2Q3S2	DE000HG2Q3T0
DE000HG2Q3U8	DE000HG2Q3V6	DE000HG2Q3W4	DE000HG2Q3X2	DE000HG2Q3Y0	DE000HG2Q3Z7
DE000HG2Q404	DE000HG2Q412	DE000HG2Q420	DE000HG2Q438	DE000HG2Q446	DE000HG2Q453
DE000HG2Q461	DE000HG2Q479	DE000HG2Q487	DE000HG2Q495	DE000HG2Q4A8	DE000HG2Q4K7
DE000HG2Q4P6	DE000HG2Q4Q4	DE000HG2Q4R2	DE000HG2Q4S0	DE000HG2Q4T8	DE000HG2Q4U6
DE000HG2Q4V4	DE000HG2Q4W2	DE000HG2Q4X0	DE000HG2Q4Y8	DE000HG2Q4Z5	DE000HG2Q503
DE000HG2Q511	DE000HG2Q529	DE000HG2Q537	DE000HG2Q545	DE000HG2Q552	DE000HG2Q560
DE000HG2Q594	DE000HG2Q5A5	DE000HG2Q5B3	DE000HG2Q5C1	DE000HG2Q5D9	DE000HG2Q5E7
DE000HG2Q5F4	DE000HG2Q5G2	DE000HG2Q5H0	DE000HG2Q5J6	DE000HG2Q5K4	DE000HG2Q5L2
DE000HG2Q5M0	DE000HG2Q5N8	DE000HG2Q5P3	DE000HG2Q5Q1	DE000HG2Q5R9	DE000HG2Q5S7
DE000HG2Q5U3	DE000HG2Q5V1	DE000HG2Q5W9	DE000HG2Q5Z2	DE000HG2Q602	DE000HG2Q610
DE000HG2Q628	DE000HG2Q651	DE000HG2Q677	DE000HG2Q693	DE000HG2Q6B1	DE000HG2Q6C9
DE000HG2Q6F2	DE000HG2Q6G0	DE000HG2Q6K2	DE000HG2Q6L0	DE000HG2Q6M8	DE000HG2Q6P1
DE000HG2Q6Q9	DE000HG2Q6R7	DE000HG2Q6S5	DE000HG2Q6T3	DE000HG2Q6U1	DE000HG2Q6W7
DE000HG2Q6X5	DE000HG2Q701	DE000HG2Q719	DE000HG2Q743	DE000HG2Q792	DE000HG2Q7A1
DE000HG2Q7B9	DE000HG2Q7C7	DE000HG2Q7D5	DE000HG2Q7J2	DE000HG2Q7K0	DE000HG2Q7L8
DE000HG2Q7N4	DE000HG2Q7P9	DE000HG2Q7Q7	DE000HG2Q7R5	DE000HG2Q7S3	DE000HG2Q7T1
DE000HG2Q7U9	DE000HG2Q7V7	DE000HG2Q7W5	DE000HG2Q7X3	DE000HG2Q7Y1	DE000HG2Q7Z8
DE000HG2Q800	DE000HG2Q818	DE000HG2Q826	DE000HG2Q834	DE000HG2Q842	DE000HG2Q859
DE000HG2Q867	DE000HG2Q875	DE000HG2Q883	DE000HG2Q891	DE000HG2Q8A9	DE000HG2Q8B7
DE000HG2Q8C5	DE000HG2Q8D3	DE000HG2Q8E1	DE000HG2Q8F8	DE000HG2Q8G6	DE000HG2Q8H4
DE000HG2Q8J0	DE000HG2Q8K8	DE000HG2Q8L6	DE000HG2Q8M4	DE000HG2Q8N2	DE000HG2Q8P7
DE000HG2Q8Q5	DE000HG2Q8R3	DE000HG2Q8S1	DE000HG2Q8T9	DE000HG2Q8U7	DE000HG2Q8V5
DE000HG2Q8W3	DE000HG2Q8X1	DE000HG2Q8Y9	DE000HG2Q8Z6	DE000HG2Q909	DE000HG2Q917
DE000HG2Q925	DE000HG2Q933	DE000HG2Q941	DE000HG2Q958	DE000HG2Q966	DE000HG2Q974
DE000HG2Q982	DE000HG2Q990	DE000HG2Q9A7	DE000HG2Q9B5	DE000HG2Q9C3	DE000HG2Q9D1
DE000HG2Q9E9	DE000HG2Q9F6	DE000HG2Q9G4	DE000HG2Q9H2	DE000HG2Q9J8	DE000HG2Q9K6
DE000HG2Q9L4	DE000HG2Q9M2	DE000HG2Q9N0	DE000HG2Q9P5	DE000HG2Q9Q3	DE000HG2Q9R1
DE000HG2Q9S9	DE000HG2Q9T7	DE000HG2Q9U5	DE000HG2Q9V3	DE000HG2Q9W1	DE000HG2Q9X9
DE000HG2Q9Y7	DE000HG2Q9Z4	DE000HG2QA05	DE000HG2QA13	DE000HG2QA21	DE000HG2QA39
DE000HG2QA47	DE000HG2QA54	DE000HG2QA62	DE000HG2QA70	DE000HG2QA88	DE000HG2QA96
DE000HG2QAAB6	DE000HG2QAB4	DE000HG2QAC2	DE000HG2QAD0	DE000HG2QAE8	DE000HG2QAF5
DE000HG2QAG3	DE000HG2QAH1	DE000HG2QAJ7	DE000HG2QAK5	DE000HG2QAL3	DE000HG2QAM1
DE000HG2QAN9	DE000HG2QAP4	DE000HG2QAQ2	DE000HG2QAR0	DE000HG2QAS8	DE000HG2QAT6
DE000HG2QAU4	DE000HG2QAV2	DE000HG2QAW0	DE000HG2QAX8	DE000HG2QAY6	DE000HG2QAZ3
DE000HG2QB04	DE000HG2QB12	DE000HG2QB20	DE000HG2QB38	DE000HG2QB46	DE000HG2QB53
DE000HG2QB61	DE000HG2QB79	DE000HG2QB87	DE000HG2QB95	DE000HG2QBA4	DE000HG2QBB2
DE000HG2QBC0	DE000HG2QBD8	DE000HG2QBE6	DE000HG2QBF3	DE000HG2QBG1	DE000HG2QBH9
DE000HG2QBJ5	DE000HG2QBK3	DE000HG2QBL1	DE000HG2QBM9	DE000HG2QBN7	DE000HG2QBP2
DE000HG2QBQ0	DE000HG2QBR8	DE000HG2QBS6	DE000HG2QBT4	DE000HG2QBU2	DE000HG2QBZ1
DE000HG2QC03	DE000HG2QC11	DE000HG2QC29	DE000HG2QC37	DE000HG2QC45	DE000HG2QC52
DE000HG2QC60	DE000HG2QC78	DE000HG2QC86	DE000HG2QC94	DE000HG2QCA2	DE000HG2QCB0
DE000HG2QCC8	DE000HG2QCD6	DE000HG2QCE4	DE000HG2QCF1	DE000HG2QCG9	DE000HG2QCH7
DE000HG2QCJ3	DE000HG2QCK1	DE000HG2QCL9	DE000HG2QCM7	DE000HG2QCN5	DE000HG2QCP0
DE000HG2QCQ8	DE000HG2QCR6	DE000HG2QCS4	DE000HG2QCT2	DE000HG2QCU0	DE000HG2QCV8
DE000HG2QCW6	DE000HG2QCX4	DE000HG2QCY2	DE000HG2QCZ9	DE000HG2QD02	DE000HG2QD10
DE000HG2QD28	DE000HG2QD36	DE000HG2QD44	DE000HG2QD51	DE000T D6F4U7	DE000T D6F5I4
DE000T D6F5Z2	DE000T D6G1O8	DE000T D6MJC2	DE000T D6NSO6	DE000T D6NSG2	DE000T D6NSH0
DE000T D6NXU3	DE000T D6R0C9	DE000T D6R0E5	DE000T D6R0Z0	DE000T D6UA98	DE000T D6UHQ9
DE000T D6VHW5	DE000T D6YGV3	DE000T D6YHZ2	DE000T D6YJQ7	DE000T D6YVB4	DE000T D6YXC8
DE000T D6Z1S3	DE000T D6Z1T1	DE000T D6Z1U9	DE000T D6Z215	DE000T D72MP1	DE000T D74105
DE000T D74D77	DE000T D74NA7	DE000T D74NC3	DE000T D772X1	DE000T D77306	DE000T D781G7
DE000T D78HD4	DE000T D78R51	DE000T D78ZW6	DE000T D79C32	DE000T D79Q51	DE000T D79QZ6
DE000T D7CRP6	DE000T D7CST6	DE000T D7DQA8	DE000T D7DQC4	DE000T D7DQD2	DE000T D7GPG0
DE000T D7GQB9	DE000T D7L262	DE000T D7L296	DE000T D7L2D8	DE000T D7L2E6	DE000T D7L2F3
DE000T D7M6H9	DE000T D7NFX2	DE000T D7QV98	DE000T D7QVC6	DE000T D7S0C7	DE000T D7THK2
DE000T D7VZR5	DE000T D7W0P3	DE000T D7W0W9	DE000T D7X671	DE000T D7X9S7	DE000T D7X9T5
DE000T D7XMQ1	DE000T D7XPR2	DE000T D7Y943	DE000T D7Y950	DE000T D7YBC2	DE000T D7YBE8
DE000T D7ZPU1	DE000T D7ZR10	DE000T D7ZR28	DE000T D81GV2	DE000T D84278	DE000T D84385
DE000T D859V0	DE000T D859W8	DE000T D859X6	DE000T D86L40	DE000T D86LT5	DE000T D86LU3
DE000T D86S01	DE000T D86S19	DE000T D86S27	DE000T D86S35	DE000T D86S43	DE000T D86S50
DE000T D87T74	DE000T D87T82	DE000T D87TE8	DE000T D87TF5	DE000T D87VN5	DE000T D87VX4
DE000T D87VY2	DE000T D87VZ9	DE000T D87W04	DE000T D87W38	DE000T D87W53	DE000T D87W87
DE000T D87WA0	DE000T D87WC6	DE000T D87WJ1	DE000T D87WK9	DE000T D88KM8	DE000T D88NK6
DE000T D895K7	DE000T D8A248	DE000T D8A255	DE000T D8A3H9	DE000T D8ALC9	DE000T D8CFF0
DE000T D8DNZ0	DE000T D8DP17	DE000T D8DP33	DE000T D8DP41	DE000T D8DPB6	DE000T D8DPT8
DE000T D8HWY5	DE000T D8HX13	DE000T D8KBF2	DE000T D8KKU2	DE000T D8KTN8	DE000T D8KUZ0
DE000T D8M6E5	DE000T D8MGU6	DE000T D8MHY6	DE000T D8NEF0	DE000T D8P1F0	DE000T D8SF95

DE000TD8TSG5	DE000TD8TSV4	DE000TD8U4U6	DE000TD8UPK1	DE000TD8UPZ9	DE000TD8UQ07
DE000TD8V0E7	DE000TD8VBH5	DE000TD8ZH52	DE000TD8ZT74	DE000TD8ZT13	DE000TD91FA7
DE000TD941H5	DE000TD945A1	DE000TD94G47	DE000TD94GL6	DE000TD94GX0	DE000TD95241
DE000TD95266	DE000TD95282	DE000TD96AY7	DE000TD96UV1	DE000TD96X69	DE000TD96X77
DE000TD96X93	DE000TD96XB7	DE000TD96XC5	DE000TD97ZQ8	DE000TD9AUG9	DE000TD9AYJ5
DE000TD9D8Z6	DE000TD9D901	DE000TD9DYL5	DE000TD9EDC6	DE000TD9EDL7	DE000TD9FYX5
DE000TD9FZF9	DE000TD9GFX2	DE000TD9GG14	DE000TD9GHD0	DE000TD9GJK1	DE000TD9GJZ9
DE000TD9GKV6	DE000TD9GKW4	DE000TD9GM99	DE000TD9GMA6	DE000TD9GMC2	DE000TD9GMM1
DE000TD9GMV2	DE000TD9GNN7	DE000TD9GNX6	DE000TD9GPF8	DE000TD9GPK8	DE000TD9GRX7
DE000TD9GS10	DE000TD9H2G5	DE000TD9HBJ8	DE000TD9HSC7	DE000TD9HSD5	DE000TD9HSK0
DE000TD9HSL8	DE000TD9HSM6	DE000TD9HSQ7	DE000TD9HSS3	DE000TD9HSX3	DE000TD9HT00
DE000TD9HT18	DE000TD9HT26	DE000TD9HT34	DE000TD9HT42	DE000TD9HT59	DE000TD9HT67
DE000TD9HT75	DE000TD9HTA9	DE000TD9HTB7	DE000TD9HTC5	DE000TD9HTD3	DE000TD9HTE1
DE000TD9HTF8	DE000TD9HTG6	DE000TD9HTH4	DE000TD9HTJ0	DE000TD9HTK8	DE000TD9HTM4
DE000TD9HTP7	DE000TD9HTQ5	DE000TD9HTR3	DE000TD9J916	DE000TD9JAU3	DE000TD9JC31
DE000TD9JDE1	DE000TD9JQQ7	DE000TD9JQR5	DE000TD9JWK8	DE000TD9KAA3	DE000TD9KAR7
DE000TD9L9M2	DE000TD9LA21	DE000TD9MXX6	DE000TD9MXN4	DE000TD9R943	DE000TD9R976
DE000TD9R9C7	DE000TD9R9H6	DE000TD9R9L8	DE000TD9R9M6	DE000TD9RAZ5	DE000TD9RB40
DE000TD9RBM1	DE000TD9RC15	DE000TD9RD89	DE000TD9SCA2	DE000TD9T527	DE000TD9UCM3
DE000TD9UCN1	DE000TD9UDK5	DE000TD9UDL3	DE000TD9UDM1	DE000TD9UDN9	DE000TD9V3V4
DE000TD9VDN7	DE000TD9VE41	DE000TD9VE58	DE000TD9VEV8	DE000TD9VF24	DE000TD9VFB7
DE000TD9VFE1	DE000TD9VFL6	DE000TD9VFN2	DE000TD9WBP4	DE000TD9WPC2	DE000TD9WPD0
DE000TD9WPE8	DE000TD9XDB8	DE000TD9XDC6	DE000TD9XJP5	DE000TD9Y113	DE000TD9Z615
DE000TD9Z623	DE000TD9Z631	DE000TD9Z649	DE000TD9ZE47	DE000TR00KS0	DE000TR01413
DE000TR03E92	DE000TR09242	DE000TR0A025	DE000TR0A6C1	DE000TR0AFT6	DE000TR0B4Q5
DE000TR0CVM4	DE000TR0DGS0	DE000TR0DGT8	DE000TR0DGU6	DE000TR0DUK8	DE000TR0DUL6
DE000TR0DUZ6	DE000TR0DV09	DE000TR0DV17	DE000TR0EGY6	DE000TR0FYR0	DE000TR0HS34
DE000TR0JGC1	DE000TR0JGE7	DE000TR0JGF4	DE000TR0JGH0	DE000TR0JTF7	DE000TR0L048
DE000TR0MB36	DE000TR0NGK6	DE000TR0OQ047	DE000TR0SGM1	DE000TR0SKA8	DE000TR0SLM1
DE000TR0SLP4	DE000TR0SLU4	DE000TR0SMP2	DE000TR0TDR5	DE000TR0VG71	DE000TR0VG89
DE000TR0VG97	DE000TR0WXW7	DE000TR0YE21	DE000TR0YEN2	DE000TR0YER3	DE000TR0YES1
DE000TR0YET9	DE000TR0YEU7	DE000TR0YEV5	DE000TR0YEW3	DE000TR0YEX1	DE000TR0YFR0
DE000TR0YFT6	DE000TR16GW6	DE000TR17B73	DE000TR17B81	DE000TR18UV5	DE000TR19FD2
DE000TR1A338	DE000TR1AE44	DE000TR1AE85	DE000TR1ATQ1	DE000TR1TCJU0	DE000TR1TFVK9
DE000TR1GT25	DE000TR1GT33	DE000TR1K329	DE000TR1K386	DE000TR1KJ54	DE000TR1M1E3
DE000TR1M1S3	DE000TR1STT7	DE000TR1STV3	DE000TR1XCT3	DE000TR1XCU1	DE000TR1XT32
DE000TR1XT57	DE000TR1XT65	DE000TR1XT81	DE000TR20ML9	DE000TR20MM7	DE000TR21MR4
DE000TR21MS2	DE000TR21MT0	DE000TR21MU8	DE000TR24Z50	DE000TR24ZD0	DE000TR25HW5
DE000TR280S9	DE000TR28MS7	DE000TR2CVH0	DE000TR2DKU4	DE000TR2DLM9	DE000TR2DMU0
DE000TR2DR11	DE000TR2EP95	DE000TR2HJ74	DE000TR2JVL7	DE000TR2K0T4	DE000TR2K0U2
DE000TR2K0V0	DE000TR2K160	DE000TR2K178	DE000TR2K1K1	DE000TR2K475	DE000TR2LV49
DE000TR2NH29	DE000TR2NY51	DE000TR2RCQ9	DE000TR2VX11	DE000TR2VX29	DE000TR2VY44
DE000TR2ZBS0	DE000TR2ZCJ7	DE000TR2ZFM4	DE000TR2ZKL6	DE000TR31584	DE000TR31592
DE000TR31659	DE000TR31667	DE000TR31675	DE000TR317U5	DE000TR34J09	DE000TR34J41
DE000TR34J58	DE000TR3GDV8	DE000TR3GDY2	DE000TR3M5C6	DE000TR3R4D2	DE000TR3RLC8
DE000TR3RMS2	DE000TR3TGD2	DE000TR3UMH9	DE000TR3VBN8	DE000TR3VBP3	DE000TR3VBQ1
DE000TR3VBR9	DE000TR3VBS7	DE000TR3Z596	DE000TR3Z6U1	DE000TR3Z6W7	DE000TR43GG3
DE000TR45D28	DE000TR45HP7	DE000TR45W33	DE000TR46RQ2	DE000TR471N5	DE000TR48JC5
DE000TR49Q60	DE000TR4B1P5	DE000TR4CUB1	DE000TR4CVC7	DE000TR4DVW3	DE000TR4DW46
DE000TR4DX11	DE000TR4DX29	DE000TR4DX45	DE000TR4G6W9	DE000TR4HK79	DE000TR4HK95
DE000TR4HKD7	DE000TR4HKG0	DE000TR4L7T6	DE000TR4P496	DE000TR4P4B7	DE000TR4P4G6
DE000TR4PF19	DE000TR4S1G9	DE000TR4S3Z5	DE000TR4S409	DE000TR4SGA8	DE000TR4SGB6
DE000TR4SGD2	DE000TR4T829	DE000TR4T886	DE000TR4T894	DE000TR4T8B4	DE000TR4T8C2
DE000TR4T8H1	DE000TR4T8TD3	DE000TR4T8WX5	DE000TR4V4U9	DE000TR4ZEQ4	DE000TR4ZGC9
DE000TR4ZJ54	DE000TR4ZJ70	DE000TR504K9	DE000TR504L7	DE000TR504M5	DE000TR504R4
DE000TR50KF2	DE000TR51SB2	DE000TR51U85	DE000TR51VM3	DE000TR51XL1	DE000TR55LS2
DE000TR56SA3	DE000TR57C24	DE000TR57C40	DE000TR57N21	DE000TR57N47	DE000TR57NK1
DE000TR58KZ3	DE000TR58L63	DE000TR5C7H1	DE000TR5CBH5	DE000TR5CVZ5	DE000TR5DT99
DE000TR5DU54	DE000TR5G8E2	DE000TR5GAB1	DE000TR5GNA6	DE000TR5GPN4	DE000TR5HPP7
DE000TR5LJN7	DE000TR5LJP2	DE000TR5LJQ0	DE000TR5LJR8	DE000TR5QML4	DE000TR5QMM2
DE000TR5RU33	DE000TR5RUJ9	DE000TR5T7L7	DE000TR5TXZ5	DE000TR5TY03	DE000TR5W1R9
DE000TR5X1A4	DE000TR5X2W6	DE000TR5XEC6	DE000TR5YFJ6	DE000TR5YKR9	DE000TR5ZLG7
DE000TR5ZLH5	DE000TR5ZLJ1	DE000TR5ZLK9	DE000TR5ZPK0	DE000TR614F6	DE000TR61QF6
DE000TR62423	DE000TR64AN8	DE000TR64AP3	DE000TR64AW9	DE000TR656H3	DE000TR657V2
DE000TR657X8	DE000TR65RM1	DE000TR65SU2	DE000TR66R42	DE000TR68CH7	DE000TR68CK1
DE000TR68CN5	DE000TR68CP0	DE000TR68CQ8	DE000TR68CR6	DE000TR68CS4	DE000TR68DK9
DE000TR68DP8	DE000TR68E03	DE000TR68FB3	DE000TR693A1	DE000TR6BS59	DE000TR6ER40
DE000TR6G3M5	DE000TR6G5C1	DE000TR6G6N2	DE000TR6GBP7	DE000TR6GBR3	DE000TR6GBS1
DE000TR6GCVQ3	DE000TR6GG82	DE000TR6H779	DE000TR6H9Y6	DE000TR6HR96	DE000TR6HVG2
DE000TR6HGH0	DE000TR6HVL2	DE000TR6HJM7	DE000TR6J5N5	DE000TR6J6G7	DE000TR6J6Q6
DE000TR6J6S2	DE000TR6J7E0	DE000TR6J7U6	DE000TR6J7V4	DE000TR6J8B4	DE000TR6J8K5
DE000TR6J8M1	DE000TR6J916	DE000TR6J9X8	DE000TR6JM40	DE000TR6JM57	DE000TR6JML7

DE000TR6JMM5	DE000TR6JN49	DE000TR6JZY2	DE000TR6K1R2	DE000TR6K1S0	DE000TR6K351
DE000TR6K369	DE000TR6K377	DE000TR6K3A4	DE000TR6K3C23	DE000TR6K3C49	DE000TR6K3C56
DE000TR6KCS1	DE000TR6KDS9	DE000TR6KQS1	DE000TR6KQT9	DE000TR6KRB5	DE000TR6KS09
DE000TR6L334	DE000TR6L3D7	DE000TR6L3G0	DE000TR6L5E0	DE000TR6L5F7	DE000TR6L706
DE000TR6L722	DE000TR6L839	DE000TR6L847	DE000TR6L8Q8	DE000TR6L8S4	DE000TR6L920
DE000TR6LPC5	DE000TR6NMJ3	DE000TR6NNK9	DE000TR6NP82	DE000TR6P2G8	DE000TR6PGX1
DE000TR6QTL7	DE000TR6QTW4	DE000TR6QUA8	DE000TR6QUB6	DE000TR6R9T4	DE000TR6RTW2
DE000TR6RTX0	DE000TR6RTY8	DE000TR6RW06	DE000TR6RW14	DE000TR6RWB0	DE000TR6RWC8
DE000TR6TKA3	DE000TR6TKR7	DE000TR6TKS5	DE000TR6TKX5	DE000TR6TKY3	DE000TR6TLD5
DE000TR6U5D1	DE000TR6U6J6	DE000TR6U8M6	DE000TR6UH59	DE000TR6UHB5	DE000TR6UJK2
DE000TR6V3T1	DE000TR6VHS7	DE000TR6VHT5	DE000TR6W281	DE000TR6W3A0	DE000TR6WFT7
DE000TR6WFU5	DE000TR6WWJ3	DE000TR6X8Z5	DE000TR6YFL0	DE000TR6YFN6	DE000TR6YFR7
DE000TR6YFV9	DE000TR6YFX5	DE000TR6YFZ0	DE000TR6YGL15	DE000TR6YG23	DE000TR6YG64
DE000TR6YG72	DE000TR6YG80	DE000TR6YGB9	DE000TR6YGD5	DE000TR6YGE3	DE000TR6YPM7
DE000TR6YPN5	DE000TR6YWB6	DE000TR6YWC4	DE000TR6YWD2	DE000TR6YWK7	DE000TR6YWN1
DE000TR6YWP6	DE000TR6YWS0	DE000TR6YWT8	DE000TR6YWU6	DE000TR6YVV4	DE000TR6YVW2
DE000TR6YWX0	DE000TR6YWY8	DE000TR6YWZ5	DE000TR6YX06	DE000TR6YX14	DE000TR6YX30
DE000TR6YX48	DE000TR6ZJ12	DE000TR708L4	DE000TR708M2	DE000TR70A94	DE000TR70DR0
DE000TR70TD6	DE000TR70V57	DE000TR70V81	DE000TR70V99	DE000TR70VA8	DE000TR70VB6
DE000TR70YR6	DE000TR71135	DE000TR717S0	DE000TR717T8	DE000TR71CZ3	DE000TR71D09
DE000TR71D17	DE000TR71D25	DE000TR71D58	DE000TR71D74	DE000TR71GM2	DE000TR71U99
DE000TR71UA8	DE000TR71UB6	DE000TR71UC4	DE000TR71ZG4	DE000TR72GE7	DE000TR72GG2
DE000TR72KA7	DE000TR72LY5	DE000TR73QG9	DE000TR744F1	DE000TR744G9	DE000TR745P7
DE000TR745W3	DE000TR74KV9	DE000TR74NJ8	DE000TR74NK6	DE000TR74QN3	DE000TR751B5
DE000TR751C3	DE000TR751D1	DE000TR751E9	DE000TR751G4	DE000TR751K6	DE000TR751L4
DE000TR751M2	DE000TR751N0	DE000TR751P5	DE000TR751V3	DE000TR757L1	DE000TR75FD4
DE000TR75V03	DE000TR75VQ3	DE000TR75YQ7	DE000TR766D9	DE000TR76U59	DE000TR76UT7
DE000TR76UU5	DE000TR77CW7	DE000TR77FC2	DE000TR77LE6	DE000TR77QV9	DE000TR77QW7
DE000TR77VA3	DE000TR788T9	DE000TR788U7	DE000TR788W3	DE000TR788Y9	DE000TR788Z6
DE000TR78908	DE000TR78916	DE000TR78924	DE000TR78957	DE000TR78965	DE000TR78981
DE000TR78999	DE000TR789B5	DE000TR789C3	DE000TR789D1	DE000TR789E9	DE000TR789F6
DE000TR789H2	DE000TR789K6	DE000TR789L4	DE000TR789N0	DE000TR789P5	DE000TR789Q3
DE000TR789R1	DE000TR789S9	DE000TR789T7	DE000TR78AD9	DE000TR78AH0	DE000TR78AK4
DE000TR78AM0	DE000TR7ACZ5	DE000TR7C5Q4	DE000TR7D4F9	DE000TR7D628	DE000TR7DZN6
DE000TR7E0J8	DE000TR7FTY1	DE000TR7FTZ8	DE000TR7FU01	DE000TR7GAM4	DE000TR7H0Z1
DE000TR7JJC0	DE000TR7KVV3	DE000TR7KVV1	DE000TR7KW10	DE000TR7LWK2	DE000TR7LXE3
DE000TR7LZ08	DE000TR7LZ24	DE000TR7LZ32	DE000TR7P6D5	DE000TR7Q0N6	DE000TR7QL09
DE000TR7UW34	DE000TR7VN75	DE000TR7W081	DE000TR7YBG7	DE000TR7YDR0	DE000TR7ZC33
DE000TR7ZJ36	DE000TR80QW1	DE000TR82A41	DE000TR82NC6	DE000TR82Y68	DE000TR82ZY4
DE000TR82Z21	DE000TR83007	DE000TR83EX9	DE000TR83XL4	DE000TR83YV1	DE000TR84D79
DE000TR855D0	DE000TR86MA3	DE000TR86MB1	DE000TR86MD7	DE000TR86MF2	DE000TR86MN6
DE000TR86MP1	DE000TR86MQ9	DE000TR876M7	DE000TR896G7	DE000TR89U65	DE000TR89U99
DE000TR89W14	DE000TR8ALK6	DE000TR8AWS6	DE000TR8AWY4	DE000TR8C1N9	DE000TR8CV02
DE000TR8CV10	DE000TR8CV28	DE000TR8DKR7	DE000TR8DKT3	DE000TR8DKU1	DE000TR8DKV9
DE000TR8DKX5	DE000TR8DNE9	DE000TR8FLA6	DE000TR8KAC5	DE000TR8LTJ8	DE000TR8LTP5
DE000TR8LTQ3	DE000TR8LTR1	DE000TR8MPP1	DE000TR8MPW7	DE000TR8MRY9	DE000TR8N7C6
DE000TR8N7J1	DE000TR8N7K9	DE000TR8N7M5	DE000TR8N7P8	DE000TR8N7Q6	DE000TR8N7S2
DE000TR8N7T0	DE000TR8P5Z9	DE000TR8PA36	DE000TR8QXA8	DE000TR8QY03	DE000TR8SG45
DE000TR8UEP8	DE000TR8V057	DE000TR8V0R9	DE000TR8V164	DE000TR8V1F2	DE000TR8VJ39
DE000TR8VJ47	DE000TR8VJ54	DE000TR8VJ62	DE000TR8VP80	DE000TR8V7L6	DE000TR8VQW2
DE000TR94V83	DE000TR94V91	DE000TR95R39	DE000TR95R47	DE000TR95R54	DE000TR96ZC0
DE000TR98906	DE000TR99T33	DE000TR9A4Q7	DE000TR9A5B6	DE000TR9A5T8	DE000TR9A5V4
DE000TR9B008	DE000TR9B016	DE000TR9B2B2	DE000TR9B2M9	DE000TR9DC94	DE000TR9DCA8
DE000TR9DCD2	DE000TR9E0L2	DE000TR9F2P8	DE000TR9FJS0	DE000TR9G1K0	DE000TR9G270
DE000TR9H1J1	DE000TR9HH38	DE000TR9J7U3	DE000TR9JXR5	DE000TR9P6V5	DE000TR9Q7Y6
DE000TR9Q7Z3	DE000TR9R4K1	DE000TR9R5Y9	DE000TR9S2J6	DE000TR9TGX7	DE000TR9UJZ1
DE000TR9VF81	DE000TR9VWX8	DE000TR9XKB7	DE000TR9XKD3	DE000TR9XKE1	DE000TR9XKF8
DE000TR9XKG6	DE000TR9YZ50	DE000TR9YZ76	DE000TR9ZDB7	DE000TR9ZDC5	DE000TR9ZDH4
DE000TR9ZDK8	DE000TR9ZF87	DE000TT00A63	DE000TT00A71	DE000TT00EX9	DE000TT00FM9
DE000TT00JL3	DE000TT00K87	DE000TT00K95	DE000TT019Z4	DE000TT01A62	DE000TT03JX2
DE000TT03NA2	DE000TT03RA3	DE000TT05PE4	DE000TT05PF1	DE000TT05QW4	DE000TT06J35
DE000TT06J43	DE000TT06J50	DE000TT06J68	DE000TT06MT7	DE000TT06MU5	DE000TT06MV3
DE000TT06NN8	DE000TT06PZ7	DE000TT06Q51	DE000TT06Q77	DE000TT06QQ4	DE000TT06S18
DE000TT06UP8	DE000TT07LC3	DE000TT07LD1	DE000TT07LE9	DE000TT07LF6	DE000TT07LG4
DE000TT07LH2	DE000TT07LJ8	DE000TT07LK6	DE000TT07LL4	DE000TT07LM2	DE000TT07QV2
DE000TT07QW0	DE000TT07QX8	DE000TT07QY6	DE000TT07R42	DE000TT07SR6	DE000TT07TV6
DE000TT07UY8	DE000TT07ZK6	DE000TT08N29	DE000TT08R41	DE000TT08T1N1	DE000TT08TQ4
DE000TT0A2R4	DE000TT0A4W0	DE000TT0AV40	DE000TT0AYB3	DE000TT0CH04	DE000TT0DKG5
DE000TT0E520	DE000TT0E538	DE000TT0F5A8	DE000TT0F5B6	DE000TT0FJV1	DE000TT0G9Y9
DE000TT0JVS4	DE000TT0LRZ3	DE000TT0LS00	DE000TT0PNX8	DE000TT0PNY6	DE000TT0R1F2
DE000TT0R1G0	DE000TT0TLF1	DE000TT0WXV7	DE000TT0Y1R8	DE000TT0Y1S6	DE000TT0Y1T4
DE000TT0Y460	DE000TT0YP65	DE000TT0YP73	DE000TT0YP81	DE000TT0YP99	DE000TT0YUN6

DE000TT0ZNB3	DE000TT0ZNC1	DE000TT0ZNE7	DE000TT0ZNG2	DE000TT0ZNY5	DE000TT0ZNZ2
DE000TT0ZP56	DE000TT0ZP64	DE000TT0ZP72	DE000TT0ZP80	DE000TT0ZP98	DE000TT0ZPB8
DE000TT0ZPD4	DE000TT0ZPE2	DE000TT0ZPF9	DE000TT0ZPK9	DE000TT0ZPL7	DE000TT0ZQN1
DE000TT0ZQP6	DE000TT0ZQU6	DE000TT0ZQW2	DE000TT0ZQX0	DE000TT0ZR13	DE000TT0ZRG3
DE000TT0ZRH1	DE000TT0ZRJ7	DE000TT0ZUM5	DE000TT10956	DE000TT109V2	DE000TT109W0
DE000TT10A79	DE000TT10A87	DE000TT10AY4	DE000TT10B45	DE000TT10B60	DE000TT10BA2
DE000TT10BR6	DE000TT10BS4	DE000TT10BT2	DE000TT10BU0	DE000TT10BV8	DE000TT10C85
DE000TT10C93	DE000TT10CA0	DE000TT10CC6	DE000TT10CE2	DE000TT10CF9	DE000TT10CR4
DE000TT10CU8	DE000TT10CV6	DE000TT10DU1	DE000TT10DW2	DE000TT10DZ5	DE000TT10EC2
DE000TT10ED0	DE000TT10EE8	DE000TT10EF5	DE000TT10EG3	DE000TT10FP1	DE000TT10FR7
DE000TT10FS3	DE000TT10G24	DE000TT10G32	DE000TT10G40	DE000TT10G57	DE000TT10G65
DE000TT10G73	DE000TT10G81	DE000TT10G99	DE000TT10GA1	DE000TT10GB9	DE000TT10GC7
DE000TT10GL8	DE000TT10GV7	DE000TT10GW5	DE000TT10GX3	DE000TT10HA9	DE000TT10HB7
DE000TT10HC5	DE000TT10HG6	DE000TT10HH4	DE000TT10HJ0	DE000TT10HK8	DE000TT10HL6
DE000TT10HY9	DE000TT10HZ6	DE000TT10J96	DE000TT10JJ6	DE000TT110P2	DE000TT11251
DE000TT112F9	DE000TT112L7	DE000TT112U8	DE000TT11319	DE000TT11343	DE000TT113Y8
DE000TT11418	DE000TT11426	DE000TT11434	DE000TT114B4	DE000TT114C2	DE000TT114S8
DE000TT11616	DE000TT11699	DE000TT11726	DE000TT118H2	DE000TT118J8	DE000TT118K6
DE000TT118L4	DE000TT118M2	DE000TT118S9	DE000TT118W1	DE000TT11913	DE000TT11921
DE000TT11947	DE000TT119N8	DE000TT119T5	DE000TT119U3	DE000TT11JB1	DE000TT11JR7
DE000TT11JS5	DE000TT11KQ7	DE000TT11KR5	DE000TT11L34	DE000TT11LD3	DE000TT11LE1
DE000TT11UN3	DE000TT11UU8	DE000TT11UV6	DE000TT11UY0	DE000TT11V24	DE000TT11V40
DE000TT11VA8	DE000TT11VB6	DE000TT11VE0	DE000TT11VF7	DE000TT11VG5	DE000TT11VK7
DE000TT11XW8	DE000TT123U5	DE000TT123W1	DE000TT123X9	DE000TT12473	DE000TT124P3
DE000TT124S7	DE000TT124V1	DE000TT124Z2	DE000TT12507	DE000TT12523	DE000TT12549
DE000TT12564	DE000TT12572	DE000TT125L9	DE000TT125Z9	DE000TT12606	DE000TT12671
DE000TT126M5	DE000TT126Q6	DE000TT127C4	DE000TT127X0	DE000TT12861	DE000TT12879
DE000TT128L3	DE000TT128R0	DE000TT128S8	DE000TT128V2	DE000TT12911	DE000TT12929
DE000TT12937	DE000TT12945	DE000TT12AN3	DE000TT13DA2	DE000TT13E98	DE000TT13EA0
DE000TT13ES2	DE000TT13EY0	DE000TT13F06	DE000TT13FQ3	DE000TT13FR1	DE000TT13GA5
DE000TT13GE7	DE000TT13GW9	DE000TT13GX7	DE000TT13H38	DE000TT13H46	DE000TT13H61
DE000TT13PZ3	DE000TT13Q78	DE000TT13QD8	DE000TT13QF3	DE000TT13QG1	DE000TT13QM9
DE000TT13QN7	DE000TT13QP2	DE000TT13QQ0	DE000TT13Q14	DE000TT13RZ9	DE000TT13SK9
DE000TT146K7	DE000TT146L5	DE000TT146M3	DE000TT146N1	DE000TT14784	DE000TT147P4
DE000TT147Q2	DE000TT147S8	DE000TT14818	DE000TT14875	DE000TT14891	DE000TT148C0
DE000TT148H9	DE000TT148K3	DE000TT14966	DE000TT14974	DE000TT14990	DE000TT149A2
DE000TT149H7	DE000TT149L9	DE000TT149P0	DE000TT149Z9	DE000TT14A26	DE000TT14A59
DE000TT14AU4	DE000TT14B66	DE000TT14B82	DE000TT14B90	DE000TT14BA4	DE000TT14BJ5
DE000TT14C32	DE000TT15195	DE000TT151V4	DE000TT152M1	DE000TT15336	DE000TT153L1
DE000TT153Q0	DE000TT153R8	DE000TT156A7	DE000TT156B5	DE000TT15716	DE000TT158D7
DE000TT15J26	DE000TT15JJ5	DE000TT15JK3	DE000TT15KG9	DE000TT15KH7	DE000TT15KU0
DE000TT15MM3	DE000TT15MN1	DE000TT15N38	DE000TT15N61	DE000TT15PH6	DE000TT15PL8
DE000TT151V9	DE000TT151W7	DE000TT151X5	DE000TT151Y3	DE000TT15WL4	DE000TT15XJ6
DE000TT15Y76	DE000TT15Y84	DE000TT15YH8	DE000TT160P7	DE000TT162H0	DE000TT162J6
DE000TT163D7	DE000TT163E5	DE000TT163F2	DE000TT163G0	DE000TT168Y2	DE000TT16DT5
DE000TT16DU3	DE000TT16DY5	DE000TT16DZ2	DE000TT16E04	DE000TT16E12	DE000TT16E95
DE000TT16EA3	DE000TT16EB1	DE000TT16ED7	DE000TT16EP1	DE000TT16ET3	DE000TT16GY8
DE000TT17647	DE000TT177S5	DE000TT17803	DE000TT178F0	DE000TT178G8	DE000TT17910
DE000TT17928	DE000TT179P7	DE000TT179Z6	DE000TT17A07	DE000TT178V2	DE000TT178W0
DE000TT185Y6	DE000TT186F3	DE000TT18777	DE000TT187D6	DE000TT187P0	DE000TT18884
DE000TT188L7	DE000TT188N3	DE000TT188P8	DE000TT188Q6	DE000TT188R4	DE000TT18959
DE000TT189D2	DE000TT189E0	DE000TT18AG4	DE000TT18AH2	DE000TT18AJ8	DE000TT18CJ4
DE000TT18CK2	DE000TT18CLO	DE000TT18TH2	DE000TT18TM2	DE000TT18TN0	DE000TT18UU3
DE000TT18V27	DE000TT18V76	DE000TT18WA1	DE000TT18WF0	DE000TT18WT1	DE000TT18WX3
DE000TT18WY1	DE000TT18XN2	DE000TT18Z56	DE000TT19EW1	DE000TT19EX9	DE000TT19EY7
DE000TT19EZ4	DE000TT19F00	DE000TT19FB2	DE000TT19FC0	DE000TT19FD8	DE000TT19FE6
DE000TT19HM5	DE000TT19JR0	DE000TT19JS8	DE000TT19K03	DE000TT19K11	DE000TT19K45
DE000TT19MN3	DE000TT1A9A4	DE000TT1AA51	DE000TT1AAB1	DE000TT1AAN6	DE000TT1AAQ9
DE000TT1AAY3	DE000TT1ACD3	DE000TT1AHF7	DE000TT1AJU2	DE000TT1CYX1	DE000TT1CYY9
DE000TT1CZ43	DE000TT1CZJ7	DE000TT1CZK5	DE000TT1CZS8	DE000TT1D041	DE000TT1D0K9
DE000TT1D0L7	DE000TT1D0Q6	DE000TT1D0Y0	DE000TT1D0Z7	DE000TT1D173	DE000TT1D181
DE000TT1D2J7	DE000TT1D314	DE000TT1D3U2	DE000TT1D405	DE000TT1D413	DE000TT1D4G9
DE000TT1D4X4	DE000TT1D4Y2	DE000TT1D4Z9	DE000TT1D5H4	DE000TT1D5Q5	DE000TT1D6E9
DE000TT1D6J8	DE000TT1D6Q3	DE000TT1D6X9	DE000TT1D7Y5	DE000TT1D843	DE000TT1D900
DE000TT1D9Z8	DE000TT1DAQ3	DE000TT1DB81	DE000TT1DB99	DE000TT1DGL1	DE000TT1DGM9
DE000TT1DJ67	DE000TT1DK15	DE000TT1DKE8	DE000TT1FNL2	DE000TT1FNM0	DE000TT1FNN8
DE000TT1FNQ1	DE000TT1FNS7	DE000TT1FNT5	DE000TT1FQY8	DE000TT1FR16	DE000TT1FR65
DE000TT1FR99	DE000TT1FRA6	DE000TT1FRB4	DE000TT1FRD0	DE000TT1FRJ7	DE000TT1FRP4
DE000TT1FRS8	DE000TT1FRY6	DE000TT1FSS1	DE000TT1FSS0	DE000TT1FSF3	DE000TT1FSS5
DE000TT1FSN7	DE000TT1FT06	DE000TT1FTD6	DE000TT1FTF1	DE000TT1FTH7	DE000TT1FTM7
DE000TT1FU60	DE000TT1FU78	DE000TT1FUE2	DE000TT1FUG7	DE000TT1FUL7	DE000TT1FUP8
DE000TT1FUT0	DE000TT1FUZ7	DE000TT1FV02	DE000TT1FV28	DE000TT1FV51	DE000TT1FV85

DE000TT1FVD2	DE000TT1FVQ4	DE000TT1FVU6	DE000TT1FWC2	DE000TT1FWG3	DE000TT1FWY6
DE000TT1FYB0	DE000TT1FYJ3	DE000TT1H2L9	DE000TT1H2M7	DE000TT1H2N5	DE000TT1H2Q8
DE000TT1H2R6	DE000TT1H2S4	DE000TT1H380	DE000TT1H570	DE000TT1H588	DE000TT1H5Q1
DE000TT1H5X7	DE000TT1H5Y5	DE000TT1H604	DE000TT1H695	DE000TT1H6A3	DE000TT1H6B1
DE000TT1H6G0	DE000TT1H6M8	DE000TT1H6T3	DE000TT1H737	DE000TT1H7H6	DE000TT1H7S3
DE000TT1H7Y1	DE000TT1H802	DE000TT1H844	DE000TT1H869	DE000TT1H877	DE000TT1H885
DE000TT1H8R3	DE000TT1H8S1	DE000TT1H8Z6	DE000TT1H992	DE000TT1H9A7	DE000TT1H9B5
DE000TT1H9W1	DE000TT1HA21	DE000TT1HA39	DE000TT1HA47	DE000TT1HA54	DE000TT1HA62
DE000TT1HA70	DE000TT1HAB6	DE000TT1HAC4	DE000TT1HAE0	DE000TT1HAQ4	DE000TT1HAT8
DE000TT1HB38	DE000TT1HBA6	DE000TT1HBR0	DE000TT1HBS8	DE000TT1HC11	DE000TT1HC52
DE000TT1HC78	DE000TT1HCC0	DE000TT1HCE6	DE000TT1HD44	DE000TT1HD69	DE000TT1HD77
DE000TT1HF34	DE000TT1HF42	DE000TT1HF91	DE000TT1HFA7	DE000TT1HFB5	DE000TT1HFC3
DE000TT1HFM2	DE000TT1HFQ3	DE000TT1HFS9	DE000TT1HFT7	DE000TT1HFU5	DE000TT1HG17
DE000TT1HKW1	DE000TT1HLK4	DE000TT1HLN8	DE000TT1HML0	DE000TT1HMW7	DE000TT1HMX5
DE000TT1HMY3	DE000TT1HMZ0	DE000TT1HN00	DE000TT1HN18	DE000TT1HNE3	DE000TT1HNG8
DE000TT1HNH6	DE000TT1HNU9	DE000TT1HNV7	DE000TT1HP81	DE000TT1HP99	DE000TT1HPA6
DE000TT1HPC2	DE000TT1HPD0	DE000TT1HPM1	DE000TT1HPY6	DE000TT1HQ23	DE000TT1HQ31
DE000TT1HQ49	DE000TT1HQ80	DE000TT1HQB2	DE000TT1HQP2	DE000TT1HQQ0	DE000TT1HQ14
DE000TT1HQU2	DE000TT1HQY4	DE000TT1HR22	DE000TT1HR30	DE000TT1HR63	DE000TT1HR89
DE000TT1HR97	DE000TT1HRC8	DE000TT1HRR6	DE000TT1HRT2	DE000TT1HRZ9	DE000TT1HS05
DE000TT1HS96	DE000TT1HSA0	DE000TT1HSB8	DE000TT1HSC6	DE000TT1HSD4	DE000TT1HSQ6
DE000TT1HST0	DE000TT1HSU8	DE000TT1HSV6	DE000TT1HSW4	DE000TT1HTJ9	DE000TT1HTP6
DE000TT1HTY8	DE000TT1HU43	DE000TT1HU76	DE000TT1HUH1	DE000TT1HUM1	DE000TT1HUN9
DE000TT1HUX8	DE000TT1HV00	DE000TT1HVL1	DE000TT1HVU2	DE000TT1HW09	DE000TT1HW82
DE000TT1HWJ3	DE000TT1HWK1	DE000TT1HWL9	DE000TT1HWN5	DE000TT1HYC4	DE000TT1HYD2
DE000TT1HYF7	DE000TT1HYG5	DE000TT1HYH3	DE000TT1HYJ9	DE000TT1HYK7	DE000TT1HYN1
DE000TT1HYP6	DE000TT1HYQ4	DE000TT1HYR2	DE000TT1HYS0	DE000TT1HYT8	DE000TT1HZ06
DE000TT1HZ30	DE000TT1HZ55	DE000TT1K0W5	DE000TT1K0X3	DE000TT1K145	DE000TT1K152
DE000TT1K160	DE000TT1K178	DE000TT1K186	DE000TT1K1C5	DE000TT1K1D3	DE000TT1K1E1
DE000TT1K1F8	DE000TT1K1G6	DE000TT1K1R3	DE000TT1K1T9	DE000TT1K1U7	DE000TT1K1X1
DE000TT1K2C3	DE000TT1K2D1	DE000TT1K2E9	DE000TT1K2F6	DE000TT1K2G4	DE000TT1K2H2
DE000TT1K2J8	DE000TT1K2K6	DE000TT1K2L4	DE000TT1K2M2	DE000TT1K2N0	DE000TT1K2P5
DE000TT1K2Q3	DE000TT1K2R1	DE000TT1K2S9	DE000TT1K2T7	DE000TT1K4H8	DE000TT1K4J4
DE000TT1K4V9	DE000TT1K4X5	DE000TT1K509	DE000TT1K566	DE000TT1K5Y0	DE000TT1K5Z7
DE000TT1K624	DE000TT1K665	DE000TT1K6B6	DE000TT1K6H3	DE000TT1K6K7	DE000TT1K6Q4
DE000TT1K6R2	DE000TT1K6W2	DE000TT1K7C2	DE000TT1K7P4	DE000TT1K7Q2	DE000TT1K7R0
DE000TT1K7T6	DE000TT1K814	DE000TT1K889	DE000TT1K8G1	DE000TT1KAK1	DE000TT1KAS4
DE000TT1KB25	DE000TT1KBP8	DE000TT1KBQ6	DE000TT1KBX2	DE000TT1KBZ7	DE000TT1KF05
DE000TT1KF13	DE000TT1KF21	DE000TT1KF39	DE000TT1KF96	DE000TT1KFC7	DE000TT1KFD5
DE000TT1KFK0	DE000TT1KFL8	DE000TT1KFM6	DE000TT1KFN4	DE000TT1KFR5	DE000TT1KFT1
DE000TT1LRH9	DE000TT1LRN7	DE000TT1LRP2	DE000TT1LRQ0	DE000TT1LRR8	DE000TT1LRS6
DE000TT1LS17	DE000TT1LS25	DE000TT1LSB0	DE000TT1LSD6	DE000TT1LSE4	DE000TT1LSF1
DE000TT1LSG9	DE000TT1LSU0	DE000TT1LSV8	DE000TT1LSW6	DE000TT1LSX4	DE000TT1LSY2
DE000TT1LSZ9	DE000TT1LT08	DE000TT1LTG7	DE000TT1LTH5	DE000TT1LTL7	DE000TT1LTU8
DE000TT1LTV6	DE000TT1LTY0	DE000TT1LTZ7	DE000TT1LU13	DE000TT1LUC4	DE000TT1LUE0
DE000TT1LUG5	DE000TT1LUL5	DE000TT1LUR2	DE000TT1LUS0	DE000TT1LUX0	DE000TT1LUY8
DE000TT1LUZ5	DE000TT1LV53	DE000TT1LV95	DE000TT1LVA6	DE000TT1LVB4	DE000TT1LVF5
DE000TT1LVH1	DE000TT1LVN9	DE000TT1LVP4	DE000TT1LVS8	DE000TT1LVT6	DE000TT1LVU4
DE000TT1LVW0	DE000TT1LVX8	DE000TT1LVY6	DE000TT1LW11	DE000TT1LW29	DE000TT1LW37
DE000TT1LW45	DE000TT1LW52	DE000TT1LWA4	DE000TT1LWE6	DE000TT1LWS6	DE000TT1LX77
DE000TT1LX85	DE000TT1LXH7	DE000TT1LXJ3	DE000TT1LXN5	DE000TT1LZH2	DE000TT1LZJ8
DE000TT1LZK6	DE000TT1LZL4	DE000TT1LZM2	DE000TT1LZN0	DE000TT1LZP5	DE000TT1LZQ3
DE000TT1LZR1	DE000TT1LZS9	DE000TT1LZT7	DE000TT1LZU5	DE000TT1LZV3	DE000TT1LZW1
DE000TT1LZX9	DE000TT1LZY7	DE000TT1LZZ4	DE000TT1M000	DE000TT1M059	DE000TT1M067
DE000TT1M075	DE000TT1M083	DE000TT1M0A9	DE000TT1M0C5	DE000TT1M0C2	DE000TT1M0E8
DE000TT1MUF5	DE000TT1MUG3	DE000TT1MUH1	DE000TT1MUT6	DE000TT1MV37	DE000TT1MV45
DE000TT1MV52	DE000TT1MV86	DE000TT1MV94	DE000TT1MVA4	DE000TT1MVB2	DE000TT1MVC0
DE000TT1MVD8	DE000TT1MVE6	DE000TT1MVF3	DE000TT1MVG1	DE000TT1MVH9	DE000TT1MVJ5
DE000TT1MVK3	DE000TT1MVL1	DE000TT1MVM9	DE000TT1MVN7	DE000TT1MVP2	DE000TT1MVQ0
DE000TT1MVR8	DE000TT1MVS6	DE000TT1MVT4	DE000TT1MWW8	DE000TT1MVX6	DE000TT1MYY4
DE000TT1MVZ1	DE000TT1MW02	DE000TT1MW10	DE000TT1MW28	DE000TT1MW36	DE000TT1MW44
DE000TT1MW51	DE000TT1MW69	DE000TT1MW77	DE000TT1MW85	DE000TT1MW93	DE000TT1MWB0
DE000TT1MWC8	DE000TT1MWD6	DE000TT1MWJ3	DE000TT1MWS4	DE000TT1MWT2	DE000TT1MWU0
DE000TT1MWW8	DE000TT1MWY2	DE000TT1MX19	DE000TT1MX43	DE000TT1MX68	DE000TT1MX76
DE000TT1MX84	DE000TT1MXA0	DE000TT1MXB8	DE000TT1MXC6	DE000TT1MXH5	DE000TT1MXJ1
DE000TT1MXM5	DE000TT1MXR4	DE000TT1MXW4	DE000TT1MY34	DE000TT1MY42	DE000TT1MY59
DE000TT1MY67	DE000TT1MY75	DE000TT1MYA8	DE000TT1MYB6	DE000TT1MYE0	DE000TT1MYK7
DE000TT1MYL5	DE000TT1MYP6	DE000TT1MYR2	DE000TT1MYW2	DE000TT1MYX0	DE000TT1MYZ5
DE000TT1MZ09	DE000TT1MZ25	DE000TT1MZ33	DE000TT1MZ66	DE000TT1MZL2	DE000TT1MZM0
DE000TT1MZQ1	DE000TT1MZU3	DE000TT1MZW9	DE000TT1MZX7	DE000TT1MZY5	DE000TT1MZZ2
DE000TT1N008	DE000TT1N016	DE000TT1N024	DE000TT1N040	DE000TT1N065	DE000TT1N081
DE000TT1N099	DE000TT1N0A8	DE000TT1N0C4	DE000TT1N0E0	DE000TT1N0P6	DE000TT1N0Q4

DE000TT1N0R2	DE000TT1N0S0	DE000TT1N0T8	DE000TT1N0W2	DE000TT1N0X0	DE000TT1N0Y8
DE000TT1N198	DE000TT1N1A6	DE000TT1N1B4	DE000TT1N1C2	DE000TT1N1E8	DE000TT1N1F5
DE000TT1N1G3	DE000TT1N1K5	DE000TT1N1L3	DE000TT1N1Q2	DE000TT1N1T6	DE000TT1N1Z3
DE000TT1N214	DE000TT1N222	DE000TT1N255	DE000TT1N297	DE000TT1N2D8	DE000TT1N2E6
DE000TT1N2J5	DE000TT1N2K3	DE000TT1N2M9	DE000TT1N2R8	DE000TT1N2X6	DE000TT1N305
DE000TT1N321	DE000TT1N354	DE000TT1N362	DE000TT1N370	DE000TT1N3C8	DE000TT1N3M7
DE000TT1N3V8	DE000TT1N3Y2	DE000TT1N420	DE000TT1N446	DE000TT1N4C6	DE000TT1N4J1
DE000TT1N4K9	DE000TT1N4N3	DE000TT1N4P8	DE000TT1N4Q6	DE000TT1N4R4	DE000TT1N4S2
DE000TT1N4V6	DE000TT1N5A7	DE000TT1N677	DE000TT1N693	DE000TT1N6F4	DE000TT1N6G2
DE000TT1N6J6	DE000TT1N6V1	DE000TT1N6W9	DE000TT1N6Y5	DE000TT1N701	DE000TT1N719
DE000TT1N727	DE000TT1N7D7	DE000TT1N7E5	DE000TT1N7J4	DE000TT1N818	DE000TT1N8K0
DE000TT1N8L8	DE000TT1N8M6	DE000TT1N8N4	DE000TT1N8R5	DE000TT1N8S3	DE000TT1N8V7
DE000TT1N8W5	DE000TT1N925	DE000TT1N933	DE000TT1N9B7	DE000TT1N9E1	DE000TT1N9P7
DE000TT1N9Q5	DE000TT1NA98	DE000TT1NAA6	DE000TT1NAL3	DE000TT1NAN9	DE000TT1NAU4
DE000TT1NBB2	DE000TT1NBC0	DE000TT1NBF3	DE000TT1NBW8	DE000TT1NC39	DE000TT1NC47
DE000TT1NC62	DE000TT1NCA2	DE000TT1QE91	DE000TT1QEA1	DE000TT1QEK0	DE000TT1QEL8
DE000TT1QEM6	DE000TT1QEN4	DE000TT1QEP9	DE000TT1QEQ7	DE000TT1QER5	DE000TT1QF74
DE000TT1QF82	DE000TT1QF90	DE000TT1QFA8	DE000TT1QFB6	DE000TT1QFC4	DE000TT1QFD2
DE000TT1QFJ9	DE000TT1QFK7	DE000TT1QFL5	DE000TT1QFM3	DE000TT1QFP6	DE000TT1QFQ4
DE000TT1QFR2	DE000TT1QFS0	DE000TT1QG81	DE000TT1QG99	DE000TT1QGA6	DE000TT1QGB4
DE000TT1QGC2	DE000TT1QGD0	DE000TT1QGW0	DE000TT1QL50	DE000TT1QL68	DE000TT1QL76
DE000TT1QL84	DE000TT1QLC2	DE000TT1QLD0	DE000TT1QLE8	DE000TT1QLF5	DE000TT1QLG3
DE000TT1QQG2	DE000TT1QQH0	DE000TT1QQL2	DE000TT1QQM0	DE000TT1QQN8	DE000TT1QQP3
DE000TT1QR77	DE000TT1QR70	DE000TT1QR88	DE000TT1QRA3	DE000TT1QRS5	DE000TT1QSF8
DE000TT1QS95	DE000TT1QSC7	DE000TT1QSD5	DE000TT1QSE3	DE000TT1QSP9	DE000TT1QTC5
DE000TT1QT10	DE000TT1QT1K8	DE000TT1QT1M4	DE000TT1QT1P7	DE000TT1QT1U7	DE000TT1QT1X1
DE000TT1QTY9	DE000TT1QU42	DE000TT1QUE9	DE000TT1QUF6	DE000TT1QUG4	DE000TT1QUH2
DE000TT1QUV3	DE000TT1QV66	DE000TT1QVF4	DE000TT1QVS7	DE000TT1QVT5	DE000TT1QVX7
DE000TT1QWE5	DE000TT1QWP1	DE000TT1QWW7	DE000TT1QWX5	DE000TT1QX56	DE000TT1QX72
DE000TT1QZR0	DE000TT1QZS8	DE000TT1R025	DE000TT1R033	DE000TT1R058	DE000TT1R0D8
DE000TT1R0L1	DE000TT1R0Q0	DE000TT1R0X6	DE000TT1R0Y4	DE000TT1R116	DE000TT1R1R6
DE000TT1RK43	DE000TT1RK84	DE000TT1RKC2	DE000TT1RKF5	DE000TT1RME4	DE000TT1RMG9
DE000TT1RRC7	DE000TT1RRD5	DE000TT1RRE3	DE000TT1RRF0	DE000TT1RRG8	DE000TT1RRH6
DE000TT1RRK0	DE000TT1RRL8	DE000TT1RRM6	DE000TT1RRN4	DE000TT1RRP9	DE000TT1RRQ7
DE000TT1RRR5	DE000TT1RRS3	DE000TT1RRT1	DE000TT1RRU9	DE000TT1RRV7	DE000TT1RRW5
DE000TT1RRX3	DE000TT1RRY1	DE000TT1RRZ8	DE000TT1RS03	DE000TT1RSA9	DE000TT1RSC5
DE000TT1RSM4	DE000TT1RSS1	DE000TT1RST9	DE000TT1RSU7	DE000TT1RSY9	DE000TT1RSZ6
DE000TT1RTF6	DE000TT1RTU58	DE000TT1RTU5	DE000TT1RUV1	DE000TT1RV32	DE000TT1RV57
DE000TT1RV65	DE000TT1RVB1	DE000TT1RVC9	DE000TT1RVN6	DE000TT1RVR7	DE000TT1RVT3
DE000TT1S296	DE000TT1S2A9	DE000TT1S2B7	DE000TT1S3S9	DE000TT1S3T7	DE000TT1S4Q1
DE000TT1S4T5	DE000TT1S585	DE000TT1S5G9	DE000TT1S6U8	DE000TT1S6Y0	DE000TT1S7A8
DE000TT1SAJ6	DE000TT1SEB5	DE000TT1SEC3	DE000TT1SEE9	DE000TT1SEF6	DE000TT1SEM2
DE000TT1SFC0	DE000TT1SFJ5	DE000TT1SH88	DE000TT1SHA0	DE000TT1SHS2	DE000TT1SHU8
DE000TT1SHV6	DE000TT1SHW4	DE000TT1SHX2	DE000TT1SHY0	DE000TT1SN23	DE000TT1SN49
DE000TT1SN64	DE000TT1SN80	DE000TT1SNF7	DE000TT1SNV4	DE000TT1SP13	DE000TT1SP21
DE000TT1SP47	DE000TT1SP54	DE000TT1SP62	DE000TT1SQ95	DE000TT1SQA1	DE000TT1SQB9
DE000TT1SQF0	DE000TT1SQG8	DE000TT1SQK0	DE000TT1SQL8	DE000TT1SQY1	DE000TT1SW30
DE000TT1SWL6	DE000TT1SWM4	DE000TT1SWP7	DE000TT1SWQ5	DE000TT1SWR3	DE000TT1SWZ6
DE000TT1SX39	DE000TT1SX62	DE000TT1SXA7	DE000TT1SXD1	DE000TT1SXF6	DE000TT1SXG4
DE000TT1SXJ8	DE000TT1SXQ3	DE000TT1SYB3	DE000TT1SYG2	DE000TT1SYH0	DE000TT1SYS7
DE000TT1SYV1	DE000TT1SYX7	DE000TT1SZ37	DE000TT1SZ78	DE000TT1SZE4	DE000TT1SZF1
DE000TT1SZH7	DE000TT1SZJ3	DE000TT1SZZ9	DE000TT1T005	DE000TT1T013	DE000TT1T021
DE000TT1T039	DE000TT1T047	DE000TT1T054	DE000TT1T062	DE000TT1T070	DE000TT1T088
DE000TT1T096	DE000TT1T0A2	DE000TT1T0B0	DE000TT1T0C8	DE000TT1T0D6	DE000TT1T0E4
DE000TT1T0F1	DE000TT1T0G9	DE000TT1T0M7	DE000TT1T0Q8	DE000TT1T0S4	DE000TT1T0V8
DE000TT1T4N7	DE000TT1T4P2	DE000TT1T4Q0	DE000TT1T4R8	DE000TT1T4S6	DE000TT1T4T4
DE000TT1T4U2	DE000TT1T4V0	DE000TT1T5A1	DE000TT1T5B9	DE000TT1T5C7	DE000TT1T5D5
DE000TT1T5G8	DE000TT1T5H6	DE000TT1T5J2	DE000TT1T5K0	DE000TT1T5L8	DE000TT1T5M6
DE000TT1T5N4	DE000TT1T5P9	DE000TT1T5Q7	DE000TT1T5V7	DE000TT1T617	DE000TT1T625
DE000TT1T674	DE000TT1T682	DE000TT1T690	DE000TT1T6A9	DE000TT1T6C5	DE000TT1T6J0
DE000TT1T6L6	DE000TT1T6S1	DE000TT1T6T9	DE000TT1T7A7	DE000TT1T7E9	DE000TT1T7F6
DE000TT1T7G4	DE000TT1T7P5	DE000TT1T7T7	DE000TT1T7V3	DE000TT1T7Y7	DE000TT1T7Z4
DE000TT1T823	DE000TT1T872	DE000TT1T8C1	DE000TT1T8D9	DE000TT1T8E7	DE000TT1T8F4
DE000TT1T8N8	DE000TT1T8P3	DE000TT1T8S7	DE000TT1T8V1	DE000TT1T8W9	DE000TT1T8Z2
DE000TT1T922	DE000TT1T930	DE000TT1T948	DE000TT1T955	DE000TT1T9L0	DE000TT1T9M8
DE000TT1T9R7	DE000TT1TA27	DE000TT1TA76	DE000TT1TAD7	DE000TT1TAE5	DE000TT1TAG0
DE000TT1TAH8	DE000TT1TAJ4	DE000TT1TAP1	DE000TT1TAR7	DE000TT1TAV9	DE000TT1TAX5
DE000TT1TAY3	DE000TT1TB34	DE000TT1TB83	DE000TT1TBA1	DE000TT1TBD5	DE000TT1TBE3
DE000TT1TBF0	DE000TT1TBH6	DE000TT1TBK0	DE000TT1TBL8	DE000TT1TCW3	DE000TT1TCX1
DE000TT1TCY9	DE000TT1TCZ6	DE000TT1TD08	DE000TT1TD16	DE000TT1TD32	DE000TT1TD40
DE000TT1TD65	DE000TT1TD73	DE000TT1TD99	DE000TT1TU49	DE000TT1TU56	DE000TT1TUA1

DE000TT1TUB9	DE000TT1TV55	DE000TT1TVB7	DE000TT1TVC5	DE000TT1TVD3	DE000TT1TVE1
DE000TT1TVF8	DE000TT1TVG6	DE000TT1TVH4	DE000TT1TVJ0	DE000TT1TVK8	DE000TT1TVL6
DE000TT1TVM4	DE000TT1TVN2	DE000TT1TVP7	DE000TT1TVQ5	DE000TT1TVS1	DE000TT1TVT9
DE000TT1TVU7	DE000TT1TVV5	DE000TT1TVW3	DE000TT1TVX1	DE000TT1TVY9	DE000TT1TVZ6
DE000TT1TWA5	DE000TT1TWA7	DE000TT1TWB5	DE000TT1TWC3	DE000TT1TWD1	DE000TT1TWE9
DE000TT1TWF6	DE000TT1TWG4	DE000TT1TWP5	DE000TT1TWY7	DE000TT1TWZ4	DE000TT1TX79
DE000TT1TXP3	DE000TT1TXQ1	DE000TT1U037	DE000TT1U060	DE000TT1U094	DE000TT1U0D3
DE000TT1U0J0	DE000TT1U0M4	DE000TT1U0R3	DE000TT1U0S1	DE000TT1U0Y9	DE000TT1U0Z6
DE000TT1U0T2	DE000TT1U0T9	DE000TT1U0A7	DE000TT1U0D1	DE000TT1U0E9	DE000TT1U0G4
DE000TT1U0P5	DE000TT1U0T84	DE000TT1U0T92	DE000TT1U0T2F4	DE000TT1U0T2G2	DE000TT1U0T2P3
DE000TT1U0ZQ1	DE000TT1U0ZR9	DE000TT1U0ZS7	DE000TT1U0ZT5	DE000TT1U0ZW9	DE000TT1U0ZU1
DE000TT1U433	DE000TT1U474	DE000TT1U482	DE000TT1U5E0	DE000TT1U5F7	DE000TT1U5Q4
DE000TT1U615	DE000TT1U631	DE000TT1U680	DE000TT1U6A6	DE000TT1U6B4	DE000TT1U6E8
DE000TT1U6R0	DE000TT1U6S8	DE000TT1U6Y6	DE000TT1U755	DE000TT1U7C0	DE000TT1U7R8
DE000TT1U7S6	DE000TT1U7T4	DE000TT1U7U2	DE000TT1U7V0	DE000TT1U7W8	DE000TT1U7X6
DE000TT1U9G7	DE000TT1U9U8	DE000TT1V5F6	DE000TT1V5G4	DE000TT1V5H2	DE000TT1V5J8
DE000TT1V5K6	DE000TT1V5L4	DE000TT1V5M2	DE000TT1V5X9	DE000TT1V696	DE000TT1V6A5
DE000TT1VHL9	DE000TT1VHML7	DE000TT1VHN5	DE000TT1VHP0	DE000TT1VHQ8	DE000TT1VHR6
DE000TT1VHS4	DE000TT1VHT2	DE000TT1VHU0	DE000TT1VHV8	DE000TT1VJ23	DE000TT1VJ31
DE000TT1VJ49	DE000TT1VJL5	DE000TT1VKV2	DE000TT1WL45	DE000TT1WL52	DE000TT1WLV0
DE000TT1WMR6	DE000TT1WMT2	DE000TT1WMU0	DE000TT1WNN1	DE000TT1WNN9	DE000TT1X486
DE000TT1X650	DE000TT1X6B1	DE000TT1X6C9	DE000TT1X6G0	DE000TT1X7A1	DE000TT1X7T1
DE000TT1X8M4	DE000TT1X8S1	DE000TT1X8T9	DE000TT1X8U7	DE000TT1X8V5	DE000TT1X8W3
DE000TT1X973	DE000TT1X981	DE000TT1X9D1	DE000TT1X9H2	DE000TT1X9L4	DE000TT1X9N0
DE000TT1X9P5	DE000TT1XA13	DE000TT1XA54	DE000TT1XAQ1	DE000TT1XAY5	DE000TT1XB61
DE000TT1XB79	DE000TT1Y3N2	DE000TT1Y3P7	DE000TT1Y3Q5	DE000TT1Y3R3	DE000TT1Y3S1
DE000TT1Y3T9	DE000TT1Y4L4	DE000TT1Y4R1	DE000TT1Y500	DE000TT1Y526	DE000TT1Y559
DE000TT1Y567	DE000TT1Y575	DE000TT1Y5N7	DE000TT1Y799	DE000TT1Y7D4	DE000TT1Y7E2
DE000TT1Y7R4	DE000TT1Y7U8	DE000TT1Y849	DE000TT1Y8D2	DE000TT1Y8E0	DE000TT1YK77
DE000TT1YTJ4	DE000TT1YTR7	DE000TT1YX64	DE000TT1ZBP6	DE000TT1ZC35	DE000TT1ZCA6
DE000TT1ZCC2	DE000TT1ZEZ9	DE000TT1ZF16	DE000TT1ZF24	DE000TT1ZMP3	DE000TT1ZMU3
DE000TT1ZN40	DE000TT1ZN73	DE000TT1ZN99	DE000TT1ZNA3	DE000TT1ZNB1	DE000TT1ZND7
DE000TT1ZNG0	DE000TT1ZQD0	DE000TT1ZRH9	DE000TT1ZRJ5	DE000TT1ZRK3	DE000TT1ZRL1
DE000TT1ZRM9	DE000TT1ZRN7	DE000TT1ZRP2	DE000TT1ZRR0	DE000TT1ZRR8	DE000TT1ZRS6
DE000TT1ZRT4	DE000TT1ZRU2	DE000TT1ZRV0	DE000TT1ZRW8	DE000TT1ZS60	DE000TT1ZS78
DE000TT1ZS86	DE000TT21B42	DE000TT21B59	DE000TT21B67	DE000TT21B83	DE000TT21B91
DE000TT21BA9	DE000TT21BB7	DE000TT21BC5	DE000TT21BD3	DE000TT21CX9	DE000TT21DA5
DE000TT21DB3	DE000TT21EW7	DE000TT21EX5	DE000TT21EY3	DE000TT21EZ0	DE000TT21MC2
DE000TT21MU4	DE000TT21MW0	DE000TT21N30	DE000TT21P53	DE000TT21RB3	DE000TT22D56
DE000TT22D64	DE000TT22D72	DE000TT22D80	DE000TT22D98	DE000TT22DA3	DE000TT22F39
DE000TT22FK7	DE000TT22FZ5	DE000TT22HW8	DE000TT22K08	DE000TT22K16	DE000TT22K24
DE000TT22K32	DE000TT22LV2	DE000TT22Q51	DE000TT22VS7	DE000TT22VV1	DE000TT22X37
DE000TT23CH8	DE000TT23CJ4	DE000TT23CS5	DE000TT23CT3	DE000TT23CU1	DE000TT23CV9
DE000TT23CW7	DE000TT23F12	DE000TT23K80	DE000TT23K98	DE000TT23KS8	DE000TT23KX8
DE000TT23V53	DE000TT23WG8	DE000TT23XG6	DE000TT24080	DE000TT245N1	DE000TT247Q0
DE000TT247W8	DE000TT249Q6	DE000TT249R4	DE000TT249S2	DE000TT249T0	DE000TT24H68
DE000TT24MD4	DE000TT24ME2	DE000TT24MF9	DE000TT24VG8	DE000TT24VH6	DE000TT24VJ2
DE000TT24VK0	DE000TT24VL8	DE000TT24VM6	DE000TT24VN4	DE000TT24WC5	DE000TT24WJ0
DE000TT24WK8	DE000TT24WL6	DE000TT24YF4	DE000TT25H17	DE000TT25HU5	DE000TT25HV3
DE000TT25HW1	DE000TT25HX9	DE000TT25HY7	DE000TT25HZ4	DE000TT25J08	DE000TT25J16
DE000TT25J24	DE000TT25J32	DE000TT25J40	DE000TT25J57	DE000TT25J65	DE000TT25JF2
DE000TT25JG0	DE000TT25JH8	DE000TT25JL0	DE000TT25JM8	DE000TT25UE2	DE000TT25UF9
DE000TT25UG7	DE000TT25UH5	DE000TT25UJ1	DE000TT25V93	DE000TT25VA8	DE000TT265R0
DE000TT265S8	DE000TT26655	DE000TT26663	DE000TT26AR4	DE000TT26AS2	DE000TT26AT0
DE000TT26AU8	DE000TT26BA8	DE000TT26MG2	DE000TT26MH0	DE000TT26MJ6	DE000TT26MK4
DE000TT26ML2	DE000TT26MM0	DE000TT26MN8	DE000TT26QT6	DE000TT26SD6	DE000TT26SF1
DE000TT26SG9	DE000TT273P8	DE000TT273Q6	DE000TT273R4	DE000TT273S2	DE000TT273T0
DE000TT273U8	DE000TT274C4	DE000TT274D2	DE000TT274E0	DE000TT274F7	DE000TT274G5
DE000TT274H3	DE000TT274J9	DE000TT274K7	DE000TT274L5	DE000TT274N1	DE000TT274R2
DE000TT274S0	DE000TT274T8	DE000TT276C9	DE000TT276Z0	DE000TT27703	DE000TT27711
DE000TT27729	DE000TT277Q7	DE000TT277U9	DE000TT27893	DE000TT278M4	DE000TT279V3
DE000TT279X9	DE000TT279Y7	DE000TT279Z4	DE000TT27A05	DE000TT27AL5	DE000TT27AP6
DE000TT27RJ3	DE000TT27RK1	DE000TT27T12	DE000TT27U19	DE000TT28KW9	DE000TT28KX7
DE000TT28KY5	DE000TT28N33	DE000TT28P80	DE000TT28P98	DE000TT28PA4	DE000TT28PB2
DE000TT29318	DE000TT293U6	DE000TT293V4	DE000TT293W2	DE000TT294A6	DE000TT294B4
DE000TT294C2	DE000TT294D0	DE000TT295L0	DE000TT295M8	DE000TT295N6	DE000TT295P1
DE000TT295Q9	DE000TT297K8	DE000TT297P7	DE000TT29832	DE000TT298Z4	DE000TT29BS4
DE000TT29BX4	DE000TT29BY2	DE000TT29C68	DE000TT29C76	DE000TT29FC9	DE000TT29PR6
DE000TT29PS4	DE000TT29PV8	DE000TT29PW6	DE000TT29QM5	DE000TT29QT0	DE000TT29QU8
DE000TT29QV6	DE000TT29R12	DE000TT29R20	DE000TT29R61	DE000TT29RD2	DE000TT29RN1
DE000TT29RP6	DE000TT29RQ4	DE000TT29RR2	DE000TT29RS0	DE000TT29RT8	DE000TT29RY8
DE000TT29S78	DE000TT29SQ2	DE000TT29TH9	DE000TT29TJ5	DE000TT29TT4	DE000TT29TU2

DE000TT291V0	DE000TT29U74	DE000TT29UD6	DE000TT2A8V1	DE000TT2A8X7	DE000TT2A8Y5
DE000TT2A904	DE000TT2A912	DE000TT2A920	DE000TT2A938	DE000TT2A953	DE000TT2A979
DE000TT2A9B1	DE000TT2A9C9	DE000TT2A9D7	DE000TT2A9E5	DE000TT2A9F2	DE000TT2A9G0
DE000TT2A9H8	DE000TT2A9J4	DE000TT2A9K2	DE000TT2A9L0	DE000TT2A9R7	DE000TT2A9U1
DE000TT2A9V9	DE000TT2A9X5	DE000TT2AA50	DE000TT2AAA1	DE000TT2AAB9	DE000TT2AAF0
DE000TT2AAP9	DE000TT2AAR5	DE000TT2AAW5	DE000TT2AB00	DE000TT2AB18	DE000TT2AB26
DE000TT2AB75	DE000TT2AB83	DE000TT2AB91	DE000TT2ABA9	DE000TT2ABB7	DE000TT2ABC5
DE000TT2ABF8	DE000TT2ABG6	DE000TT2ABS1	DE000TT2ABX1	DE000TT2ABZ6	DE000TT2AC25
DE000TT2AC33	DE000TT2AC41	DE000TT2AC66	DE000TT2AC82	DE000TT2ACD1	DE000TT2ACF6
DE000TT2ACG4	DE000TT2ACQ3	DE000TT2ACR1	DE000TT2ACU5	DE000TT2ACV3	DE000TT2ACW1
DE000TT2ACX9	DE000TT2ACY7	DE000TT2ACZ4	DE000TT2AD40	DE000TT2AD57	DE000TT2ADA5
DE000TT2ADB3	DE000TT2ADW9	DE000TT2AEP1	DE000TT2AET3	DE000TT2AF22	DE000TT2AF30
DE000TT2AF48	DE000TT2AF55	DE000TT2AF71	DE000TT2AF89	DE000TT2AF97	DE000TT2AGH3
DE000TT2AGJ9	DE000TT2AGK7	DE000TT2AGL5	DE000TT2AGM3	DE000TT2AGN1	DE000TT2AGP6
DE000TT2AGQ4	DE000TT2AGR2	DE000TT2AGS0	DE000TT2AGT8	DE000TT2AGU6	DE000TT2AGV4
DE000TT2AGW2	DE000TT2AGX0	DE000TT2AGY8	DE000TT2AGZ5	DE000TT2AH04	DE000TT2AHL3
DE000TT2AXE5	DE000TT2AXF2	DE000TT2AXG0	DE000TT2AXH8	DE000TT2AXJ4	DE000TT2AXK2
DE000TT2AXL0	DE000TT2AXV9	DE000TT2AXW7	DE000TT2AY11	DE000TT2AY29	DE000TT2AY37
DE000TT2AY45	DE000TT2AY52	DE000TT2AY60	DE000TT2AY78	DE000TT2AY86	DE000TT2AY94
DE000TT2AYC7	DE000TT2AYD5	DE000TT2AYH6	DE000TT2AYJ2	DE000TT2AYK0	DE000TT2AYL8
DE000TT2AYM6	DE000TT2AYN4	DE000TT2AYR5	DE000TT2AYT1	DE000TT2AYU9	DE000TT2AYY1
DE000TT2AZ02	DE000TT2AZ28	DE000TT2AZ93	DE000TT2AZF7	DE000TT2AZQ4	DE000TT2B035
DE000TT2B050	DE000TT2B068	DE000TT2B076	DE000TT2B084	DE000TT2B0W5	DE000TT2B118
DE000TT2B159	DE000TT2B167	DE000TT2B217	DE000TT2B2R1	DE000TT2B2S9	DE000TT2B2W1
DE000TT2B2Y7	DE000TT2B2Z4	DE000TT2B308	DE000TT2B373	DE000TT2B381	DE000TT2B3B3
DE000TT2B3F4	DE000TT2B415	DE000TT2B5Q6	DE000TT2B5R4	DE000TT2B5V6	DE000TT2B5X2
DE000TT2B5Y0	DE000TT2B6M3	DE000TT2CGE6	DE000TT2CGF3	DE000TT2CGG1	DE000TT2CGL1
DE000TT2CGP2	DE000TT2CGQ0	DE000TT2CGR8	DE000TT2CGS6	DE000TT2CGT4	DE000TT2CGU2
DE000TT2CGV0	DE000TT2CGW8	DE000TT2CGX6	DE000TT2CGY4	DE000TT2CGZ1	DE000TT2CH02
DE000TT2CH10	DE000TT2CH28	DE000TT2CH36	DE000TT2CH44	DE000TT2CH51	DE000TT2CH69
DE000TT2CH77	DE000TT2CH85	DE000TT2CHC8	DE000TT2CHD6	DE000TT2CHE4	DE000TT2CHF1
DE000TT2CHG9	DE000TT2CHH7	DE000TT2CHJ3	DE000TT2CHK1	DE000TT2CHL9	DE000TT2CHM7
DE000TT2CHN5	DE000TT2CHP0	DE000TT2CHQ8	DE000TT2CHR6	DE000TT2CHS4	DE000TT2CHZ9
DE000TT2CJ91	DE000TT2CJA8	DE000TT2CJM3	DE000TT2CJN1	DE000TT2CJP6	DE000TT2CJW2
DE000TT2CJZ5	DE000TT2CK64	DE000TT2CK72	DE000TT2CK80	DE000TT2CK98	DE000TT2CKA6
DE000TT2CKH1	DE000TT2CKQ2	DE000TT2CKU4	DE000TT2CKV2	DE000TT2CL14	DE000TT2CL71
DE000TT2CL89	DE000TT2CLG1	DE000TT2CLH9	DE000TT2CLK3	DE000TT2CLL1	DE000TT2CLU2
DE000TT2CLV0	DE000TT2CLW8	DE000TT2CM47	DE000TT2CMF1	DE000TT2CMN5	DE000TT2CMP0
DE000TT2CMQ8	DE000TT2CMR6	DE000TT2CM38	DE000TT2CN61	DE000TT2CN87	DE000TT2CNV6
DE000TT2CPF4	DE000TT2CPH0	DE000TT2CPJ6	DE000TT2CPK4	DE000TT2CQ35	DE000TT2CQZ0
DE000TT2CR75	DE000TT2CRX3	DE000TT2CS33	DE000TT2CS82	DE000TT2CS90	DE000TT2CSA9
DE000TT2CSB7	DE000TT2CSJ0	DE000TT2CSM4	DE000TT2CSN2	DE000TT2CZY4	DE000TT2D056
DE000TT2D0R3	DE000TT2D106	DE000TT2D114	DE000TT2D122	DE000TT2D1R1	DE000TT2D1W1
DE000TT2D1X9	DE000TT2D2E7	DE000TT2D2F4	DE000TT2D2G2	DE000TT2D2J6	DE000TT2D841
DE000TT2D858	DE000TT2D866	DE000TT2D8B0	DE000TT2D8C8	DE000TT2D8T2	DE000TT2DHL7
DE000TT2DHM5	DE000TT2DHN3	DE000TT2DJ25	DE000TT2DJ90	DE000TT2DJA6	DE000TT2DJC2
DE000TT2DMT0	DE000TT2DMU8	DE000TT2DMV6	DE000TT2DMW4	DE000TT2DMX2	DE000TT2DMY0
DE000TT2DMZ7	DE000TT2DN03	DE000TT2DN11	DE000TT2DN29	DE000TT2DN37	DE000TT2DN52
DE000TT2DN60	DE000TT2DN78	DE000TT2DN86	DE000TT2DN94	DE000TT2DNA8	DE000TT2DW10
DE000TT2DW28	DE000TT2DW77	DE000TT2DW85	DE000TT2DW93	DE000TT2DWB7	DE000TT2DWC5
DE000TT2DWD3	DE000TT2DWE1	DE000TT2DWF8	DE000TT2DWN2	DE000TT2DWP7	DE000TT2DWW5
DE000TT2DWS1	DE000TT2DXC3	DE000TT2DXM2	DE000TT2DXN0	DE000TT2DXR1	DE000TT2DXZ4
DE000TT2DY00	DE000TT2DY18	DE000TT2DY83	DE000TT2DY91	DE000TT2DYQ1	DE000TT2DYS7
DE000TT2DYU3	DE000TT2DYV1	DE000TT2DZ09	DE000TT2DZ17	DE000TT2DZ66	DE000TT2DZA2
DE000TT2DZB0	DE000TT2DZD6	DE000TT2E0B6	DE000TT2E0C4	DE000TT2E0D2	DE000TT2E179
DE000TT2E1M1	DE000TT2E1N9	DE000TT2E1T6	DE000TT2E1U4	DE000TT2E583	DE000TT2E5A7
DE000TT2E5E9	DE000TT2E5G4	DE000TT2E5M2	DE000TT2EE86	DE000TT2EE94	DE000TT2EEA5
DE000TT2EEB3	DE000TT2EEC1	DE000TT2EED9	DE000TT2EEE7	DE000TT2EEP3	DE000TT2EEQ1
DE000TT2EER9	DE000TT2EES7	DE000TT2EEU3	DE000TT2EEV1	DE000TT2EEW9	DE000TT2EEX7
DE000TT2EEY5	DE000TT2EEZ2	DE000TT2EF02	DE000TT2EF93	DE000TT2EFT2	DE000TT2EFU0
DE000TT2EFV8	DE000TT2EFZ9	DE000TT2EG01	DE000TT2EG19	DE000TT2EG35	DE000TT2EG84
DE000TT2EGD4	DE000TT2EGE2	DE000TT2EGN3	DE000TT2EGP8	DE000TT2EH00	DE000TT2EH18
DE000TT2EH26	DE000TT2EH59	DE000TT2EHP6	DE000TT2EJB2	DE000TT2EJC0	DE000TT2ELH5
DE000TT2ELT0	DE000TT2ELX2	DE000TT2EM60	DE000TT2EM78	DE000TT2ENA6	DE000TT2ENM1
DE000TT2ENN9	DE000TT2ENU4	DE000TT2ENV2	DE000TT2EPL8	DE000TT2F0E9	DE000TT2F0R1
DE000TT2F1R9	DE000TT2F1S7	DE000TT2F1T5	DE000TT2F218	DE000TT2F226	DE000TT2F234
DE000TT2F242	DE000TT2F259	DE000TT2F267	DE000TT2F2J4	DE000TT2F2V9	DE000TT2F3L8
DE000TT2F3R5	DE000TT2F3S3	DE000TT2F4E1	DE000TT2F4F8	DE000TT2F4R3	DE000TT2F4S1
DE000TT2F4T9	DE000TT2F4U7	DE000TT2F4V5	DE000TT2F4W3	DE000TT2F5T6	DE000TT2F5U4
DE000TT2F5V2	DE000TT2F5W0	DE000TT2F6G1	DE000TT2F6H9	DE000TT2F6L1	DE000TT2F6R8
DE000TT2F6W8	DE000TT2F6X6	DE000TT2F6Y4	DE000TT2F7A2	DE000TT2F8D4	DE000TT2FA48
DE000TT2FB39	DE000TT2FB47	DE000TT2FB54	DE000TT2FBS0	DE000TT2FBT8	DE000TT2FBX0

DE000TT2FBY8	DE000TT2FCG3	DE000TT2FCP4	DE000TT2FCQ2	DE000TT2FZG4	DE000TT2FZH2
DE000TT2FZN0	DE000TT2FZP5	DE000TT2G034	DE000TT2G042	DE000TT2G0M1	DE000TT2G0Q2
DE000TT2G0W0	DE000TT2G1F3	DE000TT2G3G7	DE000TT2G3H5	DE000TT2G3M5	DE000TT2G3Q6
DE000TT2GD77	DE000TT2GDK1	DE000TT2GDY2	DE000TT2GDZ9	DE000TT2GE01	DE000TT2GFS9
DE000TT2GTS0	DE000TT2GTT8	DE000TT2GTU6	DE000TT2GVT4	DE000TT2GVU2	DE000TT2GVV0
DE000TT2GW58	DE000TT2GW66	DE000TT2GWZ9	DE000TT2GX57	DE000TT2GX65	DE000TT2GXA0
DE000TT2GXB8	DE000TT2GZW9	DE000TT2GZX7	DE000TT2H040	DE000TT2H057	DE000TT2H1Z0
DE000TT2H214	DE000TT2H222	DE000TT2H230	DE000TT2H388	DE000TT2H3J0	DE000TT2H3K8
DE000TT2H3L6	DE000TT2H3Q5	DE000TT2H3R3	DE000TT2H479	DE000TT2H487	DE000TT2H4L4
DE000TT2H5B2	DE000TT2H5H9	DE000TT2H5R8	DE000TT2H5S6	DE000TT2HGJ4	DE000TT2HGK2
DE000TT2HJN0	DE000TT2HLA3	DE000TT2HPP2	DE000TT2HQC8	DE000TT2HQK1	DE000TT2HQL9
DE000TT2J3F6	DE000TT2J4V1	DE000TT2JML4	DE000TT2JMM2	DE000TT2JMN0	DE000TT2JMP5
DE000TT2JMQ3	DE000TT2JPB8	DE000TT2JR52	DE000TT2JR60	DE000TT2JS28	DE000TT2JS36
DE000TT2JS77	DE000TT2JS93	DE000TT2JSZ1	DE000TT2JT27	DE000TT2JT43	DE000TT2KQZ3
DE000TT2KR00	DE000TT2KR18	DE000TT2KXA2	DE000TT2KXB0	DE000TT2KXF1	DE000TT2LL21
DE000TT2LL39	DE000TT2LMR7	DE000TT2NDN1	DE000TT2NFT3	DE000TT2NG42	DE000TT2NGH6
DE000TT2NH41	DE000TT2NJA5	DE000TT2NJB3	DE000TT2NJC1	DE000TT2NMS1	DE000TT2NN19
DE000TT2NP25	DE000TT2NP66	DE000TT2NPF1	DE000TT2NPN5	DE000TT2NPS4	DE000TT2NQ73
DE000TT2NQD4	DE000TT2NQE2	DE000TT2NQS2	DE000TT2NQTO	DE000TT2NQV6	DE000TT2P5A4
DE000TT2P5B2	DE000TT2P5K3	DE000TT2P5L1	DE000TT2P5S6	DE000TT2P5T4	DE000TT2P605
DE000TT2P639	DE000TT2P647	DE000TT2P662	DE000TT2P8P6	DE000TT2P8Q4	DE000TT2PC93
DE000TT2PMN7	DE000TT2PMP2	DE000TT2PMQ0	DE000TT2PMR8	DE000TT2PMW8	DE000TT2PQN8
DE000TT2PQP3	DE000TT2PR62	DE000TT2PR70	DE000TT2PRG0	DE000TT2PRH8	DE000TT2PS53
DE000TT2PS95	DE000TT2PSA1	DE000TT2PSE3	DE000TT2PT94	DE000TT2PTA9	DE000TT2PTL6
DE000TT2PTP7	DE000TT2PTQ5	DE000TT2PUF6	DE000TT2PUK6	DE000TT2PUL4	DE000TT2PUY7
DE000TT2PVA5	DE000TT2PVB3	DE000TT2PVC1	DE000TT2PVD9	DE000TT2PVE7	DE000TT2PVV1
DE000TT2Q0W8	DE000TT2Q0X6	DE000TT2Q181	DE000TT2Q1F1	DE000TT2Q1G9	DE000TT2Q3G5
DE000TT2Q3H3	DE000TT2Q413	DE000TT2Q421	DE000TT2Q4L3	DE000TT2Q4M1	DE000TT2Q5F2
DE000TT2QFK5	DE000TT2QFL3	DE000TT2QFM1	DE000TT2QFN9	DE000TT2QGV0	DE000TT2QH14
DE000TT2QHR6	DE000TT2QKE8	DE000TT2QKF5	DE000TT2QKG3	DE000TT2QKH1	DE000TT2QKW0
DE000TT2QKX8	DE000TT2QKY6	DE000TT2QVJ4	DE000TT2R0B1	DE000TT2R0D7	DE000TT2RBH8
DE000TT2RF98	DE000TT2RFA4	DE000TT2RTE7	DE000TT2RU65	DE000TT2RUD7	DE000TT2RWD3
DE000TT2RWE1	DE000TT2RWN2	DE000TT2RWP7	DE000TT2RWQ5	DE000TT2S4T4	DE000TT2SAU2
DE000TT2S641	DE000TT2S6B7	DE000TT2S6N2	DE000TT2S757	DE000TT2S922	DE000TT2SA43
DE000TT2SHD2	DE000TT2SHE0	DE000TT2SK17	DE000TT2SU11	DE000TT2SVB7	DE000TT2SX12
DE000TT2SX46	DE000TT2SX79	DE000TT2SX87	DE000TT2SX95	DE000TT2T5K9	DE000TT2T5L7
DE000TT2T5M5	DE000TT2T656	DE000TT2T7M1	DE000TT2T8D8	DE000TT2T912	DE000TT2T920
DE000TT2T9D6	DE000TT2T9K1	DE000TT2TAF0	DE000TT2TB09	DE000TT2TD80	DE000TT2TT25
DE000TT2TT33	DE000TT2TT41	DE000TT2TTH6	DE000TT2TTJ2	DE000TT2TU97	DE000TT2TUA9
DE000TT2TUB7	DE000TT2TUC5	DE000TT2TUE1	DE000TT2TUF8	DE000TT2TUI0	DE000TT2TUT9
DE000TT2TVN0	DE000TT2TVX9	DE000TT2TVY7	DE000TT2TXY3	DE000TT2TXZ0	DE000TT2TY10
DE000TT2U4K9	DE000TT2U4V6	DE000TT2U548	DE000TT2U5A7	DE000TT2U5B5	DE000TT2U5C3
DE000TT2U5D1	DE000TT2U6B3	DE000TT2U787	DE000TT2U795	DE000TT2U8K0	DE000TT2U8M6
DE000TT2U8N4	DE000TT2U9G6	DE000TT2U9H4	DE000TT2U9J0	DE000TT2U9S1	DE000TT2U9V5
DE000TT2U9W3	DE000TT2U9X1	DE000TT2UA49	DE000TT2UA80	DE000TT2UFW2	DE000TT2UFX0
DE000TT2UGM1	DE000TT2UHH9	DE000TT2UHZ1	DE000TT2UK62	DE000TT2UL12	DE000TT2UL53
DE000TT2UL87	DE000TT2V7G9	DE000TT2V7H7	DE000TT2V7J3	DE000TT2V7K1	DE000TT2V7L9
DE000TT2V7V8	DE000TT2V843	DE000TT2V850	DE000TT2V868	DE000TT2V8Q6	DE000TT2V8R4
DE000TT2V991	DE000TT2VAN0	DE000TT2VB54	DE000TT2VC20	DE000TT2VFM1	DE000TT2WBM8
DE000TT2WBN6	DE000TT2WBW7	DE000TT2WBX5	DE000TT2WPZ0	DE000TT2WQ07	DE000TT2WQR5
DE000TT2WS47	DE000TT2WS54	DE000TT2WUL0	DE000TT2WUX5	DE000TT2WX99	DE000TT2X4A7
DE000TT2X5G1	DE000TT2X708	DE000TT2XAB1	DE000TT2XYC9	DE000TT2XYD7	DE000TT2XZA0
DE000TT2Y0K3	DE000TT2Y1E4	DE000TT2Y1W6	DE000TT2Y1Y2	DE000TT2Y1Z9	DE000TT2Y2M5
DE000TT2Y748	DE000TT2Y755	DE000TT2Y7P7	DE000TT2Y7V5	DE000TT2Y904	DE000TT2Y912
DE000TT2Y938	DE000TT2YB36	DE000TT2YGM3	DE000TT2YGT8	DE000TT2YGU6	DE000TT2YGV4
DE000TT2YGW2	DE000TT2YHH1	DE000TT2YJA2	DE000TT2YJB0	DE000TT2YJC8	DE000TT2YJD6
DE000TT2YJE4	DE000TT2YJF1	DE000TT2YJG9	DE000TT2YMH1	DE000TT2YMJ7	DE000TT2YR79
DE000TT2YR87	DE000TT2YTW5	DE000TT2YU17	DE000TT2YU25	DE000TT2YU33	DE000TT2YU41
DE000TT2YV08	DE000TT2YW80	DE000TT2YWF4	DE000TT2YXC9	DE000TT2ZY28	DE000TT2Z000
DE000TT2Z026	DE000TT2Z034	DE000TT2Z067	DE000TT2Z2Z6	DE000TT2Z877	DE000TT2Z885
DE000TT2Z893	DE000TT2Z8A6	DE000TT2Z8K5	DE000TT2Z9L1	DE000TT2Z9M9	DE000TT2ZA51
DE000TT2ZA69	DE000TT2ZA77	DE000TT2ZA85	DE000TT2ZA93	DE000TT2ZAK7	DE000TT2ZAL5
DE000TT2ZAT8	DE000TT2ZD74	DE000TT2ZEQ6	DE000TT2ZER4	DE000TT2ZEV6	DE000TT2ZHK2
DE000TT2ZHL0	DE000TT2ZJ86	DE000TT2ZPF5	DE000TT2ZQK3	DE000TT2ZRJ3	DE000TT2ZT92
DE000TT2ZTC4	DE000TT2ZTD2	DE000TT2ZTE0	DE000TT2ZTK7	DE000TT30871	DE000TT30889
DE000TT30897	DE000TT308A4	DE000TT308B2	DE000TT308D8	DE000TT308E6	DE000TT308F3
DE000TT308G1	DE000TT308H9	DE000TT308Z1	DE000TT30905	DE000TT30913	DE000TT30921
DE000TT30939	DE000TT30947	DE000TT30954	DE000TT30962	DE000TT30970	DE000TT30988
DE000TT30996	DE000TT309A2	DE000TT309B0	DE000TT309C8	DE000TT309D6	DE000TT309E4
DE000TT309F1	DE000TT309G9	DE000TT309H7	DE000TT309J3	DE000TT309K1	DE000TT309L9
DE000TT309M7	DE000TT309N5	DE000TT309P0	DE000TT309Q8	DE000TT309R6	DE000TT309S4
DE000TT309T2	DE000TT309U0	DE000TT309V8	DE000TT309W6	DE000TT309X4	DE000TT309Y2

DE000TT30AN5	DE000TT30AP0	DE000TT30AQ8	DE000TT30AR6	DE000TT30AS4	DE000TT30AT2
DE000TT30AU0	DE000TT30AV8	DE000TT30AW6	DE000TT30AX4	DE000TT30AY2	DE000TT30AZ9
DE000TT30B09	DE000TT30B82	DE000TT30B90	DE000TT30BA0	DE000TT30BB8	DE000TT30BC6
DE000TT30BF9	DE000TT30BL7	DE000TT30BM5	DE000TT30BN3	DE000TT30BP8	DE000TT30BQ6
DE000TT30BR4	DE000TT30BS2	DE000TT30BT0	DE000TT30C16	DE000TT30C24	DE000TT30C32
DE000TT30C65	DE000TT30C73	DE000TT30C81	DE000TT30CK7	DE000TT30CL5	DE000TT30CP6
DE000TT30CS0	DE000TT30CT8	DE000TT30CX0	DE000TT30D15	DE000TT30D56	DE000TT30D64
DE000TT30DA6	DE000TT30DB4	DE000TT30DC2	DE000TT30DF5	DE000TT30DH1	DE000TT30DJ7
DE000TT30DR0	DE000TT30E30	DE000TT30EC0	DE000TT30ED8	DE000TT30EH9	DE000TT30EL1
DE000TT30EM9	DE000TT30ET4	DE000TT30EU2	DE000TT30EZ1	DE000TT30F05	DE000TT30F21
DE000TT30F88	DE000TT30F96	DE000TT30FA1	DE000TT30FB9	DE000TT30FJ2	DE000TT30FK0
DE000TT30FL8	DE000TT30FM6	DE000TT30FN4	DE000TT30FP9	DE000TT30FR5	DE000TT30FY1
DE000TT30FZ8	DE000TT30G12	DE000TT30G20	DE000TT30G38	DE000TT30G61	DE000TT30G79
DE000TT30G95	DE000TT30GG6	DE000TT30GH4	DE000TT30GN2	DE000TT30GP7	DE000TT30GQ5
DE000TT30GR3	DE000TT30GS1	DE000TT30GU7	DE000TT30GV5	DE000TT30H29	DE000TT30H52
DE000TT30H78	DE000TT30H86	DE000TT30H94	DE000TT30HM2	DE000TT30HQ3	DE000TT30HS9
DE000TT30HU5	DE000TT30HY7	DE000TT30HZ4	DE000TT30JV9	DE000TT30JW7	DE000TT30JX5
DE000TT30JY3	DE000TT30JZ0	DE000TT30K81	DE000TT30KB9	DE000TT30KD5	DE000TT30KE3
DE000TT30KK0	DE000TT30KX3	DE000TT30KZ8	DE000TT30L07	DE000TT30L15	DE000TT30L23
DE000TT30L31	DE000TT30L49	DE000TT30LC5	DE000TT30LJ0	DE000TT30LK8	DE000TT30LW3
DE000TT30M89	DE000TT30M97	DE000TT30MC3	DE000TT30MD1	DE000TT30ME9	DE000TT30MF6
DE000TT30MJ8	DE000TT30MK6	DE000TT30ML4	DE000TT30MM2	DE000TT30MNO	DE000TT30MP5
DE000TT30MQ3	DE000TT30QH3	DE000TT30QJ9	DE000TT30QK7	DE000TT30QL5	DE000TT30QM3
DE000TT30QN1	DE000TT30QQ4	DE000TT30QX0	DE000TT30QY8	DE000TT30QZ5	DE000TT30R01
DE000TT30R19	DE000TT30ZA9	DE000TT30ZB7	DE000TT30ZC5	DE000TT30ZD3	DE000TT30ZE1
DE000TT30ZF8	DE000TT30ZG6	DE000TT30ZH4	DE000TT30ZJ0	DE000TT30ZK8	DE000TT30ZL6
DE000TT30ZM4	DE000TT30ZN2	DE000TT30ZT9	DE000TT30ZU7	DE000TT30ZV5	DE000TT30ZW3
DE000TT30ZX1	DE000TT30ZY9	DE000TT30ZZ6	DE000TT31002	DE000TT310E2	DE000TT310F9
DE000TT310G7	DE000TT310H5	DE000TT310J1	DE000TT310K9	DE000TT310V6	DE000TT31127
DE000TT31135	DE000TT31176	DE000TT31184	DE000TT31192	DE000TT311A8	DE000TT311B6
DE000TT311C4	DE000TT311E0	DE000TT311F7	DE000TT311M3	DE000TT311N1	DE000TT311P6
DE000TT311Q4	DE000TT311Z5	DE000TT31200	DE000TT31283	DE000TT312B4	DE000TT312C2
DE000TT312D0	DE000TT312Q2	DE000TT312R0	DE000TT312U4	DE000TT312V2	DE000TT312W0
DE000TT312X8	DE000TT31325	DE000TT31366	DE000TT31382	DE000TT31390	DE000TT313A4
DE000TT313G1	DE000TT31416	DE000TT31424	DE000TT31432	DE000TT314A2	DE000TT314B0
DE000TT314F1	DE000TT314J3	DE000TT314M7	DE000TT314U0	DE000TT314V8	DE000TT314W6
DE000TT31549	DE000TT31598	DE000TT315H4	DE000TT315J0	DE000TT315K8	DE000TT315L6
DE000TT315S1	DE000TT315T9	DE000TT315U7	DE000TT315V5	DE000TT315W3	DE000TT315X1
DE000TT31655	DE000TT31663	DE000TT31671	DE000TT316L4	DE000TT316M2	DE000TT316N0
DE000TT316T7	DE000TT317L2	DE000TT317S7	DE000TT317T5	DE000TT317W9	DE000TT317X7
DE000TT318L0	DE000TT318N6	DE000TT318S5	DE000TT318I3	DE000TT318Z0	DE000TT31903
DE000TT31911	DE000TT31929	DE000TT31937	DE000TT31945	DE000TT31994	DE000TT319C7
DE000TT319D5	DE000TT319E3	DE000TT319F0	DE000TT31AD4	DE000TT31AE2	DE000TT31AL7
DE000TT31AP8	DE000TT31AQ6	DE000TT31AS2	DE000TT31AT0	DE000TT31B40	DE000TT31B57
DE000TT31SV8	DE000TT31SW6	DE000TT31SX4	DE000TT31SY2	DE000TT31SZ9	DE000TT31T08
DE000TT31TE2	DE000TT31TG7	DE000TT31TH5	DE000TT31TJ1	DE000TT31TK9	DE000TT31TL7
DE000TT31TP8	DE000TT31TQ6	DE000TT31TW4	DE000TT31TX2	DE000TT31TZ7	DE000TT31U47
DE000TT31U54	DE000TT31UA8	DE000TT31UB6	DE000TT31UK7	DE000TT31UL5	DE000TT31UQ4
DE000TT31VH1	DE000TT31W03	DE000TT31W29	DE000TT320Q5	DE000TT327C0	DE000TT327D8
DE000TT327E6	DE000TT327F3	DE000TT328X4	DE000TT328Y2	DE000TT328Z9	DE000TT329A0
DE000TT329H5	DE000TT329J1	DE000TT329M5	DE000TT329Q6	DE000TT329T0	DE000TT32A08
DE000TT32A57	DE000TT32A99	DE000TT32AK7	DE000TT32AL5	DE000TT32AW2	DE000TT32AY8
DE000TT32AZ5	DE000TT32B07	DE000TT32B15	DE000TT32B56	DE000TT32B64	DE000TT32BZ3
DE000TT32C14	DE000TT32C63	DE000TT32CG1	DE000TT32CH9	DE000TT32CQ0	DE000TT32CR8
DE000TT32CS6	DE000TT32D47	DE000TT32D62	DE000TT32D70	DE000TT32D88	DE000TT32DA2
DE000TT32DL9	DE000TT32DM7	DE000TT32DN5	DE000TT32DP0	DE000TT32DQ8	DE000TT32DR6
DE000TT32E12	DE000TT32E20	DE000TT32E38	DE000TT32E46	DE000TT32ES2	DE000TT32EX2
DE000TT32F03	DE000TT32FK6	DE000TT32FN0	DE000TT32FP5	DE000TT32FQ3	DE000TT32FZ4
DE000TT32G51	DE000TT32GA5	DE000TT32GB3	DE000TT32GG2	DE000TT32GR9	DE000TT32HY3
DE000TT32HZ0	DE000TT32J09	DE000TT32J74	DE000TT32J82	DE000TT32J90	DE000TT32NM6
DE000TT32NQ7	DE000TT32NR5	DE000TT32YB6	DE000TT32YE0	DE000TT32YF7	DE000TT32YL5
DE000TT32YM3	DE000TT32YN1	DE000TT32YP6	DE000TT32YQ4	DE000TT32ZD9	DE000TT32ZQ1
DE000TT330P6	DE000TT330Q4	DE000TT330Y8	DE000TT330Z5	DE000TT331D0	DE000TT331F5
DE000TT331P4	DE000TT331S8	DE000TT331W0	DE000TT332F3	DE000TT332G1	DE000TT332H9
DE000TT332P2	DE000TT332Q0	DE000TT33362	DE000TT33396	DE000TT333E4	DE000TT333J3
DE000TT334X2	DE000TT33594	DE000TT335U5	DE000TT335V3	DE000TT335X9	DE000TT337D7
DE000TT337E5	DE000TT337F2	DE000TT337G0	DE000TT337K2	DE000TT33818	DE000TT33826
DE000TT33966	DE000TT33982	DE000TT33990	DE000TT339X1	DE000TT339Y9	DE000TT33JS9
DE000TT33JT7	DE000TT33KA5	DE000TT33KD9	DE000TT33KJ6	DE000TT33KK4	DE000TT33KL2
DE000TT33KM0	DE000TT33KS7	DE000TT33L04	DE000TT33L12	DE000TT33L20	DE000TT33L53
DE000TT33LB1	DE000TT33LQ9	DE000TT33LT3	DE000TT33LU1	DE000TT33MH6	DE000TT33N85
DE000TT33Q17	DE000TT33Q25	DE000TT33Q82	DE000TT33Q90	DE000TT33QA2	DE000TT33QB0

DE000TT33QC8	DE000TT33QD6	DE000TT33QN5	DE000TT33QS4	DE000TT33S64	DE000TT33S80
DE000TT33S98	DE000TT33SC4	DE000TT33TB4	DE000TT33TC2	DE000TT33TF5	DE000TT33TJ7
DE000TT33TM1	DE000TT33TN9	DE000TT33TI6	DE000TT33UI1	DE000TT33U29	DE000TT33U37
DE000TT33U45	DE000TT33U52	DE000TT33U60	DE000TT33UK3	DE000TT341N8	DE000TT358E1
DE000TT358F8	DE000TT358G6	DE000TT358H4	DE000TT358J0	DE000TT358K8	DE000TT358L6
DE000TT358M4	DE000TT35979	DE000TT35987	DE000TT35995	DE000TT359A7	DE000TT359B5
DE000TT359C3	DE000TT359E9	DE000TT359F6	DE000TT359G4	DE000TT359P5	DE000TT35A70
DE000TT35AV7	DE000TT35AW5	DE000TT35B46	DE000TT35B53	DE000TT35BP7	DE000TT35BU7
DE000TT35BV5	DE000TT35BW3	DE000TT35C94	DE000TT35CA7	DE000TT35CC3	DE000TT35CD1
DE000TT35CE9	DE000TT35CJ8	DE000TT35D85	DE000TT35DR9	DE000TT35DS7	DE000TT35DT5
DE000TT35JN5	DE000TT36RX5	DE000TT36RY3	DE000TT36SF0	DE000TT36SG8	DE000TT36SS3
DE000TT36ST1	DE000TT36SU9	DE000TT36SV7	DE000TT36SW5	DE000TT36SX3	DE000TT36SY1
DE000TT36T52	DE000TT36T60	DE000TT36T78	DE000TT36T86	DE000TT36TK8	DE000TT36TM4
DE000TT36TQ5	DE000TT36TR3	DE000TT36TS1	DE000TT36TT9	DE000TT36TU7	DE000TT36U26
DE000TT36U34	DE000TT36U42	DE000TT36U91	DE000TT36UA7	DE000TT36UB5	DE000TT36UV3
DE000TT36UW1	DE000TT36VE7	DE000TT36VS7	DE000TT36VT5	DE000TT36WL0	DE000TT36WM8
DE000TT36WN6	DE000TT36X31	DE000TT36X49	DE000TT36X64	DE000TT36X72	DE000TT36XH6
DE000TT36XJ2	DE000TT36XK0	DE000TT36XL8	DE000TT36XM6	DE000TT36XN4	DE000TT36XP9
DE000TT36XQ7	DE000TT36XR5	DE000TT36Y30	DE000TT36YJ0	DE000TT36YK8	DE000TT36YL6
DE000TT36YX1	DE000TT36YY9	DE000TT36YZ6	DE000TT36Z05	DE000TT36Z13	DE000TT36Z21
DE000TT36Z39	DE000TT36Z47	DE000TT36Z54	DE000TT36Z96	DE000TT36ZA6	DE000TT36ZT6
DE000TT36ZU4	DE000TT36ZV2	DE000TT36ZW0	DE000TT36ZX8	DE000TT370K3	DE000TT37173
DE000TT37181	DE000TT371X4	DE000TT372Y0	DE000TT372Z7	DE000TT373H3	DE000TT373J9
DE000TT373K7	DE000TT373L5	DE000TT373M3	DE000TT373Y8	DE000TT373Z5	DE000TT37405
DE000TT374C2	DE000TT374D0	DE000TT374E8	DE000TT374F5	DE000TT374J7	DE000TT374K5
DE000TT374R0	DE000TT374S8	DE000TT374Y6	DE000TT374Z3	DE000TT37504	DE000TT37512
DE000TT37520	DE000TT37538	DE000TT37546	DE000TT375G0	DE000TT375J4	DE000TT375P1
DE000TT375Q9	DE000TT376C7	DE000TT376D5	DE000TT376U9	DE000TT376V7	DE000TT377A9
DE000TT377D3	DE000TT377G6	DE000TT377H4	DE000TT377J0	DE000TT377V5	DE000TT377W3
DE000TT377X1	DE000TT377Y9	DE000TT377Z6	DE000TT378K6	DE000TT378L4	DE000TT378M2
DE000TT378N0	DE000TT378P5	DE000TT378Q3	DE000TT378R1	DE000TT378S9	DE000TT378T7
DE000TT37VV9	DE000TT37VW7	DE000TT37VX5	DE000TT37VY3	DE000TT37W23	DE000TT37W31
DE000TT37WD5	DE000TT37WS3	DE000TT37X14	DE000TT37X22	DE000TT37X30	DE000TT37Y13
DE000TT37Y21	DE000TT37Y39	DE000TT37Y47	DE000TT37Y70	DE000TT37Y88	DE000TT37YA7
DE000TT37YH2	DE000TT37YJ8	DE000TT37Z38	DE000TT38031	DE000TT38098	DE000TT380Q9
DE000TT380X5	DE000TT380Y3	DE000TT381H6	DE000TT38403	DE000TT38A36	DE000TT38AF4
DE000TT38AG2	DE000TT38AN8	DE000TT38AX7	DE000TT38BM8	DE000TT38BU1	DE000TT38C34
DE000TT38CP9	DE000TT38DQ5	DE000TT38E81	DE000TT390T2	DE000TT39187	DE000TT39195
DE000TT391F9	DE000TT391J1	DE000TT391P8	DE000TT39294	DE000TT39302	DE000TT39310
DE000TT39328	DE000TT39336	DE000TT39393	DE000TT393A6	DE000TT393R0	DE000TT39492
DE000TT394B2	DE000TT394C0	DE000TT394D8	DE000TT394E6	DE000TT39BH6	DE000TT39B11
DE000TT39C17	DE000TT39CE1	DE000TT39CF8	DE000TT39CX1	DE000TT39DB5	DE000TT39DC3
DE000TT39DE9	DE000TT39DZ4	DE000TT39EE7	DE000TT39EM0	DE000TT39EN8	DE000TT39F63
DE000TT39F97	DE000TT39FA2	DE000TT39FK1	DE000TT39FV8	DE000TT39FX4	DE000TT39G05
DE000TT39G13	DE000TT39GA0	DE000TT39GS2	DE000TT39GW4	DE000TT39H87	DE000TT39LE2
DE000TT39LF9	DE000TT3A357	DE000TT3A365	DE000TT3A381	DE000TT3A3S7	DE000TT3A4W7
DE000TT3A4X5	DE000TT3A4Y3	DE000TT3A4Z0	DE000TT3A506	DE000TT3A514	DE000TT3A522
DE000TT3A530	DE000TT3A548	DE000TT3A5B8	DE000TT3A5L7	DE000TT3A5M5	DE000TT3A5N3
DE000TT3A5P8	DE000TT3A5Q6	DE000TT3A5R4	DE000TT3A5S2	DE000TT3A5T0	DE000TT3A5U8
DE000TT3A6N1	DE000TT3A6P6	DE000TT3A712	DE000TT3A720	DE000TT3A8J5	DE000TT3A8K3
DE000TT3A8L1	DE000TT3A8M9	DE000TT3A8N7	DE000TT3A8P2	DE000TT3AAQ5	DE000TT3AG79
DE000TT3AGG3	DE000TT3AGP4	DE000TT3AH45	DE000TT3AHQ0	DE000TT3AJ76	DE000TT3AK24
DE000TT3AL23	DE000TT3ALT6	DE000TT3ALZ3	DE000TT3AZZ3	DE000TT3B009	DE000TT3B017
DE000TT3B025	DE000TT3B0Q6	DE000TT3B0R4	DE000TT3B132	DE000TT3B595	DE000TT3B5A9
DE000TT3B777	DE000TT3B785	DE000TT3B7G2	DE000TT3B7H0	DE000TT3C577	DE000TT3C5H3
DE000TT3C791	DE000TT3C7M9	DE000TT3C7N7	DE000TT3C7P2	DE000TT3DC96	DE000TT3DCA9
DE000TT3DCB7	DE000TT3DCC5	DE000TT3DDW1	DE000TT3DGB8	DE000TT3DGX2	DE000TT3DGY0
DE000TT3DH83	DE000TT3DHA8	DE000TT3DV36	DE000TT3DV85	DE000TT3DVA9	DE000TT3DVB7
DE000TT3EUE1	DE000TT3EV01	DE000TT3EVW1	DE000TT3EVX9	DE000TT3FA88	DE000TT3FA96
DE000TT3FAA8	DE000TT3FCL1	DE000TT3FQ49	DE000TT3G6Q8	DE000TT3G7S2	DE000TT3G7V6
DE000TT3GG24	DE000TT3GG32	DE000TT3GZU1	DE000TT3GZV9	DE000TT3H0E6	DE000TT3H0F3
DE000TT3HOT4	DE000TT3H0Z1	DE000TT3H162	DE000TT3H1T2	DE000TT3H220	DE000TT3H4Z3
DE000TT3H584	DE000TT3HFN6	DE000TT3HFZ0	DE000TT3HJ46	DE000TT3J7N0	DE000TT3JAG7
DE000TT3JCB4	DE000TT3KTQ4	DE000TT3KUV2	DE000TT3KVG1	DE000TT3KVV8	DE000TT3KWW6
DE000TT3KWZ9	DE000TT3L8P9	DE000TT3L9M4	DE000TT3L9N2	DE000TT3L9P7	DE000TT3L9Q5
DE000TT3L9R3	DE000TT3LTM1	DE000TT3LTN9	DE000TT3LTP4	DE000TT3LTQ2	DE000TT3LTR0
DE000TT3LTS8	DE000TT3LXH3	DE000TT3M0R1	DE000TT3MB21	DE000TT3MDE0	DE000TT3MEY6
DE000TT3MFC9	DE000TT3MRR2	DE000TT3MWL5	DE000TT3MX25	DE000TT3NP40	DE000TT3NP57
DE000TT3PJ20	DE000TT3PLM9	DE000TT3PM74	DE000TT3PQL0	DE000TT3PQM8	DE000TT3PQN6
DE000TT3Q6S2	DE000TT3Q6T0	DE000TT3Q6U8	DE000TT3Q6V6	DE000TT3Q6W4	DE000TT3Q6B6
DE000TT3Q882	DE000TT3Q890	DE000TT3Q8A6	DE000TT3Q8B4	DE000TT3Q8C2	DE000TT3Q8D0
DE000TT3Q8E8	DE000TT3Q8F5	DE000TT3Q8G3	DE000TT3Q8H1	DE000TT3Q9C0	DE000TT3Q9D8

DE000TT3Q9N7	DE000TT3QAA5	DE000TT3QAK4	DE000TT3QAL2	DE000TT3QAM0	DE000TT3QCM6
DE000TT3QCNA4	DE000TT3QCR5	DE000TT3QCS3	DE000TT3QLV8	DE000TT3QM40	DE000TT3QMD4
DE000TT3QP05	DE000TT3QQ79	DE000TT3QQ09	DE000TT3QRE1	DE000TT3QSC3	DE000TT3R0N5
DE000TT3R0P0	DE000TT3R2J9	DE000TT3R2L5	DE000TT3R2Y8	DE000TT3RSV1	DE000TT3S458
DE000TT3S4Q9	DE000TT3S5K9	DE000TT3S5L7	DE000TT3S5M5	DE000TT3S5N3	DE000TT3S5P8
DE000TT3S5Q6	DE000TT3S680	DE000TT3SGS0	DE000TT3SJP0	DE000TT3SJJ8	DE000TT3SK65
DE000TT3SK73	DE000TT3SK81	DE000TT3SK99	DE000TT3SL07	DE000TT3SL98	DE000TT3SMA6
DE000TT3SMB4	DE000TT3SMC2	DE000TT3SMD0	DE000TT3SME8	DE000TT3SMF5	DE000TT3SMP4
DE000TT3SMW0	DE000TT3SMY6	DE000TT3SN05	DE000TT3SZ84	DE000TT3SZE0	DE000TT3SZF7
DE000TT3SZG5	DE000TT3SZH3	DE000TT3T324	DE000TT3T340	DE000TT3T3E6	DE000TT3T3D14
DE000TT3T3D22	DE000TT3T3D30	DE000TT3T3FB6	DE000TT3T3PR1	DE000TT3T3PS9	DE000TT3T3PX9
DE000TT3T3PY7	DE000TT3T3PZ4	DE000TT3T3Q01	DE000TT3T3QE7	DE000TT3T3U6E6	DE000TT3T3U6F3
DE000TT3U6G1	DE000TT3U6K3	DE000TT3U6Y4	DE000TT3U702	DE000TT3U777	DE000TT3U785
DE000TT3U793	DE000TT3U7A2	DE000TT3U7B0	DE000TT3U7C8	DE000TT3U7D6	DE000TT3U7E4
DE000TT3U7K1	DE000TT3U8Y0	DE000TT3U8Z7	DE000TT3UA14	DE000TT3UA55	DE000TT3UNG7
DE000TT3UNH5	DE000TT3UPU3	DE000TT3UQ99	DE000TT3UQM8	DE000TT3UQQ9	DE000TT3USW3
DE000TT3UTY7	DE000TT3UU51	DE000TT3UUP3	DE000TT3UUQ1	DE000TT3UV50	DE000TT3UVN6
DE000TT3W9W0	DE000TT3WQ48	DE000TT3WRK6	DE000TT3WRK6	DE000TT3Y0H8	DE000TT3Y3J8
DE000TT3Y3K6	DE000TT3Y4F4	DE000TT3Y4X7	DE000TT3Y4Y5	DE000TT3Y4Z2	DE000TT3Y5P0
DE000TT3Y5Q8	DE000TT3Y5S4	DE000TT3YD09	DE000TT3YDD7	DE000TT3YDH8	DE000TT3YDN6
DE000TT3YDP1	DE000TT3YDQ9	DE000TT3YDV9	DE000TT3YEG8	DE000TT3YEJ2	DE000TT3YEN4
DE000TT3YEP9	DE000TT3YEZ8	DE000TT3YGR0	DE000TT3YNE4	DE000TT3YNF1	DE000TT3YNG9
DE000TT3YNH7	DE000TT3YNJ3	DE000TT3YNP0	DE000TT3YNQ8	DE000TT3YNT2	DE000TT3YNU0
DE000TT3YNX4	DE000TT3YNY2	DE000TT3YP13	DE000TT3YP21	DE000TT3YP62	DE000TT3YPX9
DE000TT3YPY7	DE000TT3YPZ4	DE000TT3YQ12	DE000TT3YQ20	DE000TT3YX96	DE000TT3YXA1
DE000TT3YXB9	DE000TT3YXC7	DE000TT3YXD5	DE000TT3YXE3	DE000TT3YXF0	DE000TT3YXG8
DE000TT3YXH6	DE000TT3YXJ2	DE000TT3YY38	DE000TT3YY46	DE000TT3YY53	DE000TT3YY61
DE000TT3YY79	DE000TT3YY87	DE000TT3YY95	DE000TT3YYA9	DE000TT3YYB7	DE000TT3YYC5
DE000TT3YD3	DE000TT3YB4	DE000TT3YZC2	DE000TT3YZD0	DE000TT3YZE8	DE000TT3YZF5
DE000TT3YZG3	DE000TT3YZH1	DE000TT3YZJ7	DE000TT3YZR0	DE000TT3YZY6	DE000TT3YZZ3
DE000TT3Z008	DE000TT3Z016	DE000TT3Z024	DE000TT3Z032	DE000TT3Z040	DE000TT3Z057
DE000TT3Z065	DE000TT3Z0K1	DE000TT3Z0L9	DE000TT3Z0M7	DE000TT3Z0P0	DE000TT3Z0Q8
DE000TT3Z115	DE000TT3Z123	DE000TT3Z172	DE000TT3Z198	DE000TT3Z1G7	DE000TT3Z297
DE000TT3Z2A8	DE000TT3Z2B6	DE000TT3Z2F7	DE000TT3Z2M3	DE000TT3Z2H1	DE000TT3Z453
DE000TT3Z487	DE000TT3Z495	DE000TT3Z4P2	DE000TT3Z4R8	DE000TT3Z5L8	DE000TT3Z5P9
DE000TT3Z5Q7	DE000TT3Z5Y1	DE000TT3Z5Z8	DE000TT3Z602	DE000TT3Z610	DE000TT3Z628
DE000TT3Z6C5	DE000TT3Z6D3	DE000TT3Z6L6	DE000TT3Z6N2	DE000TT3Z8C1	DE000TT3Z8D9
DE000TT3Z8L2	DE000TT3Z8M0	DE000TT3Z8U3	DE000TT3Z8V1	DE000TT3Z909	DE000TT3Z917
DE000TT3Z9W7	DE000TT3ZB00	DE000TT3ZB91	DE000TT3ZFT5	DE000TT3ZFU3	DE000TT3ZQK1
DE000TT3ZRC6	DE000TT3ZRG7	DE000TT3ZT34	DE000TT3ZT42	DE000TT3ZTA6	DE000TT3ZTE8
DE000TT3ZUA4	DE000TT3ZV71	DE000TT3ZVD6	DE000TT3ZWB8	DE000TT3ZZJ4	DE000TT403D7
DE000TT404F0	DE000TT404Q7	DE000TT405B6	DE000TT405C4	DE000TT405D2	DE000TT40748
DE000TT407D8	DE000TT407E6	DE000TT407F3	DE000TT408F1	DE000TT408G9	DE000TT40L47
DE000TT40L54	DE000TT40L62	DE000TT40LQ4	DE000TT40PD3	DE000TT40PE1	DE000TT40R74
DE000TT40R82	DE000TT40TB9	DE000TT41BG4	DE000TT41BH2	DE000TT41BJ8	DE000TT41CE7
DE000TT41CF4	DE000TT41CT5	DE000TT41CU3	DE000TT41CV1	DE000TT41CX7	DE000TT41CY5
DE000TT42R72	DE000TT42RJ2	DE000TT42SE1	DE000TT42SL6	DE000TT42SQ5	DE000TT42VB1
DE000TT433N3	DE000TT433P8	DE000TT43452	DE000TT435S7	DE000TT43890	DE000TT438B7
DE000TT438E1	DE000TT438F8	DE000TT438G6	DE000TT438H4	DE000TT43957	DE000TT43965
DE000TT43973	DE000TT43981	DE000TT43999	DE000TT43AU3	DE000TT43AV1	DE000TT43P32
DE000TT43QS3	DE000TT43QT1	DE000TT43R97	DE000TT43S39	DE000TT43SH2	DE000TT43SJ8
DE000TT46W48	DE000TT46WA2	DE000TT46WQ8	DE000TT46X13	DE000TT46ZP3	DE000TT47081
DE000TT470W6	DE000TT47B00	DE000TT47XZ5	DE000TT47YA6	DE000TT47YB4	DE000TT47YC2
DE000TT47YF5	DE000TT482A7	DE000TT482B5	DE000TT482H2	DE000TT482M2	DE000TT48H11
DE000TT48H29	DE000TT48H37	DE000TT48H78	DE000TT48HE1	DE000TT48HF8	DE000TT48HH4
DE000TT48HJ0	DE000TT48JK4	DE000TT48JQ1	DE000TT48KB1	DE000TT48KN6	DE000TT48LX3
DE000TT48LY1	DE000TT48LZ8	DE000TT48M06	DE000TT48MX1	DE000TT48MY9	DE000TT48MZ6
DE000TT48N05	DE000TT48N39	DE000TT48NQ3	DE000TT48P29	DE000TT48P37	DE000TT48PC8
DE000TT48PE4	DE000TT48Q44	DE000TT48Q69	DE000TT48T82	DE000TT48T90	DE000TT4A4T2
DE000TT4A5Q5	DE000TT4A5R3	DE000TT4A5S1	DE000TT4A5T9	DE000TT4A5U7	DE000TT4A5V5
DE000TT4A900	DE000TT4A926	DE000TT4AH77	DE000TT4AH85	DE000TT4CCL6	DE000TT4CCM4
DE000TT4CCV5	DE000TT4CD46	DE000TT4CD87	DE000TT4CD95	DE000TT4CDE9	DE000TT4CE37
DE000TT4CF85	DE000TT4CFP0	DE000TT4CJT4	DE000TT4CJU2	DE000TT4D0V3	DE000TT4D0W1
DE000TT4D0X9	DE000TT4D1R9	DE000TT4D2E5	DE000TT4D2F2	DE000TT4D2G0	DE000TT4D2J4
DE000TT4D2K2	DE000TT4D2L0	DE000TT4D2M8	DE000TT4D2X5	DE000TT4D3K0	DE000TT4D3L8
DE000TT4D3R5	DE000TT4D4D3	DE000TT4D4L6	DE000TT4E092	DE000TT4E0A6	DE000TT4E0B4
DE000TT4E0C2	DE000TT4E2R6	DE000TT4E2W6	DE000TT4E449	DE000TT4E456	DE000TT4E4S0
DE000TT4E4T8	DE000TT4E5V1	DE000TT4E5W9	DE000TT4E5X7	DE000TT4E688	DE000TT4E6H8
DE000TT4E6L0	DE000TT4E6S5	DE000TT4E6T3	DE000TT4E6X5	DE000TT4E7H6	DE000TT4E811
DE000TT4E829	DE000TT4E837	DE000TT4E845	DE000TT4E852	DE000TT4E860	DE000TT4E878
DE000TT4E886	DE000TT4E8W3	DE000TT4E9D1	DE000TT4E9E9	DE000TT4E9G4	DE000TT4E9W1
DE000TT4E9X9	DE000TT4E9Z4	DE000TT4EBG4	DE000TT4EBH2	DE000TT4EBN0	DE000TT4ECJ6

DE000TT4ECK4	DE000TT4EG90	DE000TT4EVL2	DE000TT4EVM0	DE000TT4EW74	DE000TT4EWM8
DE000TT4EXX3	DE000TT4EYP7	DE000TT4EYS8	DE000TT4F5M9	DE000TT4F5N7	DE000TT4FVK1
DE000TT4FVL9	DE000TT4FVW6	DE000TT4FVX4	DE000TT4FVY2	DE000TT4FVZ9	DE000TT4FW08
DE000TT4FX49	DE000TT4FXD2	DE000TT4FXE0	DE000TT4GZT1	DE000TT4GZU9	DE000TT4GZV7
DE000TT4GZW5	DE000TT4GZX3	DE000TT4GZY1	DE000TT4GZZ8	DE000TT4H004	DE000TT4H012
DE000TT4H0N6	DE000TT4H0P1	DE000TT4H0R7	DE000TT4H0Z0	DE000TT4H160	DE000TT4H178
DE000TT4H186	DE000TT4H1E3	DE000TT4H1F0	DE000TT4H1G8	DE000TT4H1H6	DE000TT4H1J2
DE000TT4H1K0	DE000TT4H1T1	DE000TT4H1U9	DE000TT4H1V7	DE000TT4H1W5	DE000TT4H1X3
DE000TT4H1Y1	DE000TT4H1Z8	DE000TT4H202	DE000TT4H210	DE000TT4H228	DE000TT4H236
DE000TT4H244	DE000TT4H251	DE000TT4H2R3	DE000TT4H2S1	DE000TT4H2T9	DE000TT4H2U7
DE000TT4H2V5	DE000TT4H2W3	DE000TT4H2X1	DE000TT4H2Y9	DE000TT4H2Z6	DE000TT4H301
DE000TT4H319	DE000TT4H517	DE000TT4H525	DE000TT4H5F1	DE000TT4H5U0	DE000TT4H5X4
DE000TT4H6Y0	DE000TT4H764	DE000TT4H772	DE000TT4H780	DE000TT4H798	DE000TT4H9G1
DE000TT4H9K3	DE000TT4H9M9	DE000TT4H9N7	DE000TT4H9Q0	DE000TT4H9R8	DE000TT4HA02
DE000TT4HA10	DE000TT4HA28	DE000TT4HAK1	DE000TT4HAL9	DE000TT4HBC6	DE000TT4HBF9
DE000TT4HBG7	DE000TT4HDH1	DE000TT4HDM1	DE000TT4HLA9	DE000TT4HM08	DE000TT4HM16
DE000TT4HM24	DE000TT4HM40	DE000TT4HMA7	DE000TT4HMB5	DE000TT4HMF6	DE000TT4HML4
DE000TT4HMM2	DE000TT4HMN0	DE000TT4HMP5	DE000TT4HMQ3	DE000TT4HMR1	DE000TT4HNN4
DE000TT4HNM0	DE000TT4HNN8	DE000TT4HP47	DE000TT4HRX8	DE000TT4JJV5	DE000TT4JJKW3
DE000TT4JLP3	DE000TT4JLQ1	DE000TT4JM06	DE000TT4JM14	DE000TT4JM22	DE000TT4JM30
DE000TT4JMB1	DE000TT4JMC9	DE000TT4JN96	DE000TT4JPB4	DE000TT4JQL1	DE000TT4JQM9
DE000TT4KSP6	DE000TT4KSQL	DE000TT4KUI5	DE000TT4KVS4	DE000TT4KWG7	DE000TT4L667
DE000TT4LUN5	DE000TT4LWL5	DE000TT4LXZ3	DE000TT4MKP9	DE000TT4MKR5	DE000TT4ML44
DE000TT4MLJ0	DE000TT4MLK8	DE000TT4MVP6	DE000TT4MY49	DE000TT4MY56	DE000TT4NEV8
DE000TT4NFM4	DE000TT4NFR3	DE000TT4NFU7	DE000TT4NGG4	DE000TT4NQY6	DE000TT4NQZ3
DE000TT4NRV0	DE000TT4NSA2	DE000TT4P072	DE000TT4P858	DE000TT4PKZ1	DE000TT4PL09
DE000TT4PL90	DE000TT4PLA2	DE000TT4PN15	DE000TT4PN23	DE000TT4PNQ4	DE000TT4PNR2
DE000TT4PNS0	DE000TT4PNT8	DE000TT4PNU6	DE000TT4PNV4	DE000TT4PNW2	DE000TT4PNX0
DE000TT4PP70	DE000TT4PP88	DE000TT4PP96	DE000TT4PPA3	DE000TT4PPB1	DE000TT4PPC9
DE000TT4PPD7	DE000TT4PPK2	DE000TT4PPP1	DE000TT4PPQ9	DE000TT4PPR7	DE000TT4PQ12
DE000TT4PQ20	DE000TT4PQ38	DE000TT4PQ46	DE000TT4PQ53	DE000TT4PQK0	DE000TT4PQL8
DE000TT4PQM6	DE000TT4PQX3	DE000TT4PQY1	DE000TT4PQZ8	DE000TT4PR03	DE000TT4PR11
DE000TT4PR29	DE000TT4PR37	DE000TT4PR45	DE000TT4PR52	DE000TT4PR78	DE000TT4PR86
DE000TT4PRB7	DE000TT4PRC5	DE000TT4PRD3	DE000TT4PRE1	DE000TT4PRF8	DE000TT4PRG6
DE000TT4PRH4	DE000TT4PRJ0	DE000TT4PRK8	DE000TT4PRL6	DE000TT4PRM4	DE000TT4PRW3
DE000TT4PS77	DE000TT4PS85	DE000TT4PS93	DE000TT4PSA7	DE000TT4PSK6	DE000TT4PSL4
DE000TT4PSM2	DE000TT4PSN0	DE000TT4PT01	DE000TT4PT19	DE000TT4PT35	DE000TT4PT76
DE000TT4PT84	DE000TT4PT92	DE000TT4PTA5	DE000TT4PTF4	DE000TT4PTG2	DE000TT4PTH0
DE000TT4PTJ6	DE000TT4PTK4	DE000TT4PTL2	DE000TT4PTM0	DE000TT4PTN8	DE000TT4PTP3
DE000TT4PTQ1	DE000TT4PTR9	DE000TT4PU32	DE000TT4PU65	DE000TT4PU73	DE000TT4PUC9
DE000TT4PUD7	DE000TT4PUE5	DE000TT4PUH8	DE000TT4PUJ4	DE000TT4PUK2	DE000TT4PUL0
DE000TT4PUZ0	DE000TT4PV72	DE000TT4PV80	DE000TT4PV98	DE000TT4PVA1	DE000TT4PVQ7
DE000TT4PW14	DE000TT4PW22	DE000TT4PW30	DE000TT4PW48	DE000TT4PW55	DE000TT4PW71
DE000TT4PWJ0	DE000TT4PWK8	DE000TT4PWN2	DE000TT4PX88	DE000TT4PX96	DE000TT4PXA7
DE000TT4PXB5	DE000TT4PXC3	DE000TT4PYG2	DE000TT4PY57	DE000TT4PYT5	DE000TT4PZ11
DE000TT4PZ60	DE000TT4PZ86	DE000TT4PZ94	DE000TT4PZA2	DE000TT4PZB0	DE000TT4PZC8
DE000TT4PZD6	DE000TT4PZE4	DE000TT4PZF1	DE000TT4PZG9	DE000TT4PZH7	DE000TT4PZJ3
DE000TT4PZK1	DE000TT4PZL9	DE000TT4PZM7	DE000TT4PZN5	DE000TT4PZS4	DE000TT4PZU0
DE000TT4PZY2	DE000TT4Q0A2	DE000TT4Q0B0	DE000TT4Q0M7	DE000TT4Q0P0	DE000TT4Q0Q8
DE000TT4Q1D4	DE000TT4Q1E2	DE000TT4Q1F9	DE000TT4Q1G7	DE000TT4Q1H5	DE000TT4Q1P8
DE000TT4Q2D2	DE000TT4Q2E0	DE000TT4Q2G5	DE000TT4Q2H3	DE000TT4Q2J9	DE000TT4Q2K7
DE000TT4Q2L5	DE000TT4Q3E8	DE000TT4Q3F5	DE000TT4Q3G3	DE000TT4Q3H1	DE000TT4Q3Q2
DE000TT4Q3S8	DE000TT4Q3T6	DE000TT4Q3U4	DE000TT4Q3V2	DE000TT4Q3L8	DE000TT4Q3M6
DE000TT4Q3F8	DE000TT4Q7A7	DE000TT4Q7B5	DE000TT4Q7C3	DE000TT4Q7D1	DE000TT4Q7E9
DE000TT4Q7F6	DE000TT4Q823	DE000TT4Q8J6	DE000TT4Q8K4	DE000TT4Q8L2	DE000TT4Q8M0
DE000TT4Q8N8	DE000TT4Q8P3	DE000TT4Q8Q1	DE000TT4Q8R9	DE000TT4Q8S7	DE000TT4Q906
DE000TT4Q922	DE000TT4Q930	DE000TT4Q948	DE000TT4Q9C9	DE000TT4Q9D7	DE000TT4Q9E5
DE000TT4Q9F2	DE000TT4Q9G0	DE000TT4Q9H8	DE000TT4Q9J4	DE000TT4Q9K2	DE000TT4Q9L0
DE000TT4Q9M8	DE000TT4Q9N6	DE000TT4Q9P1	DE000TT4Q9R7	DE000TT4Q9U1	DE000TT4QA19
DE000TT4QAX5	DE000TT4QAY3	DE000TT4QAZ0	DE000TT4QBC7	DE000TT4QBD5	DE000TT4QCD3
DE000TT4QCJ0	DE000TT4QCK8	DE000TT4QCL6	DE000TT4QCW3	DE000TT4QU31	DE000TT4QU64
DE000TT4QU72	DE000TT4QU80	DE000TT4QU98	DE000TT4QUJ2	DE000TT4QUK0	DE000TT4QUL8
DE000TT4QUM6	DE000TT4QUN4	DE000TT4QUP9	DE000TT4QUQ7	DE000TT4QVM4	DE000TT4QVN2
DE000TT4QVP7	DE000TT4QWT7	DE000TT4QWY7	DE000TT4QXG2	DE000TT4QXH0	DE000TT4QYS5
DE000TT4QYX5	DE000TT4QYY3	DE000TT4QYZ0	DE000TT4QZQ6	DE000TT4QZR4	DE000TT4QZS2
DE000TT4R0Z9	DE000TT4R0C7	DE000TT4R0X3	DE000TT4R0Y1	DE000TT4R0Z8	DE000TT4R219
DE000TT4R2Z7	DE000TT4R3D9	DE000TT4R3E7	DE000TT4R3F4	DE000TT4R3G2	DE000TT4R3H0
DE000TT4R3K4	DE000TT4R3R9	DE000TT4RE55	DE000TT4REF2	DE000TT4REG0	DE000TT4REH8
DE000TT4REJ4	DE000TT4RER7	DE000TT4REW7	DE000TT4RG61	DE000TT4RGK7	DE000TT4RGL5
DE000TT4RGQ4	DE000TT4RH29	DE000TT4RH45	DE000TT4RH94	DE000TT4RHA6	DE000TT4RHG3
DE000TT4RHL3	DE000TT4RHM1	DE000TT4RHN9	DE000TT4RHP4	DE000TT4RHQ2	DE000TT4RHR0
DE000TT4RHV2	DE000TT4RHW0	DE000TT4RJF1	DE000TT4RJK1	DE000TT4S597	DE000TT4S5A9

DE000TT4S5Q5	DE000TT4S5R3	DE000TT4S7W9	DE000TT4S811	DE000TT4S829	DE000TT4S8R7
DE000TT4S936	DE000TT4S944	DE000TT4S951	DE000TT4S969	DE000TT4S977	DE000TT4SGB4
DE000TT4SGC2	DE000TT4SHM9	DE000TT4SHN7	DE000TT4SHP2	DE000TT4SHQ0	DE000TT4SJF9
DE000TT4SJG7	DE000TT4SJH5	DE000TT4SL06	DE000TT4SL89	DE000TT4SL97	DE000TT4SN12
DE000TT4SN20	DE000TT4SN38	DE000TT4SN46	DE000TT4SN53	DE000TT4SN61	DE000TT4SN79
DE000TT4SNC8	DE000TT4SND6	DE000TT4SNE4	DE000TT4SNF1	DE000TT4SNG9	DE000TT4SNH7
DE000TT4SNJ3	DE000TT4SNK1	DE000TT4SNL9	DE000TT4SNM7	DE000TT4SNQ8	DE000TT4SNR6
DE000TT4SZW0	DE000TT4SZX8	DE000TT4T074	DE000TT4T082	DE000TT4T090	DE000TT4T165
DE000TT4T1E9	DE000TT4T1J8	DE000TT4T1G8	DE000TT4T1G5	DE000TT4T1H3	DE000TT4T1T8
DE000TT4T16W0	DE000TT4T16X8	DE000TT4T1LN5	DE000TT4T1LP0	DE000TT4T1LQ8	DE000TT4T1LW6
DE000TT4TUMG7	DE000TT4TUMH5	DE000TT4TUP40	DE000TT4TUP99	DE000TT4TUPV9	DE000TT4TUVK0
DE000TT4TJWE1	DE000TT4TJ245	DE000TT4TJ252	DE000TT4TJ260	DE000TT4TJ4R1	DE000TT4TJ4S9
DE000TT4TJ4V3	DE000TT4TJ4W1	DE000TT4TJ4609	DE000TT4TJ4658	DE000TT4TJ4WR5	DE000TT4TJ4WR22
DE000TT4TJ4W3C9	DE000TT4TJ4WX3	DE000TT4TJ4WY1	DE000TT4TJ4WV73	DE000TT4TJ4WV99	DE000TT4TJ4WA7
DE000TT4TJ4WB5	DE000TT4TJ4GY6	DE000TT4TJ4XH54	DE000TT4TJ4XH62	DE000TT4TJ4Y2E0	DE000TT4TJ4Y2F7
DE000TT4TJ4Y2N1	DE000TT4TJ4Y322	DE000TT4TJ4Y3H1	DE000TT4TJ4Y504	DE000TT4TJ4Y561	DE000TT4TJ4Y5F0
DE000TT4TJ4Y5Y1	DE000TT4TJ4Y5Z8	DE000TT4TJ4Y637	DE000TT4TJ4Y6S1	DE000TT4TJ4Z2D1	DE000TT4TJ4Z2G4
DE000TT4TJ4Z2J8	DE000TT4TJ4Z2K6	DE000TT4TJ4Z2M2	DE000TT4TJ4Z2N0	DE000TT4TJ4Z4Q9	DE000TT4TJ4Z716
DE000TT4TJ4Z7U4	DE000TT4TJ4Z8B2	DE000TT4TJ4Z8C0	DE000TT4TJ4Z8M9	DE000TT4TJ4Z9B0	DE000TT4TJ4Z9D6
DE000TT4TJ4ZA00	DE000TT4TJ4ZP60	DE000TT4TJ4ZPH7	DE000TT4TJ4ZPQ8	DE000TT4TJ4ZRW2	DE000TT4TJ4ZV39
DE000TT50945	DE000TT50952	DE000TT50960	DE000TT50AF9	DE000TT50AG7	DE000TT50AH5
DE000TT50AJ1	DE000TT50AX2	DE000TT50BG5	DE000TT50BH3	DE000TT50CH1	DE000TT50CK5
DE000TT50D85	DE000TT50EA2	DE000TT50EB0	DE000TT50JZ8	DE000TT50TF9	DE000TT50TG7
DE000TT50TK9	DE000TT50TL7	DE000TT50WS6	DE000TT515L1	DE000TT515M9	DE000TT515N7
DE000TT51638	DE000TT51MC9	DE000TT51P49	DE000TT51P98	DE000TT51QQ0	DE000TT52057
DE000TT52198	DE000TT521L9	DE000TT52J61	DE000TT52K01	DE000TT52KQ1	DE000TT52LC9
DE000TT52M90	DE000TT52P97	DE000TT52PA4	DE000TT52PC0	DE000TT52PG1	DE000TT52PW8
DE000TT52PX6	DE000TT52PY4	DE000TT52PZ1	DE000TT52QA2	DE000TT52RR4	DE000TT52SA8
DE000TT52SH3	DE000TT52TQ2	DE000TT52TT6	DE000TT52U33	DE000TT52U41	DE000TT52U58
DE000TT52U66	DE000TT52U74	DE000TT52UK3	DE000TT52V40	DE000TT52X06	DE000TT52X14
DE000TT54B00	DE000TT54B18	DE000TT54B26	DE000TT54CW2	DE000TT54F89	DE000TT54FP9
DE000TT54VW0	DE000TT55CJ6	DE000TT55CK4	DE000TT55CL2	DE000TT55CM0	DE000TT55EU9
DE000TT55EV7	DE000TT55EW5	DE000TT55GJ7	DE000TT55HF3	DE000TT55HL1	DE000TT55KF7
DE000TT56AK6	DE000TT56CP1	DE000TT56DQ7	DE000TT56EF8	DE000TT56V61	DE000TT56V79
DE000TT56WE3	DE000TT56WV7	DE000TT56WZ8	DE000TT56X36	DE000TT56X44	DE000TT570K8
DE000TT570Q5	DE000TT570R3	DE000TT57155	DE000TT57163	DE000TT57171	DE000TT571G4
DE000TT571H2	DE000TT571J8	DE000TT571L5	DE000TT57HE2	DE000TT57HU8	DE000TT57HV6
DE000TT57HW4	DE000TT57JA6	DE000TT57JB4	DE000TT57LN5	DE000TT57LP0	DE000TT57LQ8
DE000TT57M12	DE000TT57M20	DE000TT57M87	DE000TT57P20	DE000TT57PQ0	DE000TT57QA1
DE000TT57RR3	DE000TT57RS1	DE000TT57SC3	DE000TT57YK4	DE000TT582K3	DE000TT58CW3
DE000TT58CZ6	DE000TT58D04	DE000TT58ER9	DE000TT58GJ1	DE000TT58HL5	DE000TT58HM3
DE000TT58HX0	DE000TT58JE6	DE000TT58JH9	DE000TT58JS6	DE000TT58JW8	DE000TT58KD6
DE000TT58KK1	DE000TT58M37	DE000TT59177	DE000TT59185	DE000TT59193	DE000TT591H0
DE000TT592W7	DE000TT59383	DE000TT59474	DE000TT594T9	DE000TT594Z6	DE000TT595J7
DE000TT595K5	DE000TT597Z9	DE000TT59805	DE000TT59888	DE000TT598A0	DE000TT598B8
DE000TT59LC4	DE000TT59LD2	DE000TT59LE0	DE000TT59LF7	DE000TT59LG5	DE000TT59LH3
DE000TT59LJ9	DE000TT59LY8	DE000TT59NM9	DE000TT59NN7	DE000TT59QX9	DE000TT59SM8
DE000TT59SN6	DE000TT5A4L8	DE000TT5A4M6	DE000TT5A4N4	DE000TT5A4P9	DE000TT5A4Q7
DE000TT5A4R5	DE000TT5A4S3	DE000TT5A4T1	DE000TT5A4U9	DE000TT5A4V7	DE000TT5A4W5
DE000TT5A4X3	DE000TT5A4Y1	DE000TT5A4Z8	DE000TT5A501	DE000TT5A519	DE000TT5A527
DE000TT5A9H5	DE000TT5AC30	DE000TT5AY75	DE000TT5AYD8	DE000TT5AYH9	DE000TT5B2N7
DE000TT5B2P2	DE000TT5B2Q0	DE000TT5B475	DE000TT5B533	DE000TT5B7E5	DE000TT5B913
DE000TT5B921	DE000TT5BDP4	DE000TT5BN36	DE000TT5BN44	DE000TT5C0H2	DE000TT5C0J8
DE000TT5C0U5	DE000TT5C0V3	DE000TT5C3J2	DE000TT5C3K0	DE000TT5C3X3	DE000TT5C3Y1
DE000TT5C564	DE000TT5C5M1	DE000TT5C5N9	DE000TT5C6C0	DE000TT5C739	DE000TT5C747
DE000TT5C937	DE000TT5C945	DE000TT5C952	DE000TT5CC20	DE000TT5CJL8	DE000TT5CJM6
DE000TT5CJQ7	DE000TT5CCL52	DE000TT5CCL78	DE000TT5CCLB5	DE000TT5CMW9	DE000TT5CN84
DE000TT5CNB1	DE000TT5CNM8	DE000TT5CQ32	DE000TT5CQ40	DE000TT5CSF1	DE000TT5D0D0
DE000TT5D0J7	DE000TT5D3X2	DE000TT5D539	DE000TT5D679	DE000TT5D7B9	DE000TT5D7C7
DE000TT5D8A9	DE000TT5D8B7	DE000TT5D8C5	DE000TT5D8D3	DE000TT5D8E6	DE000TT5DMW7
DE000TT5DMZ0	DE000TT5DN00	DE000TT5DPJ7	DE000TT5DPK5	DE000TT5DS21	DE000TT5DS39
DE000TT5DSJ1	DE000TT5DSK9	DE000TT5DSM5	DE000TT5DSN3	DE000TT5DSP8	DE000TT5DTK7
DE000TT5DTN1	DE000TT5DTQ4	DE000TT5DU68	DE000TT5DU76	DE000TT5DUH1	DE000TT5DVC0
DE000TT5DVM9	DE000TT5DVN7	DE000TT5DVG9	DE000TT5DXT0	DE000TT5DXU8	DE000TT5DXV6
DE000TT5DXW4	DE000TT5DXX2	DE000TT5DXY0	DE000TT5E1B1	DE000TT5EA79	DE000TT5EA87
DE000TT5EA95	DE000TT5EAA6	DE000TT5EAB4	DE000TT5EAH1	DE000TT5EAJ7	DE000TT5EBD8
DE000TT5EFR9	DE000TT5EFS7	DE000TT5EFT5	DE000TT5EJV8	DE000TT5EVL7	DE000TT5EWM5
DE000TT5EWP8	DE000TT5EXE0	DE000TT5F989	DE000TT5F9Z2	DE000TT5FAX5	DE000TT5FAY3
DE000TT5FC43	DE000TT5FCH4	DE000TT5FCJ0	DE000TT5FCL6	DE000TT5FDT7	DE000TT5FEH0
DE000TT5FEJ6	DE000TT5FFK1	DE000TT5G6V6	DE000TT5GFW4	DE000TT5GGP6	DE000TT5GHQ2
DE000TT5GHR0	DE000TT5GK18	DE000TT5GLK7	DE000TT5GLL5	DE000TT5GLM3	DE000TT5GLN1
DE000TT5GQA7	DE000TT5HJP8	DE000TT5HKU6	DE000TT5HKV4	DE000TT5HMD8	DE000TT5HME6

DE000T15HMF3	DE000T15HMR8	DE000T15HPX9	DE000T15HPY7	DE000T15HPZ4	DE000T15HQ03
DE000T15JKW8	DE000T15JYW9	DE000T15JZ75	DE000T15K0S9	DE000T15K0Z4	DE000T15K104
DE000T15K3B9	DE000T15KEF4	DE000T15KEP3	DE000T15KF01	DE000T15KGF9	DE000T15KHX0
DE000T15KHY8	DE000T15KXS7	DE000T15KYN6	DE000T15KZ64	DE000T15L0B4	DE000T15L0P4
DE000T15L0X8	DE000T15L243	DE000T15L250	DE000T15L268	DE000T15L2E4	DE000T15L2L9
DE000T15L2M7	DE000T15LG58	DE000T15LG66	DE000T15LH65	DE000T15LH73	DE000T15LHV2
DE000T15LHX8	DE000T15LHZ3	DE000T15LJ14	DE000T15LJ22	DE000T15LJ30	DE000T15LJ48
DE000T15LJ55	DE000T15LJ63	DE000T15LJ71	DE000T15LJ89	DE000T15LJ97	DE000T15LQ15
DE000T15LQ23	DE000T15LQ31	DE000T15LQY7	DE000T15LQZ4	DE000T15LRC06	DE000T15LRK4
DE000T15LRL2	DE000T15LRP3	DE000T15LS47	DE000T15LSK2	DE000T15LSLO	DE000T15LSZ0
DE000T15LT04	DE000T15LT12	DE000T15M4X9	DE000T15M6R6	DE000T15M720	DE000T15M9D0
DE000T15M9R0	DE000T15MMW8	DE000T15MPX9	DE000T15MQ22	DE000T15MR54	DE000T15NEK8
DE000T15NEU7	DE000T15NFB4	DE000T15NFC2	DE000T15NHV8	DE000T15NJN1	DE000T15NJV4
DE000T15NM41	DE000T15NM82	DE000T15NMH7	DE000T15NPT5	DE000T15NY96	DE000T15P1P8
DE000T15P1Q6	DE000T15P1R4	DE000T15P392	DE000T15P3F5	DE000T15QM22	DE000T15QMC1
DE000T15QPA8	DE000T15QQU4	DE000T15QR35	DE000T15QR43	DE000T15QSE4	DE000T15QT58
DE000T15QTD4	DE000T15QTE2	DE000T15RPP4	DE000T15RV53	DE000T15RV61	DE000T15RV79
DE000T15RVD8	DE000T15RVD8	DE000T15RVG1	DE000T15RVJ5	DE000T15RVK3	DE000T15RVP2
DE000T15RW03	DE000T15RW11	DE000T15RW29	DE000T15SBA4	DE000T15SBB2	DE000T15SBE6
DE000T15SBF3	DE000T15SBK3	DE000T15SBL1	DE000T15SCE4	DE000T15SCF1	DE000T15SCH7
DE000T15SCQ8	DE000T15SCX4	DE000T15SCZ9	DE000T15SDD4	DE000T15SFC1	DE000T15SHC7
DE000T15SHD5	DE000T15SJ09	DE000T15SJ17	DE000T15SJ33	DE000T15SPX6	DE000T15SPY4
DE000T15SWT0	DE000T15SWU8	DE000T15SWV6	DE000T15SWX2	DE000T15SWY0	DE000T15SXB6
DE000T15XC4	DE000T15XC4	DE000T15T188	DE000T15T4W4	DE000T15T4X2	DE000T15T501
DE000T15T550	DE000T15T568	DE000T15T576	DE000T15T5A98	DE000T15T5AF3	DE000T15T5U5K3
DE000T15U5L1	DE000T15U5N7	DE000T15U5R8	DE000T15U5B6	DE000T15U5F7	DE000T15U5G5
DE000T15U5H3	DE000T15U5J9	DE000T15U5K7	DE000T15U5L5	DE000T15U5M3	DE000T15U5N1
DE000T15U5Y8	DE000T15U5Z5	DE000T15U5T6	DE000T15U5AD6	DE000T15U5B03	DE000T15U5B11
DE000T15UBU8	DE000T15UC51	DE000T15UC69	DE000T15UCE0	DE000T15UCP6	DE000T15UE26
DE000T15UE34	DE000T15UE42	DE000T15UEU2	DE000T15UEV0	DE000T15UF17	DE000T15UF41
DE000T15UF82	DE000T15UF90	DE000T15UFA1	DE000T15UFB9	DE000T15UH72	DE000T15UH80
DE000T15UH98	DE000T15UHA7	DE000T15ULU7	DE000T15ULW3	DE000T15UU26	DE000T15UU34
DE000T15UU42	DE000T15UU59	DE000T15UU67	DE000T15UU75	DE000T15UU83	DE000T15UU91
DE000T15UUA0	DE000T15UVG5	DE000T15UVH3	DE000T15UW24	DE000T15UWQ2	DE000T15UW07
DE000T15UYQ8	DE000T15UZS1	DE000T15UZV5	DE000T15V028	DE000T15V0A4	DE000T15V0B2
DE000T15V0C0	DE000T15V0D8	DE000T15V0E6	DE000T15V0H9	DE000T15V127	DE000T15V135
DE000T15V7G6	DE000T15VWW71	DE000T15VWW89	DE000T15VWW97	DE000T15VWWA2	DE000T15VWWB0
DE000T15VWC8	DE000T15VWX2	DE000T15VXY0	DE000T15VY38	DE000T15VYK7	DE000T15VZY5
DE000T15X016	DE000T15X0Y2	DE000T15X0Z9	DE000T15X115	DE000T15XAW0	DE000T15XAZ3
DE000T15XB18	DE000T15XEK7	DE000T15XF63	DE000T15XF71	DE000T15XF97	DE000T15XFR9
DE000T15XFS7	DE000T15XFW9	DE000T15XG47	DE000T15XH79	DE000T15XHQ6	DE000T15XRR4
DE000T15XRS2	DE000T15XR10	DE000T15XRU8	DE000T15XTY6	DE000T15XUE6	DE000T15XUU2
DE000T15XVV8	DE000T15XXH3	DE000T15XYC2	DE000T15XZ77	DE000T15XZ85	DE000T15Y030
DE000T15Y1V5	DE000T15Y543	DE000T15Y5S2	DE000T15YEM1	DE000T15YEN9	DE000T15YFLO
DE000T15YHX1	DE000T15YHY9	DE000T15YHZ6	DE000T15YJ50	DE000T15YJ92	DE000T15YJX7
DE000T15YKC9	DE000T15YPE4	DE000T15YUB0	DE000T15YUC8	DE000T15YUD6	DE000T15YVS2
DE000T15YVT0	DE000T15YW53	DE000T15YW87	DE000T15YW95	DE000T15YY28	DE000T15YYW8
DE000T15YZD5	DE000T15YZE3	DE000T15YZM6	DE000T15Z086	DE000T1606E3	DE000T1606J2
DE000T1606K0	DE000T1606L8	DE000T1606M6	DE000T1606N4	DE000T1606I1	DE000T160761
DE000T160787	DE000T1607C5	DE000T160829	DE000T160817	DE000T1608Y7	DE000T1608Z4
DE000T1609Y5	DE000T160A60	DE000T160A78	DE000T160A86	DE000T160A94	DE000T160AD3
DE000T160AE1	DE000T160AF8	DE000T160AG6	DE000T160AH4	DE000T160AJ0	DE000T160AP7
DE000T160AU7	DE000T160Q62	DE000T160QD9	DE000T160TW3	DE000T160UD1	DE000T160UN0
DE000T160UP5	DE000T160WB1	DE000T160YC5	DE000T160YD3	DE000T160YT9	DE000T160Z53
DE000T160Z61	DE000T160ZA6	DE000T161165	DE000T1618U4	DE000T161959	DE000T161967
DE000T161975	DE000T1619P2	DE000T161AC3	DE000T161CF2	DE000T161CV9	DE000T161DS3
DE000T161D11	DE000T161DW5	DE000T161F07	DE000T161U16	DE000T161U24	DE000T161U15
DE000T161VM8	DE000T161Z78	DE000T161Z86	DE000T161ZB2	DE000T161ZH9	DE000T161ZN7
DE000T161ZR8	DE000T1621C6	DE000T1621D4	DE000T1621T0	DE000T1621U8	DE000T1621V6
DE000T1622Z5	DE000T1623J7	DE000T1626V5	DE000T162S01	DE000T162S19	DE000T162S27
DE000T162UQ9	DE000T162VJ2	DE000T162YA5	DE000T162YB3	DE000T162YC1	DE000T162YD9
DE000T162YE7	DE000T162YF4	DE000T162YG2	DE000T162YH0	DE000T162YJ6	DE000T162YK4
DE000T162YX7	DE000T162YZ2	DE000T162Z02	DE000T162Z10	DE000T162Z28	DE000T162ZF1
DE000T162ZG9	DE000T1630F0	DE000T1630G8	DE000T1630H6	DE000T1630J2	DE000T1630K5
DE000T163E06	DE000T163E15	DE000T163F13	DE000T163FW6	DE000T163H86	DE000T163NQ2
DE000T163NV2	DE000T163V88	DE000T163VV5	DE000T163W04	DE000T163WK6	DE000T163WL4
DE000T163WP5	DE000T163XN8	DE000T163XP3	DE000T163XQ1	DE000T163YF2	DE000T163YG0
DE000T163YX5	DE000T163ZN3	DE000T163ZP8	DE000T164383	DE000T164X69	DE000T164YJ2
DE000T164YK0	DE000T164YL8	DE000T164ZC4	DE000T164ZD2	DE000T164ZE0	DE000T164ZF7
DE000T164ZG5	DE000T164ZH3	DE000T164ZJ9	DE000T164ZK7	DE000T164ZY8	DE000T164ZZ5
DE000T1650X1	DE000T165224	DE000T165323	DE000T165331	DE000T165349	DE000T1653V9
DE000T165448	DE000T165455	DE000T165687	DE000T165F03	DE000T165G51	DE000T165G69

DE000TT65G77	DE000TT65G85	DE000TT65G93	DE000TT65GA5	DE000TT65GB3	DE000TT65GC1
DE000TT65H50	DE000TT65H68	DE000TT65H76	DE000TT65H84	DE000TT65H92	DE000TT65HA3
DE000TT65JN2	DE000TT65K55	DE000TT65LL2	DE000TT65MG0	DE000TT65MH8	DE000TT65N60
DE000TT65Z66	DE000TT66172	DE000TT661F5	DE000TT661Z3	DE000TT662D8	DE000TT662H9
DE000TT662K3	DE000TT662L1	DE000TT66321	DE000TT663K1	DE000TT66BV0	DE000TT66BW8
DE000TT66BX6	DE000TT66BY4	DE000TT66DW4	DE000TT66FW9	DE000TT66G35	DE000TT66SQ4
DE000TT66ST8	DE000TT66TD0	DE000TT66V10	DE000TT66V28	DE000TT66V69	DE000TT66W50
DE000TT66VWR4	DE000TT66XA8	DE000TT66XB6	DE000TT66XQ4	DE000TT66YQ2	DE000TT67A55
DE000TT67AN7	DE000TT67BU0	DE000TT67C20	DE000TT67C38	DE000TT67E77	DE000TT67F84
DE000TT67FM8	DE000TT67FT3	DE000TT67GH6	DE000TT67J49	DE000TT67J80	DE000TT67KR7
DE000TT67KT3	DE000TT67KU1	DE000TT67LD5	DE000TT683D4	DE000TT683W4	DE000TT683X2
DE000TT684Z5	DE000TT68509	DE000TT68517	DE000TT68525	DE000TT68533	DE000TT68541
DE000TT686C9	DE000TT687F0	DE000TT689K6	DE000TT689L4	DE000TT689V3	DE000TT68A21
DE000TT68AE4	DE000TT68CN1	DE000TT68E01	DE000TT68E19	DE000TT68E27	DE000TT68EQ0
DE000TT68ER8	DE000TT68ES6	DE000TT68EV0	DE000TT68F18	DE000TT68UW4	DE000TT68UX2
DE000TT68VE0	DE000TT68W74	DE000TT68X81	DE000TT68X99	DE000TT68ZD3	DE000TT69H07
DE000TT69H23	DE000TT69H31	DE000TT69H49	DE000TT69H56	DE000TT69H64	DE000TT69HD9
DE000TT69HE7	DE000TT69HF4	DE000TT69HG2	DE000TT69HH0	DE000TT69HJ6	DE000TT69J05
DE000TT69JA1	DE000TT69JB9	DE000TT69JD5	DE000TT69JK0	DE000TT69JL8	DE000TT69JM6
DE000TT69JS3	DE000TT69JZ8	DE000TT69KS1	DE000TT69KY9	DE000TT69LM2	DE000TT69LY7
DE000TT69M18	DE000TT69M26	DE000TT69ML2	DE000TT69MM0	DE000TT69MN8	DE000TT69MP3
DE000TT69MY5	DE000TT69NH8	DE000TT69NP1	DE000TT69NT3	DE000TT69NU1	DE000TT69NV9
DE000TT69P98	DE000TT69PJ9	DE000TT69PK7	DE000TT69PL5	DE000TT69PX0	DE000TT69Q06
DE000TT69Q14	DE000TT69Q22	DE000TT69Q30	DE000TT69Q48	DE000TT69Q55	DE000TT69Q63
DE000TT69Q71	DE000TT69Q89	DE000TT69Q97	DE000TT69QA6	DE000TT69QX8	DE000TT69QZ3
DE000TT69R70	DE000TT69SS4	DE000TT6ARV2	DE000TT6ARV0	DE000TT6ARX8	DE000TT6ARY6
DE000TT6ARZ3	DE000TT6AS07	DE000TT6AS15	DE000TT6ASV0	DE000TT6ASW8	DE000TT6AT14
DE000TT6AUV6	DE000TT6AUY0	DE000TT6AUZ7	DE000TT6AV02	DE000TT6AWQ2	DE000TT6AX26
DE000TT6AXE6	DE000TT6AXT4	DE000TT6AXU2	DE000TT6AXW8	DE000TT6AYT2	DE000TT6B2A3
DE000TT6B9S0	DE000TT6B9T8	DE000TT6B9U6	DE000TT6B9V4	DE000TT6B9W2	DE000TT6B9X0
DE000TT6B9Y8	DE000TT6B9Z5	DE000TT6BA06	DE000TT6BA22	DE000TT6BA30	DE000TT6BA48
DE000TT6BA55	DE000TT6BA63	DE000TT6BA71	DE000TT6BA89	DE000TT6BBM3	DE000TT6BBV4
DE000TT6BCQ2	DE000TT6BCR0	DE000TT6BD37	DE000TT6BE44	DE000TT6BEM7	DE000TT6BGC3
DE000TT6BGD1	DE000TT6BGZ4	DE000TT6BJK0	DE000TT6BK95	DE000TT6BKR3	DE000TT6BKS1
DE000TT6BL37	DE000TT6BLP5	DE000TT6BLQ3	DE000TT6BLV3	DE000TT6BLW1	DE000TT6BZ98
DE000TT6BZA7	DE000TT6BZB5	DE000TT6BZC3	DE000TT6BZD1	DE000TT6BZE9	DE000TT6BZF6
DE000TT6BZG4	DE000TT6BZN0	DE000TT6BZP5	DE000TT6BZQ3	DE000TT6BZR1	DE000TT6BZS9
DE000TT6BZT7	DE000TT6C232	DE000TT6C2R6	DE000TT6C331	DE000TT6C4G5	DE000TT6C4H3
DE000TT6C4M3	DE000TT6C4N1	DE000TT6C4P6	DE000TT6C4Q4	DE000TT6C6P1	DE000TT6C6Q9
DE000TT6C6R7	DE000TT6C6S5	DE000TT6C6T3	DE000TT6C6U1	DE000TT6C760	DE000TT6C778
DE000TT6C7N4	DE000TT6C9K6	DE000TT6C9L4	DE000TT6C9I7	DE000TT6CA39	DE000TT6CAS0
DE000TT6CBN9	DE000TT6CBP4	DE000TT6CC94	DE000TT6CCA4	DE000TT6CCD8	DE000TT6CCG1
DE000TT6CCH9	DE000TT6CCJ5	DE000TT6CCU2	DE000TT6CDE4	DE000TT6CDF1	DE000TT6CDG9
DE000TT6CDH7	DE000TT6CE35	DE000TT6CE43	DE000TT6CEH5	DE000TT6CEJ1	DE000TT6CS13
DE000TT6CS21	DE000TT6CS39	DE000TT6CT53	DE000TT6CTN1	DE000TT6CTP6	DE000TT6CU01
DE000TT6CU35	DE000TT6CUJ7	DE000TT6CUM1	DE000TT6CVJ5	DE000TT6CW09	DE000TT6CW33
DE000TT6CW41	DE000TT6CW58	DE000TT6CY49	DE000TT6D073	DE000TT6DG32	DE000TT6DH72
DE000TT6DH80	DE000TT6DHF0	DE000TT6DHG8	DE000TT6DHH6	DE000TT6DHH2	DE000TT6DJ62
DE000TT6DKR9	DE000TT6DKW9	DE000TT6DLJ4	DE000TT6DMC7	DE000TT6DMM6	DE000TT6DP15
DE000TT6DP23	DE000TT6DPN7	DE000TT6DQ54	DE000TT6DQ72	DE000TT6E0X6	DE000TT6E0Y4
DE000TT6E0Z1	DE000TT6E105	DE000TT6E1C8	DE000TT6E212	DE000TT6E220	DE000TT6E238
DE000TT6E246	DE000TT6E253	DE000TT6E2S2	DE000TT6E3F7	DE000TT6E3G5	DE000TT6E3J9
DE000TT6E3K7	DE000TT6E3L5	DE000TT6E3M3	DE000TT6E3N1	DE000TT6E4D0	DE000TT6E501
DE000TT6E683	DE000TT6E691	DE000TT6E6A1	DE000TT6E6B9	DE000TT6E6C7	DE000TT6E7U7
DE000TT6E881	DE000TT6E8S9	DE000TT6E8T7	DE000TT6EJC1	DE000TT6EJD9	DE000TT6EKB1
DE000TT6EM33	DE000TT6EM41	DE000TT6EM58	DE000TT6EM66	DE000TT6EM74	DE000TT6EQB8
DE000TT6EQC6	DE000TT6EQV6	DE000TT6ER87	DE000TT6ER95	DE000TT6ES11	DE000TT6F284
DE000TT6F3J8	DE000TT6F5B0	DE000TT6F5C8	DE000TT6F6A0	DE000TT6F6F9	DE000TT6F6P8
DE000TT6F7W2	DE000TT6F995	DE000TT6FKX2	DE000TT6FLM3	DE000TT6FLN1	DE000TT6FLP6
DE000TT6FLQ4	DE000TT6FLR2	DE000TT6FLS0	DE000TT6FLT8	DE000TT6FLU6	DE000TT6FLV4
DE000TT6FLW2	DE000TT6FLX0	DE000TT6FM73	DE000TT6FMG3	DE000TT6FP21	DE000TT6FP39
DE000TT6FP47	DE000TT6FP54	DE000TT6FP62	DE000TT6FRG2	DE000TT6FRH0	DE000TT6FRJ6
DE000TT6FRK4	DE000TT6FZZ5	DE000TT6G118	DE000TT6G563	DE000TT6G571	DE000TT6G589
DE000TT6G597	DE000TT6G5A1	DE000TT6G5C7	DE000TT6G5T1	DE000TT6G5U9	DE000TT6G5W5
DE000TT6G621	DE000TT6G639	DE000TT6G662	DE000TT6GMY4	DE000TT6GMZ1	DE000TT6GNQ8
DE000TT6GNU0	DE000TT6GNZ9	DE000TT6GPU5	DE000TT6GQH0	DE000TT6GQJ6	DE000TT6GQK4
DE000TT6GR93	DE000TT6H165	DE000TT6H173	DE000TT6H2T7	DE000TT6H421	DE000TT6H4Z0
DE000TT6H5A0	DE000TT6H5B8	DE000TT6JVQ5	DE000TT6JVR3	DE000TT6JVU7	DE000TT6JVV5
DE000TT6JVZ6	DE000TT6JW93	DE000TT6JWC3	DE000TT6JWH2	DE000TT6JYY3	DE000TT6K1G1
DE000TT6KE01	DE000TT6KER7	DE000TT6KES5	DE000TT6KEW7	DE000TT6KH99	DE000TT6KHA6
DE000TT6KHWO	DE000TT6KHX8	DE000TT6KKTJ2	DE000TT6KUC5	DE000TT6KUD3	DE000TT6KUE1
DE000TT6KUF8	DE000TT6KUZ6	DE000TT6KV67	DE000TT6KVE9	DE000TT6KVF6	DE000TT6KW25

DE000TT6KW33	DE000TT6KXS5	DE000TT6KYB9	DE000TT6KYC7	DE000TT6KYD5	DE000TT6LOC1
DE000TT6L2Z8	DE000TT6L308	DE000TT6LBT7	DE000TT6LC69	DE000TT6LC77	DE000TT6LDX5
DE000TT6LDY3	DE000TT6LEM6	DE000TT6LEP9	DE000TT6LEQ7	DE000TT6LEW5	DE000TT6LFT8
DE000TT6LHG1	DE000TT6LHN7	DE000TT6LJ05	DE000TT6LJ13	DE000TT6LJ21	DE000TT6LKF7
DE000TT6LKL5	DE000TT6LM00	DE000TT6LMB2	DE000TT6LN82	DE000TT6LN90	DE000TT6LNP0
DE000TT6LNQ8	DE000TT6LNR6	DE000TT6LNS4	DE000TT6LP98	DE000TT6LPA7	DE000TT6LPB5
DE000TT6LPC3	DE000TT6LPL4	DE000TT6M058	DE000TT6M0A4	DE000TT6M1A2	DE000TT6M1B0
DE000TT6M1T2	DE000TT6M2J1	DE000TT6M2K9	DE000TT6M2Q6	DE000TT6M5M8	DE000TT6M5P1
DE000TT6M5R7	DE000TT6M5S5	DE000TT6M5T3	DE000TT6M702	DE000TT6M710	DE000TT6M728
DE000TT6N9V0	DE000TT6NCX3	DE000TT6NDG6	DE000TT6NDH4	DE000TT6NDJ0	DE000TT6NDK8
DE000TT6NDL6	DE000TT6NDM4	DE000TT6NDQ5	DE000TT6NDR3	DE000TT6NDS1	DE000TT6NH54
DE000TT6NH96	DE000TT6NHS2	DE000TT6NHY0	DE000TT6NHZ7	DE000TT6NJB4	DE000TT6NJC2
DE000TT6NJX8	DE000TT6NS10	DE000TT6NS28	DE000TT6NS36	DE000TT6NU16	DE000TT6NU57
DE000TT6NYM0	DE000TT6NZD6	DE000TT6NZE4	DE000TT6NZG9	DE000TT6NZH7	DE000TT6P697
DE000TT6PHH0	DE000TT6PHJ6	DE000TT6PHK4	DE000TT6PHM0	DE000TT6PHN8	DE000TT6PHP3
DE000TT6PHQ1	DE000TT6PHR9	DE000TT6PHS7	DE000TT6PHW9	DE000TT6PHX7	DE000TT6PJX3
DE000TT6PL72	DE000TT6PM22	DE000TT6PM30	DE000TT6PRA4	DE000TT6PRB2	DE000TT6PRL1
DE000TT6PRM9	DE000TT6PRU2	DE000TT6PRV0	DE000TT6PRW8	DE000TT6PU14	DE000TT6PV07
DE000TT6PVA6	DE000TT6PVB4	DE000TT6PVC2	DE000TT6PVD0	DE000TT6PVE8	DE000TT6PVF5
DE000TT6PVG3	DE000TT6PVH1	DE000TT6PVJ7	DE000TT6PVL3	DE000TT6PVM1	DE000TT6PVQ2
DE000TT6PVR0	DE000TT6PVT6	DE000TT6PVU4	DE000TT6PVV2	DE000TT6PVW0	DE000TT6PZL4
DE000TT6QY84	DE000TT6QYN1	DE000TT6QYP6	DE000TT6QZL2	DE000TT6QZM0	DE000TT6QZN8
DE000TT6QZR9	DE000TT6QZS7	DE000TT6QZT5	DE000TT6QZU3	DE000TT6R1C3	DE000TT6R2M0
DE000TT6R3U1	DE000TT6R4Q7	DE000TT6R669	DE000TT6R677	DE000TT6R685	DE000TT6R693
DE000TT6R6A6	DE000TT6R6Z3	DE000TT6R8T2	DE000TT6R8U0	DE000TT6R8V8	DE000TT6R8X4
DE000TT6R8Y2	DE000TT6R909	DE000TT6R917	DE000TT6S972	DE000TT6S980	DE000TT6S998
DE000TT6S9A9	DE000TT6S9B7	DE000TT6S9C5	DE000TT6S9D3	DE000TT6S9E1	DE000TT6S9F8
DE000TT6S9G6	DE000TT6SA98	DE000TT6SAA4	DE000TT6SCA0	DE000TT6SCB8	DE000TT6SCC6
DE000TT6SCD4	DE000TT6SCE2	DE000TT6SCF9	DE000TT6SCG7	DE000TT6SE03	DE000TT6SE11
DE000TT6SE29	DE000TT6SE37	DE000TT6SE45	DE000TT6SE52	DE000TT6SE60	DE000TT6SE78
DE000TT6SE86	DE000TT6SE94	DE000TT6SEA6	DE000TT6SEB4	DE000TT6SEC2	DE000TT6SED0
DE000TT6SEE8	DE000TT6SEF5	DE000TT6SEG3	DE000TT6SEH1	DE000TT6SF28	DE000TT6SF36
DE000TT6SFC9	DE000TT6SHX1	DE000TT6SHY9	DE000TT6SHZ6	DE000TT6SJ08	DE000TT6SJ16
DE000TT6SJC1	DE000TT6SJD9	DE000TT6SLW5	DE000TT6SLX3	DE000TT6SM60	DE000TT6SM78
DE000TT6SM94	DE000TT6SNM2	DE000TT6SNN0	DE000TT6SNP5	DE000TT6SNQ3	DE000TT6SNR1
DE000TT6SNS9	DE000TT6SNT7	DE000TT6SNU5	DE000TT6SNV3	DE000TT6SNW1	DE000TT6SP59
DE000TT6SPK1	DE000TT6SPM7	DE000TT6SPW6	DE000TT6SQK9	DE000TT6SQL7	DE000TT6SQM5
DE000TT6SQN3	DE000TT6SQP8	DE000TT6SQQ6	DE000TT6SQR4	DE000TT6SQS2	DE000TT6SQT0
DE000TT6SQU8	DE000TT6SQV6	DE000TT6SQW4	DE000TT6SQX2	DE000TT6SQY0	DE000TT6SRS0
DE000TT6SRT8	DE000TT6SWJ9	DE000TT6SWZ5	DE000TT6SX00	DE000TT6T3F0	DE000TT6T4G6
DE000TT6T509	DE000TT6T5F5	DE000TT6T5G3	DE000TT6T5H1	DE000TT6T6M9	DE000TT6T8Q6
DE000TT6T8S2	DE000TT6T8HK6	DE000TT6T8JC9	DE000TT6T8L11	DE000TT6T8LL6	DE000TT6T8LM4
DE000TT6T8LN2	DE000TT6T8LP7	DE000TT6T8LQ5	DE000TT6T8LR3	DE000TT6T8LS1	DE000TT6T8LT9
DE000TT6T8LU7	DE000TT6T8LV5	DE000TT6T8MR1	DE000TT6T8PX2	DE000TT6T8PY0	DE000TT6T8W42
DE000TT6T8XH9	DE000TT6T8XJ5	DE000TT6T8XK3	DE000TT6T8XV0	DE000TT6T8XW8	DE000TT6T8XX6
DE000TT6T8XY4	DE000TT6T8XZ1	DE000TT6T8ZM4	DE000TT6T8ZV5	DE000TT6U0U2	DE000TT6U0V0
DE000TT6U0W8	DE000TT6U0X6	DE000TT6U0Y4	DE000TT6U0Z1	DE000TT6U143	DE000TT6U192
DE000TT6U1A2	DE000TT6U1H7	DE000TT6U1Y2	DE000TT6U2N3	DE000TT6U2P8	DE000TT6U3Y8
DE000TT6U3Z5	DE000TT6U408	DE000TT6U416	DE000TT6U424	DE000TT6U481	DE000TT6U689
DE000TT6U6F0	DE000TT6U6K0	DE000TT6U713	DE000TT6U7E1	DE000TT6U7F8	DE000TT6U7G6
DE000TT6U7Y9	DE000TT6U7Z6	DE000TT6U804	DE000TT6U812	DE000TT6U8K6	DE000TT6U8T7
DE000TT6U8V3	DE000TT6U9F4	DE000TT6U9G2	DE000TT6U9J6	DE000TT6U9K4	DE000TT6UCY6
DE000TT6V075	DE000TT6V0X5	DE000TT6V0Y3	DE000TT6V109	DE000TT6V3E9	DE000TT6V4L2
DE000TT6V4W9	DE000TT6V5M7	DE000TT6V695	DE000TT6V6C6	DE000TT6V7B6	DE000TT6V7C4
DE000TT6V7D2	DE000TT6VAC4	DE000TT6VCD8	DE000TT6VCE6	DE000TT6VCF3	DE000TT6VKV3
DE000TT6VKW1	DE000TT6VKX9	DE000TT6VMG0	DE000TT6VNR5	DE000TT6VNY1	DE000TT6VQM9
DE000TT6W214	DE000TT6W2E0	DE000TT6W4Y4	DE000TT6W701	DE000TT6W735	DE000TT6W750
DE000TT6WND3	DE000TT6WNM4	DE000TT6WNV5	DE000TT6WNN6	DE000TT6WNP4	DE000TT6WNP2
DE000TT6WPP6	DE000TT6WPP7	DE000TT6WPL1	DE000TT6WPM9	DE000TT6WPN7	DE000TT6WPP2
DE000TT6WPP0	DE000TT6WPP8	DE000TT6WPS6	DE000TT6WPT4	DE000TT6WPU2	DE000TT6WPP0
DE000TT6WQ37	DE000TT6WQ45	DE000TT6WQ94	DE000TT6WQA2	DE000TT6WQH7	DE000TT6WQJ3
DE000TT6WQK1	DE000TT6WQL9	DE000TT6WQM7	DE000TT6WQN5	DE000TT6WQP0	DE000TT6WRR44
DE000TT6WR51	DE000TT6WS50	DE000TT6WSM3	DE000TT6WTD0	DE000TT6WTE8	DE000TT6WTF5
DE000TT6WTP4	DE000TT6WTQ2	DE000TT6WTR0	DE000TT6WTV2	DE000TT6WTV0	DE000TT6WTV8
DE000TT6WU72	DE000TT6WU98	DE000TT6WUA4	DE000TT6WUB2	DE000TT6WV06	DE000TT6WV30
DE000TT6WVC8	DE000TT6WVE4	DE000TT6WVVG 7	DE000TT6WVX04	DE000TT6WVX12	DE000TT6WVX20
DE000TT6WX38	DE000TT6WX79	DE000TT6WX87	DE000TT6WX95	DE000TT6WXA8	DE000TT6WXB6
DE000TT6WXT8	DE000TT6WXU6	DE000TT6WXV4	DE000TT6WYC2	DE000TT6WYD0	DE000TT6WYE8
DE000TT6WYF5	DE000TT6WYG3	DE000TT6WYN9	DE000TT6WYP4	DE000TT6WYQ2	DE000TT6WYZA3
DE000TT6WZB1	DE000TT6X048	DE000TT6X063	DE000TT6X071	DE000TT6X089	DE000TT6X0G8
DE000TT6X0H6	DE000TT6X0J2	DE000TT6X0N4	DE000TT6X0P9	DE000TT6X0Q7	DE000TT6X0S3

DE000TT6X011	DE000TT6X0U9	DE000TT6X0V7	DE000TT6X0W5	DE000TT6X0X3	DE000TT6X0Y1
DE000TT6X105	DE000TT6X113	DE000TT6X121	DE000TT6X139	DE000TT6X147	DE000TT6X188
DE000TT6X196	DE000TT6X1A9	DE000TT6X1B7	DE000TT6X1C5	DE000TT6X1R3	DE000TT6X1S1
DE000TT6X1T9	DE000TT6X1Y9	DE000TT6X2B5	DE000TT6X2C3	DE000TT6X2E9	DE000TT6X2F6
DE000TT6X2G4	DE000TT6X2H2	DE000TT6X2N0	DE000TT6X2P5	DE000TT6X3N8	DE000TT6X3Y5
DE000TT6X5A0	DE000TT6X5B8	DE000TT6X5Y0	DE000TT6X5Z7	DE000TT6XK81	DE000TT6XL15
DE000TT6XLK0	DE000TT6XLL8	DE000TT6XLM6	DE000TT6XLN4	DE000TT6XLP9	DE000TT6XLT1
DE000TT6XLU9	DE000TT6XLV7	DE000TT6XLW5	DE000TT6XLZ8	DE000TT6XQ10	DE000TT6XQ28
DE000TT6XQ77	DE000TT6XQ85	DE000TT6XR35	DE000TT6XS42	DE000TT6XS59	DE000TT6XSA6
DE000TT6XSC2	DE000TT6XT166	DE000TT6Y3B2	DE000TT6Y3Q0	DE000TT6Y475	DE000TT6Y4F1
DE000TT6Y574	DE000TT6Y7H0	DE000TT6Y8Q9	DE000TT6Y8X5	DE000TT6Y8Y3	DE000TT6Y905
DE000TT6Y962	DE000TT6Y9S3	DE000TT6Y9T1	DE000TT6Y9W5	DE000TT6YLZ6	DE000TT6YM05
DE000TT6YM13	DE000TT6YM21	DE000TT6YM39	DE000TT6YM47	DE000TT6YM54	DE000TT6YMN6
DE000TT6YMA7	DE000TT6YMD1	DE000TT6YME9	DE000TT6YMT7	DE000TT6YMU5	DE000TT6YMV3
DE000TT6YMW1	DE000TT6YMX9	DE000TT6YMY7	DE000TT6YMZ4	DE000TT6YN04	DE000TT6YPA0
DE000TT6YPB8	DE000TT6YQZ5	DE000TT6YR00	DE000TT6YR83	DE000TT6YR91	DE000TT6YRA6
DE000TT6YRB4	DE000TT6YSF3	DE000TT6YV61	DE000TT6YVZ5	DE000TT6YW03	DE000TT6YX44
DE000TT6YYL9	DE000TT6YYM7	DE000TT6Z308	DE000TT6ZAU7	DE000TT6ZFC4	DE000TT707Y7
DE000TT708C1	DE000TT708D9	DE000TT708H0	DE000TT708J6	DE000TT708P3	DE000TT708Q1
DE000TT70901	DE000TT70919	DE000TT709L0	DE000TT709T3	DE000TT709V9	DE000TT709Z0
DE000TT70A19	DE000TT70A27	DE000TT70A35	DE000TT70A43	DE000TT70A50	DE000TT70BA6
DE000TT70BS8	DE000TT70C82	DE000TT70CR8	DE000TT70CS6	DE000TT70CW8	DE000TT70CX6
DE000TT70D24	DE000TT716L5	DE000TT71917	DE000TT71925	DE000TT71A23	DE000TT71B58
DE000TT71G20	DE000TT71JJ8	DE000TT71PT4	DE000TT71PY4	DE000TT71QU0	DE000TT71QV8
DE000TT71T25	DE000TT71UD8	DE000TT72A90	DE000TT72AA4	DE000TT72N38	DE000TT72PT2
DE000TT72SN9	DE000TT72W94	DE000TT74WL1	DE000TT74XM7	DE000TT750Q3	DE000TT752G0
DE000TT754J0	DE000TT75FN9	DE000TT75FP4	DE000TT75GR8	DE000TT75HP0	DE000TT75V76
DE000TT75VQ9	DE000TT75W26	DE000TT75W34	DE000TT75W42	DE000TT75YQ3	DE000TT76015
DE000TT76023	DE000TT76031	DE000TT761K3	DE000TT763D4	DE000TT76D93	DE000TT76EX9
DE000TT76F26	DE000TT76G58	DE000TT76VJ2	DE000TT76WD3	DE000TT76X65	DE000TT76X73
DE000TT76YN8	DE000TT76Z63	DE000TT76Z97	DE000TT770B3	DE000TT77BH6	DE000TT77DC3
DE000TT77FM7	DE000TT77TV9	DE000TT77U00	DE000TT77U59	DE000TT77UE3	DE000TT77UL8
DE000TT77UN4	DE000TT77X64	DE000TT77XA5	DE000TT77XG2	DE000TT77XH0	DE000TT77XK4
DE000TT77XX7	DE000TT77Y06	DE000TT77Y48	DE000TT77Y55	DE000TT77Y63	DE000TT77Y71
DE000TT77YG0	DE000TT77YL0	DE000TT77YP1	DE000TT77YR7	DE000TT77YX5	DE000TT77YZ0
DE000TT77ZF9	DE000TT78B69	DE000TT78B77	DE000TT78B85	DE000TT78B93	DE000TT78E09
DE000TT78E74	DE000TT78EJ4	DE000TT78EL0	DE000TT78F08	DE000TT78FF9	DE000TT78FU8
DE000TT78FV6	DE000TT78G07	DE000TT78J95	DE000TT78JA2	DE000TT78P30	DE000TT79134
DE000TT79142	DE000TT79159	DE000TT791G8	DE000TT793K6	DE000TT793L4	DE000TT793M2
DE000TT79571	DE000TT795V8	DE000TT79670	DE000TT79688	DE000TT796P8	DE000TT796U8
DE000TT796V6	DE000TT797D2	DE000TT797P6	DE000TT797Q4	DE000TT798X8	DE000TT79BK6
DE000TT79BL4	DE000TT79CZ2	DE000TT79V64	DE000TT7A7G9	DE000TT7A7H7	DE000TT7A7J3
DE000TT7A7K1	DE000TT7A8N3	DE000TT7A8P8	DE000TT7A8Q6	DE000TT7A8R4	DE000TT7A8S2
DE000TT7A8T0	DE000TT7AAM5	DE000TT7AB47	DE000TT7ABC5	DE000TT7ABH3	DE000TT7ADQ0
DE000TT7AF84	DE000TT7AFZ6	DE000TT7AG00	DE000TT7AG18	DE000TT7AG26	DE000TT7AG34
DE000TT7AG42	DE000TT7AG59	DE000TT7AG67	DE000TT7AG75	DE000TT7AG83	DE000TT7AG91
DE000TT7AGA7	DE000TT7AGB5	DE000TT7AGC3	DE000TT7AGD1	DE000TT7AGE9	DE000TT7AGF6
DE000TT7AGG4	DE000TT7AGH2	DE000TT7AGJ8	DE000TT7AGK6	DE000TT7AGL4	DE000TT7AH82
DE000TT7AH90	DE000TT7AHA5	DE000TT7AHP3	DE000TT7AHQ1	DE000TT7AHR9	DE000TT7AHS7
DE000TT7AJR5	DE000TT7AJS3	DE000TT7AK20	DE000TT7AK79	DE000TT7AK87	DE000TT7AK95
DE000TT7AKA9	DE000TT7AL94	DE000TT7ALA7	DE000TT7ALB5	DE000TT7ALC3	DE000TT7ALD1
DE000TT7ALE9	DE000TT7ALF6	DE000TT7ALG4	DE000TT7ALH2	DE000TT7ALJ8	DE000TT7ALK6
DE000TT7ALL4	DE000TT7ALM2	DE000TT7ALN0	DE000TT7ALP5	DE000TT7ALQ3	DE000TT7ALR1
DE000TT7ALS9	DE000TT7ALT7	DE000TT7AM51	DE000TT7AMG2	DE000TT7AMH0	DE000TT7AMM0
DE000TT7AV01	DE000TT7AVF5	DE000TT7AVN9	DE000TT7AW18	DE000TT7AX41	DE000TT7AYJ1
DE000TT7AYK9	DE000TT7AYS2	DE000TT7AYV6	DE000TT7AZ56	DE000TT7AZ64	DE000TT7B083
DE000TT7B257	DE000TT7B265	DE000TT7B2R6	DE000TT7B2S4	DE000TT7B331	DE000TT7B349
DE000TT7B5Q1	DE000TT7B6G0	DE000TT7B6K2	DE000TT7B6L0	DE000TT7BPM1	DE000TT7BPN9
DE000TT7BQY4	DE000TT7BSE2	DE000TT7BSL7	DE000TT7BU50	DE000TT7BU68	DE000TT7BUD0
DE000TT7BUE8	DE000TT7BV75	DE000TT7BV82	DE000TT7BVC0	DE000TT7BVD8	DE000TT7BVE6
DE000TT7BVF3	DE000TT7BW90	DE000TT7C1G0	DE000TT7CBK3	DE000TT7CCF1	DE000TT7CCG9
DE000TT7CCH7	DE000TT7CDS2	DE000TT7CE26	DE000TT7CED2	DE000TT7CEF7	DE000TT7CEG5
DE000TT7CEH3	DE000TT7CEJ9	DE000TT7CEK7	DE000TT7CEL5	DE000TT7CF74	DE000TT7CFF4
DE000TT7CFJ6	DE000TT7CFL2	DE000TT7CFY5	DE000TT7CFZ2	DE000TT7CG08	DE000TT7CG24
DE000TT7CG32	DE000TT7CG81	DE000TT7CHD5	DE000TT7CHE3	DE000TT7CHF0	DE000TT7CHG8
DE000TT7CJU5	DE000TT7CJV3	DE000TT7CK85	DE000TT7CK93	DE000TT7E1A1	DE000TT7E1C7
DE000TT7E1D5	DE000TT7E1M6	DE000TT7E1N4	DE000TT7E1P9	DE000TT7E1Q7	DE000TT7E1R5
DE000TT7E2H4	DE000TT7E2P7	DE000TT7E2S1	DE000TT7E3E9	DE000TT7E3F6	DE000TT7E3U5
DE000TT7E459	DE000TT7E467	DE000TT7E5X4	DE000TT7E640	DE000TT7E681	DE000TT7E699
DE000TT7E6C6	DE000TT7E6F9	DE000TT7E6Y0	DE000TT7E707	DE000TT7E715	DE000TT7E723
DE000TT7E772	DE000TT7E780	DE000TT7E7A9	DE000TT7EA77	DE000TT7EA85	DE000TT7EA93
DE000TT7EAA2	DE000TT7EAB0	DE000TT7EF6F8	DE000TT7F6R3	DE000TT7F6U7	DE000TT7F6V5

DE000TT7F9N6	DE000TT7FA01	DE000TT7FBJ8	DE000TT7FBK6	DE000TT7FDB1	DE000TT7FDC9
DE000TT7FD13	DE000TT7FDU1	DE000TT7FGA6	DE000TT7FGB4	DE000TT7FGJ7	DE000TT7FGK5
DE000TT7FH46	DE000TT7FH53	DE000TT7FHM9	DE000TT7FHR8	DE000TT7FHS6	DE000TT7FJF9
DE000TT7FJQ6	DE000TT7FJR4	DE000TT7FJS2	DE000TT7FJT0	DE000TT7FJU8	DE000TT7FL16
DE000TT7FM15	DE000TT7FM23	DE000TT7FPP5	DE000TT7FPQ3	DE000TT7FPR1	DE000TT7G9Z9
DE000TT7GA00	DE000TT7GA18	DE000TT7GA26	DE000TT7GA83	DE000TT7GA91	DE000TT7GAA7
DE000TT7GAB5	DE000TT7GAE9	DE000TT7GBX7	DE000TT7GBY5	DE000TT7GBZ2	DE000TT7GC08
DE000TT7GE48	DE000TT7GE55	DE000TT7GE63	DE000TT7GFV2	DE000TT7GFW0	DE000TT7GFX8
DE000TT7GG38	DE000TT7GGT4	DE000TT7GGU2	DE000TT7GGY4	DE000TT7GH45	DE000TT7GH52
DE000TT7GH60	DE000TT7GHK1	DE000TT7GHN5	DE000TT7GHP0	DE000TT7GHQ8	DE000TT7GHT2
DE000TT7GHV8	DE000TT7GK40	DE000TT7GK57	DE000TT7GL15	DE000TT7GL23	DE000TT7GL31
DE000TT7GLR8	DE000TT7GM55	DE000TT7GM63	DE000TT7GT41	DE000TT7GT58	DE000TT7HAM0
DE000TT7HAN8	DE000TT7HAP3	DE000TT7HAY5	DE000TT7HB65	DE000TT7HB73	DE000TT7HB81
DE000TT7HB99	DE000TT7HBA3	DE000TT7HBB1	DE000TT7HBC9	DE000TT7HBD7	DE000TT7HBE5
DE000TT7HBF2	DE000TT7HBG0	DE000TT7HBH8	DE000TT7HBJ4	DE000TT7HBK2	DE000TT7HBL0
DE000TT7HBM8	DE000TT7HBN6	DE000TT7HBP1	DE000TT7HBQ9	DE000TT7HBR7	DE000TT7HBS5
DE000TT7HBT3	DE000TT7HBU1	DE000TT7HBV9	DE000TT7HBW7	DE000TT7HBX5	DE000TT7HBY3
DE000TT7HBZ0	DE000TT7HC07	DE000TT7HC15	DE000TT7HC23	DE000TT7HC31	DE000TT7HC49
DE000TT7HC56	DE000TT7HC64	DE000TT7HC72	DE000TT7HC80	DE000TT7HC98	DE000TT7HCA1
DE000TT7HCB9	DE000TT7HCC7	DE000TT7HCD5	DE000TT7HCE3	DE000TT7HCF0	DE000TT7HCG8
DE000TT7HCH6	DE000TT7HCJ2	DE000TT7HDM4	DE000TT7HDN2	DE000TT7HEK6	DE000TT7HEM2
DE000TT7HGV8	DE000TT7HGW6	DE000TT7HJT6	DE000TT7HVV5	DE000TT7HVV3	DE000TT7HX28
DE000TT7HX44	DE000TT7HYP3	DE000TT7JOY8	DE000TT7JOZ5	DE000TT7J102	DE000TT7J110
DE000TT7JB48	DE000TT7JC39	DE000TT7JDZ2	DE000TT7JE03	DE000TT7JE94	DE000TT7JEH8
DE000TT7JEM8	DE000TT7JEN6	DE000TT7JEP1	DE000TT7JG27	DE000TT7JGT8	DE000TT7JH34
DE000TT7JJS4	DE000TT7JJT2	DE000TT7JJU0	DE000TT7JJV8	DE000TT7JJW6	DE000TT7JJX4
DE000TT7JJY2	DE000TT7JVQ3	DE000TT7JVR1	DE000TT7JX34	DE000TT7JX42	DE000TT7JXT3
DE000TT7JY58	DE000TT7JYE3	DE000TT7K2F0	DE000TT7K2G8	DE000TT7K2H6	DE000TT7K3A9
DE000TT7KA46	DE000TT7KAF8	DE000TT7KB37	DE000TT7KB45	DE000TT7KB52	DE000TT7KB60
DE000TT7KB78	DE000TT7KB86	DE000TT7KB94	DE000TT7KBA7	DE000TT7KBD1	DE000TT7KBE9
DE000TT7KCQ1	DE000TT7KF17	DE000TT7KFK4	DE000TT7KJU8	DE000TT7KNT2	DE000TT7KQL2
DE000TT7KQM0	DE000TT7KQQ1	DE000TT7KQW9	DE000TT7KRB1	DE000TT7KRC9	DE000TT7KRD7
DE000TT7KRT3	DE000TT7L0D8	DE000TT7L0J5	DE000TT7L0K3	DE000TT7L1Z9	DE000TT7L2C6
DE000TT7LE66	DE000TT7LG15	DE000TT7LH48	DE000TT7LH63	DE000TT7LH71	DE000TT7LH89
DE000TT7LHS4	DE000TT7LHV8	DE000TT7LJN1	DE000TT7LJP6	DE000TT7LK19	DE000TT7LK92
DE000TT7LKL3	DE000TT7LL42	DE000TT7LL59	DE000TT7LL67	DE000TT7LL75	DE000TT7LL83
DE000TT7LNU8	DE000TT7LP06	DE000TT7LP14	DE000TT7LW49	DE000TT7LW56	DE000TT7LW64
DE000TT7LX71	DE000TT7LXN2	DE000TT7LY13	DE000TT7LY70	DE000TT7LYA7	DE000TT7LZY4
DE000TT7LZZ1	DE000TT7M056	DE000TT7M0T3	DE000TT7M0U1	DE000TT7M0V9	DE000TT7M4L2
DE000TT7MCP9	DE000TT7MCQ7	DE000TT7MDQ5	DE000TT7MDR3	DE000TT7MDX1	DE000TT7ME08
DE000TT7MFX6	DE000TT7MG55	DE000TT7MG63	DE000TT7MHE2	DE000TT7MH10	DE000TT7MHU8
DE000TT7MLY2	DE000TT7N898	DE000TT7N8D9	DE000TT7N8E7	DE000TT7N8J6	DE000TT7N9W7
DE000TT7NA35	DE000TT7NB42	DE000TT7NCP7	DE000TT7NE23	DE000TT7NFK1	DE000TT7NFL9
DE000TT7NG05	DE000TT7NG13	DE000TT7NPK7	DE000TT7NQN2	DE000TT7NQQ5	DE000TT7NQT9
DE000TT7NRB5	DE000TT7NRC3	DE000TT7NRD1	DE000TT7NRG4	DE000TT7NRQ19	DE000TT7NRU31
DE000TT7NUS3	DE000TT7NUU9	DE000TT7NUV7	DE000TT7NUW5	DE000TT7NUX3	DE000TT7NUY1
DE000TT7NUZ8	DE000TT7NV06	DE000TT7NV14	DE000TT7NV22	DE000TT7NV30	DE000TT7NV48
DE000TT7NV55	DE000TT7NV63	DE000TT7NV71	DE000TT7NV89	DE000TT7NV97	DE000TT7NVA9
DE000TT7NWB7	DE000TT7NVC5	DE000TT7NVD3	DE000TT7NVE1	DE000TT7NVF8	DE000TT7NVG6
DE000TT7NWA7	DE000TT7NWB5	DE000TT7NWC3	DE000TT7NWD1	DE000TT7NWE9	DE000TT7NWF6
DE000TT7NWX4	DE000TT7NWH2	DE000TT7NWX8	DE000TT7NWK6	DE000TT7NWL4	DE000TT7NWM2
DE000TT7NWN0	DE000TT7PA09	DE000TT7PAZ5	DE000TT7PBU4	DE000TT7PC56	DE000TT7PD48
DE000TT7PE21	DE000TT7PET0	DE000TT7PEU8	DE000TT7PF95	DE000TT7PFA7	DE000TT7PJT9
DE000TT7PK49	DE000TT7PKD1	DE000TT7PRY2	DE000TT7PRZ9	DE000TT7PS09	DE000TT7PS17
DE000TT7PS25	DE000TT7PS33	DE000TT7PS41	DE000TT7PS58	DE000TT7PS66	DE000TT7PS74
DE000TT7PS82	DE000TT7PS90	DE000TT7PSA0	DE000TT7PSB8	DE000TT7PSC6	DE000TT7PSD4
DE000TT7PSE2	DE000TT7PSF9	DE000TT7PSG7	DE000TT7PSH5	DE000TT7PSJ1	DE000TT7PSK9
DE000TT7PSL7	DE000TT7PT99	DE000TT7PTA8	DE000TT7PTB6	DE000TT7PTC4	DE000TT7PTD2
DE000TT7PTE0	DE000TT7PTF7	DE000TT7PTG5	DE000TT7PTH3	DE000TT7PTI9	DE000TT7PTK7
DE000TT7PTL5	DE000TT7PTM3	DE000TT7PTN1	DE000TT7PTR2	DE000TT7PTX0	DE000TT7PTY8
DE000TT7PTZ5	DE000TT7PU05	DE000TT7PU13	DE000TT7PU21	DE000TT7PU62	DE000TT7PXR4
DE000TT7PY76	DE000TT7PZG2	DE000TT7PZH0	DE000TT7PZJ6	DE000TT7PZK4	DE000TT7Q057
DE000TT7Q0Y9	DE000TT7Q0Z6	DE000TT7Q180	DE000TT7Q2G2	DE000TT7Q2T5	DE000TT7Q3Z0
DE000TT7Q404	DE000TT7Q412	DE000TT7Q420	DE000TT7Q438	DE000TT7Q446	DE000TT7Q453
DE000TT7Q461	DE000TT7Q479	DE000TT7Q487	DE000TT7Q495	DE000TT7Q4A1	DE000TT7Q4H9
DE000TT7Q7P2	DE000TT7Q883	DE000TT7QEQ4	DE000TT7QER2	DE000TT7QEU6	DE000TT7QEV4
DE000TT7QHG8	DE000TT7QHJ2	DE000TT7QHL8	DE000TT7QJ09	DE000TT7QJL4	DE000TT7QJU5
DE000TT7QLJ4	DE000TT7QNK5	DE000TT7QNR3	DE000TT7QNY9	DE000TT7QP01	DE000TT7QPB2
DE000TT7QPR8	DE000TT7QXE0	DE000TT7QXF7	DE000TT7QXG5	DE000TT7QXP6	DE000TT7QY18
DE000TT7QY42	DE000TT7QY59	DE000TT7R0A8	DE000TT7R105	DE000TT7R188	DE000TT7R1C2
DE000TT7R1D0	DE000TT7R8K0	DE000TT7R8L8	DE000TT7R8M6	DE000TT7R8N4	DE000TT7R8P9
DE000TT7R9N2	DE000TT7R9P7	DE000TT7R9Q5	DE000TT7R9R3	DE000TT7RCQ6	DE000TT7RCX2

DE000TT7RDD2	DE000TT7RE94	DE000TT7REA6	DE000TT7REU4	DE000TT7RF44	DE000TT7RHH4
DE000TT7RQF9	DE000TT7RT189	DE000TT7RTB2	DE000TT7RTW8	DE000TT7RUJ3	DE000TT7RUK1
DE000TT7RUM7	DE000TT7RUN5	DE000TT7RUP0	DE000TT7RVZ7	DE000TT7RW76	DE000TT7RW84
DE000TT7RWM3	DE000TT7RWT8	DE000TT7RWU6	DE000TT7RXT6	DE000TT7RXU4	DE000TT7RY41
DE000TT7RZ73	DE000TT7RZA1	DE000TT7RZB9	DE000TT7SOW1	DE000TT7SC38	DE000TT7SE44
DE000TT7SE51	DE000TT7SG00	DE000TT7SG18	DE000TT7SGF8	DE000TT7SGJ0	DE000TT7SGK8
DE000TT7SGL6	DE000TT7SGM4	DE000TT7SGN2	DE000TT7SGP7	DE000TT7SGQ5	DE000TT7SGR3
DE000TT7SGS1	DE000TT7SGT9	DE000TT7SGU7	DE000TT7SGV5	DE000TT7SGW3	DE000TT7SGX1
DE000TT7SH25	DE000TT7SH33	DE000TT7SH41	DE000TT7SH58	DE000TT7SH66	DE000TT7SH74
DE000TT7SH82	DE000TT7SH90	DE000TT7SJM8	DE000TT7SJP1	DE000TT7SJT3	DE000TT7SJV3
DE000TT7SMV3	DE000TT7SMW1	DE000TT7SMX9	DE000TT7SMY7	DE000TT7SMZ4	DE000TT7SN92
DE000TT7SNP3	DE000TT7SXM9	DE000TT7SXN7	DE000TT7T0M1	DE000TT7T0N9	DE000TT7T1S6
DE000TT7T1T4	DE000TT7T1W8	DE000TT7T374	DE000TT7T382	DE000TT7T3T0	DE000TT7T3U8
DE000TT7TEX4	DE000TT7TGA7	DE000TT7TGM2	DE000TT7THE7	DE000TT7THQ1	DE000TT7THS7
DE000TT7TJA1	DE000TT7TKD3	DE000TT7TM01	DE000TT7TMR9	DE000TT7TND7	DE000TT7TNT3
DE000TT7TNU1	DE000TT7TNV9	DE000TT7TYM5	DE000TT7U638	DE000TT7U893	DE000TT7U8B4
DE000TT7U992	DE000TT7U9X6	DE000TT7UBB4	DE000TT7UCN7	DE000TT7UEA0	DE000TT7URE4
DE000TT7U143	DE000TT7U150	DE000TT7U168	DE000TT7U176	DE000TT7UUC2	DE000TT7UUD0
DE000TT7UW22	DE000TT7UWS4	DE000TT7UWT2	DE000TT7V1X2	DE000TT7VAF5	DE000TT7VAP4
DE000TT7VC25	DE000TT7VC33	DE000TT7VCG9	DE000TT7VCM7	DE000TT7VCS4	DE000TT7VHJ2
DE000TT7VQT2	DE000TT7VRG7	DE000TT7VUJ5	DE000TT7VVH7	DE000TT7VVP0	DE000TT7VVQ8
DE000TT7VWD4	DE000TT7VXT8	DE000TT7VYJ7	DE000TT7VZ36	DE000TT7VZC9	DE000TT7VZF2
DE000TT7WB74	DE000TT7WCU8	DE000TT7WCY0	DE000TT7WCZ7	DE000TT7WD15	DE000TT7WDH3
DE000TT7WEJ7	DE000TT7WEK5	DE000TT7WEV2	DE000TT7WEW0	DE000TT7WEX8	DE000TT7WEY6
DE000TT7WEZ3	DE000TT7WF05	DE000TT7WF13	DE000TT7WF21	DE000TT7WF39	DE000TT7WF47
DE000TT7WGJ2	DE000TT7WGM6	DE000TT7WGT1	DE000TT7WGU9	DE000TT7WGV7	DE000TT7WGW5
DE000TT7WGX3	DE000TT7WJH0	DE000TT7X988	DE000TT7XAP0	DE000TT7XB08	DE000TT7XB57
DE000TT7XDQ2	DE000TT7XDR0	DE000TT7XDS8	DE000TT7XDT6	DE000TT7XDU4	DE000TT7XDV2
DE000TT7XDZ3	DE000TT7XE21	DE000TT7XEK3	DE000TT7XEP2	DE000TT7XEU2	DE000TT7XEV0
DE000TT7XF38	DE000TT7XFA1	DE000TT7XFB9	DE000TT7XFC7	DE000TT7XFD5	DE000TT7XFE3
DE000TT7XFY1	DE000TT7XG03	DE000TT7XG11	DE000TT7XG29	DE000TT7XG37	DE000TT7XG45
DE000TT7XG52	DE000TT7XG60	DE000TT7XG78	DE000TT7XG86	DE000TT7XJQ9	DE000TT7XLR3
DE000TT7XSB2	DE000TT7XTQ8	DE000TT7XYU13	DE000TT7XUE2	DE000TT7XV04	DE000TT7XV12
DE000TT7XV79	DE000TT7XVE0	DE000TT7Y0Y9	DE000TT7Y3A3	DE000TT7Y3B1	DE000TT7Y3C9
DE000TT7Y549	DE000TT7Y556	DE000TT7Y5Z5	DE000TT7Y648	DE000TT7Y788	DE000TT7Y9J1
DE000TT7YB07	DE000TT7YB15	DE000TT7YHR9	DE000TT7ZAH2	DE000TT7ZBY5	DE000TT7ZDF0
DE000TT7ZHS4	DE000TT7ZRT1	DE000TT7ZRZ8	DE000TT7ZS07	DE000TT7ZVM8	DE000TT7ZVN6
DE000TT7ZVP1	DE000TT7ZXC5	DE000TT805P7	DE000TT805Q5	DE000TT806L4	DE000TT806M2
DE000TT808Y3	DE000TT808Z0	DE000TT809D5	DE000TT809Z8	DE000TT80AZ4	DE000TT80B32
DE000TT80B73	DE000TT80B81	DE000TT80CG0	DE000TT80CH8	DE000TT80CT3	DE000TT80CW7
DE000TT80D06	DE000TT80D14	DE000TT80D22	DE000TT80DB9	DE000TT80DK0	DE000TT80X02
DE000TT80Y19	DE000TT80Y27	DE000TT80ZP2	DE000TT810C5	DE000TT810J0	DE000TT81288
DE000TT812G2	DE000TT81312	DE000TT819F9	DE000TT819G7	DE000TT819H5	DE000TT819J1
DE000TT819K9	DE000TT819L7	DE000TT819M5	DE000TT81AB3	DE000TT81AC1	DE000TT81AD9
DE000TT81AE7	DE000TT81AF4	DE000TT81AG2	DE000TT81AH0	DE000TT81AJ6	DE000TT81CY1
DE000TT81HJ1	DE000TT81HZ7	DE000TT81JC2	DE000TT81JP4	DE000TT81JR0	DE000TT81KL1
DE000TT81LM7	DE000TT81LR6	DE000TT81LS4	DE000TT81WD3	DE000TT81XD1	DE000TT81XU5
DE000TT81Z25	DE000TT81Z41	DE000TT81Z58	DE000TT81Z66	DE000TT81Z74	DE000TT81Z82
DE000TT81Z90	DE000TT82021	DE000TT823B0	DE000TT82AU1	DE000TT82DU5	DE000TT82E60
DE000TT82EX7	DE000TT82EZ2	DE000TT82F02	DE000TT82G35	DE000TT82G50	DE000TT82P00
DE000TT82P18	DE000TT82P26	DE000TT82YX5	DE000TT82YY3	DE000TT82ZJ1	DE000TT839M3
DE000TT839N1	DE000TT83FX2	DE000TT83G91	DE000TT83KM5	DE000TT83KN3	DE000TT83LJ9
DE000TT83LT8	DE000TT83M93	DE000TT83N19	DE000TT83N27	DE000TT83NR8	DE000TT83NS6
DE000TT83NT4	DE000TT83PG6	DE000TT83PH4	DE000TT83Q08	DE000TT83R72	DE000TT83RC1
DE000TT83RH0	DE000TT83RJ6	DE000TT83RM0	DE000TT83S30	DE000TT83S48	DE000TT83S89
DE000TT83SA3	DE000TT83SB1	DE000TT83SC9	DE000TT83T39	DE000TT83U02	DE000TT83U28
DE000TT83U36	DE000TT83U44	DE000TT83U77	DE000TT84951	DE000TT84AZ6	DE000TT84EH6
DE000TT84EJ2	DE000TT84EK0	DE000TT84FH3	DE000TT84FJ9	DE000TT84FY8	DE000TT84GA6
DE000TT84GB4	DE000TT84GC2	DE000TT84GD0	DE000TT84GE8	DE000TT84JQ6	DE000TT84JV6
DE000TT84JZ7	DE000TT84ME6	DE000TT84MF3	DE000TT84MY4	DE000TT84NR6	DE000TT84PM2
DE000TT84SL8	DE000TT84WR7	DE000TT84YV5	DE000TT84YW3	DE000TT84YX1	DE000TT84YY9
DE000TT84YZ6	DE000TT84Z06	DE000TT84Z14	DE000TT84Z22	DE000TT84Z30	DE000TT84Z48
DE000TT84ZQ2	DE000TT850A5	DE000TT850B3	DE000TT850M0	DE000TT85107	DE000TT85180
DE000TT851P1	DE000TT851R7	DE000TT851U1	DE000TT851W7	DE000TT85222	DE000TT852P9
DE000TT85321	DE000TT85337	DE000TT85AC2	DE000TT85FU3	DE000TT85K36	DE000TT85KG2
DE000TT85KH0	DE000TT85KS7	DE000TT85L01	DE000TT85L19	DE000TT85MC7	DE000TT85MD5
DE000TT85NJ0	DE000TT85NK8	DE000TT85P15	DE000TT85SQ4	DE000TT85Z54	DE000TT86519
DE000TT86790	DE000TT867A9	DE000TT867B7	DE000TT867C5	DE000TT867X1	DE000TT86832
DE000TT86840	DE000TT868N0	DE000TT86BL9	DE000TT86BM7	DE000TT86BN5	DE000TT86BP0
DE000TT86EH1	DE000TT86F08	DE000TT86FM8	DE000TT86HJ0	DE000TT86KQ9	DE000TT86KR7
DE000TT86NL4	DE000TT86NM2	DE000TT86P55	DE000TT86P63	DE000TT86PQ8	DE000TT86PZ9
DE000TT86Q05	DE000TT86Q21	DE000TT86RA8	DE000TT86UN5	DE000TT86YU2	DE000TT86YV0

DE000TT86YW8	DE000TT86ZU9	DE000TT86ZV7	DE000TT86ZW5	DE000TT87038	DE000TT87046
DE000TT87053	DE000TT870X5	DE000TT87137	DE000TT872C5	DE000TT872D3	DE000TT872S1
DE000TT873J8	DE000TT873K6	DE000TT874K4	DE000TT87640	DE000TT87681	DE000TT876A0
DE000TT876B8	DE000TT876F9	DE000TT876G7	DE000TT876H5	DE000TT876J1	DE000TT876U8
DE000TT87723	DE000TT87731	DE000TT877X0	DE000TT877Y8	DE000TT87A69	DE000TT87A85
DE000TT87AA2	DE000TT87AE4	DE000TT87AM7	DE000TT87AN5	DE000TT87B01	DE000TT87B43
DE000TT87B50	DE000TT88911	DE000TT88945	DE000TT88AA0	DE000TT88AY0	DE000TT88AZ7
DE000TT88B34	DE000TT88BN1	DE000TT88BP6	DE000TT88BS0	DE000TT88BT8	DE000TT88C58
DE000TT88C74	DE000TT88CM1	DE000TT88CQ2	DE000TT88CS8	DE000TT88ER6	DE000TT88ES4
DE000TT894V9	DE000TT89752	DE000TT89760	DE000TT89935	DE000TT89AC4	DE000TT89B66
DE000TT89BY6	DE000TT89BZ3	DE000TT89C24	DE000TT89C32	DE000TT89C40	DE000TT89C57
DE000TT89CF3	DE000TT89CR8	DE000TT89CS6	DE000TT89D72	DE000TT89DF1	DE000TT89EA0
DE000TT89EN3	DE000TT89J92	DE000TT89NN4	DE000TT89P03	DE000TT89PU4	DE000TT89R19
DE000TT89R35	DE000TT89RC8	DE000TT89RM7	DE000TT89RZ9	DE000TT8A4A8	DE000TT8A7R5
DE000TT8ABK5	DE000TT8ABY6	DE000TT8AHJ4	DE000TT8AHK2	DE000TT8AHL0	DE000TT8AHM8
DE000TT8AHN6	DE000TT8AHP1	DE000TT8AHQ9	DE000TT8AHR7	DE000TT8AHS5	DE000TT8AHT3
DE000TT8AHU1	DE000TT8AHV9	DE000TT8AHW7	DE000TT8AHX5	DE000TT8AHY3	DE000TT8AHZ0
DE000TT8AJ06	DE000TT8AJ14	DE000TT8AJ55	DE000TT8AJ89	DE000TT8AJ97	DE000TT8ASN3
DE000TT8AWM7	DE000TT8AX81	DE000TT8AXC6	DE000TT8AXD4	DE000TT8AXJ1	DE000TT8AYR2
DE000TT8AYS0	DE000TT8B1N6	DE000TT8B271	DE000TT8B289	DE000TT8B297	DE000TT8BG08
DE000TT8BJ88	DE000TT8BRZ7	DE000TT8BS38	DE000TT8BX80	DE000TT8BXB6	DE000TT8BXD2
DE000TT8C030	DE000TT8C048	DE000TT8C055	DE000TT8C261	DE000TT8C3Q4	DE000TT8C9S7
DE000TT8C9T5	DE000TT8C9U3	DE000TT8CL26	DE000TT8CQG7	DE000TT8CUC8	DE000TT8CUU0
DE000TT8CUW6	DE000TT8CV08	DE000TT8CV65	DE000TT8CVD4	DE000TT8CWX15	DE000TT8DG89
DE000TT8DG97	DE000TT8DJ60	DE000TT8DJ86	DE000TT8DJV9	DE000TT8DJW7	DE000TT8DL17
DE000TT8DMH2	DE000TT8DMK6	DE000TT8DMR1	DE000TT8DNX7	DE000TT8DNY5	DE000TT8DP47
DE000TT8DP54	DE000TT8EE56	DE000TT8EEB0	DE000TT8EJV7	DE000TT8EJW5	DE000TT8EJX3
DE000TT8EM98	DE000TT8ERR8	DE000TT8EXL9	DE000TT8EXM7	DE000TT8EXN5	DE000TT8EXP0
DE000TT8EXQ8	DE000TT8EXR6	DE000TT8EXS4	DE000TT8EXT2	DE000TT8EXU0	DE000TT8EXV8
DE000TT8EXW6	DE000TT8EXX4	DE000TT8EXY2	DE000TT8EXZ9	DE000TT8EY03	DE000TT8EY11
DE000TT8EY29	DE000TT8EY37	DE000TT8EZ85	DE000TT8EZ93	DE000TT8EZA7	DE000TT8F249
DE000TT8F2F6	DE000TT8F2X9	DE000TT8F314	DE000TT8F322	DE000TT8F355	DE000TT8F496
DE000TT8F4P1	DE000TT8F520	DE000TT8F5G7	DE000TT8F5H5	DE000TT8G7Y5	DE000TT8GD48
DE000TT8GD55	DE000TT8GD63	DE000TT8GGE4	DE000TT8GL89	DE000TT8GLD6	DE000TT8GSK6
DE000TT8GSL4	DE000TT8H0E1	DE000TT8H328	DE000TT8H5Z5	DE000TT8HD47	DE000TT8HD54
DE000TT8HDE9	DE000TT8HHW2	DE000TT8HHX0	DE000TT8HHZ5	DE000TT8HJ09	DE000TT8HJ17
DE000TT8HJ25	DE000TT8HJ33	DE000TT8HJ41	DE000TT8HJ58	DE000TT8HJ66	DE000TT8HJ74
DE000TT8HJ82	DE000TT8HJB2	DE000TT8HJC0	DE000TT8HJD8	DE000TT8HS65	DE000TT8HWM2
DE000TT8J0X9	DE000TT8J191	DE000TT8J1A5	DE000TT8J1B3	DE000TT8J1C1	DE000TT8J1D9
DE000TT8J1E7	DE000TT8J1F4	DE000TT8J1G2	DE000TT8J1H0	DE000TT8J1J6	DE000TT8J1K4
DE000TT8J1L2	DE000TT8J1M0	DE000TT8J1N8	DE000TT8J1P3	DE000TT8J1Q1	DE000TT8J1R9
DE000TT8J1S7	DE000TT8J1T5	DE000TT8J1U3	DE000TT8J1X7	DE000TT8J1Y5	DE000TT8J373
DE000TT8J5N9	DE000TT8J5Y6	DE000TT8J5Z3	DE000TT8J605	DE000TT8JKX0	DE000TT8JL94
DE000TT8JLC2	DE000TT8JLD0	DE000TT8JLS8	DE000TT8JMH9	DE000TT8JMJ5	DE000TT8JMN7
DE000TT8JNK1	DE000TT8JTB7	DE000TT8JY99	DE000TT8K264	DE000TT8KFD0	DE000TT8KFE8
DE000TT8KHH7	DE000TT8KHV2	DE000TT8KJH3	DE000TT8KJJ9	DE000TT8KJK7	DE000TT8KJL5
DE000TT8KK76	DE000TT8KKR0	DE000TT8KKT6	DE000TT8KXL6	DE000TT8KLY4	DE000TT8KTT7
DE000TT8KTY7	DE000TT8KTZ4	DE000TT8L130	DE000TT8L1D5	DE000TT8L1W5	DE000TT8L2P7
DE000TT8L379	DE000TT8L387	DE000TT8L3W1	DE000TT8L437	DE000TT8L445	DE000TT8L452
DE000TT8L460	DE000TT8L486	DE000TT8L4A5	DE000TT8L4F4	DE000TT8L4J6	DE000TT8L4L2
DE000TT8L569	DE000TT8L585	DE000TT8LG89	DE000TT8LJU0	DE000TT8LGY2	DE000TT8LH05
DE000TT8LH39	DE000TT8LHR4	DE000TT8LJH1	DE000TT8LJJ7	DE000TT8LJRO	DE000TT8LJX8
DE000TT8LK00	DE000TT8LLO9	DE000TT8LL25	DE000TT8LMF9	DE000TT8LMG7	DE000TT8LMH5
DE000TT8LQS3	DE000TT8LQT1	DE000TT8LTH0	DE000TT8M245	DE000TT8M252	DE000TT8M260
DE000TT8M2A8	DE000TT8M2B6	DE000TT8M2C4	DE000TT8M443	DE000TT8M450	DE000TT8M468
DE000TT8M5T1	DE000TT8M6S1	DE000TT8M7N0	DE000TT8M7P5	DE000TT8MAQ9	DE000TT8MAR7
DE000TT8MBP9	DE000TT8MDN0	DE000TT8MH95	DE000TT8MHA8	DE000TT8MHB6	DE000TT8MJ02
DE000TT8MJ10	DE000TT8MJB2	DE000TT8MJCO	DE000TT8MJD8	DE000TT8MLK9	DE000TT8MLL7
DE000TT8MM31	DE000TT8MM49	DE000TT8MME0	DE000TT8MMH3	DE000TT8MNT6	DE000TT8MNU4
DE000TT8MNV2	DE000TT8MQ78	DE000TT8NT90	DE000TT8NTF0	DE000TT8NYV7	DE000TT8P1F6
DE000TT8P8Q8	DE000TT8P8Z9	DE000TT8P909	DE000TT8P917	DE000TT8PAN9	DE000TT8Q2C0
DE000TT8Q4F9	DE000TT8Q618	DE000TT8QAH9	DE000TT8QMJO	DE000TT8R3B9	DE000TT8R3D5
DE000TT8RAL9	DE000TT8REX6	DE000TT8REY4	DE000TT8RF68	DE000TT8RJZ0	DE000TT8RK04
DE000TT8RYQ8	DE000TT8RYR6	DE000TT8RYS4	DE000TT8S218	DE000TT8S291	DE000TT8S2A2
DE000TT8S2B0	DE000TT8S2C8	DE000TT8S2D6	DE000TT8S2E4	DE000TT8S2F1	DE000TT8S2J3
DE000TT8S5A5	DE000TT8T588	DE000TT8T752	DE000TT8T8B6	DE000TT8TD35	DE000TT8TFU5
DE000TT8TINK0	DE000TT8TPV2	DE000TT8UB00	DE000TT8UCW6	DE000TT8UDT0	DE000TT8UF30
DE000TT8UF48	DE000TT8UF55	DE000TT8UM72	DE000TT8UM80	DE000TT8UM98	DE000TT8UMA1
DE000TT8UMB9	DE000TT8UMC7	DE000TT8UN89	DE000TT8UP04	DE000TT8UQ52	DE000TT8UR44
DE000TT8UR51	DE000TT8US19	DE000TT8US27	DE000TT8US76	DE000TT8US92	DE000TT8USF7
DE000TT8USG5	DE000TT8USH3	DE000TT8USJ9	DE000TT8USK7	DE000TT8UUD8	DE000TT8UUE6
DE000TT8UUF3	DE000TT8UUG1	DE000TT8UUR8	DE000TT8UV55	DE000TT8UV63	DE000TT8UV71

DE000TT8UV89	DE000TT8UV97	DE000TT8UVG9	DE000TT8UVH7	DE000TT8UVJ3	DE000TT8UWE2
DE000TT8UWF9	DE000TT8UWG7	DE000TT8UWH5	DE000TT8UWJ1	DE000TT8UWT0	DE000TT8UWU8
DE000TT8UWV6	DE000TT8UWW4	DE000TT8UWX2	DE000TT8UX87	DE000TT8UX95	DE000TT8UXA8
DE000TT8UXB6	DE000TT8UXC4	DE000TT8UXD2	DE000TT8UXE0	DE000TT8UXF7	DE000TT8UXW2
DE000TT8UXX0	DE000TT8UXY8	DE000TT8UXZ5	DE000TT8UY03	DE000TT8UY11	DE000TT8UY29
DE000TT8UY37	DE000TT8UYM1	DE000TT8UYN9	DE000TT8UYP4	DE000TT8UYQ2	DE000TT8UYR0
DE000TT8UYS8	DE000TT8UZ44	DE000TT8UZ51	DE000TT8UZ69	DE000TT8UZ77	DE000TT8UZ85
DE000TT8UZ93	DE000TT8UZA3	DE000TT8UZB1	DE000TT8UZC9	DE000TT8UZD7	DE000TT8UZE5
DE000TT8V1R3	DE000TT8V1S1	DE000TT8V1T9	DE000TT8V9Q8	DE000TT8V9Y2	DE000TT8VA91
DE000TT8VC16	DE000TT8VQ28	DE000TT8VV96	DE000TT8VVG7	DE000TT8VVN3	DE000TT8VW87
DE000TT8VWS0	DE000TT8VXE8	DE000TT8VXF5	DE000TT8VXK5	DE000TT8VXM1	DE000TT8W1M3
DE000TT8WA66	DE000TT8WAW6	DE000TT8WBH5	DE000TT8WBJ1	DE000TT8WC15	DE000TT8WEQ0
DE000TT8WMK6	DE000TT8WQC4	DE000TT8WRN9	DE000TT8WRS8	DE000TT8WRT6	DE000TT8WRU4
DE000TT8WRW0	DE000TT8WRY6	DE000TT8WVG5	DE000TT8WVK7	DE000TT8WW94	DE000TT8WWA6
DE000TT8WWB4	DE000TT8WWC2	DE000TT8WWP4	DE000TT8WXX6	DE000TT8WXY4	DE000TT8WY76
DE000TT8WY84	DE000TT8WY92	DE000TT8WYA2	DE000TT8WYL9	DE000TT8WYQ8	DE000TT8WYT2
DE000TT8X0G6	DE000TT8X0H4	DE000TT8X0J0	DE000TT8X0K8	DE000TT8X0L6	DE000TT8X0R3
DE000TT8X0Y9	DE000TT8X0Z6	DE000TT8X1E9	DE000TT8X1F6	DE000TT8X1G4	DE000TT8X1H2
DE000TT8X1M2	DE000TT8X1N0	DE000TT8X1P5	DE000TT8X1W1	DE000TT8X234	DE000TT8X267
DE000TT8X2E7	DE000TT8X333	DE000TT8X366	DE000TT8X374	DE000TT8X382	DE000TT8X390
DE000TT8X3G0	DE000TT8X3H8	DE000TT8X3J4	DE000TT8X3Z0	DE000TT8X408	DE000TT8X4D5
DE000TT8X4E3	DE000TT8X4F0	DE000TT8X515	DE000TT8X523	DE000TT8X531	DE000TT8X549
DE000TT8X580	DE000TT8X598	DE000TT8X5A8	DE000TT8X5B6	DE000TT8X5C4	DE000TT8X5D2
DE000TT8X5E0	DE000TT8X5F7	DE000TT8X5G5	DE000TT8X5S0	DE000TT8X5T8	DE000TT8X5U6
DE000TT8X5V4	DE000TT8X606	DE000TT8X6S8	DE000TT8X739	DE000TT8X747	DE000TT8X7A4
DE000TT8X7B2	DE000TT8X7E6	DE000TT8X7F3	DE000TT8X7G1	DE000TT8X7H9	DE000TT8X7I4
DE000TT8X7U2	DE000TT8X7W8	DE000TT8X7X6	DE000TT8X7Y4	DE000TT8X7Z1	DE000TT8X804
DE000TT8X861	DE000TT8X879	DE000TT8X887	DE000TT8X8D6	DE000TT8X8J3	DE000TT8X8T2
DE000TT8X960	DE000TT8X978	DE000TT8X986	DE000TT8X9J1	DE000TT8X9K9	DE000TT8X9P8
DE000TT8X9Q6	DE000TT8X9R4	DE000TT8X9S2	DE000TT8X9T0	DE000TT8X9X2	DE000TT8X9Y0
DE000TT8X9Z7	DE000TT8XA65	DE000TT8XA73	DE000TT8XA81	DE000TT8XA99	DE000TT8XAA0
DE000TT8XAG7	DE000TT8XAH5	DE000TT8XAJ1	DE000TT8XAK9	DE000TT8XAL7	DE000TT8XAM5
DE000TT8XAN3	DE000TT8XAP8	DE000TT8XAQ6	DE000TT8XB15	DE000TT8XB56	DE000TT8XB64
DE000TT8XB72	DE000TT8XBR2	DE000TT8XC30	DE000TT8XC48	DE000TT8XC55	DE000TT8XC63
DE000TT8XC97	DE000TT8XCA6	DE000TT8XCB4	DE000TT8XCC2	DE000TT8XCD0	DE000TT8XCL3
DE000TT8XCM1	DE000TT8XCN9	DE000TT8XCP4	DE000TT8XCQ2	DE000TT8XCR0	DE000TT8XCS8
DE000TT8XCT6	DE000TT8XCU4	DE000TT8XCV2	DE000TT8XCW0	DE000TT8XCX8	DE000TT8XCY6
DE000TT8XCZ3	DE000TT8XD05	DE000TT8XD13	DE000TT8XD21	DE000TT8XD39	DE000TT8XD47
DE000TT8XD54	DE000TT8XD62	DE000TT8XD96	DE000TT8XDA4	DE000TT8XDB2	DE000TT8XDC0
DE000TT8XDM9	DE000TT8XDT4	DE000TT8XEG9	DE000TT8XEH7	DE000TT8XEJ3	DE000TT8XEK1
DE000TT8XEL9	DE000TT8XEM7	DE000TT8XER6	DE000TT8XES4	DE000TT8XEI2	DE000TT8XEU0
DE000TT8XEV8	DE000TT8XF37	DE000TT8XF78	DE000TT8XF86	DE000TT8XF94	DE000TT8XFA9
DE000TT8XFB7	DE000TT8XFE1	DE000TT8XFM4	DE000TT8XFN2	DE000TT8XFS1	DE000TT8XFT9
DE000TT8XG02	DE000TT8XG44	DE000TT8XG51	DE000TT8XG69	DE000TT8XG77	DE000TT8XGE9
DE000TT8XGL4	DE000TT8XGR1	DE000TT8XGS9	DE000TT8XGT7	DE000TT8XGU5	DE000TT8XH50
DE000TT8XHD9	DE000TT8XHF4	DE000TT8XHG2	DE000TT8XHH0	DE000TT8XHJ6	DE000TT8XHK4
DE000TT8XJ09	DE000TT8XJ17	DE000TT8XJ25	DE000TT8XJ33	DE000TT8XJ41	DE000TT8XJJ2
DE000TT8XJZ8	DE000TT8XK06	DE000TT8XKG6	DE000TT8XKR3	DE000TT8XKV5	DE000TT8XL05
DE000TT8XL13	DE000TT8XLB5	DE000TT8XLC3	DE000TT8XLD1	DE000TT8XLE9	DE000TT8XLF6
DE000TT8XLQ3	DE000TT8XLR1	DE000TT8XLM20	DE000TT8XNM38	DE000TT8XNS5	DE000TT8XNT3
DE000TT8XNX5	DE000TT8XNY3	DE000TT8XP27	DE000TT8XP76	DE000TT8XPD2	DE000TT8XPE0
DE000TT8XPF7	DE000TT8XPP6	DE000TT8XPQ4	DE000TT8XPR2	DE000TT8XPS0	DE000TT8XQ34
DE000TT8XQ42	DE000TT8XQ59	DE000TT8XQ67	DE000TT8XQ75	DE000TT8XQ83	DE000TT8XQU4
DE000TT8XRH9	DE000TT8XRJ5	DE000TT8XRK3	DE000TT8XRL1	DE000TT8XRM9	DE000TT8XRN7
DE000TT8XRP2	DE000TT8XRX6	DE000TT8XRY4	DE000TT8XRZ1	DE000TT8XSK1	DE000TT8XSL9
DE000TT8XSM7	DE000TT8XSN5	DE000TT8XSP0	DE000TT8XTG7	DE000TT8XTW4	DE000TT8XU04
DE000TT8XU12	DE000TT8XU20	DE000TT8XU38	DE000TT8XU87	DE000TT8XU95	DE000TT8XUL5
DE000TT8XUM3	DE000TT8XUN1	DE000TT8XUS0	DE000TT8XUT8	DE000TT8XV52	DE000TT8XV60
DE000TT8XWQ0	DE000TT8XY83	DE000TT8XY91	DE000TT8YPM1	DE000TT8YPN9	DE000TT8YPP4
DE000TT8YPR2	DE000TT8YPR0	DE000TT8YPS8	DE000TT8YQ09	DE000TT8YQ17	DE000TT8YTY8
DE000TT8YTZ5	DE000TT8YUR0	DE000TT8YUS8	DE000TT8YUT6	DE000TT8YUY6	DE000TT8YVP2
DE000TT8YWU0	DE000TT8YX26	DE000TT8YX59	DE000TT8YX67	DE000TT8YXE2	DE000TT8YZ57
DE000TT8YZG2	DE000TT8YZH0	DE000TT8YZJ6	DE000TT8YZK4	DE000TT8YZL2	DE000TT8YZM0
DE000TT8YZN8	DE000TT8Z023	DE000TT8Z031	DE000TT8Z049	DE000TT8Z0T7	DE000TT8Z6B2
DE000TT8Z7X4	DE000TT8Z7Z9	DE000TT8Z817	DE000TT8Z890	DE000TT8Z9V4	DE000TT8ZA71
DE000TT8ZAA5	DE000TT8ZAJ6	DE000TT8ZAK4	DE000TT8ZAL2	DE000TT8ZE44	DE000TT8ZE51
DE000TT8ZFB2	DE000TT8ZFR8	DE000TT8ZFS6	DE000TT8ZGX4	DE000TT8ZH90	DE000TT8ZJM1
DE000TT8ZJU4	DE000TT8ZJV2	DE000TT8ZKS6	DE000TT8ZL60	DE000TT8ZLB0	DE000TT8ZLC8
DE000TT8ZLW6	DE000TT8ZMH5	DE000TT8ZQT1	DE000TT8ZQU9	DE000TT90NB7	DE000TT90NH4
DE000TT90NJ0	DE000TT90NK8	DE000TT90NL6	DE000TT90NM4	DE000TT90Q17	DE000TT90Q25
DE000TT90Q33	DE000TT90Q41	DE000TT90Q58	DE000TT90Q90	DE000TT90QA2	DE000TT90QB0
DE000TT90QC8	DE000TT90QD6	DE000TT90QE4	DE000TT90QF1	DE000TT90QG9	DE000TT90QJ3

DE000T190QK1	DE000T190QL9	DE000T190QM7	DE000T190QQ8	DE000T190W92	DE000T190WC6
DE000T190WD4	DE000T190WE2	DE000T190WF9	DE000T190WG7	DE000T190ZU1	DE000T191147
DE000T191360	DE000T191378	DE000T1913B9	DE000T1913C7	DE000T1913D5	DE000T1913E3
DE000T1913F0	DE000T1913G8	DE000T1914W3	DE000T1915J7	DE000T191AA4	DE000T191AB2
DE000T191AC0	DE000T191AD8	DE000T191BF1	DE000T191BG9	DE000T191BH7	DE000T191BJ3
DE000T191BK1	DE000T191BL9	DE000T191BM7	DE000T191BN5	DE000T191BP0	DE000T191BQ8
DE000T191BR6	DE000T191BS4	DE000T191BT2	DE000T191BU0	DE000T191BV8	DE000T191BW6
DE000T191BX4	DE000T191BY2	DE000T191BZ9	DE000T191C20	DE000T191H90	DE000T191HA9
DE000T191HS1	DE000T191HV5	DE000T191J15	DE000T191J23	DE000T191JA5	DE000T191JB3
DE000T191L78	DE000T191L86	DE000T191LD5	DE000T191LV7	DE000T191LW5	DE000T191LX3
DE000T191LY1	DE000T191LZ8	DE000T191M02	DE000T191M10	DE000T191M28	DE000T191M36
DE000T191M44	DE000T191M51	DE000T191P25	DE000T191PB0	DE000T191PC8	DE000T191PD6
DE000T191PE4	DE000T191PF1	DE000T191PJ3	DE000T191PP0	DE000T191PQ8	DE000T191PR6
DE000T191PT2	DE000T191SX8	DE000T192GN2	DE000T192H40	DE000T192H57	DE000T192H65
DE000T192H73	DE000T192H81	DE000T192HC3	DE000T192HD1	DE000T192HS9	DE000T192NC1
DE000T192NE7	DE000T192NJ6	DE000T192NL2	DE000T192NU3	DE000T192PB8	DE000T192PD4
DE000T192R71	DE000T192R89	DE000T192R97	DE000T192U43	DE000T192U68	DE000T192U84
DE000T192UA0	DE000T192UF9	DE000T192UG7	DE000T192UL7	DE000T192UQ6	DE000T192UR4
DE000T193275	DE000T193283	DE000T193291	DE000T1932A1	DE000T1932B9	DE000T1932C7
DE000T1932D5	DE000T1936Y2	DE000T1936Z9	DE000T193713	DE000T193762	DE000T1937D4
DE000T1937N3	DE000T193AC6	DE000T193BY8	DE000T193CD0	DE000T193E18	DE000T193FY9
DE000T193FZ6	DE000T193G08	DE000T193MF4	DE000T193MG2	DE000T193MH0	DE000T193NY3
DE000T193NZ0	DE000T193P23	DE000T193P31	DE000T193P49	DE000T193P72	DE000T193PY8
DE000T193Q55	DE000T193Q63	DE000T193Q71	DE000T193Q89	DE000T193Q97	DE000T193QA6
DE000T193QB4	DE000T193QC2	DE000T193QD0	DE000T193QE8	DE000T193S61	DE000T193S79
DE000T193S87	DE000T193S95	DE000T193SA2	DE000T193SB0	DE000T193SC8	DE000T193SD6
DE000T193SE4	DE000T193SF1	DE000T193SY2	DE000T193SZ9	DE000T193T03	DE000T193T11
DE000T193T29	DE000T193T37	DE000T193U75	DE000T193U83	DE000T193UP6	DE000T193V09
DE000T193Y06	DE000T193ZU5	DE000T1945K2	DE000T1946V7	DE000T1946W5	DE000T1946Y1
DE000T194703	DE000T194752	DE000T194786	DE000T194AQ4	DE000T194AR2	DE000T194AX0
DE000T194AY8	DE000T194AZ5	DE000T194B10	DE000T194BH1	DE000T194E82	DE000T194E90
DE000T194EA0	DE000T194EB8	DE000T194EC6	DE000T194ED4	DE000T194EE2	DE000T194KW1
DE000T194SJ1	DE000T194WF1	DE000T194WG9	DE000T194Y39	DE000T194ZS7	DE000T1950K2
DE000T1950N6	DE000T195CB9	DE000T195CC7	DE000T195CD5	DE000T195CE3	DE000T195GH7
DE000T195GL9	DE000T195GM7	DE000T195GT2	DE000T195GY2	DE000T195H47	DE000T195H54
DE000T195H88	DE000T195HB8	DE000T195HC6	DE000T195HE2	DE000T195HG7	DE000T195HL7
DE000T195HM5	DE000T195HP8	DE000T195HQ6	DE000T195HR4	DE000T195HU8	DE000T195HV6
DE000T195HW4	DE000T195HZ7	DE000T195J03	DE000T195JB4	DE000T195JD0	DE000T195JE8
DE000T195JH1	DE000T195JL3	DE000T195JQ2	DE000T195JS8	DE000T195JT6	DE000T195JU4
DE000T195JW0	DE000T195JX8	DE000T195JZ3	DE000T195K00	DE000T195K59	DE000T195KY4
DE000T195MC6	DE000T195MD4	DE000T195ME2	DE000T195MF9	DE000T195MG7	DE000T195MH5
DE000T195MJ1	DE000T195MK9	DE000T195ML7	DE000T195MM5	DE000T195MN3	DE000T195MX2
DE000T195MY0	DE000T195MZ7	DE000T195N23	DE000T195NL5	DE000T195NM3	DE000T195NN1
DE000T195NP6	DE000T195NQ4	DE000T195NR2	DE000T195P13	DE000T195QD5	DE000T195QG8
DE000T195QU9	DE000T195QV7	DE000T195R37	DE000T195R45	DE000T195R52	DE000T195R60
DE000T1963S8	DE000T1963T6	DE000T1963U4	DE000T1963V2	DE000T1963W0	DE000T1963X8
DE000T1963Y6	DE000T1964E6	DE000T1964F3	DE000T1964G1	DE000T1964H9	DE000T1964J5
DE000T1964K3	DE000T1964L1	DE000T1964M9	DE000T1964N7	DE000T1964P2	DE000T1964S6
DE000T1964T4	DE000T1964W8	DE000T1964X6	DE000T1965W5	DE000T1967K6	DE000T1968E7
DE000T1968H0	DE000T1968J6	DE000T1968V1	DE000T1969R7	DE000T1969S5	DE000T1969T3
DE000T196AT3	DE000T196AW7	DE000T196BJ2	DE000T196T75	DE000T196T83	DE000T196WK6
DE000T196X46	DE000T196X53	DE000T196XM0	DE000T196XN8	DE000T196XP3	DE000T196XQ1
DE000T196XR9	DE000T196XS7	DE000T196XT5	DE000T196XU3	DE000T196XV1	DE000T196XW9
DE000T196XX7	DE000T196XY5	DE000T196XZ2	DE000T196Y03	DE000T1971J0	DE000T1971P7
DE000T1971Q5	DE000T1971R3	DE000T197383	DE000T1975Y0	DE000T197656	DE000T197664
DE000T1976P6	DE000T197DJ6	DE000T197DK4	DE000T197DL2	DE000T197DU3	DE000T197LY8
DE000T197M30	DE000T197NT4	DE000T197P86	DE000T197PL6	DE000T197PM4	DE000T197Q51
DE000T197RF4	DE000T197RG2	DE000T197RK4	DE000T197RL2	DE000T197S00	DE000T197SM8
DE000T197T33	DE000T1982A6	DE000T1982T6	DE000T1982U4	DE000T1982V2	DE000T1982W0
DE000T1982X8	DE000T1982Y6	DE000T1982Z3	DE000T198308	DE000T198316	DE000T198324
DE000T198332	DE000T198340	DE000T198357	DE000T198365	DE000T198373	DE000T198381
DE000T198399	DE000T1983A4	DE000T1983B2	DE000T1983W8	DE000T1985L6	DE000T1985Q5
DE000T1986T7	DE000T1986U5	DE000T1986X9	DE000T198753	DE000T198761	DE000T1987M0
DE000T1987P3	DE000T198803	DE000T198852	DE000T1989V7	DE000T198BF6	DE000T198BM2
DE000T198BQ3	DE000T198BR1	DE000T198BS9	DE000T198BU5	DE000T198C56	DE000T198C64
DE000T198CN8	DE000T198DY3	DE000T198DZ0	DE000T198NR6	DE000T198NS4	DE000T198NT2
DE000T198PF6	DE000T198PG4	DE000T198PH2	DE000T198PJ8	DE000T198PK6	DE000T198PL4
DE000T198PM2	DE000T198PN0	DE000T198PP5	DE000T198PQ3	DE000T198PR1	DE000T198PS9
DE000T198PZ4	DE000T198R83	DE000T198SM6	DE000T198SY1	DE000T198T32	DE000T198TF8
DE000T198TG6	DE000T198TU7	DE000T198UJ8	DE000T198UX9	DE000T198WE5	DE000T198WF2
DE000T198WGO	DE000T198WLO	DE000T198WM8	DE000T198WN6	DE000T198WQ9	DE000T198Y76
DE000T199C30	DE000T199C48	DE000T199C55	DE000T199C63	DE000T199C71	DE000T199C89

DE000T199C97	DE000T199CA3	DE000T199CB1	DE000T199CC9	DE000T199CD7	DE000T199CE5
DE000T199CM8	DE000T199CN6	DE000T199CP1	DE000T199DK0	DE000T199DL8	DE000T199FK5
DE000T199GF3	DE000T199GM9	DE000T199GN7	DE000T199GP2	DE000T199GS6	DE000T199GU2
DE000T199GY4	DE000T199GZ1	DE000T199H19	DE000T199H92	DE000T199HF1	DE000T199HJ3
DE000T199HN5	DE000T199HQ8	DE000T199HR6	DE000T199HT2	DE000T199HZ9	DE000T199J41
DE000T199JC4	DE000T199JE0	DE000T199JM3	DE000T199JT8	DE000T199JV4	DE000T199K06
DE000T199M12	DE000T199M46	DE000T199M79	DE000T199MB0	DE000T199ML9	DE000T199MM7
DE000T199MR6	DE000T199MT2	DE000T199MZ9	DE000T199N03	DE000T199N52	DE000T199N60
DE000T199NB8	DE000T199NK9	DE000T199NL7	DE000T199NM5	DE000T199NZ7	DE000T199P01
DE000T199P92	DE000T199PA5	DE000T199QA3	DE000T199QB1	DE000T199QC9	DE000T199QD7
DE000T199QE5	DE000T199A404	DE000T199A594	DE000T199A5E6	DE000T199A7Q6	DE000T199A7R4
DE000T199A8L5	DE000T199A974	DE000T199A990	DE000T199AA53	DE000T199AA79	DE000T199AAE8
DE000T199AAN9	DE000T199ACE4	DE000T199ACF1	DE000T199AKH0	DE000T199AKY5	DE000T199AL84
DE000T199AL92	DE000T199ALP1	DE000T199ANR3	DE000T199APG1	DE000T199AVR6	DE000T199AYT6
DE000T199AYU4	DE000T199AYV2	DE000T199AYW0	DE000T199AZ96	DE000T199AZN6	DE000T199AZP1
DE000T199AZQ9	DE000T199AZR7	DE000T199AZS5	DE000T199AZT3	DE000T199AZU1	DE000T199B1Z9
DE000T199B204	DE000T199B212	DE000T199B220	DE000T199B238	DE000T199B246	DE000T199B253
DE000T199B261	DE000T199B279	DE000T199B287	DE000T199B295	DE000T199B2A0	DE000T199B5Z0
DE000T199B600	DE000T199B6J2	DE000T199B6K0	DE000T199B7V5	DE000T199B9M0	DE000T199B9N8
DE000T199BCR4	DE000T199BCS2	DE000T199BE74	DE000T199BE82	DE000T199BEE8	DE000T199BEY6
DE000T199BEZ3	DE000T199BF08	DE000T199BF16	DE000T199BF24	DE000T199BG64	DE000T199BG72
DE000T199BG80	DE000T199BG98	DE000T199BGA1	DE000T199BGB9	DE000T199BGC7	DE000T199BGD5
DE000T199BH63	DE000T199BH71	DE000T199BH89	DE000T199BH97	DE000T199BHA9	DE000T199BHB7
DE000T199BHC5	DE000T199BHD3	DE000T199BHE1	DE000T199BHF8	DE000T199BHG6	DE000T199BHH4
DE000T199BHJ0	DE000T199BHK8	DE000T199BHL6	DE000T199BHM4	DE000T199BHN2	DE000T199BHP7
DE000T199BHQ5	DE000T199BJ53	DE000T199BJH0	DE000T199BJJ6	DE000T199BJK4	DE000T199BJL2
DE000T199BJM0	DE000T199BJN8	DE000T199BJP3	DE000T199BJQ1	DE000T199BVX2	DE000T199BVY0
DE000T199BZD5	DE000T199C2W3	DE000T199C3A7	DE000T199C3E9	DE000T199C3F6	DE000T199C3G4
DE000T199C3H2	DE000T199C4E7	DE000T199C4H0	DE000T199C4Y5	DE000T199C4Z2	DE000T199C5X4
DE000T199C5Y2	DE000T199C608	DE000T199C616	DE000T199C8Q2	DE000T199C9S6	DE000T199CB35
DE000T199CBP8	DE000T199CBU8	DE000T199CBV6	DE000T199CBW4	DE000T199CL82	DE000T199CL90
DE000T199CMT7	DE000T199CMT7	DE000T199CPW4	DE000T199CQ12	DE000T199CQH3	DE000T199CQJ9
DE000T199CR29	DE000T199CR37	DE000T199DCK5	DE000T199DED6	DE000T199DEE4	DE000T199DGC3
DE000T199DH79	DE000T199DJC7	DE000T199DJE3	DE000T199DJM6	DE000T199JN4	DE000T199DKK8
DE000T199DKN2	DE000T199DL81	DE000T199DLB5	DE000T199DLC3	DE000T199DM98	DE000T199DNM8
DE000T199DR51	DE000T199DR77	DE000T199E1H4	DE000T199E315	DE000T199E323	DE000T199E5S2
DE000T199E5T0	DE000T199E737	DE000T199E745	DE000T199E7V2	DE000T199E810	DE000T199E877
DE000T199E8F3	DE000T199E9T2	DE000T199EAH3	DE000T199ECG1	DE000T199EQW8	DE000T199ERG9
DE000T199ESK9	DE000T199ETC4	DE000T199ETD2	DE000T199ETQ4	DE000T199ETR2	DE000T199EU89
DE000T199EUP4	DE000T199EUQ2	DE000T199EVC0	DE000T199EVG1	DE000T199EVV0	DE000T199EVW8
DE000T199EVX6	DE000T199EWR6	DE000T199EWS4	DE000T199FPK2	DE000T199FTR9	DE000T199FV38
DE000T199FW29	DE000T199FW78	DE000T199FW86	DE000T199FYQ1	DE000T199FYR9	DE000T199GA40
DE000T199GAR7	DE000T199GBE3	DE000T199GCA9	DE000T199GDY9	DE000T199GDY7	DE000T199GDZ4
DE000T199GEH0	DE000T199GEW9	DE000T199GFD6	DE000T199GFE4	DE000T199GGN3	DE000T199GGT0
DE000T199GGU8	DE000T199GGY0	DE000T199GLY0	DE000T199GUL8	DE000T199GVF8	DE000T199H0E0
DE000T199H0G5	DE000T199H0X0	DE000T199H0Z5	DE000T199H193	DE000T199H1P4	DE000T199HBU7
DE000T199HCU5	DE000T199HDF4	DE000T199HDG2	DE000T199HFN3	DE000T199HGD2	DE000T199HGN1
DE000T199HGP6	DE000T199HH42	DE000T199HH59	DE000T199HH91	DE000T199HHA6	DE000T199HHF5
DE000T199HS15	DE000T199HSW7	DE000T199HTS3	DE000T199HTZ8	DE000T199HU03	DE000T199HU11
DE000T199HU29	DE000T199HWY5	DE000T199HX42	DE000T199HX67	DE000T199HX75	DE000T199HYB9
DE000T199HZE0	DE000T199HZF7	DE000T199HZG5	DE000T199HZH3	DE000T199J0C2	DE000T199J0N9
DE000T199J6Z0	DE000T199JB95	DE000T199JBA5	DE000T199JBL2	DE000T199JBM0	DE000T199JCN6
DE000T199JCV9	DE000T199JE84	DE000T199JEL6	DE000T199JF91	DE000T199JFE8	DE000T199JFF5
DE000T199JHA2	DE000T199KGZ9	DE000T199KH05	DE000T199KH13	DE000T199KH21	DE000T199KH39
DE000T199KHJ1	DE000T199KJK5	DE000T199KK34	DE000T199KK42	DE000T199KTT5	DE000T199KV07
DE000T199KV49	DE000T199KV98	DE000T199KVA1	DE000T199KVB9	DE000T199L120	DE000T199L1Y0
DE000T199L260	DE000T199L278	DE000T199L3Y6	DE000T199L3Z3	DE000T199L419	DE000T199L468
DE000T199L476	DE000T199L484	DE000T199L4E6	DE000T199L4F3	DE000T199L4K3	DE000T199L4S6
DE000T199L4T4	DE000T199L5K0	DE000T199L724	DE000T199L732	DE000T199L773	DE000T199L7E9
DE000T199L8T5	DE000T199L8W9	DE000T199L8X7	DE000T199L8Y5	DE000T199L8Z2	DE000T199L906
DE000T199L914	DE000T199L948	DE000T199L955	DE000T199LA50	DE000T199LA68	DE000T199LAZ0
DE000T199LB00	DE000T199LET5	DE000T199LJS6	DE000T199LJT4	DE000T199LJU2	DE000T199LK82
DE000T199LM64	DE000T199LM72	DE000T199LP87	DE000T199LR69	DE000T199LRF6	DE000T199LRP5
DE000T199LRQ3	DE000T199LU31	DE000T199LVU7	DE000T199LWJ8	DE000T199M870	DE000T199M8V0
DE000T199M904	DE000T199M979	DE000T199M9R6	DE000T199MCXW1	DE000T199MCX9	DE000T199MDK4
DE000T199MDL2	DE000T199MER7	DE000T199MFK9	DE000T199MG61	DE000T199MG79	DE000T199MG95
DE000T199MGA8	DE000T199MGD2	DE000T199MGH3	DE000T199MGS0	DE000T199MGY8	DE000T199MH03
DE000T199MHM1	DE000T199MHZ3	DE000T199MJ92	DE000T199MJD6	DE000T199MJR6	DE000T199MJZ9
DE000T199MKA0	DE000T199MKE2	DE000T199N4C8	DE000T199N4L9	DE000T199N4X4	DE000T199N5F8
DE000T199N7D9	DE000T199N7H0	DE000T199N8Y3	DE000T199N9Y1	DE000T199NA74	DE000T199NBG4
DE000T199NBR1	DE000T199NDW7	DE000T199NE21	DE000T199NE47	DE000T199PE78	DE000T199PEE8
DE000T199PFC9	DE000T199PFE5	DE000T199PFF2	DE000T199PFH8	DE000T199PGC7	DE000T199PGE3

DE000T19PHA9	DE000T19PJ15	DE000T19PJV1	DE000T19PJW9	DE000T19PK96	DE000T19PKD7
DE000T19PL61	DE000T19PLU9	DE000T19PLV7	DE000T19PLW5	DE000T19PM03	DE000T19PUT2
DE000T19PU00	DE000T19PUV8	DE000T19PUW6	DE000T19QU475	DE000T19Q483	DE000T19Q491
DE000T19Q6H9	DE000T19Q9N1	DE000T19QAB0	DE000T19QAC8	DE000T19QAZ9	DE000T19QBS2
DE000T19QBW4	DE000T19QBZ7	DE000T19QC61	DE000T19QC79	DE000T19QCD2	DE000T19QDZ3
DE000T19QEC0	DE000T19QEP2	DE000T19QFD5	DE000T19QFE3	DE000T19QGK8	DE000T19QH09
DE000T19QH17	DE000T19QH33	DE000T19QH82	DE000T19QH90	DE000T19QHG4	DE000T19QSR8
DE000T19QSU2	DE000T19QW91	DE000T19QYP0	DE000T19QZJ0	DE000T19QZL6	DE000T19QZW3
DE000T19QZX1	DE000T19R0F5	DE000T19R1B2	DE000T19R1R8	DE000T19R1V0	DE000T19R1X6
DE000T19R1Y4	DE000T19R2B0	DE000T19R2C8	DE000T19R2E4	DE000T19R2X4	DE000T19R2Y2
DE000T19R2Z9	DE000T19R3B8	DE000T19R3K9	DE000T19R3L7	DE000T19R3W4	DE000T19R416
DE000T19R499	DE000T19R4A8	DE000T19R4B6	DE000T19R4L5	DE000T19R4N1	DE000T19R4R2
DE000T19R4W2	DE000T19R507	DE000T19R515	DE000T19R523	DE000T19R564	DE000T19R5F4
DE000T19R5G2	DE000T19R5H0	DE000T19R5J6	DE000T19R5K4	DE000T19R5L2	DE000T19R5P3
DE000T19R5X7	DE000T19R5Z2	DE000T19R648	DE000T19R6E5	DE000T19R6F2	DE000T19R6T3
DE000T19R6Z0	DE000T19R705	DE000T19R713	DE000T19R739	DE000T19R7D93	DE000T19RDK3
DE000T19RHA5	DE000T19RHB3	DE000T19RHC1	DE000T19RHD9	DE000T19RHE7	DE000T19RHF4
DE000T19RHH0	DE000T19RHJ6	DE000T19RHK4	DE000T19RHL2	DE000T19RHM0	DE000T19RHN8
DE000T19RJY1	DE000T19RM68	DE000T19RMU3	DE000T19RP08	DE000T19RPE0	DE000T19RQK2
DE000T19RQW0	DE000T19RR06	DE000T19RR71	DE000T19RSV8	DE000T19RT53	DE000T19RTH5
DE000T19RVG3	DE000T19RVH1	DE000T19RVL3	DE000T19RTHL8	DE000T19RTHM6	DE000T19RTHW5
DE000T19TL75	DE000T19TN57	DE000T19TNH4	DE000T19TNJ0	DE000T19TNM4	DE000T19TNZ6
DE000T19TS94	DE000T19TSF7	DE000T19TSM3	DE000T19TSR2	DE000T19TSS0	DE000T19TST8
DE000T19TTW0	DE000T19TU41	DE000T19TUA4	DE000T19TUB2	DE000T19TUG1	DE000T19TUU2
DE000T19TUV8	DE000T19TVU0	DE000T19TXE0	DE000T19TXF7	DE000T19TYJ7	DE000T19TYK5
DE000T19UD98	DE000T19UGP9	DE000T19UH52	DE000T19UHX1	DE000T19UHY9	DE000T19UMH4
DE000T19US59	DE000T19UTC0	DE000T19UTJ5	DE000T19UTP2	DE000T19UX37	DE000T19UZ92
DE000T19V1V4	DE000T19V1X0	DE000T19VBK9	DE000T19VPR4	DE000T19VQF7	DE000T19VR83
DE000T19VRC2	DE000T19VRE8	DE000T19VT99	DE000T19VWE8	DE000T19VWF5	DE000T19VWJ7
DE000T19WEY2	DE000T19WEZ9	DE000T19WF03	DE000T19WF11	DE000T19WF29	DE000T19WF37
DE000T19WF45	DE000T19WF52	DE000T19WF60	DE000T19WF78	DE000T19WJF0	DE000T19WJH6
DE000T19WJX3	DE000T19WJY1	DE000T19WJZ8	DE000T19WK14	DE000T19WK97	DE000T19WLN0
DE000T19WNL0	DE000T19WNM8	DE000T19WNR7	DE000T19WR09	DE000T19XDX4	DE000T19XE03
DE000T19XF28	DE000T19XF36	DE000T19XFU5	DE000T19XFV3	DE000T19XG84	DE000T19XGR9
DE000T19XGV1	DE000T19XJ40	DE000T19XJJ0	DE000T19XJX1	DE000T19XK05	DE000T19XK13
DE000T19XK47	DE000T19XK70	DE000T19XK88	DE000T19XK96	DE000T19XKA7	DE000T19XKC3
DE000T19XKG4	DE000T19XKV3	DE000T19XKX9	DE000T19XKY7	DE000T19XL46	DE000T19XL87
DE000T19XWU0	DE000T19XWV8	DE000T19XWV6	DE000T19XWX4	DE000T19XZX7	DE000T19Y0G4
DE000T19Y0H2	DE000T19Y2S5	DE000T19Y3Q7	DE000T19Y3X3	DE000T19Y3Y1	DE000T19Y3Z8
DE000T19Y404	DE000T19Y4Z6	DE000T19Y5N9	DE000T19Y5W0	DE000T19Y5X8	DE000T19Y5Y6
DE000T19Y5Z3	DE000T19Y610	DE000T19Y628	DE000T19Y636	DE000T19Y644	DE000T19Y677
DE000T19Y693	DE000T19Y6C0	DE000T19YFS7	DE000T19YF15	DE000T19YG34	DE000T19YG91
DE000T19YHG8	DE000T19YHN4	DE000T19YHV7	DE000T19YHW5	DE000T19YJ64	DE000T19YJB5
DE000T19YJE9	DE000T19YKB3	DE000T19YKG2	DE000T19YL52	DE000T19YL78	DE000T19YLC9
DE000T19YLN6	DE000T19YLP1	DE000T19YMI0	DE000T19YM28	DE000T19YMA1	DE000T19YMB9
DE000T19YMK0	DE000T19YML8	DE000T19YN92	DE000T19YNS1	DE000T19YPT4	DE000T19Z922
DE000T19Z930	DE000T19Z948	DE000T19Z955	DE000T19Z963	DE000T19Z971	DE000T19Z989
DE000T19Z997	DE000T19Z9A7	DE000T19Z9B5	DE000T19Z9K6	DE000T19Z9L4	DE000T19Z9J3
DE000T19Z9R1	DE000T19Z9S9	DE000T19Z9U5	DE000T19Z9V3	DE000T19Z9A7	DE000T19Z9J3
DE000T19Z9FL9	DE000T19Z9FN5	DE000T19Z9FP0	DE000T19Z9FQ8	DE000T19Z9FR6	DE000T19Z9FS4
DE000T19Z9FW6	DE000T19Z9NG3	DE000T19Z9NH1	DE000T19Z9VM4	DE000T19Z9VP7	DE000T19Z9VQ5
DE000T19Z9VU7	DE000T19Z9W58	DE000T19Z9W66	DE000T19Z9W74	DE000T19Z9W82	DE000T19Z9XJ6
DE000T19Z9XK4	DE000T19Z9XL2	DE000T19Z9Y56	DE000T19Z9Y64	DE000HG00AQ3	DE000HG00AR1
DE000HG00AS9	DE000HG00AT7	DE000HG00AU5	DE000HG00AY7	DE000HG00B04	DE000HG00B38
DE000HG01NQ4	DE000HG01NR2	DE000HG033G4	DE000HG033H2	DE000HG033J8	DE000HG033K6
DE000HG033L4	DE000HG033M2	DE000HG033P5	DE000HG033T7	DE000HG033V3	DE000HG05X37
DE000HG05X45	DE000HG05XF7	DE000HG05XX0	DE000HG07988	DE000HG07996	DE000HG085D1
DE000HG085E9	DE000HG09J64	DE000HG0BAL9	DE000HG0BAM7	DE000HG0EY52	DE000HG0F4C9
DE000HG0JSM2	DE000HG0JSX9	DE000HG0KKJ3	DE000HG0KKK1	DE000HG0KKL9	DE000HG0KKM7
DE000HG0KKN5	DE000HG0KKT2	DE000HG0KKU0	DE000HG0LA36	DE000HG0LA44	DE000HG0LA51
DE000HG0LA69	DE000HG0LA77	DE000HG0LAC7	DE000HG0LAE3	DE000HG0N470	DE000HG0N488
DE000HG0N4E5	DE000HG0PRQ2	DE000HG0QHS7	DE000HG0S9X9	DE000HG0S9Y7	DE000HG0S9Z4
DE000HG0X388	DE000HG0X396	DE000HG0X3A3	DE000HG0XQG9	DE000HG0XQH7	DE000HG0XQJ3
DE000HG0XQK1	DE000HG0XQL9	DE000HG11EA6	DE000HG11EB4	DE000HG129D7	DE000HG135B8
DE000HG135C6	DE000HG135D4	DE000HG135E2	DE000HG135K9	DE000HG135L7	DE000HG135N3
DE000HG13UT8	DE000HG13UU6	DE000HG13UV4	DE000HG13UW2	DE000HG13UX0	DE000HG13UY8
DE000HG13UZ5	DE000HG13V05	DE000HG13V13	DE000HG13V21	DE000HG13V39	DE000HG13V54
DE000HG13V70	DE000HG13V88	DE000HG13VB4	DE000HG14RS4	DE000HG14RT2	DE000HG14RU0
DE000HG14RV8	DE000HG14RW6	DE000HG14RX4	DE000HG14S33	DE000HG14S41	DE000HG14S58
DE000HG14S74	DE000HG14S82	DE000HG14S90	DE000HG14SA0	DE000HG14SB8	DE000HG14SC6
DE000HG14SD4	DE000HG14SE2	DE000HG14SG7	DE000HG14SH5	DE000HG15WX1	DE000HG17243
DE000HG17276	DE000HG172A3	DE000HG172D7	DE000HG172E5	DE000HG172G0	DE000HG172H8

DE000HG172J4	DE000HG172L0	DE000HG172M8	DE000HG172P1	DE000HG17367	DE000HG1ACV4
DE000HG1B2Y0	DE000HG1B3G5	DE000HG1B3K7	DE000HG1C5D6	DE000HG1C5E4	DE000HG1C5F1
DE000HG1D3D0	DE000HG1D3E8	DE000HG1D3G3	DE000HG1D3H1	DE000HG1D3M1	DE000HG1D3N9
DE000HG1D3Q2	DE000HG1D3R0	DE000HG1DV48	DE000HG1DVB0	DE000HG1DVH7	DE000HG1GP92
DE000HG1GPK6	DE000HG1GPL4	DE000HG1GPM2	DE000HG1GPN0	DE000HG1GPP5	DE000HG1GPT7
DE000HG1GPZ4	DE000HG1GQ00	DE000HG1GQ34	DE000HG1GQ42	DE000HG1GQB3	DE000HG1GQC1
DE000HG1GQD9	DE000HG1GQE7	DE000HG1GQF4	DE000HG1M9X4	DE000HG1MA26	DE000HG1P341
DE000HG1P358	DE000HG1P366	DE000HG1P374	DE000HG1P382	DE000HG1P390	DE000HG1P3A2
DE000HG1P3B0	DE000HG1P3C8	DE000HG1P3D6	DE000HG1P3E4	DE000HG1P3F1	DE000HG1P3G9
DE000HG1P3H7	DE000HG1P3J3	DE000HG1P3K1	DE000HG1P3L9	DE000HG1P4R4	DE000HG1WAA6
DE000HG1WAB4	DE000HG1WAC2	DE000HG1WAD0	DE000HG1WAE8	DE000HG1WAG3	DE000HG1WAH1
DE000HG1WAJ7	DE000HG1WAK5	DE000HG1WAL3	DE000HG1WAP4	DE000HG1WAQ2	DE000HG1WAR0
DE000HG1WAS8	DE000HG1WAT6	DE000HG1WAU4	DE000HG1WAW0	DE000HG1WAZ3	DE000HG1WB07
DE000HG1WB15	DE000HG1WB23	DE000HG1WB98	DE000HG1WBA4	DE000HG1WBB2	DE000HG1XGH6
DE000HG1XGJ2	DE000HG1XGK0	DE000HG1XGL8	DE000HG1XGM6	DE000HG1XGN4	DE000HG1XGP9
DE000HG1XGQ7	DE000HG1XGR5	DE000HG1XGS3	DE000HG1XGT1	DE000HG1XGU9	DE000HG1XGV7
DE000HG1XGW5	DE000HG1XGX3	DE000HG1XHD3	DE000HG1XHG6	DE000HG1XHN2	DE000HG1YK46
DE000HG1YK53	DE000HG1YK61	DE000HG1YK79	DE000HG1YK87	DE000HG1Z3A0	DE000HG1Z3C6
DE000HG1Z3G7	DE000HG1Z3N3	DE000HG1Z3S2	DE000HG1ZGH1	DE000HG1ZGN9	DE000HG1ZRW7
DE000HG1ZS05	DE000HG22169	DE000HG243Z9	DE000HG24405	DE000HG24413	DE000HG24421
DE000HG24439	DE000HG24447	DE000HG24454	DE000HG24488	DE000HG24496	DE000HG244A0
DE000HG244B8	DE000HG244C6	DE000HG244F9	DE000HG244H5	DE000HG244J1	DE000HG244MG9
DE000HG244MH7	DE000HG244MK1	DE000HG244ML9	DE000HG244MM7	DE000HG25EM1	DE000HG25EN9
DE000HG25EP4	DE000HG25EQ2	DE000HG25ER0	DE000HG25EW0	DE000HG25EX8	DE000HG25F01
DE000HG25F27	DE000HG263Q6	DE000HG263S2	DE000HG272A1	DE000HG27Z62	DE000HG27Z70
DE000HG27296	DE000HG27ZD1	DE000HG27ZM2	DE000HG27ZQ3	DE000HG28BD0	DE000HG29X47
DE000HG2ESG1	DE000HG2GCVW7	DE000HG2GD46	DE000HG2GD53	DE000HG2HRD3	DE000HG2JHL3
DE000HG2KDD7	DE000HG2MJA6	DE000HG2MJB4	DE000HG2MJD0	DE000HG2MJE8	DE000HG2MJF5
DE000HG2MJG3	DE000HG2MJH1	DE000HG2MJJ7	DE000HG2MJK5	DE000HG2MJL3	DE000HG2MJM1
DE000HG2MJN9	DE000HG2MJP4	DE000HG2MJQ2	DE000HG2MJR0	DE000HG2MJS8	DE000HG2MJT6
DE000HG2MJU4	DE000HG2MJV2	DE000HG2MJW0	DE000HG2MJX8	DE000HG2MJY6	DE000HG2MJZ3
DE000HG2MK07	DE000HG2MK15	DE000HG2MK23	DE000HG2MK31	DE000HG2MK49	DE000HG2MK56
DE000HG2MK64	DE000HG2MK72	DE000HG2MK80	DE000HG2MK98	DE000HG2MKA4	DE000HG2MKB2
DE000HG2MKC0	DE000HG2MKD8	DE000HG2MKE6	DE000HG2MKF3	DE000HG2MKH9	DE000HG2MKK3
DE000HG2MKL1	DE000HG2MKM9	DE000HG2MKN7	DE000HG2MKP2	DE000HG2MKQ0	DE000HG2MKR8
DE000HG2MKS6	DE000HG2MKT4	DE000HG2MKU2	DE000HG2PMW7	DE000HG2PMX5	DE000HG2PN27
DE000HG2PN35	DE000HG2QEY8	DE000HG2QEZ5	DE000HG2QF00	DE000HG2QF67	DE000HG2QF75
DE000HG2QF83	DE000HG2QF91	DE000HG2QFA5	DE000HG2QFB3	DE000HG2QFC1	DE000HG2QFD9
DE000HG2QFE7	DE000HG2QFF4	DE000HG2QFG2	DE000HG2QFH0	DE000HG2QFJ6	DE000HG2QFK4
DE000TD6FAZ6	DE000TD6NE28	DE000TD7G361	DE000TD7L1T6	DE000TD88J59	DE000TD9D7J2
DE000TD9HPC3	DE000TR1XS09	DE000TR269B8	DE000TR2HA57	DE000TR65Q93	DE000TR7V3Y0
DE000TR8MNY8	DE000TT00908	DE000TT009Y8	DE000TT03JP8	DE000TT07K80	DE000TT07K98
DE000TT07KR3	DE000TT106P0	DE000TT106Q8	DE000TT10709	DE000TT10774	DE000TT12317
DE000TT12333	DE000TT145S2	DE000TT145Y0	DE000TT14610	DE000TT14644	DE000TT15T99
DE000TT1FJS5	DE000TT1FJT3	DE000TT1FJU1	DE000TT1H0U4	DE000TT1K0K0	DE000TT1QQ63
DE000TT1Q071	DE000TT1QQ89	DE000TT1QQ97	DE000TT1T142	DE000TT1T159	DE000TT1T167
DE000TT1T175	DE000TT1TTB1	DE000TT1TTD7	DE000TT1TTN6	DE000TT1TTS5	DE000TT1TTV9
DE000TT1TTW7	DE000TT1TTX5	DE000TT1ZLS9	DE000TT1ZLV3	DE000TT23C23	DE000TT24VC7
DE000TT293J9	DE000TT2AWB3	DE000TT2AWC1	DE000TT2AWD9	DE000TT2AWE7	DE000TT2AWF4
DE000TT2AWQ1	DE000TT2AX04	DE000TT2CFW0	DE000TT2CFX8	DE000TT2DVD5	DE000TT2DVE3
DE000TT2DVF0	DE000TT2DVH6	DE000TT2DVP9	DE000TT2DVS3	DE000TT2DVS9	DE000TT2E2U8
DE000TT2EZV6	DE000TT2FYZ7	DE000TT2GCQ0	DE000TT2GS47	DE000TT2GS62	DE000TT2GSF9
DE000TT2PM34	DE000TT2QUA5	DE000TT2QUB3	DE000TT2U456	DE000TT2WJB4	DE000TT2X2H6
DE000TT2Z5X4	DE000TT305Y0	DE000TT305Z7	DE000TT30608	DE000TT30616	DE000TT30624
DE000TT30632	DE000TT30640	DE000TT306F7	DE000TT306G5	DE000TT306H3	DE000TT306K7
DE000TT306M3	DE000TT306N1	DE000TT306P6	DE000TT306Q4	DE000TT306R2	DE000TT306S0
DE000TT306T8	DE000TT30YJ3	DE000TT30YK1	DE000TT30YL9	DE000TT30YM7	DE000TT30YR6
DE000TT30YT2	DE000TT30YW6	DE000TT31RX6	DE000TT31RY4	DE000TT31RZ1	DE000TT326V2
DE000TT326W0	DE000TT32Y34	DE000TT33JM2	DE000TT37VJ4	DE000TT3AW79	DE000TT3HJD9
DE000TT3HDR2	DE000TT3KRR6	DE000TT3UMM7	DE000TT3YW48	DE000TT3YWC9	DE000TT3YWF2
DE000TT3YWK2	DE000TT3ZPB2	DE000TT3ZPC0	DE000TT42NP8	DE000TT43LV8	DE000TT4E019
DE000TT4E043	DE000TT4EUC3	DE000TT4EUD1	DE000TT4EUE9	DE000TT4JGQ1	DE000TT4JGU3
DE000TT4KR99	DE000TT4KRA0	DE000TT4PHP8	DE000TT4PHQ6	DE000TT4PHR4	DE000TT4PHW4
DE000TT4PHX2	DE000TT4PHY0	DE000TT4PHZ7	DE000TT4PJ03	DE000TT4PJ60	DE000TT4RDT5
DE000TT4SG52	DE000TT52J46	DE000TT57FG1	DE000TT58AD7	DE000TT58AK2	DE000TT58AS5
DE000TT59L94	DE000TT5BXR8	DE000TT5NDY1	DE000TT5NDZ8	DE000TT5WUD0	DE000TT5WUE8
DE000TT5YD15	DE000TT5YTW8	DE000TT61S44	DE000TT61SC5	DE000TT61SD3	DE000TT63AK2
DE000TT682P0	DE000TT69FH4	DE000TT6BXX4	DE000TT6CRE4	DE000TT6CRJ3	DE000TT6FZE0
DE000TT6GL16	DE000TT6KC17	DE000TT6KSS5	DE000TT6LAD3	DE000TT6LZ47	DE000TT6PEU0

DE000TT6QXC6	DE000TT6QXM5	DE000TT6S8R5	DE000TT6S8S3	DE000TT6S8U9	DE000TT6S8X3
DE000TT6V018	DE000TT6XJV1	DE000TT6XJW9	DE000TT6Y228	DE000TT6YK11	DE000TT72LB9
DE000TT75UD9	DE000TT779Z3	DE000TT79PV3	DE000TT7BPV7	DE000TT7G7U4	DE000TT7G8C0
DE000TT7G8D8	DE000TT7H9Q7	DE000TT7H9R5	DE000TT7H9S3	DE000TT7H9T1	DE000TT7H9U9
DE000TT7H9V7	DE000TT7H9W5	DE000TT7H9X3	DE000TT7H9Y1	DE000TT7H9Z8	DE000TT7HA09
DE000TT7HA17	DE000TT7HA25	DE000TT7HA33	DE000TT7HA41	DE000TT7HA58	DE000TT7HUL0
DE000TT7K9F5	DE000TT7K9G3	DE000TT7LUU3	DE000TT7LUV1	DE000TT7LV81	DE000TT7MAM0
DE000TT7N716	DE000TT7PRU0	DE000TT7QW85	DE000TT7TCD0	DE000TT7U5B0	DE000TT7U5C8
DE000TT7VQ29	DE000TT81FM9	DE000TT83FE2	DE000TT84696	DE000TT86YF3	DE000TT86YG1
DE000TT8CPM7	DE000TT8DCW2	DE000TT8DD41	DE000TT8EDN7	DE000TT8HGZ7	DE000TT8HH01
DE000TT8J0F6	DE000TT8J0G4	DE000TT8J0H2	DE000TT8JJ07	DE000TT8JJ64	DE000TT8QRP6
DE000TT8R970	DE000TT8RX09	DE000TT8VTT4	DE000TT8WM21	DE000TT931P1	DE000TT931Q9
DE000TT931U1	DE000TT93KD3	DE000TT93KE1	DE000TT94RL9	DE000TT95AZ2	DE000TT963K5
DE000TT963L3	DE000TT963M1	DE000TT963N9	DE000TT96WB5	DE000TT96WC3	DE000TT97L49
DE000TT97L64	DE000TT98YA9	DE000TT99AD1	DE000TT99AJ8	DE000TT99ZV0	DE000TT9KGU0
DE000TT9NGH1	DE000TT9NGU4	DE000TT9W4N4	DE000TT9W5B6	DE000TT9WR82	DE000TT9XM78
DE000TT9XIM86	DE000TT9XMM8	DE000TT9XMN6	DE000TT9XMP1	DE000TT9XMQ9	DE000TT9XMR7
DE000TT9XMS5	DE000TT9XMT3	DE000TT9XMU1	DE000HG0CC68	DE000HG0CC76	DE000HG0CC84
DE000HG0CC92	DE000HG0CCA6	DE000HG0CCB4	DE000HG0CCC2	DE000HG0CCD0	DE000HG0CCE8
DE000HG0CCF5	DE000HG0CCG3	DE000HG0CCH1	DE000HG0CCJ7	DE000HG0CCK5	DE000HG0CCL3
DE000HG0CCM1	DE000HG0CCN9	DE000HG0CCP4	DE000HG0CCQ2	DE000HG0CCR0	DE000HG0CCS8
DE000HG0CCT6	DE000HG0CCU4	DE000HG0CCV2	DE000HG0CCW0	DE000HG0CCX8	DE000HG0CCY6
DE000HG0CCZ3	DE000HG0CD00	DE000HG0CD18	DE000HG0CD26	DE000HG0CD34	DE000HG0CD42
DE000HG0CD59	DE000HG0CD67	DE000HG0CD75	DE000HG0CD83	DE000HG0CD91	DE000HG0CDA4
DE000HG0CDB2	DE000HG0CDC0	DE000HG0CDD8	DE000HG0CDE6	DE000HG0CDF3	DE000HG0CDG1
DE000HG0CDH9	DE000HG0CDJ5	DE000HG0CDK3	DE000HG0CDL1	DE000HG0CDM9	DE000HG0CDN7
DE000HG0CDP2	DE000HG0CDQ0	DE000HG0CDR8	DE000HG0CDS6	DE000HG0CDT4	DE000HG0CDU2
DE000HG0CDV0	DE000HG0CDW8	DE000HG0CDX6	DE000HG0CDY4	DE000HG0CDZ1	DE000HG0CE09
DE000HG0CE17	DE000HG0CE25	DE000HG0CE33	DE000HG0CE41	DE000HG0CE58	DE000HG0CE66
DE000HG0CE74	DE000HG0CE82	DE000HG0CE90	DE000HG0CEA2	DE000HG0CEB0	DE000HG0CEC8
DE000HG0CED6	DE000HG0CEE4	DE000HG0CEF1	DE000HG0CEG9	DE000HG0CEH7	DE000HG0CEJ3
DE000HG0CEK1	DE000HG0CEL9	DE000HG0CEM7	DE000HG0CEN5	DE000HG0CEP0	DE000HG0CEQ8
DE000HG0CER6	DE000HG0CES4	DE000HG0CET2	DE000HG0CEU0	DE000HG0CEV8	DE000HG0CEW6
DE000HG0CEX4	DE000HG0CEY2	DE000HG0CEZ9	DE000HG0CF08	DE000HG0CF16	DE000HG0CF24
DE000HG0CF32	DE000HG0CF40	DE000HG0CF57	DE000HG0CF65	DE000HG0CF73	DE000HG0CF81
DE000HG0CF99	DE000HG0CFA9	DE000HG0CFB7	DE000HG0CFC5	DE000HG0CFD3	DE000HG0CFE1
DE000HG0CFF8	DE000HG0CFG6	DE000HG0CFH4	DE000HG0CFJ0	DE000HG0CFK8	DE000HG0CFL6
DE000HG0CFM4	DE000HG0CFN2	DE000HG0CFP7	DE000HG0CFQ5	DE000HG0CFR3	DE000HG0CFS1
DE000HG0CFU9	DE000HG0CFU7	DE000HG0CFV5	DE000HG0CFW3	DE000HG0CFX1	DE000HG0CFY9
DE000HG0CFZ6	DE000HG0CG07	DE000HG0CG15	DE000HG0CG23	DE000HG0CG31	DE000HG0CG49
DE000HG0CG56	DE000HG0CG64	DE000HG0CG72	DE000HG0CG80	DE000HG0CG98	DE000HG0CGA7
DE000HG0CGB5	DE000HG0CGC3	DE000HG0CGD1	DE000HG0CGE9	DE000HG0CGF6	DE000HG0CGG4
DE000HG0CGH2	DE000HG0CGJ8	DE000HG0CGK6	DE000HG0CGL4	DE000HG0CGM2	DE000HG0CGN0
DE000HG0CGP5	DE000HG0CGQ3	DE000HG0CGR1	DE000HG0CGS9	DE000HG0CGT7	DE000HG0CGU5
DE000HG0CGV3	DE000HG0CGW1	DE000HG0CGX9	DE000HG0CGY7	DE000HG0CGZ4	DE000HG0CH06
DE000HG0CH14	DE000HG0CH22	DE000HG0CH30	DE000HG0CH48	DE000HG0CH55	DE000HG0CH63
DE000HG0CH71	DE000HG0CH89	DE000HG0CH97	DE000HG0CHA5	DE000HG0CHB3	DE000HG0CHC1
DE000HG0CHD9	DE000HG0CHE7	DE000HG0CHF4	DE000HG0CHG2	DE000HG0CHH0	DE000HG0CHJ6
DE000HG0CHK4	DE000HG0CHL2	DE000HG0CHM0	DE000HG0CHN8	DE000HG0CHP3	DE000HG0CHQ1
DE000HG0CHR9	DE000HG0CHS7	DE000HG0CHT5	DE000HG0CHU3	DE000HG0CHV1	DE000HG0CHW9
DE000HG0CHX7	DE000HG0CHY5	DE000HG0CHZ2	DE000HG0CJ04	DE000HG0CJ12	DE000HG0CJ20
DE000HG0CJ38	DE000HG0CJ46	DE000HG0CJ53	DE000HG0CJ61	DE000HG0CJ79	DE000HG0CJ87
DE000HG0CJ95	DE000HG0CJA1	DE000HG0CJB9	DE000HG0CJC7	DE000HG0CJD5	DE000HG0CJE3
DE000HG0CJF0	DE000HG0CJG8	DE000HG0CJH6	DE000HG0CJJ2	DE000HG0CJK0	DE000HG0CJL8
DE000HG0CJM6	DE000HG0CJN4	DE000HG0CJP9	DE000HG0CJQ7	DE000HG0CJR5	DE000HG0CJS3
DE000HG0CJT1	DE000HG0CJU9	DE000HG0CJV7	DE000HG0CJW5	DE000HG0CJX3	DE000HG0CJY1
DE000HG0CJZ8	DE000HG0CK01	DE000HG0CK19	DE000HG0CK27	DE000HG0CK35	DE000HG0CK43
DE000HG0CK50	DE000HG0CK68	DE000HG0CK76	DE000HG0CK84	DE000HG0CK92	DE000HG0CKA9
DE000HG0CKB7	DE000HG0CKC5	DE000HG0CKD3	DE000HG0CKE1	DE000HG0CKF8	DE000HG0CKG6
DE000HG0CKH4	DE000HG0CKJ0	DE000HG0CKK8	DE000HG0CKL6	DE000HG0CKM4	DE000HG0CKN2
DE000HG0CKP7	DE000HG0CKQ5	DE000HG0CKR3	DE000HG0CKS1	DE000HG0CKT9	DE000HG0CKU7
DE000HG0CKV5	DE000HG0CKW3	DE000HG0CKX1	DE000HG0CKY9	DE000HG0CKZ6	DE000HG0CL00
DE000HG0CL18	DE000HG0CL26	DE000HG0CL34	DE000HG0CL42	DE000HG0CL59	DE000HG0CL67
DE000HG0CL75	DE000HG0CL83	DE000HG0CL91	DE000HG0CLA7	DE000HG0CLB5	DE000HG0CLC3
DE000HG0CLD1	DE000HG0CLE9	DE000HG0CLF6	DE000HG0CLG4	DE000HG0CLH2	DE000HG0CLJ8
DE000HG0CLK6	DE000HG0CLL4	DE000HG0CLM2	DE000HG0CLN0	DE000HG0CLP5	DE000HG0CLQ3
DE000HG0CLR1	DE000HG0CLS9	DE000HG0CLT7	DE000HG0CLU5	DE000HG0CLV3	DE000HG0CLW1
DE000HG0CLX9	DE000HG0CLY7	DE000HG0CLZ4	DE000HG0CM09	DE000HG0CM17	DE000HG0CM25
DE000HG0CM33	DE000HG0CM41	DE000HG0CM58	DE000HG0CM66	DE000HG0CM74	DE000HG0CM82
DE000HG0CM90	DE000HG0CMA5	DE000HG0CMB3	DE000HG0CMC1	DE000HG0CMD9	DE000HG0CME7
DE000HG0CMF4	DE000HG0CMG2	DE000HG0CMH0	DE000HG0CMJ6	DE000HG0CMK4	DE000HG0CML2

DE000HG0CMM0	DE000HG0CMN8	DE000HG0CMP3	DE000HG0CMQ1	DE000HG0CMR9	DE000HG0CMS7
DE000HG0CMT5	DE000HG0CMU3	DE000HG0CMV1	DE000HG0CMW9	DE000HG0CMX7	DE000HG0CMY5
DE000HG0CMZ2	DE000HG0CN08	DE000HG0CN16	DE000HG0CN24	DE000HG0CN32	DE000HG0CN40
DE000HG0CN57	DE000HG0CN65	DE000HG0CN73	DE000HG0CN81	DE000HG0CN99	DE000HG0CNA3
DE000HG0CNB1	DE000HG0CNC9	DE000HG0CND7	DE000HG0CNE5	DE000HG0CNF2	DE000HG0CNG0
DE000HG0CNH8	DE000HG0CNJ4	DE000HG0CNK2	DE000HG0CNL0	DE000HG0CNM8	DE000HG0CNN6
DE000HG0CNP1	DE000HG0CNQ9	DE000HG0CNR7	DE000HG0CNS5	DE000HG0CNT3	DE000HG0CNU1
DE000HG0CNV9	DE000HG0CNW7	DE000HG0CNX5	DE000HG0CNY3	DE000HG0CNZ0	DE000HG0CP06
DE000HG0CP14	DE000HG0CP22	DE000HG0CP30	DE000HG0CP48	DE000HG0CP55	DE000HG0CP63
DE000HG0CP71	DE000HG0CP89	DE000HG0CP97	DE000HG0CPA8	DE000HG0CPB6	DE000HG0CPC4
DE000HG0CPD2	DE000HG0CPE0	DE000HG0CPF7	DE000HG0CPG5	DE000HG0CPH3	DE000HG0CPJ9
DE000HG0CPK7	DE000HG0CPL5	DE000HG0CPM3	DE000HG0CPN1	DE000HG0CPP6	DE000HG0CPQ4
DE000HG0CPR2	DE000HG0CPS0	DE000HG0CPT8	DE000HG0CPU6	DE000HG0CPV4	DE000HG0CPW2
DE000HG0CPX0	DE000HG0CPY8	DE000HG0CPZ5	DE000HG0CQ05	DE000HG0CQ13	DE000HG0CQ21
DE000HG0CQ39	DE000HG0CQ47	DE000HG0CQ54	DE000HG0CQ62	DE000HG0CQ70	DE000HG0CQ88
DE000HG0CQ96	DE000HG0CQA6	DE000HG0CQB4	DE000HG0CQC2	DE000HG0CQD0	DE000HG0CQE8
DE000HG0CQF5	DE000HG0CQG3	DE000HG0CQH1	DE000HG0CQJ7	DE000HG0CQK5	DE000HG0CQL3
DE000HG0CQM1	DE000HG0CQN9	DE000HG0CQP4	DE000HG0CQQ2	DE000HG0CQR0	DE000HG0CQS8
DE000HG0CQT6	DE000HG0CQU4	DE000HG0CQV2	DE000HG0CQW0	DE000HG0CQX8	DE000HG0CQY6
DE000HG0CQZ3	DE000HG0CR04	DE000HG0CR12	DE000HG0CR20	DE000HG0CR38	DE000HG0CR46
DE000HG0CR53	DE000HG0CR61	DE000HG0CR79	DE000HG0CR87	DE000HG0CR95	DE000HG0CRA4
DE000HG0CRB2	DE000HG0CRC0	DE000HG0CRD8	DE000HG0CRE6	DE000HG0CRF3	DE000HG0CRG1
DE000HG0CRH9	DE000HG0CRJ5	DE000HG0CRK3	DE000HG0CRL1	DE000HG0CRM9	DE000HG0CRN7
DE000HG0CRP2	DE000HG0CRQ0	DE000HG0CRR8	DE000HG0CRS6	DE000HG0CRT4	DE000HG0CRU2
DE000HG0CRV0	DE000HG0CRW8	DE000HG0CRX6	DE000HG0CRY4	DE000HG0CRZ1	DE000HG0CS03
DE000HG0CS11	DE000HG0CS29	DE000HG0CS37	DE000HG0CS45	DE000HG0CS52	DE000HG0CS60
DE000HG0CS78	DE000HG0CS86	DE000HG0CS94	DE000HG0CSA2	DE000HG0CSB0	DE000HG0CSC8
DE000HG0CSD6	DE000HG0CSE4	DE000HG0CSF1	DE000HG0CSG9	DE000HG0CSH7	DE000HG0CSJ3
DE000HG0CSK1	DE000HG0CSL9	DE000HG0CSM7	DE000HG0CSN5	DE000HG0CSP0	DE000HG0CSQ8
DE000HG0CSR6	DE000HG0CSS4	DE000HG0CS12	DE000HG0CSU0	DE000HG0CSV8	DE000HG0CSW6
DE000HG0CSX4	DE000HG0CSY2	DE000HG0CSZ9	DE000HG0CT02	DE000HG0CT10	DE000HG0CT28
DE000HG0CT36	DE000HG0CT44	DE000HG0CT51	DE000HG0CT69	DE000HG0CT77	DE000HG0CT85
DE000HG0CT93	DE000HG0CTA0	DE000HG0CTB8	DE000HG0CTC6	DE000HG0CTD4	DE000HG0CTE2
DE000HG0CTF9	DE000HG0CTG7	DE000HG0CTH5	DE000HG0CTJ1	DE000HG0CTK9	DE000HG0CTL7
DE000HG0CTM5	DE000HG0CTN3	DE000HG0CTP8	DE000HG0CTQ6	DE000HG0CTR4	DE000HG0CTS2
DE000HG0CTT0	DE000HG0CTU8	DE000HG0CTV6	DE000HG0CTW4	DE000HG0CTX2	DE000HG0CTY0
DE000HG0CTZ7	DE000HG0CU09	DE000HG0CU17	DE000HG0CU25	DE000HG0CU33	DE000HG12HR1
DE000HG12HS9	DE000HG12HT7	DE000HG12HU5	DE000HG12HV3	DE000HG12HV1	DE000HG12HX9
DE000HG12HY7	DE000HG12HZ4	DE000HG12J02	DE000HG12J10	DE000HG12J28	DE000HG12J36
DE000HG12J44	DE000HG12J51	DE000HG12J69	DE000HG12J77	DE000HG12J85	DE000HG12J93
DE000HG12JA3	DE000HG12JB1	DE000HG12JC9	DE000HG12JD7	DE000HG12JE5	DE000HG12JF2
DE000HG12JG0	DE000HG12JH8	DE000HG12JJ4	DE000HG12JK2	DE000HG12JL0	DE000HG12JM8
DE000HG12JN6	DE000HG12JP1	DE000HG12JQ9	DE000HG12JR7	DE000HG12JS5	DE000HG12JT3
DE000HG12JU1	DE000HG12JV9	DE000HG12JW7	DE000HG12JX5	DE000HG12JY3	DE000HG12JZ0
DE000HG12K09	DE000HG12K17	DE000HG12K25	DE000HG12K33	DE000HG12K41	DE000HG12K58
DE000HG12K66	DE000HG12K74	DE000HG12K82	DE000HG12K90	DE000HG12KA1	DE000HG12KB9
DE000HG12KC7	DE000HG12KD5	DE000HG12KE3	DE000HG12KF0	DE000HG12KG8	DE000HG12KH6
DE000HG12KJ2	DE000HG12KK0	DE000HG12KL8	DE000HG12KM6	DE000HG12KN4	DE000HG12KP9
DE000HG12KQ7	DE000HG12KR5	DE000HG12KS3	DE000HG12KT1	DE000HG12KU9	DE000HG12KV7
DE000HG12KW5	DE000HG12KX3	DE000HG12KY1	DE000HG12KZ8	DE000HG12L08	DE000HG12L16
DE000HG12L24	DE000HG12L32	DE000HG12L40	DE000HG12L57	DE000HG12L65	DE000HG12L73
DE000HG12L81	DE000HG12L99	DE000HG12LA9	DE000HG12LB7	DE000HG12LC5	DE000HG12LD3
DE000HG12LE1	DE000HG12LF8	DE000HG12LG6	DE000HG12LH4	DE000HG12LJ0	DE000HG12LK8
DE000HG12LL6	DE000HG12LM4	DE000HG12LN2	DE000HG12LP7	DE000HG12LQ5	DE000HG12LR3
DE000HG12LS1	DE000HG12LT9	DE000HG12LU7	DE000HG12LV5	DE000HG12LW3	DE000HG12LX1
DE000HG12LY9	DE000HG12LZ6	DE000HG12M07	DE000HG12M15	DE000HG12M23	DE000HG12M31
DE000HG12M49	DE000HG12M56	DE000HG12M64	DE000HG12M72	DE000HG12M80	DE000HG12M98
DE000HG12MA7	DE000HG12MB5	DE000HG12MC3	DE000HG12MD1	DE000HG12ME9	DE000HG12MF6
DE000HG12MG4	DE000HG12MH2	DE000HG12MJ8	DE000HG12MK6	DE000HG12ML4	DE000HG12MM2
DE000HG12MN0	DE000HG12MP5	DE000HG12MQ3	DE000HG12MR1	DE000HG12MS9	DE000HG12MT7
DE000HG12MU5	DE000HG12MV3	DE000HG12MW1	DE000HG12MX9	DE000HG12MY7	DE000HG12MZ4
DE000HG12N06	DE000HG12N14	DE000HG12N22	DE000HG12N30	DE000HG12N48	DE000HG12N55
DE000HG12N63	DE000HG12N71	DE000HG12N89	DE000HG12N97	DE000HG12NA5	DE000HG12NB3
DE000HG12NC1	DE000HG12ND9	DE000HG12NE7	DE000HG12NF4	DE000HG12NG2	DE000HG12NH0
DE000HG12NJ6	DE000HG12NK4	DE000HG12NL2	DE000HG12NM0	DE000HG12NN8	DE000HG12NP3
DE000HG12NQ1	DE000HG12NR9	DE000HG12NS7	DE000HG12NT5	DE000HG12NU3	DE000HG12NV1
DE000HG12NW9	DE000HG12NX7	DE000HG12NY5	DE000HG12NZ2	DE000HG12P04	DE000HG12P12
DE000HG12P20	DE000HG12P38	DE000HG12P46	DE000HG12P53	DE000HG12P61	DE000HG12P79
DE000HG12P87	DE000HG12P95	DE000HG12PA0	DE000HG12PB8	DE000HG12PC6	DE000HG12PD4

DE000HG12PE2	DE000HG12PF9	DE000HG12PG7	DE000HG12PH5	DE000HG12PJ1	DE000HG12PK9
DE000HG12PL7	DE000HG12PM5	DE000HG12PN3	DE000HG12PP8	DE000HG12PQ6	DE000HG12PR4
DE000HG12PS2	DE000HG12PT0	DE000HG12PU8	DE000HG12PV6	DE000HG12PW4	DE000HG12PX2
DE000HG12PY0	DE000HG12PZ7	DE000HG12Q03	DE000HG12Q11	DE000HG12Q29	DE000HG12Q37
DE000HG12Q45	DE000HG12Q52	DE000HG12Q60	DE000HG12Q78	DE000HG12Q86	DE000HG12Q94
DE000HG12QA8	DE000HG12QB6	DE000HG12QC4	DE000HG12QD2	DE000HG12QE0	DE000HG12QF7
DE000HG12QG5	DE000HG12QH3	DE000HG12QJ9	DE000HG12QK7	DE000HG12QL5	DE000HG12QM3
DE000HG12QN1	DE000HG12QP6	DE000HG12QQ4	DE000HG12QR2	DE000HG12QS0	DE000HG12QT8
DE000HG12QU6	DE000HG12QV4	DE000HG12QW2	DE000HG12QX0	DE000HG12QY8	DE000HG12QZ5
DE000HG12R02	DE000HG12R10	DE000HG12R28	DE000HG12R36	DE000HG12R44	DE000HG12R51
DE000HG12R69	DE000HG12R77	DE000HG12R85	DE000HG12R93	DE000HG12RA6	DE000HG12RB4
DE000HG12RC2	DE000HG12RD0	DE000HG12RE8	DE000HG12RF5	DE000HG12RG3	DE000HG12RH1
DE000HG12RJ7	DE000HG12RK5	DE000HG12RL3	DE000HG12RM1	DE000HG12RN9	DE000HG12RP4
DE000HG12RQ2	DE000HG12RR0	DE000HG12RS8	DE000HG12RT6	DE000HG12RU4	DE000HG12RV2
DE000HG12RW0	DE000HG12RX8	DE000HG12RY6	DE000HG12RZ3	DE000HG12S01	DE000HG12S19
DE000HG12S27	DE000HG12S35	DE000HG12S43	DE000HG12S50	DE000HG12S68	DE000HG12S76
DE000HG12S84	DE000HG12S92	DE000HG12SA4	DE000HG12SB2	DE000HG12SC0	DE000HG12SD8
DE000HG12SE6	DE000HG12SF3	DE000HG12SG1	DE000HG12SH9	DE000HG12SJ5	DE000HG12SK3
DE000HG12SL1	DE000HG12SM9	DE000HG12SN7	DE000HG12SP2	DE000HG12SQ0	DE000HG12SR8
DE000HG12SS6	DE000HG12ST4	DE000HG12SU2	DE000HG12SV0	DE000HG12SW8	DE000HG12SX6
DE000HG12SY4	DE000HG12SZ1	DE000HG12T00	DE000HG12T18	DE000HG12T26	DE000HG12T34
DE000HG12T42	DE000HG12T59	DE000HG12T67	DE000HG12T75	DE000HG12T83	DE000HG12T91
DE000HG12TA2	DE000HG12TB0	DE000HG12TC8	DE000HG12TD6	DE000HG12TE4	DE000HG12TF1
DE000HG12TG9	DE000HG12TH7	DE000HG12TJ3	DE000HG12TK1	DE000HG12TL9	DE000HG12TM7
DE000HG12TN5	DE000HG12TP0	DE000HG12TQ8	DE000HG12TR6	DE000HG12TS4	DE000HG12TT2
DE000HG12TU0	DE000HG12TV8	DE000HG12TW6	DE000HG12TX4	DE000HG12TY2	DE000HG12TZ9
DE000HG12U07	DE000HG12U15	DE000HG12U23	DE000HG12U31	DE000HG12U49	DE000HG12U56
DE000HG12U64	DE000HG12U72	DE000HG12U80	DE000HG12U98	DE000HG12UA0	DE000HG12UB8
DE000HG12UC6	DE000HG12UD4	DE000HG12UE2	DE000HG12UF9	DE000HG12UG7	DE000HG12UH5
DE000HG12UJ1	DE000HG12UK9	DE000HG12UL7	DE000HG19R88	DE000HG19R96	DE000HG19RA1
DE000HG19RB9	DE000HG19RC7	DE000HG19RD5	DE000HG19RE3	DE000HG19RF0	DE000HG19RG8
DE000HG19RH6	DE000HG19RJ2	DE000HG19RK0	DE000HG19RL8	DE000HG19RM6	DE000HG19RN4
DE000HG19RP9	DE000HG19RQ7	DE000HG19RR5	DE000HG19RS3	DE000HG19RT1	DE000HG19RU9
DE000HG19RV7	DE000HG19RW5	DE000HG19RX3	DE000HG19RY1	DE000HG19RZ8	DE000HG19S04
DE000HG19ST2	DE000HG19S20	DE000HG19S38	DE000HG19S46	DE000HG19S53	DE000HG19S61
DE000HG19S79	DE000HG19S87	DE000HG19S95	DE000HG19SA9	DE000HG19SB7	DE000HG19SC5
DE000HG19SD3	DE000HG19SE1	DE000HG19SF8	DE000HG19SG6	DE000HG19SH4	DE000HG19SJ0
DE000HG19SK8	DE000HG19SL6	DE000HG19SM4	DE000HG19SN2	DE000HG19SP7	DE000HG19SQ5
DE000HG19SR3	DE000HG19SS1	DE000HG19ST9	DE000HG19SU7	DE000HG19SV5	DE000HG19SW3
DE000HG19SX1	DE000HG19SY9	DE000HG19SZ6	DE000HG19T03	DE000HG19T11	DE000HG19T29
DE000HG19T37	DE000HG19T45	DE000HG19T52	DE000HG19T60	DE000HG19T78	DE000HG19T86
DE000HG19T94	DE000HG19TA7	DE000HG19TB5	DE000HG19TC3	DE000HG19TD1	DE000HG19TE9
DE000HG19TF6	DE000HG19TG4	DE000HG19TH2	DE000HG19TI8	DE000HG19TK6	DE000HG19TL4
DE000HG19TM2	DE000HG19TN0	DE000HG19TP5	DE000HG19TQ3	DE000HG19TR1	DE000HG19TS9
DE000HG19TT7	DE000HG19TU5	DE000HG19TV3	DE000HG19TW1	DE000HG19TX9	DE000HG19TY7
DE000HG19TZ4	DE000HG19U00	DE000HG19U18	DE000HG19U26	DE000HG19U34	DE000HG19U42
DE000HG19U59	DE000HG19U67	DE000HG19U75	DE000HG19U83	DE000HG19U91	DE000HG19UA5
DE000HG19UB3	DE000HG19UC1	DE000HG19UD9	DE000HG19UE7	DE000HG19UF4	DE000HG19UG2
DE000HG19UH0	DE000HG19UJ6	DE000HG19UK4	DE000HG19UL2	DE000HG19UM0	DE000HG19UN8
DE000HG19UP3	DE000HG19UQ1	DE000HG19UR9	DE000HG19US7	DE000HG19UT5	DE000HG19UU3
DE000HG19UV1	DE000HG19UW9	DE000HG19UX7	DE000HG19UY5	DE000HG19UZ2	DE000HG19V09
DE000HG19V17	DE000HG19V25	DE000HG19V33	DE000HG19V41	DE000HG19V58	DE000HG19V66
DE000HG1HLZ1	DE000HG1HM03	DE000HG1HM11	DE000HG1HM29	DE000HG1HM37	DE000HG1HM45
DE000HG1HM52	DE000HG1HM60	DE000HG1HM78	DE000HG1HM86	DE000HG1HM94	DE000HG1HMA2
DE000HG1HMB0	DE000HG1HMC8	DE000HG1HMD6	DE000HG1HME4	DE000HG1HMF1	DE000HG1HMG9
DE000HG1HMH7	DE000HG1HMJ3	DE000HG1HMK1	DE000HG1HML9	DE000HG1HMM7	DE000HG1HMN5
DE000HG1HMP0	DE000HG1HMQ8	DE000HG1HMR6	DE000HG1HMS4	DE000HG1HMT2	DE000HG1HMU0
DE000HG1HMV8	DE000HG1HMV6	DE000HG1HMX4	DE000HG1HMY2	DE000HG1HMZ9	DE000HG1HNN02
DE000HG1HN10	DE000HG1HN28	DE000HG1HN36	DE000HG1HN44	DE000HG1HN51	DE000HG1HN69
DE000HG1HN77	DE000HG1HN85	DE000HG1HN93	DE000HG1HNA0	DE000HG1HNB8	DE000HG1HNC6
DE000HG1HND4	DE000HG1HNE2	DE000HG1HNF9	DE000HG1HNG7	DE000HG1HNH5	DE000HG1HNJ1
DE000HG1HNK9	DE000HG1HNL7	DE000HG1HNM5	DE000HG1HNN3	DE000HG1HNP8	DE000HG1HNQ6
DE000HG1HNR4	DE000HG1HNS2	DE000HG1HNT0	DE000HG1HNU8	DE000HG1HNV6	DE000HG1HNW4
DE000HG1HNX2	DE000HG1HNY0	DE000HG1HNZ7	DE000HG1HP00	DE000HG1HP18	DE000HG1HP26
DE000HG1HP34	DE000HG1HP42	DE000HG1HP59	DE000HG1HP67	DE000HG1HP75	DE000HG1HP83
DE000HG1HP91	DE000HG1HPA5	DE000HG1HPB3	DE000HG1HPC1	DE000HG1HPD9	DE000HG1HPE7
DE000HG1HPF4	DE000HG1HPG2	DE000HG1HPH0	DE000HG1HPJ6	DE000HG1HPK4	DE000HG1HPL2
DE000HG1HPM0	DE000HG1HPN8	DE000HG1HPP3	DE000HG1HPQ1	DE000HG1HPR9	DE000HG1HPS7
DE000HG1HPT5	DE000HG1HPU3	DE000HG1HPV1	DE000HG1HPW9	DE000HG1HPX7	DE000HG1HPY5
DE000HG1HPZ2	DE000HG1HQ09	DE000HG1HQ25	DE000HG1HQ33	DE000HG1HQ41	DE000HG1HQ58
DE000HG1HQ66	DE000HG1HQ74	DE000HG1HQ82	DE000HG1HQ90	DE000HG1HQA3	DE000HG1HQB1
DE000HG1HQC9	DE000HG1HQD7	DE000HG1HQE5	DE000HG1HQG0	DE000HG1HQH8	DE000HG1HQJ4

DE000TT410B6	DE000TT410C4	DE000TT410D2	DE000TT410E0	DE000TT410F7	DE000TT410G5
DE000TT410H3	DE000TT410J9	DE000TT410K7	DE000TT410L5	DE000TT410M3	DE000TT410N1
DE000TT410P6	DE000TT410Q4	DE000TT410R2	DE000TT410S0	DE000TT410T8	DE000TT410U6
DE000TT410V4	DE000TT410W2	DE000TT410X0	DE000TT41159	DE000TT41167	DE000TT411V2
DE000TT411W0	DE000TT411X8	DE000TT411Y6	DE000TT411Z3	DE000TT41209	DE000TT41217
DE000TT41225	DE000TT41233	DE000TT41241	DE000TT41258	DE000TT41266	DE000TT41274
DE000TT41282	DE000TT41290	DE000TT412A4	DE000TT412B2	DE000TT412C0	DE000TT412D8
DE000TT412E6	DE000TT412F3	DE000TT412G1	DE000TT412H9	DE000TT412J5	DE000TT412K3
DE000TT412L1	DE000TT412M9	DE000TT412N7	DE000TT412P2	DE000TT412Q0	DE000TT412R8
DE000TT412S6	DE000TT412T4	DE000TT412U2	DE000TT412V0	DE000TT412W8	DE000TT412X6
DE000TT412Y4	DE000TT412Z1	DE000TT41308	DE000TT41316	DE000TT41324	DE000TT41332
DE000TT41340	DE000TT41357	DE000TT41365	DE000TT41373	DE000TT41381	DE000TT41399
DE000TT413A2	DE000TT413B0	DE000TT413C8	DE000TT413D6	DE000TT413E4	DE000TT413F1
DE000TT413G9	DE000TT413H7	DE000TT413J3	DE000TT413K1	DE000TT413L9	DE000TT413M7
DE000TT413N5	DE000TT413P0	DE000TT413Q8	DE000TT41456	DE000TT41464	DE000TT414B8
DE000TT414C6	DE000TT414H5	DE000TT414J1	DE000TT414N3	DE000TT414P8	DE000TT414Q0
DE000TT490B8	DE000TT490C6	DE000TT490D4	DE000TT490E2	DE000TT490F9	DE000TT490G7
DE000TT490H5	DE000TT490J1	DE000TT490K9	DE000TT490L7	DE000TT490M5	DE000TT490N3
DE000TT490P8	DE000TT490Q6	DE000TT490R4	DE000TT490S2	DE000TT490T0	DE000TT490U8
DE000TT490V6	DE000TT490W4	DE000TT490X2	DE000TT490Y0	DE000TT490Z7	DE000TT49103
DE000TT49111	DE000TT49129	DE000TT49137	DE000TT49145	DE000TT49152	DE000TT49160
DE000TT49178	DE000TT49186	DE000TT49194	DE000TT491A8	DE000TT491B6	DE000TT491C4
DE000TT491D2	DE000TT491E0	DE000TT491F7	DE000TT491G5	DE000TT491H3	DE000TT491J9
DE000TT491K7	DE000TT491L5	DE000TT491M3	DE000TT491N1	DE000TT491P6	DE000TT491Q4
DE000TT491R2	DE000TT491S0	DE000TT491T8	DE000TT491U6	DE000TT491V4	DE000TT491W2
DE000TT491X0	DE000TT491Y8	DE000TT491Z5	DE000TT49202	DE000TT49210	DE000TT49228
DE000TT49236	DE000TT49244	DE000TT49251	DE000TT49269	DE000TT49277	DE000TT49285
DE000TT49293	DE000TT492A6	DE000TT492B4	DE000TT492C2	DE000TT492D0	DE000TT492E8
DE000TT492F5	DE000TT492G3	DE000TT492H1	DE000TT492J7	DE000TT492K5	DE000TT492L3
DE000TT492M1	DE000TT492N9	DE000TT492P4	DE000TT492Q2	DE000TT492R0	DE000TT492S8
DE000TT492T6	DE000TT492U4	DE000TT492V2	DE000TT492W0	DE000TT492X8	DE000TT492Y6
DE000TT492Z3	DE000TT49301	DE000TT49319	DE000TT49327	DE000TT49335	DE000TT49343
DE000TT49350	DE000TT49368	DE000TT49376	DE000TT49384	DE000TT49392	DE000TT493A4
DE000TT493B2	DE000TT49341	DE000TT49358	DE000TT49366	DE000TT49374	DE000TT49382
DE000TT49390	DE000TT493A9	DE000TT493B7	DE000TT493C5	DE000TT493D3	DE000TT493E1
DE000TT493F8	DE000TT493G6	DE000TT493H4	DE000TT493J0	DE000TT493K8	DE000TT493L6
DE000TT493M4	DE000TT493N2	DE000TT493P7	DE000TT493Q5	DE000TT493R3	DE000TT493S1
DE000TT493T9	DE000TT493U7	DE000TT493V5	DE000TT493W3	DE000TT493X1	DE000TT493Y9
DE000TT493Z6	DE000TT49308	DE000TT49316	DE000TT49324	DE000TT49332	DE000TT49340
DE000TT49357	DE000TT49365	DE000TT49373	DE000TT49381	DE000TT49389	DE000TT493A7
DE000TT493B5	DE000TT493C3	DE000TT493D1	DE000TT493E9	DE000TT493F6	DE000TT493G4
DE000TT493H2	DE000TT493J8	DE000TT493K6	DE000TT493L4	DE000TT493M2	DE000TT493N0
DE000TT493P5	DE000TT493Q3	DE000TT493R1	DE000TT493S9	DE000TT493T7	DE000TT493U5
DE000TT493V3	DE000TT493W1	DE000TT493X9	DE000TT493Y7	DE000TT493Z4	DE000TT49307
DE000TT49315	DE000TT49323	DE000TT49331	DE000TT49349	DE000TT49356	DE000TT49364
DE000TT49372	DE000TT49380	DE000TT49388	DE000TT49396	DE000TT493A4	DE000TT493B2
DE000TT493D9	DE000TT493E7	DE000TT493F4	DE000TT493G2	DE000TT493H0	DE000TT493I8
DE000TT493K4	DE000TT493L2	DE000TT493M0	DE000TT493N8	DE000TT493P3	DE000TT493Q1
DE000TT493R9	DE000TT493S7	DE000TT493T5	DE000TT493U3	DE000TT493V1	DE000TT493W9
DE000TT493X7	DE000TT493Y5	DE000TT493Z2	DE000TT49306	DE000TT49314	DE000TT49322
DE000TT49330	DE000TT49348	DE000TT49355	DE000TT49363	DE000TT49371	DE000TT49379
DE000TT49387	DE000TT493A3	DE000TT493B1	DE000TT493C9	DE000TT493D7	DE000TT493E5
DE000TT493F2	DE000TT493G0	DE000TT493H8	DE000TT493J4	DE000TT493K2	DE000TT493L0
DE000TT493M8	DE000TT493N6	DE000TT493P1	DE000TT493Q9	DE000TT493R7	DE000TT493S5
DE000TT493T3	DE000TT493U1	DE000TT493V9	DE000TT493W7	DE000TT493X5	DE000TT493Y3
DE000TT493Z0	DE000TT49305	DE000TT49313	DE000TT49321	DE000TT49329	DE000TT49337
DE000TT49354	DE000TT49362	DE000TT49370	DE000TT49378	DE000TT49386	DE000TT49394
DE000TT493B9	DE000TT493D5	DE000TT493E3	DE000TT493F0	DE000TT493G8	DE000TT493H6
DE000TT493J2	DE000TT493K0	DE000TT493L8	DE000TT493M6	DE000TT493N4	DE000TT493P9
DE000TT493Q7	DE000TT493R5	DE000TT493S3	DE000TT493T4	DE000TT493U2	DE000TT493V0
DE000TT493V5	DE000TT493W3	DE000TT493X1	DE000TT493Y9	DE000TT49307	DE000TT49315
DE000TT493B8	DE000TT493C6	DE000TT493D4	DE000TT493E2	DE000TT493F9	DE000TT493G7
DE000TT493H5	DE000TT493J1	DE000TT493K9	DE000TT493L7	DE000TT493M5	DE000TT493N3
DE000TT493P8	DE000TT493Q6	DE000TT493R4	DE000TT493S2	DE000TT493T0	DE000TT493U8
DE000TT493V6	DE000TT493W4	DE000TT493X2	DE000TT493Y0	DE000TT493Z7	DE000TT49307
DE000TT49315	DE000TT49323	DE000TT49331	DE000TT49349	DE000TT49356	DE000TT49364
DE000TT49372	DE000TT49380	DE000TT49388	DE000TT49396	DE000TT493A4	DE000TT493B2
DE000TT493D2	DE000TT493E0	DE000TT493F7	DE000TT493G5	DE000TT493H3	DE000TT493I9
DE000TT493K7	DE000TT493L5	DE000TT493M3	DE000TT493N1	DE000TT493P6	DE000TT493Q4
DE000TT493R2	DE000TT493S0	DE000TT493T8	DE000TT493U6	DE000TT493V4	DE000TT493W2

DE000TT5VFN2	DE000TT5VFP7	DE000TT5VFQ5	DE000TT5VFR3	DE000TT5VFS1	DE000TT5VFT9
DE000TT5VFU7	DE000TT5VJV5	DE000TT5VFW3	DE000TT5VFX1	DE000TT5VFZ6	DE000TT5VG07
DE000TT5VG56	DE000TT5VG64	DE000TT5VG72	DE000TT5VG80	DE000TT5VGB5	DE000TT5VGC3
DE000TT5VGH2	DE000TT5VGJ8	DE000TT5VGK6	DE000TT5VGL4	DE000TT5VGP5	DE000TT5VGQ3
DE000TT5VGR1	DE000TT5VGS9	DE000TT5VGW1	DE000TT5VGX9	DE000TT5VGY7	DE000TT5VGZ4
DE000TT5VH22	DE000TT5VH30	DE000TT5VH48	DE000TT5VH71	DE000TT5VH89	DE000TT5VH97
DE000TT5VHA5	DE000TT5VHC1	DE000TT5VHD9	DE000TT5VHF4	DE000TT5VHH0	DE000TT5VHL2
DE000TT5VHQ1	DE000TT5VHU3	DE000TT5VHV1	DE000TT5VHX7	DE000TT5VHY5	DE000TT5VHZ2
DE000TT5VJ04	DE000TT5VJT2	DE000TT5VJ20	DE000TT5VJ38	DE000TT5VJ46	DE000TT5VJ53
DE000TT5VJ61	DE000TT5VJ79	DE000TT5VJ87	DE000TT5VJ95	DE000TT5VJA1	DE000TT5VJB9
DE000TT5VJC7	DE000TT5VJD5	DE000TT5VJE3	DE000TT5VJF0	DE000TT5VJG8	DE000TT5VJH6
DE000TT5VJJ2	DE000TT5VJK0	DE000TT5VJL8	DE000TT5VJM6	DE000TT5VJN4	DE000TT5VJP9
DE000TT5VJQ7	DE000TT5VJR5	DE000TT5VJS3	DE000TT5VJT1	DE000TT5VJU9	DE000TT5VJV7
DE000TT5VJW5	DE000TT5VJX3	DE000TT5VJY1	DE000TT5VJZ8	DE000TT5VK01	DE000TT5VK19
DE000TT5VK27	DE000TT5VK35	DE000TT5VK43	DE000TT5VK50	DE000TT5VK68	DE000TT5VK76
DE000TT5VK84	DE000TT5VK92	DE000TT5VKA9	DE000TT5VKB7	DE000TT5VKC5	DE000TT5VKD3
DE000TT5VKE1	DE000TT5VKF8	DE000TT5VKG6	DE000TT5VKH4	DE000TT5VKJ0	DE000TT5VKK8
DE000TT5VKL6	DE000TT5VKM4	DE000TT5VKN2	DE000TT5VKP7	DE000TT5VKQ5	DE000TT5VKR3
DE000TT5VKS1	DE000TT5VKT9	DE000TT5VKU7	DE000TT5VKV5	DE000TT5VKW3	DE000TT5VKX1
DE000TT5VKZ6	DE000TT5VL00	DE000TT5VL26	DE000TT5VL34	DE000TT5VL67	DE000TT5VL75
DE000TT5VLA7	DE000TT5VLB5	DE000TT5VLF6	DE000TT5VLG4	DE000TT5VLM2	DE000TT5VLN0
DE000TT5VLP3	DE000TT5VLQ3	DE000TT5VLV3	DE000TT5VLW1	DE000TT5VLX9	DE000TT5VLY7
DE000TT5VM35	DE000TT5VM41	DE000TT5VM58	DE000TT5VM66	DE000TT5VMB3	DE000TT5VMC1
DE000TT5VMD9	DE000TT5VME7	DE000TT5VMJ6	DE000TT5VMK4	DE000TT5VML2	DE000TT5VMM0
DE000TT5VMR9	DE000TT5VMS7	DE000TT5VMT5	DE000TT5VMU3	DE000TT5VMY5	DE000TT5VMZ2
DE000TT5VN08	DE000TT5VN16	DE000TT5VN57	DE000TT5VN65	DE000TT5VN73	DE000TT5VN81
DE000TT5VNC9	DE000TT5VND7	DE000TT5VNE5	DE000TT5VNF2	DE000TT5VNK2	DE000TT5VNL0
DE000TT5VNM8	DE000TT5VNN6	DE000TT5VNR7	DE000TT5VNS5	DE000TT5VNT3	DE000TT5VNU1
DE000TT5VNX5	DE000TT5VNY3	DE000TT5VNZ0	DE000TT5VP06	DE000TT5VP22	DE000TT5VP55
DE000TT5VP71	DE000TT5VP97	DE000TT5VPB6	DE000TT5VPD2	DE000TT5VPG5	DE000TT5VPK7
DE000TT5VPM3	DE000TT5VPP6	DE000TT5VPR2	DE000TT5VPU6	DE000TT5VPX0	DE000TT5VQ05
DE000TT5VQ39	DE000TT5VQ62	DE000TT5VQ88	DE000TT5VQ96	DE000TT5VQB4	DE000TT5VQC2
DE000TT5VQE8	DE000TT5VQF5	DE000TT5VQH1	DE000TT5VQJ7	DE000TT5VQL3	DE000TT5VQM1
DE000TT5VQP4	DE000TT5VQQ2	DE000TT5VQR0	DE000TT5VQS8	DE000TT5VQT6	DE000TT5VQU4
DE000TT5VQV2	DE000TT5VQW0	DE000TT5VQX8	DE000TT5VQY6	DE000TT5VQZ3	DE000TT5VR04
DE000TT5VR12	DE000TT5VR20	DE000TT5VR38	DE000TT5VR46	DE000TT5VR53	DE000TT5VR61
DE000TT5VR79	DE000TT5VR87	DE000TT5VR95	DE000TT5VRC0	DE000TT5VRD8	DE000TT5VRE6
DE000TT5VRG1	DE000TT5VRH9	DE000TT5VRJ5	DE000TT5VRK3	DE000TT5VRL1	DE000TT5VRN7
DE000TT5VRQ0	DE000TT5VRS6	DE000TT5VRT4	DE000TT5VRU2	DE000TT5VRV0	DE000TT5VRW8
DE000TT5VRX6	DE000TT5VRY4	DE000TT5VRS03	DE000TT5VRS37	DE000TT5VRS60	DE000TT5VRS94
DE000TT5VSC8	DE000TT5VSF1	DE000TT5VSS3	DE000TT5VSM7	DE000TT5VSSQ8	DE000TT5VSSS4
DE000TT5VSU0	DE000TT5VSW6	DE000TT5VSY2	DE000TT5VSS29	DE000TT5VST28	DE000TT5VST36
DE000TT5VT15	DE000TT5VT185	DE000TT5VT193	DE000TT5VT1B8	DE000TT5VT1E2	DE000TT5VT1F9
DE000TT5VTH5	DE000TT5VTL7	DE000TT5VTM5	DE000TT5VTP8	DE000TT5VTS2	DE000TT5VTT0
DE000TT5VU09	DE000TT5VU17	DE000TT5VU41	DE000TT5VU58	DE000TT5VUG5	DE000TT5VUH3
DE000TT5VUM3	DE000TT5VUN1	DE000TT5VUZ5	DE000TT5VV08	DE000TT5VV65	DE000TT5VV73
DE000TT5VVH1	DE000TT5VVJ7	DE000TT5VVS8	DE000TT5VV76	DE000TT5VW23	DE000TT5VW31
DE000TT5VWC0	DE000TT5VWD8	DE000TT5VWE6	DE000TT5VWF3	DE000TT5VWQ0	DE000TT5VWR8
DE000TT5VWS6	DE000TT5VX06	DE000TT5VX14	DE000TT5VX22	DE000TT5VX30	DE000TT5VX97
DE000TT5VXA2	DE000TT5VXB0	DE000TT5VXC9	DE000TT5VXH7	DE000TT5VXJ3	DE000TT5VXK1
DE000TT5VXN5	DE000TT5VXP0	DE000TT5VXQ8	DE000TT5VXS4	DE000TT5VXV8	DE000TT5VXX4
DE000TT5VY13	DE000TT5VY62	DE000TT5VYC6	DE000TT5VYG7	DE000TT5VYN3	DE000TT5VYT0
DE000TT5VYW4	DE000TT5VYX2	DE000TT5VYY0	DE000TT5VYZ7	DE000TT5VZ04	DE000TT5VZ12
DE000TT5VZ20	DE000TT5VZ38	DE000TT5VZ46	DE000TT5VZ53	DE000TT5VZ61	DE000TT5VZ79
DE000TT5VZ87	DE000TT5VZ95	DE000TT5VZA7	DE000TT60G72	DE000TT60G98	DE000TT60GB4
DE000TT60GD0	DE000TT60GF5	DE000TT60GK5	DE000TT60GR0	DE000TT60GY6	DE000TT60H55
DE000TT60H71	DE000TT60HB2	DE000TT60HC0	DE000TT60HG1	DE000TT60HJ5	DE000TT60HP2
DE000TT60HV0	DE000TT60J04	DE000TT60J61	DE000TT60JC6	DE000TT60JH5	DE000TT60JL7
DE000TT60JM5	DE000TT60JN3	DE000TT60JP8	DE000TT60JQ6	DE000TT60JR4	DE000TT60JS2
DE000TT60JT0	DE000TT60JU8	DE000TT60JV6	DE000TT60JW4	DE000TT60JX2	DE000TT60JY0
DE000TT60JZ7	DE000TT60K01	DE000TT60K19	DE000TT60K35	DE000TT60K50	DE000TT60K76
DE000TT60K92	DE000TT60KB6	DE000TT60KD2	DE000TT60KF7	DE000TT60KH3	DE000TT60KK7
DE000TT60KM3	DE000TT60KP6	DE000TT60KR2	DE000TT60KT8	DE000TT60KV4	DE000TT60KX0
DE000TT60L42	DE000TT60LE8	DE000TT60LM1	DE000TT60LU4	DE000TT60M09	DE000TT60MA4
DE000TT60ME6	DE000TT60MQ0	DE000TT60MJ2	DE000TT60MV0	DE000TT60M24	DE000TT60N32
DE000TT60N40	DE000TT60N57	DE000TT60N81	DE000TT60N99	DE000TT60NE4	DE000TT60NF1
DE000TT60NG9	DE000TT60NH7	DE000TT60NK1	DE000TT60NL9	DE000TT60NM7	DE000TT60NN5
DE000TT60NP0	DE000TT60NQ8	DE000TT60NR6	DE000TT60NS4	DE000TT60NT2	DE000TT60NU0
DE000TT60NV8	DE000TT60NW6	DE000TT60NX4	DE000TT60NY2	DE000TT60P30	DE000TT60PA8
DE000TT60P55	DE000TT60P89	DE000TT60P97	DE000TT60PA7	DE000TT60PB5	DE000TT60PC3
DE000TT60PF6	DE000TT60JDA7	DE000TT60JDB5	DE000TT60JDC3	DE000TT60JDD1	DE000TT60JDE9
DE000TT60JDH2	DE000TT60JDJ8	DE000TT60JDK6	DE000TT60JDL4	DE000TT60JDM2	DE000TT60JDNO

DE000TT6JDP5	DE000TT6JDQ3	DE000TT6JDR1	DE000TT6JDS9	DE000TT6JDT7	DE000TT6JDU5
DE000TT6JDV3	DE000TT6JDW1	DE000TT6JDX9	DE000TT6JDY7	DE000TT6JDZ4	DE000TT6JE04
DE000TT6JE12	DE000TT6JE20	DE000TT6JE38	DE000TT6JE46	DE000TT6JE53	DE000TT6JE61
DE000TT6JE79	DE000TT6JE87	DE000TT6JE95	DE000TT6JEA5	DE000TT6JEB3	DE000TT6JEC1
DE000TT6JED9	DE000TT6JEE7	DE000TT6JEF4	DE000TT6JEG2	DE000TT6JEH0	DE000TT6JEJ6
DE000TT6JEK4	DE000TT6JEL2	DE000TT6JEM0	DE000TT6JEN8	DE000TT6JEP3	DE000TT6JEQ1
DE000TT6JER9	DE000TT6JES7	DE000TT6JEV1	DE000TT6JEW9	DE000TT6JEX7	DE000TT6JEY5
DE000TT6JFS4	DE000TT6JG69	DE000TT6JGL7	DE000TT6JGM5	DE000TT6JGW4	DE000TT6JGX2
DE000TT6JGY0	DE000TT6JGZ7	DE000TT6JH68	DE000TT6JH76	DE000TT6JH84	DE000TT6JH92
DE000TT6JHG5	DE000TT6JHH3	DE000TT6JHJ9	DE000TT6JHK7	DE000TT6JHL5	DE000TT6JHR2
DE000TT6JHS0	DE000TT6JHT8	DE000TT6JHU6	DE000TT6JHV4	DE000TT6JHZ5	DE000TT6JJ09
DE000TT6JJ17	DE000TT6JJ25	DE000TT6JJ33	DE000TT6JJ58	DE000TT6JJ66	DE000TT6JJ74
DE000TT6JJ82	DE000TT6JJ90	DE000TT6JJB2	DE000TT6JJC0	DE000TT6JJDB8	DE000TT6JJE6
DE000TT6JJF3	DE000TT6JJG1	DE000TT6JJH9	DE000TT6JJL1	DE000TT6JJN7	DE000TT6JJR8
DE000TT6JJS6	DE000TT6JJU2	DE000TT6JJV0	DE000TT6JJY4	DE000TT6JJZ1	DE000TT6JK14
DE000TT6JK22	DE000TT6JK55	DE000TT6JK63	DE000TT6JK89	DE000TT6JK97	DE000TT6JKD6
DE000TT6JKE4	DE000TT6JKG9	DE000TT6JKH7	DE000TT6JKM7	DE000TT6JKN5	DE000TT6JKQ8
DE000TT6JKR6	DE000TT6JKT2	DE000TT6JKU0	DE000TT6JKW6	DE000TT6JKX4	DE000TT6JKY2
DE000TT6JKZ9	DE000TT6JL05	DE000TT6JL13	DE000TT6JL21	DE000TT6JL39	DE000TT6JL47
DE000TT6JL54	DE000TT6JL62	DE000TT6JL70	DE000TT6JL88	DE000TT6JL96	DE000TT6JLA0
DE000TT6JLB8	DE000TT6JLC6	DE000TT6JLD4	DE000TT6JLE2	DE000TT6JLF9	DE000TT6JLG7
DE000TT6JLH5	DE000TT6JLJ1	DE000TT6JLK9	DE000TT6JLL7	DE000TT6JLM5	DE000TT6JLN3
DE000TT6JLP8	DE000TT6JLM0	DE000TT6JLN2	DE000TT6JLQ0	DE000TT6JLQ8	DE000TT6JLR6
DE000TT6JMS3	DE000TT6JMN1	DE000TT6JMO9	DE000TT6JMP7	DE000TT6JMQ5	DE000TT6JMR3
DE000TT6JMB6	DE000TT6JMC4	DE000TT6JMD2	DE000TT6JME0	DE000TT6JMF7	DE000TT6JMG5
DE000TT6JMH3	DE000TT6JMJ9	DE000TT6JML5	DE000TT6JMM3	DE000TT6JMP6	DE000TT6JMQ4
DE000TT6JMT8	DE000TT6JMU6	DE000TT6JMV4	DE000TT6JMW2	DE000TT6JMZ5	DE000TT6JN03
DE000TT6JN11	DE000TT6JN29	DE000TT6JN52	DE000TT6JN60	DE000TT6JN78	DE000TT6JN86
DE000TT6JNC2	DE000TT6JND0	DE000TT6JNE8	DE000TT6JNF5	DE000TT6JNK5	DE000TT6JNL3
DE000TT6JNM1	DE000TT6JNN9	DE000TT6JNS8	DE000TT6JNT6	DE000TT6JNU4	DE000TT6JNV2
DE000TT6JN23	DE000TT6JN01	DE000TT6JN19	DE000TT6JN27	DE000TT6JN50	DE000TT6JN68
DE000TT6JP76	DE000TT6JP84	DE000TT6JPC7	DE000TT6JPD5	DE000TT6JPE3	DE000TT6JPF0
DE000TT6JPK0	DE000TT6JPL8	DE000TT6JPM6	DE000TT6JPR5	DE000TT6JPS3	DE000TT6JPT1
DE000TT6JPX3	DE000TT6JPY1	DE000TT6JQ26	DE000TT6JQ34	DE000TT6JQ67	DE000TT6JQ75
DE000TT6JQA9	DE000TT6JQB7	DE000TT6JQD3	DE000TT6JQE1	DE000TT6JQG6	DE000TT6JQH4
DE000TT6JQK8	DE000TT6JQL6	DE000TT6JQN2	DE000TT6JQQ5	DE000TT6JQS1	DE000TT6JQU7
DE000TT6W9J4	DE000TT6W9K2	DE000TT6W9L0	DE000TT6W9M8	DE000TT6W9N6	DE000TT6W9P1
DE000TT6W9Q9	DE000TT6W9R7	DE000TT6W9S5	DE000TT6W9T3	DE000TT6W9U1	DE000TT6W9V9
DE000TT6W9W7	DE000TT6W9X5	DE000TT6W9Y3	DE000TT6W9Z0	DE000TT6WA01	DE000TT6WA19
DE000TT6WA27	DE000TT6WA35	DE000TT6WA43	DE000TT6WA50	DE000TT6WA68	DE000TT6WA76
DE000TT6WA84	DE000TT6WA92	DE000TT6WAA6	DE000TT6WAB4	DE000TT6WAC2	DE000TT6WAD0
DE000TT6WAE8	DE000TT6WAF5	DE000TT6WAG3	DE000TT6WAH1	DE000TT6WAJ7	DE000TT6WAK5
DE000TT6WAL3	DE000TT6WAM1	DE000TT6WAN9	DE000TT6WAP4	DE000TT6WAQ2	DE000TT6WAR0
DE000TT6WAS8	DE000TT6WAT6	DE000TT6WAU4	DE000TT6WAV2	DE000TT6WAW0	DE000TT6WAX8
DE000TT6WAY6	DE000TT6WB18	DE000TT6WB26	DE000TT6WB34	DE000TT6WB42	DE000TT6WB59
DE000TT6WB67	DE000TT6WB75	DE000TT6WB83	DE000TT6WB91	DE000TT6WBA4	DE000TT6WBB2
DE000TT6WBC0	DE000TT6WBD8	DE000TT6WBE6	DE000TT6WBF3	DE000TT6WBG1	DE000TT6WBH9
DE000TT6WBJ5	DE000TT6WBK3	DE000TT6WBL1	DE000TT6WBM9	DE000TT6WBN7	DE000TT6WBP2
DE000TT6WBQ0	DE000TT6WBR8	DE000TT6WBS6	DE000TT6WBT4	DE000TT6WBU2	DE000TT6WBV0
DE000TT6WBW8	DE000TT6WBX6	DE000TT6WBX4	DE000TT6WBZ1	DE000TT6WC09	DE000TT6WC17
DE000TT6WC25	DE000TT6WC33	DE000TT6WC41	DE000TT6WC58	DE000TT6WC66	DE000TT6WC74
DE000TT6WCB0	DE000TT6WCC8	DE000TT6WCD6	DE000TT6WCE4	DE000TT6WCF1	DE000TT6WCG9
DE000TT6WCH7	DE000TT6WCJ3	DE000TT6WCK1	DE000TT6WCL9	DE000TT6WCM7	DE000TT6WCN5
DE000TT6WCP0	DE000TT6WCQ8	DE000TT6WCR6	DE000TT6WCS4	DE000TT6WCT2	DE000TT6WCU0
DE000TT6WCV8	DE000TT6WCW6	DE000TT6WCX4	DE000TT6WCY2	DE000TT6WCZ9	DE000TT6WD08
DE000TT6WD16	DE000TT6WD24	DE000TT6WD32	DE000TT6WD40	DE000TT6WD57	DE000TT6WD65
DE000TT6WD73	DE000TT6WD81	DE000TT6WD99	DE000TT6WDA0	DE000TT6WDB8	DE000TT6WDC6
DE000TT6WDD4	DE000TT6WDE2	DE000TT6WDF9	DE000TT6WDG7	DE000TT6WDH5	DE000TT6WDJ1
DE000TT6WDK9	DE000TT6WDL7	DE000TT6WDM5	DE000TT6WDN3	DE000TT6WDP8	DE000TT6WDQ6
DE000TT6WDR4	DE000TT6WDS2	DE000TT6WDT0	DE000TT6WDU8	DE000TT6WDV6	DE000TT6WE23
DE000TT6WE31	DE000TT6WE49	DE000TT6WE56	DE000TT6WE64	DE000TT6WE72	DE000TT6WE80
DE000TT6WE98	DE000TT6WEA8	DE000TT6WEB6	DE000TT6WEC4	DE000TT6WED2	DE000TT6WEE0
DE000TT6WEF7	DE000TT6WEG5	DE000TT6WEH3	DE000TT6WEJ9	DE000TT6WEK7	DE000TT6WEL5
DE000TT6WEM3	DE000TT6WEN1	DE000TT6WEP6	DE000TT6WEQ4	DE000TT6WER2	DE000TT6WES0
DE000TT6WEU8	DE000TT6WEU6	DE000TT6WEV4	DE000TT6WEW2	DE000TT6WEW0	DE000TT6WEY8
DE000TT6WEZ5	DE000TT6WF06	DE000TT6WF14	DE000TT6WF22	DE000TT6WF30	DE000TT6WF48
DE000TT6WF55	DE000TT6WF63	DE000TT6WF71	DE000TT6WF89	DE000TT6WF97	DE000TT673HW1
DE000TT73HX9	DE000TT73HY7	DE000TT73HZ4	DE000TT73J09	DE000TT73J17	DE000TT73J25
DE000TT73J33	DE000TT73J41	DE000TT73J58	DE000TT73J66	DE000TT73J74	DE000TT73J82
DE000TT73J90	DE000TT73JA3	DE000TT73JB1	DE000TT73JC9	DE000TT73JD7	DE000TT73JE5
DE000TT73JF2	DE000TT73JG0	DE000TT73JH8	DE000TT73JJ4	DE000TT73JK2	DE000TT73JL0
DE000TT73JM8	DE000TT73JN6	DE000TT73JP1	DE000TT73JQ9	DE000TT73JR7	DE000TT73K06

DE000TT73K14	DE000TT73K22	DE000TT73K30	DE000TT73K48	DE000TT73K55	DE000TT73K63
DE000TT73K71	DE000TT73K89	DE000TT73K97	DE000TT73KA1	DE000TT73KB9	DE000TT73KC7
DE000TT73KD5	DE000TT73KE3	DE000TT73KF0	DE000TT73KG8	DE000TT73KH6	DE000TT73KJ2
DE000TT73KK0	DE000TT73KL8	DE000TT73KM6	DE000TT73KN4	DE000TT73KP9	DE000TT73KQ7
DE000TT73KR5	DE000TT73KS3	DE000TT73KT1	DE000TT73KU9	DE000TT73KV7	DE000TT73KW5
DE000TT73KX3	DE000TT73KY1	DE000TT73KZ8	DE000TT73L05	DE000TT73L13	DE000TT73L21
DE000TT73L88	DE000TT73L96	DE000TT73LA9	DE000TT73LB7	DE000TT73LC5	DE000TT73LD3
DE000TT73LE1	DE000TT73LF8	DE000TT73LG6	DE000TT73LH4	DE000TT73LJ0	DE000TT73LK8
DE000TT73LL6	DE000TT73LM4	DE000TT73LN2	DE000TT73LP7	DE000TT73LQ5	DE000TT73LR3
DE000TT73LS1	DE000TT73LX1	DE000TT73LY9	DE000TT73LZ6	DE000TT73M04	DE000TT73M12
DE000TT73M20	DE000TT73M38	DE000TT73M46	DE000TT73M53	DE000TT73M61	DE000TT73M79
DE000TT79VB3	DE000TT79VC1	DE000TT79VD9	DE000TT79VE7	DE000TT79VF4	DE000TT79VJ6
DE000TT79VK4	DE000TT79VL2	DE000TT79VP3	DE000TT79VQ1	DE000TT79VS7	DE000TT79VT5
DE000TT79VU3	DE000TT7NWP5	DE000TT7NWQ3	DE000TT7NWW1	DE000TT7NX04	DE000TT7NX12
DE000TT7NX20	DE000TT7NX38	DE000TT7NX79	DE000TT7NX87	DE000TT7NX95	DE000TT7NXA5
DE000TT7NXB3	DE000TT7NXC1	DE000TT7NXD9	DE000TT7NXE7	DE000TT7NXF4	DE000TT7NXG2
DE000TT7NXH0	DE000TT7NXJ6	DE000TT7NXK4	DE000TT7NXL2	DE000TT7NXN8	DE000TT7NXP3
DE000TT7NXS7	DE000TT7NXS7	DE000TT7NXU3	DE000TT7NXU3	DE000TT7NXW9	DE000TT7NXX7
DE000TT7NXY5	DE000TT7NY29	DE000TT7NY78	DE000TT7NY86	DE000TT7NYE5	DE000TT7NYF2
DE000TT7NYN6	DE000TT7NYP1	DE000TT7NYT3	DE000TT7NYU1	DE000TT7NYY3	DE000TT7NYZ0
DE000TT7NZ02	DE000TT7NZ28	DE000TT7NZ36	DE000TT7NZ51	DE000TT7NZ69	DE000TT7NZ77
DE000TT7NZ85	DE000TT7NZ93	DE000TT7NZA0	DE000TT7NZB8	DE000TT7NZC6	DE000TT7NZD4
DE000TT7NZE2	DE000TT7NZF9	DE000TT7NZG7	DE000TT7NZH5	DE000TT7NZJ1	DE000TT7NZK9
DE000TT7NZL7	DE000TT7NZM5	DE000TT7NZN3	DE000TT7NZP8	DE000TT7NZQ6	DE000TT7NZR4
DE000TT7NZS2	DE000TT7NZT0	DE000TT7NZY0	DE000TT7P018	DE000TT7P042	DE000TT7P059
DE000TT7P083	DE000TT7P091	DE000TT7P0D4	DE000TT7P0E2	DE000TT7P0H5	DE000TT7P0J1
DE000TT7P0M5	DE000TT7P0N3	DE000TT7P0S2	DE000TT7P0T0	DE000TT7P0X2	DE000TT7P0Y0
DE000TT7P109	DE000TT7P117	DE000TT7P125	DE000TT7P158	DE000TT7P166	DE000TT7P174
DE000TT7P1A8	DE000TT7P1B6	DE000TT7P1D2	DE000TT7P1E0	DE000TT7P1F7	DE000TT7P1G5
DE000TT7P1H3	DE000TT7P1K7	DE000TT7P1L5	DE000TT7P1M3	DE000TT7P1N1	DE000TT7P1P6
DE000TT7P1Q4	DE000TT7P1S0	DE000TT7P1T8	DE000TT7P1U6	DE000TT7P1V4	DE000TT7P1W2
DE000TT7P1X0	DE000TT7P1Y8	DE000TT7P1Z5	DE000TT7P208	DE000TT7P216	DE000TT7P224
DE000TT7P232	DE000TT7P240	DE000TT7P257	DE000TT7P265	DE000TT7P273	DE000TT7P281
DE000TT7P299	DE000TT7P2A6	DE000TT7P2B4	DE000TT7P2C2	DE000TT7P2D0	DE000TT7P2E8
DE000TT7P2F5	DE000TT7P2G3	DE000TT7P2H1	DE000TT7P2J7	DE000TT8RMZ4	DE000TT8RN01
DE000TT8RN19	DE000TT8RN27	DE000TT8RN35	DE000TT8RN43	DE000TT8RN50	DE000TT8RN68
DE000TT8RN76	DE000TT8RN84	DE000TT8RN92	DE000TT8RNA5	DE000TT8RNB3	DE000TT8RNC1
DE000TT8RND9	DE000TT8RNE7	DE000TT8RNF4	DE000TT8RNG2	DE000TT8RNH0	DE000TT8RNJ6
DE000TT8RNK4	DE000TT8RNL2	DE000TT8RNM0	DE000TT8RNN8	DE000TT8RNP3	DE000TT8RNQ1
DE000TT8RNR9	DE000TT8RNS7	DE000TT8RNT5	DE000TT8RNNW9	DE000TT8RNX7	DE000TT8RNY5
DE000TT8RNZ2	DE000TT8RP09	DE000TT8RP17	DE000TT8RP25	DE000TT8RP33	DE000TT8RP41
DE000TT8RP58	DE000TT8RP66	DE000TT8RP74	DE000TT8RP82	DE000TT8RP90	DE000TT8RPA0
DE000TT8RPB8	DE000TT8RPC6	DE000TT8RPD4	DE000TT8RPE2	DE000TT8RPF9	DE000TT8RPG7
DE000TT8RPH5	DE000TT8RPJ1	DE000TT8RPK9	DE000TT8RPL7	DE000TT8RPM5	DE000TT8RPN3
DE000TT8RPP8	DE000TT8RPQ6	DE000TT8RPR4	DE000TT8RPS2	DE000TT8RPT0	DE000TT8RPU8
DE000TT8RPV6	DE000TT8RPW4	DE000TT8RPX2	DE000TT8RPY0	DE000TT8RPZ7	DE000TT8RQ08
DE000TT8RQ16	DE000TT8RQ24	DE000TT8RQ32	DE000TT8RQ40	DE000TT8RQ57	DE000TT8RQ65
DE000TT8RQ73	DE000TT8RQ81	DE000TT8RQ99	DE000TT8RQA8	DE000TT8RQB6	DE000TT8RQC4
DE000TT8RQD2	DE000TT8RQE0	DE000TT8RQF7	DE000TT8RQG5	DE000TT8RQH3	DE000TT8RQL5
DE000TT8RQM3	DE000TT8RQN1	DE000TT8RQP6	DE000TT8RQQ4	DE000TT8RQR2	DE000TT8RQS0
DE000TT8RQT8	DE000TT8RQU6	DE000TT8RQV4	DE000TT8RQW2	DE000TT8RQX0	DE000TT8RQY8
DE000TT8RQZ5	DE000TT8RR07	DE000TT8RR15	DE000TT8RR23	DE000TT8RR31	DE000TT8RR49
DE000TT8RR56	DE000TT8RR64	DE000TT8RR72	DE000TT8TZX7	DE000TT8TZY5	DE000TT8TZZ2
DE000TT8U008	DE000TT8U016	DE000TT8U024	DE000TT8U032	DE000TT8U040	DE000TT8U057
DE000TT8U065	DE000TT8U073	DE000TT8U081	DE000TT8U099	DE000TT8UA02	DE000TT8UB00
DE000TT8U0C8	DE000TT8U0D6	DE000TT8U0E4	DE000TT8U0F1	DE000TT8U0G9	DE000TT8U0H7
DE000TT8U0J3	DE000TT8U0K1	DE000TT8U0L9	DE000TT8U0M7	DE000TT8U0N5	DE000TT8U0P0
DE000TT8U0Q8	DE000TT8U0R6	DE000TT8U0S4	DE000TT8U0T2	DE000TT8U0U0	DE000TT8U0V8
DE000TT8U0W6	DE000TT8U0X4	DE000TT8U0Y2	DE000TT8U0Z9	DE000TT8U107	DE000TT8U115
DE000TT8U123	DE000TT8U131	DE000TT8U149	DE000TT8U156	DE000TT8U164	DE000TT8U172
DE000TT8U180	DE000TT8U198	DE000TT8U1A0	DE000TT8U1B8	DE000TT8U1C6	DE000TT8U1D4
DE000TT8U1E2	DE000TT8U1F9	DE000TT8U1G7	DE000TT8U1H5	DE000TT8U1J1	DE000TT8U1K9
DE000TT8VCL7	DE000TT8VCM5	DE000TT8VCN3	DE000TT8VCP8	DE000TT8VCQ6	DE000TT8VCR4
DE000TT8VCS2	DE000TT8VCT0	DE000TT8VCU8	DE000TT8VCV6	DE000TT8VCW4	DE000TT8VCX2
DE000TT8VCY0	DE000TT8VCZ7	DE000TT8VD07	DE000TT8VD15	DE000TT8VD23	DE000TT8VD31
DE000TT8VD49	DE000TT8VD56	DE000TT8VD64	DE000TT8VD72	DE000TT8VD80	DE000TT8VD98
DE000TT8VDA8	DE000TT8VDB6	DE000TT8VDC4	DE000TT8VDD2	DE000TT8VDE0	DE000TT8VDF7
DE000TT8VDG5	DE000TT8VDH3	DE000TT8VDJ9	DE000TT8VDK7	DE000TT8VDL5	DE000TT8VDM3
DE000TT8VDN1	DE000TT8VDP6	DE000TT8VDQ4	DE000TT8VDR2	DE000TT8VDS0	DE000TT8VDT8
DE000TT8VDU6	DE000TT8VDV4	DE000TT8VDW2	DE000TT8VDX0	DE000TT8VDY8	DE000TT8VDZ5
DE000TT8VE06	DE000TT8VE14	DE000TT8VE22	DE000TT8VE30	DE000TT8VE48	DE000TT8VE55
DE000TT8VE63	DE000TT8VE71	DE000TT8VE89	DE000TT8VEH1	DE000TT8VEJ7	DE000TT8VEK5

DE000TT8VEL3	DE000TT8VEM1	DE000TT8VEN9	DE000TT8VEP4	DE000TT8VEQ2	DE000TT8VER0
DE000TT8VES8	DE000TT8VET6	DE000TT8VEU4	DE000TT8VEV2	DE000TT8VEW0	DE000TT8VEX8
DE000TT8VEY6	DE000TT8VEZ3	DE000TT8VF05	DE000TT8VF13	DE000TT8VF21	DE000TT8VF39
DE000TT8VF47	DE000TT8VF54	DE000TT8VF62	DE000TT8VF70	DE000TT8VF88	DE000TT8VF96
DE000TT8VFA3	DE000TT8VFB1	DE000TT8VFC9	DE000TT8VFD7	DE000TT8VFE5	DE000TT8VFF2
DE000TT8VFG0	DE000TT8VFH8	DE000TT8VFG9	DE000TT8VFK2	DE000TT8VFL0	DE000TT8VFM8
DE000TT8VFN6	DE000TT8VFP1	DE000TT8VFP9	DE000TT8VFR7	DE000TT8VFS5	DE000TT8VFT3
DE000TT8VFU1	DE000TT8VJV9	DE000TT8VFW7	DE000TT8VFX5	DE000TT8VFX3	DE000TT8VFZ0
DE000TT8VG04	DE000TT8VG12	DE000TT8VG20	DE000TT8VG38	DE000TT8VG46	DE000TT8VG53
DE000TT8VG61	DE000TT8VG79	DE000TT8VG87	DE000TT8VG95	DE000TT8VGA1	DE000TT8VGB9
DE000TT8VGC7	DE000TT8VGD5	DE000TT8VGE3	DE000TT8VGF0	DE000TT8VGG8	DE000TT8VGH6
DE000TT8VGJ2	DE000TT8VGK0	DE000TT8VGL8	DE000TT8VGM6	DE000TT8VGN4	DE000TT8VGP9
DE000TT8VGR5	DE000TT8VGR5	DE000TT8VGS3	DE000TT8VGV7	DE000TT8VGW5	DE000TT8VGX3
DE000TT8VH60	DE000TT8VH78	DE000TT8VH86	DE000TT8VH94	DE000TT8VHA9	DE000TT8VHB7
DE000TT8VHC5	DE000TT8VHD3	DE000TT8VHE1	DE000TT8VHF8	DE000TT8VHG6	DE000TT8VJN8
DE000TT8VJP3	DE000TT8VJQ1	DE000TT8VJR9	DE000TT8VJS7	DE000TT8VJT5	DE000TT8VJU3
DE000TT8VJV1	DE000TT8VJW9	DE000TT8VJX7	DE000TT8VJY5	DE000TT8VJZ2	DE000TT8VK08
DE000TT8VK16	DE000TT8VK24	DE000TT8VK32	DE000TT8VK40	DE000TT8VK57	DE000TT8VK65
DE000TT8VK73	DE000TT8VK81	DE000TT8VK99	DE000TT8VKA3	DE000TT8VKB1	DE000TT8VKC9
DE000TT8VKD7	DE000TT8VKE5	DE000TT8VKF2	DE000TT8VKG0	DE000TT8VKH8	DE000TT8VKJ4
DE000TT8VKK2	DE000TT8VKL0	DE000TT8VKM8	DE000TT8VKN6	DE000TT8VKP1	DE000TT8VKQ9
DE000TT8VKR7	DE000TT8VKS5	DE000TT8VKT3	DE000TT8VKU1	DE000TT8VKV9	DE000TT8VKW7
DE000TT8VKX5	DE000TT8VKY3	DE000TT8VL56	DE000TT8VL64	DE000TT8VL72	DE000TT8VL80
DE000TT8VL98	DE000TT8VLA1	DE000TT8VLB9	DE000TT8VLC7	DE000TT8VLD5	DE000TT8VLE3
DE000TT8VLF0	DE000TT8VLG8	DE000TT8VLH6	DE000TT8VLX3	DE000TT8VLY1	DE000TT8VLZ8
DE000TT8VM06	DE000TT8VM14	DE000TT8VM22	DE000TT8VM30	DE000TT8VM48	DE000TT8VM55
DE000TT8VM63	DE000TT8VM71	DE000TT8VM89	DE000TT8VM97	DE000TT8VMA9	DE000TT8VMB7
DE000TT8VMC5	DE000TT8VMD3	DE000TT8VME1	DE000TT8VMF6	DE000TT8VMG6	DE000TT8VMH4
DE000TT8VMJ0	DE000TT8VMK8	DE000TT8VMQ9	DE000TT8VMR7	DE000TT8VMS5	DE000TT8VMU3
DE000TT95UU1	DE000TT95UV9	DE000TT95UW7	DE000TT95UX5	DE000TT95UY3	DE000TT95UZ0
DE000TT95V07	DE000TT95V15	DE000TT95V23	DE000TT95V31	DE000TT95V49	DE000TT95V56
DE000TT95V64	DE000TT95V72	DE000TT95V80	DE000TT95V98	DE000TT95VA1	DE000TT95VB9
DE000TT95VC7	DE000TT95VD5	DE000TT95VE3	DE000TT95VF0	DE000TT95VG8	DE000TT95VH6
DE000TT95VJ2	DE000TT95VK0	DE000TT95VL8	DE000TT95VM6	DE000TT95VN4	DE000TT95VP9
DE000TT95VU9	DE000TT95VV7	DE000TT95VW5	DE000TT95VX3	DE000TT95VY1	DE000TT95VZ8
DE000TT95W06	DE000TT95W14	DE000TT95W22	DE000TT95W30	DE000TT95W48	DE000TT95W55
DE000TT95W63	DE000TT95W71	DE000TT95W89	DE000TT95W97	DE000TT95WA9	DE000TT95WB7
DE000TT95WC5	DE000TT95WD3	DE000TT95WE1	DE000TT95WF8	DE000TT95WG6	DE000TT95WH4
DE000TT95WJ0	DE000TT95WK8	DE000TT95WL6	DE000TT95WM4	DE000TT95WP7	DE000TT95WQ5
DE000TT95WR3	DE000TT95WS1	DE000TT95WT9	DE000TT95WU7	DE000TT95WV5	DE000TT95WW3
DE000TT95WX1	DE000TT95WY9	DE000TT95WZ6	DE000TT95X13	DE000TT95X21	DE000TT95X39
DE000TT95X47	DE000TT95X54	DE000TT95X62	DE000TT95X70	DE000TT95X88	DE000TT95X96
DE000TT95XA7	DE000TT95XB5	DE000TT95XC3	DE000TT95XD1	DE000TT95XE9	DE000TT95XF6
DE000TT95XG4	DE000TT95XH2	DE000TT95XJ8	DE000TT95XV8	DE000TT95XW6	DE000TT95XH4
DE000TT95YH2	DE000TT95JZ9	DE000TT95J06	DE000TT95J14	DE000TT95J22	DE000TT95J30
DE000TT95JJ48	DE000TT95JJ55	DE000TT95JJ63	DE000TT95JJ71	DE000TT95JJ89	DE000TT95JJ97
DE000TT95JJA8	DE000TT95JJB6	DE000TT95JJC4	DE000TT95JJD2	DE000TT95JJE0	DE000TT95JJF7
DE000TT95JJG5	DE000TT95JJH3	DE000TT95JJJ9	DE000TT95JJK7	DE000TT95J JL5	DE000TT95JJM3
DE000TT95JJN1	DE000TT95JJP6	DE000TT95JJQ4	DE000TT95JJR2	DE000TT95JJS0	DE000TT95JJT8
DE000TT95JJU6	DE000TT95JJV4	DE000TT95JJW2	DE000TT95JJX0	DE000TT95JJY8	DE000TT95JJZ5
DE000TT95JK03	DE000TT95JK11	DE000TT95JK29	DE000TT95JK37	DE000TT95JK45	DE000TT95JK52
DE000TT95JK60	DE000TT95JK78	DE000TT95JK86	DE000TT95JK94	DE000TT95JKA6	DE000TT95JKB4
DE000TT95JKC2	DE000TT95JKD0	DE000TT95JKE8	DE000TT95JKF5	DE000TT95JKG3	DE000TT95JKH1
DE000TT95JKJ7	DE000TT95JKK5	DE000TT95JKL3	DE000TT95JKM1	DE000TT95JKN9	DE000TT95JKP4
DE000TT95JKQ2	DE000TT95JKR0	DE000TT95JKS8	DE000TT95JKT6	DE000TT95JKU4	DE000TT95JKV2
DE000TT95JKW0	DE000TT95JKX8	DE000TT95JKY6	DE000TT95JKZ3	DE000TT95JL02	DE000TT95JL10
DE000TT95JL28	DE000TT95JL36	DE000TT95JL44	DE000TT95JL51	DE000TT95JL69	DE000TT95JL77
DE000TT95JL85	DE000TT95JL93	DE000TT95JLA4	DE000TT95JLB2	DE000TT95JLC0	DE000TT95JLD8
DE000TT95JLE6	DE000TT95JLF3	DE000TT95JLG1	DE000TT95JLH9	DE000TT95JLJ5	DE000TT95JLK3
DE000TT95JLL1	DE000TT95JLM9	DE000TT95JLN7	DE000TT95JLP2	DE000TT95JLQ0	DE000TT95JLR8
DE000TT95JLS6	DE000TT95JLT4	DE000TT95JLU2	DE000TT95JLV0	DE000TT95JLW8	DE000TT95JLX6
DE000TT95JLY4	DE000TT95JLZ1	DE000TT95JM01	DE000TT95JM19	DE000TT95JM27	DE000TT95JM35
DE000TT95JM43	DE000TT95JM50	DE000TT95JM68	DE000TT95JM76	DE000TT95JM84	DE000TT95JM92
DE000TT95JMA2	DE000TT95JMB0	DE000TT95JMC8	DE000TT95JMD6	DE000TT95JME4	DE000TT95JMF1
DE000TT95JMG9	DE000TT95JMH7	DE000TT95JMJ3	DE000TT95JMK1	DE000TT95JML9	DE000TT95JMM7
DE000TT95JMN5	DE000TT95JMP0	DE000TT95JMQ8	DE000TT95JMR6	DE000TT95JMS4	DE000TT95JMT2
DE000TT95JMU0	DE000TT95JMV8	DE000TT95JMW6	DE000TT95JMX4	DE000TT95JMY2	DE000TT95JMZ9
DE000TT95JN00	DE000TT95JN18	DE000TT95JN26	DE000TT95JN34	DE000TT95JN42	DE000TT95JN59
DE000TT95JN67	DE000TT95JN75	DE000TT95JN83	DE000TT95JN91	DE000TT95JNA0	DE000TT95JNB8
DE000TT95JNC6	DE000TT95JND4	DE000TT95JNE2	DE000TT95JNF9	DE000TT95JNG7	DE000TT95JNH5
DE000TT95JNJ1	DE000TT95JNK9	DE000TT95JNL7	DE000TT95JNM5	DE000TT95JNN3	DE000TT95JNP8
DE000TT95JNQ6	DE000TT95JNR4	DE000TT95JNS2	DE000TT95JNT0	DE000TT95JNU8	DE000TT95JNV6

DE000TT9JNW4	DE000TT9JNX2	DE000TT9JNY0	DE000TT9JNZ7	DE000TT9JP08	DE000TT9JP16
DE000TT9JP24	DE000TT9JP32	DE000TT9JP40	DE000TT9JP57	DE000TT9JP65	DE000TT9JP73
DE000TT9JP81	DE000TT9JP99	DE000TT9JPA5	DE000TT9JPB3	DE000TT9JPC1	DE000TT9JPD9
DE000TT9JPE7	DE000TT9JPF4	DE000TT9JPG2	DE000TT9JPH0	DE000TT9JPJ6	DE000TT9JPK4
DE000TT9JPL2	DE000TT9JPM0	DE000TT9JPN8	DE000TT9JPP3	DE000TT9JPQ1	DE000TT9JPR9
DE000TT9JPS7	DE000TT9JPT5	DE000TT9JPU3	DE000TT9JPV1	DE000TT9JPW9	DE000TT9JPX7
DE000TT9JPY5	DE000TT9JPZ2	DE000TT9JQ07	DE000TT9JQ15	DE000TT9JQ23	DE000TT9JQ31
DE000TT9JQ49	DE000TT9JQ56	DE000TT9JQ64	DE000TT9JQ72	DE000TT9JQ80	DE000TT9JQ98
DE000TT9JQA3	DE000TT9JQB1	DE000TT9JQC9	DE000TT9JQD7	DE000TT9JQE5	DE000TT9JQF2
DE000TT9JQG0	DE000TT9JQH8	DE000TT9JQJ4	DE000TT9JQK2	DE000TT9JQL0	DE000TT9JQM8
DE000TT9JQN6	DE000TT9JQP1	DE000TT9JQQ9	DE000TT9JQR7	DE000TT9JQS5	DE000TT9JQT3
DE000TT9JQU1	DE000TT9JQV9	DE000TT9JQW7	DE000TT9JQX5	DE000TT9JQY3	DE000TT9JQZ0
DE000TT9JR06	DE000TT9JR14	DE000TT9JR22	DE000TT9JR30	DE000TT9JR48	DE000TT9JR55
DE000TT9JR63	DE000TT9JR71	DE000TT9JR89	DE000TT9JR97	DE000TT9JRA1	DE000TT9JRB9
DE000TT9JRC7	DE000TT9JRD5	DE000TT9JRE3	DE000TT9JRF0	DE000TT9JRG8	DE000TT9JRH6
DE000TT9JRJ2	DE000TT9JRK0	DE000TT9JRL8	DE000TT9JRM6	DE000TT9JRN4	DE000TT9JRP9
DE000TT9JRQ7	DE000TT9JRR5	DE000TT9JRS3	DE000TT9JRT1	DE000TT9JRU9	DE000TT9JRV7
DE000TT9JRW5	DE000TT9JRX3	DE000TT9JRY1	DE000TT9JRZ8	DE000TT9JS05	DE000TT9JS13
DE000TT9JS21	DE000TT9JS39	DE000TT9JS47	DE000TT9JS54	DE000TT9JS62	DE000TT9JS70
DE000TT9JS88	DE000TT9JS96	DE000TT9JSA9	DE000TT9JSB7	DE000TT9JSC5	DE000TT9JSD3
DE000TT9JSE1	DE000TT9JSF8	DE000TT9JSG6	DE000TT9JSH4	DE000TT9JSJ0	DE000TT9JSK8
DE000TT9JSL6	DE000TT9JSM4	DE000TT9JSN2	DE000TT9JSP7	DE000TT9JSQ5	DE000TT9JSR3
DE000TT9JSS1	DE000TT9JST9	DE000TT9JSU7	DE000TT9JSV5	DE000TT9JSW3	DE000TT9JSX1
DE000TT9JSY9	DE000TT9JSZ6	DE000TT9JT04	DE000TT9JT12	DE000TT9JT20	DE000TT9JT38
DE000TT9JT46	DE000TT9JT53	DE000TT9JT61	DE000TT9JT79	DE000TT9JT87	DE000TT9JT95
DE000TT9JTA7	DE000TT9JTB5	DE000TT9JTC3	DE000TT9JTD1	DE000TT9JTE9	DE000TT9JTF6
DE000TT9JTG4	DE000TT9JTH2	DE000TT9JTI8	DE000TT9JTK6	DE000TT9JTL4	DE000TT9JTM2
DE000TT9JTN0	DE000TT9JTP5	DE000TT9JTK3	DE000TT9JTR1	DE000TT9JTS9	DE000TT9JTT7
DE000TT9JTU5	DE000TT9JTV3	DE000TT9JTW1	DE000TT9JTX9	DE000TT9JTY7	DE000TT9JTZ4
DE000TT9JU01	DE000TT9JU19	DE000TT9JU27	DE000TT9JU35	DE000TT9JU43	DE000TT9JU50
DE000TT9JU68	DE000TT9JU76	DE000TT9JU84	DE000TT9JU92	DE000TT9JUA5	DE000TT9JUB3
DE000TT9JUC1	DE000TT9JUD9	DE000TT9JUE7	DE000TT9JUF4	DE000TT9JUG2	DE000TT9JUH0
DE000TT9JUU6	DE000TT9JUK4	DE000TT9JUL2	DE000TT9JUM0	DE000TT9JUN8	DE000TT9JUP3
DE000TT9JUQ1	DE000TT9JUR9	DE000TT9JUS7	DE000TT9JUJ5	DE000TT9JUJ3	DE000TT9JUV1
DE000TT9JUW9	DE000TT9JUX7	DE000TT9JUY5	DE000TT9JUJ2	DE000TT9JV00	DE000TT9JV18
DE000TT9JV26	DE000TT9JV34	DE000TT9JV42	DE000TT9JV59	DE000TT9JV67	DE000TT9JV75
DE000TT9JV83	DE000TT9JV91	DE000TT9JVA3	DE000TT9JVB1	DE000TT9JVC9	DE000TT9JVD7
DE000TT9JVE5	DE000TT9JVF2	DE000TT9JVG0	DE000TT9JVH8	DE000TT9JVJ4	DE000TT9JVK2
DE000TT9JVL0	DE000TT9JVM8	DE000TT9JVN6	DE000TT9JVP1	DE000TT9JVQ9	DE000TT9JVR7
DE000TT9JVS5	DE000TT9JVT3	DE000TT9JVU1	DE000TT9JVV9	DE000TT9JVV7	DE000TT9JVX5
DE000TT9JVV3	DE000TT9JVZ0	DE000TT9JW09	DE000TT9JW17	DE000TT9JW25	DE000TT9JW33
DE000TT9JWA1	DE000TT9JW58	DE000TT9JW66	DE000TT9JW74	DE000TT9JW82	DE000TT9JW90
DE000TT9JWA1	DE000TT9JWB9	DE000TT9JWC7	DE000TT9JWD5	DE000TT9JWE3	DE000TT9JWF0
DE000TT9JWG8	DE000TT9JWH6	DE000TT9JWJ2	DE000TT9JWK0	DE000TT9JWL8	DE000TT9JWM6
DE000TT9JWN4	DE000TT9JWP9	DE000TT9JWQ7	DE000TT9JWR5	DE000TT9JWS3	DE000TT9JWU1
DE000TT9JWU9	DE000TT9JWV7	DE000TT9JWW5	DE000TT9JWX3	DE000TT9JWY1	DE000TT9JWZ8
DE000TT9JX08	DE000TT9JX16	DE000TT9JX24	DE000TT9JX32	DE000TT9JX40	DE000TT9JX57
DE000TT9JX65	DE000TT9JX73	DE000TT9JX81	DE000TT9JX99	DE000TT9JXA9	DE000TT9JXB7
DE000TT9JXC5	DE000TT9JXD3	DE000TT9JXE1	DE000TT9JXF8	DE000TT9JXG6	DE000TT9JXH4
DE000TT9JXJ0	DE000TT9JXK8	DE000TT9JXL6	DE000TT9JXM4	DE000TT9JXN2	DE000TT9JXP7
DE000TT9JXQ5	DE000TT9JXR3	DE000TT9JXS1	DE000TT9JXT9	DE000TT9JXU7	DE000TT9JXV5
DE000TT9JXW3	DE000TT9JXX1	DE000TT9JXY9	DE000TT9JXZ6	DE000TT9JY07	DE000TT9JY15
DE000TT9JY23	DE000TT9JY31	DE000TT9JY49	DE000TT9JY56	DE000TT9JY64	DE000TT9JY72
DE000TT9JY80	DE000TT9JY98	DE000TT9JYA7	DE000TT9JYB5	DE000TT9JYC3	DE000TT9JYD1
DE000TT9JYE9	DE000TT9JYF6	DE000TT9JYG4	DE000TT9JYH2	DE000TT9JYJ8	DE000TT9JYK6
DE000TT9JYL4	DE000TT9JYM2	DE000TT9JYN0	DE000TT9JYP5	DE000TT9JYQ3	DE000TT9JYR1
DE000TT9JYS9	DE000TT9JYT7	DE000TT9JYU5	DE000TT9JYV3	DE000TT9JYW1	DE000TT9JYX9
DE000TT9JYY7	DE000TT9JYZ4	DE000TT9JZ06	DE000TT9JZ14	DE000TT9JZ22	DE000TT9JZ30
DE000TT9JZ48	DE000TT9JZ55	DE000TT9JZ63	DE000TT9JZ71	DE000TT9JZ89	DE000TT9JZ97
DE000TT9JZA4	DE000TT9JZB2	DE000TT9JZC0	DE000TT9JZD8	DE000TT9JZE6	DE000TT9JZF3
DE000TT9JZG1	DE000TT9JZH9	DE000TT9JZJ5	DE000TT9JZK3	DE000TT9JZL1	DE000TT9JZM9
DE000TT9JZN7	DE000TT9JZP2	DE000TT9JZQ0	DE000TT9JZR8	DE000TT9JZS6	DE000TT9JZT4
DE000TT9JZU2	DE000TT9JZV0	DE000TT9JZW8	DE000TT9JZX6	DE000TT9JZY4	DE000TT9JZZ1
DE000TT9K007	DE000TT9K015	DE000TT9K023	DE000TT9K031	DE000TT9K049	DE000TT9K056
DE000TT9K064	DE000TT9K072	DE000TT9K080	DE000TT9K098	DE000TT9K0A3	DE000TT9K0B1
DE000TT9K0C9	DE000TT9K0D7	DE000TT9K0E5	DE000TT9K0F2	DE000TT9K0G0	DE000TT9K0H8
DE000TT9K0J4	DE000TT9K0K2	DE000TT9K0L0	DE000TT9K0M8	DE000TT9K0N6	DE000TT9K0P1
DE000TT9K0Q9	DE000TT9K0R7	DE000TT9K0S5	DE000TT9K0T3	DE000TT9K0U1	DE000TT9K0V9
DE000TT9K0W7	DE000TT9K0X5	DE000TT9K0Y3	DE000TT9K0Z0	DE000TT9K106	DE000TT9K114
DE000TT9K122	DE000TT9K130	DE000TT9K148	DE000TT9K155	DE000TT9K163	DE000TT9K171
DE000TT9K189	DE000TT9K197	DE000TT9K1A1	DE000TT9K1B9	DE000TT9K1C7	DE000TT9K1D5
DE000TT9K1E3	DE000TT9K1F0	DE000TT9K1G8	DE000TT9K1H6	DE000TT9K1J2	DE000TT9K1K0

DE000TT9K1M6	DE000TT9K1N4	DE000TT9K1P9	DE000TT9K1Q7	DE000TT9K1R5	DE000TT9K1S3
DE000TT9K1U9	DE000TT9K1V7	DE000TT9K1W5	DE000TT9K1X3	DE000TT9K1Y1	DE000TT9K1Z8
DE000TT9K213	DE000TT9K221	DE000TT9K239	DE000TT9K247	DE000TT9K254	DE000TT9K262
DE000TT9K270	DE000TT9K288	DE000TT9K296	DE000TT9K2A9	DE000TT9K2B7	DE000TT9K2C5
DE000TT9K2D3	DE000TT9K2E1	DE000TT9K2F8	DE000TT9K2G6	DE000TT9K2H4	DE000TT9K2J0
DE000TT9K2K8	DE000TT9K2L6	DE000TT9K2M4	DE000TT9K2N2	DE000TT9K2P7	DE000TT9K2Q5
DE000TT9K2R3	DE000TT9K2S1	DE000TT9K2T9	DE000TT9K2U7	DE000TT9K2V5	DE000TT9K2W3
DE000TT9K2X1	DE000TT9K2Y9	DE000TT9K2Z6	DE000TT9K304	DE000TT9K312	DE000TT9K320
DE000TT9K338	DE000TT9K346	DE000TT9K353	DE000TT9K361	DE000TT9K379	DE000TT9K387
DE000TT9K395	DE000HG024W0	DE000HG024Y6	DE000HG024Z3	DE000HG02500	DE000HG02526
DE000HG02534	DE000HG02542	DE000HG02567	DE000HG02575	DE000HG02583	DE000HG025A3
DE000HG025B1	DE000HG025C9	DE000HG025E5	DE000HG025F2	DE000HG025G0	DE000HG025H8
DE000HG025J4	DE000HG025K2	DE000HG025L0	DE000HG025M8	DE000HG025N6	DE000HG025P1
DE000HG025Q9	DE000HG025R7	DE000HG025S5	DE000HG025T3	DE000HG025U1	DE000HG025V9
DE000HG025W7	DE000HG025X5	DE000HG025Y3	DE000HG025Z0	DE000HG02609	DE000HG02617
DE000HG02625	DE000HG02633	DE000HG02641	DE000HG02658	DE000HG02666	DE000HG02674
DE000HG02682	DE000HG02690	DE000HG026A1	DE000HG026B9	DE000HG026C7	DE000HG026D5
DE000HG026E3	DE000HG026F0	DE000HG026G8	DE000HG026H6	DE000HG026J2	DE000HG026K0
DE000HG026L8	DE000HG026M6	DE000HG026N4	DE000HG026P9	DE000HG026Q7	DE000HG026R5
DE000HG026S3	DE000HG026T1	DE000HG026U9	DE000HG026V7	DE000HG026W5	DE000HG026X3
DE000HG026Y1	DE000HG026Z8	DE000HG02708	DE000HG02716	DE000HG02724	DE000HG02732
DE000HG02740	DE000HG02757	DE000HG02765	DE000HG02773	DE000HG02781	DE000HG02799
DE000HG027A9	DE000HG027B7	DE000HG027C5	DE000HG027D3	DE000HG027E1	DE000HG027F8
DE000HG027G6	DE000HG027H4	DE000HG027J0	DE000HG027K8	DE000HG027L6	DE000HG027M4
DE000HG027N2	DE000HG027P7	DE000HG027Q5	DE000HG027R3	DE000HG027S1	DE000HG027T9
DE000HG027U7	DE000HG027V5	DE000HG027W3	DE000HG027X1	DE000HG027Y9	DE000HG027Z6
DE000HG02807	DE000HG02823	DE000HG02831	DE000HG02849	DE000HG02856	DE000HG02864
DE000HG02872	DE000HG02880	DE000HG02898	DE000HG028A7	DE000HG028B5	DE000HG028C3
DE000HG028D1	DE000HG028E9	DE000HG028F6	DE000HG028G4	DE000HG028H2	DE000HG028J8
DE000HG028K6	DE000HG028L4	DE000HG028M2	DE000HG028N0	DE000HG028P5	DE000HG028Q3
DE000HG028R1	DE000HG028S9	DE000HG028T7	DE000HG028U5	DE000HG028V3	DE000HG028W1
DE000HG028X9	DE000HG028Y7	DE000HG028Z4	DE000HG02906	DE000HG02914	DE000HG02922
DE000HG02930	DE000HG02948	DE000HG02955	DE000HG02963	DE000HG02971	DE000HG02989
DE000HG02997	DE000HG029A5	DE000HG029B3	DE000HG029C1	DE000HG029D9	DE000HG029E7
DE000HG029F4	DE000HG029G2	DE000HG029H0	DE000HG029J6	DE000HG029K4	DE000HG029L2
DE000HG029M0	DE000HG029N8	DE000HG029P3	DE000HG029Q1	DE000HG029R9	DE000HG029S7
DE000HG029T5	DE000HG029U3	DE000HG029V1	DE000HG029W9	DE000HG029X7	DE000HG029Y5
DE000HG029Z2	DE000HG02A03	DE000HG02A29	DE000HG02A37	DE000HG02A45	DE000HG02A78
DE000HG02A86	DE000HG02A94	DE000HG02AA3	DE000HG02AB1	DE000HG02AC9	DE000HG02AD7
DE000HG02AE5	DE000HG02AF2	DE000HG02AG0	DE000HG02AH8	DE000HG02AJ4	DE000HG02AK2
DE000HG02AL0	DE000HG02AM8	DE000HG02AN6	DE000HG02AP1	DE000HG02AQ9	DE000HG02AR7
DE000HG02AS5	DE000HG02AT3	DE000HG02AU1	DE000HG02AV9	DE000HG02AW7	DE000HG02AX5
DE000HG02AY3	DE000HG02AZ0	DE000HG02B02	DE000HG02B10	DE000HG02B28	DE000HG02B36
DE000HG02B44	DE000HG02B51	DE000HG02B69	DE000HG02B77	DE000HG02B85	DE000HG02B93
DE000HG02BA1	DE000HG02BB9	DE000HG02BC7	DE000HG02BD5	DE000HG02BE3	DE000HG02BF0
DE000HG02BG8	DE000HG02BH6	DE000HG02BJ2	DE000HG02BK0	DE000HG02BL8	DE000HG02BM6
DE000HG02BN4	DE000HG02BP9	DE000HG02BQ7	DE000HG02BR5	DE000HG02BS3	DE000HG02BT1
DE000HG02BV7	DE000HG02BW5	DE000HG02BX3	DE000HG02BY1	DE000HG02C01	DE000HG02C19
DE000HG02C27	DE000HG02C35	DE000HG02C43	DE000HG02C50	DE000HG02C68	DE000HG02C76
DE000HG02C84	DE000HG02C92	DE000HG02CA9	DE000HG02CB7	DE000HG02CC5	DE000HG02CD3
DE000HG02CE1	DE000HG02CG6	DE000HG02CH4	DE000HG02CJ0	DE000HG02CL6	DE000HG02CM4
DE000HG02CN2	DE000HG02CR3	DE000HG02CS1	DE000HG02CT9	DE000HG02CU7	DE000HG02CV5
DE000HG02CY9	DE000HG02CZ6	DE000HG02D00	DE000HG02D18	DE000HG02D26	DE000HG02D34
DE000HG02D42	DE000HG02D59	DE000HG02D67	DE000HG02D75	DE000HG02D83	DE000HG02D91
DE000HG02DA7	DE000HG02DB5	DE000HG02DC3	DE000HG02DD1	DE000HG02DE9	DE000HG02DF6
DE000HG02DG4	DE000HG02DH2	DE000HG02DJ8	DE000HG02DK6	DE000HG02DL4	DE000HG02DM2
DE000HG02DN0	DE000HG02DP5	DE000HG02DQ3	DE000HG02DR1	DE000HG02DS9	DE000HG02DT7
DE000HG02DU5	DE000HG02DV3	DE000HG02DW1	DE000HG02DX9	DE000HG02DY7	DE000HG02DZ4
DE000HG02E09	DE000HG02E17	DE000HG02E25	DE000HG02E33	DE000HG02E41	DE000HG02E58
DE000HG02E66	DE000HG02E74	DE000HG02E82	DE000HG02E90	DE000HG02EA5	DE000HG02EB3
DE000HG02EC1	DE000HG02ED9	DE000HG02EE7	DE000HG02EF4	DE000HG02EG2	DE000HG02EH0
DE000HG02EJ6	DE000HG02EK4	DE000HG02EL2	DE000HG02EM0	DE000HG02EN8	DE000HG02EP3
DE000HG02EQ1	DE000HG02ER9	DE000HG02ES7	DE000HG02ET5	DE000HG02EU3	DE000HG02EV1
DE000HG02EW9	DE000HG02EX7	DE000HG02EY5	DE000HG02EZ2	DE000HG02F08	DE000HG02F16
DE000HG02F24	DE000HG02F32	DE000HG02F40	DE000HG02F57	DE000HG02F65	DE000HG02F73
DE000HG02F81	DE000HG02F99	DE000HG02FA2	DE000HG02FB0	DE000HG02FC8	DE000HG02FD6
DE000HG02FE4	DE000HG02FF1	DE000HG02FG9	DE000HG02FH7	DE000HG02FK1	DE000HG02FL9
DE000HG02FM7	DE000HG02FN5	DE000HG02FP0	DE000HG02FQ8	DE000HG02FR6	DE000HG02FT2
DE000HG02FU0	DE000HG02FV8	DE000HG02FW6	DE000HG02FX4	DE000HG02FY2	DE000HG02G07
DE000HG02G15	DE000HG02G23	DE000HG02G31	DE000HG02G49	DE000HG02G56	DE000HG02G72
DE000HG02G80	DE000HG02G98	DE000HG02GA0	DE000HG02GB8	DE000HG02GD4	DE000HG02GE2
DE000HG02GF9	DE000HG02GG7	DE000HG02GH5	DE000HG02GJ1	DE000HG02GK9	DE000HG02GL7

DE000HG02GN3	DE000HG02GP8	DE000HG02GQ6	DE000HG02GR4	DE000HG02GS2	DE000HG02GT0
DE000HG02GU8	DE000HG02GV6	DE000HG02GW4	DE000HG02GX2	DE000HG02GZ7	DE000HG02H06
DE000HG02H14	DE000HG02H22	DE000HG02H30	DE000HG02H48	DE000HG02H63	DE000HG02H71
DE000HG02H89	DE000HG02H97	DE000HG02HA8	DE000HG02HB6	DE000HG02HC4	DE000HG02HD2
DE000HG02HE0	DE000HG02HF7	DE000HG02HG5	DE000HG02HH3	DE000HG02HJ9	DE000HG02HK7
DE000HG02HL5	DE000HG02HM3	DE000HG02HN1	DE000HG02HP6	DE000HG02HQ4	DE000HG02HR2
DE000HG02HS0	DE000HG02HT8	DE000HG02HU6	DE000HG02HV4	DE000HG02HW2	DE000HG02HX0
DE000HG02HY8	DE000HG02HZ5	DE000HG02J04	DE000HG02J12	DE000HG02J20	DE000HG02J38
DE000HG02J46	DE000HG02J53	DE000HG02J61	DE000HG02J79	DE000HG02J87	DE000HG02J95
DE000HG02JA4	DE000HG02JB2	DE000HG02JC0	DE000HG02JD8	DE000HG02JE6	DE000HG02JF3
DE000HG02JG1	DE000HG02JH9	DE000HG02JJ5	DE000HG02JK3	DE000HG02JL1	DE000HG02JM9
DE000HG02JN7	DE000HG02JP2	DE000HG02JQ0	DE000HG02JR8	DE000HG02JS6	DE000HG02JT4
DE000HG02JU2	DE000HG02JV0	DE000HG02JW8	DE000HG02JX6	DE000HG02JZ1	DE000HG02K01
DE000HG02K19	DE000HG02K27	DE000HG02K35	DE000HG02K43	DE000HG02K50	DE000HG02K68
DE000HG02K76	DE000HG02K84	DE000HG02K92	DE000HG02KA2	DE000HG02KB0	DE000HG02KC8
DE000HG02KD6	DE000HG02KE4	DE000HG02KF1	DE000HG02KG9	DE000HG02KH7	DE000HG02KJ3
DE000HG02KK1	DE000HG02KL9	DE000HG02KM7	DE000HG02KN5	DE000HG02KP0	DE000HG02KQ8
DE000HG02KR6	DE000HG02KS4	DE000HG02KT2	DE000HG02KU0	DE000HG02KV8	DE000HG02KW6
DE000HG02KX4	DE000HG02KY2	DE000HG02KZ9	DE000HG02L00	DE000HG02L18	DE000HG02L26
DE000HG02L34	DE000HG02L42	DE000HG02L59	DE000HG02L67	DE000HG02L75	DE000HG02L83
DE000HG02L91	DE000HG02LA0	DE000HG02LB8	DE000HG02LC6	DE000HG02LD4	DE000HG02LE2
DE000HG02LF9	DE000HG02LG7	DE000HG02LH5	DE000HG02LJ1	DE000HG02LK9	DE000HG02LL7
DE000HG02LM5	DE000HG02LN3	DE000HG02LP8	DE000HG02LQ6	DE000HG02LR4	DE000HG02LS2
DE000HG02LU8	DE000HG02LW4	DE000HG02LX2	DE000HG02LY0	DE000HG02M09	DE000HG02M17
DE000HG02M25	DE000HG02M33	DE000HG02M41	DE000HG02M66	DE000HG02M74	DE000HG02M82
DE000HG02M90	DE000HG02MA8	DE000HG02MC4	DE000HG02MD2	DE000HG02ME0	DE000HG02MF7
DE000HG02MG5	DE000HG02MJ9	DE000HG02MK7	DE000HG02ML5	DE000HG02MM3	DE000HG02MN1
DE000HG02MP6	DE000HG02MQ4	DE000HG02MR2	DE000HG02MS0	DE000HG02MT8	DE000HG02MU6
DE000HG02MV4	DE000HG02MX0	DE000HG02MY8	DE000HG02MZ5	DE000HG02N08	DE000HG02N16
DE000HG02N24	DE000HG02N32	DE000HG02N40	DE000HG02N57	DE000HG02N65	DE000HG02N73
DE000HG02N81	DE000HG02N99	DE000HG02NA6	DE000HG02NB4	DE000HG02ND0	DE000HG02NE8
DE000HG02NF5	DE000HG02NG3	DE000HG02NH1	DE000HG02NK5	DE000HG02NL3	DE000HG02NM1
DE000HG02NN9	DE000HG02NP4	DE000HG02NR0	DE000HG02NS8	DE000HG02NT6	DE000HG02NU4
DE000HG02NV2	DE000HG02NW0	DE000HG02NX8	DE000HG02NY6	DE000HG02NZ3	DE000HG02P06
DE000HG02P14	DE000HG02P22	DE000HG02P30	DE000HG02P48	DE000HG02P55	DE000HG02P63
DE000HG02P71	DE000HG02P89	DE000HG02P97	DE000HG02PA1	DE000HG02PB9	DE000HG02PC7
DE000HG02PD5	DE000HG02PE3	DE000HG02PF0	DE000HG02PG8	DE000HG02PH6	DE000HG02PJ2
DE000HG02PK0	DE000HG02PL8	DE000HG02PM6	DE000HG02PN4	DE000HG02PP9	DE000HG02PQ7
DE000HG02PR5	DE000HG02PS3	DE000HG02PT1	DE000HG02PU9	DE000HG02PV7	DE000HG02PW5
DE000HG02PX3	DE000HG02PY1	DE000HG02PZ8	DE000HG02Q05	DE000HG02Q13	DE000HG02Q21
DE000HG02Q39	DE000HG02Q47	DE000HG02Q54	DE000HG02Q62	DE000HG02Q70	DE000HG02Q88
DE000HG02Q96	DE000HG02QA9	DE000HG02QB7	DE000HG02QC5	DE000HG02QD3	DE000HG02QE1
DE000HG02QF8	DE000HG02QG6	DE000HG02QH4	DE000HG02QJ0	DE000HG02QK8	DE000HG02QL6
DE000HG02QM4	DE000HG04GJ7	DE000HG04GK5	DE000HG04GL3	DE000HG04GM1	DE000HG04GN9
DE000HG04GP4	DE000HG04GQ2	DE000HG04GU4	DE000HG04GV2	DE000HG04GW0	DE000HG04GX8
DE000HG04GY6	DE000HG04GZ3	DE000HG04H04	DE000HG04H12	DE000HG04H20	DE000HG04H38
DE000HG04H61	DE000HG04HA4	DE000HG04HC0	DE000HG04HE6	DE000HG04HF3	DE000HG04HG1
DE000HG04HH9	DE000HG04HJ5	DE000HG04HK3	DE000HG04HL1	DE000HG04HM9	DE000HG04HN7
DE000HG04HQ0	DE000HG04HR8	DE000HG04HS6	DE000HG04HW8	DE000HG04HX6	DE000HG04HY4
DE000HG04HZ1	DE000HG04J02	DE000HG04J10	DE000HG04J28	DE000HG04J36	DE000HG04J44
DE000HG04J51	DE000HG04J69	DE000HG04J77	DE000HG04J85	DE000HG04J93	DE000HG04JA0
DE000HG04JB8	DE000HG04JC6	DE000HG04JD4	DE000HG04JE2	DE000HG04JF9	DE000HG04JG7
DE000HG04JH5	DE000HG04JJ1	DE000HG04JK9	DE000HG04JQ6	DE000HG04JR4	DE000HG04JS2
DE000HG04JT0	DE000HG04JU8	DE000HG04JV6	DE000HG04JW4	DE000HG04JX2	DE000HG04JY0
DE000HG04JZ7	DE000HG04K09	DE000HG04K17	DE000HG04K25	DE000HG04K33	DE000HG04K41
DE000HG04K58	DE000HG04K66	DE000HG04K74	DE000HG04K82	DE000HG04K90	DE000HG04KA8
DE000HG04KB6	DE000HG04KC4	DE000HG04KD2	DE000HG04KE0	DE000HG04KF7	DE000HG04KJ9
DE000HG04KK7	DE000HG04KL5	DE000HG04KM3	DE000HG04KN1	DE000HG04KP6	DE000HG04KQ4
DE000HG04KR2	DE000HG04KS0	DE000HG04KT8	DE000HG04KU6	DE000HG04KV4	DE000HG04KW2
DE000HG04KX0	DE000HG04KY8	DE000HG04KZ5	DE000HG04L08	DE000HG04L16	DE000HG04L24
DE000HG04L32	DE000HG04L40	DE000HG04L57	DE000HG04L65	DE000HG04L73	DE000HG04L81
DE000HG04L99	DE000HG04LA6	DE000HG04LB4	DE000HG04LC2	DE000HG04LD0	DE000HG04LE8
DE000HG04LF5	DE000HG04LG3	DE000HG04LH1	DE000HG04LJ7	DE000HG04LK5	DE000HG04LL3
DE000HG04LM1	DE000HG04LN9	DE000HG04LP4	DE000HG04LQ2	DE000HG04LR0	DE000HG04LS8
DE000HG04LU4	DE000HG04LV2	DE000HG04LW0	DE000HG04LX8	DE000HG04LY6	DE000HG04LZ3
DE000HG04M07	DE000HG04M15	DE000HG04M49	DE000HG04M56	DE000HG04M64	DE000HG04M72
DE000HG04M80	DE000HG04M98	DE000HG04MA4	DE000HG04MB2	DE000HG04MD8	DE000HG04ME6
DE000HG04MK3	DE000HG04ML1	DE000HG04MM9	DE000HG04MN7	DE000HG04MP2	DE000HG04MQ0
DE000HG04MR8	DE000HG04MS6	DE000HG04MT4	DE000HG04MU2	DE000HG04MV0	DE000HG04MW8
DE000HG04MX6	DE000HG04MY4	DE000HG04MZ1	DE000HG04N06	DE000HG04N14	DE000HG04N22
DE000HG04N30	DE000HG04N48	DE000HG04N55	DE000HG04N63	DE000HG04N71	DE000HG04N89
DE000HG04N97	DE000HG04NA2	DE000HG04NB0	DE000HG04NC8	DE000HG04ND6	DE000HG04NE4

DE000HG04NF1	DE000HG04NG9	DE000HG04NH7	DE000HG04NL9	DE000HG04NM7	DE000HG04NQ8
DE000HG04NR6	DE000HG04NS4	DE000HG04NT2	DE000HG04NV8	DE000HG04NW6	DE000HG04NY2
DE000HG04NZ9	DE000HG04P53	DE000HG04P61	DE000HG04P79	DE000HG04P87	DE000HG04P95
DE000HG04PA7	DE000HG04PB5	DE000HG04PC3	DE000HG04PD1	DE000HG04PE9	DE000HG04PF6
DE000HG04PG4	DE000HG04PH2	DE000HG04PJ8	DE000HG04PK6	DE000HG04PL4	DE000HG04PM2
DE000HG04PN0	DE000HG04PP5	DE000HG04PQ3	DE000HG04PR1	DE000HG04PS9	DE000HG04PX9
DE000HG04PY7	DE000HG04PZ4	DE000HG04Q03	DE000HG04Q11	DE000HG04Q29	DE000HG04Q37
DE000HG04Q45	DE000HG04Q52	DE000HG04Q60	DE000HG04Q78	DE000HG04Q86	DE000HG04QA5
DE000HG04QB3	DE000HG04QC1	DE000HG04QD9	DE000HG04QE7	DE000HG04QF4	DE000HG04QG2
DE000HG04QH0	DE000HG04QJ6	DE000HG04QK4	DE000HG04QL2	DE000HG04QM0	DE000HG04QN8
DE000HG04QP3	DE000HG04QQ1	DE000HG04QR9	DE000HG04QS7	DE000HG04QT5	DE000HG04QU3
DE000HG04QV1	DE000HG04QX7	DE000HG04QY5	DE000HG04QZ2	DE000HG04R02	DE000HG04R51
DE000HG04R69	DE000HG04R77	DE000HG04R85	DE000HG04R93	DE000HG04RA3	DE000HG04RB1
DE000HG04RC9	DE000HG04RD7	DE000HG04RE5	DE000HG04RF2	DE000HG04RG0	DE000HG04RH8
DE000HG04RJ4	DE000HG04RK2	DE000HG04RL0	DE000HG04RM8	DE000HG04RN6	DE000HG04RQ9
DE000HG04RR7	DE000HG04RS5	DE000HG04RT3	DE000HG04RU1	DE000HG04RV9	DE000HG04RW7
DE000HG04RX5	DE000HG04RY3	DE000HG04S01	DE000HG04S35	DE000HG04S43	DE000HG04S50
DE000HG04S68	DE000HG04S76	DE000HG04S84	DE000HG04S92	DE000HG04SA1	DE000HG04SB9
DE000HG04SD5	DE000HG04SE3	DE000HG04SF0	DE000HG04SG8	DE000HG04SH6	DE000HG04SJ2
DE000HG04SK0	DE000HG04SL8	DE000HG04SN4	DE000HG04SP9	DE000HG04SQ7	DE000HG04SR5
DE000HG04SS3	DE000HG04ST1	DE000HG04SU9	DE000HG04SV7	DE000HG04SW5	DE000HG04SX3
DE000HG04T00	DE000HG04T18	DE000HG04T26	DE000HG04T34	DE000HG04T42	DE000HG04T59
DE000HG04T75	DE000HG04T83	DE000HG04T91	DE000HG04TA9	DE000HG04TB7	DE000HG04TC5
DE000HG04TD3	DE000HG04TE1	DE000HG04TF8	DE000HG04TG6	DE000HG04TH4	DE000HG04TJ0
DE000HG04TK8	DE000HG04TL6	DE000HG04TM4	DE000HG04TN2	DE000HG04TP7	DE000HG04TQ5
DE000HG09331	DE000HG09349	DE000HG09356	DE000HG09364	DE000HG09372	DE000HG09380
DE000HG09398	DE000HG093A1	DE000HG093B9	DE000HG093C7	DE000HG093D5	DE000HG093E3
DE000HG093F0	DE000HG093G8	DE000HG093H6	DE000HG093J2	DE000HG093K0	DE000HG093L8
DE000HG093M6	DE000HG093N4	DE000HG093P9	DE000HG093Q7	DE000HG093R5	DE000HG093S3
DE000HG093T1	DE000HG093U9	DE000HG093V7	DE000HG093W5	DE000HG093X3	DE000HG093Y1
DE000HG093Z8	DE000HG09406	DE000HG09414	DE000HG09422	DE000HG09430	DE000HG09448
DE000HG09455	DE000HG09463	DE000HG09471	DE000HG09489	DE000HG09497	DE000HG094A9
DE000HG094B7	DE000HG094C5	DE000HG094D3	DE000HG094E1	DE000HG094F8	DE000HG094G6
DE000HG094H4	DE000HG094J0	DE000HG094K8	DE000HG094L6	DE000HG094M4	DE000HG094N2
DE000HG094P7	DE000HG094Q5	DE000HG094R3	DE000HG094S1	DE000HG094T9	DE000HG094U7
DE000HG094V5	DE000HG094W3	DE000HG094X1	DE000HG094Y9	DE000HG094Z6	DE000HG09505
DE000HG09513	DE000HG09521	DE000HG09539	DE000HG09547	DE000HG09554	DE000HG09562
DE000HG09570	DE000HG09588	DE000HG09596	DE000HG095A6	DE000HG095B4	DE000HG095C2
DE000HG095D0	DE000HG095E8	DE000HG095F5	DE000HG095G3	DE000HG095H1	DE000HG095J7
DE000HG095K5	DE000HG095L3	DE000HG095M1	DE000HG095N9	DE000HG095P4	DE000HG095Q2
DE000HG095R0	DE000HG095S8	DE000HG095T6	DE000HG095U4	DE000HG095V2	DE000HG095W0
DE000HG095X8	DE000HG095Y6	DE000HG095Z3	DE000HG09604	DE000HG09612	DE000HG09620
DE000HG09638	DE000HG09646	DE000HG09653	DE000HG09661	DE000HG09679	DE000HG09687
DE000HG09695	DE000HG096E6	DE000HG096F3	DE000HG096G1	DE000HG096H9	DE000HG096J5
DE000HG096K3	DE000HG096L1	DE000HG096M9	DE000HG096N7	DE000HG096P2	DE000HG096Q0
DE000HG096R8	DE000HG096S6	DE000HG096T4	DE000HG096U2	DE000HG096V0	DE000HG096W8
DE000HG096X6	DE000HG096Y4	DE000HG096Z1	DE000HG09703	DE000HG09711	DE000HG09729
DE000HG09737	DE000HG09745	DE000HG09752	DE000HG09760	DE000HG09778	DE000HG09786
DE000HG09794	DE000HG097A2	DE000HG097B0	DE000HG097C8	DE000HG097D6	DE000HG097E4
DE000HG097F1	DE000HG097G9	DE000HG097H7	DE000HG097J3	DE000HG097K1	DE000HG097L9
DE000HG097M7	DE000HG097N5	DE000HG097P0	DE000HG097Q8	DE000HG097R6	DE000HG097S4
DE000HG097T2	DE000HG097U0	DE000HG097V8	DE000HG097W6	DE000HG097X4	DE000HG097Y2
DE000HG097Z9	DE000HG09802	DE000HG09810	DE000HG09828	DE000HG09836	DE000HG09844
DE000HG09851	DE000HG09869	DE000HG09877	DE000HG09885	DE000HG09893	DE000HG098A0
DE000HG098B8	DE000HG098C6	DE000HG098D4	DE000HG098E2	DE000HG098F9	DE000HG098G7
DE000HG098H5	DE000HG098J1	DE000HG098K9	DE000HG098L7	DE000HG098M5	DE000HG098N3
DE000HG098P8	DE000HG098Q6	DE000HG098R4	DE000HG098S2	DE000HG098T0	DE000HG098U8
DE000HG098V6	DE000HG098W4	DE000HG098X2	DE000HG098Y0	DE000HG098Z7	DE000HG09901
DE000HG09919	DE000HG09927	DE000HG09935	DE000HG09943	DE000HG09950	DE000HG09968
DE000HG09976	DE000HG09984	DE000HG09992	DE000HG099A8	DE000HG099B6	DE000HG099C4
DE000HG099D2	DE000HG099E0	DE000HG099F7	DE000HG099G5	DE000HG099H3	DE000HG099J9
DE000HG099K7	DE000HG099L5	DE000HG099M3	DE000HG099N1	DE000HG099P6	DE000HG099Q4
DE000HG099R2	DE000HG099S0	DE000HG099T8	DE000HG099U6	DE000HG099V4	DE000HG099W2
DE000HG099X0	DE000HG099Y8	DE000HG099Z5	DE000HG099A06	DE000HG099A14	DE000HG099A22
DE000HG09A30	DE000HG09A48	DE000HG09A55	DE000HG09A63	DE000HG09A71	DE000HG09A89
DE000HG09A97	DE000HG09AA8	DE000HG09AB6	DE000HG09AC4	DE000HG09AD2	DE000HG09AE0
DE000HG09AF7	DE000HG09AG5	DE000HG09AH3	DE000HG09AJ9	DE000HG09AR2	DE000HG09AS0
DE000HG09AT8	DE000HG09AU6	DE000HG09AV4	DE000HG09AW2	DE000HG09AX0	DE000HG09AY8
DE000HG09AZ5	DE000HG09B05	DE000HG09B13	DE000HG09B21	DE000HG09B39	DE000HG09B47
DE000HG09B54	DE000HG09B62	DE000HG09B70	DE000HG09B88	DE000HG09B96	DE000HG09BA6
DE000HG09BB4	DE000HG09BC2	DE000HG09BD0	DE000HG09BE8	DE000HG09BF5	DE000HG09BG3
DE000HG09BH1	DE000HG09BJ7	DE000HG09BK5	DE000HG09BL3	DE000HG09BM1	DE000HG09BN9

DE000HG09BP4	DE000HG09BQ2	DE000HG09BR0	DE000HG09BS8	DE000HG09BT6	DE000HG09BU4
DE000HG09BV2	DE000HG09BW0	DE000HG0AQX2	DE000HG0AQY0	DE000HG0AQZ7	DE000HG0AR06
DE000HG0AR14	DE000HG0AR22	DE000HG0AR30	DE000HG0AR48	DE000HG0AR55	DE000HG0AR63
DE000HG0AR71	DE000HG0AR89	DE000HG0AR97	DE000HG0ARA8	DE000HG0ARB6	DE000HG0ARC4
DE000HG0ARD2	DE000HG0ARE0	DE000HG0ARF7	DE000HG0ARP6	DE000HG0ARQ4	DE000HG0ARR2
DE000HG0ARS0	DE000HG0ART8	DE000HG0ARU6	DE000HG0ARV4	DE000HG0ARW2	DE000HG0ARX0
DE000HG0ARY8	DE000HG0ARZ5	DE000HG0AS05	DE000HG0AS13	DE000HG0AS21	DE000HG0AS39
DE000HG0AS47	DE000HG0AS54	DE000HG0AS62	DE000HG0AS70	DE000HG0AS88	DE000HG0AS96
DE000HG0ASA6	DE000HG0ASB4	DE000HG0ASC2	DE000HG0ASD0	DE000HG0ASE8	DE000HG0ASF5
DE000HG0ASG3	DE000HG0ASH1	DE000HG0ASJ7	DE000HG0ASK5	DE000HG0ASL3	DE000HG0ASM1
DE000HG0ASN9	DE000HG0ASP4	DE000HG0ASQ2	DE000HG0ASR0	DE000HG0ASS8	DE000HG0AST6
DE000HG0ASU4	DE000HG0ASV2	DE000HG0ASW0	DE000HG0ASX8	DE000HG0ASY6	DE000HG0ASZ3
DE000HG0AT04	DE000HG0AT12	DE000HG0AT20	DE000HG0AT38	DE000HG0AT46	DE000HG0AT53
DE000HG0AT61	DE000HG0AT79	DE000HG0AT87	DE000HG0AT95	DE000HG0ATB2	DE000HG0ATC0
DE000HG0ATD8	DE000HG0ATE6	DE000HG0ATF3	DE000HG0ATG1	DE000HG0ATH9	DE000HG0ATJ5
DE000HG0ATK3	DE000HG0ATL1	DE000HG0ATM9	DE000HG0ATN7	DE000HG0ATP2	DE000HG0ATQ0
DE000HG0ATR8	DE000HG0ATS6	DE000HG0ATT4	DE000HG0ATU2	DE000HG0ATV0	DE000HG0ATW8
DE000HG0ATX6	DE000HG0ATY4	DE000HG0ATZ1	DE000HG0AU01	DE000HG0AU19	DE000HG0AU27
DE000HG0AU35	DE000HG0AU43	DE000HG0AU50	DE000HG0AU68	DE000HG0AU76	DE000HG0AU84
DE000HG0AU92	DE000HG0AUA2	DE000HG0AUB0	DE000HG0AUC8	DE000HG0AUD6	DE000HG0AUE4
DE000HG0AUF1	DE000HG0AUG9	DE000HG0AUH7	DE000HG0AUJ3	DE000HG0AUK1	DE000HG0AUL9
DE000HG0AUM7	DE000HG0AUN5	DE000HG0AUP0	DE000HG0AUQ8	DE000HG0AUR6	DE000HG0AUS4
DE000HG0AUV8	DE000HG0AUW6	DE000HG0AUX4	DE000HG0AUY2	DE000HG0AUZ9	DE000HG0AV00
DE000HG0AV18	DE000HG0AV26	DE000HG0AV34	DE000HG0AV42	DE000HG0AV59	DE000HG0AV67
DE000HG0AV75	DE000HG0AV83	DE000HG0AV91	DE000HG0AVA0	DE000HG0AVB8	DE000HG0AVC6
DE000HG0AVD4	DE000HG0AVE2	DE000HG0AVF9	DE000HG0AVG7	DE000HG0AVH5	DE000HG0AVJ1
DE000HG0AVK9	DE000HG0AVL7	DE000HG0AVM5	DE000HG0AVN3	DE000HG0AVP8	DE000HG0AVQ6
DE000HG0AVR4	DE000HG0AVS2	DE000HG0AVT0	DE000HG0AVU8	DE000HG0AVV6	DE000HG0AVW4
DE000HG0AVX2	DE000HG0AVY0	DE000HG0AVZ7	DE000HG0AW25	DE000HG0AW33	DE000HG0AW41
DE000HG0AW58	DE000HG0AW66	DE000HG0AW74	DE000HG0AW82	DE000HG0AW90	DE000HG0AWA8
DE000HG0AWB6	DE000HG0AWC4	DE000HG0AWD2	DE000HG0AWE0	DE000HG0AWF7	DE000HG0AWG5
DE000HG0AWH3	DE000HG0AWJ9	DE000HG0AWK7	DE000HG0AWN1	DE000HG0AWP6	DE000HG0AWQ4
DE000HG0AWR2	DE000HG0AWS0	DE000HG0AWT8	DE000HG0AWU6	DE000HG0AWV4	DE000HG0AWW2
DE000HG0AWX0	DE000HG0AWY8	DE000HG0AWZ5	DE000HG0AX08	DE000HG0AX16	DE000HG0AX24
DE000HG0AX40	DE000HG0AX57	DE000HG0AX65	DE000HG0AX73	DE000HG0AX81	DE000HG0AX99
DE000HG0AXC2	DE000HG0AXD0	DE000HG0AXE8	DE000HG0AXF5	DE000HG0AXG3	DE000HG0AXH1
DE000HG0AXJ7	DE000HG0AXK5	DE000HG0AXL3	DE000HG0AXM1	DE000HG0AXN9	DE000HG0AXP4
DE000HG0AXR2	DE000HG0AXR0	DE000HG0AXS8	DE000HG0AXT6	DE000HG0AXU4	DE000HG0AXY15
DE000HG0AY23	DE000HG0AY31	DE000HG0AY49	DE000HG0AY56	DE000HG0AY64	DE000HG0AY72
DE000HG0AY80	DE000HG0AY98	DE000HG0AYA4	DE000HG0AYB2	DE000HG0AYC0	DE000HG0AYD8
DE000HG0AYE6	DE000HG0AYF3	DE000HG0AYG1	DE000HG0AYH9	DE000HG0AYJ5	DE000HG0AYK3
DE000HG0AYL1	DE000HG0AYM9	DE000HG0AYN7	DE000HG0AYP2	DE000HG0AYQ0	DE000HG0AYW8
DE000HG0AYX6	DE000HG0AYY4	DE000HG0AYZ1	DE000HG0AZ06	DE000HG0AZ14	DE000HG0AZ22
DE000HG0AZ30	DE000HG0AZ48	DE000HG0AZ55	DE000HG0AZ63	DE000HG0AZ71	DE000HG0AZ89
DE000HG0AZ97	DE000HG0AZA1	DE000HG0AZB9	DE000HG0AZC7	DE000HG0AZD5	DE000HG0AZE3
DE000HG0AZF0	DE000HG0AZG8	DE000HG0AZH6	DE000HG0AZJ2	DE000HG0AZK0	DE000HG0AZL8
DE000HG0AZM6	DE000HG0AZN4	DE000HG0AZQ7	DE000HG0AZR5	DE000HG0AZT1	DE000HG0AZU9
DE000HG0AZV7	DE000HG0AZW5	DE000HG0B012	DE000HG0B020	DE000HG0B038	DE000HG0B046
DE000HG0B053	DE000HG0B061	DE000HG0B079	DE000HG0B087	DE000HG0B095	DE000HG0B0A5
DE000HG0B0B3	DE000HG0B0C1	DE000HG0B0D9	DE000HG0B0E7	DE000HG0B0F4	DE000HG0B0G2
DE000HG0B0H0	DE000HG0B0J6	DE000HG0B0Q1	DE000HG0B0R9	DE000HG0B0S7	DE000HG0B0T5
DE000HG0B0U3	DE000HG0B0V1	DE000HG0B0W9	DE000HG0B0X7	DE000HG0B0Y5	DE000HG0B0Z2
DE000HG0B103	DE000HG0B111	DE000HG0B129	DE000HG0B137	DE000HG0B145	DE000HG0B152
DE000HG0B160	DE000HG0B178	DE000HG0B186	DE000HG0B194	DE000HG0B1B1	DE000HG0B1C9
DE000HG0B1D7	DE000HG0B1E5	DE000HG0B1F2	DE000HG0B1G0	DE000HG0B1H8	DE000HG0B1J4
DE000HG0B1K2	DE000HG0B1L0	DE000HG0B1M8	DE000HG0B1N6	DE000HG0B1P1	DE000HG0B1Q9
DE000HG0B1S5	DE000HG0B1T3	DE000HG0B1U1	DE000HG0B1Y3	DE000HG0B1Z0	DE000HG0B202
DE000HG0B210	DE000HG0B228	DE000HG0B236	DE000HG0B244	DE000HG0B251	DE000HG0B269
DE000HG0B277	DE000HG0B285	DE000HG0B293	DE000HG0B2A1	DE000HG0LNW8	DE000HG0LNX6
DE000HG0LNY4	DE000HG0LNZ1	DE000HG0LP05	DE000HG0LP13	DE000HG0LP21	DE000HG0LP39
DE000HG0LP47	DE000HG0LP54	DE000HG0LP62	DE000HG0LP70	DE000HG0LP88	DE000HG0LP96
DE000HG0LPA9	DE000HG0LPB7	DE000HG0LPC5	DE000HG0LPD3	DE000HG0LPE1	DE000HG0LPF8
DE000HG0LPG6	DE000HG0LPH4	DE000HG0LPJ0	DE000HG0LPK8	DE000HG0LPL6	DE000HG0LPM4
DE000HG0LPN2	DE000HG0LPP7	DE000HG0LPQ5	DE000HG0LPR3	DE000HG0LPS1	DE000HG0LPT9
DE000HG0LPU7	DE000HG0LPV5	DE000HG0LPW3	DE000HG0LPX1	DE000HG0LPY9	DE000HG0LPZ6
DE000HG0LQ04	DE000HG0LQ12	DE000HG0LQ20	DE000HG0LQ38	DE000HG0LQ46	DE000HG0LQ53
DE000HG0LQ61	DE000HG0LQ79	DE000HG0LQ87	DE000HG0LQ95	DE000HG0LQA7	DE000HG0LQB5
DE000HG0LQC3	DE000HG0LQD1	DE000HG0LQE9	DE000HG0LQF6	DE000HG0LQG4	DE000HG0LQH2
DE000HG0LQJ8	DE000HG0LQK6	DE000HG0LQL4	DE000HG0LQM2	DE000HG0LQN0	DE000HG0LQP5
DE000HG0LQQ3	DE000HG0LQR1	DE000HG0LQS9	DE000HG0LQT7	DE000HG0LQU5	DE000HG0LQV3
DE000HG0LQW1	DE000HG0LQX9	DE000HG0LQY7	DE000HG0LQZ4	DE000HG0LRO3	DE000HG0LRL1

DE000HG0LR29	DE000HG0LR37	DE000HG0LR45	DE000HG0LR52	DE000HG0LR60	DE000HG0LR78
DE000HG0LR86	DE000HG0LR94	DE000HG0LRA5	DE000HG0LRB3	DE000HG0LRC1	DE000HG0LRD9
DE000HG0LRE7	DE000HG0LRF4	DE000HG0LRG2	DE000HG0LRH0	DE000HG0LRJ6	DE000HG0LRK4
DE000HG0LRL2	DE000HG0LRM0	DE000HG0LRN8	DE000HG0LRP3	DE000HG0LRQ1	DE000HG0LRR9
DE000HG0LRS7	DE000HG0LRT5	DE000HG0LRU3	DE000HG0LRV1	DE000HG0LRW9	DE000HG0LRX7
DE000HG0LRY5	DE000HG0LRZ2	DE000HG0LS02	DE000HG0LS10	DE000HG0LS28	DE000HG0LS36
DE000HG0LS44	DE000HG0LS51	DE000HG0LS69	DE000HG0LS77	DE000HG0LS85	DE000HG0LS93
DE000HG0LSA3	DE000HG0LSB1	DE000HG0LSC9	DE000HG0LSD7	DE000HG0LSE5	DE000HG0LSF2
DE000HG0LSG0	DE000HG0LSH8	DE000HG0LSJ4	DE000HG0LSK2	DE000HG0LSL0	DE000HG0LSM8
DE000HG0LSN6	DE000HG0LSP1	DE000HG0LSQ9	DE000HG0LSR7	DE000HG0LSS5	DE000HG0LST3
DE000HG0LSU1	DE000HG0LSV9	DE000HG0LSW7	DE000HG0LSX5	DE000HG0LSY3	DE000HG0LSZ0
DE000HG0LT01	DE000HG0LT19	DE000HG0LT27	DE000HG0LT35	DE000HG0LT43	DE000HG0LT50
DE000HG0LT68	DE000HG0LT76	DE000HG0LT84	DE000HG0LT92	DE000HG0LTA1	DE000HG0LTB9
DE000HG0LTC7	DE000HG0LTD5	DE000HG0LTE3	DE000HG0LTF0	DE000HG0LTG8	DE000HG0LTH6
DE000HG0LTJ2	DE000HG0LTK0	DE000HG0LTL8	DE000HG0LTM6	DE000HG0LTN4	DE000HG0LTP9
DE000HG0LTQ7	DE000HG0LTR5	DE000HG0LTS3	DE000HG0LTT1	DE000HG0LTU9	DE000HG0LTV7
DE000HG0LTW5	DE000HG0LTX3	DE000HG0LTY1	DE000HG0LTZ8	DE000HG0LU08	DE000HG0LU16
DE000HG0LU24	DE000HG0LU32	DE000HG0LU40	DE000HG0LU57	DE000HG0LU65	DE000HG0LU73
DE000HG0LU81	DE000HG0LU99	DE000HG0LUA9	DE000HG0LUB7	DE000HG0LUC5	DE000HG0LUD3
DE000HG0LUE1	DE000HG0LUF8	DE000HG0LUG6	DE000HG0LUH4	DE000HG0LUJ0	DE000HG0LUK8
DE000HG0LUL6	DE000HG0LUM4	DE000HG0LUN2	DE000HG0LUP7	DE000HG0LUQ5	DE000HG0LUR3
DE000HG0LUS1	DE000HG0LUT9	DE000HG0LUU7	DE000HG0LUV5	DE000HG0LUW3	DE000HG0LUX1
DE000HG0LUY9	DE000HG0LUZ6	DE000HG0LV07	DE000HG0LV15	DE000HG0LV23	DE000HG0LV31
DE000HG0LV49	DE000HG0LV56	DE000HG0LV64	DE000HG0LV72	DE000HG0LV80	DE000HG0LV98
DE000HG0LVA7	DE000HG0LVB5	DE000HG0LVC3	DE000HG0LVD1	DE000HG0LVE9	DE000HG0LVF6
DE000HG0LVG4	DE000HG0LVH2	DE000HG0LVJ8	DE000HG0LVK6	DE000HG0LVL4	DE000HG0LVM2
DE000HG0LVN0	DE000HG0LVP5	DE000HG0LVQ3	DE000HG0LVR1	DE000HG0LVS9	DE000HG0LVT7
DE000HG0LVU5	DE000HG0LVV3	DE000HG0LVW1	DE000HG0LVX9	DE000HG0LVY7	DE000HG0LVZ4
DE000HG0LW06	DE000HG0LW14	DE000HG0LW22	DE000HG0LW30	DE000HG0LW48	DE000HG0LW55
DE000HG0LW63	DE000HG0LW71	DE000HG0LW89	DE000HG0LW97	DE000HG0LWA5	DE000HG0LWB3
DE000HG0LWC1	DE000HG0LWD9	DE000HG0LWE7	DE000HG0LWF4	DE000HG0LWG2	DE000HG0LWH0
DE000HG0LWJ6	DE000HG0LWK4	DE000HG0LWL2	DE000HG0LWM0	DE000HG0LWN8	DE000HG0LWP3
DE000HG0LWQ1	DE000HG0LWR9	DE000HG0LWS7	DE000HG0LWT5	DE000HG0LWU3	DE000HG0LWV1
DE000HG0LWW9	DE000HG0LWX7	DE000HG0LWY5	DE000HG0LWZ2	DE000HG0LX05	DE000HG0LX13
DE000HG0LX21	DE000HG0LX39	DE000HG0LX47	DE000HG0LX54	DE000HG0LX62	DE000HG0LX70
DE000HG0LX88	DE000HG0LX96	DE000HG0LXA3	DE000HG0LXB1	DE000HG0LXC9	DE000HG0LXD7
DE000HG0LXE5	DE000HG0LXF2	DE000HG0LXG0	DE000HG0LXH8	DE000HG0LXJ4	DE000HG0LXK2
DE000HG0LXL0	DE000HG0LXM8	DE000HG0LXN6	DE000HG0LXP1	DE000HG0LXQ9	DE000HG0LXR7
DE000HG0LXS5	DE000HG0LXT3	DE000HG0LXU1	DE000HG0LXV9	DE000HG0LXW7	DE000HG0LXX5
DE000HG0LXY3	DE000HG0LXZ0	DE000HG0LY04	DE000HG0LY12	DE000HG0LY20	DE000HG0LY38
DE000HG0LY46	DE000HG0LY53	DE000HG0LY61	DE000HG0LY79	DE000HG0LY87	DE000HG0LY95
DE000HG0LYA1	DE000HG0LYB9	DE000HG0LYC7	DE000HG0LYD5	DE000HG0LYE3	DE000HG0LYF0
DE000HG0LYG8	DE000HG0LYH6	DE000HG0LYJ2	DE000HG0LYK0	DE000HG0LYL8	DE000HG0LYM6
DE000HG0LYN4	DE000HG0LYP9	DE000HG0LYQ7	DE000HG0LYR5	DE000HG0LYS3	DE000HG0LYT1
DE000HG0LYU9	DE000HG0LYV7	DE000HG0LYW5	DE000HG0LYX3	DE000HG0LYY1	DE000HG0LYZ8
DE000HG0LZ03	DE000HG0LZ11	DE000HG0LZ29	DE000HG0LZ37	DE000HG0LZ45	DE000HG0LZ52
DE000HG0LZ60	DE000HG0LZ78	DE000HG0LZ86	DE000HG0LZ94	DE000HG0LZA8	DE000HG0LZB6
DE000HG0LZC4	DE000HG0LZD2	DE000HG0LZE0	DE000HG0LZF7	DE000HG0LZG5	DE000HG0LZH3
DE000HG0LZJ9	DE000HG0LZK7	DE000HG0LZL5	DE000HG0LZM3	DE000HG0LZN1	DE000HG0LZP6
DE000HG0LZQ4	DE000HG0LZR2	DE000HG0LZS0	DE000HG0LZT8	DE000HG0LZU6	DE000HG0LZV4
DE000HG0LZW2	DE000HG0LZX0	DE000HG0LZY8	DE000HG0LZZ5	DE000HG0M001	DE000HG0M019
DE000HG0M027	DE000HG0M035	DE000HG0M043	DE000HG0M050	DE000HG0M068	DE000HG0M076
DE000HG0M084	DE000HG0M092	DE000HG0M0A2	DE000HG0M0B0	DE000HG0M0C8	DE000HG0M0D6
DE000HG0M0E4	DE000HG0M0F1	DE000HG0M0G9	DE000HG0M0H7	DE000HG0M0J3	DE000HG0M0K1
DE000HG0M0L9	DE000HG0M0M7	DE000HG0M0N5	DE000HG0M0P0	DE000HG0M0Q8	DE000HG0M0R6
DE000HG0M0S4	DE000HG0M0T2	DE000HG0M0U0	DE000HG0M0V8	DE000HG0M0W6	DE000HG0M0X4
DE000HG0M0Y2	DE000HG0M0Z9	DE000HG0M100	DE000HG0M118	DE000HG0M126	DE000HG0M134
DE000HG0M142	DE000HG0QS56	DE000HG0QS64	DE000HG0QS72	DE000HG0QS80	DE000HG0QS98
DE000HG0QSA2	DE000HG0Y6V1	DE000HG0Y6W9	DE000HG0Y6X7	DE000HG0Y6Y5	DE000HG0Y6Z2
DE000HG0Y709	DE000HG0Y717	DE000HG0Y725	DE000HG0Y733	DE000HG0Y741	DE000HG0Y758
DE000HG0Y766	DE000HG0Y774	DE000HG0Y782	DE000HG0Y790	DE000HG0Y7A3	DE000HG0Y7B1
DE000HG0Y7C9	DE000HG0Y7D7	DE000HG0Y7E5	DE000HG0Y7F2	DE000HG0Y7G0	DE000HG0Y7H8
DE000HG0Y7J4	DE000HG0Y7K2	DE000HG0Y7L0	DE000HG0Y7M8	DE000HG0Y7N6	DE000HG0Y7P1
DE000HG0Y7Q9	DE000HG0Y7R7	DE000HG0Y7S5	DE000HG0Y7T3	DE000HG0Y7U1	DE000HG0Y7V9
DE000HG0Y7W7	DE000HG0Y7X5	DE000HG0Y7Y3	DE000HG0Y7Z0	DE000HG0Y808	DE000HG0Y816
DE000HG0Y824	DE000HG0Y832	DE000HG0Y840	DE000HG0Y857	DE000HG0Y865	DE000HG0Y873
DE000HG0Y881	DE000HG0Y899	DE000HG0Y8A1	DE000HG0Y8B9	DE000HG0Y8C7	DE000HG0Y8D5
DE000HG0Y8E3	DE000HG0Y8F0	DE000HG0Y8G8	DE000HG0Y8H6	DE000HG0Y8J2	DE000HG0Y8K0
DE000HG0Y8L8	DE000HG0Y8M6	DE000HG0Y8N4	DE000HG0Y8P9	DE000HG0Y8Q7	DE000HG0Y8R5
DE000HG0Y8S3	DE000HG0Y8T1	DE000HG0Y8U9	DE000HG0Y8V7	DE000HG0Y8W5	DE000HG0Y8X3
DE000HG0Y8Y1	DE000HG0Y8Z8	DE000HG0Y907	DE000HG0Y915	DE000HG0Y923	DE000HG0Y931

DE000HG0Y949	DE000HG0Y956	DE000HG0Y964	DE000HG0Y972	DE000HG0Y980	DE000HG0Y998
DE000HG0Y9A9	DE000HG0Y9B7	DE000HG0Y9C5	DE000HG0Y9D3	DE000HG0Y9E1	DE000HG0Y9F8
DE000HG0Y9G6	DE000HG0Y9H4	DE000HG0Y9J0	DE000HG0Y9K8	DE000HG0Y9L6	DE000HG0Y9M4
DE000HG0Y9N2	DE000HG0Y9P7	DE000HG0Y9Q5	DE000HG0Y9R3	DE000HG0Y9S1	DE000HG0Y9T9
DE000HG0Y9U7	DE000HG0Y9V5	DE000HG0Y9W3	DE000HG0Y9X1	DE000HG0Y9Y9	DE000HG0Y9Z6
DE000HG0YA07	DE000HG0YA15	DE000HG0YA23	DE000HG0YA31	DE000HG0YA49	DE000HG0YA56
DE000HG0YA64	DE000HG0YA72	DE000HG0YA80	DE000HG0YA98	DE000HG0YAA4	DE000HG0YAB2
DE000HG0YAC0	DE000HG0YAD8	DE000HG0YAE6	DE000HG0YAF3	DE000HG0YAG1	DE000HG0YAH9
DE000HG0YAJ5	DE000HG0YAK3	DE000HG0YAL1	DE000HG0YAM9	DE000HG0YAN7	DE000HG0YAP2
DE000HG0YAQ0	DE000HG0YAR8	DE000HG0YAS6	DE000HG0YAT4	DE000HG0YAU2	DE000HG0YAV0
DE000HG0YAW8	DE000HG0YAX6	DE000HG0YAY4	DE000HG0YAZ1	DE000HG0YB06	DE000HG0YB14
DE000HG0YB22	DE000HG0YB30	DE000HG0YB48	DE000HG0YB55	DE000HG0YB63	DE000HG0YB71
DE000HG0YB89	DE000HG0YB97	DE000HG0YBA2	DE000HG0YBB0	DE000HG0YBC8	DE000HG0YBD6
DE000HG0YBE4	DE000HG0YBF1	DE000HG0YBG9	DE000HG0YBH7	DE000HG0YBJ3	DE000HG0YBK1
DE000HG0YBL9	DE000HG0YBM7	DE000HG0YBN5	DE000HG0YBP0	DE000HG0YBQ8	DE000HG0YBR6
DE000HG0YBS4	DE000HG0YBT2	DE000HG0YBU0	DE000HG0YBV8	DE000HG0YBW6	DE000HG0YBX4
DE000HG0YBY2	DE000HG0YBZ9	DE000HG0YC05	DE000HG0YC13	DE000HG0YC21	DE000HG0YCB9
DE000HG0YCA7	DE000HG0YC54	DE000HG0YC88	DE000HG0YCA96	DE000HG0YCA0	DE000HG0YCB8
DE000HG0YCC6	DE000HG0YCD4	DE000HG0YCE2	DE000HG0YCF9	DE000HG0YCG7	DE000HG0YCH5
DE000HG0YCK1	DE000HG0YCK9	DE000HG0YCL7	DE000HG0YCM5	DE000HG0YCN3	DE000HG0YCP8
DE000HG0YCK6	DE000HG0YCR4	DE000HG0YCS2	DE000HG0YCT0	DE000HG0YCU8	DE000HG0YCV6
DE000HG0YCW4	DE000HG0YCX2	DE000HG0YCY0	DE000HG0YCY7	DE000HG0YD04	DE000HG0YD12
DE000HG0YD20	DE000HG0YD38	DE000HG0YD46	DE000HG0YD53	DE000HG0YD61	DE000HG0YD79
DE000HG0YD87	DE000HG0YD95	DE000HG0YDA8	DE000HG0YDB6	DE000HG0YDC4	DE000HG0YDD2
DE000HG0YDE0	DE000HG0YDF7	DE000HG0YDG5	DE000HG0YDH3	DE000HG0YDJ9	DE000HG0YDK7
DE000HG0YDL5	DE000HG0YDM3	DE000HG0YDN1	DE000HG0YDP6	DE000HG0YDQ4	DE000HG0YDR2
DE000HG0YDS0	DE000HG0YDT8	DE000HG0YDU6	DE000HG0YDV4	DE000HG0YDW2	DE000HG0YDX0
DE000HG0YDY8	DE000HG0YDZ5	DE000HG0YE03	DE000HG0YE11	DE000HG0YE29	DE000HG0YE37
DE000HG0YE45	DE000HG0YE52	DE000HG0YE60	DE000HG0YE78	DE000HG0YE86	DE000HG0YE94
DE000HG0YEA6	DE000HG0YEB4	DE000HG0YEC2	DE000HG0YED0	DE000HG0YEE8	DE000HG0YEF5
DE000HG0YEG3	DE000HG0YEH1	DE000HG0YEJ7	DE000HG0YEK5	DE000HG0YEL3	DE000HG0YEM1
DE000HG0YEN9	DE000HG0YEP4	DE000HG0YEQ2	DE000HG0YER0	DE000HG0YES8	DE000HG0YET6
DE000HG0YEU4	DE000HG0YEV2	DE000HG0YEW0	DE000HG0YEX8	DE000HG0YFY6	DE000HG0YFZ3
DE000HG0YF02	DE000HG0YF10	DE000HG0YF28	DE000HG0YF36	DE000HG0YF44	DE000HG0YF51
DE000HG0YF69	DE000HG0YF77	DE000HG0YF85	DE000HG0YF93	DE000HG0YFA3	DE000HG0YFB1
DE000HG0YFC9	DE000HG0YFD7	DE000HG0YFE5	DE000HG0YFF2	DE000HG0YFG0	DE000HG0YFH8
DE000HG0YFJ4	DE000HG0YFK2	DE000HG0YFL0	DE000HG0YFM8	DE000HG0YFN6	DE000HG0YFP1
DE000HG0YFQ7	DE000HG0YFR7	DE000HG0YFS5	DE000HG0YFT3	DE000HG0YFU1	DE000HG0YFV9
DE000HG0YFW9	DE000HG0YFX5	DE000HG0YFY3	DE000HG0YFZ0	DE000HG0YG01	DE000HG0YFG19
DE000HG0YG27	DE000HG0YG35	DE000HG0YG43	DE000HG0YG50	DE000HG0YG68	DE000HG0YG76
DE000HG0YG84	DE000HG0YG92	DE000HG0YGA1	DE000HG0YGB9	DE000HG0YGC7	DE000HG0YGD5
DE000HG0YGE3	DE000HG0YGF0	DE000HG0YGG8	DE000HG0YGH6	DE000HG0YGJ2	DE000HG0YGK0
DE000HG0YGL8	DE000HG0YGM6	DE000HG0YGN4	DE000HG0YGP9	DE000HG0YGQ7	DE000HG0YGR5
DE000HG0YGS3	DE000HG0YGT1	DE000HG0YGU9	DE000HG0YGV7	DE000HG0YGW5	DE000HG0YGX3
DE000HG0YGY1	DE000HG0YGZ8	DE000HG0YH00	DE000HG0YH18	DE000HG0YH26	DE000HG0YH34
DE000HG0YH42	DE000HG0YH59	DE000HG0YH67	DE000HG0YH75	DE000HG0YH83	DE000HG0YH91
DE000HG0YHA9	DE000HG0YHB7	DE000HG0YHC5	DE000HG0YHD3	DE000HG0YHE1	DE000HG0YHF8
DE000HG0YHG6	DE000HG0YHH4	DE000HG0YHJ0	DE000HG0YHK8	DE000HG0YHL6	DE000HG0YHM4
DE000HG0YHN2	DE000HG0YHP7	DE000HG0YHQ5	DE000HG0YHR3	DE000HG0YHS1	DE000HG0YHT9
DE000HG0YHU7	DE000HG0YHV5	DE000HG0YHW3	DE000HG0YHX1	DE000HG0YHY9	DE000HG0YHZ6
DE000HG0YJ08	DE000HG0YJ16	DE000HG0YJ24	DE000HG0YJ32	DE000HG0YJ40	DE000HG0YJ57
DE000HG0YJ65	DE000HG0YJ73	DE000HG0YJ81	DE000HG0YJ99	DE000HG0YJA5	DE000HG0YJB3
DE000HG0YJC1	DE000HG0YJD9	DE000HG0YJE7	DE000HG0YJF4	DE000HG0YJG2	DE000HG0YJH0
DE000HG0YJJ6	DE000HG0YJK4	DE000HG0YJS7	DE000HG0YJT5	DE000HG0YJU3	DE000HG0YJV1
DE000HG0YJW9	DE000HG0YJX7	DE000HG0YJY5	DE000HG0YJZ2	DE000HG0YK05	DE000HG0YK13
DE000HG0YK21	DE000HG0YK39	DE000HG0YK47	DE000HG0YK54	DE000HG0YK62	DE000HG0YK70
DE000HG0YK88	DE000HG0YK96	DE000HG0YKA3	DE000HG0YKB1	DE000HG0YKC9	DE000HG0YKD7
DE000HG0YKE5	DE000HG0YKF2	DE000HG0YKG0	DE000HG0YKH8	DE000HG0YKJ4	DE000HG0YKK2
DE000HG0YKL0	DE000HG0YKM8	DE000HG0YKN6	DE000HG0YKP1	DE000HG0YKQ9	DE000HG0YKR7
DE000HG0YKS5	DE000HG0YKT3	DE000HG0YKU1	DE000HG0YKV9	DE000HG0YKW7	DE000HG0YKX5
DE000HG0YKY3	DE000HG0YKZ0	DE000HG0YL04	DE000HG0YL12	DE000HG0YL20	DE000HG0YL38
DE000HG0YL46	DE000HG0YL53	DE000HG0YL61	DE000HG0YL79	DE000HG0YL87	DE000HG0YL95
DE000HG0YLA1	DE000HG0YLB9	DE000HG0YLC7	DE000HG0YLD5	DE000HG0YLE3	DE000HG0YLF0
DE000HG0YLG8	DE000HG0YLH6	DE000HG0YLJ2	DE000HG0YLK0	DE000HG0YLL8	DE000HG0YLM6
DE000HG0YLN4	DE000HG0YLP9	DE000HG0YLQ7	DE000HG0YLR5	DE000HG0YLS3	DE000HG0YLT1
DE000HG0YLU9	DE000HG0YLV7	DE000HG0YLW5	DE000HG0YLY3	DE000HG0YLY1	DE000HG0YLZ8
DE000HG0YM03	DE000HG0YMY1	DE000HG0YMY9	DE000HG0YMY7	DE000HG0YMA5	DE000HG0YMB3
DE000HG0YMC5	DE000HG0YMD3	DE000HG0YME1	DE000HG0YMF8	DE000HG0YMG6	DE000HG0YMH4
DE000HG0YMJ0	DE000HG0YMK8	DE000HG0YML6	DE000HG0YMN4	DE000HG0YMN2	DE000HG0YMP7
DE000HG0YMQ5	DE000HG0YMR3	DE000HG0YMS1	DE000HG0YMT9	DE000HG0YMU7	DE000HG0YMV5

DE000HG0YMW3	DE000HG0YMX1	DE000HG0YMY9	DE000HG0YMZ6	DE000HG0YN02	DE000HG0YN10
DE000HG0YN28	DE000HG0YN36	DE000HG0YN44	DE000HG0YN51	DE000HG0YN69	DE000HG0YN77
DE000HG0YN85	DE000HG0YN93	DE000HG0YNA7	DE000HG0YNB5	DE000HG0YNC3	DE000HG0YND1
DE000HG0YNE9	DE000HG0YNF6	DE000HG0YNG4	DE000HG0YNH2	DE000HG0YNJ8	DE000HG0YNK6
DE000HG0YNL4	DE000HG0YNM2	DE000HG0YNN0	DE000HG0YNP5	DE000HG0YNNQ3	DE000HG0YNR1
DE000HG0YNS9	DE000HG0YNT7	DE000HG0YNU5	DE000HG0YNV3	DE000HG0YNW1	DE000HG0YNX9
DE000HG0YNY7	DE000HG0YNZ4	DE000HG0YP00	DE000HG0YP18	DE000HG0YP26	DE000HG0YP34
DE000HG0YP42	DE000HG0YP59	DE000HG0YP67	DE000HG0YP75	DE000HG0YP83	DE000HG0YP91
DE000HG0YPA2	DE000HG0YPB0	DE000HG0YPC8	DE000HG0YPD6	DE000HG0YPE4	DE000HG0YPF1
DE000HG0YPG9	DE000HG0YPH7	DE000HG0YPJ3	DE000HG0YPK1	DE000HG0YPL9	DE000HG0YPM7
DE000HG0YPN5	DE000HG0YPP0	DE000HG0YPP8	DE000HG0YPR6	DE000HG0YPS4	DE000HG0YPT2
DE000HG0YPU0	DE000HG0YPV8	DE000HG0YPW6	DE000HG0YPX4	DE000HG0YPY2	DE000HG0YPP29
DE000HG0YQ09	DE000HG0YQ17	DE000HG0YQ25	DE000HG0YQ33	DE000HG0YQ41	DE000HG0YQ58
DE000HG0YQ66	DE000HG0YQ74	DE000HG0YQ82	DE000HG0YQ90	DE000HG0YQA0	DE000HG0YQB8
DE000HG0YQC6	DE000HG0YQD4	DE000HG0YQE2	DE000HG0YQF9	DE000HG0YQG7	DE000HG0YQH5
DE000HG0YQJ1	DE000HG0YQK9	DE000HG0YQL7	DE000HG0YQM5	DE000HG0YQN3	DE000HG0YQP8
DE000HG0YQQ6	DE000HG0YQR4	DE000HG0YQS2	DE000HG0YQT0	DE000HG0YQU8	DE000HG0YQV6
DE000HG0YQW4	DE000HG0YQX2	DE000HG0YQY0	DE000HG0YQZ7	DE000HG0YR08	DE000HG0YR16
DE000HG0YR24	DE000HG0YR32	DE000HG0YR40	DE000HG0YR57	DE000HG0YR65	DE000HG0YR73
DE000HG0YR81	DE000HG0YR99	DE000HG0YRA8	DE000HG0YRB6	DE000HG0YRC4	DE000HG0YRD2
DE000HG0YRE0	DE000HG0YRF7	DE000HG0YRG5	DE000HG0YRH3	DE000HG0YRJ9	DE000HG0YRK7
DE000HG0YRL5	DE000HG0YRM3	DE000HG0YRN1	DE000HG0YRP6	DE000HG0YRQ4	DE000HG0YRR2
DE000HG0YRS0	DE000HG0YRT8	DE000HG0YRU6	DE000HG0YRV4	DE000HG0YRW2	DE000HG0YRX0
DE000HG0YRY8	DE000HG0YRZ5	DE000HG0YS07	DE000HG0YS15	DE000HG0YS23	DE000HG0YS31
DE000HG0YS49	DE000HG0YS56	DE000HG0YS64	DE000HG0YS72	DE000HG0YS80	DE000HG0YS98
DE000HG0YSA6	DE000HG0YSB4	DE000HG0YSC2	DE000HG0YSD0	DE000HG0YSE8	DE000HG0YSF5
DE000HG0YSG3	DE000HG0YSH1	DE000HG0YSJ7	DE000HG0YSK5	DE000HG0YSL3	DE000HG0YSM1
DE000HG0YSN9	DE000HG0YSP4	DE000HG0YSQ2	DE000HG0YSR0	DE000HG0YSS8	DE000HG0YST6
DE000HG0YSU4	DE000HG0YSV2	DE000HG0YSW0	DE000HG0YSX8	DE000HG0YSY6	DE000HG0YSZ3
DE000HG0YT06	DE000HG0YT14	DE000HG0YT22	DE000HG0YT30	DE000HG0YT48	DE000HG0YT55
DE000HG0YT63	DE000HG0YT71	DE000HG0YT89	DE000HG0YT97	DE000HG0YTA4	DE000HG0YTB2
DE000HG0YTC0	DE000HG0YTD8	DE000HG0YTE6	DE000HG0YTF3	DE000HG0YTG1	DE000HG0YTH9
DE000HG0YTK5	DE000HG0YTK3	DE000HG0YTL1	DE000HG0YTM9	DE000HG0YTN7	DE000HG0YTP2
DE000HG0YTK0	DE000HG0YTR8	DE000HG0YTS6	DE000HG0YTI4	DE000HG0YTU2	DE000HG0YTV0
DE000HG0YTW8	DE000HG0YTX6	DE000HG0YTY4	DE000HG0YTZ1	DE000HG0YU03	DE000HG0YU11
DE000HG0YU29	DE000HG0YU37	DE000HG0YU45	DE000HG0YU52	DE000HG0YU60	DE000HG0YU78
DE000HG0YU86	DE000HG0YU94	DE000HG0YUA2	DE000HG0YUB0	DE000HG0YUC8	DE000HG0YUD6
DE000HG0YUE4	DE000HG0YUF1	DE000HG0YUG9	DE000HG0YUH7	DE000HG0YUJ3	DE000HG0YUK1
DE000HG0YUL9	DE000HG0YUM7	DE000HG0YUN5	DE000HG0YUP0	DE000HG0YUQ8	DE000HG0YUR6
DE000HG0YUS4	DE000HG0YUT2	DE000HG0YUU0	DE000HG0YUV8	DE000HG0YUW6	DE000HG0YUX4
DE000HG0YUY2	DE000HG0YUZ9	DE000HG0YV02	DE000HG0YV10	DE000HG0YV28	DE000HG0YV36
DE000HG0YV44	DE000HG0YV51	DE000HG0YV69	DE000HG0YV77	DE000HG0YV85	DE000HG0YV93
DE000HG0YVA0	DE000HG0YVB8	DE000HG0YVC6	DE000HG0YVD4	DE000HG0YVE2	DE000HG0YVF9
DE000HG0YVG7	DE000HG0YVH5	DE000HG0YVJ1	DE000HG0YVK9	DE000HG0YVL7	DE000HG0YVM5
DE000HG0YVN3	DE000HG0YVP8	DE000HG0YVQ6	DE000HG0YVR4	DE000HG0YVS2	DE000HG0YVT0
DE000HG0YVU8	DE000HG0YVV6	DE000HG0YVW4	DE000HG0YVX2	DE000HG0YVY0	DE000HG0YVZ7
DE000HG0YW01	DE000HG0YWW19	DE000HG0YWZ7	DE000HG0YW35	DE000HG0YW43	DE000HG0YW50
DE000HG0YW68	DE000HG0YW76	DE000HG0YW84	DE000HG0YW92	DE000HG0YWA8	DE000HG0YWB6
DE000HG0YWC4	DE000HG0YWD2	DE000HG0YWE0	DE000HG0YWF7	DE000HG0YWG5	DE000HG0YWH3
DE000HG0YWJ9	DE000HG0YWK7	DE000HG0YWL5	DE000HG0YWM3	DE000HG0YWN1	DE000HG0YWP6
DE000HG0YWQ4	DE000HG0YWR2	DE000HG0YWS0	DE000HG0YWT8	DE000HG0YWU6	DE000HG0YVW4
DE000HG0YWW2	DE000HG0YWX0	DE000HG0YWY8	DE000HG0YWZ5	DE000HG0YX00	DE000HG0YX18
DE000HG0YX26	DE000HG0YX34	DE000HG0YX42	DE000HG0YX59	DE000HG0YX67	DE000HG0YX75
DE000HG0YX83	DE000HG0YX91	DE000HG0YXA6	DE000HG0YXB4	DE000HG0YXC2	DE000HG0YXD0
DE000HG0YXE8	DE000HG0YXF5	DE000HG0YXG3	DE000HG0YXH1	DE000HG0YXJ7	DE000HG0YXK5
DE000HG0YXL3	DE000HG0YXM1	DE000HG0YXN9	DE000HG0YXP4	DE000HG0YXQ2	DE000HG0YXR0
DE000HG0YXS8	DE000HG0YXT6	DE000HG0YXU4	DE000HG0YXV2	DE000HG0YXW0	DE000HG0YXX8
DE000HG0YXY6	DE000HG0YXZ3	DE000HG0YY09	DE000HG0YY17	DE000HG0YY25	DE000HG0YY33
DE000HG0YY41	DE000HG0YY58	DE000HG0YY74	DE000HG0YY82	DE000HG0YY90	DE000HG0YYA4
DE000HG0YYB2	DE000HG0YYC0	DE000HG0YYD8	DE000HG0YYE6	DE000HG0YYF3	DE000HG0YYG1
DE000HG0YYH9	DE000HG0YYJ5	DE000HG0YYK3	DE000HG0YYL1	DE000HG0YYM9	DE000HG0YYN7
DE000HG0YYP2	DE000HG0YYQ0	DE000HG0YYR8	DE000HG0YYS6	DE000HG0YYT4	DE000HG0YYU2
DE000HG0YYV0	DE000HG0YYW8	DE000HG0YYX6	DE000HG0YYY4	DE000HG0YYZ1	DE000HG0YZ08
DE000HG0YZ16	DE000HG0YZ24	DE000HG0YZ32	DE000HG0YZ40	DE000HG0YZ57	DE000HG0YZ65
DE000HG0YZ73	DE000HG0YZ81	DE000HG0YZ99	DE000HG0YZA1	DE000HG0YZB9	DE000HG0YZC7
DE000HG0YZD5	DE000HG0YZE3	DE000HG0YZF0	DE000HG0YZG8	DE000HG0YZH6	DE000HG0YZJ2
DE000HG0YZK0	DE000HG0YZL8	DE000HG0YZM6	DE000HG0YZN4	DE000HG0YZP9	DE000HG0YZQ7

DE000HG0YZR5	DE000HG0YZS3	DE000HG0YZI1	DE000HG0YZU9	DE000HG0YZV7	DE000HG0YZW5
DE000HG0YZX3	DE000HG0YZY1	DE000HG0YZZ8	DE000HG0Z003	DE000HG0Z011	DE000HG0Z029
DE000HG0Z037	DE000HG0Z045	DE000HG0Z052	DE000HG0Z060	DE000HG0Z078	DE000HG0Z086
DE000HG0Z094	DE000HG0Z0A7	DE000HG0Z0B5	DE000HG0Z0C3	DE000HG0Z0D1	DE000HG0Z0E9
DE000HG0Z0F6	DE000HG0Z0G4	DE000HG0Z0H2	DE000HG0Z0J8	DE000HG0Z0K6	DE000HG0Z0L4
DE000HG0Z0M2	DE000HG0Z0N0	DE000HG0Z0P5	DE000HG0Z0Q3	DE000HG0Z0R1	DE000HG0Z0S9
DE000HG0Z0T7	DE000HG0Z0U5	DE000HG0Z0V3	DE000HG0Z0W1	DE000HG0Z0X9	DE000HG0Z0Y7
DE000HG0Z0Z4	DE000HG0Z102	DE000HG0Z110	DE000HG0Z128	DE000HG0Z136	DE000HG0Z144
DE000HG0Z151	DE000HG0Z169	DE000HG0Z177	DE000HG0Z185	DE000HG0Z193	DE000HG0Z1A5
DE000HG0Z1B3	DE000HG0Z1C1	DE000HG0Z1D9	DE000HG0Z1E7	DE000HG0Z1F4	DE000HG0Z1G2
DE000HG0Z1H0	DE000HG0Z1J6	DE000HG0Z1K4	DE000HG0Z1L2	DE000HG0Z1M0	DE000HG0Z1N8
DE000HG0Z1P3	DE000HG0Z1Q1	DE000HG0Z1R9	DE000HG0Z1S7	DE000HG0Z1T5	DE000HG0Z1U3
DE000HG0Z1V1	DE000HG0Z1W9	DE000HG0Z1X7	DE000HG0Z1Y5	DE000HG0Z1Z2	DE000HG0Z201
DE000HG0Z219	DE000HG0Z227	DE000HG0Z235	DE000HG0Z243	DE000HG0Z250	DE000HG0Z268
DE000HG0Z276	DE000HG0Z284	DE000HG0Z292	DE000HG0Z2A3	DE000HG0Z2B1	DE000HG0Z2C9
DE000HG0Z2D7	DE000HG0Z2E5	DE000HG0Z2F2	DE000HG0Z2G0	DE000HG0Z2H8	DE000HG0Z2J4
DE000HG0Z2K2	DE000HG0Z2L0	DE000HG0Z2M8	DE000HG0Z2N6	DE000HG0Z2P1	DE000HG0Z2Q9
DE000HG0Z2R7	DE000HG0Z2S5	DE000HG0Z2T3	DE000HG0Z2U1	DE000HG0Z2V9	DE000HG0Z2W7
DE000HG0Z2X5	DE000HG0Z2Y3	DE000HG0Z2Z0	DE000HG0Z300	DE000HG0Z318	DE000HG0Z326
DE000HG0Z334	DE000HG0Z342	DE000HG0Z359	DE000HG0Z367	DE000HG0Z375	DE000HG0Z383
DE000HG0Z391	DE000HG0Z3A1	DE000HG0Z3B9	DE000HG0Z3C7	DE000HG0Z3D5	DE000HG0Z3E3
DE000HG0Z3F0	DE000HG0Z3G8	DE000HG0Z3H6	DE000HG0Z3J2	DE000HG0Z3K0	DE000HG0Z3L8
DE000HG0Z3M6	DE000HG0Z3N4	DE000HG0Z3P9	DE000HG0Z3Q7	DE000HG0Z3R5	DE000HG0Z3S3
DE000HG0Z3T1	DE000HG0Z3U9	DE000HG0Z3V7	DE000HG0Z3W5	DE000HG0Z3X3	DE000HG0Z3Y1
DE000HG0Z3Z8	DE000HG0Z409	DE000HG0Z417	DE000HG0Z425	DE000HG0Z433	DE000HG0Z441
DE000HG0Z458	DE000HG0Z466	DE000HG0Z474	DE000HG0Z482	DE000HG0Z490	DE000HG0Z4A9
DE000HG0Z4B7	DE000HG0Z4C5	DE000HG0Z4D3	DE000HG0Z4E1	DE000HG0Z4F8	DE000HG0Z4G6
DE000HG0Z4H4	DE000HG0Z4J0	DE000HG0Z4K8	DE000HG0Z4L6	DE000HG0Z4M4	DE000HG0Z4N2
DE000HG0Z4P7	DE000HG0Z4Q5	DE000HG0Z4R3	DE000HG0Z4S1	DE000HG0Z4T9	DE000HG0Z4U7
DE000HG0Z4V5	DE000HG0Z4W3	DE000HG0Z4X1	DE000HG0Z4Y9	DE000HG0Z4Z6	DE000HG0Z508
DE000HG0Z516	DE000HG0Z524	DE000HG0Z532	DE000HG0Z540	DE000HG0Z557	DE000HG0Z565
DE000HG0Z573	DE000HG0Z581	DE000HG0Z599	DE000HG0Z5A6	DE000HG0Z5B4	DE000HG0Z5C2
DE000HG0Z5D0	DE000HG0Z5E8	DE000HG0Z5F5	DE000HG0Z5G3	DE000HG0Z5H1	DE000HG0Z5J7
DE000HG0Z5K5	DE000HG0Z5L3	DE000HG0Z5M1	DE000HG0Z5N9	DE000HG0Z5P4	DE000HG0Z5Q2
DE000HG0Z5R0	DE000HG0Z5S8	DE000HG0Z5T6	DE000HG0Z5U4	DE000HG0Z5V2	DE000HG0Z5W0
DE000HG0Z5X8	DE000HG0Z5Y6	DE000HG0Z5Z3	DE000HG0Z607	DE000HG0Z615	DE000HG0Z623
DE000HG0Z631	DE000HG0Z649	DE000HG0Z656	DE000HG0Z664	DE000HG0Z672	DE000HG0Z680
DE000HG0Z698	DE000HG0Z6A4	DE000HG0Z6B2	DE000HG0Z6C0	DE000HG0Z6D8	DE000HG0Z6E6
DE000HG0Z6F3	DE000HG0Z6G1	DE000HG0Z6H9	DE000HG0Z6J5	DE000HG0Z6K3	DE000HG0Z6L1
DE000HG0Z6M9	DE000HG0Z6N7	DE000HG0Z6P2	DE000HG0Z6Q0	DE000HG0Z6R8	DE000HG0Z6S6
DE000HG0Z6T4	DE000HG0Z6U2	DE000HG0Z6V0	DE000HG0Z6W8	DE000HG0Z6X6	DE000HG0Z6Y4
DE000HG0Z6Z1	DE000HG0Z706	DE000HG0Z714	DE000HG0Z722	DE000HG0Z730	DE000HG0Z748
DE000HG0Z755	DE000HG0Z763	DE000HG0Z771	DE000HG0Z789	DE000HG0Z797	DE000HG0Z7A2
DE000HG0Z7B0	DE000HG0Z7C8	DE000HG0Z7D6	DE000HG0Z7E4	DE000HG0Z7F1	DE000HG0Z7G9
DE000HG0Z7H7	DE000HG0Z7J3	DE000HG0Z7K1	DE000HG0Z7L9	DE000HG0Z7M7	DE000HG0Z7N5
DE000HG0Z7P0	DE000HG0Z7Q8	DE000HG0Z7R6	DE000HG0Z7S4	DE000HG0Z7T2	DE000HG0Z7U0
DE000HG0Z7V8	DE000HG0Z7W6	DE000HG0Z7X4	DE000HG0Z7Y2	DE000HG0Z7Z9	DE000HG0Z805
DE000HG0Z813	DE000HG0Z821	DE000HG0Z839	DE000HG0Z847	DE000HG0Z854	DE000HG0Z862
DE000HG0Z870	DE000HG0Z888	DE000HG0Z896	DE000HG0Z8A0	DE000HG0Z8B8	DE000HG0Z8C6
DE000HG0Z8D4	DE000HG0Z8E2	DE000HG0Z8F9	DE000HG0Z8G7	DE000HG0Z8H5	DE000HG0Z8J1
DE000HG0Z8K9	DE000HG0Z8L7	DE000HG0Z8M5	DE000HG0Z8N3	DE000HG0Z8P8	DE000HG0Z8Q6
DE000HG0Z8R4	DE000HG0Z8S2	DE000HG0Z8T0	DE000HG0Z8U8	DE000HG0Z8V6	DE000HG0Z8W4
DE000HG0Z8X2	DE000HG0Z8Y0	DE000HG0Z8Z7	DE000HG0Z904	DE000HG0Z912	DE000HG0Z920
DE000HG0Z938	DE000HG0Z946	DE000HG0Z953	DE000HG0Z961	DE000HG0Z979	DE000HG0Z987
DE000HG0Z995	DE000HG0Z9A8	DE000HG0Z9B6	DE000HG0Z9C4	DE000HG0Z9D2	DE000HG0Z9E0
DE000HG0Z9F7	DE000HG0Z9G5	DE000HG0Z9H3	DE000HG0Z9J9	DE000HG0Z9K7	DE000HG0Z9L5
DE000HG0Z9M3	DE000HG0Z9N1	DE000HG0Z9P6	DE000HG0Z9Q4	DE000HG0Z9R2	DE000HG0Z9S0
DE000HG0Z9T8	DE000HG0Z9U6	DE000HG0Z9V4	DE000HG0Z9W2	DE000HG0Z9X0	DE000HG0Z9Y8
DE000HG0Z9Z5	DE000HG0ZA06	DE000HG0ZA14	DE000HG0ZA22	DE000HG0ZA30	DE000HG0ZA48
DE000HG0ZA55	DE000HG0ZA63	DE000HG0ZA71	DE000HG0ZA89	DE000HG0ZA97	DE000HG0ZAA1
DE000HG0ZAB9	DE000HG0ZAC7	DE000HG0ZAD5	DE000HG0ZAE3	DE000HG0ZAF0	DE000HG0ZAG8
DE000HG0ZAH6	DE000HG0ZAJ2	DE000HG0ZAK0	DE000HG0ZAL8	DE000HG0ZAM6	DE000HG0ZAN4
DE000HG0ZAP9	DE000HG0ZAQ7	DE000HG0ZAR5	DE000HG0ZAS3	DE000HG0ZAT1	DE000HG0ZAU9
DE000HG0ZAV7	DE000HG0ZAW5	DE000HG0ZAX3	DE000HG0ZAY1	DE000HG0ZAZ8	DE000HG0ZB05
DE000HG0ZB13	DE000HG0ZB21	DE000HG0ZB39	DE000HG0ZB47	DE000HG0ZB54	DE000HG0ZB62
DE000HG0ZB70	DE000HG0ZB88	DE000HG0ZB96	DE000HG0ZBA9	DE000HG0ZBB7	DE000HG0ZBC5
DE000HG0ZBD3	DE000HG0ZBE1	DE000HG0ZBF8	DE000HG0ZBG6	DE000HG0ZBH4	DE000HG0ZBJ0
DE000HG0ZBK8	DE000HG0ZBL6	DE000HG0ZBM4	DE000HG0ZBN2	DE000HG0ZBP7	DE000HG0ZBQ5
DE000HG0ZBR3	DE000HG0ZBS1	DE000HG0ZBT9	DE000HG0ZBU7	DE000HG0ZBV5	DE000HG0ZBW3
DE000HG0ZBZ1	DE000HG0ZBY9	DE000HG0ZBZ6	DE000HG0ZC04	DE000HG0ZC12	DE000HG0ZC20
DE000HG0ZC38	DE000HG0ZC46	DE000HG0ZC53	DE000HG0ZC61	DE000HG0ZC79	DE000HG0ZC87
DE000HG0ZC95	DE000HG0ZCA7	DE000HG1HTR1	DE000HG1HTS9	DE000HG1HTT7	DE000HG1HTU5

DE000HG1HTV3	DE000HG1HTW1	DE000HG1HTX9	DE000HG1HTY7	DE000HG1HTZ4	DE000HG1HU03
DE000HG1HU11	DE000HG1HU29	DE000HG1HU37	DE000HG1HU45	DE000HG1HU52	DE000HG1HU60
DE000HG1HU78	DE000HG1HU86	DE000HG1HU94	DE000HG1HUA5	DE000HG1HUB3	DE000HG1HUC1
DE000HG1HUD9	DE000HG1HUE7	DE000HG1HUF4	DE000HG1HUG2	DE000HG1HUH0	DE000HG1HUJ6
DE000HG1HUK4	DE000HG1HUL2	DE000HG1HUM0	DE000HG1HUN8	DE000HG1HUP3	DE000HG1HUQ1
DE000HG1HUR9	DE000HG1HUS7	DE000HG1HUT5	DE000HG1HUU3	DE000HG1HUV1	DE000HG1HUW9
DE000HG1HUX7	DE000HG1HUY5	DE000HG1HUZ2	DE000HG1HV02	DE000HG1HV10	DE000HG1HV28
DE000HG1HV36	DE000HG1HV44	DE000HG1HV51	DE000HG1HV69	DE000HG1HV77	DE000HG1HV85
DE000HG1HV93	DE000HG1HVA3	DE000HG1HVB1	DE000HG1HVC9	DE000HG1HVD7	DE000HG1HVE5
DE000HG1HVF2	DE000HG1HVG0	DE000HG1H VH8	DE000HG1H VJ4	DE000HG1HVK2	DE000HG1HVL0
DE000HG1HVM8	DE000HG1HVN6	DE000HG1HVP1	DE000HG1H VQ9	DE000HG1HVR7	DE000HG1HVS5
DE000HG1HVT3	DE000HG1H VU1	DE000HG1H VV9	DE000HG1H VV7	DE000HG1H V X5	DE000HG1H V Y3
DE000HG1HVZ0	DE000HG1H W01	DE000HG1H W19	DE000HG1H W27	DE000HG1H W35	DE000HG1H W43
DE000HG1H W50	DE000HG1H W68	DE000HG1H W76	DE000HG1H W84	DE000HG1H W92	DE000HG1H W A1
DE000HG1H W B9	DE000HG1H W G8	DE000HG1H W H6	DE000HG1H W J2	DE000HG1H W K0	DE000HG1H W L8
DE000HG1H W M6	DE000HG1H W N4	DE000HG1H W P9	DE000HG1H W Q7	DE000HG1H W R5	DE000HG1H W S3
DE000HG1H W T1	DE000HG1H W U9	DE000HG1H W V7	DE000HG1H W W5	DE000HG1H W X3	DE000HG1H W Y1
DE000HG1H W Z8	DE000HG1H X00	DE000HG1H X18	DE000HG1H X26	DE000HG1H X34	DE000HG1H X42
DE000HG1H X59	DE000HG1H X67	DE000HG1H X75	DE000HG1H X83	DE000HG1H X91	DE000HG1H X A9
DE000HG1H X B7	DE000HG1H X C5	DE000HG1H X D3	DE000HG1H X E1	DE000HG1H X F8	DE000HG1H X G6
DE000HG1H X H4	DE000HG1H X J0	DE000HG1H X K8	DE000HG1H X L6	DE000HG1H X M4	DE000HG1H X N2
DE000HG1H X P7	DE000HG1H X Q5	DE000HG1H X R3	DE000HG1H X S1	DE000HG1H X T9	DE000HG1H X U7
DE000HG1H X V5	DE000HG1H X W3	DE000HG1H X X1	DE000HG1H X Y9	DE000HG1H X Z6	DE000HG1H Y09
DE000HG1H Y17	DE000HG1H Y25	DE000HG1H Y33	DE000HG1H Y41	DE000HG1H Y58	DE000HG1H Y66
DE000HG1H Y74	DE000HG1H Y82	DE000HG1H Y90	DE000HG1H Y A7	DE000HG1H Y B5	DE000HG1H Y C3
DE000HG1H Y D1	DE000HG1H Y E9	DE000HG1H Y F6	DE000HG1H Y G4	DE000HG1H Y H2	DE000HG1H Y J8
DE000HG1H Y K6	DE000HG1H Y L4	DE000HG1H Y M2	DE000HG1H Y N0	DE000HG1H Y P5	DE000HG1H Y Q3
DE000HG1H Y R1	DE000HG1H Y S9	DE000HG1H Y T7	DE000HG1H Y U5	DE000HG1H Y V3	DE000HG1H Y W1
DE000HG1H Y X9	DE000HG1H Y Y7	DE000HG1H Y Z4	DE000HG1H Z08	DE000HG1H Z16	DE000HG1H Z24
DE000HG1H Z32	DE000HG1H Z40	DE000HG1H Z57	DE000HG1H Z65	DE000HG1H Z73	DE000HG1H Z81
DE000HG1J062	DE000HG1J070	DE000HG1J088	DE000HG1J096	DE000HG1J0A6	DE000HG1J0B4
DE000HG1J0C2	DE000HG1J0D0	DE000HG1J0E8	DE000HG1J0F5	DE000HG1J0G3	DE000HG1J0H1
DE000HG1J0J7	DE000HG1J0K5	DE000HG1J0L3	DE000HG1J0M1	DE000HG1J0N9	DE000HG1J0P4
DE000HG1J0Q2	DE000HG1J0R0	DE000HG1J0S8	DE000HG1J0T6	DE000HG1J0U4	DE000HG1J0V2
DE000HG1J0W0	DE000HG1J0X8	DE000HG1J0Y6	DE000HG1J0Z3	DE000HG1J104	DE000HG1J112
DE000HG1J120	DE000HG1J138	DE000HG1J146	DE000HG1J153	DE000HG1J161	DE000HG1J179
DE000HG1J187	DE000HG1J195	DE000HG1J1A4	DE000HG1J1B2	DE000HG1J1C0	DE000HG1J1D8
DE000HG1J1E6	DE000HG1J1F3	DE000HG1J1G1	DE000HG1J1H9	DE000HG1J1J5	DE000HG1J1K3
DE000HG1J1L1	DE000HG1J1M9	DE000HG1J1N7	DE000HG1J1P2	DE000HG1J1Q0	DE000HG1J1R8
DE000HG1J1S4	DE000HG1J1T4	DE000HG1J1U2	DE000HG1J1V0	DE000HG1J1W8	DE000HG1J1X6
DE000HG1J1Y6	DE000HG1J1Z1	DE000HG1J203	DE000HG1J211	DE000HG1J229	DE000HG1J237
DE000HG1J245	DE000HG1J252	DE000HG1J260	DE000HG1J278	DE000HG1J286	DE000HG1J294
DE000HG1J2A2	DE000HG1J2B0	DE000HG1J2C8	DE000HG1J2D6	DE000HG1J2E4	DE000HG1J2F1
DE000HG1J2G9	DE000HG1J2H7	DE000HG1J2J3	DE000HG1J2K1	DE000HG1J2L9	DE000HG1J2M7
DE000HG1J2N5	DE000HG1J2P0	DE000HG1J2Q8	DE000HG1J2R6	DE000HG1J2S4	DE000HG1J2T2
DE000HG1J2U0	DE000HG1J2V8	DE000HG1J2W6	DE000HG1J2X4	DE000HG1J2Y2	DE000HG1J2Z9
DE000HG1J302	DE000HG1J310	DE000HG1J328	DE000HG1J336	DE000HG1J344	DE000HG1J351
DE000HG1J369	DE000HG1J377	DE000HG1J385	DE000HG1J393	DE000HG1J3A0	DE000HG1J3B8
DE000HG1J3C6	DE000HG1J3D4	DE000HG1J3E2	DE000HG1J3F9	DE000HG1J3G7	DE000HG1J3H5
DE000HG1J3J1	DE000HG1J3K9	DE000HG1J3L7	DE000HG1J3M5	DE000HG1J3N3	DE000HG1J3P8
DE000HG1J3Q6	DE000HG1J3R4	DE000HG1J3S2	DE000HG1J3T0	DE000HG1J3U8	DE000HG1J3V6
DE000HG1J3W4	DE000HG1J3X2	DE000HG1J3Y0	DE000HG1J3Z7	DE000HG1J401	DE000HG1J419
DE000HG1J427	DE000HG1J435	DE000HG1J443	DE000HG1J450	DE000HG1J468	DE000HG1J476
DE000HG1J484	DE000HG1J492	DE000HG1J4A8	DE000HG1J4B6	DE000HG1J4C4	DE000HG1J4D2
DE000HG1J4E0	DE000HG1J4F7	DE000HG1J4G5	DE000HG1J4H3	DE000HG1J4J9	DE000HG1J4K7
DE000HG1J4L5	DE000HG1J4M3	DE000HG1J4N1	DE000HG1J4P6	DE000HG1J4Q4	DE000HG1J4R2
DE000HG1J4S0	DE000HG1J4T8	DE000HG1J4U6	DE000HG1J4V4	DE000HG1J4W2	DE000HG1J4X0
DE000HG1J4Y8	DE000HG1J4Z5	DE000HG1J500	DE000HG1J518	DE000HG1J526	DE000HG1J534
DE000HG1J542	DE000HG1J559	DE000HG1J567	DE000HG1J575	DE000HG1J583	DE000HG1J591
DE000HG1J5A5	DE000HG1J5B3	DE000HG1J5C1	DE000HG1J5D9	DE000HG1J5E7	DE000HG1J5F4
DE000HG1J5G2	DE000HG1J5H0	DE000HG1J5J6	DE000HG1J5K4	DE000HG1J5L2	DE000HG1J5M0
DE000HG1J5N8	DE000HG1J5P3	DE000HG1J5Q1	DE000HG1J5R9	DE000HG1J5S7	DE000HG1J5T5
DE000HG1J5U3	DE000HG1J5V1	DE000HG1J5W9	DE000HG1J5X7	DE000HG1J5Y5	DE000HG1J5Z2
DE000HG1J609	DE000HG1J617	DE000HG1J625	DE000HG1J633	DE000HG1J641	DE000HG1J658

DE000HG1J666	DE000HG1J674	DE000HG1J682	DE000HG1J690	DE000HG1J6A3	DE000HG1J6B1
DE000HG1J6C9	DE000HG1J6D7	DE000HG1J6E5	DE000HG1J6F2	DE000HG1J6G0	DE000HG1J6H8
DE000HG1J6J4	DE000HG1J6K2	DE000HG1J6L0	DE000HG1J6M8	DE000HG1J6N6	DE000HG1J6P1
DE000HG1J6Q9	DE000HG1J6R7	DE000HG1J6S5	DE000HG1J6T3	DE000HG1J6U1	DE000HG1J6V9
DE000HG1J6W7	DE000HG1J6X5	DE000HG1J6Y3	DE000HG1J6Z0	DE000HG1J708	DE000HG1J716
DE000HG1J724	DE000HG1J732	DE000HG1J740	DE000HG1J757	DE000HG1J765	DE000HG1J773
DE000HG1J781	DE000HG1J799	DE000HG1J7A1	DE000HG1J7B9	DE000HG1J7C7	DE000HG1J7D5
DE000HG1J7E3	DE000HG1J7F0	DE000HG1J7G8	DE000HG1J7H6	DE000HG1J7J2	DE000HG1J7K0
DE000HG1J7L8	DE000HG1J7M6	DE000HG1J7N4	DE000HG1J7P9	DE000HG1J7Q7	DE000HG1J7R5
DE000HG1J7S3	DE000HG1J7T1	DE000HG1J7U9	DE000HG1J7V7	DE000HG1J7W5	DE000HG1J7X3
DE000HG1J7Y1	DE000HG1J7Z8	DE000HG1J807	DE000HG1J815	DE000HG1J823	DE000HG1J831
DE000HG1J849	DE000HG1J856	DE000HG1J864	DE000HG1J872	DE000HG1J880	DE000HG1J898
DE000HG1J8A9	DE000HG1J8B7	DE000HG1J8C5	DE000HG1J8D3	DE000HG1J8E1	DE000HG1J8F8
DE000HG1J8G6	DE000HG1J8H4	DE000HG1J8J0	DE000HG1J8K8	DE000HG1J8L6	DE000HG1J8M4
DE000HG1J8N2	DE000HG1J8P7	DE000HG1J8Q5	DE000HG1J8R3	DE000HG1J8S1	DE000HG1J8T9
DE000HG1J8U7	DE000HG1J8V5	DE000HG1J8W3	DE000HG1J8X1	DE000HG1J8Y9	DE000HG1J8Z6
DE000HG1J906	DE000HG1J914	DE000HG1J922	DE000HG1J930	DE000HG1J948	DE000HG1J955
DE000HG1J963	DE000HG1J971	DE000HG1J989	DE000HG1J997	DE000HG1J9A7	DE000HG1J9B5
DE000HG1J9C3	DE000HG1J9D1	DE000HG1J9E9	DE000HG1J9F6	DE000HG1J9G4	DE000HG1J9H2
DE000HG1J9J8	DE000HG1J9K6	DE000HG1J9L4	DE000HG1J9M2	DE000HG1J9N0	DE000HG1J9P5
DE000HG1J9Q3	DE000HG1J9R1	DE000HG1J9S9	DE000HG1J9T7	DE000HG1J9U5	DE000HG1J9V3
DE000HG1J9W1	DE000HG1J9X9	DE000HG1J9Y7	DE000HG1J9Z4	DE000HG1JA05	DE000HG1JA13
DE000HG1JA21	DE000HG1JA39	DE000HG1JA47	DE000HG1JA54	DE000HG1JA62	DE000HG1JA70
DE000HG1JA88	DE000HG1JA96	DE000HG1JAA3	DE000HG1JAB1	DE000HG1JAC9	DE000HG1JAD7
DE000HG1JAE5	DE000HG1JAF2	DE000HG1JAG0	DE000HG1JAH8	DE000HG1JAJ4	DE000HG1JAK2
DE000HG1JAL0	DE000HG1JAM8	DE000HG1JAN6	DE000HG1JAP1	DE000HG1JAQ9	DE000HG1JAR7
DE000HG1JAS5	DE000HG1JAT3	DE000HG1JAU1	DE000HG1JAV9	DE000HG1JAW7	DE000HG1JAX5
DE000HG1JAY3	DE000HG1JAZ0	DE000HG1JB04	DE000HG1JB12	DE000HG1JB20	DE000HG1JB38
DE000HG1JB46	DE000HG1JB53	DE000HG1JB61	DE000HG1JB79	DE000HG1JB87	DE000HG1JB95
DE000HG1JBA1	DE000HG1JBB9	DE000HG1JBC7	DE000HG1JBD5	DE000HG1JBE3	DE000HG1JBF0
DE000HG1JBG8	DE000HG1JBH6	DE000HG1JBJ2	DE000HG1JBK0	DE000HG1JBL8	DE000HG1JBM6
DE000HG1JBN4	DE000HG1JBP9	DE000HG1JBQ7	DE000HG1JBR5	DE000HG1JBS3	DE000HG1JBT1
DE000HG1JBU9	DE000HG1JBV7	DE000HG1JBW5	DE000HG1JBX3	DE000HG1JBY1	DE000HG1JBZ8
DE000HG1JCC03	DE000HG1JCC11	DE000HG1JCC29	DE000HG1JCC37	DE000HG1JCC45	DE000HG1JCC52
DE000HG1JCC60	DE000HG1JCC78	DE000HG1JCC86	DE000HG1JCC94	DE000HG1JCA9	DE000HG1JCB7
DE000HG1JCC5	DE000HG1JCD3	DE000HG1JCE1	DE000HG1JCF8	DE000HG1JCG6	DE000HG1JCH4
DE000HG1JCCJ0	DE000HG1JCK8	DE000HG1JCL6	DE000HG1JCM4	DE000HG1JCN2	DE000HG1JCP7
DE000HG1JCCQ3	DE000HG1JCR3	DE000HG1JCS1	DE000HG1JCT9	DE000HG1JCU7	DE000HG1JCV5
DE000HG1JCCW5	DE000HG1JCX1	DE000HG1JCY9	DE000HG1JCC26	DE000HG1JCD02	DE000HG1JCD10
DE000HG1JDD28	DE000HG1JDD36	DE000HG1JDD44	DE000HG1JDD51	DE000HG1JDD69	DE000HG1JDD77
DE000HG1JDD85	DE000HG1JDD93	DE000HG1JDDA7	DE000HG1JDDB5	DE000HG1JDDC3	DE000HG1JDDD1
DE000HG1JDE9	DE000HG1JDF6	DE000HG1JDG4	DE000HG1JDH2	DE000HG1JDJ8	DE000HG1JDK6
DE000HG1JDL4	DE000HG1JDM2	DE000HG1JDN0	DE000HG1JDP5	DE000HG1JDQ3	DE000HG1JDR1
DE000HG1JDS9	DE000HG1JDT7	DE000HG1JDU5	DE000HG1JDV3	DE000HG1JDW1	DE000HG1JDX9
DE000HG1JDY7	DE000HG1JDZ4	DE000HG1JE01	DE000HG1JE19	DE000HG1JE27	DE000HG1JE35
DE000HG1JE43	DE000HG1JE50	DE000HG1JE68	DE000HG1JE76	DE000HG1JE84	DE000HG1JE92
DE000HG1JEA5	DE000HG1JEB3	DE000HG1JEC1	DE000HG1JED9	DE000HG1JEE7	DE000HG1JEF4
DE000HG1JEG2	DE000HG1JEH0	DE000HG1JEE6	DE000HG1JEK4	DE000HG1JEL2	DE000HG1JEM0
DE000HG1JEN8	DE000HG1JEP3	DE000HG1JEQ1	DE000HG1JER9	DE000HG1JES7	DE000HG1JET5
DE000HG1JEU3	DE000HG1JEV1	DE000HG1JEW9	DE000HG1JEX7	DE000HG1JEE5	DE000HG1JEZ2
DE000HG1JF00	DE000HG1JF18	DE000HG1JF26	DE000HG1JF34	DE000HG1JF42	DE000HG1JF59
DE000HG1JF67	DE000HG1JF75	DE000HG1JF83	DE000HG1JF91	DE000HG1JFA2	DE000HG1JFB0
DE000HG1JFC8	DE000HG1JFD6	DE000HG1JFE4	DE000HG1JFF1	DE000HG1JFG9	DE000HG1JFH7
DE000HG1JFJ3	DE000HG1JFK1	DE000HG1JFL9	DE000HG1JFM7	DE000HG1JFN5	DE000HG1JFP0
DE000HG1JFQ8	DE000HG1JFR6	DE000HG1JFS4	DE000HG1JFT2	DE000HG1JFU0	DE000HG1JFV8
DE000HG1JFW6	DE000HG1JFX4	DE000HG1JFY2	DE000HG1JFZ9	DE000HG1JG09	DE000HG1JG17
DE000HG1JG25	DE000HG1JG33	DE000HG1JG41	DE000HG1JG58	DE000HG1JG66	DE000HG1JG74
DE000HG1JG82	DE000HG1JG90	DE000HG1JGA0	DE000HG1JGB8	DE000HG1JGC6	DE000HG1JGD4
DE000HG1JGE2	DE000HG1JGF9	DE000HG1JGG7	DE000HG1JGH5	DE000HG1JGJ1	DE000HG1JGK9
DE000HG1JGL7	DE000HG1JGM5	DE000HG1JGN3	DE000HG1JGP8	DE000HG1JGQ6	DE000HG1JGR4
DE000HG1JGS2	DE000HG1JGT0	DE000HG1JGU8	DE000HG1JGV6	DE000HG1JGW4	DE000HG1JGX2
DE000HG1JGY0	DE000HG1JGZ7	DE000HG1JH08	DE000HG1JH16	DE000HG1JH24	DE000HG1JH32
DE000HG1JH40	DE000HG1JH57	DE000HG1JH65	DE000HG1JH73	DE000HG1JH81	DE000HG1JH99
DE000HG1JHA8	DE000HG1JHB6	DE000HG1JHC4	DE000HG1JHD2	DE000HG1JHE0	DE000HG1JHF7
DE000HG1JHG5	DE000HG1JHH3	DE000HG1JHJ9	DE000HG1JHK7	DE000HG1JHL5	DE000HG1JHM3
DE000HG1JHN1	DE000HG1JHP6	DE000HG1JHQ4	DE000HG1JHR2	DE000HG1JHS0	DE000HG1JHT8
DE000HG1JHU6	DE000HG1JHV4	DE000HG1JHW2	DE000HG1JHX0	DE000HG1JHY8	DE000HG1JHZ5
DE000HG1JJ06	DE000HG1JJ14	DE000HG1JJ22	DE000HG1JJ30	DE000HG1JJ48	DE000HG1JJ55
DE000HG1JJ63	DE000HG1JJ71	DE000HG1JJ89	DE000HG1JJ97	DE000HG1JJA4	DE000HG1JJB2
DE000HG1JJC0	DE000HG1JJD8	DE000HG1JJE6	DE000HG1JJF3	DE000HG1JJG1	DE000HG1JHH9
DE000HG1JJJ5	DE000HG1JJK3	DE000HG1JL1	DE000HG1JJM9	DE000HG1JJN7	DE000HG1JJP2
DE000HG1JJQ0	DE000HG1JJR8	DE000HG1JJS6	DE000HG1JJT4	DE000HG1JJU2	DE000HG1JJV0

DE000HG1JJW8	DE000HG1JJX6	DE000HG1JJY4	DE000HG1JJZ1	DE000HG1JK03	DE000HG1JK11
DE000HG1JK27	DE000HG1JK37	DE000HG1JK45	DE000HG1JK52	DE000HG1JK60	DE000HG1JK78
DE000HG1JK86	DE000HG1JK94	DE000HG1JKA2	DE000HG1JKB0	DE000HG1JKC8	DE000HG1JKD6
DE000HG1JKE4	DE000HG1JKF1	DE000HG1JKG9	DE000HG1JKH7	DE000HG1JKJ3	DE000HG1JKK1
DE000HG1JKL9	DE000HG1JKM7	DE000HG1JKN5	DE000HG1JKP0	DE000HG1JKQ8	DE000HG1JKR6
DE000HG1JKS4	DE000HG1JKT2	DE000HG1JKU0	DE000HG1JKV8	DE000HG1JKW6	DE000HG1JKX4
DE000HG1JKY2	DE000HG1JKZ9	DE000HG1JL02	DE000HG1JL10	DE000HG1JL28	DE000HG1JL36
DE000HG1JL44	DE000HG1JL51	DE000HG1JL69	DE000HG1JL77	DE000HG1JL85	DE000HG1JL93
DE000HG1JLA0	DE000HG1JLB8	DE000HG1JLC6	DE000HG1JLD4	DE000HG1JLE2	DE000HG1JLF9
DE000HG1JLG7	DE000HG1JLH5	DE000HG1JLJ1	DE000HG1JLK9	DE000HG1JLL7	DE000HG1JLM5
DE000HG1JLN3	DE000HG1JLP8	DE000HG1JLQ6	DE000HG1JLR4	DE000HG1JLS2	DE000HG1JLT0
DE000HG1JLU8	DE000HG1JLV6	DE000HG1JLW4	DE000HG1JLX2	DE000HG1JLY0	DE000HG1JLZ7
DE000HG1JM01	DE000HG1JM19	DE000HG1JM27	DE000HG1JM35	DE000HG1JM43	DE000HG1JM50
DE000HG1JM68	DE000HG1JM76	DE000HG1JM84	DE000HG1JM92	DE000HG1JMA8	DE000HG1JMB6
DE000HG1JMC4	DE000HG1JMD2	DE000HG1JME0	DE000HG1JMF7	DE000HG1JMG5	DE000HG1JMH3
DE000HG1JMJ9	DE000HG1JMK7	DE000HG1JML5	DE000HG1JMM3	DE000HG1JMN1	DE000HG1JMP6
DE000HG1JMQ4	DE000HG1JMR2	DE000HG1JMS0	DE000HG1JMT8	DE000HG1JMU6	DE000HG1JMV4
DE000HG1JMW2	DE000HG1JMX0	DE000HG1JMY8	DE000HG1JMZ5	DE000HG1JN00	DE000HG1JN18
DE000HG1JN26	DE000HG1JN34	DE000HG1JN42	DE000HG1JN59	DE000HG1JN67	DE000HG1JN75
DE000HG1JN83	DE000HG1JN91	DE000HG1JNA6	DE000HG1JNB4	DE000HG1JNC2	DE000HG1JND0
DE000HG1JNE8	DE000HG1JNF5	DE000HG1JNG3	DE000HG1JNH1	DE000HG1JNJ7	DE000HG1JNK5
DE000HG1JNL3	DE000HG1JNM1	DE000HG1JNN9	DE000HG1JNP4	DE000HG1JNQ2	DE000HG1JNR0
DE000HG1JNS8	DE000HG1JNT6	DE000HG1JNU4	DE000HG1JNV2	DE000HG1JNW0	DE000HG1JNX8
DE000HG1JNY6	DE000HG1JNZ3	DE000HG1JP08	DE000HG1JP16	DE000HG1JP24	DE000HG1JP32
DE000HG1JP40	DE000HG1JP57	DE000HG1JP65	DE000HG1JP73	DE000HG1JP81	DE000HG1JP99
DE000HG1JPA1	DE000HG1JPB9	DE000HG1JPC7	DE000HG1JPD5	DE000HG1JPE3	DE000HG1JPF0
DE000HG1JPG8	DE000HG1JPH6	DE000HG1JPJ2	DE000HG1JPK0	DE000HG1JPL8	DE000HG1JPM6
DE000HG1JPN4	DE000HG1JPP9	DE000HG1JPQ7	DE000HG1JPR5	DE000HG1JPS3	DE000HG1JPT1
DE000HG1JPU9	DE000HG1JPV7	DE000HG1JPW5	DE000HG1JPX3	DE000HG1JPY1	DE000HG1JPZ8
DE000HG1JQ07	DE000HG1JQ15	DE000HG1JQ23	DE000HG1JQ31	DE000HG1JQ49	DE000HG1JQ56
DE000HG1JQ64	DE000HG1JQ72	DE000HG1JQ80	DE000HG1JQ98	DE000HG1JQA9	DE000HG1JQB7
DE000HG1JQC5	DE000HG1JQD3	DE000HG1JQE1	DE000HG1JQF8	DE000HG1JQG6	DE000HG1JQH4
DE000HG1JQJ0	DE000HG1JQK8	DE000HG1JQL6	DE000HG1JQM4	DE000HG1JQN2	DE000HG1JQP7
DE000HG1JQQ5	DE000HG1JQR3	DE000HG1JQS1	DE000HG1JQT9	DE000HG1JQU7	DE000HG1JQV5
DE000HG1JQW3	DE000HG1JQX1	DE000HG1JQY9	DE000HG1JQZ6	DE000HG1JR06	DE000HG1JR14
DE000HG1JR22	DE000HG1JR30	DE000HG1JR48	DE000HG1JR55	DE000HG1JR63	DE000HG1JR71
DE000HG1JR89	DE000HG1JR97	DE000HG1JRA7	DE000HG1JRB5	DE000HG1JRC3	DE000HG1JRD1
DE000HG1JRE9	DE000HG1JRF6	DE000HG1JRG4	DE000HG1JRH2	DE000HG1JRJ8	DE000HG1JRK6
DE000HG1JRL4	DE000HG1JRM2	DE000HG1JRN0	DE000HG1JRP5	DE000HG1JRQ3	DE000HG1JRR1
DE000HG1JRS9	DE000HG1JRT7	DE000HG1JRU5	DE000HG1JRV3	DE000HG1JRW1	DE000HG1JRX9
DE000HG1JRY7	DE000HG1JRZ4	DE000HG1JS05	DE000HG1JS13	DE000HG1JS21	DE000HG1JS39
DE000HG1JS47	DE000HG1JS54	DE000HG1JS62	DE000HG1JS70	DE000HG1JS88	DE000HG1JS96
DE000HG1JSA5	DE000HG1JSB3	DE000HG1JSC1	DE000HG1JSD9	DE000HG1JSE7	DE000HG1JSF4
DE000HG1JSG2	DE000HG1JSH0	DE000HG1JSJ6	DE000HG1JSK4	DE000HG1JSL2	DE000HG1JSM0
DE000HG1JSN8	DE000HG1JSP3	DE000HG1JSQ1	DE000HG1JSR9	DE000HG1JSS7	DE000HG1JST5
DE000HG1JSU3	DE000HG1JSV1	DE000HG1JSW9	DE000HG1JSX7	DE000HG1JSY5	DE000HG1JSZ2
DE000HG1JT04	DE000HG1JT12	DE000HG1JT20	DE000HG1JT38	DE000HG1JT46	DE000HG1JT53
DE000HG1JT61	DE000HG1JT79	DE000HG1JT87	DE000HG1JT95	DE000HG1JTA3	DE000HG1JTB1
DE000HG1JTC9	DE000HG1JTD7	DE000HG1JTE5	DE000HG1JTF2	DE000HG1JTG0	DE000HG1JTH8
DE000HG1JTK4	DE000HG1JTK2	DE000HG1JTL0	DE000HG1JTM8	DE000HG1JTN6	DE000HG1JTP1
DE000HG1JTK9	DE000HG1JTR7	DE000HG1JTS5	DE000HG1JTT3	DE000HG1JTU1	DE000HG1JTV9
DE000HG1JTW7	DE000HG1JTX5	DE000HG1JTY3	DE000HG1JTZ0	DE000HG1JU01	DE000HG1JU19
DE000HG1JU27	DE000HG1JU35	DE000HG1JU43	DE000HG1JU50	DE000HG1JU68	DE000HG1JU76
DE000HG1JU84	DE000HG1JU92	DE000HG1JUA1	DE000HG1JUB9	DE000HG1JUC7	DE000HG1JUD5
DE000HG1JUE3	DE000HG1JUF0	DE000HG1JUG8	DE000HG1JUH6	DE000HG1JUJ2	DE000HG1JUK0
DE000HG1JUL8	DE000HG1JUM6	DE000HG1JUN4	DE000HG1JUP9	DE000HG1JUQ7	DE000HG1JUR5
DE000HG1JUS3	DE000HG1JUT1	DE000HG1JUJ9	DE000HG1JUV7	DE000HG1JUW5	DE000HG1JUX3
DE000HG1JUJ1	DE000HG1JUJ8	DE000HG1JUV0	DE000HG1JVV15	DE000HG1JV26	DE000HG1JV34
DE000HG1JV42	DE000HG1JV59	DE000HG1JVV67	DE000HG1JV75	DE000HG1JV83	DE000HG1JV91
DE000HG1JVA9	DE000HG1JVB7	DE000HG1JVC5	DE000HG1JVD3	DE000HG1JVE1	DE000HG1JVF8
DE000HG1JVG6	DE000HG1JVH4	DE000HG1JVJ0	DE000HG1JVK8	DE000HG1JVL6	DE000HG1JVM4
DE000HG1JVN2	DE000HG1JVP7	DE000HG1JVQ5	DE000HG1JVR3	DE000HG1JVS1	DE000HG1JVT9
DE000HG1JVU7	DE000HG1JVV5	DE000HG1JVV3	DE000HG1JVX1	DE000HG1JVV9	DE000HG1JVZ6
DE000HG1JW09	DE000HG1JW17	DE000HG1JW25	DE000HG1JW33	DE000HG1JW41	DE000HG1JW58
DE000HG1JW66	DE000HG1JW74	DE000HG1JW82	DE000HG1JW90	DE000HG1JWA7	DE000HG1JWB5
DE000HG1JWC3	DE000HG1JWD1	DE000HG1JWE9	DE000HG1JWF6	DE000HG1JWG4	DE000HG1JWH2
DE000HG1JWJ8	DE000HG1JWK6	DE000HG1JWL4	DE000HG1JWM2	DE000HG1JWN0	DE000HG1JWP5
DE000HG1JWQ3	DE000HG1JWR1	DE000HG1JWS9	DE000HG1JWV7	DE000HG1JWU5	DE000HG1JWV3
DE000HG1JWW1	DE000HG1JWX9	DE000HG1JWY7	DE000HG1JWZ4	DE000HG1JX08	DE000HG1JX16
DE000HG1JX24	DE000HG1JX32	DE000HG1JX40	DE000HG1JX57	DE000HG1JX65	DE000HG1JX73
DE000HG1JX81	DE000HG1JX99	DE000HG1JXA5	DE000HG1JXB3	DE000HG1JXC1	DE000HG1JXD9

DE000HG1JXE7	DE000HG1JXF4	DE000HG1JXG2	DE000HG1JXH0	DE000HG1JXJ6	DE000HG1JXK4
DE000HG1JXL2	DE000HG1JXM0	DE000HG1JXN8	DE000HG1JXP3	DE000HG1JXQ1	DE000HG1JXR9
DE000HG1JXS7	DE000HG1JXT5	DE000HG1JXU3	DE000HG1JXV1	DE000HG1JXW9	DE000HG1JXX7
DE000HG1JXY5	DE000HG1JXZ2	DE000HG1JY07	DE000HG1JY15	DE000HG1JY23	DE000HG1JY31
DE000HG1JY49	DE000HG1JY56	DE000HG1JY64	DE000HG1JY72	DE000HG1JY80	DE000HG1JY98
DE000HG1JYA3	DE000HG1JYB1	DE000HG1JYC9	DE000HG1JYD7	DE000HG1JYE5	DE000HG1JYF2
DE000HG1JYG0	DE000HG1JYH8	DE000HG1JYJ4	DE000HG1JYK2	DE000HG1JYL0	DE000HG1JYM8
DE000HG1JYN6	DE000HG1JYP1	DE000HG1JYQ9	DE000HG1JYR7	DE000HG1JYS5	DE000HG1JYT3
DE000HG1JYU1	DE000HG1JYV9	DE000HG1JYW7	DE000HG1JYX5	DE000HG1JYY3	DE000HG1JYZ0
DE000HG1JZ06	DE000HG1JZ14	DE000HG1JZ22	DE000HG1JZ30	DE000HG1JZ48	DE000HG1JZ55
DE000HG1JZ63	DE000HG1JZ71	DE000HG1JZ89	DE000HG1JZ97	DE000HG1JZA0	DE000HG1JZB8
DE000HG1JZC6	DE000HG1JZD4	DE000HG1JZE2	DE000HG1JZF9	DE000HG1JZG7	DE000HG1JZH5
DE000HG1JZJ1	DE000HG1JZK9	DE000HG1JZL7	DE000HG1JZM5	DE000HG1JZN3	DE000HG1JZP8
DE000HG1JZQ6	DE000HG1JZR4	DE000HG1JZS2	DE000HG1JZT0	DE000HG1JZU8	DE000HG1JZV6
DE000HG1JZW4	DE000HG1JZX2	DE000HG1JZY0	DE000HG1JZZ7	DE000HG1K003	DE000HG1K011
DE000HG1K029	DE000HG1K037	DE000HG1K045	DE000HG1K052	DE000HG1K060	DE000HG1K078
DE000HG1K086	DE000HG1K094	DE000HG1K0A3	DE000HG1K0B1	DE000HG1K0C9	DE000HG1K0D7
DE000HG1K0E5	DE000HG1K0F2	DE000HG1K0G0	DE000HG1K0H8	DE000HG1K0J4	DE000HG1K0K2
DE000HG1K0L0	DE000HG1K0M8	DE000HG1K0N6	DE000HG1K0P1	DE000HG1K0Q9	DE000HG1K0R7
DE000HG1K0S5	DE000HG1K0T3	DE000HG1K0U1	DE000HG1K0V9	DE000HG1K0W7	DE000HG1K0X5
DE000HG1K0Y3	DE000HG1K0Z0	DE000HG1K102	DE000HG1K110	DE000HG1K128	DE000HG1K136
DE000HG1K144	DE000HG1K151	DE000HG1K169	DE000HG1K177	DE000HG1K185	DE000HG1K193
DE000HG1K1A1	DE000HG1K1B9	DE000HG1K1C7	DE000HG1K1D5	DE000HG1K1E3	DE000HG1K1F0
DE000HG1K1G8	DE000HG1K1H6	DE000HG1K1J2	DE000HG1K1K0	DE000HG1K1L8	DE000HG1K1M6
DE000HG1K1N4	DE000HG1K1P9	DE000HG1K1Q7	DE000HG1K1R5	DE000HG1K1S3	DE000HG1K1T1
DE000HG1K1U9	DE000HG1K1V7	DE000HG1K1W5	DE000HG1K1X3	DE000HG1K1Y1	DE000HG1K1Z8
DE000HG1K201	DE000HG1K219	DE000HG1K227	DE000HG1K235	DE000HG1K243	DE000HG1K250
DE000HG1K268	DE000HG1K276	DE000HG1K284	DE000HG1K292	DE000HG1K2A9	DE000HG1K2B7
DE000HG1K2C5	DE000HG1K2D3	DE000HG1K2E1	DE000HG1K2F8	DE000HG1K2G6	DE000HG1K2H4
DE000HG1K2J0	DE000HG1K2K8	DE000HG1K2L6	DE000HG1K2M4	DE000HG1K2N2	DE000HG1K2P7
DE000HG1K2Q5	DE000HG1K2R3	DE000HG1K2S1	DE000HG1K2T9	DE000HG1K2U7	DE000HG1K2V5
DE000HG1K2W3	DE000HG1K2X1	DE000HG1K2Y9	DE000HG1K2Z6	DE000HG1K300	DE000HG1K318
DE000HG1K326	DE000HG1K334	DE000HG1K342	DE000HG1K359	DE000HG1K367	DE000HG1K375
DE000HG1K383	DE000HG1K391	DE000HG1K3A7	DE000HG1K3B5	DE000HG1K3C3	DE000HG1K3D1
DE000HG1K3E9	DE000HG1K3F6	DE000HG1K3G4	DE000HG1K3H2	DE000HG1K3J8	DE000HG1K3K6
DE000HG1K3L4	DE000HG1K3M2	DE000HG1K3N0	DE000HG1K3P5	DE000HG1K3Q3	DE000HG1K3R1
DE000HG1K3S9	DE000HG1K3T7	DE000HG1K3U5	DE000HG1MA75	DE000HG1MA83	DE000HG1MA91
DE000HG1MAA7	DE000HG1MAB5	DE000HG1MAC3	DE000HG1MAD1	DE000HG1MAE9	DE000HG1MAF6
DE000HG1MAG4	DE000HG1MAH2	DE000HG1MAJ8	DE000HG1MAK6	DE000HG1MAL4	DE000HG1MAM2
DE000HG1MAN0	DE000HG1MAP5	DE000HG1MAQ3	DE000HG1MAR1	DE000HG1MAS9	DE000HG1MAT7
DE000HG1MAU5	DE000HG1MAV3	DE000HG1MAW1	DE000HG1MAX9	DE000HG1MAY7	DE000HG1MAZ4
DE000HG1MB09	DE000HG1MB17	DE000HG1MB25	DE000HG1MB33	DE000HG1MB41	DE000HG1MB58
DE000HG1MB66	DE000HG1MB74	DE000HG1MB82	DE000HG1MB90	DE000HG1MBA5	DE000HG1MBB3
DE000HG1MBC1	DE000HG1MBD9	DE000HG1MBE7	DE000HG1MBF4	DE000HG1MBG2	DE000HG1MBH0
DE000HG1MBJ6	DE000HG1MBK4	DE000HG1MBL2	DE000HG1MBM0	DE000HG1MBN8	DE000HG1MBP3
DE000HG1MBQ1	DE000HG1MBR9	DE000HG1MBS7	DE000HG1MBT5	DE000HG1MBU3	DE000HG1MBV1
DE000HG1MBW9	DE000HG1MBX7	DE000HG1MBY5	DE000HG1MBZ2	DE000HG1MC08	DE000HG1MC16
DE000HG1MC24	DE000HG1MC32	DE000HG1MC40	DE000HG1MC57	DE000HG1MC65	DE000HG1MC73
DE000HG1MC81	DE000HG1MC99	DE000HG1MCA3	DE000HG1MCB1	DE000HG1MCC9	DE000HG1MCD7
DE000HG1MCE5	DE000HG1MCF2	DE000HG1MCG0	DE000HG1MCF8	DE000HG1MCJ4	DE000HG1MCK2
DE000HG1MCL0	DE000HG1MCM8	DE000HG1MCN6	DE000HG1MCP1	DE000HG1MCQ9	DE000HG1MCR7
DE000HG1MCS5	DE000HG1MCT3	DE000HG24MN5	DE000HG24MP0	DE000HG24MQ8	DE000HG24MR6
DE000HG24MS4	DE000HG24MT2	DE000HG24MU0	DE000HG24MV8	DE000HG24MW6	DE000HG24MX4
DE000HG24MY2	DE000HG24MZ9	DE000HG24N02	DE000HG24N10	DE000HG24N28	DE000HG24N36
DE000HG24NA4	DE000HG24NA51	DE000HG24NA69	DE000HG24NA77	DE000HG24NA85	DE000HG24NA93
DE000HG24NA0	DE000HG24NB8	DE000HG24NC6	DE000HG24ND4	DE000HG24NE2	DE000HG24NF9
DE000HG24NG7	DE000HG24NH5	DE000HG24NJ1	DE000HG24NK9	DE000HG24NL7	DE000HG24NM5
DE000HG24NN3	DE000HG24NP8	DE000HG24NQ6	DE000HG24NR4	DE000HG24NS2	DE000HG24NT0
DE000HG24NU8	DE000HG24NV6	DE000HG24NW4	DE000HG24NX2	DE000HG24NY0	DE000HG24NZ7
DE000HG24P00	DE000HG24P18	DE000HG24P26	DE000HG24P34	DE000HG24P42	DE000HG24P59
DE000HG24P67	DE000HG24P75	DE000HG24P83	DE000HG24P91	DE000HG24PA5	DE000HG24PB3
DE000HG24PC1	DE000HG24PD9	DE000HG24PE7	DE000HG24PF4	DE000HG24PG2	DE000HG24PH0
DE000HG24PK4	DE000HG24PL2	DE000HG24PM0	DE000HG24PN8	DE000HG24PP3	DE000HG24PQ1
DE000HG24PR9	DE000HG24PS7	DE000HG24DD80	DE000HG24DD98	DE000HG24DA8	DE000HG24DB6
DE000HG24DC4	DE000HG24DD2	DE000HG24DE0	DE000HG24DDF7	DE000HG24DDG5	DE000HG24DDH3
DE000HG24DDJ9	DE000HG24DDK7	DE000HG24DDL5	DE000HG24DDM3	DE000HG24DDN1	DE000HG24DDP6
DE000HG24DDQ4	DE000HG24DDR2	DE000HG24DDS0	DE000HG24DDT8	DE000HG24DDU6	DE000HG24DDV4
DE000HG24DDW2	DE000HG24DDX0	DE000HG24DDY8	DE000HG24DDZ5	DE000HG24DE06	DE000HG24DE14
DE000HG24DE22	DE000HG24DE30	DE000HG24DE48	DE000HG24DE55	DE000HG24DE63	DE000HG24DE71

DE000HG2DE89	DE000HG2DE97	DE000HG2DEA6	DE000HG2DEB4	DE000HG2DEC2	DE000HG2DED0
DE000HG2DEE8	DE000HG2DEF5	DE000HG2DEG3	DE000HG2DEH1	DE000HG2DEJ7	DE000HG2DEK5
DE000HG2DEL3	DE000HG2DEM1	DE000HG2DEN9	DE000HG2DEP4	DE000HG2DEQ2	DE000HG2DER0
DE000HG2DES8	DE000HG2DET6	DE000HG2DEU4	DE000HG2DEV2	DE000HG2DEW0	DE000HG2DEX8
DE000HG2DEY6	DE000HG2DEZ3	DE000HG2DF05	DE000HG2DF13	DE000HG2DF21	DE000HG2DF39
DE000HG2DF47	DE000HG2DF54	DE000HG2DF62	DE000HG2DF70	DE000HG2DF88	DE000HG2DF96
DE000HG2DFA3	DE000HG2DFB1	DE000HG2DFC9	DE000HG2DFD7	DE000HG2DFE5	DE000HG2DFF2
DE000HG2DFG0	DE000HG2DFH8	DE000HG2DFJ4	DE000HG2DFK2	DE000HG2DFL0	DE000HG2DFM8
DE000HG2DFN6	DE000HG2DFP1	DE000HG2DFQ9	DE000HG2DFR7	DE000HG2DFS5	DE000HG2DFT3
DE000HG2DFU1	DE000HG2DFV9	DE000HG2DFW7	DE000HG2DFX5	DE000HG2DFY3	DE000HG2DFZ0
DE000HG2DG04	DE000HG2DGT2	DE000HG2DG20	DE000HG2DG38	DE000HG2DG46	DE000HG2DG53
DE000HG2DG61	DE000HG2DG79	DE000HG2DG87	DE000HG2DG95	DE000HG2DGA1	DE000HG2DGB9
DE000HG2DGC7	DE000HG2DGD5	DE000HG2DGE3	DE000HG2DGF0	DE000HG2DGG8	DE000HG2DGH6
DE000HG2DGJ2	DE000HG2DGK0	DE000HG2DGL8	DE000HG2DGM6	DE000HG2DGN4	DE000HG2DGP9
DE000HG2DGQ7	DE000HG2DGR5	DE000HG2DGS3	DE000HG2DGT1	DE000HG2DGU9	DE000HG2DGV7
DE000HG2DGW5	DE000HG2DGX3	DE000HG2DGY1	DE000HG2DGZ8	DE000HG2DH03	DE000HG2DH11
DE000HG2DH29	DE000HG2DH37	DE000HG2DH45	DE000HG2DH52	DE000HG2DH60	DE000HG2DH78
DE000HG2DH86	DE000HG2DH94	DE000HG2DHA9	DE000HG2DHB7	DE000HG2DHC5	DE000HG2DHD3
DE000HG2DHE1	DE000HG2DHF8	DE000HG2DHG6	DE000HG2DHH4	DE000HG2DHJ0	DE000HG2DHK8
DE000HG2DHL6	DE000HG2DHM4	DE000HG2DHN2	DE000HG2DHP7	DE000HG2DHQ5	DE000HG2DHR3
DE000HG2DHS1	DE000HG2DHT9	DE000HG2DHU7	DE000HG2DHV5	DE000HG2DHW3	DE000HG2DHX1
DE000HG2DHY9	DE000HG2DHZ6	DE000HG2DJ01	DE000HG2DJ19	DE000HG2DJ27	DE000HG2DJ35
DE000HG2DJ43	DE000HG2DJ50	DE000HG2DJ68	DE000HG2DJ76	DE000HG2DJ84	DE000HG2DJ92
DE000HG2DJA5	DE000HG2DJB3	DE000HG2DJC1	DE000HG2DJD9	DE000HG2DJE7	DE000HG2DJF4
DE000HG2DJG2	DE000HG2DJH0	DE000HG2DJJ6	DE000HG2DJK4	DE000HG2DJL2	DE000HG2DJM0
DE000HG2DJN8	DE000HG2DJP3	DE000HG2DJQ1	DE000HG2DJR9	DE000HG2DJS7	DE000HG2DJT5
DE000HG2DJU3	DE000HG2DJV1	DE000HG2DJW9	DE000HG2DJX7	DE000HG2DJY5	DE000HG2DJZ2
DE000HG2DK08	DE000HG2DK16	DE000HG2DK24	DE000HG2DK32	DE000HG2DK40	DE000HG2DK57
DE000HG2DK65	DE000HG2DK73	DE000HG2DK81	DE000HG2DK99	DE000HG2DKA3	DE000HG2DKB1
DE000HG2DKC9	DE000HG2DKD7	DE000HG2DKE5	DE000HG2DKF2	DE000HG2DKG0	DE000HG2DKH8
DE000HG2DKJ4	DE000HG2DKK2	DE000HG2DKL0	DE000HG2DKM8	DE000HG2DKN6	DE000HG2DKP1
DE000HG2DKQ9	DE000HG2DKR7	DE000HG2DKS5	DE000HG2DKT3	DE000HG2DKU1	DE000HG2DKV9
DE000HG2DKW7	DE000HG2DKX5	DE000HG2DKY3	DE000HG2DKZ0	DE000HG2DL07	DE000HG2DL15
DE000HG2DL23	DE000HG2DL31	DE000HG2DL49	DE000HG2DL56	DE000HG2DL64	DE000HG2DL72
DE000HG2DL80	DE000HG2DL98	DE000HG2DLA1	DE000HG2DLB9	DE000HG2DLC7	DE000HG2DLD5
DE000HG2DLE3	DE000HG2DLF0	DE000HG2DLG8	DE000HG2DLH6	DE000HG2DLJ2	DE000HG2DLK0
DE000HG2DLL8	DE000HG2DLM6	DE000HG2DLN4	DE000HG2DLP9	DE000HG2DLQ7	DE000HG2DLR5
DE000HG2DLS3	DE000HG2DLT1	DE000HG2DLU9	DE000HG2DLV7	DE000HG2DLW5	DE000HG2DLX3
DE000HG2DLY1	DE000HG2DLZ8	DE000HG2DM06	DE000HG2DM14	DE000HG2DM22	DE000HG2DM30
DE000HG2DM48	DE000HG2DM55	DE000HG2DM63	DE000HG2DM71	DE000HG2DM89	DE000HG2DM97
DE000HG2DMA9	DE000HG2DMB7	DE000HG2DMC5	DE000HG2DMD3	DE000HG2DME1	DE000HG2DMF8
DE000HG2DMG6	DE000HG2DMH4	DE000HG2DMJ0	DE000HG2DMK8	DE000HG2DML6	DE000HG2DMM4
DE000HG2DMN2	DE000HG2DMP7	DE000HG2DMQ5	DE000HG2DMR3	DE000HG2DMS1	DE000HG2DMT9
DE000HG2DMU7	DE000HG2DMV5	DE000HG2DMW3	DE000HG2DMX1	DE000HG2DMY9	DE000HG2DMZ6
DE000HG2DN05	DE000HG2DN13	DE000HG2DN21	DE000HG2DN39	DE000HG2DN47	DE000HG2DN54
DE000HG2DN62	DE000HG2DN70	DE000HG2DN88	DE000HG2DN96	DE000HG2DNA7	DE000HG2DNB5
DE000HG2DNC3	DE000HG2DND1	DE000HG2DNE9	DE000HG2DNF6	DE000HG2DNG4	DE000HG2DNH2
DE000HG2DNJ8	DE000HG2DNK6	DE000HG2DNL4	DE000HG2DNM2	DE000HG2DNN0	DE000HG2DNP5
DE000HG2DNQ3	DE000HG2DNR1	DE000HG2DNS9	DE000HG2DNT7	DE000HG2DNU5	DE000HG2DNV3
DE000HG2DNW1	DE000HG2DNX9	DE000HG2DNY7	DE000HG2DNZ4	DE000HG2DP03	DE000HG2DP11
DE000HG2DP29	DE000HG2DP37	DE000HG2DP45	DE000HG2DP52	DE000HG2DP60	DE000HG2DP78
DE000HG2DP86	DE000HG2DP94	DE000HG2DPA2	DE000HG2DPB0	DE000HG2DPC8	DE000HG2DPD6
DE000HG2DPE4	DE000HG2DPF1	DE000HG2DPG9	DE000HG2DPH7	DE000HG2DPJ3	DE000HG2DPK1
DE000HG2DPL9	DE000HG2DPM7	DE000HG2DPN5	DE000HG2DPP0	DE000HG2DPQ8	DE000HG2DPR6
DE000HG2DPS4	DE000HG2DPT2	DE000HG2DPU0	DE000HG2DPV8	DE000HG2DPW6	DE000HG2DPX4
DE000HG2DPY2	DE000HG2DPZ9	DE000HG2DQ02	DE000HG2DQ10	DE000HG2DQ28	DE000HG2DQ36
DE000HG2DQ44	DE000HG2DQ51	DE000HG2DQ69	DE000HG2DQ77	DE000HG2DQ85	DE000HG2DQ93
DE000HG2DQA0	DE000HG2DQB8	DE000HG2DQC6	DE000HG2DQD4	DE000HG2DQE2	DE000HG2DQF9
DE000HG2DQG7	DE000HG2DQH5	DE000HG2DQJ1	DE000HG2DQK9	DE000HG2DQL7	DE000HG2DQM5
DE000HG2DQN3	DE000HG2DQP8	DE000HG2DQQ6	DE000HG2DQR4	DE000HG2DQS2	DE000HG2DQT0
DE000HG2DQU8	DE000HG2DQV6	DE000HG2DQW4	DE000HG2DQX2	DE000HG2DQY0	DE000HG2DQZ7
DE000HG2DR01	DE000HG2DR19	DE000HG2DR27	DE000HG2DR35	DE000HG2DR43	DE000HG2DR50
DE000HG2DR68	DE000HG2DR76	DE000HG2DR84	DE000HG2DR92	DE000HG2DRA8	DE000HG2DRB6
DE000HG2DRC4	DE000HG2DRD2	DE000HG2DRE0	DE000HG2DRF7	DE000HG2KDE5	DE000HG2KDF2
DE000HG2KDG0	DE000HG2KDH8	DE000HG2KDJ4	DE000HG2KDK2	DE000HG2KDL0	DE000HG2KDM8
DE000HG2KDN6	DE000HG2KDP1	DE000HG2KDQ9	DE000HG2KDR7	DE000HG2KDS5	DE000HG2KDT3
DE000HG2KDU1	DE000HG2KDV9	DE000HG2KDW7	DE000HG2KDX5	DE000HG2KDY3	DE000HG2KDZ0
DE000HG2KE07	DE000HG2KE15	DE000HG2KE23	DE000HG2KE31	DE000HG2KE49	DE000HG2KE56

DE000HG2KE64	DE000HG2KE72	DE000HG2KE80	DE000HG2KE98	DE000HG2KEA1	DE000HG2KEB9
DE000HG2KEC7	DE000HG2KED5	DE000HG2KEE3	DE000HG2KEF0	DE000HG2KEG8	DE000HG2KEH6
DE000HG2KEJ2	DE000HG2KEK0	DE000HG2KEL8	DE000HG2KEM6	DE000HG2KEN4	DE000HG2KEP9
DE000HG2KEQ7	DE000HG2KER5	DE000HG2KES3	DE000HG2KET1	DE000HG2KEU9	DE000HG2KEV7
DE000HG2KEW5	DE000HG2KEX3	DE000HG2KEY1	DE000HG2KEZ8	DE000HG2KF06	DE000HG2KF14
DE000HG2KF22	DE000HG2KF30	DE000HG2KF48	DE000HG2KF55	DE000HG2KF63	DE000HG2KF71
DE000HG2KF89	DE000HG2KF97	DE000HG2KFA8	DE000HG2KFB6	DE000HG2KFC4	DE000HG2KFD2
DE000HG2KFE0	DE000HG2KFF7	DE000HG2KFG5	DE000HG2KFH3	DE000HG2KFJ9	DE000HG2KFK7
DE000HG2KFL5	DE000HG2KFM3	DE000HG2KFN1	DE000HG2KFP6	DE000HG2KFK4	DE000HG2KFR2
DE000HG2KFS0	DE000HG2KFT8	DE000HG2KFU6	DE000HG2KFW4	DE000HG2KFW2	DE000HG2KFX0
DE000HG2KFY8	DE000HG2KFZ5	DE000HG2KG05	DE000HG2KG13	DE000HG2KG21	DE000HG2KG39
DE000HG2KG47	DE000HG2KG54	DE000HG2KG62	DE000HG2KG70	DE000HG2KG88	DE000HG2KG96
DE000HG2KGA6	DE000HG2KGB4	DE000HG2KGC2	DE000HG2KGD0	DE000HG2KGE8	DE000HG2KGF5
DE000HG2KGG3	DE000HG2KGH1	DE000HG2KGI7	DE000HG2KGL5	DE000HG2KGL3	DE000HG2KGM1
DE000HG2KGN9	DE000HG2KGP4	DE000HG2KGQ2	DE000HG2KGR0	DE000HG2KGS8	DE000HG2KGT6
DE000HG2KGU4	DE000HG2KGV2	DE000HG2KGW0	DE000HG2KGX8	DE000HG2KGY6	DE000HG2KGZ3
DE000HG2KH04	DE000HG2KH12	DE000HG2KH20	DE000HG2KH38	DE000HG2KH46	DE000HG2KH53
DE000HG2KH61	DE000HG2KH79	DE000HG2KH87	DE000HG2KH95	DE000HG2KHA4	DE000HG2KHB2
DE000HG2KHC0	DE000HG2KHD8	DE000HG2KHE6	DE000HG2KHF3	DE000HG2KHG1	DE000HG2KHH9
DE000HG2KHJ5	DE000HG2KHK3	DE000HG2KHL1	DE000HG2KHM9	DE000HG2N518	DE000HG2N526
DE000HG2N534	DE000HG2N542	DE000HG2N559	DE000HG2N567	DE000HG2N575	DE000HG2N583
DE000HG2N591	DE000HG2N5A8	DE000HG2N5B6	DE000HG2N5C4	DE000HG2N5D2	DE000HG2N5E0
DE000HG2N5F7	DE000HG2N5G5	DE000HG2N5H3	DE000HG2N5J9	DE000HG2N5K7	DE000HG2N5L5
DE000HG2N5M3	DE000HG2N5N1	DE000HG2N5P6	DE000HG2N5Q4	DE000HG2N5R2	DE000HG2N5S0
DE000HG2N5T8	DE000HG2N5U6	DE000HG2N5V4	DE000HG2N5W2	DE000HG2N5X0	DE000HG2N5Y8
DE000HG2N5Z5	DE000HG2N609	DE000HG2N617	DE000HG2N625	DE000HG2N633	DE000HG2N641
DE000HG2N658	DE000HG2N666	DE000HG2N674	DE000HG2N682	DE000HG2N690	DE000HG2N6A6
DE000HG2N6B4	DE000HG2N6C2	DE000HG2N6D0	DE000HG2N6E8	DE000HG2N6F5	DE000HG2N6G3
DE000HG2N6H1	DE000HG2N6J7	DE000HG2N6K5	DE000HG2N6L3	DE000HG2N6M1	DE000HG2N6N9
DE000HG2N6P4	DE000HG2N6Q2	DE000HG2N6R0	DE000HG2N6S8	DE000HG2N6T6	DE000HG2N6U4
DE000HG2N6V2	DE000HG2N6W0	DE000HG2N6X8	DE000HG2N6Y6	DE000HG2N6Z3	DE000HG2N708
DE000HG2N716	DE000HG2N724	DE000HG2N732	DE000HG2N740	DE000HG2N757	DE000HG2N765
DE000HG2N773	DE000HG2N781	DE000HG2N799	DE000HG2N7A4	DE000HG2N7B2	DE000HG2N7C0
DE000HG2N7D8	DE000HG2N7E6	DE000HG2N7F3	DE000HG2N7G1	DE000HG2N7H9	DE000HG2N7J5
DE000HG2N7K3	DE000HG2N7L1	DE000HG2N7M9	DE000HG2N7N7	DE000HG2N7P2	DE000HG2N7Q0
DE000HG2N7R8	DE000HG2N7S6	DE000HG2N7T4	DE000HG2N7U2	DE000HG2N7V0	DE000HG2N7W8
DE000HG2N7X6	DE000HG2N7Y4	DE000HG2N7Z1	DE000HG2N807	DE000HG2N815	DE000HG2N823
DE000HG2N831	DE000HG2N849	DE000HG2N856	DE000HG2N864	DE000HG2N872	DE000HG2N880
DE000HG2N898	DE000HG2N8A2	DE000HG2N8B0	DE000HG2N8C8	DE000HG2N8D6	DE000HG2N8E4
DE000HG2N8F1	DE000HG2N8G9	DE000HG2N8H7	DE000HG2N8J3	DE000HG2N8K1	DE000HG2N8L9
DE000HG2N8M7	DE000HG2N8N5	DE000HG2N8P0	DE000HG2N8Q8	DE000HG2N8R6	DE000HG2N8S4
DE000HG2N8T2	DE000HG2N8U0	DE000HG2N8V8	DE000HG2N8W6	DE000HG2N8X4	DE000HG2N8Y2
DE000HG2N8Z9	DE000HG2N906	DE000HG2N914	DE000HG2N922	DE000HG2N930	DE000HG2N948
DE000HG2N955	DE000HG2N963	DE000HG2N971	DE000HG2N989	DE000HG2N997	DE000HG2N9A0
DE000HG2N9B8	DE000HG2N9C6	DE000HG2N9D4	DE000HG2N9E2	DE000HG2N9F9	DE000HG2N9G7
DE000HG2N9H5	DE000HG2N9J1	DE000HG2N9K9	DE000HG2N9L7	DE000HG2N9M5	DE000HG2N9N3
DE000HG2N9P8	DE000HG2N9Q6	DE000HG2N9R4	DE000HG2N9S2	DE000HG2N9T0	DE000HG2N9U8
DE000HG2N9V6	DE000HG2N9W4	DE000HG2N9X2	DE000HG2N9Y0	DE000HG2N9Z7	DE000HG2NA08
DE000HG2NA16	DE000HG2NA24	DE000HG2NA32	DE000HG2NA40	DE000HG2NA57	DE000HG2NA65
DE000HG2NA73	DE000HG2NA81	DE000HG2NA99	DE000HG2NAA3	DE000HG2NAB1	DE000HG2NAC9
DE000HG2NAD7	DE000HG2NAE5	DE000HG2NAF2	DE000HG2NAG0	DE000HG2NAH8	DE000HG2NAJ4
DE000HG2NAK2	DE000HG2NAL0	DE000HG2NAM8	DE000HG2NAN6	DE000HG2NAP1	DE000HG2NAQ9
DE000HG2NAR7	DE000HG2NAS5	DE000HG2NAT3	DE000HG2NAU1	DE000HG2NAV9	DE000HG2NAW7
DE000HG2NAX5	DE000HG2NAY3	DE000HG2NAZ0	DE000HG2NB07	DE000HG2NB15	DE000HG2NB23
DE000HG2NB31	DE000HG2NB49	DE000HG2NB56	DE000HG2NB64	DE000HG2NB72	DE000HG2NB80
DE000HG2NB98	DE000HG2NBA1	DE000HG2NBB9	DE000HG2NBC7	DE000HG2NBD5	DE000HG2NBE3
DE000HG2NBF0	DE000HG2NBG8	DE000HG2NBH6	DE000HG2NBJ2	DE000HG2NBK0	DE000HG2NBL8
DE000HG2NBM6	DE000HG2NBN4	DE000HG2NBP9	DE000HG2NBQ7	DE000HG2NBR5	DE000HG2NBS3
DE000HG2NBT1	DE000HG2NBU9	DE000HG2NBV7	DE000HG2NBW5	DE000HG2NBX3	DE000HG2NBY1
DE000HG2NBZ8	DE000HG2NC06	DE000HG2NC14	DE000HG2NC22	DE000HG2NC30	DE000HG2NC48
DE000HG2NC55	DE000HG2NC63	DE000HG2NC71	DE000HG2NC89	DE000HG2NC97	DE000HG2NCA9
DE000HG2NCB7	DE000HG2NCC5	DE000HG2NCD3	DE000HG2NCE1	DE000HG2NCF8	DE000HG2NCG6
DE000HG2NCH4	DE000HG2NCJ0	DE000HG2NCK8	DE000HG2NCL6	DE000HG2NCM4	DE000HG2NCN2
DE000HG2NCP7	DE000HG2NCQ5	DE000HG2NCR3	DE000HG2NCS1	DE000HG2NCT9	DE000HG2NCU7
DE000HG2NCV5	DE000HG2NCW3	DE000HG2NCX1	DE000HG2NCY9	DE000HG2NCZ6	DE000HG2ND05
DE000HG2ND13	DE000HG2ND21	DE000HG2ND39	DE000HG2ND47	DE000HG2ND54	DE000HG2ND62
DE000HG2ND70	DE000HG2ND88	DE000HG2ND96	DE000HG2NDA7	DE000HG2NDB5	DE000HG2NDC3
DE000HG2NDD1	DE000HG2NDE9	DE000HG2NDF6	DE000HG2NDG4	DE000HG2NDH2	DE000HG2NDJ8
DE000HG2NDK6	DE000HG2NDL4	DE000HG2NDM2	DE000HG2NDN0	DE000HG2NDP5	DE000HG2NDQ3
DE000HG2NDR1	DE000HG2NDS9	DE000HG2NDT7	DE000HG2NDU5	DE000HG2NDV3	DE000HG2NDW1
DE000HG2NDX9	DE000HG2NDY7	DE000HG2NDZ4	DE000HG2NE04	DE000HG2NE12	DE000HG2NE20

DE000HG2NE38	DE000HG2NE46	DE000HG2NE53	DE000HG2NE61	DE000HG2NE79	DE000HG2NE87
DE000HG2NE95	DE000HG2NEA5	DE000HG2NEB3	DE000HG2NEC1	DE000HG2NED9	DE000HG2NEE7
DE000HG2NEF4	DE000HG2NEG2	DE000HG2NEH0	DE000HG2NEJ6	DE000HG2NEK4	DE000HG2NEL2
DE000HG2NEM0	DE000HG2NEN8	DE000HG2NEP3	DE000HG2NEQ1	DE000HG2NER9	DE000HG2NES7
DE000HG2NET5	DE000HG2NEU3	DE000HG2NEV1	DE000HG2NEW9	DE000HG2NEX7	DE000HG2NEY5
DE000HG2NEZ2	DE000HG2NF03	DE000HG2NF11	DE000HG2NF29	DE000HG2NF37	DE000HG2NF45
DE000HG2NF52	DE000HG2NF60	DE000HG2NF78	DE000HG2NF86	DE000HG2NF94	DE000HG2NFA2
DE000HG2NFB0	DE000HG2NFC8	DE000HG2NFD6	DE000HG2NFE4	DE000HG2NFF1	DE000HG2NFG9
DE000HG2NFH7	DE000HG2NFI3	DE000HG2NFK1	DE000HG2NFL9	DE000HG2NFM7	DE000HG2NFN5
DE000HG2NFP0	DE000HG2NFP8	DE000HG2NFR6	DE000HG2NFS4	DE000HG2NFT2	DE000HG2NFU0
DE000HG2NFV8	DE000HG2NFW6	DE000HG2NFX4	DE000HG2NFY2	DE000HG2NFZ9	DE000HG2NG02
DE000HG2NG10	DE000HG2NG28	DE000HG2NG36	DE000HG2NG44	DE000HG2NG51	DE000HG2NG69
DE000HG2NG77	DE000HG2NG85	DE000HG2NG93	DE000HG2NGA0	DE000HG2NGB8	DE000HG2NGC6
DE000HG2NGD4	DE000HG2NGE2	DE000HG2NGF9	DE000HG2NGG7	DE000HG2NGH5	DE000HG2NGJ1
DE000HG2NGK9	DE000HG2NGL7	DE000HG2NGM5	DE000HG2NGN3	DE000HG2NGP8	DE000HG2NGQ6
DE000HG2NGR4	DE000HG2NGS2	DE000HG2NGT0	DE000HG2NGU8	DE000HG2NGV6	DE000HG2NGW4
DE000HG2NGX2	DE000HG2NGY0	DE000HG2NGZ7	DE000HG2NH01	DE000HG2NH19	DE000HG2NH27
DE000HG2NH35	DE000HG2NH43	DE000HG2NH50	DE000HG2NH68	DE000HG2NH76	DE000HG2NH84
DE000HG2NH92	DE000HG2NHA8	DE000HG2NHB6	DE000HG2NHC4	DE000HG2NHD2	DE000HG2NHE0
DE000HG2NHF7	DE000HG2NHG5	DE000HG2NHH3	DE000HG2NHJ9	DE000HG2NHK7	DE000HG2NHL5
DE000HG2NHM3	DE000HG2NHN1	DE000HG2NHP6	DE000HG2NHQ4	DE000HG2NHR2	DE000HG2NHS0
DE000HG2NHT8	DE000HG2NHU6	DE000HG2NHV4	DE000HG2NHW2	DE000HG2NHX0	DE000HG2NHY8
DE000HG2NJZ5	DE000HG2NJ09	DE000HG2NJ17	DE000HG2NJ25	DE000HG2NJ33	DE000HG2NJ41
DE000HG2NJ58	DE000HG2NJ66	DE000HG2NJ74	DE000HG2NJ82	DE000HG2NJ90	DE000HG2NJA4
DE000HG2NJB2	DE000HG2NJC0	DE000HG2NJD8	DE000HG2NJE6	DE000HG2NJJ3	DE000HG2NJK1
DE000HG2NKH9	DE000HG2NJJ5	DE000HG2NJK3	DE000HG2NKL1	DE000HG2NJM9	DE000HG2NKN7
DE000HG2NKP2	DE000HG2NJK0	DE000HG2NJR8	DE000HG2NJS6	DE000HG2NJT4	DE000HG2NJU2
DE000HG2NKV0	DE000HG2NJV8	DE000HG2NJK6	DE000HG2NJJ4	DE000HG2NJJ1	DE000HG2NK06
DE000HG2NK14	DE000HG2NK22	DE000HG2NK30	DE000HG2NK48	DE000HG2NK55	DE000HG2NK63
DE000HG2NK71	DE000HG2NK89	DE000HG2NK97	DE000HG2NKA2	DE000HG2NKB0	DE000HG2NKC8
DE000HG2NKD6	DE000HG2NKE4	DE000HG2NKF1	DE000HG2NKG9	DE000HG2NKH7	DE000HG2NKK3
DE000HG2NKK1	DE000HG2NKL9	DE000HG2NKM7	DE000HG2NKN5	DE000HG2NKP0	DE000HG2NKQ8
DE000HG2NKR6	DE000HG2NKS4	DE000HG2NKT2	DE000HG2NKU0	DE000HG2NKV8	DE000HG2NKW6
DE000HG2NKX4	DE000HG2NKY2	DE000HG2NKZ9	DE000HG2NLO5	DE000HG2NL13	DE000HG2NL21
DE000HG2NL39	DE000HG2NL47	DE000HG2NL54	DE000HG2NL62	DE000HG2NL70	DE000HG2NL88
DE000HG2NL96	DE000HG2NLA0	DE000HG2NLB8	DE000HG2NLC6	DE000HG2NLD4	DE000HG2NLE2
DE000HG2NLF9	DE000HG2NLG7	DE000HG2NLH5	DE000HG2NLJ1	DE000HG2NLK9	DE000HG2NLL7
DE000HG2NLM5	DE000HG2NLN3	DE000HG2NLP8	DE000HG2NLR4	DE000HG2NLS2	DE000HG2NLT0
DE000HG2NLT0	DE000HG2NLU8	DE000HG2NLV6	DE000HG2NLW4	DE000HG2NLX2	DE000HG2NLY0
DE000HG2NLZ7	DE000HG2NM04	DE000HG2NM12	DE000HG2NM20	DE000HG2NM38	DE000HG2NM46
DE000HG2NM53	DE000HG2NM61	DE000HG2NM79	DE000HG2NM87	DE000HG2NM95	DE000HG2NMA8
DE000HG2NMB6	DE000HG2NMC4	DE000HG2NMD2	DE000HG2NME0	DE000HG2NMF7	DE000HG2NMG5
DE000HG2NMH3	DE000HG2NMJ9	DE000HG2NMK7	DE000HG2NML5	DE000HG2NMM3	DE000HG2NMN1
DE000HG2NMP6	DE000HG2NMQ4	DE000HG2NMR2	DE000HG2NMS0	DE000HG2NMT8	DE000HG2NMU6
DE000HG2NMV4	DE000HG2NMW2	DE000HG2NMX0	DE000HG2NMY8	DE000HG2NMZ5	DE000HG2NN03
DE000HG2NN11	DE000HG2NN29	DE000HG2NN37	DE000HG2NN45	DE000HG2NN52	DE000HG2NN60
DE000HG2NN78	DE000HG2NN86	DE000HG2NN94	DE000HG2NNA6	DE000HG2NNB4	DE000HG2NNC2
DE000HG2NND0	DE000HG2NNE8	DE000HG2NNF5	DE000HG2NNG3	DE000HG2NNH1	DE000HG2NNJ7
DE000HG2NNK5	DE000HG2NNL3	DE000HG2NNM1	DE000HG2NNN9	DE000HG2NNP4	DE000HG2NNQ2
DE000HG2NNR0	DE000HG2NNS8	DE000HG2NNT6	DE000HG2NNU4	DE000HG2NNV2	DE000HG2NNW0
DE000HG2NNX8	DE000HG2NNY6	DE000HG2NNZ3	DE000HG2NPO1	DE000HG2NPP9	DE000HG2NPN7
DE000HG2NP35	DE000HG2NP43	DE000HG2NP50	DE000HG2NP68	DE000HG2NP76	DE000HG2NP84
DE000HG2NP92	DE000HG2NPA1	DE000HG2NPB9	DE000HG2NPC7	DE000HG2NPD5	DE000HG2NPE3
DE000HG2NPF0	DE000HG2NPG8	DE000HG2NPH6	DE000HG2NPJ2	DE000HG2NPK0	DE000HG2NPL8
DE000HG2NPM6	DE000HG2NPN4	DE000HG2NPP9	DE000HG2NPQ7	DE000HG2NPR5	DE000HG2NPS3
DE000HG2NPT1	DE000HG2NPU9	DE000HG2NPV7	DE000HG2NPW5	DE000HG2NPX3	DE000HG2NPY1
DE000HG2NPZ8	DE000HG2NQ00	DE000HG2NQ18	DE000HG2NQ26	DE000HG2NQ34	DE000HG2NQ42
DE000HG2NQ59	DE000HG2NQ67	DE000HG2NQ75	DE000HG2NQ83	DE000HG2NQ91	DE000HG2NQA9
DE000HG2NQB7	DE000HG2NQC5	DE000HG2NQD3	DE000HG2NQE1	DE000HG2NQF8	DE000HG2NQG6
DE000HG2NQH4	DE000HG2NQJ0	DE000HG2NQG8	DE000HG2NQL6	DE000HG2NQM4	DE000HG2NQN2
DE000TR25M96	DE000TR25MA1	DE000TR25MB9	DE000TR25MC7	DE000TR25MD5	DE000TR25ME3
DE000TR25MF0	DE000TR25MG8	DE000TR25MH6	DE000TR25MJ2	DE000TR25NK0	DE000TR25NL2
DE000TR25N20	DE000TR25N38	DE000TR25N46	DE000TR25N53	DE000TR25N61	DE000TR25N69
DE000TR25NV5	DE000TR25NW3	DE000TR25NX1	DE000TR25PQ0	DE000TR25PR8	DE000TR25PS6
DE000TR25PT4	DE000TR25PU2	DE000TR25QQ8	DE000TR25QR6	DE000TR25QS4	DE000TR25QT2
DE000TR25RA0	DE000TR25RB8	DE000TR25RC6	DE000TR25RD4	DE000TR25RF9	DE000TR25TD0
DE000TR25TE8	DE000TR25TF5	DE000TR25TG3	DE000TR25TH1	DE000TR25TJ7	DE000TR25TK5
DE000TR25U62	DE000TR25U70	DE000TR25U88	DE000TR25U96	DE000TR25UA4	DE000TR25UB2
DE000TR25UC0	DE000TR25UD8	DE000TR25V79	DE000TR25V87	DE000TR25V95	DE000TR25VA2
DE000TR25ZE5	DE000TR25ZF2	DE000TR25ZG0	DE000TR25ZH8	DE000TR25ZJ4	DE000TR25ZK2
DE000TR260P7	DE000TR260Q5	DE000TR260R3	DE000TR260S1	DE000TR260T9	DE000TR260U7

DE000TR26S32	DE000TR26SP4	DE000TR26SQ2	DE000TR26SR0	DE000TR26SS8	DE000TR26ST6
DE000TR26TM9	DE000TR26TN7	DE000TR26TP2	DE000TR26TQ0	DE000TR26TR8	DE000TR26Y26
DE000TR26Y34	DE000TR26Y42	DE000TR26Y59	DE000TR26Y67	DE000TR26Y75	DE000TR26Y83
DE000TR26Y91	DE000TR26YA4	DE000TR26YB2	DE000TR26YC0	DE000TR26YD8	DE000TR26YE6
DE000TR26YF3	DE000TR26YG1	DE000TR26YJ5	DE000TR26YK3	DE000TR32Q28	DE000TR32Q36
DE000TR32Q44	DE000TR32Q51	DE000TR32Q69	DE000TR32QK7	DE000TR32QL5	DE000TR32RE8
DE000TR32RF5	DE000TR32RM1	DE000TR32TN5	DE000TR35QV7	DE000TR35QW5	DE000TR35QX3
DE000TR35QY1	DE000TR393S0	DE000TR39439	DE000TR394E8	DE000TR39553	DE000TR39561
DE000TR397N2	DE000TR3KUW2	DE000TR3KVR0	DE000TR3KY04	DE000TR3L166	DE000TR3L638
DE000TR3L646	DE000TR3L661	DE000TR3L679	DE000TR3L687	DE000TR3L695	DE000TR3L6J0
DE000TR3L9C9	DE000TR3L9D7	DE000TR3NKV9	DE000TR3NKW7	DE000TR3NXX5	DE000TR3NKY3
DE000TR3NKZ0	DE000TR3NLO6	DE000TR3NLI14	DE000TR3RR19	DE000TR3RRV5	DE000TR3RS21
DE000TR3RSU5	DE000TR3RTP3	DE000TR44XW3	DE000TR44ZA4	DE000TR44ZB2	DE000TR44ZC0
DE000TR45238	DE000TR453D4	DE000TR4B2Z6	DE000TR4B3K6	DE000TR4B4A5	DE000TR4B4V1
DE000TR4B5H7	DE000TR4B6Z7	DE000TR4VY26	DE000TR4VY34	DE000TR4VY42	DE000TR4VY59
DE000TR4VY67	DE000TR4ZBW8	DE000TR52259	DE000TR52366	DE000TR52374	DE000TR52382
DE000TR52390	DE000TR52408	DE000TR52416	DE000TR52432	DE000TR525P3	DE000TR52770
DE000TR52804	DE000TR52812	DE000TR59RF8	DE000TR59S08	DE000TR59S16	DE000TR59S73
DE000TR59T49	DE000TR59TR9	DE000TR59U38	DE000TR59V37	DE000TR5JS03	DE000TR5J10
DE000TR5JUF4	DE000TR5JVR7	DE000TR5M9N3	DE000TR5MDX7	DE000TR5MF11	DE000TR5WHY5
DE000TR5WHZ2	DE000TR5WJ07	DE000TR5WJ15	DE000TR5WJ23	DE000TR5WJ31	DE000TR5WJ64
DE000TR5WJ72	DE000TR5WJ80	DE000TR5WJ98	DE000TR5WJA1	DE000TR5WJJ2	DE000TR5WJK0
DE000TR5WJS3	DE000TR5WJT1	DE000TR5WJU9	DE000TR5WJV7	DE000TR5WJX3	DE000TR5WK38
DE000TR5WKS1	DE000TR5WKT9	DE000TR5WKU7	DE000TR5WKX1	DE000TR5WKZ6	DE000TR5WLD1
DE000TR5WLE9	DE000TR5WLH2	DE000TR5WLJ8	DE000TR5WLW1	DE000TR5WLV9	DE000TR5WLY7
DE000TR5WMB3	DE000TR5WMC1	DE000TR5WMD9	DE000TR5WMZ2	DE000TR5WNO1	DE000TR5WNI9
DE000TR5WN27	DE000TR5WN35	DE000TR5WN43	DE000TR5WNV5	DE000TR5WNY3	DE000TR5WNZ0
DE000TR5WP09	DE000TR5WP17	DE000TR5WP25	DE000TR5WP33	DE000TR5WPR2	DE000TR5WPS0
DE000TR5WPT8	DE000TR5WQ73	DE000TR5WQ99	DE000TR5WRC0	DE000TR5WRD8	DE000TR5WRE6
DE000TR5WRF3	DE000TR5WSW6	DE000TR5WSX4	DE000TR5WT54	DE000TR5WT62	DE000TR5WT70
DE000TR5WTB8	DE000TR5WTV6	DE000TR5WTV4	DE000TR5WUC4	DE000TR5WUE0	DE000TR5WUF7
DE000TR5WUG5	DE000TR5WV84	DE000TR5WVB4	DE000TR670F8	DE000TR670N2	DE000TR670P7
DE000TR67141	DE000TR6M6K4	DE000TR6M6L2	DE000TR6M6M0	DE000TR6M6N8	DE000TR6M6P3
DE000TR6M6Q1	DE000TR6M6R9	DE000TR6M6S7	DE000TR6M6T5	DE000TR6M6U3	DE000TR6M6V1
DE000TR6M6W9	DE000TR6M6X7	DE000TR6M6Y5	DE000TR6M6Z2	DE000TR6M704	DE000TR6M712
DE000TR6M720	DE000TR6M738	DE000TR6M746	DE000TR6M753	DE000TR6M761	DE000TR6M779
DE000TR6M787	DE000TR6M795	DE000TR6M7A3	DE000TR6M7B1	DE000TR6M7C9	DE000TR6M7D7
DE000TR6M7E5	DE000TR6M7F2	DE000TR6M7G0	DE000TR6M7H8	DE000TR6M7J4	DE000TR6M7K2
DE000TR6M7L0	DE000TR6M7M8	DE000TR6M7N6	DE000TR6M7P1	DE000TR6M7Q9	DE000TR6M8M6
DE000TR6M8N4	DE000TR6M8P9	DE000TR6M8Q7	DE000TR6M8R5	DE000TR6M8S3	DE000TR6M8T1
DE000TR6M8W5	DE000TR6M8X3	DE000TR6M8Y1	DE000TR6M8Z8	DE000TR6M902	DE000TR6M910
DE000TR6M928	DE000TR6M936	DE000TR6M944	DE000TR6M9B7	DE000TR6M9C5	DE000TR6M9D3
DE000TR6M9E1	DE000TR6M9X1	DE000TR6M9Y9	DE000TR6M9Z6	DE000TR6MA07	DE000TR6MA15
DE000TR6MA23	DE000TR6MA31	DE000TR6MA49	DE000TR6MAB7	DE000TR6MAC5	DE000TR6MAD3
DE000TR6MAE1	DE000TR6MAF8	DE000TR6MAG6	DE000TR6MAH4	DE000TR6MB97	DE000TR6MBA7
DE000TR6MBB5	DE000TR6MBC3	DE000TR6MBD1	DE000TR6MBE9	DE000TR6MBF6	DE000TR6MBG4
DE000TR6MBH2	DE000TR6MBJ8	DE000TR6MBK6	DE000TR6MBL4	DE000TR6MBM2	DE000TR6MBN0
DE000TR6MBP5	DE000TR6MBQ3	DE000TR6MBR1	DE000TR6MBS9	DE000TR6MBV3	DE000TR6MBW1
DE000TR6MBX9	DE000TR6MBY7	DE000TR6MBZ4	DE000TR6MC62	DE000TR6MC70	DE000TR6MC88
DE000TR6MC96	DE000TR6MCA5	DE000TR6MCB3	DE000TR6MCC1	DE000TR6MCD9	DE000TR6MCE7
DE000TR6MCF4	DE000TR6MCG2	DE000TR6MCH0	DE000TR6MCJ6	DE000TR6MCK4	DE000TR6MCL2
DE000TR6MCM0	DE000TR6MCN8	DE000TR6MCP3	DE000TR6MCCQ1	DE000TR6SWQ6	DE000TR6SXG5
DE000TR6SXH3	DE000TR6SXX7	DE000TR6SXL5	DE000TR6SZ51	DE000TR6SZG0	DE000TR6SZH8
DE000TR6SZJ4	DE000TR6SZR7	DE000TR6T1F8	DE000TR6T2M2	DE000TR6T2T7	DE000TR6T444
DE000TR6Y5J4	DE000TR6Y7C5	DE000TR6Y7S1	DE000TR6ZT W5	DE000TR6ZT X3	DE000TR6ZT Y1
DE000TR6ZT Z8	DE000TR6ZV98	DE000TR73AT6	DE000TR73B09	DE000TR73B17	DE000TR73BB2
DE000TR73BC0	DE000TR73BD8	DE000TR73BT4	DE000TR73BU2	DE000TR73BV0	DE000TR73BW8
DE000TR73C16	DE000TR73CF1	DE000TR73CK1	DE000TR73CL9	DE000TR73CS4	DE000TR73DF9
DE000TR73DG7	DE000TR73DS2	DE000TR73DT0	DE000TR73DU8	DE000TR73FR9	DE000TR73FS7
DE000TR73G20	DE000TR73G38	DE000TR73G53	DE000TR73HB9	DE000TR73HV7	DE000TR769P7
DE000TR769Q5	DE000TR769S1	DE000TR769T9	DE000TR769Z6	DE000TR76A15	DE000TR76A23
DE000TR76AC5	DE000TR76AD3	DE000TR76BP5	DE000TR76BQ3	DE000TR76BT7	DE000TR76BU5
DE000TR76BV3	DE000TR76BW1	DE000TR76CH0	DE000TR76CZ2	DE000TR76DT3	DE000TR76DX5
DE000TR76E11	DE000TR76ET1	DE000TR76EX3	DE000TR7H3V4	DE000TR7H4A6	DE000TR7H4B4
DE000TR7H4C2	DE000TR7H4D0	DE000TR7H4F5	DE000TR7H4G3	DE000TR7H4H1	DE000TR7H4J7
DE000TR7H4L3	DE000TR7H4M1	DE000TR7H5F2	DE000TR7SC81	DE000TR7SC99	DE000TR7SCA0
DE000TR7SCB8	DE000TR7SCC6	DE000TR7SCD4	DE000TR7SCE2	DE000TR7SCF9	DE000TR7SCG7
DE000TR7SCH5	DE000TR7SD31	DE000TR7SD49	DE000TR7SD56	DE000TR7SD64	DE000TR7SD72
DE000TR7SD80	DE000TR7SD98	DE000TR7SDA8	DE000TR7SDB6	DE000TR7SDC4	DE000TR7SDD2
DE000TR7SDF7	DE000TR7SDS0	DE000TR7SDT8	DE000TR7SDU6	DE000TR7SDW2	DE000TR7SDX0
DE000TR7SE06	DE000TR7SE14	DE000TR7SEB4	DE000TR7SEC2	DE000TR7SED0	DE000TR7SEE8
DE000TR7SEF5	DE000TR7SEG3	DE000TR7SEH1	DE000TR7SEJ7	DE000TR7SEK5	DE000TR7SEL3

DE000TR9T2F3	DE000TR9T2G1	DE000TR9T2H9	DE000TR9T2P2	DE000TR9T2Q0	DE000TR9T2R8
DE000TR9T2S6	DE000TR9T2T4	DE000TR9T2Z1	DE000TR9T315	DE000TR9T3B0	DE000TR9T3C8
DE000TR9T3D6	DE000TR9T3E4	DE000TR9T3F1	DE000TR9T3Z9	DE000TR9T406	DE000TR9T414
DE000TR9T448	DE000TR9T455	DE000TR9T463	DE000TR9T471	DE000TR9T489	DE000TR9T497
DE000TR9T4A0	DE000TR9T4B8	DE000TR9T4C6	DE000TR9T4D4	DE000TR9T4E2	DE000TR9T4F9
DE000TR9T4G7	DE000TR9T4K9	DE000TR9T4M5	DE000TR9T4S2	DE000TR9T4T0	DE000TR9T4U8
DE000TR9T4V6	DE000TR9T4W4	DE000TR9T4X2	DE000TR9T6N8	DE000TR9T6Z2	DE000TR9T9Q5
DE000TR9XMZ2	DE000TR9XN06	DE000TR9XNF2	DE000TR9XNJ4	DE000TR9XNU1	DE000TR9XNX5
DE000TR9XNY3	DE000TR9XP61	DE000TR9XQ78	DE000TR9XQ86	DE000TR9XQ94	DE000TR9XQA6
DE000TR9XQB4	DE000TR9XQC2	DE000TR9XQD0	DE000TR9XQE8	DE000TR9XQF5	DE000TR9XQQ2
DE000TR9XQT6	DE000TR9XQU4	DE000TR9XQV2	DE000TR9XQW0	DE000TR9XQX8	DE000TR9XQY6
DE000TR9XQZ3	DE000TR9XS01	DE000TR9XSE4	DE000TR9XSF1	DE000TR9XSG9	DE000TR9XTN3
DE000TR9XTP8	DE000TR9XTS2	DE000TR9XTT0	DE000TR9XU98	DE000TR9XUB6	DE000TR9XUC4
DE000TR9XUD2	DE000TR9XUE0	DE000TR9XUF7	DE000TR9XUG5	DE000TR9XWT4	DE000TR9XWU2
DE000TR9XWV0	DE000TR9XWW8	DE000TR9XWX6	DE000TR9XWY4	DE000TR9XWZ1	DE000TR9XX04
DE000TR9XX12	DE000TR9XX20	DE000TR9XX38	DE000TR9XX53	DE000TR9XY94	DE000TR9XZG4
DE000TR9Y0E3	DE000TR9Y0F0	DE000TR9Y0Z8	DE000TR9Y109	DE000TR9Y117	DE000TR9Y158
DE000TR9Y166	DE000TR9Y2E9	DE000TR9Y2F6	DE000TR9Y2G4	DE000TR9Y2I6	DE000TR9Y2J6
DE000TT02GD2	DE000TT02GE0	DE000TT02GF7	DE000TT02GL5	DE000TT02GP6	DE000TT02GT8
DE000TT02GU6	DE000TT02HN9	DE000TT02HP4	DE000TT02HQ2	DE000TT02HX8	DE000TT02J39
DE000TT02J88	DE000TT02K02	DE000TT02K28	DE000TT02K44	DE000TT02KP8	DE000TT02KQ6
DE000TT02KR4	DE000TT02KS2	DE000TT02KX2	DE000TT02LC4	DE000TT02LD2	DE000TT02LN1
DE000TT02LW2	DE000TT02LX0	DE000TT02M91	DE000TT02MA6	DE000TT02MB4	DE000TT02MC2
DE000TT02MS8	DE000TT02MT6	DE000TT02MW0	DE000TT02MZ3	DE000TT02NV0	DE000TT02NZ1
DE000TT02P07	DE000TT02P15	DE000TT02PL6	DE000TT02PM4	DE000TT02PP7	DE000TT02PU7
DE000TT02Q22	DE000TT02Q30	DE000TT02RP3	DE000TT09727	DE000TT09735	DE000TT09743
DE000TT09750	DE000TT098V7	DE000TT098W5	DE000TT098X3	DE000TT098Y1	DE000TT098Z8
DE000TT09909	DE000TT09917	DE000TT09925	DE000TT09933	DE000TT09941	DE000TT09958
DE000TT09A64	DE000TT09A72	DE000TT09A80	DE000TT09A98	DE000TT09AA6	DE000TT09B55
DE000TT09B97	DE000TT09BA4	DE000TT09C13	DE000TT09C21	DE000TT09C39	DE000TT09C47
DE000TT09CK1	DE000TT09CL9	DE000TT09CM7	DE000TT09CN5	DE000TT09CP0	DE000TT09CQ8
DE000TT09CR6	DE000TT09CS4	DE000TT09CT2	DE000TT09CU0	DE000TT09CV8	DE000TT09CW6
DE000TT09CX4	DE000TT09EA8	DE000TT09EB6	DE000TT09EC4	DE000TT09ED2	DE000TT09ES0
DE000TT09EUD6	DE000TT09GR7	DE000TT09GS5	DE000TT09GT3	DE000TT09GU1	DE000TT09GV9
DE000TT09GW7	DE000TT09HH6	DE000TT09HJ2	DE000TT09HX3	DE000TT09HY1	DE000TT09HZ8
DE000TT09J08	DE000TT09J16	DE000TT09J24	DE000TT09J32	DE000TT09JW1	DE000TT09JX9
DE000TT09JY7	DE000TT09JZ4	DE000TT09K05	DE000TT09K13	DE000TT09K21	DE000TT09K39
DE000TT09K47	DE000TT09K54	DE000TT09K62	DE000TT09K70	DE000TT09K88	DE000TT09K96
DE000TT09KA5	DE000TT09KB3	DE000TT09KR9	DE000TT09KS7	DE000TT09KW9	DE000TT09LE5
DE000TT09LF2	DE000TT09LG0	DE000TT09LH8	DE000TT09LS5	DE000TT09LT3	DE000TT09LU1
DE000TT09MS3	DE000TT09NC5	DE000TT09NS1	DE000TT09PM9	DE000TT09PN7	DE000TT09PP2
DE000TT09PQ0	DE000TT09PR8	DE000TT09EA41	DE000TT09EA58	DE000TT09EA82	DE000TT09EA97
DE000TT09EAC3	DE000TT09EAD1	DE000TT09EAE9	DE000TT09EAF6	DE000TT09EAH2	DE000TT09EAJ8
DE000TT09EAK6	DE000TT09EAL4	DE000TT09EAM2	DE000TT09EAN0	DE000TT09EAR1	DE000TT09EAS9
DE000TT09EAT7	DE000TT09EAU5	DE000TT09EAV3	DE000TT09EAW1	DE000TT09EAX9	DE000TT09EAY7
DE000TT09EAZ4	DE000TT09EB08	DE000TT09EB16	DE000TT09EB73	DE000TT09EB81	DE000TT09EB99
DE000TT09EBC1	DE000TT09EBE7	DE000TT09EBF4	DE000TT09EBG2	DE000TT09EC23	DE000TT09EC31
DE000TT09EC49	DE000TT09EC56	DE000TT09EC64	DE000TT09EC72	DE000TT09EC80	DE000TT09EC98
DE000TT09ECA3	DE000TT09ECL0	DE000TT09ECN6	DE000TT09ECR7	DE000TT09ECS5	DE000TT09ECT3
DE000TT09ECU1	DE000TT09ECV9	DE000TT09ECW7	DE000TT09ECX5	DE000TT09ECY3	DE000TT09ECZ0
DE000TT09ED06	DE000TT09ED14	DE000TT09ED30	DE000TT09EDG8	DE000TT09EDL8	DE000TT09EDM6
DE000TT09EDN4	DE000TT09EDP9	DE000TT09EDQ7	DE000TT09EDR5	DE000TT09EDT1	DE000TT09EDU9
DE000TT09EDV7	DE000TT09EDW5	DE000TT09EE13	DE000TT09EE21	DE000TT09EE39	DE000TT09EE47
DE000TT09EE54	DE000TT09EEG6	DE000TT09EEH4	DE000TT09EEK8	DE000TT09EEL6	DE000TT09EEM4
DE000TT09EEP7	DE000TT09EEQ5	DE000TT09EER3	DE000TT09EES1	DE000TT09EET9	DE000TT09EEU7
DE000TT09EEV5	DE000TT09EEW3	DE000TT09EEX1	DE000TT09EEY9	DE000TT09EEZ6	DE000TT09EG78
DE000TT09EG86	DE000TT09EG94	DE000TT09EGA4	DE000TT09EGB2	DE000TT09EGC0	DE000TT09EGD8
DE000TT09EGE6	DE000TT09EGF3	DE000TT09EGG1	DE000TT09EGH9	DE000TT09EGJ5	DE000TT09EGK3
DE000TT09EGL1	DE000TT09EGM9	DE000TT09EGN7	DE000TT09EGP2	DE000TT09EGQ0	DE000TT09EGR8
DE000TT09EGS6	DE000TT09EGT4	DE000TT09EH69	DE000TT09EHC8	DE000TT09GLD3	DE000TT09GLE1
DE000TT09GLF8	DE000TT09GLG6	DE000TT09GLH4	DE000TT09GLJ0	DE000TT09GLK8	DE000TT09GLL6
DE000TT09GLM4	DE000TT09GLN2	DE000TT09GLP7	DE000TT09GLQ5	DE000TT09GLR3	DE000TT09GLS1
DE000TT09GR24	DE000TT09GR32	DE000TT09GR40	DE000TT09GR57	DE000TT09GR65	DE000TT09GR73
DE000TT09GR81	DE000TT09GR99	DE000TT09GRA6	DE000TT09GRB4	DE000TT09GRC2	DE000TT09GRD0
DE000TT09GRE8	DE000TT09GRF5	DE000TT09GS56	DE000TT09GS64	DE000TT09GS72	DE000TT09GS80
DE000TT09GS98	DE000TT09GSA4	DE000TT09GSB2	DE000TT09GSC0	DE000TT09GSD8	DE000TT09GSE6
DE000TT09GSF3	DE000TT09GST30	DE000TT09GT148	DE000TT09GT155	DE000TT09GT163	DE000TT09GT171
DE000TT09GT89	DE000TT09GT97	DE000TT09GTA2	DE000TT09GTB0	DE000TT09GTC8	DE000TT09GTD6
DE000TT09GTE4	DE000TT09GU03	DE000TT09GU11	DE000TT09GU29	DE000TT09GU37	DE000TT09GU45
DE000TT09GU52	DE000TT09GU60	DE000TT09GU78	DE000TT09GU86	DE000TT09GU94	DE000TT09GUA0
DE000TT09GUB8	DE000TT09GUC6	DE000TT09GUD4	DE000TT09GUE2	DE000TT09GUF9	DE000TT09GUG7
DE000TT09GVP6	DE000TT09GVQ4	DE000TT09GVR2	DE000TT09GVS0	DE000TT09GVT8	DE000TT09GVU6

DE000TT0GVV4	DE000TT0GVW2	DE000TT0GVX0	DE000TT0GVY8	DE000TT0GVZ5	DE000TT0GW01
DE000TT0GW19	DE000TT0GW27	DE000TT0GW35	DE000TT0GW43	DE000TT0GXM9	DE000TT0GXN7
DE000TT0GXP2	DE000TT0GXQ0	DE000TT0GXR8	DE000TT0GXS6	DE000TT0GX14	DE000TT0GXU2
DE000TT0GXV0	DE000TT0GXW8	DE000TT0GXX6	DE000TT0GXY4	DE000TT0GZP7	DE000TT0GZQ5
DE000TT0GZR3	DE000TT0GZS1	DE000TT0GZT9	DE000TT0GZU7	DE000TT0GZV5	DE000TT0GZY9
DE000TT0GZZ6	DE000TT0H002	DE000TT0H0N0	DE000TT0H0P5	DE000TT0H0Q3	DE000TT0H0R1
DE000TT0H0S9	DE000TT0H0T7	DE000TT0H0U5	DE000TT0H0V3	DE000TT0H0W1	DE000TT0H0X9
DE000TT0H0Y7	DE000TT0H0Z4	DE000TT0H101	DE000TT0H119	DE000TT0H1U3	DE000TT0H1V1
DE000TT0H1W9	DE000TT0H1X7	DE000TT0H1Y5	DE000TT0H1Z2	DE000TT0H200	DE000TT0H218
DE000TT0H226	DE000TT0H234	DE000TT0H242	DE000TT0H259	DE000TT0H267	DE000TT0H275
DE000TT0H283	DE000TT0H291	DE000TT0H2A3	DE000TT0H2B1	DE000TT0H2C9	DE000TT0H2D7
DE000TT0H2E5	DE000TT0H2N6	DE000TT0H2P1	DE000TT0H2Q9	DE000TT0H2R7	DE000TT0H2S5
DE000TT0H2T3	DE000TT0H2U1	DE000TT0H2V9	DE000TT0H2W7	DE000TT0H2X5	DE000TT0H2Y3
DE000TT0H4R3	DE000TT0H4S1	DE000TT0H4T9	DE000TT0H4U7	DE000TT0H4V5	DE000TT0H4W3
DE000TT0H4Y9	DE000TT0H4Z6	DE000TT0H507	DE000TT0H515	DE000TT0H523	DE000TT0H531
DE000TT0H549	DE000TT0H556	DE000TT0H564	DE000TT0H572	DE000TT0H580	DE000TT0HBN1
DE000TT0HBP6	DE000TT0HQB4	DE000TT0HBR2	DE000TT0HBS0	DE000TT0HBT8	DE000TT0HBU6
DE000TT0HCC2	DE000TT0HCD0	DE000TT0HCE8	DE000TT0HCF5	DE000TT0HCG3	DE000TT0HCH1
DE000TT0HCJ7	DE000TT0HCK5	DE000TT0HCL3	DE000TT0HCM1	DE000TT0HCN9	DE000TT0HCP7
DE000TT0HD03	DE000TT0HD11	DE000TT0HD29	DE000TT0HD37	DE000TT0HD45	DE000TT0HDN7
DE000TT0HDP2	DE000TT0HDQ0	DE000TT0HDR8	DE000TT0HDS6	DE000TT0HEN5	DE000TT0HEP0
DE000TT0HEQ8	DE000TT0HER6	DE000TT0HES4	DE000TT0HET2	DE000TT0HEU0	DE000TT0HFQ5
DE000TT0HFR3	DE000TT0HFS1	DE000TT0HFT9	DE000TT0HFU7	DE000TT0HFV5	DE000TT0HFW3
DE000TT0JN90	DE000TT0JNC5	DE000TT0JND3	DE000TT0JNG6	DE000TT0JNL6	DE000TT0JNP7
DE000TT0JNR3	DE000TT0JNT9	DE000TT0JJP80	DE000TT0JJP98	DE000TT0JPA4	DE000TT0JPB2
DE000TT0JPF3	DE000TT0JPH9	DE000TT0JPU2	DE000TT0JQ30	DE000TT0JQ48	DE000TT0JQ55
DE000TT0JQB0	DE000TT0JQC8	DE000TT0JQE4	DE000TT0JQF1	DE000TT0JNN86	DE000TT0JNN94
DE000TT0JNA1	DE000TT0JNB9	DE000TT0JNT49	DE000TT0JNT72	DE000TT0JNT80	DE000TT0JNTA8
DE000TT0JNTC4	DE000TT0JNTE0	DE000TT0JNTG5	DE000TT0JNTJ9	DE000TT0JNTK7	DE000TT0JNTM3
DE000TT0JNTN1	DE000TT0JNTU79	DE000TT0JNTU87	DE000TT0JNTXW4	DE000TT0JNTXX2	DE000TT0JNTXY0
DE000TT0JNTXZ7	DE000TT0JNTY00	DE000TT0JNTY18	DE000TT0JNTY26	DE000TT0JNTY34	DE000TT0JNTY42
DE000TT0JNTY59	DE000TT0JNTY67	DE000TT0JNTY75	DE000TT0JNTY83	DE000TT0JNTY91	DE000TT0JNTYA8
DE000TT0JNTYB6	DE000TT0JNTP203	DE000TT0JNTP2B1	DE000TT0JNTP328	DE000TT0JNTP336	DE000TT0JNTP3Z8
DE000TT0P401	DE000TT0P4L6	DE000TT0P4M4	DE000TT0P4N2	DE000TT0P4P7	DE000TT0P4Q5
DE000TT0P4R3	DE000TT0P4S1	DE000TT0P4T9	DE000TT0P4U7	DE000TT0P591	DE000TT0P5A6
DE000TT0P6X6	DE000TT0P872	DE000TT0P8N3	DE000TT0P9L5	DE000TT0P9M3	DE000TT0P9T8
DE000TT0PA14	DE000TT0PB47	DE000TT0PB54	DE000TT0PC79	DE000TT0PCU7	DE000TT0PDK6
DE000TT0PDL4	DE000TT17D53	DE000TT17D61	DE000TT17D79	DE000TT17D87	DE000TT17D95
DE000TT17DA3	DE000TT17DB1	DE000TT17DC9	DE000TT17DD7	DE000TT17DE5	DE000TT17DF2
DE000TT17DG0	DE000TT17DH8	DE000TT17DJ4	DE000TT17DK2	DE000TT17DS5	DE000TT17DT3
DE000TT17DU1	DE000TT17DV9	DE000TT17DY3	DE000TT17E03	DE000TT17E11	DE000TT17E29
DE000TT17E37	DE000TT17EA1	DE000TT17EB9	DE000TT17EC7	DE000TT17ED5	DE000TT17EE3
DE000TT17EF0	DE000TT17EG8	DE000TT17EH6	DE000TT17EP9	DE000TT17EX3	DE000TT17EY1
DE000TT17EZ8	DE000TT17F02	DE000TT17F10	DE000TT17F28	DE000TT17F36	DE000TT17F44
DE000TT17F51	DE000TT17F69	DE000TT17F77	DE000TT17F85	DE000TT17F93	DE000TT17FB6
DE000TT17FM3	DE000TT17FN1	DE000TT17FP6	DE000TT17FQ4	DE000TT17FR2	DE000TT17FS0
DE000TT17FT8	DE000TT17FU6	DE000TT17FV4	DE000TT17FZ5	DE000TT17G01	DE000TT17G19
DE000TT17G27	DE000TT17G35	DE000TT17G43	DE000TT17G50	DE000TT17G68	DE000TT17G76
DE000TT17G84	DE000TT17G92	DE000TT17GA6	DE000TT17GB4	DE000TT17GC2	DE000TT17GD0
DE000TT17GE8	DE000TT17GF5	DE000TT17GG3	DE000TT17GH1	DE000TT17GJ7	DE000TT17GK5
DE000TT17GL3	DE000TT17GM1	DE000TT17GN9	DE000TT17GP4	DE000TT17GQ2	DE000TT17GR0
DE000TT17GS8	DE000TT17GW0	DE000TT17GX8	DE000TT17GY6	DE000TT17GZ3	DE000TT17H00
DE000TT17H18	DE000TT17H26	DE000TT17H34	DE000TT17H59	DE000TT17H67	DE000TT17H75
DE000TT17H83	DE000TT17HB2	DE000TT17HC0	DE000TT17HD8	DE000TT17HE6	DE000TT17HF3
DE000TT17HG1	DE000TT17HH9	DE000TT17HJ5	DE000TT17HK3	DE000TT17HL1	DE000TT17HM9
DE000TT17HN7	DE000TT17HP2	DE000TT17HQ0	DE000TT17HR8	DE000TT17HS6	DE000TT17HW8
DE000TT17HY4	DE000TT17HZ1	DE000TT17J08	DE000TT17J24	DE000TT17J32	DE000TT17J40
DE000TT17J57	DE000TT17J65	DE000TT17J73	DE000TT17J81	DE000TT17J99	DE000TT17JA0
DE000TT17JB8	DE000TT17JH5	DE000TT17JJ1	DE000TT17JK9	DE000TT17JL7	DE000TT17JM5
DE000TT17JN3	DE000TT17JP8	DE000TT17JQ6	DE000TT17JR4	DE000TT17JS2	DE000TT17JT0
DE000TT17JV6	DE000TT17JW4	DE000TT17JX2	DE000TT17JY0	DE000TT17JZ7	DE000TT17K05
DE000TT17K13	DE000TT17K21	DE000TT17K39	DE000TT17K47	DE000TT17K62	DE000TT17K70
DE000TT17K88	DE000TT17KB6	DE000TT17KC4	DE000TT17KD2	DE000TT17KE0	DE000TT17KF7
DE000TT17KG5	DE000TT17KH3	DE000TT17KJ9	DE000TT17KK7	DE000TT17KL5	DE000TT17KS0
DE000TT17KT8	DE000TT17KU6	DE000TT17KV4	DE000TT17KW2	DE000TT17KX0	DE000TT17K04
DE000TT17L20	DE000TT17L38	DE000TT17L46	DE000TT17L53	DE000TT17L61	DE000TT17L79
DE000TT17L87	DE000TT17L95	DE000TT17LA6	DE000TT17LB4	DE000TT17LC2	DE000TT17LD0
DE000TT17LF5	DE000TT17LG3	DE000TT17LH1	DE000TT17LJ7	DE000TT17LL3	DE000TT17LM1
DE000TT17LN9	DE000TT17LT6	DE000TT17LU4	DE000TT17LV2	DE000TT17LW0	DE000TT17LX8
DE000TT17LY6	DE000TT17LZ3	DE000TT17M03	DE000TT17M11	DE000TT17M29	DE000TT17M45
DE000TT17M52	DE000TT17M60	DE000TT17M78	DE000TT17M86	DE000TT17M94	DE000TT17MA4
DE000TT17MB2	DE000TT17MC0	DE000TT17MD8	DE000TT17MF3	DE000TT17MH9	DE000TT17MM9

DE000TT17MN7	DE000TT17NL9	DE000TT17NM7	DE000TT17NN5	DE000TT17NP0	DE000TT17NQ8
DE000TT17NR6	DE000TT17NS4	DE000TT17P18	DE000TT17P26	DE000TT17P34	DE000TT17P42
DE000TT17P59	DE000TT17P67	DE000TT17P75	DE000TT17P83	DE000TT17P91	DE000TT17PD1
DE000TT17PE9	DE000TT17PF6	DE000TT17PG4	DE000TT17PH2	DE000TT17PJ8	DE000TT17PW1
DE000TT17PX9	DE000TT17PY7	DE000TT17PZ4	DE000TT17Q09	DE000TT17Q17	DE000TT17Q25
DE000TT17RN6	DE000TT17RP1	DE000TT17RQ9	DE000TT17RR7	DE000TT17RS5	DE000TT17RT3
DE000TT17RU1	DE000TT17RV9	DE000TT17RW7	DE000TT17RY3	DE000TT17RZ0	DE000TT17S07
DE000TT17S15	DE000TT17S31	DE000TT17S49	DE000TT17S64	DE000TT17S72	DE000TT17S80
DE000TT17S98	DE000TT17SA1	DE000TT17SB9	DE000TT17SC7	DE000TT17SG8	DE000TT17SH6
DE000TT17SP9	DE000TT17SQ7	DE000TT17SR5	DE000TT17SS3	DE000TT17SX3	DE000TT17SY1
DE000TT17SZ8	DE000TT17TD3	DE000TT17TE1	DE000TT17TF8	DE000TT17TG6	DE000TT17TH4
DE000TT17TK8	DE000TT17TL6	DE000TT17TM4	DE000TT17UY7	DE000TT17UZ4	DE000TT17V02
DE000TT17V10	DE000TT17V28	DE000TT17V36	DE000TT17V44	DE000TT17V52	DE000TT17V60
DE000TT1NFC1	DE000TT1NFD9	DE000TT1NFE7	DE000TT1NFG5	DE000TT1NHL2	DE000TT1NFM0
DE000TT1NFC1	DE000TT1NFU3	DE000TT1NFV1	DE000TT1NFW9	DE000TT1NFX7	DE000TT1NHB9
DE000TT1NHD5	DE000TT1NHH6	DE000TT1NHJ2	DE000TT1NHH0	DE000TT1NHL8	DE000TT1NHM6
DE000TT1NJ32	DE000TT1NJ40	DE000TT1NJ57	DE000TT1NKJ6	DE000TT1NKL2	DE000TT1NKM0
DE000TT1NKN8	DE000TT1NKG0	DE000TT1NLH8	DE000TT1NLJ4	DE000TT1NLK2	DE000TT1NLL0
DE000TT1NLM8	DE000TT1NN85	DE000TT1NNX1	DE000TT1NNZ6	DE000TT1NQG9	DE000TT1NQR6
DE000TT1NR08	DE000TT1NR81	DE000TT1NRL7	DE000TT1NRM5	DE000TT1NRY0	DE000TT1NRZ7
DE000TT1NTD0	DE000TT1NTY6	DE000TT1NTZ3	DE000TT1NUR8	DE000TT1NVY2	DE000TT1NVZ9
DE000TT1NW01	DE000TT1NW19	DE000TT1NYT6	DE000TT1NYV2	DE000TT1NZM8	DE000TT1NZN6
DE000TT1NZP1	DE000TT1NZQ9	DE000TT1NZR7	DE000TT1NZS5	DE000TT1NZT3	DE000TT1POJ7
DE000TT1POL3	DE000TT1POM1	DE000TT1P2V8	DE000TT1P3V6	DE000TT1P3W4	DE000TT1P3X2
DE000TT1P3Y0	DE000TT1P3Z7	DE000TT1P4F7	DE000TT1P4G5	DE000TT1P4H3	DE000TT1P4J9
DE000TT1P5K4	DE000TT1P5M0	DE000TT1P5N8	DE000TT1P5V1	DE000TT1P5W9	DE000TT1P6Y3
DE000TT1P714	DE000TT1P755	DE000TT1P7Y1	DE000TT1P805	DE000TT1P813	DE000TT1P821
DE000TT1P847	DE000TT1P854	DE000TT1P862	DE000TT1P870	DE000TT1P888	DE000TT1P896
DE000TT1P8A9	DE000TT1P8B7	DE000TT1P8C5	DE000TT1P8U7	DE000TT1P9L4	DE000TT1P9M2
DE000TT1P9N0	DE000TT1PAR5	DE000TT1PAT1	DE000TT1PAU9	DE000TT1PAW5	DE000TT1PAX3
DE000TT1PAZ8	DE000TT1PB12	DE000TT1PB38	DE000TT1PB46	DE000TT1PB53	DE000TT1PB79
DE000TT1PB87	DE000TT1PBA9	DE000TT1PBB7	DE000TT1PBC5	DE000TT1PBD3	DE000TT1PDH0
DE000TT1PDJ6	DE000TT1PDK4	DE000TT1PDL2	DE000TT1PDM0	DE000TT1PEE5	DE000TT1PEF2
DE000TT1PEG0	DE000TT1PFQ6	DE000TT1PFR4	DE000TT1PFS2	DE000TT1PGV4	DE000TT1PGX0
DE000TT1PJ97	DE000TT1PJP0	DE000TT1PJK8	DE000TT1PJR6	DE000TT1PLY8	DE000TT1PLZ5
DE000TT1PM01	DE000TT1PNA4	DE000TT1PNB2	DE000TT1PNC0	DE000TT1PND8	DE000TT1PPZ6
DE000TT1PQ07	DE000TT1Q043	DE000TT1Q050	DE000TT1Q068	DE000TT1Q076	DE000TT1Q084
DE000TT1Q092	DE000TT1Q0A5	DE000TT1Q1B1	DE000TT1Q1C9	DE000TT1Q1D7	DE000TT1Q1E5
DE000TT1Q1F2	DE000TT1Q1G0	DE000TT1Q1H8	DE000TT1Q3E1	DE000TT1Q3G6	DE000TT1Q449
DE000TT1Q456	DE000TT1Q472	DE000TT1Q480	DE000TT1Q6A2	DE000TT1Q8C4	DE000TT1Q9E8
DE000TT1Q9F5	DE000TT1Q9G3	DE000TT1Q9H1	DE000TT1Q9J7	DE000TT1QA53	DE000TT1QA61
DE000TT1QA79	DE000TT1QA87	DE000TT1QA95	DE000TT1UC63	DE000TT1UC71	DE000TT1UC89
DE000TT1UC97	DE000TT1UD54	DE000TT1UD62	DE000TT1UDC1	DE000TT1UDD9	DE000TT1UE04
DE000TT1UF03	DE000TT1UG36	DE000TT1UGX0	DE000TT1UGY8	DE000TT1UGZ5	DE000TT1UH01
DE000TT1UH19	DE000TT1UH27	DE000TT1UH35	DE000TT1UH43	DE000TT1UK22	DE000TT1UKQ6
DE000TT1ULA8	DE000TT1ULG5	DE000TT1ULM3	DE000TT1ULN1	DE000TT1ULP6	DE000TT1V9S1
DE000TT1VCJ6	DE000TT1VCK4	DE000TT1VCL2	DE000TT1VCM0	DE000TT1VCN8	DE000TT1VDR7
DE000TT1VE86	DE000TT1VE94	DE000TT1VEA1	DE000TT1VEB9	DE000TT1VGM1	DE000TT1VQL2
DE000TT1VYS1	DE000TT1W918	DE000TT1W9U6	DE000TT1WF50	DE000TT1WF68	DE000TT120047
DE000TT20054	DE000TT20062	DE000TT200A3	DE000TT200B1	DE000TT200C9	DE000TT200D7
DE000TT200E5	DE000TT200F2	DE000TT200L0	DE000TT200M8	DE000TT200U1	DE000TT200V9
DE000TT200W7	DE000TT200X5	DE000TT200Y3	DE000TT200Z0	DE000TT20146	DE000TT20153
DE000TT201C7	DE000TT201D5	DE000TT201E3	DE000TT201F0	DE000TT201G8	DE000TT201H6
DE000TT201J2	DE000TT201K0	DE000TT201L8	DE000TT201S3	DE000TT201T1	DE000TT201W5
DE000TT20245	DE000TT20252	DE000TT20260	DE000TT20278	DE000TT20286	DE000TT20294
DE000TT202A9	DE000TT202B7	DE000TT202C5	DE000TT202M4	DE000TT202N2	DE000TT202P7
DE000TT202S1	DE000TT20351	DE000TT20385	DE000TT20393	DE000TT203A7	DE000TT203B5
DE000TT203G4	DE000TT203H2	DE000TT203J8	DE000TT203K6	DE000TT203L4	DE000TT203T7
DE000TT203U5	DE000TT203Z4	DE000TT20476	DE000TT20492	DE000TT204P3	DE000TT204Q1
DE000TT204W9	DE000TT204X7	DE000TT20518	DE000TT20526	DE000TT20534	DE000TT20542
DE000TT20559	DE000TT205C8	DE000TT205E4	DE000TT205H7	DE000TT205J3	DE000TT205K1
DE000TT205L9	DE000TT205Z9	DE000TT20609	DE000TT20617	DE000TT20674	DE000TT20682
DE000TT20690	DE000TT206A0	DE000TT206B8	DE000TT206C6	DE000TT206T0	DE000TT206U8
DE000TT206V6	DE000TT206W4	DE000TT206X2	DE000TT206Y0	DE000TT206Z7	DE000TT20708
DE000TT20716	DE000TT20724	DE000TT20732	DE000TT207R2	DE000TT207S0	DE000TT207T8
DE000TT207U6	DE000TT207X0	DE000TT207Y8	DE000TT207Z5	DE000TT20807	DE000TT20815
DE000TT20823	DE000TT20856	DE000TT208L3	DE000TT208M1	DE000TT208N9	DE000TT208P4
DE000TT208Q2	DE000TT208S8	DE000TT208U4	DE000TT208V2	DE000TT208W0	DE000TT208X8
DE000TT208Y6	DE000TT208Z3	DE000TT20906	DE000TT20914	DE000TT20922	DE000TT20930
DE000TT20948	DE000TT20955	DE000TT20971	DE000TT20997	DE000TT209A4	DE000TT209B2
DE000TT209C0	DE000TT209D8	DE000TT209E6	DE000TT209W8	DE000TT209X6	DE000TT209Y4
DE000TT209Z1	DE000TT20A02	DE000TT20A10	DE000TT20A28	DE000TT20A69	DE000TT20A77

DE000TT20A85	DE000TT20A93	DE000TT20AF2	DE000TT20AH8	DE000TT20AK2	DE000TT20AL0
DE000TT20AM8	DE000TT20AQ9	DE000TT20AR7	DE000TT20B50	DE000TT20B68	DE000TT20B76
DE000TT20B84	DE000TT20BA1	DE000TT20BB9	DE000TT20C83	DE000TT20C91	DE000TT20CA9
DE000TT21FU8	DE000TT21FV6	DE000TT21FW4	DE000TT21FX2	DE000TT21FY0	DE000TT21FZ7
DE000TT21G05	DE000TT21ZM3	DE000TT21ZN1	DE000TT21ZP6	DE000TT21ZQ4	DE000TT21ZR2
DE000TT21ZS0	DE000TT21ZT8	DE000TT21ZU6	DE000TT21ZV4	DE000TT21ZW2	DE000TT21ZX0
DE000TT21ZY8	DE000TT21ZZ5	DE000TT22001	DE000TT22019	DE000TT22027	DE000TT22035
DE000TT22043	DE000TT22050	DE000TT22068	DE000TT22076	DE000TT22084	DE000TT22092
DE000TT220A1	DE000TT220B9	DE000TT220C7	DE000TT220D5	DE000TT220E3	DE000TT220F0
DE000TT220G8	DE000TT220H6	DE000TT220J2	DE000TT220K0	DE000TT220L8	DE000TT220M6
DE000TT220N4	DE000TT220P9	DE000TT220Q7	DE000TT221M4	DE000TT221N2	DE000TT221P7
DE000TT221Q5	DE000TT221R3	DE000TT221S1	DE000TT221T9	DE000TT221U7	DE000TT221V5
DE000TT221W3	DE000TT221X1	DE000TT221Y9	DE000TT223N8	DE000TT223P3	DE000TT223Q1
DE000TT223R9	DE000TT223Y5	DE000TT223Z2	DE000TT224A3	DE000TT224B1	DE000TT224C9
DE000TT224D7	DE000TT224L0	DE000TT224M8	DE000TT226S0	DE000TT226U6	DE000TT226V4
DE000TT226W2	DE000TT226X0	DE000TT226Y8	DE000TT226Z5	DE000TT22704	DE000TT22712
DE000TT22720	DE000TT22738	DE000TT22746	DE000TT28A87	DE000TT28A95	DE000TT28AA6
DE000TT28AC2	DE000TT28BJ5	DE000TT28BK3	DE000TT28BL1	DE000TT28BM9	DE000TT28BN7
DE000TT28BP2	DE000TT28BQ0	DE000TT28BR8	DE000TT28BS6	DE000TT28BT4	DE000TT28BU2
DE000TT28BV0	DE000TT28BW8	DE000TT28BX6	DE000TT28BY4	DE000TT28BZ1	DE000TT28C02
DE000TT28C10	DE000TT28C28	DE000TT28C36	DE000TT28C44	DE000TT28C51	DE000TT28C69
DE000TT28C77	DE000TT28C85	DE000TT28CD6	DE000TT28CF1	DE000TT28DK9	DE000TT28DL7
DE000TT28DM5	DE000TT28DN3	DE000TT28DP8	DE000TT28DQ6	DE000TT28DR4	DE000TT28DS2
DE000TT28DT0	DE000TT28DU8	DE000TT28DV6	DE000TT28DW4	DE000TT28DX2	DE000TT28DY0
DE000TT28DZ7	DE000TT28E00	DE000TT28E18	DE000TT28E26	DE000TT28E34	DE000TT28E75
DE000TT28EF7	DE000TT28EG5	DE000TT28EH3	DE000TT28EN1	DE000TT28EP6	DE000TT28EQ4
DE000TT28EU6	DE000TT28F74	DE000TT28F82	DE000TT28F90	DE000TT28FA5	DE000TT28FB3
DE000TT28FC1	DE000TT28FD9	DE000TT28FE7	DE000TT28FF4	DE000TT28FH0	DE000TT28FS7
DE000TT28FX7	DE000TT28FY5	DE000TT28FZ2	DE000TT28G08	DE000TT28G16	DE000TT28G24
DE000TT28G32	DE000TT28G40	DE000TT28G57	DE000TT28G65	DE000TT28G73	DE000TT28G81
DE000TT28G99	DE000TT28GA3	DE000TT28GB1	DE000TT28GC9	DE000TT28GD7	DE000TT28GE5
DE000TT28GF2	DE000TT28GG0	DE000TT28GN6	DE000TT28GP1	DE000TT28GQ9	DE000TT28GS5
DE000TT28GY3	DE000TT28GZ0	DE000TT28H98	DE000TT28HA1	DE000TT2A011	DE000TT2A029
DE000TT2A037	DE000TT2A045	DE000TT2A052	DE000TT2A060	DE000TT2A078	DE000TT2A094
DE000TT2A0B0	DE000TT2A0E4	DE000TT2A0F1	DE000TT2A0G9	DE000TT2A0H7	DE000TT2A0J3
DE000TT2A0K1	DE000TT2A0L9	DE000TT2A0U0	DE000TT2A0Y2	DE000TT2A0Z9	DE000TT2A102
DE000TT2A110	DE000TT2A128	DE000TT2A136	DE000TT2A144	DE000TT2A151	DE000TT2A169
DE000TT2A177	DE000TT2A185	DE000TT2A193	DE000TT2A1A0	DE000TT2A1B8	DE000TT2A1E2
DE000TT2A1J1	DE000TT2A1K9	DE000TT2A1L7	DE000TT2A1M5	DE000TT2A1P8	DE000TT2A1R4
DE000TT2A1S2	DE000TT2A1T0	DE000TT2A1Y0	DE000TT2A235	DE000TT2A2A8	DE000TT2A2C4
DE000TT2A2D2	DE000TT2A2E0	DE000TT2A2P6	DE000TT2A2Q4	DE000TT2A2R2	DE000TT2A2U6
DE000TT2A2V4	DE000TT2A3C2	DE000TT2A3D0	DE000TT2A3G3	DE000TT2A3H1	DE000TT2A3J7
DE000TT2A3L3	DE000TT2A3M1	DE000TT2A3N9	DE000TT2A3P4	DE000TT2A3Q2	DE000TT2A3R0
DE000TT2A3X8	DE000TT2A3Y6	DE000TT2A3Z3	DE000TT2A417	DE000TT2A466	DE000TT2A474
DE000TT2A482	DE000TT2A490	DE000TT2A4A4	DE000TT2A4B2	DE000TT2A4C0	DE000TT2A4D8
DE000TT2A4E6	DE000TT2A4F3	DE000TT2A4G1	DE000TT2A4H9	DE000TT2A4J5	DE000TT2A4K3
DE000TT2A4L1	DE000TT2A4M9	DE000TT2A4N7	DE000TT2A4P2	DE000TT2A4W8	DE000TT2A540
DE000TT2A599	DE000TT2A5A1	DE000TT2A5B9	DE000TT2A5C7	DE000TT2A5D5	DE000TT2A5K0
DE000TT2A5L8	DE000TT2A5R5	DE000TT2A5S3	DE000TT2A511	DE000TT2A5U9	DE000TT2A5V7
DE000TT2A5W5	DE000TT2A5X3	DE000TT2A5Y1	DE000TT2A5Z8	DE000TT2A607	DE000TT2A615
DE000TT2A623	DE000TT2A631	DE000TT2A649	DE000TT2A6N2	DE000TT2A6P7	DE000TT2A6Q5
DE000TT2A6R3	DE000TT2A6S1	DE000TT2A6V5	DE000TT2A6W3	DE000TT2A6X1	DE000TT2A6Y9
DE000TT2A6Z6	DE000TT2A706	DE000TT2A714	DE000TT2A722	DE000TT2A730	DE000TT2A748
DE000TT2A789	DE000TT2A797	DE000TT2A7A7	DE000TT2A7B5	DE000TT2A7C3	DE000TT2A7D1
DE000TT2A7Q3	DE000TT2A7R1	DE000TT2A7S9	DE000TT2A7T7	DE000TT2A7U5	DE000TT2A7W1
DE000TT2A7X9	DE000TT2A7Y7	DE000TT2A7Z4	DE000TT2A805	DE000TT2A839	DE000TT2A847
DE000TT2A854	DE000TT2A862	DE000TT2A870	DE000TT2A888	DE000TT2A896	DE000TT2A8A5
DE000TT2A8B3	DE000TT2A8D9	DE000TT2A8G2	DE000TT2A8P3	DE000TT2A8Q1	DE000TT2A8R9
DE000TT2A8S7	DE000TT2A8T5	DE000TT2LUN9	DE000TT2LUP4	DE000TT2LUC2	DE000TT2LUR0
DE000TT2LUS8	DE000TT2LUT6	DE000TT2LUU4	DE000TT2LUV2	DE000TT2LUW0	DE000TT2LUX8
DE000TT2LUY6	DE000TT2LUZ3	DE000TT2LV03	DE000TT2LV11	DE000TT2LV29	DE000TT2LV37
DE000TT2LV45	DE000TT2LV52	DE000TT2LV60	DE000TT2LV78	DE000TT2LV86	DE000TT2LV94
DE000TT2LVA4	DE000TT2LVB2	DE000TT2LVC0	DE000TT2LVD8	DE000TT2LVE6	DE000TT2LVF3
DE000TT2LY83	DE000TT2LY91	DE000TT2LYA8	DE000TT2LYB6	DE000TT2LYC4	DE000TT2LYD2
DE000TT2LYE0	DE000TT2LYF7	DE000TT2LYG5	DE000TT2LYH3	DE000TT2LYJ9	DE000TT2LYK7
DE000TT2LYL5	DE000TT2LYM3	DE000TT2LYN1	DE000TT2LYP6	DE000TT2LYQ4	DE000TT2LYR2
DE000TT2LYS0	DE000TT2LYT8	DE000TT2LYU6	DE000TT2LYV4	DE000TT2LYW2	DE000TT2LYX0
DE000TT2LYY8	DE000TT2LYZ5	DE000TT2LZ09	DE000TT2LZ17	DE000TT2LZ25	DE000TT2LZ33
DE000TT2LZ41	DE000TT2LZ58	DE000TT2LZ66	DE000TT2LZ74	DE000TT2LZ82	DE000TT2LZ90
DE000TT2LZA5	DE000TT2LZB3	DE000TT2LZU3	DE000TT2LZV1	DE000TT2LZW9	DE000TT2LZX7
DE000TT2LZY5	DE000TT2LZZ2	DE000TT2M008	DE000TT2M016	DE000TT2M024	DE000TT2M032
DE000TT2M040	DE000TT2M057	DE000TT2M065	DE000TT2M073	DE000TT2M081	DE000TT2M099

DE000TT2M0A8	DE000TT2M0B6	DE000TT2M0C4	DE000TT2M0D2	DE000TT2M0E0	DE000TT2M0F7
DE000TT2M0G5	DE000TT2M0H3	DE000TT2M0J9	DE000TT2M0K7	DE000TT2M0L5	DE000TT2M1G3
DE000TT2M1H1	DE000TT2M1J7	DE000TT2M1K5	DE000TT2M1L3	DE000TT2M1M1	DE000TT2M1N9
DE000TT2M1P4	DE000TT2M1Q2	DE000TT2M1R0	DE000TT2M1S8	DE000TT2M3D6	DE000TT2M3E4
DE000TT2M3F1	DE000TT2M3G9	DE000TT2M3H7	DE000TT2M3J3	DE000TT2M3K1	DE000TT2M3L9
DE000TT2M3M7	DE000TT2M3N5	DE000TT2M3P0	DE000TT2M3Q8	DE000TT2M3R6	DE000TT2M3S4
DE000TT2M3T2	DE000TT2M3U0	DE000TT2M3V8	DE000TT2M3W6	DE000TT2M3X4	DE000TT2M3Y2
DE000TT2M3Z9	DE000TT2M404	DE000TT2M412	DE000TT2M420	DE000TT2M438	DE000TT2M446
DE000TT2M453	DE000TT2M461	DE000TT2M479	DE000TT2M487	DE000TT2M495	DE000TT2M4A0
DE000TT2M4B8	DE000TT2M4X2	DE000TT2M4Y0	DE000TT2M529	DE000TT2M537	DE000TT2M545
DE000TT2M552	DE000TT2M560	DE000TT2M578	DE000TT2M586	DE000TT2M594	DE000TT2M5A7
DE000TT2M5B5	DE000TT2M5C3	DE000TT2M5D1	DE000TT2M5E9	DE000TT2M5F6	DE000TT2M5G4
DE000TT2M5H2	DE000TT2M5J8	DE000TT2M5K6	DE000TT2M5L4	DE000TT2M5Q3	DE000TT2M5R1
DE000TT2M5S9	DE000TT2M5T7	DE000TT2M5U5	DE000TT2M5V3	DE000TT2M5W1	DE000TT2M5X9
DE000TT2M6C1	DE000TT2M6E7	DE000TT2M6H0	DE000TT2M6K4	DE000TT2M6L2	DE000TT2M6N8
DE000TT2M7D7	DE000TT2M7E5	DE000TT2M7F2	DE000TT2M7G0	DE000TT2M7H8	DE000TT2M7J4
DE000TT2M7K2	DE000TT2M7L0	DE000TT2M7M8	DE000TT2M7N6	DE000TT2M7P1	DE000TT2M7Q9
DE000TT2M7R7	DE000TT2M7S5	DE000TT2M7T3	DE000TT2M7U1	DE000TT2M7V9	DE000TT2M7W7
DE000TT2M7X5	DE000TT2M7Y3	DE000TT2M9J0	DE000TT2M9K8	DE000TT2M9L6	DE000TT2M9M4
DE000TT2M9N2	DE000TT2M9P7	DE000TT2M9Q5	DE000TT2M9R3	DE000TT2M9S1	DE000TT2M9T9
DE000TT2M9U7	DE000TT2M9V5	DE000TT2M9W3	DE000TT2M9X1	DE000TT2M9Y9	DE000TT2M9Z6
DE000TT2MA07	DE000TT2MA15	DE000TT2MA23	DE000TT2MA31	DE000TT2MA49	DE000TT2MA56
DE000TT2MA64	DE000TT2MA72	DE000TT2MA80	DE000TT2MA98	DE000TT2MAA6	DE000TT2MAB4
DE000TT2MAC2	DE000TT2MAD0	DE000TT2MAE8	DE000TT2MAF5	DE000TT2MAG3	DE000TT2MAH1
DE000TT2MAJ7	DE000TT2MB06	DE000TT2MB14	DE000TT2MB22	DE000TT2MB30	DE000TT2MB48
DE000TT2MB55	DE000TT2MB63	DE000TT2MB71	DE000TT2MB89	DE000TT2MB97	DE000TT2MBA4
DE000TT2MBB2	DE000TT2MBC0	DE000TT2MBD8	DE000TT2MBE6	DE000TT2MBF3	DE000TT2MBG1
DE000TT2MET8	DE000TT2MEU6	DE000TT2MEV4	DE000TT2MEW2	DE000TT2MEX0	DE000TT2MEY8
DE000TT2MEZ5	DE000TT2MF02	DE000TT2MF10	DE000TT2MF28	DE000TT2MF36	DE000TT2MF44
DE000TT2MF51	DE000TT2MF69	DE000TT2MF77	DE000TT2MF85	DE000TT2MF93	DE000TT2MFA5
DE000TT2MFB3	DE000TT2MFC1	DE000TT2MFD9	DE000TT2MFE7	DE000TT2MFF4	DE000TT2MFG2
DE000TT2MFH0	DE000TT2MFK6	DE000TT2MFK4	DE000TT2MFL2	DE000TT2MFM0	DE000TT2MFN8
DE000TT2MFP3	DE000TT2MFP1	DE000TT2MFR9	DE000TT2MFS7	DE000TT2MFT5	DE000TT2MFU3
DE000TT2ML04	DE000TT2ML20	DE000TT2ML46	DE000TT2ML87	DE000TT2MLD7	DE000TT2MLH8
DE000TT2MLK2	DE000TT2MLL0	DE000TT2MLM8	DE000TT2MLN6	DE000TT2MLR7	DE000TT2MLS5
DE000TT2MMR5	DE000TT2MMS3	DE000TT2MMT1	DE000TT2MMU9	DE000TT2MMV7	DE000TT2MMW5
DE000TT2MMX3	DE000TT2MMY1	DE000TT2MMZ8	DE000TT2MN02	DE000TT2MN10	DE000TT2MN28
DE000TT2MN36	DE000TT2MN44	DE000TT2MN51	DE000TT2MN69	DE000TT2MN77	DE000TT2MNK8
DE000TT2MNL6	DE000TT2MNM4	DE000TT2MNN2	DE000TT2MNP7	DE000TT2MNQ5	DE000TT2MNR3
DE000TT2MNS1	DE000TT2MNT9	DE000TT2MNU7	DE000TT2MNV5	DE000TT2MNW3	DE000TT2MNX1
DE000TT2MNY9	DE000TT2MNZ6	DE000TT2MP00	DE000TT2MP18	DE000TT2MP26	DE000TT2MP34
DE000TT2MP42	DE000TT2MP59	DE000TT2MP67	DE000TT2MP75	DE000TT2VH74	DE000TT2VH82
DE000TT2VH90	DE000TT2VHA2	DE000TT2VHB0	DE000TT2VHC8	DE000TT2VHD6	DE000TT2VHE4
DE000TT2VHF1	DE000TT2VHG9	DE000TT2VHH7	DE000TT2VHJ3	DE000TT2VHN5	DE000TT2VHP0
DE000TT2VHQ8	DE000TT2VHR6	DE000TT2VHS4	DE000TT2VHT2	DE000TT2VHU0	DE000TT2VHV8
DE000TT2VHW6	DE000TT2VHX4	DE000TT2VHY2	DE000TT2VHZ9	DE000TT2VJ07	DE000TT2VJ15
DE000TT2VJ23	DE000TT2VJ31	DE000TT2VJ49	DE000TT2VJ56	DE000TT2VKJ7	DE000TT2VKK5
DE000TT2VKL3	DE000TT2VKM1	DE000TT2VKN9	DE000TT2VKP4	DE000TT2VKQ2	DE000TT2VKR0
DE000TT2VKS8	DE000TT2VKI6	DE000TT2VKU4	DE000TT2VKV2	DE000TT2VKW0	DE000TT2VKX8
DE000TT2VKY6	DE000TT2VKZ3	DE000TT2VL03	DE000TT2VL11	DE000TT2VL29	DE000TT2VL37
DE000TT2VL45	DE000TT2VL52	DE000TT2VL60	DE000TT2VL78	DE000TT2VLC0	DE000TT2VLK3
DE000TT2VLL1	DE000TT2VLM9	DE000TT2VLN7	DE000TT2VLP2	DE000TT2VLQ0	DE000TT2VLR8
DE000TT2VLS6	DE000TT2VLT4	DE000TT2VLU2	DE000TT2VLV0	DE000TT2VLW8	DE000TT2VLX6
DE000TT2VLY4	DE000TT2VLZ1	DE000TT2VM02	DE000TT2VM10	DE000TT2VM28	DE000TT2VM36
DE000TT2VM44	DE000TT2VM51	DE000TT2VM69	DE000TT2VM77	DE000TT2VM85	DE000TT2VPP3
DE000TT2VPQ1	DE000TT2VPR9	DE000TT2VPS7	DE000TT2VPT5	DE000TT2VPU3	DE000TT2VPV1
DE000TT2VPW9	DE000TT2VPX7	DE000TT2VPY5	DE000TT2Vpz2	DE000TT2VQ08	DE000TT2VQ16
DE000TT2VQ24	DE000TT2VQ32	DE000TT2VQ40	DE000TT2VQ57	DE000TT2VQ65	DE000TT2VQ73
DE000TT2VQ81	DE000TT2VQ99	DE000TT2VQA3	DE000TT2VQB1	DE000TT2VQC9	DE000TT2VQD7
DE000TT2VQE5	DE000TT2VQH8	DE000TT2VQJ4	DE000TT2VQK2	DE000TT2VQM8	DE000TT2VQQ9
DE000TT2VQR7	DE000TT2VQV9	DE000TT2VQW7	DE000TT2VQX5	DE000TT2VQY3	DE000TT2VQZ0
DE000TT2VR07	DE000TT2VR15	DE000TT2VR23	DE000TT2VR31	DE000TT2VR49	DE000TT2VR56
DE000TT2VRF0	DE000TT2VRG8	DE000TT2VRH6	DE000TT2VRJ2	DE000TT2VRK0	DE000TT2VRL8
DE000TT2VRM6	DE000TT2VRN4	DE000TT2VSA9	DE000TT2VSB7	DE000TT2VSC5	DE000TT2VSD3
DE000TT2VSE1	DE000TT2VSG6	DE000TT2VSJ0	DE000TT2VSK8	DE000TT2VSL6	DE000TT2VSM4
DE000TT2VSN2	DE000TT2VSP7	DE000TT2VSQ5	DE000TT2VSR3	DE000TT2VSS1	DE000TT2VST9
DE000TT2VSU7	DE000TT2VSV5	DE000TT2VSW3	DE000TT2Vsx1	DE000TT2VSY9	DE000TT2VT154
DE000TT2VT62	DE000TT2VT70	DE000TT2VT88	DE000TT2VT96	DE000TT2VTC3	DE000TT2VTD1
DE000TT2VU85	DE000TT2VU93	DE000TT2VUA5	DE000TT2VUB3	DE000TT2VUC1	DE000TT2VUD9
DE000TT2VUE7	DE000TT2VUF4	DE000TT2VUG2	DE000TT2VUJ6	DE000TT2VUK4	DE000TT2VUL2
DE000TT2VUM0	DE000TT2VUN8	DE000TT2VUP3	DE000TT2VUQ1	DE000TT2VUR9	DE000TT2VUS7
DE000TT2VUZ2	DE000TT2VV01	DE000TT2VV19	DE000TT2VV27	DE000TT2VV35	DE000TT2VV43

DE000TT2VV50	DE000TT2VX41	DE000TT2VX58	DE000TT2VX66	DE000TT2VX74	DE000TT2VX82
DE000TT2VX90	DE000TT2VXA9	DE000TT2VXB7	DE000TT2VXC5	DE000TT2VXD3	DE000TT2VXE1
DE000TT2VY17	DE000TT2VYU5	DE000TT2VYV3	DE000TT2VYW1	DE000TT2VYX9	DE000TT2VYY7
DE000TT2VYZ4	DE000TT2VZ07	DE000TT2VZ15	DE000TT2VZ31	DE000TT2VZ49	DE000TT2VZ56
DE000TT2VZ64	DE000TT2VZ72	DE000TT2VZ80	DE000TT2VZ98	DE000TT2VZA4	DE000TT2VZB2
DE000TT2VZC0	DE000TT2VZD8	DE000TT2VZE6	DE000TT2VZF3	DE000TT2VZG1	DE000TT2VZH9
DE000TT2W049	DE000TT2W056	DE000TT2W064	DE000TT2W072	DE000TT2W080	DE000TT2W098
DE000TT2W0A6	DE000TT2W0B4	DE000TT2W0C2	DE000TT2W0D0	DE000TT2W037	DE000TT2W046
DE000TT2W494	DE000TT2W4E0	DE000TT2W4F7	DE000TT2W4G5	DE000TT2W4H3	DE000TT2W4J9
DE000TT2W4K7	DE000TT2W4M3	DE000TT2W4P6	DE000TT2W4Q4	DE000TT2W4R2	DE000TT2W4S0
DE000TT2W4T8	DE000TT2W4U6	DE000TT2W4V4	DE000TT2W4W2	DE000TT2W4X0	DE000TT2W4Y8
DE000TT2W4Z5	DE000TT2W502	DE000TT2W528	DE000TT2W536	DE000TT2W544	DE000TT2W551
DE000TT2W569	DE000TT2W577	DE000TT2W585	DE000TT2W5B3	DE000TT2W5C1	DE000TT2W5D9
DE000TT2W5E7	DE000TT2W5F4	DE000TT2W5G2	DE000TT2W5H0	DE000TT2W5J6	DE000TT2W5K4
DE000TT2W5L2	DE000TT2W5M0	DE000TT2W5N8	DE000TT2W5P3	DE000TT2W5Q1	DE000TT2W5R9
DE000TT2W5S7	DE000TT2W5T5	DE000TT2W5U3	DE000TT2W6L0	DE000TT2W6M8	DE000TT2W6N6
DE000TT2W6P1	DE000TT2W6Q9	DE000TT2W6R7	DE000TT34246	DE000TT34253	DE000TT34261
DE000TT34279	DE000TT342F2	DE000TT342G0	DE000TT342H8	DE000TT342J4	DE000TT342K2
DE000TT342L0	DE000TT342M8	DE000TT342N6	DE000TT342P1	DE000TT342Q9	DE000TT342R7
DE000TT342S5	DE000TT342T3	DE000TT342U1	DE000TT342V9	DE000TT342W7	DE000TT342X5
DE000TT342Y3	DE000TT342Z0	DE000TT34303	DE000TT34311	DE000TT34329	DE000TT34337
DE000TT34345	DE000TT34352	DE000TT34360	DE000TT34378	DE000TT34386	DE000TT34394
DE000TT343A1	DE000TT343B9	DE000TT343C7	DE000TT343D5	DE000TT343E3	DE000TT343F0
DE000TT343G8	DE000TT343H6	DE000TT343J2	DE000TT343K0	DE000TT343L8	DE000TT343M6
DE000TT343N4	DE000TT343P9	DE000TT343Q7	DE000TT343R5	DE000TT343S3	DE000TT343T1
DE000TT343U9	DE000TT343V7	DE000TT343W5	DE000TT343X3	DE000TT343Y1	DE000TT343Z8
DE000TT34402	DE000TT34410	DE000TT34428	DE000TT34436	DE000TT34444	DE000TT34451
DE000TT34469	DE000TT34477	DE000TT34485	DE000TT34493	DE000TT344A9	DE000TT344B7
DE000TT344C5	DE000TT344D3	DE000TT344E1	DE000TT344F8	DE000TT344J7	DE000TT344V5
DE000TT344W3	DE000TT344X1	DE000TT344Y9	DE000TT344Z6	DE000TT34501	DE000TT34519
DE000TT34527	DE000TT34535	DE000TT34543	DE000TT34550	DE000TT34568	DE000TT34576
DE000TT34584	DE000TT34592	DE000TT345A6	DE000TT345B4	DE000TT345C2	DE000TT345D0
DE000TT345E8	DE000TT345F5	DE000TT345G3	DE000TT345H1	DE000TT345J7	DE000TT345K5
DE000TT345L3	DE000TT345M1	DE000TT345N9	DE000TT345P4	DE000TT345Q2	DE000TT345R0
DE000TT345S8	DE000TT345T6	DE000TT345U4	DE000TT345V2	DE000TT345W0	DE000TT34634
DE000TT34642	DE000TT34659	DE000TT34667	DE000TT34675	DE000TT34683	DE000TT34691
DE000TT346C0	DE000TT346D8	DE000TT346P2	DE000TT346Q0	DE000TT346R8	DE000TT346S6
DE000TT346T4	DE000TT346U2	DE000TT346V0	DE000TT346W8	DE000TT346X6	DE000TT346Y4
DE000TT346Z1	DE000TT34709	DE000TT34717	DE000TT34725	DE000TT34733	DE000TT34741
DE000TT34758	DE000TT34766	DE000TT34774	DE000TT34782	DE000TT34790	DE000TT347A2
DE000TT347B0	DE000TT347D6	DE000TT34840	DE000TT34857	DE000TT34865	DE000TT34873
DE000TT34881	DE000TT34899	DE000TT348A0	DE000TT348B8	DE000TT348C6	DE000TT348D4
DE000TT348E2	DE000TT348F9	DE000TT348G7	DE000TT348H5	DE000TT348J1	DE000TT348K9
DE000TT348L7	DE000TT348M5	DE000TT348N3	DE000TT348P8	DE000TT348Q6	DE000TT348R4
DE000TT348S2	DE000TT348T0	DE000TT348U8	DE000TT348V6	DE000TT348W4	DE000TT348X2
DE000TT348Y0	DE000TT348Z7	DE000TT34907	DE000TT34915	DE000TT34923	DE000TT34931
DE000TT34949	DE000TT34956	DE000TT34964	DE000TT34972	DE000TT34980	DE000TT34998
DE000TT349A8	DE000TT349B6	DE000TT349C4	DE000TT349D2	DE000TT349E0	DE000TT349F7
DE000TT349G5	DE000TT349H3	DE000TT349J9	DE000TT349K7	DE000TT349L5	DE000TT349M3
DE000TT349N1	DE000TT349Q4	DE000TT349R2	DE000TT349S0	DE000TT349T8	DE000TT349A63
DE000TT34A71	DE000TT34A89	DE000TT34A97	DE000TT34AA4	DE000TT34AB2	DE000TT34AC0
DE000TT34AD8	DE000TT34AE6	DE000TT34AF3	DE000TT34AG1	DE000TT34AH9	DE000TT34AJ5
DE000TT34AK3	DE000TT34AL1	DE000TT34AM9	DE000TT34AN7	DE000TT34AP2	DE000TT34AQ0
DE000TT34AR8	DE000TT34AS6	DE000TT34AT4	DE000TT34AU2	DE000TT34AV0	DE000TT34AW8
DE000TT34AX6	DE000TT34AY4	DE000TT34AZ1	DE000TT34B47	DE000TT34B54	DE000TT34B62
DE000TT34B70	DE000TT34B88	DE000TT34B96	DE000TT34BA2	DE000TT34BB0	DE000TT34BC8
DE000TT34BD6	DE000TT34BE4	DE000TT34BF1	DE000TT34BG9	DE000TT34BH7	DE000TT34BJ3
DE000TT34BZ9	DE000TT34C04	DE000TT34C12	DE000TT34C20	DE000TT34C38	DE000TT34C46
DE000TT34C53	DE000TT34C61	DE000TT34C79	DE000TT34C87	DE000TT34CN3	DE000TT34CP8
DE000TT34CQ6	DE000TT34CR4	DE000TT34CS2	DE000TT34CT0	DE000TT34CU8	DE000TT34CV6
DE000TT34CW4	DE000TT34CX2	DE000TT34CY0	DE000TT34CZ7	DE000TT34D03	DE000TT34D11
DE000TT34D29	DE000TT34D37	DE000TT34D45	DE000TT34D52	DE000TT34D60	DE000TT34D78
DE000TT34D86	DE000TT34D94	DE000TT34DA8	DE000TT34DB6	DE000TT34DJ9	DE000TT34DK7
DE000TT34DL5	DE000TT34DM3	DE000TT34DN1	DE000TT34DP6	DE000TT34DQ4	DE000TT34DR2
DE000TT34DS0	DE000TT34DT8	DE000TT34DU6	DE000TT34DV4	DE000TT34DW2	DE000TT34DX0
DE000TT34DY8	DE000TT34DZ5	DE000TT34E02	DE000TT34E85	DE000TT34E93	DE000TT34EA6
DE000TT34EG3	DE000TT34EH1	DE000TT34EJ7	DE000TT34EK5	DE000TT34EL3	DE000TT34EM1
DE000TT34EN9	DE000TT34EP4	DE000TT34EQ2	DE000TT34ER0	DE000TT34ES8	DE000TT34ET6
DE000TT34EU4	DE000TT34EV2	DE000TT34EW0	DE000TT34FT3	DE000TT34FU1	DE000TT34FV9
DE000TT34FW7	DE000TT34FX5	DE000TT34FY3	DE000TT34FZ0	DE000TT34G00	DE000TT34G18
DE000TT34G26	DE000TT34G34	DE000TT34G42	DE000TT34G59	DE000TT34G67	DE000TT34G75
DE000TT34G83	DE000TT34G91	DE000TT34GA1	DE000TT34GB9	DE000TT34GC7	DE000TT34GD5

DE000TT34GE3	DE000TT34GF0	DE000TT34GG8	DE000TT34GH6	DE000TT34GJ2	DE000TT34GK0
DE000TT34GM6	DE000TT34GN4	DE000TT34GP9	DE000TT34GQ7	DE000TT34GR5	DE000TT34GS3
DE000TT34GU1	DE000TT34GU9	DE000TT34GV7	DE000TT34GX3	DE000TT34GY1	DE000TT34GZ8
DE000TT34H09	DE000TT34H17	DE000TT34H25	DE000TT34H33	DE000TT34H41	DE000TT34J15
DE000TT34J23	DE000TT34J31	DE000TT34J49	DE000TT34J56	DE000TT34J64	DE000TT34J72
DE000TT34J80	DE000TT34J98	DE000TT34JA5	DE000TT34JB3	DE000TT34JC1	DE000TT34JD9
DE000TT34JE7	DE000TT34JF4	DE000TT34JG2	DE000TT34JH0	DE000TT34JJ6	DE000TT34JK4
DE000TT34JL2	DE000TT34JM0	DE000TT34JN8	DE000TT34JP3	DE000TT34JQ1	DE000TT34JR9
DE000TT34JS7	DE000TT34KF2	DE000TT34KG0	DE000TT34KH8	DE000TT34KJ4	DE000TT34KK2
DE000TT34KL0	DE000TT34KM8	DE000TT34KN6	DE000TT34KP1	DE000TT34KQ9	DE000TT34KR7
DE000TT34KS5	DE000TT34KT3	DE000TT34KU1	DE000TT34KV9	DE000TT34LF0	DE000TT34LG8
DE000TT34LH6	DE000TT34LJ2	DE000TT34LK0	DE000TT34LL8	DE000TT34LM6	DE000TT34LN4
DE000TT34LP9	DE000TT34LQ7	DE000TT34LR5	DE000TT34LS3	DE000TT34LT1	DE000TT34LU9
DE000TT34LV7	DE000TT34M10	DE000TT34M28	DE000TT34M36	DE000TT34M44	DE000TT34M51
DE000TT34M69	DE000TT34M77	DE000TT34MD3	DE000TT34ME1	DE000TT34MV5	DE000TT34MW3
DE000TT34MX1	DE000TT34MY9	DE000TT34MZ6	DE000TT34N01	DE000TT34N19	DE000TT34N27
DE000TT34N35	DE000TT34N43	DE000TT34N50	DE000TT34N76	DE000TT34N84	DE000TT34N92
DE000TT34NA7	DE000TT34NB5	DE000TT34NC3	DE000TT34ND1	DE000TT34NE9	DE000TT34NF6
DE000TT34NG4	DE000TT34NH2	DE000TT34NJ8	DE000TT34NK6	DE000TT34NL4	DE000TT34NM2
DE000TT34NN0	DE000TT34NP5	DE000TT34NQ3	DE000TT34NT7	DE000TT34P25	DE000TT34P33
DE000TT34P41	DE000TT34P58	DE000TT34P66	DE000TT34P74	DE000TT34P82	DE000TT34P90
DE000TT34PA2	DE000TT34PB0	DE000TT34PH7	DE000TT34PJ3	DE000TT34PK1	DE000TT34PL9
DE000TT34PM7	DE000TT34PN5	DE000TT34PP0	DE000TT34PQ8	DE000TT34PR6	DE000TT34PU0
DE000TT34Q16	DE000TT34Q32	DE000TT34Q40	DE000TT34Q65	DE000TT34Q73	DE000TT34Q81
DE000TT34Q99	DE000TT34QA0	DE000TT34QB8	DE000TT34QC6	DE000TT34QK9	DE000TT34QL7
DE000TT34QN3	DE000TT34QP8	DE000TT34QR4	DE000TT34QS2	DE000TT34QT0	DE000TT34QU8
DE000TT34QV6	DE000TT34QW4	DE000TT34QX2	DE000TT34QY0	DE000TT34QZ7	DE000TT34R07
DE000TT34R15	DE000TT34R23	DE000TT34R31	DE000TT34R49	DE000TT34R56	DE000TT34R64
DE000TT34R72	DE000TT34R80	DE000TT34R98	DE000TT34RA8	DE000TT34RB6	DE000TT34RC4
DE000TT34RH3	DE000TT34RJ9	DE000TT34RK7	DE000TT34RL5	DE000TT34RM3	DE000TT34RP6
DE000TT34RQ4	DE000TT34RR2	DE000TT34RS0	DE000TT34RU6	DE000TT34RV4	DE000TT34RW2
DE000TT34RX0	DE000TT34RY8	DE000TT34RZ5	DE000TT34S06	DE000TT34S14	DE000TT34S22
DE000TT34S30	DE000TT34S48	DE000TT34S55	DE000TT34S63	DE000TT34S71	DE000TT34S89
DE000TT34S97	DE000TT34SA6	DE000TT34SB4	DE000TT34SC2	DE000TT34SD0	DE000TT34SE8
DE000TT34SF5	DE000TT34SG3	DE000TT34SH1	DE000TT34SJ7	DE000TT34SK5	DE000TT34SM1
DE000TT34SN9	DE000TT34SP4	DE000TT34SQ2	DE000TT34SR0	DE000TT34SS8	DE000TT34ST6
DE000TT34SU4	DE000TT34SV2	DE000TT34SW0	DE000TT34SX8	DE000TT34SY6	DE000TT34T05
DE000TT34T13	DE000TT34T21	DE000TT34T39	DE000TT34T54	DE000TT34T62	DE000TT34T88
DE000TT34T96	DE000TT34TA4	DE000TT34TB2	DE000TT34TC0	DE000TT34TD8	DE000TT34TE6
DE000TT34TF3	DE000TT34TG1	DE000TT34TH9	DE000TT34TJ5	DE000TT34TK3	DE000TT34TL1
DE000TT34TM9	DE000TT34TN7	DE000TT34TP2	DE000TT34TQ0	DE000TT34TR8	DE000TT34TS6
DE000TT34TT4	DE000TT34TU2	DE000TT34TV0	DE000TT34TW8	DE000TT34TX6	DE000TT34TY4
DE000TT34TZ1	DE000TT34U69	DE000TT34U77	DE000TT34U85	DE000TT34U93	DE000TT34UA2
DE000TT34UB0	DE000TT34UC8	DE000TT34UD6	DE000TT34UE4	DE000TT34UF1	DE000TT34UG9
DE000TT34UH7	DE000TT34UJ3	DE000TT34UK1	DE000TT34UL9	DE000TT34UM7	DE000TT34US4
DE000TT34UT2	DE000TT34UU0	DE000TT34UV8	DE000TT34UW6	DE000TT34UX4	DE000TT34UY2
DE000TT34UZ9	DE000TT34V01	DE000TT34V19	DE000TT34V35	DE000TT34V43	DE000TT34V50
DE000TT34V68	DE000TT34V76	DE000TT34V84	DE000TT34V92	DE000TT34VA0	DE000TT34VB8
DE000TT34VC6	DE000TT34VD4	DE000TT34VE2	DE000TT34VF9	DE000TT34VJ1	DE000TT34VK9
DE000TT34VL7	DE000TT34VM5	DE000TT34VN3	DE000TT34VP8	DE000TT34VY0	DE000TT34VZ7
DE000TT34W00	DE000TT34W18	DE000TT34W26	DE000TT34W34	DE000TT34W42	DE000TT34W59
DE000TT34W67	DE000TT34W75	DE000TT34W83	DE000TT34W91	DE000TT34WA8	DE000TT34WF7
DE000TT34WG5	DE000TT34WH3	DE000TT34WP6	DE000TT34WQ4	DE000TT34WR2	DE000TT34WS0
DE000TT34WT8	DE000TT34WW2	DE000TT34WX0	DE000TT34WY8	DE000TT34WZ5	DE000TT34X09
DE000TT34X17	DE000TT34X25	DE000TT34X33	DE000TT34X90	DE000TT34XA6	DE000TT34XB4
DE000TT34XC2	DE000TT34XD0	DE000TT34XE8	DE000TT34XF5	DE000TT34XG3	DE000TT34XH1
DE000TT34XJ7	DE000TT34XQ2	DE000TT34XR0	DE000TT34XS8	DE000TT34XT6	DE000TT34XU4
DE000TT34XV2	DE000TT34XW0	DE000TT34XX8	DE000TT34XY6	DE000TT34XZ3	DE000TT34Y08
DE000TT34Y73	DE000TT34Y81	DE000TT34Y99	DE000TT34YA4	DE000TT34YB2	DE000TT34YC0
DE000TT34YD8	DE000TT34YE6	DE000TT34YF3	DE000TT34YG1	DE000TT34YH9	DE000TT34Z56
DE000TT34ZB9	DE000TT34ZC7	DE000TT34ZD5	DE000TT34ZE3	DE000TT34ZF0	DE000TT34ZG8
DE000TT34ZH6	DE000TT34ZJ2	DE000TT34ZK0	DE000TT34ZL8	DE000TT34ZM6	DE000TT34ZN4
DE000TT34ZP9	DE000TT34ZQ7	DE000TT34ZR5	DE000TT34ZS3	DE000TT34ZT1	DE000TT34ZU9
DE000TT34ZV7	DE000TT34ZW5	DE000TT34ZX3	DE000TT34ZY1	DE000TT34ZZ8	DE000TT35086
DE000TT35094	DE000TT350A6	DE000TT350B4	DE000TT350C2	DE000TT350D0	DE000TT350E8
DE000TT350F5	DE000TT350G3	DE000TT350L3	DE000TT350M1	DE000TT350X8	DE000TT350Y6
DE000TT350Z3	DE000TT35102	DE000TT35110	DE000TT35151	DE000TT35169	DE000TT35177
DE000TT35193	DE000TT351A4	DE000TT351B2	DE000TT351C0	DE000TT351D8	DE000TT351E6
DE000TT351F3	DE000TT351N7	DE000TT351P2	DE000TT351Q0	DE000TT351R8	DE000TT351S6
DE000TT351T4	DE000TT351U2	DE000TT351V0	DE000TT351W8	DE000TT351X6	DE000TT351Y4
DE000TT3BE70	DE000TT3BE88	DE000TT3BE96	DE000TT3BGN7	DE000TT3BHC8	DE000TT3BHW6
DE000TT3BJ75	DE000TT3BKG3	DE000TT3BN12	DE000TT3BN20	DE000TT3BN38	DE000TT3BN46

DE000TT3BP77	DE000TT3BP85	DE000TT3BP93	DE000TT3BPA5	DE000TT3BPB3	DE000TT3BPE7
DE000TT3BPF4	DE000TT3BPH0	DE000TT3BPV1	DE000TT3BQ43	DE000TT3BQ50	DE000TT3BRB9
DE000TT3BRC7	DE000TT3BRD5	DE000TT3BRG8	DE000TT3BS10	DE000TT3BCH0	DE000TT3CHV6
DE000TT3CHW4	DE000TT3CHX2	DE000TT3CHY0	DE000TT3CHZ7	DE000TT3CJ09	DE000TT3CJ17
DE000TT3CJ25	DE000TT3CJ41	DE000TT3CJ58	DE000TT3CJ66	DE000TT3CJ74	DE000TT3CJ82
DE000TT3CMG7	DE000TT3CMH5	DE000TT3CMJ1	DE000TT3CMK9	DE000TT3CML7	DE000TT3CMM5
DE000TT3CMN3	DE000TT3CMP8	DE000TT3CMQ6	DE000TT3CMR4	DE000TT3CMS2	DE000TT3CMT0
DE000TT3CMU8	DE000TT3CMV6	DE000TT3CMW4	DE000TT3CMX2	DE000TT3CMY0	DE000TT3CMZ7
DE000TT3CN03	DE000TT3CN11	DE000TT3CN29	DE000TT3CN37	DE000TT3CN45	DE000TT3CN52
DE000TT3CN60	DE000TT3CQU9	DE000TT3CQV7	DE000TT3CQW5	DE000TT3CQX3	DE000TT3CQY1
DE000TT3CQZ8	DE000TT3CR09	DE000TT3CR17	DE000TT3CR25	DE000TT3CR33	DE000TT3CR41
DE000TT3CR58	DE000TT3CR66	DE000TT3CR74	DE000TT3CR82	DE000TT3CR90	DE000TT3CRA9
DE000TT3CRB7	DE000TT3CRC5	DE000TT3CRD3	DE000TT3CRE1	DE000TT3CRF8	DE000TT3CRG6
DE000TT3CRH4	DE000TT3CRJ0	DE000TT3CRR3	DE000TT3CRS1	DE000TT3CRT9	DE000TT3CSF6
DE000TT3CSG4	DE000TT3CSH2	DE000TT3CSJ8	DE000TT3CSK6	DE000TT3CSL4	DE000TT3CT07
DE000TT3CT15	DE000TT3CT49	DE000TT3CT56	DE000TT3CT64	DE000TT3CTA5	DE000TT3CTB3
DE000TT3CTC1	DE000TT3CTD9	DE000TT3CTE7	DE000TT3CTF4	DE000TT3CTG2	DE000TT3CTH0
DE000TT3CWA9	DE000TT3CWB7	DE000TT3CWC5	DE000TT3CWD3	DE000TT3CWE1	DE000TT3CWF8
DE000TT3CWG6	DE000TT3CWH4	DE000TT3CWI0	DE000TT3CWL6	DE000TT3CWM4	DE000TT3CWN2
DE000TT3CWN2	DE000TT3CWP7	DE000TT3CWW5	DE000TT3CWX3	DE000TT3CWS1	DE000TT3CWT9
DE000TT3CWU7	DE000TT3CWW5	DE000TT3CWX3	DE000TT3CWX3	DE000TT3CX19	DE000TT3CX43
DE000TT3CZ17	DE000TT3CZ41	DE000TT3CZ58	DE000TT3CZ66	DE000TT3CZ74	DE000TT3CZ82
DE000TT3CZ90	DE000TT3CZA2	DE000TT3CZB0	DE000TT3CZC8	DE000TT3CZG9	DE000TT3CZH7
DE000TT3CZJ3	DE000TT3CZK1	DE000TT3CZL9	DE000TT3D005	DE000TT3D013	DE000TT3D021
DE000TT3D039	DE000TT3D047	DE000TT3D054	DE000TT3D062	DE000TT3D070	DE000TT3D088
DE000TT3D096	DE000TT3D0A8	DE000TT3D0B6	DE000TT3D0C4	DE000TT3D0D2	DE000TT3D112
DE000TT3D120	DE000TT3D138	DE000TT3D146	DE000TT3D153	DE000TT3D161	DE000TT3D179
DE000TT3D187	DE000TT3D1C2	DE000TT3D1D0	DE000TT3D328	DE000TT3D336	DE000TT3D344
DE000TT3D351	DE000TT3D369	DE000TT3D377	DE000TT3D385	DE000TT3D393	DE000TT3D3A2
DE000TT3D3B0	DE000TT3D3C8	DE000TT3D3D6	DE000TT3D3E4	DE000TT3D3F1	DE000TT3D3U0
DE000TT3D3V8	DE000TT3D3W6	DE000TT3D3X4	DE000TT3D3Y2	DE000TT3D3Z9	DE000TT3D401
DE000TT3D419	DE000TT3D427	DE000TT3D435	DE000TT3D443	DE000TT3D450	DE000TT3D468
DE000TT3D476	DE000TT3D484	DE000TT3D492	DE000TT3D4N3	DE000TT3D4P8	DE000TT3D4R4
DE000TT3D4S2	DE000TT3D4T0	DE000TT3D4U8	DE000TT3D4V6	DE000TT3D4W4	DE000TT3D542
DE000TT3D559	DE000TT3D567	DE000TT3D575	DE000TT3D583	DE000TT3D591	DE000TT3D5L4
DE000TT3D5M2	DE000TT3D5N0	DE000TT3D5P5	DE000TT3D5Q3	DE000TT3D5R1	DE000TT3D5V3
DE000TT3D5W1	DE000TT3D5X9	DE000TT3D5Y7	DE000TT3D5Z4	DE000TT3D609	DE000TT3D617
DE000TT3D674	DE000TT3D682	DE000TT3D690	DE000TT3D6A5	DE000TT3D6B3	DE000TT3D6C1
DE000TT3D6D9	DE000TT3D6F4	DE000TT3D6G2	DE000TT3D6H0	DE000TT3D6J6	DE000TT3D6K4
DE000TT3D6L2	DE000TT3D6M0	DE000TT3D6N8	DE000TT3D6P3	DE000TT3DY01	DE000TT3DY55
DE000TT3DY13	DE000TT3DYU1	DE000TT3DYV9	DE000TT3DYW7	DE000TT3DYX5	DE000TT3E1A5
DE000TT3E1B3	DE000TT3E1C1	DE000TT3E1D9	DE000TT3E1E7	DE000TT3E1F4	DE000TT3E1G2
DE000TT3E1H0	DE000TT3E1J6	DE000TT3E1K4	DE000TT3E1L2	DE000TT3E1M0	DE000TT3E1N8
DE000TT3E1P3	DE000TT3E1Q1	DE000TT3E1R9	DE000TT3E1S7	DE000TT3E1T5	DE000TT3E1U3
DE000TT3E1V1	DE000TT3E201	DE000TT3E2N6	DE000TT3E2P1	DE000TT3E2R7	DE000TT3E2U1
DE000TT3E2X5	DE000TT3E458	DE000TT3E466	DE000TT3E474	DE000TT3E482	DE000TT3E490
DE000TT3E7C8	DE000TT3E7D6	DE000TT3E7E4	DE000TT3E7F1	DE000TT3E7G9	DE000TT3E7H7
DE000TT3E7J3	DE000TT3E7K1	DE000TT3E7L9	DE000TT3E7M7	DE000TT3E7N5	DE000TT3E7P0
DE000TT3E7Q8	DE000TT3E7R6	DE000TT3E7U0	DE000TT3E7Z9	DE000TT3E805	DE000TT3E813
DE000TT3E821	DE000TT3E854	DE000TT3E862	DE000TT3E870	DE000TT3E888	DE000TT3E896
DE000TT3E8A0	DE000TT3EAV7	DE000TT3EAW5	DE000TT3EAX3	DE000TT3EAY1	DE000TT3EAZ8
DE000TT3EB05	DE000TT3EB13	DE000TT3EB21	DE000TT3EB39	DE000TT3EB47	DE000TT3EB54
DE000TT3EB62	DE000TT3EB70	DE000TT3EB88	DE000TT3EB96	DE000TT3EBA9	DE000TT3EBB7
DE000TT3EBC5	DE000TT3EBD3	DE000TT3EBE1	DE000TT3EBF8	DE000TT3EBG6	DE000TT3EBH4
DE000TT3EBJ0	DE000TT3EBK8	DE000TT3EBL6	DE000TT3EBM4	DE000TT3EBN2	DE000TT3EC04
DE000TT3EC12	DE000TT3EC20	DE000TT3EC38	DE000TT3EC46	DE000TT3EC53	DE000TT3EC61
DE000TT3EC79	DE000TT3EC87	DE000TT3EC95	DE000TT3ED94	DE000TT3EDA5	DE000TT3EDB3
DE000TT3EDC1	DE000TT3EDD9	DE000TT3EDE7	DE000TT3EDF4	DE000TT3EDG2	DE000TT3EDH0
DE000TT3EDJ6	DE000TT3EDK4	DE000TT3EDL2	DE000TT3EDM0	DE000TT3EDN8	DE000TT3EDP3
DE000TT3EDQ1	DE000TT3EDR9	DE000TT3EDS7	DE000TT3EDT5	DE000TT3EDV1	DE000TT3EDW9
DE000TT3EDX7	DE000TT3EDY5	DE000TT3EDZ2	DE000TT3EE02	DE000TT3EE44	DE000TT3EH41
DE000TT3EH58	DE000TT3EH66	DE000TT3EH74	DE000TT3EH82	DE000TT3EH90	DE000TT3EHA6
DE000TT3EHB4	DE000TT3EHC2	DE000TT3EHD0	DE000TT3EHE8	DE000TT3EHF5	DE000TT3EHG3
DE000TT3EHH1	DE000TT3EHJ7	DE000TT3EHK5	DE000TT3EHL3	DE000TT3EHM1	DE000TT3EHN9
DE000TT3EHP4	DE000TT3EHQ2	DE000TT3EHV2	DE000TT3EHW0	DE000TT3EHX8	DE000TT3EHY6
DE000TT3EHz3	DE000TT3EJ07	DE000TT3EJ15	DE000TT3EJ23	DE000TT3EJB0	DE000TT3EJC8
DE000TT3EJD6	DE000TT3EJN5	DE000TT3EJP0	DE000TT3EJQ8	DE000TT3EJR6	DE000TT3EJS4
DE000TT3EJT2	DE000TT3EJU0	DE000TT3EJV8	DE000TT3EJW6	DE000TT3EJX4	DE000TT3EJY2
DE000TT3EJZ9	DE000TT3EK04	DE000TT3EK12	DE000TT3EK20	DE000TT3EK38	DE000TT3EK46
DE000TT3EKG7	DE000TT3EKH5	DE000TT3EKJ1	DE000TT3EKK9	DE000TT3EKL7	DE000TT3EKM5
DE000TT3EKN3	DE000TT3EKP8	DE000TT3ELJ9	DE000TT3ELK7	DE000TT3ELL5	DE000TT3ELM3
DE000TT3ELN1	DE000TT3ELP6	DE000TT3EMM1	DE000TT3EMN9	DE000TT3EMP4	DE000TT3EMQ2

DE000TT3EMR0	DE000TT3JH46	DE000TT3JH53	DE000TT3JH61	DE000TT3JH79	DE000TT3JH87
DE000TT3JH95	DE000TT3JHA5	DE000TT3JHB3	DE000TT3JHC1	DE000TT3JHD9	DE000TT3JHE7
DE000TT3JHF4	DE000TT3JHG2	DE000TT3JHH0	DE000TT3JHJ6	DE000TT3JHK4	DE000TT3JHL2
DE000TT3JHM0	DE000TT3JHN8	DE000TT3JHP3	DE000TT3JJM6	DE000TT3JIN4	DE000TT3JJP9
DE000TT3JJQ7	DE000TT3JJR5	DE000TT3JJS3	DE000TT3JJT1	DE000TT3JJU9	DE000TT3JJV7
DE000TT3JJW5	DE000TT3JJX3	DE000TT3JJY1	DE000TT3JJZ8	DE000TT3JMY5	DE000TT3JMZ2
DE000TT3JN06	DE000TT3JN14	DE000TT3JN22	DE000TT3JN30	DE000TT3JN48	DE000TT3JN55
DE000TT3JN63	DE000TT3JN71	DE000TT3JN89	DE000TT3JN97	DE000TT3JNA3	DE000TT3JNB1
DE000TT3JNC9	DE000TT3JND7	DE000TT3JNE5	DE000TT3JNF2	DE000TT3JNG0	DE000TT3JNH8
DE000TT3JNJ4	DE000TT3JNK2	DE000TT3JNR3	DE000TT3JRA4	DE000TT3JRB2	DE000TT3JRC0
DE000TT3JRD8	DE000TT3JRE6	DE000TT3JRF3	DE000TT3JRG1	DE000TT3JRH9	DE000TT3JRJ5
DE000TT3JRK3	DE000TT3JRL1	DE000TT3JRM9	DE000TT3JRN7	DE000TT3JRP2	DE000TT3JRQ0
DE000TT3JRR8	DE000TT3JRS6	DE000TT3JRT4	DE000TT3JRU2	DE000TT3JRV0	DE000TT3JRW8
DE000TT3JRX6	DE000TT3JRY4	DE000TT3JRZ1	DE000TT3JS01	DE000TT3JS19	DE000TT3JS27
DE000TT3JUL5	DE000TT3JUM3	DE000TT3JUN1	DE000TT3JUP6	DE000TT3JUQ4	DE000TT3JUR2
DE000TT3JUS0	DE000TT3JUT8	DE000TT3JUJ6	DE000TT3JUV4	DE000TT3JUW2	DE000TT3JUX0
DE000TT3JUY8	DE000TT3JUZ5	DE000TT3JV06	DE000TT3JV14	DE000TT3JV22	DE000TT3JV30
DE000TT3JV48	DE000TT3JV55	DE000TT3JV63	DE000TT3JV71	DE000TT3JV89	DE000TT3JV97
DE000TT3JVA6	DE000TT3JVB4	DE000TT3JNTC8	DE000TT3JNTD6	DE000TT3JNTE4	DE000TT3JNTF1
DE000TT3JNTG9	DE000TT3JNTH7	DE000TT3JNTJ3	DE000TT3JNTK1	DE000TT3JNTL9	DE000TT3JNTM7
DE000TT3JNTN5	DE000TT3JNTP0	DE000TT3JNTQ8	DE000TT3JNTR6	DE000TT3JNTS4	DE000TT3JNTT2
DE000TT3JNTU0	DE000TT3JNTV8	DE000TT3JNTW6	DE000TT3JNTX4	DE000TT3JNTY2	DE000TT3JNTZ9
DE000TT3NU01	DE000TT3NU19	DE000TT3NU27	DE000TT3NU35	DE000TT3NU43	DE000TT3NU50
DE000TT3NU68	DE000TT3NU76	DE000TT3NU84	DE000TT3NU92	DE000TT3P0M9	DE000TT3P0N7
DE000TT3P0P2	DE000TT3P0Q0	DE000TT3P0R8	DE000TT3P0S6	DE000TT3P0T4	DE000TT3P0U2
DE000TT3P0V0	DE000TT3P0W8	DE000TT3P0X6	DE000TT3P0Y4	DE000TT3P0Z1	DE000TT3P108
DE000TT3P116	DE000TT3P124	DE000TT3P132	DE000TT3P140	DE000TT3P157	DE000TT3P165
DE000TT3P173	DE000TT3P181	DE000TT3P199	DE000TT3P1A2	DE000TT3P1B0	DE000TT3P1C8
DE000TT3P1D6	DE000TT3P1E4	DE000TT3P1F1	DE000TT3P1G9	DE000TT3P1H7	DE000TT3P1J3
DE000TT3P1K1	DE000TT3P1L9	DE000TT3P1M7	DE000TT3P1N5	DE000TT3P3R2	DE000TT3P3S0
DE000TT3P3T8	DE000TT3P3U6	DE000TT3P3V4	DE000TT3P3W2	DE000TT3P3X0	DE000TT3P3Y8
DE000TT3P3Z5	DE000TT3P405	DE000TT3P413	DE000TT3P421	DE000TT3P439	DE000TT3P447
DE000TT3P454	DE000TT3P462	DE000TT3P470	DE000TT3P488	DE000TT3P496	DE000TT3P4A6
DE000TT3P4B4	DE000TT3P7S1	DE000TT3P7T9	DE000TT3P7U7	DE000TT3P7V5	DE000TT3P7W3
DE000TT3P7X1	DE000TT3P7Y9	DE000TT3P7Z6	DE000TT3P801	DE000TT3P819	DE000TT3P827
DE000TT3P835	DE000TT3P843	DE000TT3P850	DE000TT3P868	DE000TT3P876	DE000TT3P884
DE000TT3P892	DE000TT3P8A7	DE000TT3P8B5	DE000TT3P8C3	DE000TT3P8D1	DE000TT3P8E9
DE000TT3P8F6	DE000TT3P8G4	DE000TT3P8H2	DE000TT3P8J8	DE000TT3P8K6	DE000TT3R7G4
DE000TT3R7H2	DE000TT3R7Z4	DE000TT3R807	DE000TT3R815	DE000TT3R823	DE000TT3R831
DE000TT3R849	DE000TT3R856	DE000TT3R864	DE000TT3R872	DE000TT3R880	DE000TT3R898
DE000TT3R8A5	DE000TT3R8B3	DE000TT3R8C1	DE000TT3R8E7	DE000TT3R8F4	DE000TT3R8G2
DE000TT3R8Q1	DE000TT3R8R9	DE000TT3R9D7	DE000TT3R9E5	DE000TT3R9F2	DE000TT3R9G0
DE000TT3R9H8	DE000TT3R9J4	DE000TT3R9K2	DE000TT3R9L0	DE000TT3RAE5	DE000TT3RAF2
DE000TT3RAG0	DE000TT3RAH8	DE000TT3RAJ4	DE000TT3RAK2	DE000TT3RAL0	DE000TT3RAP1
DE000TT3RBD5	DE000TT3RBE3	DE000TT3RBH6	DE000TT3RBM0	DE000TT3RBM6	DE000TT3RBN4
DE000TT3RBP9	DE000TT3RBQ7	DE000TT3RCA9	DE000TT3RCB7	DE000TT3RCC5	DE000TT3RCD3
DE000TT3RCE1	DE000TT3RCF8	DE000TT3RCG6	DE000TT3RCH4	DE000TT3RCJ0	DE000TT3RCK8
DE000TT3RCL6	DE000TT3RCM4	DE000TT3RCN2	DE000TT3RCP7	DE000TT3RCQ5	DE000TT3RCR3
DE000TT3RCS1	DE000TT3RCI9	DE000TT3RCU7	DE000TT3RCV5	DE000TT3RCW3	DE000TT3RCX1
DE000TT3RDQ3	DE000TT3RDR1	DE000TT3RDS9	DE000TT3RDT7	DE000TT3RDU5	DE000TT3RDV3
DE000TT3RDW1	DE000TT3RDX9	DE000TT3RGV6	DE000TT3RGW4	DE000TT3RGX2	DE000TT3RGY0
DE000TT3RGZ7	DE000TT3RH04	DE000TT3RH12	DE000TT3RH20	DE000TT3RH38	DE000TT3RH46
DE000TT3RH53	DE000TT3RH61	DE000TT3RH79	DE000TT3RH87	DE000TT3RH95	DE000TT3RHA8
DE000TT3RHB6	DE000TT3RHC4	DE000TT3RHD2	DE000TT3RHE0	DE000TT3RHF7	DE000TT3RHG5
DE000TT3RHH3	DE000TT3RHJ9	DE000TT3RHK7	DE000TT3RHL5	DE000TT3RHM3	DE000TT3RHN1
DE000TT3RHP6	DE000TT3RHQ4	DE000TT3RHR2	DE000TT3RHS0	DE000TT3RHT8	DE000TT3RHU6
DE000TT3RHV4	DE000TT3RJ02	DE000TT3RJ44	DE000TT3RJF3	DE000TT3RJG1	DE000TT3RJH9
DE000TT3RJJ5	DE000TT3RJK3	DE000TT3RJV0	DE000TT3RJW8	DE000TT3RJX6	DE000TT3RJJ4
DE000TT3RKR6	DE000TT3RKS4	DE000TT3RKT2	DE000TT3RKU0	DE000TT3RKV8	DE000TT3RKY6
DE000TT3RKX4	DE000TT3RKY2	DE000TT3RKZ9	DE000TT3VQ31	DE000TT3VQ49	DE000TT3VQ56
DE000TT3VQ64	DE000TT3VQ72	DE000TT3VQ80	DE000TT3VQ98	DE000TT3VQA1	DE000TT3VQJ2
DE000TT3VQK0	DE000TT3VQN4	DE000TT3VQR5	DE000TT3VQZ8	DE000TT3VR06	DE000TT3VR22
DE000TT3VR97	DE000TT3VRE1	DE000TT3VRU7	DE000TT3VS21	DE000TT3VS39	DE000TT3VS47
DE000TT3VSE4	DE000TT3VSE9	DE000TT3VSF6	DE000TT3VSN0	DE000TT3VSP5	DE000TT3VSQ3
DE000TT3VSV3	DE000TT3VSW1	DE000TT3VT17	DE000TT3VT87	DE000TT3VTB3	DE000TT3VTF4
DE000TT3VTJ6	DE000TT3VTU3	DE000TT3VTV1	DE000TT3VTW9	DE000TT3VTX7	DE000TT3VTY5
DE000TT3VTZ2	DE000TT3VU01	DE000TT3VU35	DE000TT3VU50	DE000TT3VU76	DE000TT3VU84
DE000TT3VUG0	DE000TT3VUH8	DE000TT3VUK2	DE000TT3VUM8	DE000TT3VUY3	DE000TT3VV67
DE000TT3VV75	DE000TT3ZG39	DE000TT3ZG47	DE000TT3ZG88	DE000TT3ZG96	DE000TT3ZGA3
DE000TT3ZGD7	DE000TT3ZGE5	DE000TT3ZGF2	DE000TT3ZGG0	DE000TT3ZGK2	DE000TT3ZGL0
DE000TT3ZGM8	DE000TT3ZGN6	DE000TT3ZGP1	DE000TT3ZGQ9	DE000TT3ZGR7	DE000TT3ZGU1
DE000TT3ZGV9	DE000TT3ZHC7	DE000TT3ZHD5	DE000TT3ZHE3	DE000TT3ZHF0	DE000TT3ZHG8

DE000TT3ZFH6	DE000TT3ZHJ2	DE000TT3ZHK0	DE000TT3ZHL8	DE000TT3ZHM6	DE000TT3ZHN4
DE000TT3ZHP9	DE000TT3ZHQ7	DE000TT3ZHW5	DE000TT3ZHx3	DE000TT3ZHY1	DE000TT3ZH28
DE000TT3ZJ02	DE000TT3ZJ10	DE000TT3ZJ28	DE000TT3ZJ36	DE000TT3ZJ44	DE000TT3ZK25
DE000TT3ZK33	DE000TT3ZK41	DE000TT3ZK58	DE000TT3ZK66	DE000TT3ZK74	DE000TT3ZK82
DE000TT3ZK90	DE000TT3ZKA5	DE000TT3ZKB3	DE000TT3ZKC1	DE000TT3ZKJ6	DE000TT3ZKK4
DE000TT3ZKX7	DE000TT3ZKY5	DE000TT3ZKZ2	DE000TT3ZL08	DE000TT3ZLB1	DE000TT3ZLC9
DE000TT3ZLD7	DE000TT3ZLE5	DE000TT3ZLF2	DE000TT3ZLG0	DE000TT3ZLH8	DE000TT3ZLJ4
DE000TT3ZLK2	DE000TT3ZLL0	DE000TT3ZLM8	DE000TT3ZLN6	DE000TT3ZLP1	DE000TT3ZLQ9
DE000TT3ZLR7	DE000TT3ZLS5	DE000TT3ZLT3	DE000TT3ZLZ0	DE000TT3ZM07	DE000TT3ZM15
DE000TT3ZM23	DE000TT3ZM31	DE000TT3ZM49	DE000TT3ZM56	DE000TT3ZM64	DE000TT44QX1
DE000TT44QY9	DE000TT44QZ6	DE000TT44R05	DE000TT44R13	DE000TT44R21	DE000TT44R39
DE000TT44R47	DE000TT44R54	DE000TT44R62	DE000TT44R70	DE000TT44R88	DE000TT44R96
DE000TT44RA7	DE000TT44RC3	DE000TT44RE9	DE000TT44RF6	DE000TT44RG4	DE000TT44RH2
DE000TT44RJ8	DE000TT44RK6	DE000TT44RL4	DE000TT44RM2	DE000TT44RN0	DE000TT44RP5
DE000TT44RQ3	DE000TT44RR1	DE000TT44RS9	DE000TT44RT7	DE000TT44S04	DE000TT44S12
DE000TT44S20	DE000TT44S38	DE000TT44S46	DE000TT44S53	DE000TT44S61	DE000TT44S79
DE000TT44SD9	DE000TT44SE7	DE000TT44SF4	DE000TT44SG2	DE000TT44SH0	DE000TT44SJ6
DE000TT44SK4	DE000TT44SL2	DE000TT44SM0	DE000TT44SN8	DE000TT44SP3	DE000TT44SQ1
DE000TT44SR9	DE000TT44SS7	DE000TT44ST5	DE000TT44SU3	DE000TT44SV1	DE000TT44SW9
DE000TT44SX7	DE000TT44SY5	DE000TT44SZ2	DE000TT44T03	DE000TT44T11	DE000TT44T29
DE000TT44T37	DE000TT44T45	DE000TT44T52	DE000TT44T60	DE000TT44T78	DE000TT44T86
DE000TT44T94	DE000TT44TA3	DE000TT44TB1	DE000TT44TC9	DE000TT44TD7	DE000TT44TE5
DE000TT44TF2	DE000TT44TG0	DE000TT44TH8	DE000TT44TJ4	DE000TT44TK2	DE000TT44TL0
DE000TT44TM8	DE000TT44TN6	DE000TT44TP1	DE000TT44TQ9	DE000TT44TR7	DE000TT44TS5
DE000TT44TT3	DE000TT44TU1	DE000TT44TV9	DE000TT44TW7	DE000TT44TX5	DE000TT44TY3
DE000TT44TZ0	DE000TT44U00	DE000TT44U18	DE000TT44U26	DE000TT44U34	DE000TT44U42
DE000TT44U59	DE000TT44U67	DE000TT44U75	DE000TT44U83	DE000TT44U91	DE000TT44UA1
DE000TT44UB9	DE000TT44UC7	DE000TT44UD5	DE000TT44UE3	DE000TT44UF0	DE000TT44UG8
DE000TT44UH6	DE000TT44UJ2	DE000TT44UK0	DE000TT44UL8	DE000TT44UM6	DE000TT44UN4
DE000TT44UP9	DE000TT44UQ7	DE000TT44UR5	DE000TT44US3	DE000TT44UT1	DE000TT44UU9
DE000TT44UV7	DE000TT44UW5	DE000TT44UX3	DE000TT44UY1	DE000TT44UZ8	DE000TT44V09
DE000TT44V17	DE000TT44V25	DE000TT44V33	DE000TT44V41	DE000TT44V58	DE000TT44V66
DE000TT44V74	DE000TT44V82	DE000TT44V90	DE000TT44VA9	DE000TT44VB7	DE000TT44VC5
DE000TT44VD3	DE000TT44VE1	DE000TT44VF8	DE000TT44VG6	DE000TT44VH4	DE000TT44VJ0
DE000TT44VK8	DE000TT44VL6	DE000TT44VM4	DE000TT44VN2	DE000TT44VP7	DE000TT44VQ5
DE000TT44VR3	DE000TT44VS1	DE000TT44VT9	DE000TT44VU7	DE000TT44VV5	DE000TT44VW3
DE000TT44VX1	DE000TT44VY9	DE000TT44VZ6	DE000TT44W08	DE000TT44W16	DE000TT44W24
DE000TT44W32	DE000TT44W40	DE000TT44W57	DE000TT44W65	DE000TT44W73	DE000TT44W81
DE000TT44W99	DE000TT44WA7	DE000TT44WB5	DE000TT44WC3	DE000TT44WD1	DE000TT44WE9
DE000TT44WF6	DE000TT44WG4	DE000TT44WH2	DE000TT44WJ8	DE000TT44WK6	DE000TT44WL4
DE000TT44WM2	DE000TT44WN0	DE000TT44WP5	DE000TT44WI7	DE000TT44WW1	DE000TT44WX9
DE000TT44WZ4	DE000TT44X56	DE000TT44X64	DE000TT44X72	DE000TT44X80	DE000TT44X98
DE000TT44XA5	DE000TT44XB3	DE000TT44XC1	DE000TT44XD9	DE000TT44XE7	DE000TT44XF4
DE000TT44XG2	DE000TT44XH0	DE000TT44XJ6	DE000TT44XK4	DE000TT44XL2	DE000TT44XM0
DE000TT44XN8	DE000TT44XP3	DE000TT44XQ1	DE000TT44XR9	DE000TT44XS7	DE000TT44XT5
DE000TT44XU3	DE000TT44XV1	DE000TT44XW9	DE000TT44XX7	DE000TT44XY5	DE000TT44XZ2
DE000TT44Y06	DE000TT44Y14	DE000TT44Y22	DE000TT44Y30	DE000TT44Y48	DE000TT44Y55
DE000TT44Y63	DE000TT44Y71	DE000TT44Y89	DE000TT44Y97	DE000TT44YA3	DE000TT44YB1
DE000TT44YC9	DE000TT44YD7	DE000TT44YE5	DE000TT44YF2	DE000TT44YG0	DE000TT44YH8
DE000TT44YJ4	DE000TT44YK2	DE000TT44YL0	DE000TT44YM8	DE000TT44YN6	DE000TT44YP1
DE000TT44YQ9	DE000TT44YR7	DE000TT44YS5	DE000TT44YT3	DE000TT44YU1	DE000TT44YV9
DE000TT44YW7	DE000TT44YX5	DE000TT44YY3	DE000TT44YZ0	DE000TT44Z05	DE000TT44Z13
DE000TT44Z21	DE000TT44Z39	DE000TT44Z47	DE000TT44Z54	DE000TT44Z62	DE000TT44Z70
DE000TT44Z88	DE000TT44Z96	DE000TT44ZA0	DE000TT44ZB8	DE000TT44ZC6	DE000TT44ZK9
DE000TT44ZL7	DE000TT44ZM5	DE000TT44ZN3	DE000TT44ZP8	DE000TT44ZQ6	DE000TT44ZR4
DE000TT44ZS2	DE000TT44ZT0	DE000TT44ZU8	DE000TT44ZV6	DE000TT44ZW4	DE000TT44ZX2
DE000TT44ZY0	DE000TT44ZZ7	DE000TT45002	DE000TT45010	DE000TT45028	DE000TT45036
DE000TT45044	DE000TT45051	DE000TT45069	DE000TT45077	DE000TT45085	DE000TT45093
DE000TT450A4	DE000TT450B2	DE000TT450C0	DE000TT450D8	DE000TT450E6	DE000TT450F3
DE000TT450G1	DE000TT450H9	DE000TT450J5	DE000TT450K3	DE000TT450L1	DE000TT450M9
DE000TT450N7	DE000TT450P2	DE000TT450Q0	DE000TT450R8	DE000TT450S6	DE000TT450T4
DE000TT450U2	DE000TT450V0	DE000TT450W8	DE000TT450X6	DE000TT450Y4	DE000TT450Z1
DE000TT45101	DE000TT45119	DE000TT45127	DE000TT45135	DE000TT45143	DE000TT45150
DE000TT45168	DE000TT45176	DE000TT45184	DE000TT45192	DE000TT451A2	DE000TT451B0
DE000TT451C8	DE000TT451D6	DE000TT451E4	DE000TT451F1	DE000TT451G9	DE000TT451H7
DE000TT451J3	DE000TT451K1	DE000TT451L9	DE000TT451M7	DE000TT451N5	DE000TT451P0
DE000TT451Q8	DE000TT451R6	DE000TT451S4	DE000TT451T2	DE000TT451U0	DE000TT451V8
DE000TT451W6	DE000TT451X4	DE000TT451Y2	DE000TT45218	DE000TT45226	DE000TT45234
DE000TT45242	DE000TT45259	DE000TT45267	DE000TT45275	DE000TT45283	DE000TT45291
DE000TT452A0	DE000TT452B8	DE000TT452C6	DE000TT452D4	DE000TT452E2	DE000TT452F9
DE000TT452G7	DE000TT452H5	DE000TT452J1	DE000TT452K9	DE000TT452L7	DE000TT452M5
DE000TT452N3	DE000TT452P8	DE000TT452Q6	DE000TT452R4	DE000TT452S2	DE000TT452T0

DE000TT452U8	DE000TT452V6	DE000TT452W4	DE000TT452X2	DE000TT452Y0	DE000TT452Z7
DE000TT45309	DE000TT45317	DE000TT45325	DE000TT45333	DE000TT45341	DE000TT45358
DE000TT45366	DE000TT45374	DE000TT45382	DE000TT45390	DE000TT453A8	DE000TT453B6
DE000TT453C4	DE000TT453D2	DE000TT453E0	DE000TT453F7	DE000TT453G5	DE000TT453H3
DE000TT453K7	DE000TT453L5	DE000TT453M3	DE000TT453N1	DE000TT453P6	DE000TT453Q4
DE000TT453R2	DE000TT453S0	DE000TT453U6	DE000TT453V4	DE000TT453W2	DE000TT453X0
DE000TT453Y8	DE000TT453Z5	DE000TT45408	DE000TT45416	DE000TT45424	DE000TT45432
DE000TT45440	DE000TT45457	DE000TT45465	DE000TT45473	DE000TT45481	DE000TT45499
DE000TT454A6	DE000TT454B4	DE000TT454C2	DE000TT454D0	DE000TT454E8	DE000TT454F5
DE000TT454H1	DE000TT454J7	DE000TT454K5	DE000TT454L3	DE000TT454M1	DE000TT454N9
DE000TT454P4	DE000TT454Q2	DE000TT454R0	DE000TT454S8	DE000TT454T6	DE000TT454W0
DE000TT454X8	DE000TT454Y6	DE000TT454Z3	DE000TT45507	DE000TT45515	DE000TT45523
DE000TT45531	DE000TT45549	DE000TT45556	DE000TT455G0	DE000TT455H8	DE000TT455J4
DE000TT455K2	DE000TT455L0	DE000TT455M8	DE000TT455N6	DE000TT455P1	DE000TT455Q9
DE000TT455R7	DE000TT455S5	DE000TT455T3	DE000TT455U1	DE000TT455V9	DE000TT455W7
DE000TT455X5	DE000TT455Y3	DE000TT455Z0	DE000TT45606	DE000TT45614	DE000TT45622
DE000TT45630	DE000TT45648	DE000TT45655	DE000TT45663	DE000TT45671	DE000TT45689
DE000TT45697	DE000TT456A1	DE000TT456B9	DE000TT456C7	DE000TT456D5	DE000TT456E3
DE000TT456F0	DE000TT456G8	DE000TT456H6	DE000TT456J2	DE000TT456L8	DE000TT456M6
DE000TT456N4	DE000TT456P9	DE000TT456Q7	DE000TT456G6	DE000TT457H4	DE000TT457J0
DE000TT457K8	DE000TT457L6	DE000TT457M4	DE000TT457N2	DE000TT457P7	DE000TT457Q5
DE000TT457R3	DE000TT457S1	DE000TT457T9	DE000TT457U7	DE000TT457V5	DE000TT457W3
DE000TT457X1	DE000TT457Y9	DE000TT457Z6	DE000TT45804	DE000TT45812	DE000TT45820
DE000TT45838	DE000TT45846	DE000TT45853	DE000TT45861	DE000TT45879	DE000TT45887
DE000TT45895	DE000TT458A7	DE000TT458B5	DE000TT458C3	DE000TT458D1	DE000TT458E9
DE000TT458F6	DE000TT458G4	DE000TT458H2	DE000TT458J8	DE000TT458K6	DE000TT458L4
DE000TT458M2	DE000TT458N0	DE000TT458P5	DE000TT458Q3	DE000TT458R1	DE000TT458S9
DE000TT458T7	DE000TT458U5	DE000TT458V3	DE000TT458W1	DE000TT458X9	DE000TT458Y7
DE000TT458Z4	DE000TT45903	DE000TT45911	DE000TT45929	DE000TT45937	DE000TT45945
DE000TT45952	DE000TT45960	DE000TT45978	DE000TT45986	DE000TT45994	DE000TT459A5
DE000TT459B3	DE000TT459C1	DE000TT459D9	DE000TT459E7	DE000TT459F4	DE000TT459G2
DE000TT459H0	DE000TT459J6	DE000TT459K4	DE000TT459L2	DE000TT459M0	DE000TT459N8
DE000TT459P3	DE000TT459Q1	DE000TT459R9	DE000TT459S7	DE000TT459T5	DE000TT459U3
DE000TT459V1	DE000TT459W9	DE000TT459X7	DE000TT459Y5	DE000TT459Z2	DE000TT45A03
DE000TT45A11	DE000TT45A29	DE000TT45A37	DE000TT45A45	DE000TT45A52	DE000TT45A60
DE000TT45A78	DE000TT45A86	DE000TT45A94	DE000TT45AA0	DE000TT45AB8	DE000TT45AC6
DE000TT45AD4	DE000TT45AE2	DE000TT45AF9	DE000TT45AG7	DE000TT45AH5	DE000TT45AJ1
DE000TT45AK9	DE000TT45AL7	DE000TT45AM5	DE000TT45AN3	DE000TT45AP8	DE000TT45AQ6
DE000TT45AR4	DE000TT45AS2	DE000TT45AV6	DE000TT45AW4	DE000TT45AX2	DE000TT45AY0
DE000TT45AZ7	DE000TT45B44	DE000TT45B51	DE000TT45B69	DE000TT45B77	DE000TT45B85
DE000TT45B93	DE000TT45BA8	DE000TT45BB6	DE000TT45BC4	DE000TT45BD2	DE000TT45BE0
DE000TT45BF7	DE000TT45BG5	DE000TT45BH3	DE000TT45BJ9	DE000TT45BK7	DE000TT45BL5
DE000TT45BS0	DE000TT45BT8	DE000TT45BU6	DE000TT45BV4	DE000TT45BW2	DE000TT45BX0
DE000TT45BY8	DE000TT45C68	DE000TT45C76	DE000TT45C84	DE000TT45C92	DE000TT45CA6
DE000TT45CB4	DE000TT45CC2	DE000TT45CD0	DE000TT45CE8	DE000TT45CF5	DE000TT45CG3
DE000TT45CH1	DE000TT45CJ7	DE000TT45CK5	DE000TT45CL3	DE000TT45CM1	DE000TT45CN9
DE000TT45CP4	DE000TT45CQ2	DE000TT45CR0	DE000TT45CS8	DE000TT45CV2	DE000TT45CW0
DE000TT45CX8	DE000TT45CY6	DE000TT45CZ3	DE000TT45D00	DE000TT45D18	DE000TT45D26
DE000TT45D34	DE000TT45D42	DE000TT45D59	DE000TT45D67	DE000TT45D75	DE000TT45D83
DE000TT45D91	DE000TT45DA4	DE000TT45DB2	DE000TT45DC0	DE000TT45DD8	DE000TT45DE6
DE000TT45DF3	DE000TT45DG1	DE000TT45DH9	DE000TT45DJ5	DE000TT45DK3	DE000TT45DL1
DE000TT45DM9	DE000TT45DN7	DE000TT45DP2	DE000TT45DQ0	DE000TT45DR8	DE000TT45DS6
DE000TT45DT4	DE000TT45DU2	DE000TT45DV0	DE000TT45DW8	DE000TT45DX6	DE000TT45DY4
DE000TT45DZ1	DE000TT45E09	DE000TT45E17	DE000TT45E25	DE000TT45E33	DE000TT45E41
DE000TT45E58	DE000TT45E66	DE000TT45E74	DE000TT45E82	DE000TT45E90	DE000TT45EA2
DE000TT45EB0	DE000TT45EC8	DE000TT45ED6	DE000TT45EE4	DE000TT45EF1	DE000TT45EG9
DE000TT45EH7	DE000TT45EJ3	DE000TT45EK1	DE000TT45EL9	DE000TT45EM7	DE000TT45EN5
DE000TT45EP0	DE000TT45EQ8	DE000TT45ET2	DE000TT45EU0	DE000TT45EV8	DE000TT45EW6
DE000TT45EX4	DE000TT45EY2	DE000TT45EZ9	DE000TT45F08	DE000TT45F16	DE000TT45F24
DE000TT45F32	DE000TT45F40	DE000TT45F57	DE000TT45FA9	DE000TT45FH4	DE000TT45FJ0
DE000TT45FK8	DE000TT45FL6	DE000TT45FM4	DE000TT45FN2	DE000TT45FP7	DE000TT45FQ5
DE000TT45FR3	DE000TT45FS1	DE000TT45FT9	DE000TT45FV5	DE000TT45FW3	DE000TT45FZ6
DE000TT45G07	DE000TT45G15	DE000TT45G23	DE000TT45G31	DE000TT45G49	DE000TT45G56
DE000TT45G64	DE000TT45G72	DE000TT45G80	DE000TT45G98	DE000TT45GA7	DE000TT45GB5
DE000TT45GC3	DE000TT45GD1	DE000TT45GE9	DE000TT45GF6	DE000TT45GG4	DE000TT45GH2
DE000TT45GJ8	DE000TT45GK6	DE000TT45GL4	DE000TT45GM2	DE000TT45GN0	DE000TT45GP5
DE000TT45GQ3	DE000TT45GR1	DE000TT45GS9	DE000TT45GT7	DE000TT45GU5	DE000TT45GV3
DE000TT45GW1	DE000TT45GY7	DE000TT45GZ4	DE000TT45H06	DE000TT45H14	DE000TT45H22
DE000TT45H30	DE000TT45H48	DE000TT45H63	DE000TT45H71	DE000TT45H89	DE000TT45H97
DE000TT45HA5	DE000TT45HB3	DE000TT45HC1	DE000TT45HD9	DE000TT45HE7	DE000TT45HF4
DE000TT45HG2	DE000TT45HT5	DE000TT45HU3	DE000TT45HV1	DE000TT45HW9	DE000TT45HX7
DE000TT45HY5	DE000TT45HZ2	DE000TT45J12	DE000TT45J20	DE000TT45J38	DE000TT45J46

DE000TT45J53	DE000TT45J61	DE000TT45J79	DE000TT45J87	DE000TT45J95	DE000TT45JA1
DE000TT45JB9	DE000TT45JC7	DE000TT45JD5	DE000TT45JE3	DE000TT45JF0	DE000TT45JG8
DE000TT45JF6	DE000TT45JJ2	DE000TT45JK0	DE000TT45JL8	DE000TT45JM6	DE000TT45JN4
DE000TT45JP9	DE000TT45JQ7	DE000TT45JR5	DE000TT45JS3	DE000TT45JT1	DE000TT45JU9
DE000TT45JV7	DE000TT45JW5	DE000TT45JX3	DE000TT45JY1	DE000TT45JZ8	DE000TT45K01
DE000TT45K19	DE000TT45K27	DE000TT45K35	DE000TT45K43	DE000TT45K50	DE000TT45K68
DE000TT45K76	DE000TT45K84	DE000TT45K92	DE000TT45KA9	DE000TT45KB7	DE000TT45KC5
DE000TT45KD3	DE000TT45KE1	DE000TT45KF8	DE000TT45KG6	DE000TT45KH4	DE000TT45KJ0
DE000TT45KV5	DE000TT45KW3	DE000TT45KX1	DE000TT45KY9	DE000TT45KZ6	DE000TT45L00
DE000TT45L18	DE000TT45L26	DE000TT45L34	DE000TT45L42	DE000TT45L59	DE000TT45L67
DE000TT45L75	DE000TT45L83	DE000TT45L91	DE000TT45LA7	DE000TT45LB5	DE000TT45LC3
DE000TT45LD1	DE000TT45LE9	DE000TT45LF6	DE000TT45LG4	DE000TT45LH2	DE000TT45LJ8
DE000TT45LK6	DE000TT45LL4	DE000TT45LM2	DE000TT45LN0	DE000TT45LR1	DE000TT45LS9
DE000TT45LT7	DE000TT45LU5	DE000TT45LW1	DE000TT45M09	DE000TT45M17	DE000TT45M25
DE000TT45M33	DE000TT45M41	DE000TT45M58	DE000TT45M66	DE000TT45M74	DE000TT45M82
DE000TT45M90	DE000TT45MA5	DE000TT45MB3	DE000TT45MC1	DE000TT45MD9	DE000TT45ME7
DE000TT45MF4	DE000TT45MG2	DE000TT45MH0	DE000TT45MJ6	DE000TT45MK4	DE000TT45ML2
DE000TT45MM0	DE000TT45MN8	DE000TT45MP3	DE000TT45MQ1	DE000TT45MR9	DE000TT45MS7
DE000TT45MT5	DE000TT45MU3	DE000TT45MV1	DE000TT45MW9	DE000TT45MX7	DE000TT45MY5
DE000TT45MZ2	DE000TT45N08	DE000TT45N16	DE000TT45N24	DE000TT45N32	DE000TT45N40
DE000TT45NE5	DE000TT45NF2	DE000TT45NG0	DE000TT45NH8	DE000TT45NJ4	DE000TT45NK2
DE000TT45NL0	DE000TT45NM8	DE000TT45NN6	DE000TT45NP1	DE000TT45NQ9	DE000TT45NR7
DE000TT45NS5	DE000TT45NT3	DE000TT45NU1	DE000TT45NV9	DE000TT45NW7	DE000TT45NX5
DE000TT45NY3	DE000TT45NZ0	DE000TT45P06	DE000TT45P14	DE000TT45P22	DE000TT45P30
DE000TT45P48	DE000TT45P55	DE000TT45P63	DE000TT45P71	DE000TT45P89	DE000TT45P97
DE000TT45PA8	DE000TT45PB6	DE000TT45PC4	DE000TT45PD2	DE000TT45PE0	DE000TT45PF7
DE000TT45PG5	DE000TT45PH3	DE000TT45PJ9	DE000TT45PK7	DE000TT45PL5	DE000TT45PM3
DE000TT45PN1	DE000TT45PP6	DE000TT45PQ4	DE000TT45PR2	DE000TT45PS0	DE000TT45PT8
DE000TT45PU6	DE000TT45PV4	DE000TT45PW2	DE000TT45PX0	DE000TT45PZ5	DE000TT45Q05
DE000TT45Q13	DE000TT45Q21	DE000TT45Q39	DE000TT45Q47	DE000TT45Q54	DE000TT45Q62
DE000TT45Q70	DE000TT45Q88	DE000TT45Q96	DE000TT45QA6	DE000TT45QB4	DE000TT45QC2
DE000TT45QD0	DE000TT45QE8	DE000TT45QF5	DE000TT45QG3	DE000TT45QH1	DE000TT45QJ7
DE000TT45QK5	DE000TT45QL3	DE000TT45QM1	DE000TT45QN9	DE000TT45QP4	DE000TT45QQ2
DE000TT45QR0	DE000TT45QS8	DE000TT45QT6	DE000TT45QU4	DE000TT45QV2	DE000TT45QW0
DE000TT45QX8	DE000TT45QY6	DE000TT45QZ3	DE000TT45R04	DE000TT45R12	DE000TT45R20
DE000TT45R38	DE000TT45R46	DE000TT45R53	DE000TT45R61	DE000TT45R79	DE000TT45R87
DE000TT45R95	DE000TT45RA4	DE000TT45RB2	DE000TT45RC0	DE000TT45RD8	DE000TT45RE6
DE000TT45RF3	DE000TT45RG1	DE000TT45RH9	DE000TT45RJ5	DE000TT45RK3	DE000TT45RL1
DE000TT45RM9	DE000TT45RN7	DE000TT45RP2	DE000TT45RQ0	DE000TT45RR8	DE000TT45RS6
DE000TT45RT4	DE000TT45RU2	DE000TT45RV0	DE000TT45RW8	DE000TT45RX6	DE000TT45RY4
DE000TT45RZ1	DE000TT45S03	DE000TT45S11	DE000TT45S29	DE000TT45S37	DE000TT45S45
DE000TT45S52	DE000TT45S60	DE000TT45SB0	DE000TT45SC8	DE000TT45SD6	DE000TT45SE4
DE000TT45SF1	DE000TT45SG9	DE000TT45SH7	DE000TT45SJ3	DE000TT45SK1	DE000TT45SL9
DE000TT45SM7	DE000TT45SN5	DE000TT45SP0	DE000TT45SQ8	DE000TT45SR6	DE000TT45SS4
DE000TT45ST2	DE000TT45SU0	DE000TT45SV8	DE000TT45SZ9	DE000TT45T02	DE000TT45T10
DE000TT45T28	DE000TT45T36	DE000TT45T44	DE000TT45T51	DE000TT45T69	DE000TT45T77
DE000TT45T85	DE000TT45TE2	DE000TT45TF9	DE000TT45TG7	DE000TT45TH5	DE000TT45TJ1
DE000TT45TK9	DE000TT45TL7	DE000TT45TM5	DE000TT45TN3	DE000TT45TP8	DE000TT45TQ6
DE000TT45TR4	DE000TT45TS2	DE000TT45TT0	DE000TT45TU8	DE000TT45TV6	DE000TT45TW4
DE000TT45TX2	DE000TT45TY0	DE000TT45TZ7	DE000TT45U09	DE000TT45U17	DE000TT45U25
DE000TT45U33	DE000TT45U41	DE000TT45U58	DE000TT45U66	DE000TT45U74	DE000TT45U82
DE000TT45U90	DE000TT45UA8	DE000TT45UB6	DE000TT45UC4	DE000TT45UD2	DE000TT45UE0
DE000TT45UF7	DE000TT45UG5	DE000TT45UH3	DE000TT45UJ9	DE000TT45UK7	DE000TT45UL5
DE000TT45UM3	DE000TT45UN1	DE000TT45UP6	DE000TT45UQ4	DE000TT45UR2	DE000TT45US0
DE000TT45UT8	DE000TT45UU6	DE000TT45UW2	DE000TT45UX0	DE000TT45UY8	DE000TT45UZ5
DE000TT45V08	DE000TT45V16	DE000TT45V24	DE000TT45V32	DE000TT45V40	DE000TT45VA6
DE000TT45VB4	DE000TT45VC2	DE000TT45VD0	DE000TT45VE8	DE000TT45VF5	DE000TT45VG3
DE000TT45VH1	DE000TT45VJ7	DE000TT45VK5	DE000TT45VL3	DE000TT45VM1	DE000TT45VN9
DE000TT45VP4	DE000TT45VQ2	DE000TT45VR0	DE000TT45VS8	DE000TT45VT6	DE000TT45VU4
DE000TT45VV2	DE000TT45VW0	DE000TT45VX8	DE000TT45VY6	DE000TT45VZ3	DE000TT45W07
DE000TT45W15	DE000TT45W23	DE000TT45W31	DE000TT45W49	DE000TT45W56	DE000TT45W64
DE000TT45W72	DE000TT45W80	DE000TT45W98	DE000TT45WA4	DE000TT45WB2	DE000TT45WC0
DE000TT45WD8	DE000TT45WE6	DE000TT45WF3	DE000TT45WG1	DE000TT45WH9	DE000TT45WJ5
DE000TT45WK3	DE000TT45WL1	DE000TT45WM9	DE000TT45WN7	DE000TT45WP2	DE000TT45WQ0
DE000TT45WR8	DE000TT45WS6	DE000TT45WT4	DE000TT45WU2	DE000TT45WV0	DE000TT45WW8
DE000TT45WX6	DE000TT45WY4	DE000TT45WZ1	DE000TT45XA2	DE000TT45XB0	DE000TT45XC8
DE000TT45XD6	DE000TT45XE4	DE000TT45XF1	DE000TT45XC9	DE000TT45XH7	DE000TT45XJ3
DE000TT45XK1	DE000TT45XL9	DE000TT45XM7	DE000TT45XN5	DE000TT45XP0	DE000TT45XQ8
DE000TT45Y39	DE000TT45Y47	DE000TT45Y54	DE000TT45Y62	DE000TT45Y70	DE000TT45Y88
DE000TT45Y96	DE000TT45YA0	DE000TT45YB8	DE000TT45YC6	DE000TT45YG7	DE000TT45YH5
DE000TT45YJ1	DE000TT45YK9	DE000TT45YL7	DE000TT45YM5	DE000TT45YN3	DE000TT45YF0
DE000TT461G8	DE000TT461H6	DE000TT461J2	DE000TT461K0	DE000TT461L8	DE000TT461M6

DE000TT461N4	DE000TT461P9	DE000TT461Q7	DE000TT461R5	DE000TT461S3	DE000TT461T1
DE000TT461U9	DE000TT461V7	DE000TT461W5	DE000TT461X3	DE000TT461Y1	DE000TT461Z8
DE000TT46208	DE000TT46216	DE000TT46224	DE000TT46232	DE000TT46240	DE000TT46257
DE000TT46265	DE000TT46273	DE000TT46281	DE000TT46299	DE000TT462A9	DE000TT462B7
DE000TT462C5	DE000TT462D3	DE000TT462E1	DE000TT462F8	DE000TT462G6	DE000TT462H4
DE000TT462J0	DE000TT462K8	DE000TT462L6	DE000TT462M4	DE000TT462N2	DE000TT462P7
DE000TT462Q5	DE000TT462R3	DE000TT462S1	DE000TT462T9	DE000TT462U7	DE000TT462V5
DE000TT462W3	DE000TT462X1	DE000TT462Y9	DE000TT462Z6	DE000TT46307	DE000TT46315
DE000TT46323	DE000TT46331	DE000TT46349	DE000TT46356	DE000TT46364	DE000TT46372
DE000TT46380	DE000TT46398	DE000TT463B5	DE000TT463C3	DE000TT463D1	DE000TT463E9
DE000TT463F6	DE000TT463G4	DE000TT463H2	DE000TT463J8	DE000TT463K6	DE000TT463L4
DE000TT463M2	DE000TT463N0	DE000TT463P5	DE000TT463Q3	DE000TT463R1	DE000TT463U5
DE000TT463V3	DE000TT463W1	DE000TT463X9	DE000TT463Y7	DE000TT463Z4	DE000TT46406
DE000TT46414	DE000TT46422	DE000TT46430	DE000TT46448	DE000TT46455	DE000TT46463
DE000TT46471	DE000TT46489	DE000TT46497	DE000TT464A5	DE000TT464B3	DE000TT464C1
DE000TT464D9	DE000TT464E7	DE000TT464F4	DE000TT464G2	DE000TT464H0	DE000TT464J6
DE000TT464K4	DE000TT464L2	DE000TT464M0	DE000TT464N8	DE000TT464P3	DE000TT464Q1
DE000TT464R9	DE000TT464S7	DE000TT464T5	DE000TT464U3	DE000TT464V1	DE000TT464W9
DE000TT464X7	DE000TT464Y5	DE000TT464Z2	DE000TT46505	DE000TT46513	DE000TT46521
DE000TT46539	DE000TT46547	DE000TT46554	DE000TT46562	DE000TT46570	DE000TT46588
DE000TT46596	DE000TT465A2	DE000TT465B0	DE000TT465C8	DE000TT465D6	DE000TT465E4
DE000TT465F1	DE000TT465G9	DE000TT465H7	DE000TT465K1	DE000TT465L9	DE000TT465M7
DE000TT465N5	DE000TT465P0	DE000TT465Q8	DE000TT465R6	DE000TT465S4	DE000TT465T2
DE000TT465U0	DE000TT465V8	DE000TT465W6	DE000TT465X4	DE000TT465Y2	DE000TT465Z9
DE000TT46604	DE000TT46612	DE000TT46620	DE000TT46638	DE000TT46646	DE000TT46653
DE000TT46661	DE000TT46679	DE000TT46687	DE000TT46695	DE000TT466A0	DE000TT466B8
DE000TT466C6	DE000TT466D4	DE000TT466E2	DE000TT466F9	DE000TT466G7	DE000TT466H5
DE000TT466J1	DE000TT466K9	DE000TT466L7	DE000TT466M5	DE000TT466N3	DE000TT466P8
DE000TT466Q6	DE000TT466R4	DE000TT466S2	DE000TT466T0	DE000TT466U8	DE000TT466V6
DE000TT466W4	DE000TT466X2	DE000TT466Y0	DE000TT466Z7	DE000TT46703	DE000TT46711
DE000TT46729	DE000TT46737	DE000TT46745	DE000TT46752	DE000TT46760	DE000TT46778
DE000TT46786	DE000TT46794	DE000TT467A8	DE000TT467B6	DE000TT467C4	DE000TT467D2
DE000TT467E0	DE000TT467F7	DE000TT467G5	DE000TT467H3	DE000TT467J9	DE000TT467K7
DE000TT467L5	DE000TT467M3	DE000TT467N1	DE000TT467P6	DE000TT467Q4	DE000TT467R2
DE000TT467S0	DE000TT467T8	DE000TT467W2	DE000TT467X0	DE000TT467Y8	DE000TT467Z5
DE000TT46802	DE000TT46810	DE000TT46828	DE000TT46836	DE000TT46844	DE000TT46877
DE000TT46885	DE000TT46893	DE000TT468A6	DE000TT468B4	DE000TT468C2	DE000TT468D0
DE000TT468E8	DE000TT468F5	DE000TT468G3	DE000TT468H1	DE000TT468J7	DE000TT468K5
DE000TT468L3	DE000TT468M1	DE000TT468N9	DE000TT468P4	DE000TT468Q2	DE000TT468R0
DE000TT468S8	DE000TT468T6	DE000TT468U4	DE000TT468V2	DE000TT468W0	DE000TT468X8
DE000TT468Y6	DE000TT468Z3	DE000TT46901	DE000TT46919	DE000TT46927	DE000TT46935
DE000TT46943	DE000TT46950	DE000TT46968	DE000TT46976	DE000TT46984	DE000TT46992
DE000TT469A4	DE000TT469B2	DE000TT469C0	DE000TT469D8	DE000TT469E6	DE000TT469F3
DE000TT469G1	DE000TT469H9	DE000TT469J5	DE000TT469K3	DE000TT469L1	DE000TT469M9
DE000TT469N7	DE000TT469P2	DE000TT469Q0	DE000TT469R8	DE000TT469S6	DE000TT469T4
DE000TT469U2	DE000TT469V0	DE000TT469W8	DE000TT469X6	DE000TT469Y4	DE000TT469Z1
DE000TT46A02	DE000TT46A10	DE000TT46A28	DE000TT46A36	DE000TT46A44	DE000TT46A51
DE000TT46A69	DE000TT46A77	DE000TT46A85	DE000TT46A93	DE000TT46AA8	DE000TT46AB6
DE000TT46AC4	DE000TT46AF7	DE000TT46AG5	DE000TT46AH3	DE000TT46AJ9	DE000TT46AK7
DE000TT46AL5	DE000TT46AM3	DE000TT46AN1	DE000TT46AP6	DE000TT46AQ4	DE000TT46AR2
DE000TT46AS0	DE000TT46AT8	DE000TT46AU6	DE000TT46AV4	DE000TT46AW2	DE000TT46AX0
DE000TT46AY8	DE000TT46AZ5	DE000TT46B01	DE000TT46B19	DE000TT46B27	DE000TT46B35
DE000TT46BS8	DE000TT46BT6	DE000TT46BU4	DE000TT46BV2	DE000TT46BW0	DE000TT46BX8
DE000TT46BY6	DE000TT46BZ3	DE000TT46C00	DE000TT46C18	DE000TT46C26	DE000TT46C34
DE000TT46C42	DE000TT46C59	DE000TT46C67	DE000TT46C75	DE000TT46C83	DE000TT46C91
DE000TT46CA4	DE000TT46CB2	DE000TT46CC0	DE000TT46CD8	DE000TT46CE6	DE000TT46CF3
DE000TT46CG1	DE000TT46DA2	DE000TT46DB0	DE000TT46DC8	DE000TT46DD6	DE000TT46DE4
DE000TT46DF1	DE000TT46DG9	DE000TT46DH7	DE000TT46DJ3	DE000TT46DK1	DE000TT46DL9
DE000TT46DM7	DE000TT46DN5	DE000TT46DP0	DE000TT46DQ8	DE000TT46DR6	DE000TT46DS4
DE000TT46DT2	DE000TT46DW6	DE000TT46DX4	DE000TT46DY2	DE000TT46DZ9	DE000TT46E08
DE000TT46E16	DE000TT46E24	DE000TT46E32	DE000TT46E40	DE000TT46E57	DE000TT46E65
DE000TT46E73	DE000TT46E81	DE000TT46E99	DE000TT46EA0	DE000TT46EB8	DE000TT46EC6
DE000TT46ED4	DE000TT46EE2	DE000TT46EF9	DE000TT46EG7	DE000TT46EH5	DE000TT46EJ1
DE000TT46EK9	DE000TT46EL7	DE000TT46EM5	DE000TT46EN3	DE000TT46EP8	DE000TT46EQ6
DE000TT46ER4	DE000TT46ES2	DE000TT46ET0	DE000TT46EU8	DE000TT46EV6	DE000TT46EW4
DE000TT46EX2	DE000TT46EY0	DE000TT46EZ7	DE000TT46F07	DE000TT46F15	DE000TT46F23
DE000TT46F31	DE000TT46F49	DE000TT46F56	DE000TT46F64	DE000TT46F72	DE000TT46F80
DE000TT46F98	DE000TT46FA7	DE000TT46FB5	DE000TT46FC3	DE000TT46FD1	DE000TT46FE9
DE000TT46FF6	DE000TT46FG4	DE000TT46FH2	DE000TT46FJ8	DE000TT46FK6	DE000TT46FL4
DE000TT46FM2	DE000TT46FN0	DE000TT46FP5	DE000TT46FQ3	DE000TT46FR1	DE000TT46FS9
DE000TT46FT7	DE000TT46FU5	DE000TT46FV3	DE000TT46FW1	DE000TT46FX9	DE000TT46FY7
DE000TT46FZ4	DE000TT46G06	DE000TT46G14	DE000TT46G22	DE000TT46G30	DE000TT46G48

DE000TT46G55	DE000TT46G63	DE000TT46G71	DE000TT46G89	DE000TT46G97	DE000TT46GA5
DE000TT46GB3	DE000TT46GC1	DE000TT46GD9	DE000TT46GE7	DE000TT46GF4	DE000TT46GG2
DE000TT46GH0	DE000TT46GJ6	DE000TT46GK4	DE000TT46GL2	DE000TT46GM0	DE000TT46GN8
DE000TT46GP3	DE000TT46GQ1	DE000TT46GR9	DE000TT46GS7	DE000TT46GT5	DE000TT46GU3
DE000TT46GV1	DE000TT46H88	DE000TT46H96	DE000TT46HA3	DE000TT46HB1	DE000TT46HC9
DE000TT46HD7	DE000TT46HE5	DE000TT46HF2	DE000TT46HG0	DE000TT46HH8	DE000TT46HJ4
DE000TT46HK2	DE000TT46HL0	DE000TT46HM8	DE000TT46HN6	DE000TT46HP1	DE000TT46HQ9
DE000TT46HR7	DE000TT46HS5	DE000TT46HT3	DE000TT46HU1	DE000TT46HV9	DE000TT46HW7
DE000TT46HX5	DE000TT46HY3	DE000TT46HZ0	DE000TT46J03	DE000TT46J11	DE000TT46J29
DE000TT4D8J1	DE000TT4D8K9	DE000TT4D8L7	DE000TT4D8M5	DE000TT4D8N3	DE000TT4D8P8
DE000TT4D9E0	DE000TT4D9F7	DE000TT4D9G5	DE000TT4D9H3	DE000TT4DAA1	DE000TT4DAB9
DE000TT4DAC7	DE000TT4DAD5	DE000TT4DAE3	DE000TT4DAF0	DE000TT4DAG8	DE000TT4DAH6
DE000TT4DAM6	DE000TT4DAQ7	DE000TT4DAR5	DE000TT4DAS3	DE000TT4DAT1	DE000TT4DAU9
DE000TT4DAV7	DE000TT4DAY1	DE000TT4DAZ8	DE000TT4DBD3	DE000TT4DBT9	DE000TT4DBV5
DE000TT4DC61	DE000TT4DCA7	DE000TT4DCD1	DE000TT4DCE9	DE000TT4DCG4	DE000TT4DE44
DE000TT4DE51	DE000TT4DE69	DE000TT4DE77	DE000TT4DE85	DE000TT4DE93	DE000TT4DEA3
DE000TT4DES5	DE000TT4DET3	DE000TT4DEU1	DE000TT4DEV9	DE000TT4DEW7	DE000TT4DEY3
DE000TT4DFH7	DE000TT4DFH5	DE000TT4DFJ1	DE000TT4DFK9	DE000TT4DFL7	DE000TT4DFQ6
DE000TT4DG42	DE000TT4DG59	DE000TT4DG67	DE000TT4DG75	DE000TT4DG83	DE000TT4DGA8
DE000TT4DJN5	DE000TT4DJP0	DE000TT4DJQ8	DE000TT4DJR6	DE000TT4DJS4	DE000TT4DJT2
DE000TT4DJU0	DE000TT4DJV8	DE000TT4DJW6	DE000TT4DJX4	DE000TT4DJY2	DE000TT4DJZ9
DE000TT4DK04	DE000TT4DK12	DE000TT4DK20	DE000TT4DK38	DE000TT4DK46	DE000TT4DK53
DE000TT4DK61	DE000TT4DK79	DE000TT4DK87	DE000TT4DKB8	DE000TT4DKC6	DE000TT4DKH5
DE000TT4DKJ1	DE000TT4DKY0	DE000TT4DKZ7	DE000TT4DL03	DE000TT4DL11	DE000TT4DL29
DE000TT4DLC4	DE000TT4DLD2	DE000TT4DLE0	DE000TT4DLF7	DE000TT4DMP4	DE000TT4DMQ2
DE000TT4DMR0	DE000TT4DMS8	DE000TT4DMT6	DE000TT4DMU4	DE000TT4DMV2	DE000TT4DMW0
DE000TT4DMX8	DE000TT4DMY6	DE000TT4DMZ3	DE000TT4DN01	DE000TT4DN19	DE000TT4DP33
DE000TT4DP41	DE000TT4DP58	DE000TT4DP66	DE000TT4DP74	DE000TT4DP82	DE000TT4DP90
DE000TT4DPA9	DE000TT4DPB7	DE000TT4DPC5	DE000TT4DPL6	DE000TT4DPM4	DE000TT4DPN2
DE000TT4DPP7	DE000TT4DPQ5	DE000TT4DPR3	DE000TT4DQU5	DE000TT4DQV3	DE000TT4DQW1
DE000TT4DQX9	DE000TT4DQY7	DE000TT4DQZ4	DE000TT4DR07	DE000TT4DR15	DE000TT4DRL2
DE000TT4DRM0	DE000TT4DRN8	DE000TT4DRP3	DE000TT4DRQ1	DE000TT4DRR9	DE000TT4DRS7
DE000TT4DRT5	DE000TT4DRU3	DE000TT4DRV1	DE000TT4DS14	DE000TT4DS22	DE000TT4DS30
DE000TT4DS48	DE000TT4DSW7	DE000TT4DSX5	DE000TT4DSY3	DE000TT4DSZ0	DE000TT4DT05
DE000TT4DT13	DE000TT4DT21	DE000TT4DT39	DE000TT4DT88	DE000TT4DT96	DE000TT4DU93
DE000TT4DUA9	DE000TT4DUB7	DE000TT4DUC5	DE000TT4DUD3	DE000TT4DUE1	DE000TT4DUF8
DE000TT4DUG6	DE000TT4DUH4	DE000TT4DUJ0	DE000TT4DUK8	DE000TT4DUL6	DE000TT4DUM4
DE000TT4DUN2	DE000TT4FEA8	DE000TT4FEB6	DE000TT4FEC4	DE000TT4FED2	DE000TT4FEE0
DE000TT4FEF7	DE000TT4FEG5	DE000TT4FEH3	DE000TT4FEJ9	DE000TT4FEK7	DE000TT4FEL5
DE000TT4FEM3	DE000TT4FEN1	DE000TT4FEP6	DE000TT4FEQ4	DE000TT4FER2	DE000TT4FES0
DE000TT4FEI8	DE000TT4FEU6	DE000TT4FEV4	DE000TT4FEW2	DE000TT4FEX0	DE000TT4FEY8
DE000TT4FEZ5	DE000TT4FF09	DE000TT4FF17	DE000TT4FF25	DE000TT4FF33	DE000TT4FF41
DE000TT4FF58	DE000TT4FF66	DE000TT4FF74	DE000TT4FF82	DE000TT4FF90	DE000TT4FFA5
DE000TT4FFB3	DE000TT4FFC1	DE000TT4FFD9	DE000TT4FFE7	DE000TT4FFF4	DE000TT4FFG2
DE000TT4FFH0	DE000TT4FFJ6	DE000TT4FFK4	DE000TT4FFL2	DE000TT4FFM0	DE000TT4FFN8
DE000TT4FFP3	DE000TT4FFQ1	DE000TT4FFR9	DE000TT4FFS7	DE000TT4FFT5	DE000TT4FFU3
DE000TT4FFV1	DE000TT4FFW9	DE000TT4FFX7	DE000TT4FFY5	DE000TT4FFZ2	DE000TT4FG08
DE000TT4FG16	DE000TT4FG24	DE000TT4FG32	DE000TT4FG40	DE000TT4FGX5	DE000TT4FGY3
DE000TT4FGZ0	DE000TT4FH07	DE000TT4FH15	DE000TT4FH23	DE000TT4FH31	DE000TT4FH49
DE000TT4FH56	DE000TT4FH64	DE000TT4FH72	DE000TT4FH80	DE000TT4FH98	DE000TT4FHA1
DE000TT4M1K3	DE000TT4M426	DE000TT4M434	DE000TT4M442	DE000TT4M459	DE000TT4M5N8
DE000TT4M5P3	DE000TT4M665	DE000TT4M673	DE000TT4M681	DE000TT4M699	DE000TT4M6A3
DE000TT4M6B1	DE000TT4M6C9	DE000TT4M6D7	DE000TT4M8M4	DE000TT4M8N2	DE000TT4M8P7
DE000TT4M8S1	DE000TT4M970	DE000TT4M988	DE000TT4M9K6	DE000TT4M9L4	DE000TT4M9M2
DE000TT4M9N0	DE000TT4M9W1	DE000TT4M9X9	DE000TT4M9Y7	DE000TT4MA70	DE000TT4MA88
DE000TT4MAE4	DE000TT4MAF1	DE000TT4MAT2	DE000TT4MAU0	DE000TT4MAV8	DE000TT4MAW6
DE000TT4MAX4	DE000TT4MBF9	DE000TT4MBG7	DE000TT4MBQ6	DE000TT4MBR4	DE000TT4MBS2
DE000TT4MC52	DE000TT4MCF7	DE000TT4MCG5	DE000TT4MCP6	DE000TT4MCC4	DE000TT4MCR2
DE000TT4MD02	DE000TT4MD10	DE000TT4MDB4	DE000TT4MDC2	DE000TT4MDD0	DE000TT4RS34
DE000TT4RS42	DE000TT4RS59	DE000TT4RTD5	DE000TT4RTE3	DE000TT4RU48	DE000TT4RU55
DE000TT4RU63	DE000TT4RU71	DE000TT4RUF8	DE000TT4RUG6	DE000TT4RUH4	DE000TT4RVU5
DE000TT4RVV3	DE000TT4RVW1	DE000TT4RVZ4	DE000TT4RW04	DE000TT4RWC1	DE000TT4RWD9
DE000TT4RWE7	DE000TT4RWF4	DE000TT4RWG2	DE000TT4RWJ6	DE000TT4RWK4	DE000TT4RWL2
DE000TT4RWP3	DE000TT4RWQ1	DE000TT4RWR9	DE000TT4RWW1	DE000TT4RWW9	DE000TT4RWX7
DE000TT4RWY5	DE000TT4RWZ2	DE000TT4RX60	DE000TT4RX78	DE000TT4RX86	DE000TT4RX94
DE000TT4RXC9	DE000TT4RXD7	DE000TT4RXE5	DE000TT4RXF2	DE000TT4RXG0	DE000TT4RXH8
DE000TT4RXS5	DE000TT4RXI3	DE000TT4RXU1	DE000TT4RXV9	DE000TT4RXZ0	DE000TT4RY02
DE000TT4RY10	DE000TT4RY28	DE000TT4RY36	DE000TT4RY44	DE000TT4RYK0	DE000TT4RYL8
DE000TT4RYM6	DE000TT4RYN4	DE000TT4RYP9	DE000TT4RYQ7	DE000TT4RZ01	DE000TT4RZ19
DE000TT4RZ27	DE000TT4RZ35	DE000TT4RZ43	DE000TT4RZ50	DE000TT4RZB6	DE000TT4RZC4
DE000TT4RZD2	DE000TT4VRG4	DE000TT4VRH2	DE000TT4VRJ8	DE000TT4VRK6	DE000TT4VRL4
DE000TT4VRM2	DE000TT4VRN0	DE000TT4VRP5	DE000TT4VRQ3	DE000TT4VRU5	DE000TT4VRV3

DE000TT4VRW1	DE000TT4VRX9	DE000TT4VRY7	DE000TT4VRZ4	DE000TT4VS04	DE000TT4VS12
DE000TT4VS20	DE000TT4VS38	DE000TT4VS46	DE000TT4VS53	DE000TT4VS61	DE000TT4VSH0
DE000TT4VSK6	DE000TT4VSK4	DE000TT4VSL2	DE000TT4VSM0	DE000TT4VSN8	DE000TT4VSP3
DE000TT4VSQ1	DE000TT4VSR9	DE000TT4VSS7	DE000TT4VST5	DE000TT4VSU3	DE000TT4VSV1
DE000TT4VSW9	DE000TT4VSX7	DE000TT4VSY5	DE000TT4VSZ2	DE000TT4VT03	DE000TT4VT11
DE000TT4VT29	DE000TT4VT37	DE000TT4VT45	DE000TT4VT52	DE000TT4VT60	DE000TT4VT78
DE000TT4VT86	DE000TT4VT94	DE000TT4VTA3	DE000TT4VTB1	DE000TT4VTC9	DE000TT4VTD7
DE000TT4VTt3	DE000TT4VTU1	DE000TT4VTV9	DE000TT4VTW7	DE000TT4VTX5	DE000TT4VTY3
DE000TT4VIZ0	DE000TT4VU00	DE000TT4VU18	DE000TT4VU26	DE000TT4VU34	DE000TT4VU42
DE000TT4VU59	DE000TT4VU67	DE000TT4VU75	DE000TT4VU83	DE000TT4VU91	DE000TT4VUA1
DE000TT4VUB9	DE000TT4VUC7	DE000TT4VUD5	DE000TT4VUE3	DE000TT4VUF0	DE000TT4VUG8
DE000TT4VUH6	DE000TT4VUJ2	DE000TT4VUT1	DE000TT4VUU9	DE000TT4VUV7	DE000TT4VUW5
DE000TT4VUX3	DE000TT4VUY1	DE000TT4VUZ8	DE000TT4VV09	DE000TT4VV17	DE000TT4VV25
DE000TT4VV33	DE000TT4VV41	DE000TT4VV58	DE000TT4VV66	DE000TT4VV74	DE000TT4VV82
DE000TT4VV90	DE000TT4VVA9	DE000TT4VVB7	DE000TT4VVC5	DE000TT4VVD3	DE000TT4VVE1
DE000TT4VVF8	DE000TT4VVG6	DE000TT4VVH4	DE000TT4VVJ0	DE000TT4VVK8	DE000TT4VVL6
DE000TT4VVM4	DE000TT4VVN2	DE000TT4VVP7	DE000TT4VVQ5	DE000TT4VVR3	DE000TT4VVS1
DE000TT4VW40	DE000TT4VW57	DE000TT4VW65	DE000TT4VW73	DE000TT4VW81	DE000TT4VW99
DE000TT4VWA7	DE000TT4VWB5	DE000TT4VWC3	DE000TT4VWD1	DE000TT4VWE9	DE000TT4VWF6
DE000TT4VWG4	DE000TT4VWX9	DE000TT4VWY7	DE000TT4VWZ4	DE000TT4VX07	DE000TT4VX15
DE000TT4VX23	DE000TT4VX31	DE000TT4VX49	DE000TT4VX56	DE000TT4VX64	DE000TT4VX72
DE000TT4VX80	DE000TT4VX98	DE000TT4VXA5	DE000TT4VXB3	DE000TT4VXC1	DE000TT4VXD9
DE000TT4VXE7	DE000TT4VXF4	DE000TT4VXG2	DE000TT4VXH0	DE000TT4VXJ6	DE000TT4VXK4
DE000TT4VXL2	DE000TT4VXL1	DE000TT4VXW9	DE000TT4VXX7	DE000TT4VXY5	DE000TT4VXZ2
DE000TT4VY06	DE000TT4VY14	DE000TT4VY22	DE000TT4VY30	DE000TT4VY71	DE000TT4VY89
DE000TT4VY97	DE000TT4VYA3	DE000TT4VYB1	DE000TT4VYC9	DE000TT4VYS5	DE000TT4VYY3
DE000TT4VYZ0	DE000TT4VZ05	DE000TT4VZ13	DE000TT4VZ21	DE000TT4VZ39	DE000TT4VZ47
DE000TT4VZ54	DE000TT4VZB8	DE000TT4VZC6	DE000TT4VZD4	DE000TT4VZE2	DE000TT4VZF9
DE000TT4VZG7	DE000TT4VZH5	DE000TT4VZJ1	DE000TT4VZK9	DE000TT4VZL7	DE000TT4VZM5
DE000TT4VZN3	DE000TT4VZP8	DE000TT4VZQ6	DE000TT4VZR4	DE000TT4VZS2	DE000TT4VZT0
DE000TT4VZU8	DE000TT4VZV6	DE000TT4VZW4	DE000TT4VZX2	DE000TT4VZY0	DE000TT4VZZ7
DE000TT4W0F3	DE000TT4W0H9	DE000TT4W0J5	DE000TT4W0K3	DE000TT4W0L1	DE000TT4W0M9
DE000TT4W0N7	DE000TT4W0P2	DE000TT4W0S6	DE000TT4W0T4	DE000TT4W0U2	DE000TT4W0W8
DE000TT4W0X6	DE000TT4W0Y4	DE000TT4W102	DE000TT4W110	DE000TT4W128	DE000TT4W136
DE000TT4W144	DE000TT4W151	DE000TT4W169	DE000TT4W177	DE000TT4W185	DE000TT4W193
DE000TT4W1A2	DE000TT4W1B0	DE000TT4W1C8	DE000TT4W1D6	DE000TT4W1E4	DE000TT4W1F1
DE000TT4W1G9	DE000TT4W1H7	DE000TT4W1W6	DE000TT4W1X4	DE000TT4W1Y2	DE000TT4W1Z9
DE000TT4W201	DE000TT4W219	DE000TT4W227	DE000TT4W235	DE000TT4W243	DE000TT4W250
DE000TT4W268	DE000TT4W276	DE000TT4W284	DE000TT4W292	DE000TT4W2A0	DE000TT4W2B8
DE000TT4W2C6	DE000TT4W2D4	DE000TT4W2E2	DE000TT4W2F9	DE000TT4W2G7	DE000TT4W2T0
DE000TT4W2U8	DE000TT4W2V6	DE000TT4W2W4	DE000TT4W2X2	DE000TT4W2Y0	DE000TT4W2Z7
DE000TT4W300	DE000TT4W318	DE000TT4W326	DE000TT4W334	DE000TT4W342	DE000TT4W359
DE000TT4W367	DE000TT4W391	DE000TT4W3A8	DE000TT4W3B6	DE000TT4W3C4	DE000TT4W3D2
DE000TT4W3E0	DE000TT4W3G5	DE000TT4W3H3	DE000TT4W466	DE000TT4W474	DE000TT4W482
DE000TT4W490	DE000TT4W4A6	DE000TT4W4B4	DE000TT4W4C2	DE000TT4W4D0	DE000TT4W4E8
DE000TT4W4F5	DE000TT4W4G3	DE000TT4W4H1	DE000TT4W4J7	DE000TT4W4K5	DE000TT4W4L3
DE000TT4W4M1	DE000TT4W4N9	DE000TT4W4P4	DE000TT4W4Q2	DE000TT4W4R0	DE000TT4W4S8
DE000TT4W4T6	DE000TT4W4U4	DE000TT4W4V2	DE000TT4W4W0	DE000TT4W4X8	DE000TT4W4Y6
DE000TT4W4Z3	DE000TT4W508	DE000TT4W516	DE000TT4W524	DE000TT4W532	DE000TT4W540
DE000TT4W557	DE000TT4W565	DE000TT4W573	DE000TT4W581	DE000TT4W599	DE000TT4W5A3
DE000TT4W5B1	DE000TT4W5C9	DE000TT4W5K2	DE000TT4W5L0	DE000TT4W5M8	DE000TT4W5N6
DE000TT4W5P1	DE000TT4W5Q9	DE000TT4W5R7	DE000TT4W5W7	DE000TT4W5X5	DE000TT4W5Y3
DE000TT4W5Z0	DE000TT4W607	DE000TT4W615	DE000TT4W623	DE000TT4W631	DE000TT4W649
DE000TT4W656	DE000TT4W664	DE000TT4W672	DE000TT4W6A1	DE000TT4W6H6	DE000TT4W6J2
DE000TT4W6K0	DE000TT4W6L8	DE000TT4W6M6	DE000TT4W6N4	DE000TT4W6P9	DE000TT4W6Q7
DE000TT4W6R5	DE000TT4W6S3	DE000TT4W6T1	DE000TT4W6U9	DE000TT4W6V7	DE000TT4W6W5
DE000TT4W7D3	DE000TT4W7E1	DE000TT4W7F8	DE000TT4W7G6	DE000TT4W7H4	DE000TT4W7J0
DE000TT4W7K8	DE000TT4W7L6	DE000TT4W7M4	DE000TT4W7N2	DE000TT4W7P7	DE000TT4W7Q5
DE000TT4W7R3	DE000TT4W7S1	DE000TT4W7T9	DE000TT4W7U7	DE000TT4W7V5	DE000TT4W7W3
DE000TT4W7X1	DE000TT4W8C3	DE000TT4W8D1	DE000TT4W8E9	DE000TT4W8F6	DE000TT4W8G4
DE000TT4W8H2	DE000TT4W8J8	DE000TT4W8K6	DE000TT4W8L4	DE000TT4W8M2	DE000TT4W8N0
DE000TT4W8P5	DE000TT4W8Q3	DE000TT4W8R1	DE000TT4W8S9	DE000TT4W8T7	DE000TT4W8U5
DE000TT4W8V3	DE000TT4W8W1	DE000TT4W8X9	DE000TT4W8Y7	DE000TT4W8Z4	DE000TT4W904
DE000TT4W912	DE000TT4W920	DE000TT4W938	DE000TT4W946	DE000TT4W9Y5	DE000TT4W9Z2
DE000TT4WA03	DE000TT4WA11	DE000TT4WA29	DE000TT4WA37	DE000TT4WA45	DE000TT4WA52
DE000TT4WA60	DE000TT4WA78	DE000TT4WA86	DE000TT4WA94	DE000TT4WAA1	DE000TT4WAB9
DE000TT4WAC7	DE000TT4WAD5	DE000TT4WAE3	DE000TT4WAF0	DE000TT4WAG8	DE000TT4WAH6
DE000TT4WAJ2	DE000TT4WAK0	DE000TT4WAL8	DE000TT4WAM6	DE000TT4WAN4	DE000TT4WAP9
DE000TT4WAQ7	DE000TT4WAR5	DE000TT4WAS3	DE000TT4WAT1	DE000TT4WAU9	DE000TT4WAV7
DE000TT4WAW5	DE000TT4WAX3	DE000TT4WAY1	DE000TT4WAZ8	DE000TT4WB02	DE000TT4WBC5
DE000TT4WBD3	DE000TT4WBE1	DE000TT4WBF8	DE000TT4WBG6	DE000TT4WBH4	DE000TT4WBJ0
DE000TT4WBK8	DE000TT4WBL6	DE000TT4WBM4	DE000TT4WBN2	DE000TT4WBP7	DE000TT4WBQ5

DE000TT4WBR3	DE000TT4WBS1	DE000TT4WBT9	DE000TT4WBU7	DE000TT4WBZ6	DE000TT4WC01
DE000TT4WC19	DE000TT4WC35	DE000TT4WC50	DE000TT4WCB5	DE000TT4WCC3	DE000TT4WCD1
DE000TT4WCE9	DE000TT4WCF6	DE000TT4WCG4	DE000TT4WCH2	DE000TT4WCK8	DE000TT4WCK6
DE000TT4WCL4	DE000TT4WCM2	DE000TT4WCN0	DE000TT4WCP5	DE000TT4WCQ3	DE000TT4WCR1
DE000TT4WCS9	DE000TT4WCT7	DE000TT4WCU5	DE000TT4WCV3	DE000TT4WCX9	DE000TT4WD59
DE000TT4WD67	DE000TT4WD75	DE000TT4WD83	DE000TT4WD91	DE000TT4WDA5	DE000TT4WDB3
DE000TT4WDC1	DE000TT4WDD9	DE000TT4WDE7	DE000TT4WDF4	DE000TT4WDG2	DE000TT4WDH0
DE000TT4WDJ6	DE000TT4WDK4	DE000TT4WDL2	DE000TT4WDM0	DE000TT4WE09	DE000TT4WE17
DE000TT4WE25	DE000TT4WE33	DE000TT4WE41	DE000TT4WE58	DE000TT4WE66	DE000TT4WE74
DE000TT4WE82	DE000TT4WE90	DE000TT4WEA3	DE000TT4WEB1	DE000TT4WEC9	DE000TT4WED7
DE000TT4WEE5	DE000TT4WEF2	DE000TT4WEG0	DE000TT4WEH8	DE000TT4WEJ4	DE000TT4WEK2
DE000TT4WEL0	DE000TT4WEM8	DE000TT4WEN6	DE000TT4WEP1	DE000TT4WEQ9	DE000TT4WER7
DE000TT4WES5	DE000TT4WET3	DE000TT4WEU1	DE000TT4WEV9	DE000TT4WEW7	DE000TT4WEX5
DE000TT4WEY3	DE000TT4WEZ0	DE000TT4WF08	DE000TT4WF16	DE000TT4WF24	DE000TT4WF32
DE000TT4WF40	DE000TT4WF57	DE000TT4WF65	DE000TT4WF73	DE000TT4WFK9	DE000TT4WFL7
DE000TT4WFM5	DE000TT4WFN3	DE000TT4WFP8	DE000TT4WFAQ6	DE000TT4WFR4	DE000TT4WFS2
DE000TT4WFT0	DE000TT4WFU8	DE000TT4WFFV6	DE000TT4WFW4	DE000TT4WFX2	DE000TT4WFF0
DE000TT4WFZ7	DE000TT4WGG07	DE000TT4WGG15	DE000TT4WGG23	DE000TT4WGG31	DE000TT4WGG49
DE000TT4WGG56	DE000TT4WGG64	DE000TT4WGG72	DE000TT4WGG80	DE000TT4WGG98	DE000TT4WGA8
DE000TT4WGB6	DE000TT4WGC4	DE000TT4WGF7	DE000TT4WGL5	DE000TT4WGM3	DE000TT4WGN1
DE000TT4WGP6	DE000TT4WGGQ4	DE000TT4WGR2	DE000TT4WGT8	DE000TT4WGX0	DE000TT4WHA6
DE000TT4WHB4	DE000TT4WHD0	DE000TT4WHE8	DE000TT4WHF5	DE000TT4WHG3	DE000TT4WHH1
DE000TT4WHJ7	DE000TT4WHK5	DE000TT4WHL3	DE000TT4WHM1	DE000TT4WHN9	DE000TT4WHR0
DE000TT4WHS8	DE000TT4WHT6	DE000TT4WHU4	DE000TT4WHV2	DE000TT4WHW0	DE000TT4WHX8
DE000TT4WHY6	DE000TT4WHZ3	DE000TT4WJ04	DE000TT4WJ12	DE000TT4WJ20	DE000TT4WJ38
DE000TT4WJ46	DE000TT4WJ53	DE000TT4WJ61	DE000TT4WJ79	DE000TT4WJ87	DE000TT4WJ95
DE000TT4WJA2	DE000TT4WJB0	DE000TT4WJC8	DE000TT4WJD6	DE000TT4WJE4	DE000TT4WJF1
DE000TT4WJG9	DE000TT4WJH7	DE000TT4WJJ3	DE000TT4WJK1	DE000TT4WJL9	DE000TT4WJM7
DE000TT4WJN5	DE000TT4WJP0	DE000TT4WJQ8	DE000TT4WJR6	DE000TT4WJX4	DE000TT4WJY2
DE000TT4WJZ9	DE000TT4WK01	DE000TT4WK19	DE000TT4WK27	DE000TT4WKC6	DE000TT4WKD4
DE000TT4WKE2	DE000TT4WKF9	DE000TT4WKG7	DE000TT4WKH5	DE000TT4WKJ1	DE000TT4WKK9
DE000TT4WKL7	DE000TT4WKM5	DE000TT4WKT0	DE000TT4WKY0	DE000TT4WLA8	DE000TT4WLB6
DE000TT4WLC4	DE000TT4WLD2	DE000TT4WLE0	DE000TT4WLU6	DE000TT4WLV4	DE000TT4WLW2
DE000TT4WLX0	DE000TT4WLM90	DE000TT4WMA6	DE000TT4WMB4	DE000TT4WMC2	DE000TT4WMMH1
DE000TT4WXC9	DE000TT4WXD7	DE000TT4WXXG0	DE000TT4WXH8	DE000TT4WXJ4	DE000TT4WXXK2
DE000TT4WXL0	DE000TT4WXM8	DE000TT4WXN6	DE000TT4WXP1	DE000TT4WXQ9	DE000TT4WXR7
DE000TT4WXS5	DE000TT4WXT3	DE000TT4WXU1	DE000TT4WXV9	DE000TT4WXW7	DE000TT4WXX5
DE000TT4WXY3	DE000TT4WY05	DE000TT4WY13	DE000TT4WY21	DE000TT4WY39	DE000TT4WY47
DE000TT4WY54	DE000TT4WY62	DE000TT4WY70	DE000TT4WY88	DE000TT4WY96	DE000TT4WYA1
DE000TT4WYB9	DE000TT4WYC7	DE000TT4WYD5	DE000TT4WYE3	DE000TT4WYF0	DE000TT4WYG8
DE000TT4WYH6	DE000TT4WYJ2	DE000TT4WYK0	DE000TT4WYL8	DE000TT4WYM6	DE000TT4WYN4
DE000TT4WYP9	DE000TT4WYT11	DE000TT4WYU9	DE000TT4WYV7	DE000TT4WYV5	DE000TT4WYX3
DE000TT4WYY1	DE000TT4WYZ8	DE000TT4WZ04	DE000TT4WZ12	DE000TT4WZ20	DE000TT4WZ38
DE000TT4WZ46	DE000TT4WZ53	DE000TT4WZ61	DE000TT4WZ79	DE000TT4WZ87	DE000TT4WZ95
DE000TT4WZA8	DE000TT4WZB6	DE000TT4WZC4	DE000TT4WZD2	DE000TT4WZE0	DE000TT4WZF7
DE000TT4WZG5	DE000TT4WZH3	DE000TT4WZJ9	DE000TT4WZK7	DE000TT4WZL5	DE000TT4WZM3
DE000TT4WZR2	DE000TT4WZS0	DE000TT4WZT8	DE000TT4WZU6	DE000TT4WZV4	DE000TT4WZW2
DE000TT4WZX0	DE000TT4WZY8	DE000TT4X027	DE000TT4X035	DE000TT4X043	DE000TT4X050
DE000TT4X068	DE000TT4X076	DE000TT4X084	DE000TT4X092	DE000TT4X0A3	DE000TT4X0B1
DE000TT4X0C9	DE000TT4X0D7	DE000TT4X0E5	DE000TT4X0F2	DE000TT4X0G0	DE000TT4X0H8
DE000TT4X0J4	DE000TT4X0K2	DE000TT4X0L0	DE000TT4X0M8	DE000TT4X0N6	DE000TT4X0P1
DE000TT4X0R7	DE000TT4X0S5	DE000TT4X0T3	DE000TT4X0U1	DE000TT4X0V9	DE000TT4X0W7
DE000TT4X0X5	DE000TT4X0Y3	DE000TT4X0Z0	DE000TT4X100	DE000TT4X118	DE000TT4X142
DE000TT4X159	DE000TT4X183	DE000TT4X191	DE000TT4X1A1	DE000TT4X1B9	DE000TT4X1C7
DE000TT4X1D5	DE000TT4X1E3	DE000TT4X1F0	DE000TT4X1G8	DE000TT4X1H6	DE000TT4X1J2
DE000TT4X1K0	DE000TT4X1M6	DE000TT4X1N4	DE000TT4X1P9	DE000TT4X1Q7	DE000TT4X1R5
DE000TT4X1S3	DE000TT4X1T11	DE000TT4X1U9	DE000TT4X1V7	DE000TT4X1W5	DE000TT4X1X3
DE000TT4X1Y1	DE000TT4X1Z8	DE000TT4X209	DE000TT4X217	DE000TT4X233	DE000TT4X241
DE000TT4X258	DE000TT4X266	DE000TT4X274	DE000TT4X290	DE000TT4X2A9	DE000TT4X2B7
DE000TT4X2P7	DE000TT4X2Q5	DE000TT4X2R3	DE000TT4X2S1	DE000TT4X2X1	DE000TT4X2Y9
DE000TT4X2Z6	DE000TT4X373	DE000TT4X381	DE000TT4X399	DE000TT4X3H2	DE000TT4X3P5
DE000TT4X3Q3	DE000TT4X3R1	DE000TT4X3S9	DE000TT4X3T7	DE000TT4X3U5	DE000TT4X4H0
DE000TT4X4J6	DE000TT4X4K4	DE000TT4X4L2	DE000TT4X4M0	DE000TT4X4N8	DE000TT4X4P3
DE000TT4X4Q1	DE000TT4X4R9	DE000TT4X4S7	DE000TT4X4V1	DE000TT4X4W9	DE000TT4X4X7
DE000TT4X555	DE000TT4X5E4	DE000TT4X5F1	DE000TT4X5G9	DE000TT4X5Q8	DE000TT4X5R6
DE000TT4X5S4	DE000TT4X5V8	DE000TT53196	DE000TT531A1	DE000TT531B9	DE000TT531D5
DE000TT531E3	DE000TT531F0	DE000TT531P9	DE000TT531Q7	DE000TT531R5	DE000TT531S3
DE000TT531T1	DE000TT531U9	DE000TT531V7	DE000TT531W5	DE000TT531X3	DE000TT531Y1
DE000TT531Z8	DE000TT53204	DE000TT53212	DE000TT53220	DE000TT53238	DE000TT53246
DE000TT53253	DE000TT53261	DE000TT53279	DE000TT53287	DE000TT53295	DE000TT532A9
DE000TT532B7	DE000TT532C5	DE000TT532D3	DE000TT532E1	DE000TT532F8	DE000TT532G6
DE000TT532H4	DE000TT532J0	DE000TT532K8	DE000TT532L6	DE000TT532M4	DE000TT532N2

DE000TT532P7	DE000TT532W3	DE000TT532X1	DE000TT532Y9	DE000TT532Z6	DE000TT53303
DE000TT53329	DE000TT53386	DE000TT53394	DE000TT533A7	DE000TT533B5	DE000TT533C3
DE000TT533D1	DE000TT533E9	DE000TT533F6	DE000TT533G4	DE000TT533H2	DE000TT533J8
DE000TT533K6	DE000TT533L4	DE000TT533M2	DE000TT533N0	DE000TT533P5	DE000TT533Q3
DE000TT533R1	DE000TT533S9	DE000TT533T7	DE000TT533U5	DE000TT533V3	DE000TT533W1
DE000TT533X9	DE000TT533Y7	DE000TT533Z4	DE000TT53402	DE000TT53410	DE000TT53428
DE000TT53436	DE000TT53444	DE000TT53451	DE000TT53469	DE000TT53477	DE000TT53485
DE000TT53493	DE000TT534A5	DE000TT534M0	DE000TT534N8	DE000TT534P3	DE000TT53592
DE000TT535A2	DE000TT535B0	DE000TT535C8	DE000TT535D6	DE000TT535E4	DE000TT535F1
DE000TT535G9	DE000TT535H7	DE000TT535J3	DE000TT535K1	DE000TT535L9	DE000TT535M7
DE000TT535N5	DE000TT535P0	DE000TT535Q8	DE000TT535R6	DE000TT535S4	DE000TT535T2
DE000TT535U0	DE000TT535V8	DE000TT535W6	DE000TT535X4	DE000TT535Y2	DE000TT535Z9
DE000TT53626	DE000TT53634	DE000TT53642	DE000TT53659	DE000TT53683	DE000TT53691
DE000TT536A0	DE000TT536B8	DE000TT536C6	DE000TT536D4	DE000TT536E2	DE000TT536F9
DE000TT536H5	DE000TT536J1	DE000TT536K9	DE000TT536L7	DE000TT536M5	DE000TT536N3
DE000TT536P8	DE000TT536Q6	DE000TT536R4	DE000TT536S2	DE000TT536T0	DE000TT536U8
DE000TT536V6	DE000TT536W4	DE000TT536X2	DE000TT536Y0	DE000TT536Z7	DE000TT53709
DE000TT53717	DE000TT53725	DE000TT53733	DE000TT53741	DE000TT53758	DE000TT53766
DE000TT53774	DE000TT53782	DE000TT53790	DE000TT537A8	DE000TT537F7	DE000TT537G5
DE000TT537H3	DE000TT537J9	DE000TT537K7	DE000TT537L5	DE000TT537T8	DE000TT537U6
DE000TT537V4	DE000TT537W2	DE000TT537X0	DE000TT537Y8	DE000TT537Z5	DE000TT53808
DE000TT53816	DE000TT53824	DE000TT53832	DE000TT53964	DE000TT53972	DE000TT53980
DE000TT53998	DE000TT539A4	DE000TT539B2	DE000TT539C0	DE000TT539D8	DE000TT539E6
DE000TT539F3	DE000TT539G1	DE000TT539H9	DE000TT539J5	DE000TT539K3	DE000TT539L1
DE000TT539M9	DE000TT539N7	DE000TT539P2	DE000TT539Q0	DE000TT539R8	DE000TT539S6
DE000TT539T4	DE000TT539U2	DE000TT539V0	DE000TT539W8	DE000TT539X6	DE000TT539Y4
DE000TT539Z1	DE000TT53A02	DE000TT53A10	DE000TT53A28	DE000TT53A36	DE000TT53A44
DE000TT53A51	DE000TT53A69	DE000TT53A77	DE000TT53A85	DE000TT53A93	DE000TT53AA4
DE000TT53AB2	DE000TT53AC0	DE000TT53AD8	DE000TT53AE6	DE000TT53AF3	DE000TT53AG1
DE000TT53AH9	DE000TT53AJ5	DE000TT53AL1	DE000TT53AX6	DE000TT53AY4	DE000TT53B01
DE000TT53B19	DE000TT53B35	DE000TT53B50	DE000TT53B84	DE000TT53BC8	DE000TT53BE4
DE000TT53BJ3	DE000TT53BK1	DE000TT53BL9	DE000TT53BM7	DE000TT53BN5	DE000TT53BQ8
DE000TT53BZ9	DE000TT53C00	DE000TT53C18	DE000TT53C26	DE000TT53C34	DE000TT53C42
DE000TT53C59	DE000TT53C75	DE000TT53C83	DE000TT53C91	DE000TT53CN3	DE000TT53CP8
DE000TT53CQ6	DE000TT53CR4	DE000TT53CS2	DE000TT53CT0	DE000TT53CU8	DE000TT53CV6
DE000TT53CW4	DE000TT53CX2	DE000TT53CY0	DE000TT53CZ7	DE000TT53D09	DE000TT53D17
DE000TT53D25	DE000TT53D33	DE000TT53D41	DE000TT53D58	DE000TT53D66	DE000TT53D74
DE000TT53D82	DE000TT53D90	DE000TT53DA8	DE000TT53DB6	DE000TT53DC4	DE000TT53DD2
DE000TT53DE0	DE000TT53DF7	DE000TT53DG5	DE000TT53DH3	DE000TT53DJ9	DE000TT53DK7
DE000TT53DL5	DE000TT53DM3	DE000TT53DN1	DE000TT53DP6	DE000TT53DQ4	DE000TT53DR2
DE000TT53DS0	DE000TT53DT8	DE000TT53DU6	DE000TT53DV4	DE000TT53DW2	DE000TT53DX0
DE000TT53DY8	DE000TT53DZ5	DE000TT53EF5	DE000TT53EG3	DE000TT53EH1	DE000TT53EJ7
DE000TT53EK5	DE000TT53EL3	DE000TT53EM1	DE000TT53EN9	DE000TT53EP4	DE000TT53EQ2
DE000TT53ER0	DE000TT53ES8	DE000TT53ET6	DE000TT53EU4	DE000TT53EV2	DE000TT53EW0
DE000TT53EX8	DE000TT53EY6	DE000TT53EZ3	DE000TT53F07	DE000TT53F15	DE000TT53F23
DE000TT53F31	DE000TT53F49	DE000TT53F56	DE000TT53F64	DE000TT53F72	DE000TT53F80
DE000TT53F98	DE000TT53FA3	DE000TT53FB1	DE000TT53FC9	DE000TT53FG0	DE000TT53FH8
DE000TT53FJ4	DE000TT53FK2	DE000TT53FL0	DE000TT53FM8	DE000TT53FN6	DE000TT53FP1
DE000TT53FQ9	DE000TT53FR7	DE000TT53FS5	DE000TT53FT3	DE000TT53G06	DE000TT53G14
DE000TT53G22	DE000TT53G30	DE000TT53G48	DE000TT53G55	DE000TT53G63	DE000TT53G71
DE000TT53G89	DE000TT53G97	DE000TT53GA1	DE000TT53GB9	DE000TT53GC7	DE000TT53GD5
DE000TT53GE3	DE000TT53GF0	DE000TT53GG8	DE000TT53GH6	DE000TT53GJ2	DE000TT53GK0
DE000TT53GL8	DE000TT53GM6	DE000TT53GN4	DE000TT53GP9	DE000TT53GQ7	DE000TT53GR5
DE000TT53GS3	DE000TT53GT1	DE000TT53GU9	DE000TT53GV7	DE000TT53GW5	DE000TT53GX3
DE000TT53GY1	DE000TT53GZ8	DE000TT53H05	DE000TT53H13	DE000TT53H21	DE000TT53H39
DE000TT53H47	DE000TT53H54	DE000TT53H62	DE000TT53H70	DE000TT53H88	DE000TT53H96
DE000TT53HB7	DE000TT53HC5	DE000TT53HD3	DE000TT53J29	DE000TT53J37	DE000TT53J45
DE000TT53J52	DE000TT53J60	DE000TT53J78	DE000TT53J86	DE000TT53J94	DE000TT53JA5
DE000TT53JB3	DE000TT53JC1	DE000TT53JD9	DE000TT53JE7	DE000TT53JF4	DE000TT53JG2
DE000TT53JH0	DE000TT53JJ6	DE000TT53JK4	DE000TT53JL2	DE000TT53JM0	DE000TT53JN8
DE000TT53JP3	DE000TT53JQ1	DE000TT53JR9	DE000TT53JS7	DE000TT53JT5	DE000TT53JU3
DE000TT53JV1	DE000TT53JW9	DE000TT53JX7	DE000TT53JY5	DE000TT53JZ2	DE000TT53K00
DE000TT53K18	DE000TT53K26	DE000TT53K34	DE000TT53K42	DE000TT53K59	DE000TT53K67
DE000TT53K75	DE000TT53K83	DE000TT53K91	DE000TT53KA3	DE000TT53KB1	DE000TT53KC9
DE000TT53KD7	DE000TT53KE5	DE000TT53KF2	DE000TT53KG0	DE000TT53KH8	DE000TT53KJ4
DE000TT53KK2	DE000TT53KL0	DE000TT53KM8	DE000TT53KN6	DE000TT53KP1	DE000TT53KQ9
DE000TT53KR7	DE000TT53KS5	DE000TT53L17	DE000TT53LF0	DE000TT53LG8	DE000TT53LH6
DE000TT53LJ2	DE000TT53LK0	DE000TT53LL8	DE000TT53LM6	DE000TT53LN4	DE000TT53LP9
DE000TT53MA9	DE000TT53MB7	DE000TT53MC5	DE000TT53MD3	DE000TT53ME1	DE000TT53MF8
DE000TT53MG6	DE000TT53MH4	DE000TT53MJ0	DE000TT53MK8	DE000TT53ML6	DE000TT53MM4
DE000TT53MN2	DE000TT53MP7	DE000TT53MQ5	DE000TT53MR3	DE000TT53MS1	DE000TT53NH2
DE000TT53NJ8	DE000TT53NK6	DE000TT53NL4	DE000TT53NM2	DE000TT53NN0	DE000TT53NP5

DE000TT53NQ3	DE000TT53NR1	DE000TT53NS9	DE000TT53NI7	DE000TT53NU5	DE000TT53NV3
DE000TT53NW1	DE000TT53NX9	DE000TT53NY7	DE000TT53NZ4	DE000TT53P05	DE000TT53P13
DE000TT53P21	DE000TT53P39	DE000TT53P47	DE000TT53P54	DE000TT53P62	DE000TT53P70
DE000TT53P88	DE000TT53P96	DE000TT53PA2	DE000TT53PB0	DE000TT53PC8	DE000TT53PD6
DE000TT53PE4	DE000TT53PF1	DE000TT53PG9	DE000TT53PH7	DE000TT53PJ3	DE000TT53PK1
DE000TT53PL9	DE000TT53PM7	DE000TT53PN5	DE000TT53PP0	DE000TT53PQ8	DE000TT53PR6
DE000TT53PS4	DE000TT53PT2	DE000TT53PU0	DE000TT53PV8	DE000TT53PW6	DE000TT53PX4
DE000TT53PY2	DE000TT53PZ9	DE000TT53Q04	DE000TT53Q12	DE000TT53Q20	DE000TT53Q38
DE000TT53Q46	DE000TT53Q53	DE000TT53Q61	DE000TT53QK9	DE000TT53QL7	DE000TT53QM5
DE000TT53QN3	DE000TT53QP8	DE000TT53QQ6	DE000TT53QR4	DE000TT53QS2	DE000TT53RE0
DE000TT53RF7	DE000TT53RG5	DE000TT53RH3	DE000TT53RJ9	DE000TT53RK7	DE000TT53RL5
DE000TT53RM3	DE000TT53RN1	DE000TT53RP6	DE000TT53RQ4	DE000TT53RR2	DE000TT53RS0
DE000TT53RT8	DE000TT53RU6	DE000TT53RV4	DE000TT53RW2	DE000TT53RX0	DE000TT53RY8
DE000TT53RZ5	DE000TT53S02	DE000TT53S10	DE000TT53S28	DE000TT53S36	DE000TT53S44
DE000TT53S51	DE000TT53S69	DE000TT53S77	DE000TT53S85	DE000TT53S93	DE000TT53SA6
DE000TT53SB4	DE000TT53SC2	DE000TT53SD0	DE000TT53SE8	DE000TT53SF5	DE000TT53SG3
DE000TT53SH1	DE000TT53SJ7	DE000TT53SK5	DE000TT53SL3	DE000TT53SZ3	DE000TT53T01
DE000TT53I19	DE000TT53I27	DE000TT53I35	DE000TT53I43	DE000TT53I50	DE000TT53I68
DE000TT53I76	DE000TT53I84	DE000TT53I92	DE000TT53IA4	DE000TT53IB2	DE000TT53IC0
DE000TT53ID8	DE000TT53IE6	DE000TT53IF3	DE000TT53IG1	DE000TT53IH9	DE000TT53IJ5
DE000TT53IK3	DE000TT53IL1	DE000TT53IM9	DE000TT53IN7	DE000TT53IP2	DE000TT53IQ0
DE000TT53IR8	DE000TT53IS6	DE000TT53IT4	DE000TT53IU2	DE000TT53IV0	DE000TT53IU32
DE000TT53IU40	DE000TT53IU57	DE000TT53IU65	DE000TT53IUC8	DE000TT53IUD6	DE000TT53IUE4
DE000TT53IUF1	DE000TT53IUH7	DE000TT53IUI3	DE000TT53IUK1	DE000TT53IUL9	DE000TT53IUM7
DE000TT53IUN5	DE000TT53IUQ8	DE000TT53IUV8	DE000TT53IUW6	DE000TT53IUX4	DE000TT53IUY2
DE000TT53IUZ9	DE000TT53IVM5	DE000TT53IVN3	DE000TT53IVP8	DE000TT53IVQ6	DE000TT53IVR4
DE000TT53IVS2	DE000TT53IVT0	DE000TT53IVU8	DE000TT53IVV6	DE000TT53IVW4	DE000TT53IVX2
DE000TT53IVY0	DE000TT53IW55	DE000TT53IW63	DE000TT53IW71	DE000TT53IW89	DE000TT53IW97
DE000TT53IWA8	DE000TT53IX70	DE000TT53IX88	DE000TT53IX96	DE000TT53IXA6	DE000TT53IXB4
DE000TT53IXC2	DE000TT53IXD0	DE000TT53IXE8	DE000TT53IXF5	DE000TT53IXG3	DE000TT53IXH1
DE000TT53IXJ7	DE000TT53IXK5	DE000TT53IXL3	DE000TT53IXM1	DE000TT53IXN9	DE000TT53IXP4
DE000TT53IXQ2	DE000TT53IXR0	DE000TT53IXS8	DE000TT53IXT6	DE000TT53IXU4	DE000TT53IXV2
DE000TT53IXW0	DE000TT53IY46	DE000TT53IYD8	DE000TT53IYE6	DE000TT53IYF3	DE000TT53IYG1
DE000TT53IYH9	DE000TT53IYJ5	DE000TT53IYR8	DE000TT53IYS6	DE000TT53IYT4	DE000TT53IYU2
DE000TT53IYV0	DE000TT53IYW8	DE000TT53IZ86	DE000TT53IZ94	DE000TT53IZA1	DE000TT53IZB9
DE000TT53IZC7	DE000TT53IZD5	DE000TT53IZE3	DE000TT53IZF0	DE000TT53IZT1	DE000TT53IZU9
DE000TT53IZV7	DE000TT53IZW5	DE000TT53IZX3	DE000TT53IZY1	DE000TT53IZZ8	DE000TT54004
DE000TT54038	DE000TT54046	DE000TT54053	DE000TT540D6	DE000TT540E4	DE000TT540F1
DE000TT540G9	DE000TT540H7	DE000TT540J3	DE000TT540K1	DE000TT540L9	DE000TT540W6
DE000TT540X4	DE000TT540Y2	DE000TT540Z9	DE000TT54103	DE000TT54111	DE000TT54129
DE000TT54137	DE000TT54145	DE000TT54152	DE000TT541C6	DE000TT541D4	DE000TT541E2
DE000TT541F9	DE000TT541G7	DE000TT541H5	DE000TT541J1	DE000TT541S2	DE000TT541T0
DE000TT541U8	DE000TT541V6	DE000TT541W4	DE000TT541X2	DE000TT541Y0	DE000TT541Z7
DE000TT54202	DE000TT542A8	DE000TT542B6	DE000TT542C4	DE000TT542D2	DE000TT542E0
DE000TT542F7	DE000TT542G5	DE000TT542H3	DE000TT542J9	DE000TT542K7	DE000TT542L5
DE000TT542Y8	DE000TT54376	DE000TT54384	DE000TT54392	DE000TT543A6	DE000TT543B4
DE000TT543C2	DE000TT543D0	DE000TT543E8	DE000TT543F5	DE000TT543G3	DE000TT543H1
DE000TT543J7	DE000TT543K5	DE000TT543L3	DE000TT543M1	DE000TT543N9	DE000TT543P4
DE000TT543Q2	DE000TT543R0	DE000TT543S8	DE000TT543T6	DE000TT543U4	DE000TT543V2
DE000TT543W0	DE000TT543X8	DE000TT543Y6	DE000TT543Z3	DE000TT54400	DE000TT54418
DE000TT54426	DE000TT54434	DE000TT54442	DE000TT54459	DE000TT54467	DE000TT54491
DE000TT544A4	DE000TT544F3	DE000TT544G1	DE000TT544S6	DE000TT544T4	DE000TT544U2
DE000TT544V0	DE000TT544W8	DE000TT544X6	DE000TT55LZ3	DE000TT55M30	DE000TT55N96
DE000TT55NJ3	DE000TT55NN5	DE000TT55NV8	DE000TT55NW6	DE000TT55NZ9	DE000TT55P29
DE000TT55P45	DE000TT55PU5	DE000TT55PY7	DE000TT55QA5	DE000TT55QE7	DE000TT55QF4
DE000TT55QP3	DE000TT55QT5	DE000TT55R01	DE000TT55R35	DE000TT55R76	DE000TT55S83
DE000TT55T66	DE000TT55T74	DE000TT55TH4	DE000TT55TV5	DE000TT55T26	DE000TT55UA7
DE000TT55V62	DE000TT55V70	DE000TT55VM0	DE000TT55W20	DE000TT55WA3	DE000TT55VW7
DE000TT55XD5	DE000TT55XN4	DE000TT55XV7	DE000TT55XY1	DE000TT55YS1	DE000TT55ZL3
DE000TT55ZU4	DE000TT55FKU0	DE000TT55FKV8	DE000TT55FKX4	DE000TT55FKY2	DE000TT55FKZ9
DE000TT55FL00	DE000TT55FLW4	DE000TT55FLX2	DE000TT55FLY0	DE000TT55FLZ7	DE000TT55FM09
DE000TT55FM17	DE000TT55FM25	DE000TT55FM58	DE000TT55FN24	DE000TT55FN32	DE000TT55FN40
DE000TT55FN57	DE000TT55FN65	DE000TT55FN73	DE000TT55FN81	DE000TT55FN99	DE000TT55FNA6
DE000TT55FNB4	DE000TT55FNC2	DE000TT55FND0	DE000TT55FNF5	DE000TT55FNG3	DE000TT55FNH1
DE000TT55FNL3	DE000TT55FNM1	DE000TT55FNN9	DE000TT55FNP4	DE000TT55FNT6	DE000TT55FNU4
DE000TT55FNW0	DE000TT55FNX8	DE000TT55FNY6	DE000TT55FP30	DE000TT55FP48	DE000TT55FP55
DE000TT55FP63	DE000TT55FP71	DE000TT55FP89	DE000TT55FP97	DE000TT55FPE3	DE000TT55FPF0
DE000TT55FQ96	DE000TT55FQA9	DE000TT55FQB7	DE000TT55FQC5	DE000TT55FQD3	DE000TT55FQE1
DE000TT55FQF8	DE000TT55FQG6	DE000TT55FQH4	DE000TT55FQJ0	DE000TT55FQK8	DE000TT55FQL6
DE000TT55FQN2	DE000TT55FQQ5	DE000TT55FQR3	DE000TT55FQS1	DE000TT55FQT9	DE000TT55FQU7
DE000TT55FQV5	DE000TT55FQZ6	DE000TT55FR04	DE000TT55FR46	DE000TT55FR53	DE000TT55FR61
DE000TT55FRL4	DE000TT55FRM2	DE000TT55FRN0	DE000TT55FRP5	DE000TT55FRY7	DE000TT55FRZ4

DE000TT5FS03	DE000TT5FS11	DE000TT5FS37	DE000TT5FS78	DE000TT5FS86	DE000TT5FS94
DE000TT5FSA5	DE000TT5FSB3	DE000TT5FSC1	DE000TT5FSD9	DE000TT5FSE7	DE000TT5FSL2
DE000TT5FSM0	DE000TT5FSN8	DE000TT5FSP3	DE000TT5FSQ1	DE000TT5FSR9	DE000TT5FSS7
DE000TT5FST5	DE000TT5FSV1	DE000TT5FSW9	DE000TT5FSX7	DE000TT5FSY5	DE000TT5FSZ2
DE000TT5FT02	DE000TT5FT44	DE000TT5FT51	DE000TT5FT69	DE000TT5FT77	DE000TT5FT85
DE000TT5FTZ0	DE000TT5FU09	DE000TT5FU17	DE000TT5FU25	DE000TT5FU33	DE000TT5FU41
DE000TT5FU58	DE000TT5FU66	DE000TT5FU74	DE000TT5FUC7	DE000TT5FUD5	DE000TT5FV65
DE000TT5FV73	DE000TT5FV81	DE000TT5FV99	DE000TT5FVA9	DE000TT5FVB7	DE000TT5FVC5
DE000TT5FVD3	DE000TT5FVE1	DE000TT5FVF8	DE000TT5FVG6	DE000TT5FVH4	DE000TT5FVJ0
DE000TT5FVK8	DE000TT5FVL6	DE000TT5FVM4	DE000TT5FVS1	DE000TT5FVT9	DE000TT5FVU7
DE000TT5FVW5	DE000TT5FVW3	DE000TT5FVX1	DE000TT5FWH2	DE000TT5FWJ8	DE000TT5FWK6
DE000TT5FWL4	DE000TT5FWM2	DE000TT5FWN0	DE000TT5FWP5	DE000TT5FWQ3	DE000TT5FWR1
DE000TT5FWS9	DE000TT5FWT7	DE000TT5FWU5	DE000TT5FWV3	DE000TT5FWW1	DE000TT5FWX9
DE000TT5FWY7	DE000TT5FWZ4	DE000TT5FX06	DE000TT5FXB3	DE000TT5FXC1	DE000TT5FXM0
DE000TT5FXN8	DE000TT5FXP3	DE000TT5FXQ1	DE000TT5FXR9	DE000TT5FXS7	DE000TT5FXT5
DE000TT5FXU3	DE000TT5G2R3	DE000TT5G2S1	DE000TT5G2T9	DE000TT5G2U7	DE000TT5G2V5
DE000TT5G2W3	DE000TT5G2X1	DE000TT5G2Y9	DE000TT5G2Z6	DE000TT5G300	DE000TT5G318
DE000TT5G326	DE000TT5G334	DE000TT5G342	DE000TT5G359	DE000TT5G367	DE000TT5G375
DE000TT5G383	DE000TT5G391	DE000TT5G3A7	DE000TT5G3B5	DE000TT5G3C3	DE000TT5G3D1
DE000TT5G3E9	DE000TT5G3F6	DE000TT5G3G4	DE000TT5G3H2	DE000TT5G3J8	DE000TT5G3K6
DE000TT5G3L4	DE000TT5G3M2	DE000TT5G3N0	DE000TT5G3P5	DE000TT5G3Q3	DE000TT5G3R1
DE000TT5G3S9	DE000TT5G3T7	DE000TT5G3U5	DE000TT5G3V3	DE000TT5G3W1	DE000TT5G3X9
DE000TT5G3Y7	DE000TT5G3Z4	DE000TT5G409	DE000TT5G417	DE000TT5G425	DE000TT5G433
DE000TT5G441	DE000TT5G458	DE000TT5G466	DE000TT5G474	DE000TT5G482	DE000TT5G490
DE000TT5G4A5	DE000TT5G4B3	DE000TT5G4C1	DE000TT5G4D9	DE000TT5G4E7	DE000TT5G4F4
DE000TT5G4G2	DE000TT5G4H0	DE000TT5G4J6	DE000TT5G4K4	DE000TT5G4L2	DE000TT5G4M0
DE000TT5G4N8	DE000TT5G4Q1	DE000TT5G4R9	DE000TT5G4V1	DE000TT5G4W9	DE000TT5G4X7
DE000TT5G4Y5	DE000TT5G4Z2	DE000TT5G508	DE000TT5G516	DE000TT5G524	DE000TT5G532
DE000TT5G540	DE000TT5G557	DE000TT5G565	DE000TT5G573	DE000TT5G581	DE000TT5G599
DE000TT5G5A2	DE000TT5G5B0	DE000TT5G5C8	DE000TT5G5D6	DE000TT5G5E4	DE000TT5G5F1
DE000TT5G5G9	DE000TT5G5H7	DE000TT5G5J3	DE000TT5G5K1	DE000TT5G5L9	DE000TT5G5M7
DE000TT5G5N5	DE000TT5G5T2	DE000TT5G5U0	DE000TT5G5V8	DE000TT5G5W6	DE000TT5G5X4
DE000TT5G5Y2	DE000TT5G615	DE000TT5G623	DE000TT5G680	DE000TT5G698	DE000TT5G6A0
DE000TT5G6B8	DE000TT5G6C6	DE000TT5G6D4	DE000TT5G6E2	DE000TT5G6W4	DE000TT5G6X2
DE000TT5G6Y0	DE000TT5G6Z7	DE000TT5G706	DE000TT5G714	DE000TT5G722	DE000TT5G730
DE000TT5G748	DE000TT5G755	DE000TT5G763	DE000TT5G771	DE000TT5G789	DE000TT5G797
DE000TT5G7A8	DE000TT5G7B6	DE000TT5G7C4	DE000TT5G7D2	DE000TT5G8B4	DE000TT5G8C2
DE000TT5G8D0	DE000TT5G8E8	DE000TT5G8F5	DE000TT5G8G3	DE000TT5G8H1	DE000TT5G8J7
DE000TT5G8K5	DE000TT5G8L3	DE000TT5G8M1	DE000TT5G8N9	DE000TT5G8P4	DE000TT5G8Q2
DE000TT5G8X8	DE000TT5G8Y6	DE000TT5G8Z3	DE000TT5G904	DE000TT5G912	DE000TT5G920
DE000TT5G938	DE000TT5G946	DE000TT5G953	DE000TT5G961	DE000TT5HUE9	DE000TT5HUF6
DE000TT5HUG4	DE000TT5HUH2	DE000TT5HUJ8	DE000TT5HUK6	DE000TT5HUL4	DE000TT5HUM2
DE000TT5HUN0	DE000TT5HUP5	DE000TT5HUQ3	DE000TT5HUR1	DE000TT5HUS9	DE000TT5HUT7
DE000TT5HUU5	DE000TT5HUV3	DE000TT5HUW1	DE000TT5HUX9	DE000TT5HVB3	DE000TT5HVC1
DE000TT5HVD9	DE000TT5HVE7	DE000TT5HVF4	DE000TT5HVG2	DE000TT5HVH0	DE000TT5HVJ6
DE000TT5HVK4	DE000TT5HVL2	DE000TT5HVM0	DE000TT5HVN8	DE000TT5HVP3	DE000TT5HVQ1
DE000TT5HVR9	DE000TT5HVU3	DE000TT5HVV1	DE000TT5HVV9	DE000TT5HVX7	DE000TT5HVV5
DE000TT5HVZ2	DE000TT5HW62	DE000TT5HW70	DE000TT5HW88	DE000TT5HW96	DE000TT5HWA3
DE000TT5HW99	DE000TT5HWD7	DE000TT5HWE5	DE000TT5HWG0	DE000TT5HWJ4	DE000TT5HWS5
DE000TT5HWT3	DE000TT5HWU1	DE000TT5HWV9	DE000TT5HWW7	DE000TT5HWX5	DE000TT5HWY3
DE000TT5HXK0	DE000TT5HXL8	DE000TT5HXM6	DE000TT5HXN4	DE000TT5HXP9	DE000TT5HXQ7
DE000TT5HXR5	DE000TT5HXS3	DE000TT5HXT1	DE000TT5HXU9	DE000TT5HXV7	DE000TT5HXX5
DE000TT5HXX3	DE000TT5HXY1	DE000TT5HXZ8	DE000TT5HY03	DE000TT5HY11	DE000TT5HY29
DE000TT5HY37	DE000TT5HY45	DE000TT5HY52	DE000TT5HY60	DE000TT5HY78	DE000TT5HY86
DE000TT5HY94	DE000TT5HYA9	DE000TT5HYB7	DE000TT5HYC5	DE000TT5HYD3	DE000TT5HYE1
DE000TT5HYF8	DE000TT5HYG6	DE000TT5HYH4	DE000TT5HYJ0	DE000TT5HYK8	DE000TT5HYL6
DE000TT5HYQ5	DE000TT5HYR3	DE000TT5HYS1	DE000TT5HYT9	DE000TT5HYU7	DE000TT5HYV5
DE000TT5HYW3	DE000TT5HYX1	DE000TT5HYZ9	DE000TT5HZ36	DE000TT5HZ44	DE000TT5HZ51
DE000TT5HZ69	DE000TT5HZ77	DE000TT5HZ85	DE000TT5HZ93	DE000TT5HZA6	DE000TT5HZA4
DE000TT5HZC2	DE000TT5HZD0	DE000TT5HZE8	DE000TT5HZF5	DE000TT5HZG3	DE000TT5HZH1
DE000TT5HZL3	DE000TT5HZM1	DE000TT5HZN9	DE000TT5HZU4	DE000TT5HZV2	DE000TT5J0A0
DE000TT5J0B8	DE000TT5J0C6	DE000TT5J0D4	DE000TT5J0E2	DE000TT5J0F9	DE000TT5J0G7
DE000TT5J0H5	DE000TT5J0J1	DE000TT5J0K9	DE000TT5J0L7	DE000TT5J0M5	DE000TT5J0N3
DE000TT5J0P8	DE000TT5J0Q6	DE000TT5J0R4	DE000TT5J0S2	DE000TT5J0T0	DE000TT5J0U8
DE000TT5J0V6	DE000TT5J0W4	DE000TT5J0X2	DE000TT5J0Y0	DE000TT5J1F7	DE000TT5J1G5
DE000TT5J1H3	DE000TT5J1J9	DE000TT5J1K7	DE000TT5J1L5	DE000TT5J1M3	DE000TT5J1N1
DE000TT5J1P6	DE000TT5J1Q4	DE000TT5J1R2	DE000TT5J1S0	DE000TT5J1T8	DE000TT5J1U6
DE000TT5J1V4	DE000TT5J1W2	DE000TT5J1X0	DE000TT5J1Y8	DE000TT5J1Z5	DE000TT5J2O5
DE000TT5J213	DE000TT5J221	DE000TT5J239	DE000TT5J254	DE000TT5J262	DE000TT5J288
DE000TT5J296	DE000TT5J2C2	DE000TT5J2K5	DE000TT5J2L3	DE000TT5J2M1	DE000TT5J2P4
DE000TT5J2Q2	DE000TT5J2R0	DE000TT5J2S8	DE000TT5J2T6	DE000TT5J2U4	DE000TT5J2V2
DE000TT5J2Y6	DE000TT5J2Z3	DE000TT5J304	DE000TT5J312	DE000TT5J320	DE000TT5J338

DE000TT5J346	DE000TT5J353	DE000TT5J3C0	DE000TT5J3D8	DE000TT5J3E6	DE000TT5J3F3
DE000TT5J3G1	DE000TT5J3H9	DE000TT5J3J5	DE000TT5J3K3	DE000TT5J3L1	DE000TT5J3M9
DE000TT5J3N7	DE000TT5J3P2	DE000TT5J3Q0	DE000TT5J3R8	DE000TT5J3S6	DE000TT5J3T4
DE000TT5J3U2	DE000TT5J3W8	DE000TT5J3X6	DE000TT5J3Y4	DE000TT5J429	DE000TT5J460
DE000TT5J478	DE000TT5J486	DE000TT5J494	DE000TT5J4P0	DE000TT5J4Q8	DE000TT5J4R6
DE000TT5J4S4	DE000TT5J4T2	DE000TT5J4U0	DE000TT5J4V8	DE000TT5J4W6	DE000TT5J4X4
DE000TT5J4Y2	DE000TT5J4Z9	DE000TT5J502	DE000TT5J510	DE000TT5J528	DE000TT5J536
DE000TT5J544	DE000TT5J551	DE000TT5J5H4	DE000TT5J5J0	DE000TT5J5K8	DE000TT5J5L6
DE000TT5J5M4	DE000TT5J5N2	DE000TT5J692	DE000TT5J6A7	DE000TT5J6B5	DE000TT5J6C3
DE000TT5J6D1	DE000TT5J6E9	DE000TT5J6F6	DE000TT5J6G4	DE000TT5J6H2	DE000TT5J6J8
DE000TT5J6K6	DE000TT5J6L4	DE000TT5J6M2	DE000TT5J6N0	DE000TT5J6P5	DE000TT5J6Q3
DE000TT5J6R1	DE000TT5J6S9	DE000TT5J6T7	DE000TT5J6U5	DE000TT5J6V3	DE000TT5J6W1
DE000TT5J6X9	DE000TT5J6Y7	DE000TT5J6Z4	DE000TT5J700	DE000TT5J718	DE000TT5J726
DE000TT5J734	DE000TT5J742	DE000TT5J759	DE000TT5J767	DE000TT5J775	DE000TT5J783
DE000TT5J791	DE000TT5J7A5	DE000TT5J7B3	DE000TT5J7C1	DE000TT5J7D9	DE000TT5J7E7
DE000TT5J7F4	DE000TT5J7G2	DE000TT5J7H0	DE000TT5J7M0	DE000TT5J7N8	DE000TT5J7P3
DE000TT5J7Q1	DE000TT5J7R9	DE000TT5J7S7	DE000TT5J7T5	DE000TT5J7U3	DE000TT5J7V1
DE000TT5J7W9	DE000TT5J7X7	DE000TT5J7Y5	DE000TT5J7Z2	DE000TT5J809	DE000TT5J817
DE000TT5J841	DE000TT5J858	DE000TT5J866	DE000TT5J874	DE000TT5J8E5	DE000TT5J8F2
DE000TT5J8G0	DE000TT5J8H8	DE000TT5J8J4	DE000TT5J8L0	DE000TT5J8X5	DE000TT5J8Y3
DE000TT5J8Z0	DE000TT5J908	DE000TT5J916	DE000TT5J924	DE000TT5J932	DE000TT5J940
DE000TT5J957	DE000TT5J981	DE000TT5J9B9	DE000TT5J9C7	DE000TT5J9K0	DE000TT5J9Q7
DE000TT5J9R5	DE000TT5J9S3	DE000TT5J9T1	DE000TT5J9U9	DE000TT5J9V7	DE000TT5J9W5
DE000TT5J9X3	DE000TT5J9Y1	DE000TT5J9Z8	DE000TT5JA25	DE000TT5JAB3	DE000TT5JAC1
DE000TT5JAD9	DE000TT5JAE7	DE000TT5JAF4	DE000TT5JAG2	DE000TT5JAH0	DE000TT5JAJ6
DE000TT5JAL2	DE000TT5JAM0	DE000TT5JAP3	DE000TT5JAQ1	DE000TT5JAR9	DE000TT5JAS7
DE000TT5JB24	DE000TT5JB32	DE000TT5JBA3	DE000TT5JBB1	DE000TT5JBC9	DE000TT5JBD7
DE000TT5JBK2	DE000TT5JBL0	DE000TT5JBM8	DE000TT5JBX5	DE000TT5JBY3	DE000TT5JBZ0
DE000TT5JC07	DE000TT5JC15	DE000TT5JC23	DE000TT5JCC7	DE000TT5JCD5	DE000TT5JCE3
DE000TT5JCF0	DE000TT5JCG8	DE000TT5JCH6	DE000TT5JCJ2	DE000TT5JQC7	DE000TT5JCR5
DE000TT5JCS3	DE000TT5JCT1	DE000TT5MVC1	DE000TT5MVD9	DE000TT5MVE7	DE000TT5MVF4
DE000TT5MVG2	DE000TT5MVH0	DE000TT5MVJ6	DE000TT5MVK4	DE000TT5MVL2	DE000TT5MVM0
DE000TT5MVN8	DE000TT5MVP3	DE000TT5MVQ1	DE000TT5MVR9	DE000TT5MVS7	DE000TT5MVT5
DE000TT5MVU3	DE000TT5MUV1	DE000TT5MUV9	DE000TT5MVX7	DE000TT5MUY5	DE000TT5MVZ2
DE000TT5MW08	DE000TT5MW16	DE000TT5MW24	DE000TT5MW32	DE000TT5MW40	DE000TT5MW57
DE000TT5MW65	DE000TT5MW73	DE000TT5MW81	DE000TT5MW99	DE000TT5MWA3	DE000TT5MWB1
DE000TT5MWC9	DE000TT5MWD7	DE000TT5MWE5	DE000TT5MWF2	DE000TT5MWG0	DE000TT5MWH8
DE000TT5MWJ4	DE000TT5MWK2	DE000TT5MWL0	DE000TT5MWM8	DE000TT5MXR5	DE000TT5MXS3
DE000TT5MXT1	DE000TT5MXU9	DE000TT5MXV7	DE000TT5MXW5	DE000TT5MXX3	DE000TT5MXY1
DE000TT5MXZ8	DE000TT5MY06	DE000TT5MY14	DE000TT5MY22	DE000TT5MY30	DE000TT5MY48
DE000TT5MY55	DE000TT5MY63	DE000TT5MY71	DE000TT5MY89	DE000TT5MY97	DE000TT5MYA9
DE000TT5MYB7	DE000TT5MYC5	DE000TT5MYD3	DE000TT5MYE1	DE000TT5MYF8	DE000TT5MYG6
DE000TT5MYH4	DE000TT5MYJ0	DE000TT5MYK8	DE000TT5MYL6	DE000TT5MYM4	DE000TT5MYN2
DE000TT5MYP7	DE000TT5MYQ5	DE000TT5MYR3	DE000TT5MYS1	DE000TT5MZM1	DE000TT5MZN9
DE000TT5MZP4	DE000TT5MZQ2	DE000TT5MZR0	DE000TT5MZS8	DE000TT5MZT6	DE000TT5MZU4
DE000TT5MZV2	DE000TT5MZW0	DE000TT5MZX8	DE000TT5MZY6	DE000TT5MZZ3	DE000TT5N009
DE000TT5N017	DE000TT5N025	DE000TT5N033	DE000TT5N041	DE000TT5N058	DE000TT5N066
DE000TT5N074	DE000TT5N082	DE000TT5N090	DE000TT5N0J5	DE000TT5N0K3	DE000TT5N0L1
DE000TT5N0M9	DE000TT5N0N7	DE000TT5N0P2	DE000TT5N0Q0	DE000TT5N0R8	DE000TT5N173
DE000TT5N181	DE000TT5N199	DE000TT5N1A2	DE000TT5N1B0	DE000TT5N1C8	DE000TT5N1D6
DE000TT5N1E4	DE000TT5N1F1	DE000TT5N1F9	DE000TT5N1G7	DE000TT5N1H5	DE000TT5N1J1
DE000TT5N1K9	DE000TT5N1L7	DE000TT5N1M5	DE000TT5N1N3	DE000TT5N1P8	DE000TT5N1Q6
DE000TT5N1R4	DE000TT5N1S2	DE000TT5N1T0	DE000TT5N1U8	DE000TT5N1V6	DE000TT5N1W4
DE000TT5N1X2	DE000TT5N1Y0	DE000TT5N1Z7	DE000TT5N306	DE000TT5N314	DE000TT5N322
DE000TT5N330	DE000TT5N348	DE000TT5N355	DE000TT5N363	DE000TT5N371	DE000TT5N389
DE000TT5N397	DE000TT5N3A8	DE000TT5N3B6	DE000TT5N3C4	DE000TT5N3D2	DE000TT5N3E0
DE000TT5N3F7	DE000TT5N3G5	DE000TT5N3H3	DE000TT5N3J9	DE000TT5N3K7	DE000TT5N3L5
DE000TT5N3Y8	DE000TT5N595	DE000TT5N5A3	DE000TT5N5B1	DE000TT5N5C9	DE000TT5N5D7
DE000TT5N5E5	DE000TT5N5F2	DE000TT5N5G0	DE000TT5N5H8	DE000TT5N5J4	DE000TT5N5K2
DE000TT5N5L0	DE000TT5N5M8	DE000TT5N5N6	DE000TT5N5P1	DE000TT5N5Q9	DE000TT5N5R7
DE000TT5N5S5	DE000TT5N5T3	DE000TT5N5U1	DE000TT5N5V9	DE000TT5N5W7	DE000TT5N5X5
DE000TT5N5Y3	DE000TT5N5Z0	DE000TT5N603	DE000TT5N611	DE000TT5N629	DE000TT5N637
DE000TT5N645	DE000TT5N652	DE000TT5N660	DE000TT5N678	DE000TT5N686	DE000TT5N694
DE000TT5N6A1	DE000TT5N6B9	DE000TT5N6C7	DE000TT5N6D5	DE000TT5N6E3	DE000TT5N6F0
DE000TT5N6G8	DE000TT5N6H6	DE000TT5N777	DE000TT5N785	DE000TT5N793	DE000TT5N7A9
DE000TT5N7B7	DE000TT5N7C5	DE000TT5N7D3	DE000TT5N7E1	DE000TT5N7F8	DE000TT5N7G6
DE000TT5N7H4	DE000TT5N7J0	DE000TT5N7K8	DE000TT5N7L6	DE000TT5N7M4	DE000TT5N7N2
DE000TT5N7P7	DE000TT5N7Q5	DE000TT5N7R3	DE000TT5N7S1	DE000TT5N7T9	DE000TT5N7U7
DE000TT5N7V5	DE000TT5N7W3	DE000TT5N7X1	DE000TT5N7Y9	DE000TT5N7Z6	DE000TT5N801
DE000TT5N819	DE000TT5N827	DE000TT5N835	DE000TT5N843	DE000TT5N850	DE000TT5N868
DE000TT5N876	DE000TT5N884	DE000TT5N8B5	DE000TT5QWF3	DE000TT5QWG1	DE000TT5QWH9
DE000TT5QWJ5	DE000TT5QWP2	DE000TT5QWQ0	DE000TT5QWS6	DE000TT5QWT4	DE000TT5QWY4

DE000TT5QWZ1	DE000TT5QX03	DE000TT5QX11	DE000TT5QX37	DE000TT5QX45	DE000TT5QX52
DE000TT5QXH7	DE000TT5QXJ3	DE000TT5QXK1	DE000TT5QXL9	DE000TT5QXP0	DE000TT5QXQ8
DE000TT5QXW6	DE000TT5QXX4	DE000TT5QXY2	DE000TT5QXZ9	DE000TT5QY02	DE000TT5QY10
DE000TT5QY28	DE000TT5QY36	DE000TT5QY44	DE000TT5QY51	DE000TT5QY69	DE000TT5QY77
DE000TT5QY85	DE000TT5QY93	DE000TT5QYB8	DE000TT5QYC6	DE000TT5QYD4	DE000TT5QYF9
DE000TT5QYG7	DE000TT5QYH5	DE000TT5QYL7	DE000TT5QYS2	DE000TT5QYT0	DE000TT5QYU8
DE000TT5QYV6	DE000TT5QYW4	DE000TT5QYX2	DE000TT5QYY0	DE000TT5QYZ7	DE000TT5QZ01
DE000TT5QZ27	DE000TT5QZ43	DE000TT5QZ68	DE000TT5QZ76	DE000TT5QZ84	DE000TT5QZ92
DE000TT5QZQ3	DE000TT5QZR1	DE000TT5QZS9	DE000TT5QZT7	DE000TT5QZU5	DE000TT5QZV3
DE000TT5QZW1	DE000TT5QZX9	DE000TT5QZY7	DE000TT5QZZ4	DE000TT5R000	DE000TT5R018
DE000TT5R026	DE000TT5R034	DE000TT5R042	DE000TT5R059	DE000TT5R067	DE000TT5R075
DE000TT5R083	DE000TT5R091	DE000TT5R0B8	DE000TT5R0C6	DE000TT5R0D4	DE000TT5R0E2
DE000TT5R0W4	DE000TT5R0X2	DE000TT5R0Y0	DE000TT5R0Z7	DE000TT5R109	DE000TT5R117
DE000TT5R125	DE000TT5R133	DE000TT5R141	DE000TT5R158	DE000TT5R166	DE000TT5R174
DE000TT5R182	DE000TT5R190	DE000TT5R1A8	DE000TT5R1B6	DE000TT5R1C4	DE000TT5R1D2
DE000TT5R1E0	DE000TT5R1F7	DE000TT5R1G5	DE000TT5R1J9	DE000TT5R1K7	DE000TT5R1L5
DE000TT5R1T8	DE000TT5R1Y8	DE000TT5R1Z5	DE000TT5R216	DE000TT5R257	DE000TT5R265
DE000TT5R273	DE000TT5R281	DE000TT5R299	DE000TT5Z300	DE000TT5Z3C0	DE000TT5Z3T4
DE000TT5Z3U2	DE000TT5Z3V0	DE000TT5Z3W8	DE000TT5Z4E4	DE000TT5Z4F1	DE000TT5Z4G9
DE000TT5Z4H7	DE000TT5Z4J3	DE000TT5Z573	DE000TT5Z581	DE000TT5Z5B7	DE000TT5Z5C5
DE000TT5Z5R3	DE000TT5Z5S1	DE000TT5Z5T9	DE000TT5Z5U7	DE000TT5Z5Z6	DE000TT5Z672
DE000TT5Z680	DE000TT5Z698	DE000TT5Z6A7	DE000TT5Z6B5	DE000TT5Z6C3	DE000TT5Z6D1
DE000TT5Z6V3	DE000TT5Z6W1	DE000TT5Z6Y7	DE000TT5Z6Z4	DE000TT5Z706	DE000TT5Z714
DE000TT5Z730	DE000TT5Z748	DE000TT5Z755	DE000TT5Z763	DE000TT5Z789	DE000TT5Z7L2
DE000TT5Z7M0	DE000TT5Z7N8	DE000TT5Z7P3	DE000TT5Z7Q1	DE000TT5Z862	DE000TT5Z870
DE000TT5Z888	DE000TT5Z953	DE000TT5Z961	DE000TT5Z979	DE000TT5Z987	DE000TT5Z995
DE000TT5Z9A1	DE000TT5Z9B9	DE000TT5Z9C7	DE000TT5Z9D5	DE000TT5Z9E3	DE000TT5Z9F0
DE000TT5Z9G8	DE000TT5Z9H6	DE000TT5Z9J2	DE000TT5Z9K0	DE000TT5Z9L8	DE000TT5Z9M6
DE000TT5Z9N4	DE000TT5Z9P9	DE000TT5Z9Q7	DE000TT5Z9R5	DE000TT5Z9S3	DE000TT5Z9T1
DE000TT5Z9V7	DE000TT5Z9X3	DE000TT5Z9Y1	DE000TT5Z9Z8	DE000TT5ZA09	DE000TT5ZA17
DE000TT5ZAE3	DE000TT5ZAF0	DE000TT5ZAG8	DE000TT5ZAH6	DE000TT5ZBA9	DE000TT5ZBB7
DE000TT5ZBC5	DE000TT5ZBD3	DE000TT5ZBE1	DE000TT5ZBF8	DE000TT5ZBG6	DE000TT5ZBH4
DE000TT5ZBJ0	DE000TT5ZBK8	DE000TT5ZBL6	DE000TT5ZBM4	DE000TT5ZBN2	DE000TT5ZBP7
DE000TT5ZBQ5	DE000TT5ZBR3	DE000TT5ZBS1	DE000TT5ZBT9	DE000TT5ZBU7	DE000TT5ZBV5
DE000TT5ZBW3	DE000TT5ZBX1	DE000TT5ZBY9	DE000TT5ZBZ6	DE000TT5ZC07	DE000TT5ZC15
DE000TT5ZC23	DE000TT5ZC31	DE000TT5ZC49	DE000TT5ZC56	DE000TT5ZC64	DE000TT5ZC72
DE000TT5ZC80	DE000TT5ZC98	DE000TT5ZCA7	DE000TT5ZCB5	DE000TT5ZCK6	DE000TT5ZCV3
DE000TT5ZCW1	DE000TT5ZDD9	DE000TT5ZDE7	DE000TT5ZDF4	DE000TT5ZDG2	DE000TT5ZDH0
DE000TT5ZDJ6	DE000TT5ZDK4	DE000TT5ZDL2	DE000TT5ZDM0	DE000TT5ZDN8	DE000TT5ZDP3
DE000TT5ZDQ1	DE000TT5ZDR9	DE000TT5ZDS7	DE000TT5ZDT5	DE000TT5ZDU3	DE000TT5ZDV1
DE000TT5ZDW9	DE000TT5ZDX7	DE000TT5ZDY5	DE000TT5ZE54	DE000TT5ZE62	DE000TT5ZE70
DE000TT5ZE88	DE000TT5ZE96	DE000TT5ZEG0	DE000TT5ZEH8	DE000TT5ZEJ4	DE000TT5ZEK2
DE000TT5ZEL0	DE000TT5ZEM8	DE000TT5ZEU1	DE000TT5ZEV9	DE000TT5ZEW7	DE000TT5ZEX5
DE000TT5ZFH5	DE000TT5ZFM5	DE000TT5ZGQ4	DE000TT5ZGR2	DE000TT5ZGS0	DE000TT5ZGT8
DE000TT5ZGU6	DE000TT5ZGV4	DE000TT5ZGW2	DE000TT5ZGX0	DE000TT5ZGY8	DE000TT5ZGZ5
DE000TT5ZH77	DE000TT5ZHE8	DE000TT5ZHF5	DE000TT5ZHZ3	DE000TT5ZJ00	DE000TT5ZJ18
DE000TT5ZJ26	DE000TT5ZJ34	DE000TT5ZJ83	DE000TT5ZJ91	DE000TT5ZJN5	DE000TT5ZJP0
DE000TT5ZJQ8	DE000TT5ZJR6	DE000TT5ZJS4	DE000TT5ZJT2	DE000TT5ZJU0	DE000TT5ZK23
DE000TT5ZK31	DE000TT5ZK49	DE000TT5ZK56	DE000TT5ZKT0	DE000TT5ZKU8	DE000TT5ZKV6
DE000TT5ZKW4	DE000TT5ZKX2	DE000TT5ZKY0	DE000TT5ZLQ4	DE000TT5ZMA6	DE000TT5ZMB4
DE000TT5ZMC2	DE000TT5ZMD0	DE000TT5ZME8	DE000TT5ZMF5	DE000TT5ZMG3	DE000TT5ZMH1
DE000TT5ZMJ7	DE000TT5ZMK5	DE000TT5ZML3	DE000TT5ZMM1	DE000TT5ZMN9	DE000TT5ZMR0
DE000TT5ZN53	DE000TT5ZN61	DE000TT5ZN79	DE000TT5ZN87	DE000TT5ZN95	DE000TT5ZNA4
DE000TT5ZNB2	DE000TT5ZNC0	DE000TT5ZND8	DE000TT5ZNE6	DE000TT5ZNF3	DE000TT5ZNG1
DE000TT5ZNH9	DE000TT5ZNJ5	DE000TT5ZNK3	DE000TT5ZNL1	DE000TT5ZNM9	DE000TT5ZNN7
DE000TT5ZNZ1	DE000TT5ZP02	DE000TT5ZP10	DE000TT5ZP28	DE000TT5ZP36	DE000TT5ZP44
DE000TT5ZP51	DE000TT5ZP69	DE000TT5ZP77	DE000TT5ZP85	DE000TT5ZP93	DE000TT5ZPA9
DE000TT5ZR75	DE000TT5ZR83	DE000TT5ZR91	DE000TT5ZRA5	DE000TT5ZRB3	DE000TT5ZRC1
DE000TT5ZRD9	DE000TT5ZRE7	DE000TT5ZRF4	DE000TT5ZRG2	DE000TT5ZRH0	DE000TT5ZRJ6
DE000TT5ZRK4	DE000TT5ZRL2	DE000TT5ZRM0	DE000TT5ZRN8	DE000TT5ZRP3	DE000TT5ZRQ1
DE000TT5ZRR9	DE000TT5ZRS7	DE000TT5ZRT5	DE000TT5ZRU3	DE000TT5ZRV1	DE000TT5ZRW9
DE000TT5ZRX7	DE000TT5ZRY5	DE000TT5ZRZ2	DE000TT5ZS09	DE000TT5ZS17	DE000TT5ZS25
DE000TT5ZS33	DE000TT5ZS41	DE000TT5ZT32	DE000TT5ZT40	DE000TT5ZTF0	DE000TT5ZTP9
DE000TT5ZTQ7	DE000TT5ZTR5	DE000TT5ZUA9	DE000TT5ZUB7	DE000TT5ZUC5	DE000TT5ZUD3
DE000TT5ZUE1	DE000TT5ZUF8	DE000TT5ZUH4	DE000TT5ZUJ0	DE000TT5ZUW3	DE000TT5ZUX1
DE000TT5ZVC3	DE000TT5ZVD1	DE000TT5ZVE9	DE000TT5ZVF6	DE000TT5ZW52	DE000TT5ZW60
DE000TT5ZWC1	DE000TT5ZWD9	DE000TT5ZX44	DE000TT5ZX51	DE000TT5ZX69	DE000TT5ZX77
DE000TT5ZXU1	DE000TT5ZXV9	DE000TT5ZXW7	DE000TT5ZXX5	DE000TT5ZXY3	DE000TT5ZXZ0
DE000TT5ZY01	DE000TT5ZY19	DE000TT5ZY50	DE000TT64GH3	DE000TT64GJ9	DE000TT64GK7
DE000TT64GL5	DE000TT64GM3	DE000TT64GN1	DE000TT64GP6	DE000TT64GQ4	DE000TT64GR2
DE000TT64GS0	DE000TT64GT8	DE000TT64GU6	DE000TT64GV4	DE000TT64GW2	DE000TT64GX0
DE000TT64GY8	DE000TT64GZ5	DE000TT64H02	DE000TT64H10	DE000TT64H28	DE000TT64H36

DE000TT64H51	DE000TT64H69	DE000TT64HP4	DE000TT64HQ2	DE000TT64HR0	DE000TT64HS8
DE000TT64HT6	DE000TT64HU4	DE000TT64HV2	DE000TT64HW0	DE000TT64HX8	DE000TT64HY6
DE000TT64HZ3	DE000TT64J00	DE000TT64J18	DE000TT64J26	DE000TT64J34	DE000TT64J42
DE000TT64J59	DE000TT64J67	DE000TT64J75	DE000TT64J83	DE000TT64J91	DE000TT64JA2
DE000TT64JB0	DE000TT64JC8	DE000TT64JD6	DE000TT64JE4	DE000TT64JF1	DE000TT64JG9
DE000TT64JJ3	DE000TT64JK1	DE000TT64JN5	DE000TT64K72	DE000TT64K80	DE000TT64K98
DE000TT64KA0	DE000TT64KB8	DE000TT64KC6	DE000TT64KD4	DE000TT64KE2	DE000TT64KF9
DE000TT64KG7	DE000TT64KH5	DE000TT64KJ1	DE000TT64KK9	DE000TT64KL7	DE000TT64KM5
DE000TT64KN3	DE000TT64KP8	DE000TT64KQ6	DE000TT64KR4	DE000TT64KS2	DE000TT64KT0
DE000TT64KU8	DE000TT64KV6	DE000TT64KW4	DE000TT64KX2	DE000TT64KY0	DE000TT64KZ7
DE000TT64L06	DE000TT64L14	DE000TT64L22	DE000TT64L30	DE000TT64L48	DE000TT64L55
DE000TT64LD2	DE000TT64LE0	DE000TT64LF7	DE000TT64LG5	DE000TT64LH3	DE000TT64LJ9
DE000TT64LK7	DE000TT64LL5	DE000TT64LN1	DE000TT64LR2	DE000TT64LT8	DE000TT64LU6
DE000TT64MA6	DE000TT64MB4	DE000TT64MC2	DE000TT64MD0	DE000TT64ME8	DE000TT64MF5
DE000TT64MG3	DE000TT64MH1	DE000TT64MJ7	DE000TT64MK5	DE000TT64ML3	DE000TT64MM1
DE000TT64MN9	DE000TT64MP4	DE000TT64MQ2	DE000TT64MR0	DE000TT64MS8	DE000TT64MT6
DE000TT64MU4	DE000TT64N04	DE000TT64N12	DE000TT64N20	DE000TT64N38	DE000TT64N46
DE000TT64N95	DE000TT64NK3	DE000TT64NL1	DE000TT64NQ0	DE000TT64NR8	DE000TT64NU2
DE000TT64NV0	DE000TT64NZ1	DE000TT64P02	DE000TT64P10	DE000TT64P28	DE000TT64P36
DE000TT64P44	DE000TT64P51	DE000TT64P69	DE000TT64P77	DE000TT64P85	DE000TT64P93
DE000TT64PA9	DE000TT64PH4	DE000TT64PJ0	DE000TT64PK8	DE000TT64PL6	DE000TT64PM4
DE000TT64PN2	DE000TT64PP7	DE000TT64PQ5	DE000TT64PR3	DE000TT64PS1	DE000TT64PT9
DE000TT64PU7	DE000TT64PV5	DE000TT64PW3	DE000TT64H9X4	DE000TT64H9Y2	DE000TT64HA00
DE000TT64A26	DE000TT64AJ8	DE000TT64AK6	DE000TT64AL4	DE000TT64AM2	DE000TT64AN0
DE000TT64AP5	DE000TT64AQ3	DE000TT64AR1	DE000TT64AS9	DE000TT64AT7	DE000TT64AU5
DE000TT64AV3	DE000TT64AW1	DE000TT64AX9	DE000TT64AY7	DE000TT64AZ4	DE000TT64B09
DE000TT64B17	DE000TT64B74	DE000TT64BD9	DE000TT64BE7	DE000TT64BR9	DE000TT64BS7
DE000TT64BT5	DE000TT64BU3	DE000TT64BV1	DE000TT64BW9	DE000TT64BX7	DE000TT64BZ2
DE000TT64C08	DE000TT64C16	DE000TT64C24	DE000TT64C57	DE000TT64C65	DE000TT64C73
DE000TT64C81	DE000TT64C99	DE000TT64CA3	DE000TT64CF2	DE000TT64CG0	DE000TT64CH8
DE000TT64CJ4	DE000TT64CK2	DE000TT64CL0	DE000TT64CM8	DE000TT64CP1	DE000TT64CS5
DE000TT64CU1	DE000TT64CY3	DE000TT64CZ0	DE000TT64HD07	DE000TT64HD15	DE000TT64HD23
DE000TT64D56	DE000TT64D64	DE000TT64D72	DE000TT64HDB9	DE000TT64HDE3	DE000TT64HDG8
DE000TT64DHF6	DE000TT64HE89	DE000TT64HE97	DE000TT64HEA9	DE000TT64HEB7	DE000TT64HEC5
DE000TT64HED3	DE000TT64HEE1	DE000TT64HEF8	DE000TT64HEG6	DE000TT64HEH4	DE000TT64HEJ0
DE000TT64HEK8	DE000TT64HEL6	DE000TT64HEM4	DE000TT64HEN2	DE000TT64HEP7	DE000TT64HEQ5
DE000TT64HER3	DE000TT64HES1	DE000TT64HET9	DE000TT64HEU7	DE000TT64HEV5	DE000TT64HEW3
DE000TT64HEX1	DE000TT64HEY9	DE000TT64HEZ6	DE000TT64HF21	DE000TT64HF39	DE000TT64HF47
DE000TT64HFJ7	DE000TT64HFK5	DE000TT64HFL3	DE000TT64HFM1	DE000TT64HFN9	DE000TT64HFP7
DE000TT64HFQ2	DE000TT64HFR0	DE000TT64HFS8	DE000TT64HFT6	DE000TT64HFU4	DE000TT64HFV2
DE000TT64HFW0	DE000TT64HFX8	DE000TT64HFY6	DE000TT64HJA8	DE000TT64HJB6	DE000TT64HJC4
DE000TT64HJD2	DE000TT64HJE0	DE000TT64HJF7	DE000TT64HJG5	DE000TT64HJH3	DE000TT64HJJ9
DE000TT64HJK7	DE000TT64HJL5	DE000TT64HJM3	DE000TT64HJN1	DE000TT64HJP6	DE000TT64HJQ4
DE000TT64HJR2	DE000TT64HJS0	DE000TT64HJT8	DE000TT64HJU6	DE000TT64HJV4	DE000TT64HJW2
DE000TT64HJX0	DE000TT64HJY8	DE000TT64HJZ5	DE000TT64HK08	DE000TT64HK16	DE000TT64HK24
DE000TT64HK32	DE000TT64HK40	DE000TT64HK57	DE000TT64HK65	DE000TT64HK73	DE000TT64HK81
DE000TT64HK99	DE000TT64HKA6	DE000TT64HKB4	DE000TT64HKC2	DE000TT64HKD0	DE000TT64HKE8
DE000TT64HKF5	DE000TT64HKG3	DE000TT64HKH1	DE000TT64HKJ7	DE000TT64HKK5	DE000TT64HKL3
DE000TT64HKM1	DE000TT64HKN9	DE000TT64HKP4	DE000TT64HKQ2	DE000TT64HKR0	DE000TT64HKS8
DE000TT64HK16	DE000TT64HKU4	DE000TT64HKV2	DE000TT64HKW0	DE000TT64HKX8	DE000TT64HKY6
DE000TT64HKZ3	DE000TT64HL07	DE000TT64HL15	DE000TT64HL23	DE000TT64HL31	DE000TT64HL49
DE000TT64HL56	DE000TT64HL64	DE000TT64HL72	DE000TT64HL80	DE000TT64HL98	DE000TT64HLA4
DE000TT64HLB2	DE000TT64HLC0	DE000TT64HLD8	DE000TT64HLE6	DE000TT64HLF3	DE000TT64HLG1
DE000TT64HLH9	DE000TT64HLJ5	DE000TT64HLK3	DE000TT64HLL1	DE000TT64HLM9	DE000TT64HLN7
DE000TT64HLP2	DE000TT64HLQ0	DE000TT64HLR8	DE000TT64HLS6	DE000TT64HLT4	DE000TT64HLU2
DE000TT64HLW8	DE000TT64HM63	DE000TT64HM71	DE000TT64HM89	DE000TT64HM97	DE000TT64HMA2
DE000TT64HMB0	DE000TT64HMF1	DE000TT64HMM7	DE000TT64HMN5	DE000TT64HMP0	DE000TT64HMQ8
DE000TT64HMR6	DE000TT64HMS4	DE000TT64HMZ9	DE000TT64HNO5	DE000TT64HNG7	DE000TT64HNQ6
DE000TT64HNR4	DE000TT64HNS2	DE000TT64HNT0	DE000TT64HPK4	DE000TT64HPL2	DE000TT64HPM0
DE000TT64HNP8	DE000TT64HPP3	DE000TT64HPQ1	DE000TT64HPR9	DE000TT64HPS7	DE000TT64HPT5
DE000TT64HPU3	DE000TT64HPV1	DE000TT64HPW9	DE000TT64HPX7	DE000TT64HPY5	DE000TT64UDD8
DE000TT64UDE6	DE000TT64UDF3	DE000TT64UDG1	DE000TT64UDH9	DE000TT64UDJ5	DE000TT64UDK3
DE000TT64UDL1	DE000TT64UDM9	DE000TT64UDN7	DE000TT64UDP2	DE000TT64UDQ0	DE000TT64UDR8
DE000TT64UDS6	DE000TT64UDT4	DE000TT64UDU2	DE000TT64UE90	DE000TT64UEA2	DE000TT64UEB0
DE000TT64UEC8	DE000TT64UED6	DE000TT64UEE4	DE000TT64UEF1	DE000TT64UEG9	DE000TT64UEH7
DE000TT64UEJ3	DE000TT64UEK1	DE000TT64UEL9	DE000TT64UEM7	DE000TT64UEN5	DE000TT64UEP0
DE000TT64UEQ8	DE000TT64UER6	DE000TT64UES4	DE000TT64UE12	DE000TT64UEV8	DE000TT64UEW6
DE000TT64UEX4	DE000TT64UEY2	DE000TT64UEZ9	DE000TT64UF08	DE000TT64UF16	DE000TT64UF24
DE000TT64UF32	DE000TT64UF40	DE000TT64UF57	DE000TT64UF65	DE000TT64UF73	DE000TT64UF81
DE000TT64UF99	DE000TT64UFB7	DE000TT64UFC5	DE000TT64UFD3	DE000TT64UFF8	DE000TT64UGF6
DE000TT64UFH4	DE000TT64UFJ0	DE000TT64UFK8	DE000TT64UFL6	DE000TT64UFM4	DE000TT64UFN2
DE000TT64UFP7	DE000TT64UFQ5	DE000TT64UFR3	DE000TT64UFS1	DE000TT64UFT9	DE000TT64UG49

DE000TT6UG64	DE000TT6UG72	DE000TT6UG80	DE000TT6UG98	DE000TT6UGA7	DE000TT6UGB5
DE000TT6UGC3	DE000TT6UGD1	DE000TT6UGE9	DE000TT6UGF6	DE000TT6UGG4	DE000TT6UGH2
DE000TT6UGJ8	DE000TT6UGK6	DE000TT6UGL4	DE000TT6UGW1	DE000TT6UGX9	DE000TT6UGY7
DE000TT6UGZ4	DE000TT6UH06	DE000TT6UH14	DE000TT6UHV1	DE000TT6UHW9	DE000TT6UHX7
DE000TT6UHY5	DE000TT6UHZ2	DE000TT6UJ04	DE000TT6UJ12	DE000TT6UJE3	DE000TT6UJF0
DE000TT6UJG8	DE000TT6UJH6	DE000TT6UJJ2	DE000TT6UJK0	DE000TT6UJL8	DE000TT6UJV7
DE000TT6UJW5	DE000TT6UJX3	DE000TT6UJY1	DE000TT6UJZ8	DE000TT6UK01	DE000TT6UK19
DE000TT6UK27	DE000TT6UK84	DE000TT6UK92	DE000TT6UKA9	DE000TT6UKB7	DE000TT6UKC5
DE000TT6UKD3	DE000TT6UKE1	DE000TT6UKK8	DE000TT6UKS1	DE000TT6UKT9	DE000TT6UKU7
DE000TT6UKV5	DE000TT6UKW3	DE000TT6UKX1	DE000TT6UKY9	DE000TT6UKZ6	DE000TT6UL67
DE000TT6UL75	DE000TT6UL83	DE000TT6UL91	DE000TT6ULA7	DE000TT6ULN0	DE000TT6ULP5
DE000TT6ULQ3	DE000TT6ULR1	DE000TT6ULS9	DE000TT6ULT7	DE000TT6ULU5	DE000TT6ULV3
DE000TT6ULW1	DE000TT6UM17	DE000TT6UM25	DE000TT6UM33	DE000TT6UM41	DE000TT6UM58
DE000TT6UM66	DE000TT6UM74	DE000TT6UM82	DE000TT6UM90	DE000TT6UMA5	DE000TT6UMB3
DE000TT6UMC1	DE000TT6UMD9	DE000TT6UME7	DE000TT6UMF4	DE000TT6UMJ6	DE000TT6UMK4
DE000TT6UML2	DE000TT6UMM0	DE000TT6UMN8	DE000TT6UMQ1	DE000TT6UMU3	DE000TT6UMV1
DE000TT6UMW9	DE000TT6UMX7	DE000TT6UMY5	DE000TT6UMZ2	DE000TT6UN08	DE000TT6UN16
DE000TT6UN24	DE000TT6UN32	DE000TT6UN40	DE000TT6UN57	DE000TT6UN65	DE000TT6UN73
DE000TT6UP22	DE000TT6UP30	DE000TT6UP48	DE000TT6UP55	DE000TT6UP63	DE000TT6UP89
DE000TT6UPA8	DE000TT6UPE0	DE000TT6UPF7	DE000TT6UPG5	DE000TT6UPK7	DE000TT6UPL5
DE000TT6UPQ4	DE000TT6UPR2	DE000TT6UPS0	DE000TT6UQ54	DE000TT6UQ62	DE000TT6UQ70
DE000TT6UQ88	DE000TT6UQ96	DE000TT6UQA6	DE000TT6UQB4	DE000TT6UQC2	DE000TT6UQD0
DE000TT6UQE8	DE000TT6UQF5	DE000TT6UQG3	DE000TT6UQM1	DE000TT6UQN9	DE000TT6UQP4
DE000TT6UQQ2	DE000TT6UQU4	DE000TT6UQZ3	DE000TT6UR04	DE000TT6UR12	DE000TT6UR38
DE000TT6UR46	DE000TT6UR79	DE000TT6UR87	DE000TT6URD8	DE000TT6URE6	DE000TT6URF3
DE000TT6URU2	DE000TT6URV0	DE000TT6URW8	DE000TT6URX6	DE000TT6URY4	DE000TT6URZ1
DE000TT6US03	DE000TT6US11	DE000TT6US29	DE000TT6US37	DE000TT6US45	DE000TT6US52
DE000TT6US60	DE000TT6US78	DE000TT6US86	DE000TT6US94	DE000TT6USA2	DE000TT6USB0
DE000TT6USG9	DE000TT6USH7	DE000TT6USJ3	DE000TT6USK1	DE000TT6USL9	DE000TT6USM7
DE000TT6USN5	DE000TT6USP0	DE000TT6USQ8	DE000TT6USR6	DE000TT6USS4	DE000TT6UST2
DE000TT6USU0	DE000TT6USV8	DE000TT6USW6	DE000TT6USX4	DE000TT6USY2	DE000TT6USZ9
DE000TT6UT02	DE000TT6UT93	DE000TT6UTA0	DE000TT6UTB8	DE000TT6UTC6	DE000TT6UTD4
DE000TT6UTE2	DE000TT6UTF9	DE000TT6UTG7	DE000TT6UTK9	DE000TT6UTL7	DE000TT6UTM5
DE000TT6UTN3	DE000TT6UTP8	DE000TT6UTQ6	DE000TT6UTR4	DE000TT6UTS2	DE000TT6UTT0
DE000TT72ZS3	DE000TT72ZT1	DE000TT72ZU9	DE000TT72ZV7	DE000TT72ZW5	DE000TT72ZX3
DE000TT72ZY1	DE000TT72ZZ8	DE000TT73004	DE000TT73012	DE000TT73020	DE000TT73038
DE000TT73046	DE000TT73053	DE000TT73061	DE000TT73079	DE000TT73087	DE000TT73095
DE000TT730A9	DE000TT730B7	DE000TT730C5	DE000TT730D3	DE000TT730E1	DE000TT730F8
DE000TT730G6	DE000TT730H4	DE000TT730J0	DE000TT730K8	DE000TT730L6	DE000TT730W3
DE000TT730X1	DE000TT730Y9	DE000TT730Z6	DE000TT73103	DE000TT73111	DE000TT73129
DE000TT73137	DE000TT73145	DE000TT73152	DE000TT73160	DE000TT73178	DE000TT73186
DE000TT73194	DE000TT731A7	DE000TT731B5	DE000TT731C3	DE000TT731D1	DE000TT731E9
DE000TT731F6	DE000TT731G4	DE000TT731J8	DE000TT731K6	DE000TT731U5	DE000TT731V3
DE000TT731W1	DE000TT731X9	DE000TT731Y7	DE000TT731Z4	DE000TT73202	DE000TT73210
DE000TT73228	DE000TT73236	DE000TT732J6	DE000TT732K4	DE000TT732L2	DE000TT732M0
DE000TT732N8	DE000TT732P3	DE000TT732Q1	DE000TT732R9	DE000TT732S7	DE000TT732T5
DE000TT732U3	DE000TT732V1	DE000TT732W9	DE000TT732X7	DE000TT732Y5	DE000TT732Z2
DE000TT73301	DE000TT73319	DE000TT73327	DE000TT73335	DE000TT73343	DE000TT73350
DE000TT73368	DE000TT733G0	DE000TT733H8	DE000TT733J4	DE000TT733K2	DE000TT733L0
DE000TT733M8	DE000TT733N6	DE000TT733P1	DE000TT733Q9	DE000TT733R7	DE000TT733S5
DE000TT733T3	DE000TT733U1	DE000TT733V9	DE000TT733W7	DE000TT733X5	DE000TT733Y3
DE000TT733Z0	DE000TT73400	DE000TT73418	DE000TT73426	DE000TT73434	DE000TT73442
DE000TT73459	DE000TT73467	DE000TT73475	DE000TT73483	DE000TT73491	DE000TT734A1
DE000TT734B9	DE000TT734C7	DE000TT734D5	DE000TT734E3	DE000TT734F0	DE000TT734G8
DE000TT734H6	DE000TT734J2	DE000TT734K0	DE000TT734L8	DE000TT734M6	DE000TT734N4
DE000TT734P9	DE000TT734Q7	DE000TT734S3	DE000TT734T1	DE000TT734U9	DE000TT736D0
DE000TT736E8	DE000TT736F5	DE000TT736G3	DE000TT736H1	DE000TT736J7	DE000TT736K5
DE000TT736L3	DE000TT736M1	DE000TT736N9	DE000TT736P4	DE000TT736Q2	DE000TT736R0
DE000TT736S8	DE000TT736T6	DE000TT736U4	DE000TT736V2	DE000TT736W0	DE000TT736X8
DE000TT736Y6	DE000TT736Z3	DE000TT73707	DE000TT73715	DE000TT73723	DE000TT73731
DE000TT73749	DE000TT73756	DE000TT73764	DE000TT73772	DE000TT73780	DE000TT73798
DE000TT737A4	DE000TT737B2	DE000TT737C0	DE000TT737D8	DE000TT737E6	DE000TT737F3
DE000TT737G1	DE000TT737H9	DE000TT737J5	DE000TT737K3	DE000TT737L1	DE000TT737M9
DE000TT737N7	DE000TT737P2	DE000TT737Q0	DE000TT737R8	DE000TT737S6	DE000TT737T4
DE000TT737U2	DE000TT737V0	DE000TT737W8	DE000TT737X6	DE000TT737Y4	DE000TT737Z1
DE000TT73806	DE000TT73814	DE000TT73822	DE000TT73830	DE000TT73848	DE000TT73855
DE000TT73863	DE000TT73871	DE000TT73889	DE000TT73897	DE000TT738A2	DE000TT738D6
DE000TT738E4	DE000TT738F1	DE000TT738G9	DE000TT738H7	DE000TT738J3	DE000TT738K1
DE000TT738L9	DE000TT738M7	DE000TT738N5	DE000TT738P0	DE000TT738Q8	DE000TT738R6
DE000TT738S4	DE000TT738T2	DE000TT738U0	DE000TT738V8	DE000TT738W6	DE000TT738X4
DE000TT738Y2	DE000TT738Z9	DE000TT73905	DE000TT73913	DE000TT73921	DE000TT73939
DE000TT73947	DE000TT73954	DE000TT73962	DE000TT73970	DE000TT73988	DE000TT73996

DE000TT739A0	DE000TT739B8	DE000TT739M5	DE000TT739N3	DE000TT739P8	DE000TT739Q6
DE000TT739R4	DE000TT739S2	DE000TT739T0	DE000TT739U8	DE000TT739V6	DE000TT739W4
DE000TT739Y0	DE000TT739Z7	DE000TT73A08	DE000TT73A32	DE000TT73A40	DE000TT73AC8
DE000TT73AD6	DE000TT73AE4	DE000TT73AF1	DE000TT73AG9	DE000TT73AH7	DE000TT73AJ3
DE000TT73AK1	DE000TT73AL9	DE000TT73AM7	DE000TT73B64	DE000TT73B72	DE000TT73B80
DE000TT73B98	DE000TT73BA0	DE000TT73BB8	DE000TT73BC6	DE000TT73BD4	DE000TT73BE2
DE000TT73BF9	DE000TT73BG7	DE000TT73BH5	DE000TT73BJ1	DE000TT73BK9	DE000TT73BL7
DE000TT73BM5	DE000TT73BN3	DE000TT73BP8	DE000TT73BQ6	DE000TT73BR4	DE000TT73BS2
DE000TT73BT0	DE000TT73BU8	DE000TT73BV6	DE000TT73BW4	DE000TT73BX2	DE000TT73BY0
DE000TT73BZ7	DE000TT73C06	DE000TT73C14	DE000TT73C22	DE000TT73C30	DE000TT73C71
DE000TT73C89	DE000TT73C97	DE000TT73CA8	DE000TT73CB6	DE000TT73CC4	DE000TT73CD2
DE000TT73CE0	DE000TT73CF7	DE000TT73CH3	DE000TT73CJ9	DE000TT73CK7	DE000TT73CL5
DE000TT73CM3	DE000TT73CN1	DE000TT73CP6	DE000TT73CQ4	DE000TT73CR2	DE000TT73CT8
DE000TT73CU6	DE000TT73CV4	DE000TT73CW2	DE000TT73CX0	DE000TT73DM1	DE000TT73DN9
DE000TT73DP4	DE000TT73DQ2	DE000TT73DR0	DE000TT73DS8	DE000TT73DT6	DE000TT73DU4
DE000TT73DV2	DE000TT73DW0	DE000TT73DX8	DE000TT73DY6	DE000TT73DZ3	DE000TT73E04
DE000TT73E12	DE000TT73E20	DE000TT73E38	DE000TT73E46	DE000TT73E53	DE000TT73E61
DE000TT73E79	DE000TT73E87	DE000TT73E95	DE000TT73EA4	DE000TT73EB2	DE000TT73EC0
DE000TT73ED8	DE000TT73EE6	DE000TT73EF3	DE000TT73EG1	DE000TT73EH9	DE000TT73EJ5
DE000TT73EK3	DE000TT73EL1	DE000TT73EM9	DE000TT73EN7	DE000TT73EP2	DE000TT73EQ0
DE000TT73ER8	DE000TT73ES6	DE000TT73ET4	DE000TT73EU2	DE000TT73EV0	DE000TT73EW8
DE000TT73EX6	DE000TT73F45	DE000TT73F52	DE000TT73F60	DE000TT73F78	DE000TT73F86
DE000TT73F94	DE000TT73FA1	DE000TT73FB9	DE000TT73FC7	DE000TT73FD5	DE000TT73FE3
DE000TT73FF0	DE000TT73FG8	DE000TT73FH6	DE000TT73FJ2	DE000TT73FK0	DE000TT73FL8
DE000TT73FM6	DE000TT73FN4	DE000TT73FP9	DE000TT73FQ7	DE000TT73FR5	DE000TT73FS3
DE000TT73F11	DE000TT73FU9	DE000TT73FV7	DE000TT73GH4	DE000TT73GJ0	DE000TT73GK8
DE000TT73GL6	DE000TT73GM4	DE000TT73GN2	DE000TT73GP7	DE000TT73GQ5	DE000TT73GR3
DE000TT73GS1	DE000TT73GT9	DE000TT73GU7	DE000TT73GV5	DE000TT73GW3	DE000TT73GX1
DE000TT73GY9	DE000TT73GZ6	DE000TT73H01	DE000TT73H19	DE000TT73H27	DE000TT73H35
DE000TT73H43	DE000TT73H50	DE000TT73H68	DE000TT73H76	DE000TT73H84	DE000TT73H92
DE000TT73HA7	DE000TT73HB5	DE000TT73HC3	DE000TT73HD1	DE000TT73HE9	DE000TT73HF6
DE000TT73HG4	DE000TT73HH2	DE000TT73HJ8	DE000TT73HK6	DE000TT73HL4	DE000TT73HM2
DE000TT73HN0	DE000TT73HP5	DE000TT73HQ3	DE000TT73HR1	DE000TT73HS9	DE000TT73HT7
DE000TT73Q91	DE000TT73QA8	DE000TT73QB6	DE000TT73QC4	DE000TT73QD2	DE000TT73QE0
DE000TT73Q95	DE000TT73QH3	DE000TT73QJ9	DE000TT73QK7	DE000TT73QL5	DE000TT73QM3
DE000TT73QN1	DE000TT73QP6	DE000TT73QQ4	DE000TT73QR2	DE000TT73QS0	DE000TT73QT8
DE000TT73QU6	DE000TT73QV4	DE000TT73QW2	DE000TT73QX0	DE000TT73QY8	DE000TT73QZ5
DE000TT73R09	DE000TT73R17	DE000TT73R25	DE000TT73R33	DE000TT73R41	DE000TT73R58
DE000TT73R66	DE000TT73R74	DE000TT73R82	DE000TT73R90	DE000TT73RA6	DE000TT73RC2
DE000TT73RE8	DE000TT73RF5	DE000TT73RG3	DE000TT73RH1	DE000TT73RJ7	DE000TT73RK5
DE000TT73RL3	DE000TT73RM1	DE000TT73RN9	DE000TT73RP4	DE000TT73RQ2	DE000TT73RR0
DE000TT73RS8	DE000TT73RT6	DE000TT73RU4	DE000TT73RV2	DE000TT73RW0	DE000TT73RX8
DE000TT73RY6	DE000TT73RZ3	DE000TT73S08	DE000TT73S16	DE000TT73S24	DE000TT73S32
DE000TT73S40	DE000TT73S57	DE000TT73S65	DE000TT73S73	DE000TT73S81	DE000TT73S99
DE000TT73SA4	DE000TT73SB2	DE000TT73SC0	DE000TT73SD8	DE000TT73SE6	DE000TT73SF3
DE000TT73SG1	DE000TT73SH9	DE000TT73SJ5	DE000TT73SK3	DE000TT73SL1	DE000TT73SM9
DE000TT73SN7	DE000TT73SP2	DE000TT73SQ0	DE000TT73SR8	DE000TT73SS6	DE000TT73SU2
DE000TT73SV0	DE000TT73SW8	DE000TT73SX6	DE000TT73SY4	DE000TT73SZ1	DE000TT73T07
DE000TT73T15	DE000TT73T131	DE000TT73T198	DE000TT73T1A2	DE000TT73T1B0	DE000TT73T1C8
DE000TT73T1D6	DE000TT73T1E4	DE000TT73T1F1	DE000TT73T1G9	DE000TT73T1H7	DE000TT73T1J3
DE000TT73T1K1	DE000TT73T1L9	DE000TT73T1M7	DE000TT73T1N5	DE000TT73T1P0	DE000TT73T1Q8
DE000TT73T1R6	DE000TT73T1S4	DE000TT73T1T2	DE000TT73T1U0	DE000TT73T1V8	DE000TT73T1W6
DE000TT73T1X4	DE000TT73T1Y2	DE000TT73T1Z9	DE000TT73T1U04	DE000TT73T1U12	DE000TT73T1U20
DE000TT73U38	DE000TT73U46	DE000TT73U53	DE000TT73U61	DE000TT73U79	DE000TT73U87
DE000TT73U95	DE000TT73UA0	DE000TT73UB8	DE000TT73UC6	DE000TT73UK9	DE000TT73UL7
DE000TT73UM5	DE000TT73UN3	DE000TT73UP8	DE000TT73UQ6	DE000TT73UR4	DE000TT73US2
DE000TT73U10	DE000TT73UU8	DE000TT73UV6	DE000TT73UW4	DE000TT73UX2	DE000TT73UY0
DE000TT73UZ7	DE000TT73V03	DE000TT73V11	DE000TT73V29	DE000TT73V37	DE000TT73V45
DE000TT73V52	DE000TT73V86	DE000TT73V94	DE000TT73VA8	DE000TT73VB6	DE000TT73VC4
DE000TT73VD2	DE000TT73VE0	DE000TT73VF7	DE000TT73VG5	DE000TT73VH3	DE000TT73VJ9
DE000TT73VK7	DE000TT73VL5	DE000TT73VM3	DE000TT73VN1	DE000TT73VP6	DE000TT73VQ4
DE000TT73VR2	DE000TT73VS0	DE000TT73VT8	DE000TT73VU6	DE000TT73VV4	DE000TT73VW2
DE000TT73VX0	DE000TT73VY8	DE000TT73VZ5	DE000TT73W02	DE000TT73W10	DE000TT73W28
DE000TT73W36	DE000TT73W44	DE000TT73W51	DE000TT73W69	DE000TT73W77	DE000TT73W85
DE000TT73W93	DE000TT73WA6	DE000TT73WB4	DE000TT73WC2	DE000TT73WD0	DE000TT73WE8
DE000TT73WF5	DE000TT73WG3	DE000TT73WH1	DE000TT73WJ7	DE000TT73WK5	DE000TT73WL3
DE000TT73WM1	DE000TT73WN9	DE000TT73WP4	DE000TT73WQ2	DE000TT73WR0	DE000TT73WS8
DE000TT73WT6	DE000TT73WU4	DE000TT73WV2	DE000TT73WW0	DE000TT73WX8	DE000TT73WY6
DE000TT73WZ3	DE000TT73X01	DE000TT73X19	DE000TT73X27	DE000TT73X35	DE000TT73X43
DE000TT73X50	DE000TT73X68	DE000TT73X76	DE000TT73X84	DE000TT73X92	DE000TT73XA4
DE000TT73XC0	DE000TT73XE6	DE000TT73XF3	DE000TT73XG1	DE000TT73XH9	DE000TT73XJ5
DE000TT73XK3	DE000TT73XL1	DE000TT73XM9	DE000TT73XN7	DE000TT73XV0	DE000TT73XW8

DE000TT7CTB4	DE000TT7CTC2	DE000TT7CTD0	DE000TT7CTE8	DE000TT7CTF5	DE000TT7CTG3
DE000TT7CTH1	DE000TT7CTR0	DE000TT7CTS8	DE000TT7CTU4	DE000TT7CTV2	DE000TT7CTW0
DE000TT7CTX8	DE000TT7CTY6	DE000TT7CTZ3	DE000TT7CU00	DE000TT7CU26	DE000TT7CU34
DE000TT7CU42	DE000TT7CU59	DE000TT7CU67	DE000TT7CU75	DE000TT7CU83	DE000TT7CU91
DE000TT7CUA4	DE000TT7CUB2	DE000TT7CUJ5	DE000TT7CUM9	DE000TT7CUN7	DE000TT7CUR8
DE000TT7CUS6	DE000TT7CUT4	DE000TT7CUU2	DE000TT7CUV0	DE000TT7CUW8	DE000TT7CUX6
DE000TT7CUY4	DE000TT7CUZ1	DE000TT7CV09	DE000TT7CV17	DE000TT7CV41	DE000TT7CV58
DE000TT7CV66	DE000TT7CV74	DE000TT7CV82	DE000TT7CVB0	DE000TT7CVC8	DE000TT7CVD6
DE000TT7CVE4	DE000TT7CVF1	DE000TT7CVG9	DE000TT7CVH7	DE000TT7CVJ3	DE000TT7CVK1
DE000TT7CVL9	DE000TT7CVM7	DE000TT7CVN5	DE000TT7CVP0	DE000TT7CVQ8	DE000TT7CVR6
DE000TT7CVS4	DE000TT7CVT2	DE000TT7CVU0	DE000TT7CVV8	DE000TT7CVW6	DE000TT7CVX4
DE000TT7CVY2	DE000TT7CVZ9	DE000TT7CW08	DE000TT7CW16	DE000TT7CW24	DE000TT7CW32
DE000TT7CW40	DE000TT7CW57	DE000TT7CW65	DE000TT7CW73	DE000TT7CW99	DE000TT7CWA0
DE000TT7CWB8	DE000TT7CWC6	DE000TT7CWD4	DE000TT7CWE2	DE000TT7CWF9	DE000TT7CWG7
DE000TT7CWH5	DE000TT7CWJ1	DE000TT7CWK9	DE000TT7CWL7	DE000TT7CWM5	DE000TT7CX15
DE000TT7CX23	DE000TT7CX31	DE000TT7CX49	DE000TT7CX56	DE000TT7CX64	DE000TT7CX72
DE000TT7CX80	DE000TT7CX98	DE000TT7CXA8	DE000TT7CXB6	DE000TT7CXC4	DE000TT7CXD2
DE000TT7CXE0	DE000TT7CXF7	DE000TT7CXG5	DE000TT7CXK7	DE000TT7CXL5	DE000TT7CXM3
DE000TT7CXN1	DE000TT7CXP6	DE000TT7CXQ4	DE000TT7CXR2	DE000TT7CXS0	DE000TT7CXT8
DE000TT7CXU6	DE000TT7CXV4	DE000TT7CXW2	DE000TT7CXX0	DE000TT7CY14	DE000TT7CY22
DE000TT7CY30	DE000TT7CY48	DE000TT7CY55	DE000TT7CY63	DE000TT7CY71	DE000TT7CY89
DE000TT7CY97	DE000TT7CYA6	DE000TT7CYB4	DE000TT7CYC2	DE000TT7CYD0	DE000TT7CYE8
DE000TT7CYF5	DE000TT7CYG3	DE000TT7CYH1	DE000TT7CYJ7	DE000TT7CYK5	DE000TT7CYL3
DE000TT7CYM1	DE000TT7CYN9	DE000TT7CYP4	DE000TT7CYT6	DE000TT7CYU4	DE000TT7CYV2
DE000TT7CYW0	DE000TT7CYX8	DE000TT7CYY6	DE000TT7CYZ3	DE000TT7CZ05	DE000TT7CZ13
DE000TT7CZ21	DE000TT7CZ47	DE000TT7CZ54	DE000TT7CZ62	DE000TT7CZ70	DE000TT7CZ88
DE000TT7CZ96	DE000TT7CZA3	DE000TT7CZB1	DE000TT7CZC9	DE000TT7CZD7	DE000TT7CZE5
DE000TT7CZF2	DE000TT7CZK2	DE000TT7CZL0	DE000TT7CZM8	DE000TT7CZN6	DE000TT7CZP1
DE000TT7CZQ9	DE000TT7CZR7	DE000TT7CZS5	DE000TT7CZT3	DE000TT7CZU1	DE000TT7CZV9
DE000TT7CZW7	DE000TT7CZX5	DE000TT7CZY3	DE000TT7CZZ0	DE000TT7D139	DE000TT7D147
DE000TT7D154	DE000TT7D162	DE000TT7D170	DE000TT7D188	DE000TT7D196	DE000TT7D1A2
DE000TT7D1B0	DE000TT7D1C8	DE000TT7D1D6	DE000TT7D1E4	DE000TT7D1F1	DE000TT7D1G9
DE000TT7D1H7	DE000TT7D1J3	DE000TT7D1K1	DE000TT7D1L9	DE000TT7D1M7	DE000TT7D1N5
DE000TT7D1P0	DE000TT7D1Q8	DE000TT7D1R6	DE000TT7D1S4	DE000TT7D1T2	DE000TT7D1U0
DE000TT7D1V8	DE000TT7D1W6	DE000TT7D1X4	DE000TT7D1Y2	DE000TT7D1Z9	DE000TT7D204
DE000TT7D212	DE000TT7D220	DE000TT7D238	DE000TT7D246	DE000TT7D253	DE000TT7D261
DE000TT7D279	DE000TT7D287	DE000TT7D295	DE000TT7D2A0	DE000TT7D2B8	DE000TT7D2C6
DE000TT7D2E2	DE000TT7D2F9	DE000TT7D2G7	DE000TT7D2H5	DE000TT7D2J1	DE000TT7D2K9
DE000TT7D2L7	DE000TT7D2M5	DE000TT7D2N3	DE000TT7D2P8	DE000TT7D2Q6	DE000TT7D2R4
DE000TT7D2S2	DE000TT7D2T0	DE000TT7D2U8	DE000TT7D2V6	DE000TT7D2W4	DE000TT7D2X2
DE000TT7D2Y0	DE000TT7D2Z7	DE000TT7D303	DE000TT7D311	DE000TT7D329	DE000TT7D337
DE000TT7D345	DE000TT7D352	DE000TT7D360	DE000TT7D378	DE000TT7D386	DE000TT7D394
DE000TT7D3A8	DE000TT7D3B6	DE000TT7D3C4	DE000TT7D3D2	DE000TT7D3F7	DE000TT7D3H3
DE000TT7D3J9	DE000TT7D3N1	DE000TT7D3P6	DE000TT7D3Q4	DE000TT7D3R2	DE000TT7D3S0
DE000TT7D3T8	DE000TT7D3W2	DE000TT7D3X0	DE000TT7D3Y8	DE000TT7D3Z5	DE000TT7D402
DE000TT7D410	DE000TT7D428	DE000TT7D436	DE000TT7D477	DE000TT7D485	DE000TT7D493
DE000TT7D4A6	DE000TT7D4B4	DE000TT7D4C2	DE000TT7D4D0	DE000TT7D4E8	DE000TT7D4F5
DE000TT7D4H1	DE000TT7D4J7	DE000TT7D4K5	DE000TT7D4L3	DE000TT7D4M1	DE000TT7D4N9
DE000TT7D4P4	DE000TT7D4Q2	DE000TT7D4R0	DE000TT7D4S8	DE000TT7D4T6	DE000TT7D4U4
DE000TT7D4W0	DE000TT7D4Z3	DE000TT7D501	DE000TT7D527	DE000TT7D543	DE000TT7D568
DE000TT7D592	DE000TT7D5B1	DE000TT7D5C9	DE000TT7D5D7	DE000TT7D5E5	DE000TT7D5F2
DE000TT7D5G0	DE000TT7D5J4	DE000TT7D5K2	DE000TT7D5L0	DE000TT7D5P1	DE000TT7D5Q9
DE000TT7D5R7	DE000TT7D5S5	DE000TT7D5T3	DE000TT7D5U1	DE000TT7D5V9	DE000TT7D5W7
DE000TT7D6L8	DE000TT7D6M6	DE000TT7D6N4	DE000TT7D6P9	DE000TT7D6Q7	DE000TT7D6R5
DE000TT7D6S3	DE000TT7D6T1	DE000TT7D6U9	DE000TT7D6V7	DE000TT7D6W5	DE000TT7D6X3
DE000TT7D6Y1	DE000TT7D6Z8	DE000TT7D709	DE000TT7D717	DE000TT7D725	DE000TT7D733
DE000TT7D741	DE000TT7D758	DE000TT7D766	DE000TT7D7B7	DE000TT7D7C5	DE000TT7D7D3
DE000TT7D7E1	DE000TT7D7F8	DE000TT7D7G6	DE000TT7D7H4	DE000TT7D7J0	DE000TT7D7K8
DE000TT7D7L6	DE000TT7D7M4	DE000TT7D7N2	DE000TT7D7P7	DE000TT7D7Q5	DE000TT7D7R3
DE000TT7D7S1	DE000TT7D7T9	DE000TT7D7U7	DE000TT7D7V5	DE000TT7D7W3	DE000TT7D7Y9
DE000TT7D7Z6	DE000TT7D808	DE000TT7D816	DE000TT7D824	DE000TT7D832	DE000TT7D840
DE000TT7D857	DE000TT7D865	DE000TT7D873	DE000TT7D881	DE000TT7D899	DE000TT7D8C3
DE000TT7D8D1	DE000TT7D8E9	DE000TT7D8F6	DE000TT7D8G4	DE000TT7D8H2	DE000TT7D8J8
DE000TT7D8K6	DE000TT7D8L4	DE000TT7GTG4	DE000TT7GTH2	DE000TT7GTJ8	DE000TT7GTK6
DE000TT7GTL4	DE000TT7GTM2	DE000TT7GTN0	DE000TT7GTP5	DE000TT7GTQ3	DE000TT7GTR1
DE000TT7GTS9	DE000TT7GTT7	DE000TT7GTU5	DE000TT7GTV3	DE000TT7GTW1	DE000TT7GTX9
DE000TT7GTY7	DE000TT7GTZ4	DE000TT7GU14	DE000TT7GU22	DE000TT7GU30	DE000TT7GU48
DE000TT7GU63	DE000TT7GU71	DE000TT7GU89	DE000TT7GU97	DE000TT7GUA5	DE000TT7GUC1
DE000TT7GUD9	DE000TT7GUE7	DE000TT7GUF4	DE000TT7GUG2	DE000TT7GUH0	DE000TT7GUJ6
DE000TT7GUK4	DE000TT7GUL2	DE000TT7GUM0	DE000TT7GUN8	DE000TT7GUP3	DE000TT7GUQ1
DE000TT7GUR9	DE000TT7GUS7	DE000TT7GUT5	DE000TT7GUU3	DE000TT7GUV1	DE000TT7GUX7
DE000TT7GUY5	DE000TT7GUZ2	DE000TT7GV05	DE000TT7GV13	DE000TT7GV21	DE000TT7GV39

DE000TT7GV47	DE000TT7GV54	DE000TT7GV62	DE000TT7GV70	DE000TT7GV88	DE000TT7GV96
DE000TT7GVA3	DE000TT7GVB1	DE000TT7GVC9	DE000TT7GVD7	DE000TT7GVF2	DE000TT7GVG0
DE000TT7GVH8	DE000TT7GVJ4	DE000TT7GVK2	DE000TT7GVL0	DE000TT7GVM8	DE000TT7GVN6
DE000TT7GVR7	DE000TT7GVT3	DE000TT7GVW7	DE000TT7GVX5	DE000TT7GVY3	DE000TT7GVZ0
DE000TT7GW04	DE000TT7GW12	DE000TT7GW20	DE000TT7GW38	DE000TT7GW46	DE000TT7GW53
DE000TT7GW61	DE000TT7GW79	DE000TT7GW87	DE000TT7GW95	DE000TT7GWA1	DE000TT7GWB9
DE000TT7GWD5	DE000TT7GWF0	DE000TT7GWJ2	DE000TT7GWK0	DE000TT7GWL8	DE000TT7GWM6
DE000TT7GWN4	DE000TT7GWP9	DE000TT7GWQ7	DE000TT7GWR5	DE000TT7GWS3	DE000TT7GWT1
DE000TT7GWU9	DE000TT7GWW7	DE000TT7GX29	DE000TT7GX37	DE000TT7GX45	DE000TT7GX52
DE000TT7GX60	DE000TT7GX78	DE000TT7GX86	DE000TT7GX94	DE000TT7GXA9	DE000TT7GXC5
DE000TT7GXD3	DE000TT7GXE1	DE000TT7GXF8	DE000TT7GXG6	DE000TT7GXH4	DE000TT7G XK8
DE000TT7GXL6	DE000TT7GXM4	DE000TT7GXP7	DE000TT7GXQ5	DE000TT7GXR3	DE000TT7GXS1
DE000TT7GXT9	DE000TT7GXU7	DE000TT7GXV5	DE000TT7GXW3	DE000TT7GXX1	DE000TT7GXY9
DE000TT7GXZ6	DE000TT7GY02	DE000TT7GY10	DE000TT7GY28	DE000TT7GY36	DE000TT7GY44
DE000TT7GY51	DE000TT7GY69	DE000TT7GY77	DE000TT7GY85	DE000TT7GY93	DE000TT7GYA7
DE000TT7GYC3	DE000TT7GYD1	DE000TT7GYE9	DE000TT7GYF6	DE000TT7GYG4	DE000TT7GYH2
DE000TT7GYJ8	DE000TT7GYK6	DE000TT7GYL4	DE000TT7GYM2	DE000TT7GYN0	DE000TT7GYP5
DE000TT7GYQ3	DE000TT7GYR1	DE000TT7GYS9	DE000TT7GYI7	DE000TT7GYU5	DE000TT7GYV3
DE000TT7GYW1	DE000TT7GYX9	DE000TT7GY77	DE000TT7GZ35	DE000TT7GZ43	DE000TT7GZ50
DE000TT7GZ68	DE000TT7GZ76	DE000TT7GZ84	DE000TT7GZ92	DE000TT7GZA4	DE000TT7GZB2
DE000TT7GZC0	DE000TT7GZD8	DE000TT7GZE6	DE000TT7GZF3	DE000TT7GZG1	DE000TT7GZH9
DE000TT7GZJ5	DE000TT7GZK3	DE000TT7GZL1	DE000TT7GZM9	DE000TT7GZN7	DE000TT7GZP2
DE000TT7GZQ0	DE000TT7GZR8	DE000TT7GZS6	DE000TT7GZT4	DE000TT7GZU2	DE000TT7GZV0
DE000TT7GZW8	DE000TT7GZX6	DE000TT7GZY4	DE000TT7GZZ1	DE000TT7H007	DE000TT7H015
DE000TT7H023	DE000TT7H031	DE000TT7H049	DE000TT7H056	DE000TT7H064	DE000TT7H072
DE000TT7H080	DE000TT7H098	DE000TT7H0C6	DE000TT7H0D4	DE000TT7H0E2	DE000TT7H0F9
DE000TT7H0G7	DE000TT7H0H5	DE000TT7H0J1	DE000TT7H0K9	DE000TT7H0L7	DE000TT7H0M5
DE000TT7H0N3	DE000TT7H0P8	DE000TT7H0Q6	DE000TT7H0R4	DE000TT7H0S2	DE000TT7H0T0
DE000TT7H0U8	DE000TT7H0V6	DE000TT7H0W4	DE000TT7H0X2	DE000TT7H0Y0	DE000TT7H106
DE000TT7H114	DE000TT7H122	DE000TT7H130	DE000TT7H148	DE000TT7H155	DE000TT7H171
DE000TT7H189	DE000TT7H197	DE000TT7H1A8	DE000TT7H1B6	DE000TT7H1C4	DE000TT7H1D2
DE000TT7H1E0	DE000TT7H1F7	DE000TT7H1G5	DE000TT7H1H3	DE000TT7H1J9	DE000TT7H1K7
DE000TT7H1L5	DE000TT7H1M3	DE000TT7H1W2	DE000TT7H1X0	DE000TT7H1Y8	DE000TT7H1Z5
DE000TT7H205	DE000TT7H213	DE000TT7H221	DE000TT7H239	DE000TT7H247	DE000TT7H254
DE000TT7H262	DE000TT7H270	DE000TT7H288	DE000TT7H296	DE000TT7H2A6	DE000TT7H2B4
DE000TT7H2C2	DE000TT7H2D0	DE000TT7H2E8	DE000TT7H2F5	DE000TT7H2G3	DE000TT7H2H1
DE000TT7H2J7	DE000TT7H2K5	DE000TT7H2L3	DE000TT7H2M1	DE000TT7H2N9	DE000TT7H2Q2
DE000TT7H2R0	DE000TT7H2S8	DE000TT7H2T6	DE000TT7H2U4	DE000TT7H2V2	DE000TT7H2W0
DE000TT7H2X8	DE000TT7H2Y6	DE000TT7H2Z3	DE000TT7H304	DE000TT7H320	DE000TT7H338
DE000TT7H346	DE000TT7H353	DE000TT7H361	DE000TT7H379	DE000TT7H387	DE000TT7H395
DE000TT7H3A4	DE000TT7H3B2	DE000TT7H3C0	DE000TT7H3D8	DE000TT7H3E6	DE000TT7H3F3
DE000TT7H3G1	DE000TT7H3H9	DE000TT7H3J5	DE000TT7H3K3	DE000TT7H3L1	DE000TT7H3M9
DE000TT7H3N7	DE000TT7H3P2	DE000TT7H3Q0	DE000TT7H3R8	DE000TT7H3S6	DE000TT7H3T4
DE000TT7H3U2	DE000TT7H3V0	DE000TT7H3W8	DE000TT7H3X6	DE000TT7H3Y4	DE000TT7H3Z1
DE000TT7H403	DE000TT7H411	DE000TT7H429	DE000TT7H437	DE000TT7H445	DE000TT7H452
DE000TT7H460	DE000TT7H478	DE000TT7H486	DE000TT7H494	DE000TT7H4A2	DE000TT7H4B0
DE000TT7H4C8	DE000TT7H4D6	DE000TT7H4E4	DE000TT7H4F1	DE000TT7H4G9	DE000TT7H4H7
DE000TT7H4J3	DE000TT7H4K1	DE000TT7H4L9	DE000TT7H4M7	DE000TT7H4N5	DE000TT7H4P0
DE000TT7H4Q8	DE000TT7H4R6	DE000TT7H4S4	DE000TT7H4T2	DE000TT7H4U0	DE000TT7H4V8
DE000TT7H4W6	DE000TT7H4X4	DE000TT7H4Y2	DE000TT7H510	DE000TT7H528	DE000TT7H536
DE000TT7H544	DE000TT7H551	DE000TT7H569	DE000TT7H577	DE000TT7H585	DE000TT7H593
DE000TT7H5A9	DE000TT7H5B7	DE000TT7H5C5	DE000TT7H5D3	DE000TT7H5E1	DE000TT7H5F8
DE000TT7H5G6	DE000TT7H5H4	DE000TT7H5J0	DE000TT7H5K8	DE000TT7H5L6	DE000TT7H5M4
DE000TT7H5N2	DE000TT7H5P7	DE000TT7H5Q5	DE000TT7H5R3	DE000TT7H5S1	DE000TT7H5T9
DE000TT7H5U7	DE000TT7H5V5	DE000TT7H5W3	DE000TT7H5X1	DE000TT7H5Y9	DE000TT7H5Z6
DE000TT7H601	DE000TT7H619	DE000TT7H627	DE000TT7H635	DE000TT7H643	DE000TT7H650
DE000TT7H668	DE000TT7H676	DE000TT7H684	DE000TT7H692	DE000TT7H6C3	DE000TT7H6F6
DE000TT7H6L4	DE000TT7H6M2	DE000TT7H6P5	DE000TT7H6Q3	DE000TT7H6S9	DE000TT7H6K6
DE000TT7H6R2	DE000TT7H6KA4	DE000TT7H6KB2	DE000TT7H6KC0	DE000TT7H6KD8	DE000TT7H6KE6
DE000TT7H6F3	DE000TT7H6G1	DE000TT7H6H9	DE000TT7H6J5	DE000TT7H6K3	DE000TT7H6L1
DE000TT7H6M9	DE000TT7H6N7	DE000TT7H6P2	DE000TT7H6Q0	DE000TT7H6R8	DE000TT7H6T4
DE000TT7H6U2	DE000TT7H6V0	DE000TT7H6W8	DE000TT7H6X6	DE000TT7H6Y4	DE000TT7H6Z1
DE000TT7HL14	DE000TT7HL22	DE000TT7HL30	DE000TT7HL48	DE000TT7HL55	DE000TT7HL63
DE000TT7HL71	DE000TT7HL89	DE000TT7HL97	DE000TT7HLA2	DE000TT7HLB0	DE000TT7HLC8
DE000TT7HLD6	DE000TT7HLE4	DE000TT7HLF1	DE000TT7HLG9	DE000TT7HLH7	DE000TT7HLM3
DE000TT7HLK1	DE000TT7HLL9	DE000TT7HLM7	DE000TT7HLN5	DE000TT7HLP0	DE000TT7HLQ8
DE000TT7HLR6	DE000TT7HLS4	DE000TT7HLT2	DE000TT7HLU0	DE000TT7HLV8	DE000TT7HLY2
DE000TT7H LZ9	DE000TT7H M05	DE000TT7H M13	DE000TT7H M21	DE000TT7H M39	DE000TT7H M47
DE000TT7H M54	DE000TT7H M62	DE000TT7H M96	DE000TT7H MA0	DE000TT7H MB8	DE000TT7H MC6
DE000TT7H MD4	DE000TT7H ME2	DE000TT7H MF9	DE000TT7H MG7	DE000TT7H MH5	DE000TT7H MJ1
DE000TT7H MK9	DE000TT7H ML7	DE000TT7H MM5	DE000TT7H MN3	DE000TT7H MP8	DE000TT7H MQ6
DE000TT7H MR4	DE000TT7H MS2	DE000TT7H MT0	DE000TT7H MU8	DE000TT7H MV6	DE000TT7H MW4

DE000TT7HMx2	DE000TT7HMY0	DE000TT7HMZ7	DE000TT7HN04	DE000TT7HN12	DE000TT7HN20
DE000TT7HN38	DE000TT7HN46	DE000TT7HN53	DE000TT7HN61	DE000TT7HN79	DE000TT7HNA8
DE000TT7HNB6	DE000TT7HNC4	DE000TT7HND2	DE000TT7HNE0	DE000TT7HNF7	DE000TT7HNG5
DE000TT7HNH3	DE000TT7HNJ9	DE000TT7HNK7	DE000TT7HNN1	DE000TT7HNP6	DE000TT7HNQ4
DE000TT7HNR2	DE000TT7HNS0	DE000TT7HNT8	DE000TT7HNU6	DE000TT7HNV4	DE000TT7HNW2
DE000TT7HNX0	DE000TT7HNY8	DE000TT7HNZ5	DE000TT7HP02	DE000TT7HP10	DE000TT7HP28
DE000TT7HP36	DE000TT7HP44	DE000TT7HP51	DE000TT7HP69	DE000TT7HP77	DE000TT7HPA3
DE000TT7HPB1	DE000TT7HPC9	DE000TT7HPD7	DE000TT7HPE5	DE000TT7HPG0	DE000TT7HPH8
DE000TT7HPJ4	DE000TT7HPL0	DE000TT7HPM8	DE000TT7HPN6	DE000TT7HPP1	DE000TT7HPQ9
DE000TT7HPS5	DE000TT7HPT3	DE000TT7HPU1	DE000TT7HPV9	DE000TT7HPW7	DE000TT7HPX5
DE000TT7HPY3	DE000TT7HPZ0	DE000TT7HQ27	DE000TT7HQ35	DE000TT7HQ43	DE000TT7HQ50
DE000TT7HQ68	DE000TT7HQ76	DE000TT7HQ84	DE000TT7HQ92	DE000TT7HQA1	DE000TT7HQB9
DE000TT7HQc7	DE000TT7HQD5	DE000TT7HQG8	DE000TT7HQH6	DE000TT7HQJ2	DE000TT7HQK0
DE000TT7HQL8	DE000TT7HQM6	DE000TT7HQN4	DE000TT7HQR5	DE000TT7HQS3	DE000TT7HQT1
DE000TT7HQU9	DE000TT7HQV7	DE000TT7HQW5	DE000TT7HQX3	DE000TT7HQY1	DE000TT7HQZ8
DE000TT7HR00	DE000TT7HR18	DE000TT7HR26	DE000TT7HR34	DE000TT7HR42	DE000TT7HR59
DE000TT7HR67	DE000TT7HR91	DE000TT7HRA9	DE000TT7HRB7	DE000TT7HRC5	DE000TT7HRD3
DE000TT7HRE1	DE000TT7HRF8	DE000TT7HRJ0	DE000TT7HRK8	DE000TT7HRL6	DE000TT7HRM4
DE000TT7HRN2	DE000TT7HRP7	DE000TT7HRR3	DE000TT7HRS1	DE000TT7HRT9	DE000TT7HRU7
DE000TT7HRV5	DE000TT7HRW3	DE000TT7YU61	DE000TT7YU79	DE000TT7YU87	DE000TT7YU95
DE000TT7YUA8	DE000TT7YUB6	DE000TT7YUC4	DE000TT7YUD2	DE000TT7YUE0	DE000TT7YUF7
DE000TT7YUG5	DE000TT7YUH3	DE000TT7YUV4	DE000TT7YUW2	DE000TT7YUX0	DE000TT7YUY8
DE000TT7YUZ5	DE000TT7YV03	DE000TT7YV11	DE000TT7YV29	DE000TT7YV37	DE000TT7YV45
DE000TT7YV52	DE000TT7YV60	DE000TT7YV78	DE000TT7YV86	DE000TT7YV94	DE000TT7YVA6
DE000TT7YVB4	DE000TT7YVC2	DE000TT7YVD0	DE000TT7YVS8	DE000TT7YVT6	DE000TT7YVU4
DE000TT7YVV2	DE000TT7YVW0	DE000TT7YVW51	DE000TT7YVW69	DE000TT7YVW77	DE000TT7YVW85
DE000TT7YVW93	DE000TT7YWA4	DE000TT7YWB2	DE000TT7YWC0	DE000TT7YWD8	DE000TT7YWE6
DE000TT7YWF3	DE000TT7YWG1	DE000TT7YWH9	DE000TT7YWK3	DE000TT7YWL1	DE000TT7YWM9
DE000TT7YWN7	DE000TT7YWP2	DE000TT7YWQ0	DE000TT7YWR8	DE000TT7YWS6	DE000TT7YWT4
DE000TT7YWU2	DE000TT7YVW0	DE000TT7YVW8	DE000TT7YVW6	DE000TT7YVW4	DE000TT7YVW2
DE000TT7YX01	DE000TT7YX19	DE000TT7YX27	DE000TT7YX35	DE000TT7YX43	DE000TT7YX50
DE000TT7YX68	DE000TT7YX76	DE000TT7YX84	DE000TT7YX92	DE000TT7YXF1	DE000TT7YXG9
DE000TT7YXH7	DE000TT7YXJ3	DE000TT7YXK1	DE000TT7YXL9	DE000TT7YXM7	DE000TT7YXN5
DE000TT7YXP0	DE000TT7YXQ8	DE000TT7YXR6	DE000TT7YXS4	DE000TT7YXT2	DE000TT7YXU0
DE000TT7YXV8	DE000TT7YXW6	DE000TT7YXX4	DE000TT7YXY2	DE000TT7YXZ9	DE000TT7YY00
DE000TT7YY18	DE000TT7YY26	DE000TT7YY34	DE000TT7YYJ1	DE000TT7YYK9	DE000TT7YYL7
DE000TT7YYM5	DE000TT7YYN3	DE000TT7YYP8	DE000TT7YYQ6	DE000TT7YYR4	DE000TT7YYS2
DE000TT7YYT0	DE000TT7YYU8	DE000TT7YYV6	DE000TT7YYW4	DE000TT7YYX2	DE000TT7YYY0
DE000TT7YZ7	DE000TT7YZ09	DE000TT7YZ17	DE000TT7YZ25	DE000TT7YZ33	DE000TT7YZ41
DE000TT7YZ58	DE000TT7YZ66	DE000TT7YZ74	DE000TT7YZ82	DE000TT7YZ90	DE000TT7YZA7
DE000TT7YZB5	DE000TT7YZC3	DE000TT7YZD1	DE000TT7YZE9	DE000TT7YZF6	DE000TT7YZG4
DE000TT7YZH2	DE000TT7YZJ8	DE000TT7YZK6	DE000TT7YZL4	DE000TT7YZM2	DE000TT7YZN0
DE000TT7YZP5	DE000TT7YZQ3	DE000TT7YZR1	DE000TT7YZS9	DE000TT7YZT7	DE000TT7YZU5
DE000TT7YZV3	DE000TT7YZW1	DE000TT7YZX9	DE000TT7YZY7	DE000TT7YZZ4	DE000TT7Z009
DE000TT7Z017	DE000TT7Z025	DE000TT7Z033	DE000TT7Z041	DE000TT7Z058	DE000TT7Z066
DE000TT7Z074	DE000TT7Z082	DE000TT7Z090	DE000TT7Z0A8	DE000TT7Z0B6	DE000TT7Z0C4
DE000TT7Z0D2	DE000TT7Z0E0	DE000TT7Z0F7	DE000TT7Z0G5	DE000TT7Z0H3	DE000TT7Z0J9
DE000TT7Z0K7	DE000TT7Z0L5	DE000TT7Z0M3	DE000TT7Z0N1	DE000TT7Z0P6	DE000TT7Z0Q4
DE000TT7Z0R2	DE000TT7Z0S0	DE000TT7Z0T8	DE000TT7Z0U6	DE000TT7Z0V4	DE000TT7Z0X0
DE000TT7Z0Y8	DE000TT7Z0Z5	DE000TT7Z116	DE000TT7Z124	DE000TT7Z132	DE000TT7Z140
DE000TT7Z157	DE000TT7Z173	DE000TT7Z181	DE000TT7Z199	DE000TT7Z1A6	DE000TT7Z1B4
DE000TT7Z1C2	DE000TT7Z1D0	DE000TT7Z1E8	DE000TT7Z1F5	DE000TT7Z1U4	DE000TT7Z1V2
DE000TT7Z1W0	DE000TT7Z1X8	DE000TT7Z1Y6	DE000TT7Z1Z3	DE000TT7Z207	DE000TT7Z215
DE000TT7Z223	DE000TT7Z231	DE000TT7Z249	DE000TT7Z256	DE000TT7Z264	DE000TT7Z272
DE000TT7Z280	DE000TT7Z298	DE000TT7Z2A4	DE000TT7Z2B2	DE000TT7Z2C0	DE000TT7Z2D8
DE000TT7Z2E6	DE000TT7Z2F3	DE000TT7Z2G1	DE000TT7Z2H9	DE000TT7Z2J5	DE000TT7Z2K3
DE000TT7Z2L1	DE000TT7Z2M9	DE000TT7Z2N7	DE000TT7Z2V0	DE000TT7Z2W8	DE000TT7Z2X6
DE000TT7Z2Y4	DE000TT7Z2Z1	DE000TT7Z306	DE000TT7Z314	DE000TT7Z322	DE000TT7Z330
DE000TT7Z348	DE000TT7Z355	DE000TT7Z363	DE000TT7Z371	DE000TT7Z389	DE000TT7Z397
DE000TT7Z3A2	DE000TT7Z3B0	DE000TT7Z3C8	DE000TT7Z3D6	DE000TT7Z3F1	DE000TT7Z3G9
DE000TT7Z3H7	DE000TT7Z3J3	DE000TT7Z3K1	DE000TT7Z3L9	DE000TT7Z3U0	DE000TT7Z3V8
DE000TT7Z3W6	DE000TT7Z3X4	DE000TT7Z3Y2	DE000TT7Z3Z9	DE000TT7Z405	DE000TT7Z413
DE000TT7Z421	DE000TT7Z439	DE000TT7Z447	DE000TT7Z454	DE000TT7Z462	DE000TT7Z470
DE000TT7Z488	DE000TT7Z4T0	DE000TT7Z4U8	DE000TT7Z4V6	DE000TT7Z4W4	DE000TT7Z4X2
DE000TT7Z4Y0	DE000TT7Z4Z7	DE000TT7Z504	DE000TT7Z512	DE000TT7Z520	DE000TT7Z538
DE000TT7Z546	DE000TT7Z553	DE000TT7Z561	DE000TT7Z579	DE000TT7Z587	DE000TT7Z595
DE000TT7Z5A7	DE000TT7Z5B5	DE000TT7Z5C3	DE000TT7Z5D1	DE000TT7Z5E9	DE000TT7Z5F6
DE000TT7Z5G4	DE000TT7Z5H2	DE000TT7Z5J8	DE000TT7Z5K6	DE000TT7Z5L4	DE000TT7Z5M2
DE000TT7Z5N0	DE000TT7Z5P5	DE000TT7Z5Q3	DE000TT7Z5R1	DE000TT7Z5S9	DE000TT7Z5T7
DE000TT7Z5U5	DE000TT7Z5V3	DE000TT7Z5W1	DE000TT7Z603	DE000TT7Z611	DE000TT7Z629
DE000TT7Z637	DE000TT7Z6E7	DE000TT7Z6F4	DE000TT823Q8	DE000TT823R6	DE000TT823S4
DE000TT823T2	DE000TT823U0	DE000TT823V8	DE000TT823W6	DE000TT823X4	DE000TT823Y2

DE000TT823Z9	DE000TT82401	DE000TT82419	DE000TT82427	DE000TT824E2	DE000TT824F9
DE000TT824G7	DE000TT87FX3	DE000TT87FY1	DE000TT87FZ8	DE000TT87G06	DE000TT87G14
DE000TT87G22	DE000TT87G30	DE000TT87G48	DE000TT87G55	DE000TT87G63	DE000TT87G71
DE000TT87G89	DE000TT87G97	DE000TT87GA9	DE000TT87GB7	DE000TT87GC5	DE000TT87GD3
DE000TT87GE1	DE000TT87GF8	DE000TT87GG6	DE000TT87GH4	DE000TT87GJ0	DE000TT87GK8
DE000TT87GL6	DE000TT87GM4	DE000TT87GN2	DE000TT87GP7	DE000TT87GQ5	DE000TT87GR3
DE000TT87GS1	DE000TT87GT9	DE000TT87GU7	DE000TT87GV5	DE000TT87GW3	DE000TT87GX1
DE000TT87GY9	DE000TT87GZ6	DE000TT87H05	DE000TT87H13	DE000TT87H21	DE000TT87H39
DE000TT87H47	DE000TT87H54	DE000TT87H62	DE000TT87H70	DE000TT87H88	DE000TT87H96
DE000TT87HA7	DE000TT87HB5	DE000TT87HC3	DE000TT87HD1	DE000TT87HE9	DE000TT87HF6
DE000TT87HG4	DE000TT87HF2	DE000TT87HJ8	DE000TT87HK6	DE000TT87HL4	DE000TT87HM2
DE000TT87HN0	DE000TT87HP5	DE000TT87HQ3	DE000TT87HR1	DE000TT87HS9	DE000TT87HT7
DE000TT87HV3	DE000TT87HW1	DE000TT87HX9	DE000TT87HY7	DE000TT87HZ4	DE000TT87J03
DE000TT87J11	DE000TT87J29	DE000TT87J37	DE000TT87J45	DE000TT87J52	DE000TT87J60
DE000TT87J78	DE000TT87J86	DE000TT87J94	DE000TT87JA3	DE000TT87JB1	DE000TT87JC9
DE000TT87JD7	DE000TT87JF2	DE000TT87JG0	DE000TT87JH8	DE000TT87JJ4	DE000TT87JK2
DE000TT87JL0	DE000TT87JN6	DE000TT87JP1	DE000TT87JQ9	DE000TT87JR7	DE000TT87JS5
DE000TT87JT3	DE000TT87JU1	DE000TT87JV9	DE000TT87JW7	DE000TT87JX5	DE000TT87JY3
DE000TT87JZ0	DE000TT87K00	DE000TT87K18	DE000TT87K26	DE000TT87K34	DE000TT87K42
DE000TT87K59	DE000TT87K67	DE000TT87K75	DE000TT87K83	DE000TT87K91	DE000TT87KA1
DE000TT87KB9	DE000TT87KC7	DE000TT87KD5	DE000TT87KE3	DE000TT87KF0	DE000TT87KG8
DE000TT87KH6	DE000TT87KJ2	DE000TT87KK0	DE000TT87KL8	DE000TT87KM6	DE000TT87KN4
DE000TT87KP9	DE000TT87KQ7	DE000TT87KR5	DE000TT87KS3	DE000TT87KT1	DE000TT87KU9
DE000TT87KV7	DE000TT87KW5	DE000TT87KX3	DE000TT87KY1	DE000TT87KZ8	DE000TT87L09
DE000TT87L17	DE000TT87L25	DE000TT87L33	DE000TT87L41	DE000TT87L58	DE000TT87L66
DE000TT87L74	DE000TT87L82	DE000TT87L90	DE000TT87LA9	DE000TT87LB7	DE000TT87LC5
DE000TT87LD3	DE000TT87LE1	DE000TT87LF8	DE000TT87LG6	DE000TT87LH4	DE000TT87LJ0
DE000TT87LK8	DE000TT87LP7	DE000TT87LQ5	DE000TT87LR3	DE000TT87LS1	DE000TT87LT9
DE000TT87LU7	DE000TT87LV5	DE000TT87LX1	DE000TT87LM16	DE000TT87M32	DE000TT87M57
DE000TT87M65	DE000TT87M73	DE000TT87M81	DE000TT87M99	DE000TT87MA7	DE000TT87MB5
DE000TT87MC3	DE000TT87MD1	DE000TT87ME9	DE000TT87MF6	DE000TT87MG4	DE000TT87MH2
DE000TT87MJ8	DE000TT87MK6	DE000TT87ML4	DE000TT87MM2	DE000TT87MN0	DE000TT87MP5
DE000TT87MQ3	DE000TT87MR1	DE000TT87MS9	DE000TT87M17	DE000TT87MU5	DE000TT87MV3
DE000TT87MW1	DE000TT87MX9	DE000TT87MY7	DE000TT87M24	DE000TT87M07	DE000TT87N15
DE000TT87N23	DE000TT87N31	DE000TT87N49	DE000TT87N56	DE000TT87N64	DE000TT87N72
DE000TT87N80	DE000TT87N98	DE000TT87NA5	DE000TT87NB3	DE000TT87NC1	DE000TT87ND9
DE000TT87NE7	DE000TT87NF4	DE000TT87NG2	DE000TT87NH0	DE000TT87NJ6	DE000TT87NK4
DE000TT87NL2	DE000TT87NM0	DE000TT87NN8	DE000TT87NP3	DE000TT87NQ1	DE000TT87NR9
DE000TT87NS7	DE000TT87NT5	DE000TT87NU3	DE000TT87NV1	DE000TT87NW9	DE000TT87NX7
DE000TT87NY5	DE000TT87NZ2	DE000TT87P05	DE000TT87P13	DE000TT87P21	DE000TT87P39
DE000TT87P47	DE000TT87P54	DE000TT87P62	DE000TT87P70	DE000TT87P88	DE000TT87P96
DE000TT87PA0	DE000TT87PB8	DE000TT87PC6	DE000TT87PD4	DE000TT87PE2	DE000TT87PF9
DE000TT87PG7	DE000TT87PH5	DE000TT87PJ1	DE000TT87PK9	DE000TT87PL7	DE000TT87PM5
DE000TT87PN3	DE000TT87PP8	DE000TT87PQ6	DE000TT87PR4	DE000TT87PS2	DE000TT87PT0
DE000TT87PU8	DE000TT87PV6	DE000TT87PW4	DE000TT87PX2	DE000TT87PY0	DE000TT87PZ7
DE000TT87Q04	DE000TT87Q12	DE000TT87Q20	DE000TT87Q38	DE000TT87Q46	DE000TT87Q53
DE000TT87Q61	DE000TT87Q79	DE000TT87Q87	DE000TT87Q95	DE000TT87QA8	DE000TT87QB6
DE000TT87QC4	DE000TT87QD2	DE000TT87QE0	DE000TT87QF7	DE000TT87QG5	DE000TT87QH3
DE000TT87QJ9	DE000TT87QK7	DE000TT87QL5	DE000TT87QM3	DE000TT87QN1	DE000TT87QP6
DE000TT87QQ4	DE000TT87QT8	DE000TT87QU6	DE000TT87QV4	DE000TT87QW2	DE000TT87QX0
DE000TT87QY8	DE000TT87QZ5	DE000TT87R03	DE000TT87R11	DE000TT87R29	DE000TT87R37
DE000TT87R45	DE000TT87R52	DE000TT87R60	DE000TT87R78	DE000TT87R86	DE000TT87R94
DE000TT87RA6	DE000TT87RB4	DE000TT87RC2	DE000TT87RD0	DE000TT87RE8	DE000TT87RG3
DE000TT87RH1	DE000TT87RJ7	DE000TT87RK5	DE000TT87RL3	DE000TT87RM1	DE000TT87RN9
DE000TT87RP4	DE000TT87RQ2	DE000TT87RR0	DE000TT87RS8	DE000TT87RT6	DE000TT87RU4
DE000TT87RV2	DE000TT87RW0	DE000TT87RX8	DE000TT87RY6	DE000TT87RZ3	DE000TT87S02
DE000TT87S10	DE000TT87S28	DE000TT87S36	DE000TT87S44	DE000TT87S51	DE000TT87S69
DE000TT87S77	DE000TT87S85	DE000TT87S93	DE000TT87SA4	DE000TT87SB2	DE000TT87SC0
DE000TT87SD8	DE000TT87SE6	DE000TT87SF3	DE000TT87SG1	DE000TT87SH9	DE000TT87SJ5
DE000TT87SL1	DE000TT87SM9	DE000TT87SN7	DE000TT87SP2	DE000TT87SQ0	DE000TT87SR8
DE000TT87SS6	DE000TT87ST4	DE000TT87SU2	DE000TT87SW8	DE000TT87SX6	DE000TT87SY4
DE000TT87SZ1	DE000TT87T01	DE000TT87T19	DE000TT87T27	DE000TT87T35	DE000TT87T43
DE000TT87T50	DE000TT87T68	DE000TT87T76	DE000TT87T84	DE000TT87T92	DE000TT87TA2
DE000TT87TB0	DE000TT87TC8	DE000TT87TD6	DE000TT87TE4	DE000TT87TF1	DE000TT87TG9
DE000TT87TH7	DE000TT87TJ3	DE000TT87TK1	DE000TT87TL9	DE000TT87TM7	DE000TT87TN5
DE000TT87TI0	DE000TT87TQ8	DE000TT87TR6	DE000TT87TS4	DE000TT87TU0	DE000TT87TV8
DE000TT87TW6	DE000TT87TX4	DE000TT87TY2	DE000TT87TZ9	DE000TT87U08	DE000TT87U16
DE000TT87U24	DE000TT87U32	DE000TT87U40	DE000TT87U57	DE000TT87U65	DE000TT87U73
DE000TT87U81	DE000TT87U99	DE000TT87UA0	DE000TT87UB8	DE000TT87UC6	DE000TT87UD4
DE000TT87UE2	DE000TT87UF9	DE000TT87UG7	DE000TT87UH5	DE000TT87UJ1	DE000TT87UK9
DE000TT87UL7	DE000TT87UM5	DE000TT87UN3	DE000TT87UP8	DE000TT87UQ6	DE000TT87UR4
DE000TT87US2	DE000TT87UT0	DE000TT87UU8	DE000TT87UV6	DE000TT87UW4	DE000TT87UX2

DE000T187U27	DE000T187V07	DE000T187V15	DE000T187V23	DE000T187V31	DE000T187V49
DE000T187V56	DE000T187V64	DE000T187V72	DE000T187V80	DE000T187V98	DE000T187VA8
DE000T187VB6	DE000T187VC4	DE000T187VD2	DE000T187VE0	DE000T187VF7	DE000T187VG5
DE000T187VH3	DE000T187VJ9	DE000T187VK7	DE000T187VL5	DE000T187VM3	DE000T187VN1
DE000T187VP6	DE000T187VQ4	DE000T187VR2	DE000T187VS0	DE000T187VT8	DE000T187VU6
DE000T187VV4	DE000T187VW2	DE000T187VX0	DE000T187VY8	DE000T187VZ5	DE000T187W06
DE000T187W14	DE000T187W22	DE000T187W30	DE000T187W48	DE000T187W55	DE000T187W63
DE000T187W71	DE000T187W89	DE000T187W97	DE000T187WA6	DE000T187WB4	DE000T187WC2
DE000T187WD0	DE000T187WE8	DE000T187WF5	DE000T187WG3	DE000T187WH1	DE000T187WJ7
DE000T187WL3	DE000T187WM1	DE000T187WN9	DE000T187WP4	DE000T187WQ2	DE000T187WR0
DE000T187WS8	DE000T187WT6	DE000T187WU4	DE000T187WV2	DE000T187WX8	DE000T187WY6
DE000T187WZ3	DE000T187X05	DE000T187X13	DE000T187X21	DE000T187X39	DE000T187X47
DE000T187X54	DE000T187X70	DE000T187X88	DE000T187X96	DE000T187XA4	DE000T187XB2
DE000T187XC0	DE000T187XD8	DE000T187XE6	DE000T187XF3	DE000T187XK3	DE000T187XM9
DE000T187XC0	DE000T187XR8	DE000T187XU2	DE000T187XY4	DE000T187XZ1	DE000T187Y12
DE000T187Y20	DE000T187Y38	DE000T187Y46	DE000T187Y53	DE000T187Y87	DE000T187Y95
DE000T187YA2	DE000T187YB0	DE000T187YC8	DE000T187YD6	DE000T187YE4	DE000T187YF1
DE000T187YG9	DE000T187YH7	DE000T187YJ3	DE000T187YK1	DE000T187YL9	DE000T187YM7
DE000T187YN5	DE000T187YP0	DE000T187YQ8	DE000T187YR6	DE000T187YS4	DE000T187YU0
DE000T187YV8	DE000T187YW6	DE000T187YX4	DE000T187YY2	DE000T187YZ9	DE000T187Z03
DE000T187Z11	DE000T187Z29	DE000T187Z37	DE000T187Z45	DE000T187Z52	DE000T187Z60
DE000T187Z78	DE000T187ZA9	DE000T187ZB7	DE000T187ZC5	DE000T187ZD3	DE000T187ZE1
DE000T187ZF8	DE000T187ZG6	DE000T187ZH4	DE000T187ZJ0	DE000T187ZK8	DE000T187ZM2
DE000T187RD0	DE000T187RE8	DE000T187RF5	DE000T187RG3	DE000T187RH1	DE000T187RJ7
DE000T187RK5	DE000T187RL3	DE000T187RM1	DE000T187RN9	DE000T187RP4	DE000T187RQ2
DE000T187RR0	DE000T187RS8	DE000T187RT6	DE000T187RU4	DE000T187RV2	DE000T187RW0
DE000T187RX8	DE000T187RY6	DE000T187RZ3	DE000T187S02	DE000T187S10	DE000T187S28
DE000T187S36	DE000T187S44	DE000T187S51	DE000T187S69	DE000T187S77	DE000T187S85
DE000T187S93	DE000T187SA4	DE000T187SD8	DE000T187SE6	DE000T187SF3	DE000T187SG1
DE000T187SH9	DE000T187SJ5	DE000T187SK3	DE000T187SL1	DE000T187SM9	DE000T187SN7
DE000T187SP2	DE000T187SQ0	DE000T187SR8	DE000T187SS6	DE000T187ST4	DE000T187SU2
DE000T187SV0	DE000T187SW8	DE000T187SX6	DE000T187SY4	DE000T187SZ1	DE000T187T01
DE000T187T19	DE000T187T27	DE000T187T35	DE000T187T43	DE000T187T50	DE000T187T68
DE000T187T76	DE000T187T84	DE000T187T92	DE000T187TA2	DE000T187TB0	DE000T187TC8
DE000T187TD6	DE000T187TE4	DE000T187TF1	DE000T187TQ8	DE000T187TR6	DE000T187TS4
DE000T187TT2	DE000T187TU0	DE000T187TV8	DE000T187TW6	DE000T187TX4	DE000T187TY2
DE000T187T29	DE000T187DU08	DE000T187DU16	DE000T187DU24	DE000T187DU32	DE000T187DU40
DE000T187DU57	DE000T187DU65	DE000T187DU73	DE000T187DU81	DE000T187DU99	DE000T187DUA0
DE000T187DUB8	DE000T187DUC6	DE000T187DUD4	DE000T187DUE2	DE000T187DUF9	DE000T187DUG7
DE000T187DUH5	DE000T187DUJ1	DE000T187DUK9	DE000T187DUL7	DE000T187DUM5	DE000T187DUN3
DE000T187DUP8	DE000T187DUQ6	DE000T187DUR4	DE000T187DUS2	DE000T187DU10	DE000T187DUU8
DE000T187DUV6	DE000T187DUW4	DE000T187DUX2	DE000T187DUY0	DE000T187DUZ7	DE000T187DV07
DE000T187DV15	DE000T187DV23	DE000T187DV31	DE000T187DV49	DE000T187DV56	DE000T187DV64
DE000T187DV72	DE000T187DV80	DE000T187DV98	DE000T187DVC4	DE000T187DVC2	DE000T187DVE0
DE000T187DV77	DE000T187DVG5	DE000T187DVH3	DE000T187DVJ9	DE000T187DVK7	DE000T187DVL5
DE000T187DVM3	DE000T187DVN1	DE000T187DVP6	DE000T187DVQ4	DE000T187DVR2	DE000T187DVS0
DE000T187DVT8	DE000T187DVU6	DE000T187DVV4	DE000T187DVW2	DE000T187DVX0	DE000T187DVZ5
DE000T187DW48	DE000T187DW55	DE000T187DW63	DE000T187DW71	DE000T187DW89	DE000T187DW97
DE000T187DWA6	DE000T187DWB4	DE000T187DWC2	DE000T187DWD0	DE000T187DWE8	DE000T187DWF5
DE000T187DWG3	DE000T187DWH1	DE000T187DWJ7	DE000T187DWK5	DE000T187DWL3	DE000T187DWM1
DE000T187DWN9	DE000T187DWP4	DE000T187DWQ2	DE000T187DWR0	DE000T187DWS8	DE000T187DWT6
DE000T187DWJ4	DE000T187DWV2	DE000T187DWW0	DE000T187DWX8	DE000T187DWY6	DE000T187DWZ3
DE000T187DX05	DE000T187DX13	DE000T187DX21	DE000T187DX39	DE000T187DX47	DE000T187DX54
DE000T187DX62	DE000T187DX70	DE000T187DX88	DE000T187DX96	DE000T187DXA4	DE000T187DXB2
DE000T187DXC0	DE000T187DXD8	DE000T187DXE6	DE000T187DXF3	DE000T187DXG1	DE000T187DXK3
DE000T187DXL1	DE000T187DXM9	DE000T187DXN7	DE000T187DXP2	DE000T187DXQ0	DE000T187DXR8
DE000T187DXS6	DE000T187DXT4	DE000T187DXU2	DE000T187DXV0	DE000T187DXW8	DE000T187DXX6
DE000T187DXY4	DE000T187DXZ1	DE000T187DY04	DE000T187DY95	DE000T187DYA2	DE000T187DYG9
DE000T187DYC8	DE000T187DYD6	DE000T187DYE4	DE000T187DYF1	DE000T187DYG9	DE000T187DYH7
DE000T187DYJ3	DE000T187DYK1	DE000T187DYL9	DE000T187DYM7	DE000T187DYN5	DE000T187DYP0
DE000T187DYQ8	DE000T187DYR6	DE000T187DYS4	DE000T187DYT2	DE000T187DYU0	DE000T187DYV8
DE000T187DYW6	DE000T187DYX4	DE000T187DYY2	DE000T187DYZ9	DE000T187DZ03	DE000T187DZ11
DE000T187DZ29	DE000T187DZ37	DE000T187DZ45	DE000T187DZ52	DE000T187DZ60	DE000T187DZ78
DE000T187DZ86	DE000T187DZ94	DE000T187DZA9	DE000T187DZB7	DE000T187DZFB8	DE000T187DZG6
DE000T187DZH4	DE000T187DZJ0	DE000T187DZK8	DE000T187DZL6	DE000T187DZM4	DE000T187DZN2
DE000T187DZP7	DE000T187DZQ5	DE000T187DZR3	DE000T187DZS1	DE000T187DZT9	DE000T187DZU7
DE000T187DZV5	DE000T187DZW3	DE000T187DZX1	DE000T187DZY9	DE000T187DZZ6	DE000T187E002
DE000T187E010	DE000T187E028	DE000T187E036	DE000T187E044	DE000T187E051	DE000T187E069
DE000T187E077	DE000T187E085	DE000T187E093	DE000T187E0A2	DE000T187E0B0	DE000T187E0C8
DE000T187E0D6	DE000T187E0E4	DE000T187E0F1	DE000T187E0G9	DE000T187E0H7	DE000T187E0J3
DE000T187E0K1	DE000T187E0L9	DE000T187E0M7	DE000T187E0N5	DE000T187E0P0	DE000T187E0Q8
DE000T187E0R6	DE000T187E0S4	DE000T187E0Y2	DE000T187E0Z9	DE000T187E101	DE000T187E119

DE000T8E127	DE000T8E135	DE000T8E143	DE000T8E150	DE000T8E168	DE000T8E176
DE000T8E184	DE000T8E192	DE000T8E1A0	DE000T8E1B8	DE000T8E1C6	DE000T8E1D4
DE000T8E1E2	DE000T8E1F9	DE000T8E1G7	DE000T8E1H5	DE000T8E1J1	DE000T8E1K9
DE000T8E1L7	DE000T8E1M5	DE000T8E1N3	DE000T8E1P8	DE000T8E1Q6	DE000T8E1R4
DE000T8E1S2	DE000T8E1T0	DE000T8E1U8	DE000T8E1V6	DE000T8E1W4	DE000T8E1X2
DE000T8E1Y0	DE000T8E1Z7	DE000T8E200	DE000T8E218	DE000T8E226	DE000T8E234
DE000T8E242	DE000T8E259	DE000T8E267	DE000T8E275	DE000T8E283	DE000T8E291
DE000T8E2A8	DE000T8E2B6	DE000T8E2C4	DE000T8E2D2	DE000T8E2E0	DE000T8E2F7
DE000T8E2G5	DE000T8E2H3	DE000T8E2J9	DE000T8E2K7	DE000T8E2L5	DE000T8E2M3
DE000T8E2N1	DE000T8E2P6	DE000T8E2Q4	DE000T8E2R2	DE000T8E2S0	DE000T8E2T8
DE000T8E2U6	DE000T8E2V4	DE000T8E2W2	DE000T8E2X0	DE000T8E2Y8	DE000T8E2Z5
DE000T8E309	DE000T8E317	DE000T8E325	DE000T8E333	DE000T8E341	DE000T8E358
DE000T8E366	DE000T8E374	DE000T8E382	DE000T8E390	DE000T8E3A6	DE000T8E3B4
DE000T8E3C2	DE000T8E3D0	DE000T8E3E8	DE000T8E3F5	DE000T8E3G3	DE000T8E3H1
DE000T8E3J7	DE000T8E3K5	DE000T8E3L3	DE000T8E3M1	DE000T8E3N9	DE000T8E3P4
DE000T8E3Q2	DE000T8E3R0	DE000T8E3S8	DE000T8E3T6	DE000T8E3U4	DE000T8E3V2
DE000T8E3W0	DE000T8E3X8	DE000T8E3Y6	DE000T8E3Z3	DE000T8E408	DE000T8E416
DE000T8E424	DE000T8E432	DE000T8E440	DE000T8E457	DE000T8E465	DE000T8E473
DE000T8E481	DE000T8E499	DE000T8E4A4	DE000T8E4B2	DE000T8E4C0	DE000T8E4D8
DE000T8E4E6	DE000T8E4F3	DE000T8E4G1	DE000T8E4H9	DE000T8E4J5	DE000T8E4K3
DE000T8E4M9	DE000T8E4N7	DE000T8E4P2	DE000T8E4R8	DE000T8E4S6	DE000T8E4T4
DE000T8E4X6	DE000T8E4Y4	DE000T8E4Z1	DE000T8E507	DE000T8E515	DE000T8E523
DE000T8E531	DE000T8E549	DE000T8E556	DE000T8E564	DE000T8E580	DE000T8E5A1
DE000T8E5B9	DE000T8E5C7	DE000T8E5D5	DE000T8E5E3	DE000T8E5F0	DE000T8E5G8
DE000T8E5H6	DE000T8E5J2	DE000T8E5K0	DE000T8E5X3	DE000T8E5Y1	DE000T8E5Z8
DE000T8E606	DE000T8E614	DE000T8E622	DE000T8E630	DE000T8E648	DE000T8E655
DE000T8E663	DE000T8E671	DE000T8E689	DE000T8E697	DE000T8E6A9	DE000T8E6B7
DE000T8E6C5	DE000T8E6D3	DE000T8E6E1	DE000T8E6F8	DE000T8E6G6	DE000T8E6H4
DE000T8E6J0	DE000T8E6K8	DE000T8E6L6	DE000T8E6M4	DE000T8E6N2	DE000T8E6P7
DE000T8E6Q5	DE000T8E6R3	DE000T8E6S1	DE000T8E6T9	DE000T8E6U7	DE000T8E6V5
DE000T8E6W3	DE000T8E6X1	DE000T8E6Y9	DE000T8E6Z6	DE000T8E705	DE000T8E739
DE000T8E747	DE000T8E754	DE000T8E762	DE000T8E770	DE000T8E788	DE000T8E796
DE000T8E7A7	DE000T8E7B5	DE000T8E7C3	DE000T8E7D1	DE000T8E7E9	DE000T8E7F6
DE000T8E9B0	DE000T8E9C8	DE000T8E9D6	DE000T8E9E4	DE000T8E9F1	DE000T8E9G9
DE000T8E9H7	DE000T8E9J3	DE000T8E9K1	DE000T8E9L9	DE000T8E9M7	DE000T8E9N5
DE000T8E9P0	DE000T8E9Q8	DE000T8E9R6	DE000T8E9S4	DE000T8E9T2	DE000T8E9U0
DE000T8E9V8	DE000T8E9A26	DE000T8E9A34	DE000T8E9A42	DE000T8E9A59	DE000T8E9A67
DE000T8E9A75	DE000T8E9A83	DE000T8E9A91	DE000T8E9AA7	DE000T8E9AJ8	DE000T8E9AK6
DE000T8E9AL4	DE000T8E9AM2	DE000T8E9AN0	DE000T8E9AP5	DE000T8E9AQ3	DE000T8E9AR1
DE000T8E9AS9	DE000T8E9AU5	DE000T8E9AV3	DE000T8E9AW1	DE000T8E9AX9	DE000T8E9AY7
DE000T8E9AZ4	DE000T8E9B09	DE000T8E9B17	DE000T8E9B25	DE000T8E9B33	DE000T8E9B41
DE000T8E9B58	DE000T8E9B66	DE000T8E9B74	DE000T8E9B82	DE000T8E9BE7	DE000T8E9BF4
DE000T8E9BG2	DE000T8E9BH0	DE000T8E9BJ6	DE000T8E9BK4	DE000T8E9BL2	DE000T8E9BM0
DE000T8E9BN8	DE000T8E9BP3	DE000T8E9BQ1	DE000T8E9BR9	DE000T8E9BS7	DE000T8E9BV1
DE000T8E9BW9	DE000T8E9BX7	DE000T8E9BY5	DE000T8E9BZ2	DE000T8E9C08	DE000T8E9C16
DE000T8E9C24	DE000T8E9C32	DE000T8E9C40	DE000T8E9C57	DE000T8E9C65	DE000T8E9C73
DE000T8E9C81	DE000T8E9C99	DE000T8E9CA3	DE000T8E9CB1	DE000T8E9CC9	DE000T8E9CH8
DE000T8E9CJ4	DE000T8E9CLO	DE000T8E9CM8	DE000T8E9CN6	DE000T8E9CP1	DE000T8E9CQ9
DE000T8E9CR7	DE000T8E9CS5	DE000T8E9CT3	DE000T8E9CU1	DE000T8E9CV9	DE000T8E9CW7
DE000T8E9CX5	DE000T8E9CY3	DE000T8E9CZ0	DE000T8E9D07	DE000T8E9D15	DE000T8E9D23
DE000T8E9D31	DE000T8E9D49	DE000T8E9D72	DE000T8E9D80	DE000T8E9DC7	DE000T8E9DD5
DE000T8E9DE3	DE000T8E9DF0	DE000T8E9DG8	DE000T8E9DH6	DE000T8E9DJ2	DE000T8E9DM6
DE000T8E9DW5	DE000T8E9DX3	DE000T8E9DY1	DE000T8E9DZ8	DE000T8E9E30	DE000T8E9E48
DE000T8E9E55	DE000T8E9E63	DE000T8E9E71	DE000T8E9E89	DE000T8E9E97	DE000T8E9EA9
DE000T8E9EB7	DE000T8E9EC5	DE000T8E9ED3	DE000T8E9EE1	DE000T8E9EF8	DE000T8E9EG6
DE000T8E9EK8	DE000T8E9EL6	DE000T8E9EM4	DE000T8E9EN2	DE000T8E9EP7	DE000T8E9EQ5
DE000T8E9ER3	DE000T8E9ET9	DE000T8E9EU7	DE000T8E9EW3	DE000T8E9EX1	DE000T8E9EY9
DE000T8E9EZ6	DE000T8E9F05	DE000T8E9F13	DE000T8E9F21	DE000T8E9F39	DE000T8E9F47
DE000T8E9F54	DE000T8E9F62	DE000T8E9F70	DE000T8E9F88	DE000T8E9F96	DE000T8E9FA6
DE000T8E9FB4	DE000T8E9FC2	DE000T8E9FD0	DE000T8E9FE8	DE000T8E9FF5	DE000T8E9FG3
DE000T8E9FH1	DE000T8E9FJ7	DE000T8E9FK5	DE000T8E9FL3	DE000T8E9FM1	DE000T8E9FN9
DE000T8E9FS8	DE000T8E9FT6	DE000T8E9FU4	DE000T8E9FV2	DE000T8E9FW0	DE000T8E9FX8
DE000T8E9FY6	DE000T8E9FZ3	DE000T8E9G04	DE000T8E9G12	DE000T8E9G20	DE000T8E9G38
DE000T8E9G61	DE000T8E9G87	DE000T8E9GB2	DE000T8E9GC0	DE000T8E9GD8	DE000T8E9GE6
DE000T8E9GF3	DE000T8E9GG1	DE000T8E9GH9	DE000T8E9GJ5	DE000T8E9GK3	DE000T8E9GL1
DE000T8E9GR8	DE000T8E9GS6	DE000T8E9GT4	DE000T8E9GU2	DE000T8E9GV0	DE000T8E9H03
DE000T8E9H11	DE000T8E9H29	DE000T8E9H37	DE000T8E9H45	DE000T8E9HC8	DE000T8E9HD6
DE000T8E9HE4	DE000T8E9HF1	DE000T8E9HG9	DE000T8E9HH7	DE000T8E9HJ3	DE000T8E9HK1
DE000T8E9HL9	DE000T8E9HM7	DE000T8E9HQ8	DE000T8E9HR6	DE000T8E9HS4	DE000T8E9HT2
DE000T8E9HU0	DE000T8E9HV8	DE000T8E9HW6	DE000T8E9HX4	DE000T8E9HY2	DE000T8E9HZ9
DE000T8E9J01	DE000T8E9J19	DE000T8E9J27	DE000T8E9J35	DE000T8E9J43	DE000T8E9J50
DE000T8E9J68	DE000T8E9JA8	DE000T8E9JB6	DE000T8E9JC4	DE000T8E9JD2	DE000T8E9JE0

DE000TT8FJF7	DE000TT8FJG5	DE000TT8FJM3	DE000TT8FJN1	DE000TT8FJP6	DE000TT8FJV4
DE000TT8FJW2	DE000TT8FJX0	DE000TT8FJY8	DE000TT8FJZ5	DE000TT8FK08	DE000TT8FK16
DE000TT8FK24	DE000TT8FK32	DE000TT8FK40	DE000TT8FK57	DE000TT8FK99	DE000TT8FKA6
DE000TT8FKB4	DE000TT8FKC2	DE000TT8FKD0	DE000TT8FKE8	DE000TT8FKX8	DE000TT8FKY6
DE000TT8FKZ3	DE000TT8FL07	DE000TT8FL15	DE000TT8FL23	DE000TT8FL31	DE000TT8FL49
DE000TT8FL56	DE000TT8FL64	DE000TT8FL72	DE000TT8FL80	DE000TT8FL98	DE000TT8FLA4
DE000TT8FLB2	DE000TT8FLC0	DE000TT8FLD8	DE000TT8FLE6	DE000TT8FLF3	DE000TT8FLG1
DE000TT8FLH9	DE000TT8FLJ5	DE000TT8FLQ0	DE000TT8FLR8	DE000TT8FLS6	DE000TT8FLW8
DE000TT8FLX6	DE000TT8FLY4	DE000TT8FLZ1	DE000TT8FM06	DE000TT8FM14	DE000TT8FMB0
DE000TT8FME4	DE000TT8FMJ3	DE000TT8FMK1	DE000TT8FML9	DE000TT8FMM7	DE000TT8FMN5
DE000TT8FMP0	DE000TT8FMQ8	DE000TT8FMR6	DE000TT8FMU0	DE000TT8FMV8	DE000TT8FMW6
DE000TT8FMX4	DE000TT8FMY2	DE000TT8FMZ9	DE000TT8FN05	DE000TT8FN13	DE000TT8FN21
DE000TT8FN39	DE000TT8FN47	DE000TT8FN54	DE000TT8FN70	DE000TT8FN88	DE000TT8FN96
DE000TT8FNA0	DE000TT8FNB8	DE000TT8FNC6	DE000TT8FND4	DE000TT8FNE2	DE000TT8FNF9
DE000TT8FNG7	DE000TT8FNH5	DE000TT8FNJ1	DE000TT8FNK9	DE000TT8FNL7	DE000TT8FNM5
DE000TT8FNN3	DE000TT8FNP8	DE000TT8FNQ6	DE000TT8FNR4	DE000TT8FNS2	DE000TT8FNU8
DE000TT8FNV6	DE000TT8FNW4	DE000TT8FNX2	DE000TT8FP29	DE000TT8FP37	DE000TT8FP45
DE000TT8FP52	DE000TT8FP60	DE000TT8FP78	DE000TT8FP86	DE000TT8FP94	DE000TT8FPA5
DE000TT8FPB3	DE000TT8FPC1	DE000TT8FPD9	DE000TT8FPE7	DE000TT8FPF4	DE000TT8FPG2
DE000TT8FPH0	DE000TT8FPJ6	DE000TT8FPK4	DE000TT8FPL2	DE000TT8FPM0	DE000TT8FPN8
DE000TT8FPS7	DE000TT8FPT5	DE000TT8FPU3	DE000TT8FPV1	DE000TT8FPW9	DE000TT8FPX7
DE000TT8FPY5	DE000TT8FPZ2	DE000TT8FQ02	DE000TT8FQ10	DE000TT8FQ28	DE000TT8FQ36
DE000TT8FQ51	DE000TT8FQ69	DE000TT8FQ85	DE000TT8FQ93	DE000TT8FQA3	DE000TT8FQB1
DE000TT8FQC9	DE000TT8FQD7	DE000TT8FQE5	DE000TT8FQF2	DE000TT8FQG0	DE000TT8FQH8
DE000TT8FQJ4	DE000TT8FQK2	DE000TT8FQL0	DE000TT8FQM8	DE000TT8FQN6	DE000TT8FQP1
DE000TT8FQQ9	DE000TT8FQR7	DE000TT8FQS5	DE000TT8FQT3	DE000TT8FQU1	DE000TT8FQV9
DE000TT8FQW7	DE000TT8FQX5	DE000TT8FQY3	DE000TT8FQZ0	DE000TT8FR01	DE000TT8FR19
DE000TT8FR27	DE000TT8FR35	DE000TT8FR43	DE000TT8FR50	DE000TT8FR68	DE000TT8FR76
DE000TT8FR84	DE000TT8FR92	DE000TT8FRA1	DE000TT8FRB9	DE000TT8FRC7	DE000TT8FRD5
DE000TT8FRE3	DE000TT8FRM6	DE000TT8FRN4	DE000TT8FRP9	DE000TT8FRQ7	DE000TT8FRR5
DE000TT8FRS3	DE000TT8FRT1	DE000TT8FRU9	DE000TT8FRV7	DE000TT8FRW5	DE000TT8FRX3
DE000TT8FRY1	DE000TT8FRZ8	DE000TT8FS00	DE000TT8FS18	DE000TT8FS26	DE000TT8FS34
DE000TT8FS42	DE000TT8FS59	DE000TT8FS67	DE000TT8FS75	DE000TT8FS83	DE000TT8FS91
DE000TT8FSA9	DE000TT8FSC5	DE000TT8FSD3	DE000TT8FSE1	DE000TT8FSF8	DE000TT8FSG6
DE000TT8FSH4	DE000TT8FSJ0	DE000TT8FSK8	DE000TT8FSL6	DE000TT8FSM4	DE000TT8FSN2
DE000TT8FSP7	DE000TT8FSQ5	DE000TT8FSW3	DE000TT8FSX1	DE000TT8FSY9	DE000TT8FSZ6
DE000TT8FT09	DE000TT8FT82	DE000TT8FTB5	DE000TT8FTC3	DE000TT8FTE9	DE000TT8FTF6
DE000TT8FTG4	DE000TT8FTH2	DE000TT8FTJ8	DE000TT8FTK6	DE000TT8FTL4	DE000TT8FTM2
DE000TT8FTN0	DE000TT8FTP5	DE000TT8FTQ3	DE000TT8FTR1	DE000TT8FTT7	DE000TT8FTU5
DE000TT8FTV3	DE000TT8FTW1	DE000TT8FTX9	DE000TT8FTY7	DE000TT8FTZ4	DE000TT8FU06
DE000TT8FU14	DE000TT8FU22	DE000TT8FU30	DE000TT8FU48	DE000TT8FU55	DE000TT8FU63
DE000TT8FU71	DE000TT8FU89	DE000TT8FU97	DE000TT8FUA5	DE000TT8FUB3	DE000TT8FUC1
DE000TT8FUD9	DE000TT8FUE7	DE000TT8FUF4	DE000TT8FUG2	DE000TT8FUH0	DE000TT8FUJ6
DE000TT8FUK4	DE000TT8FUL2	DE000TT8FUM0	DE000TT8FUN8	DE000TT8FUP3	DE000TT8FUQ1
DE000TT8FUR9	DE000TT8FUS7	DE000TT8FUT5	DE000TT8FUU3	DE000TT8FUV1	DE000TT8FUW9
DE000TT8FUX7	DE000TT8FUY5	DE000TT8FUZ2	DE000TT8FV39	DE000TT8GT32	DE000TT8GT40
DE000TT8GT57	DE000TT8GT65	DE000TT8GT73	DE000TT8GT81	DE000TT8GT99	DE000TT8GTA5
DE000TT8GTB3	DE000TT8GTC1	DE000TT8GTD9	DE000TT8GTE7	DE000TT8GTF4	DE000TT8GTG2
DE000TT8GTH0	DE000TT8GTJ6	DE000TT8GTK4	DE000TT8GTL2	DE000TT8GTM0	DE000TT8GTN8
DE000TT8GTP3	DE000TT8GTQ1	DE000TT8GTR9	DE000TT8GTS7	DE000TT8GTT5	DE000TT8GTU3
DE000TT8GTV1	DE000TT8GTW9	DE000TT8GTX7	DE000TT8GTY5	DE000TT8GTZ2	DE000TT8GU05
DE000TT8GU13	DE000TT8GU21	DE000TT8GU39	DE000TT8GU47	DE000TT8GU54	DE000TT8GU62
DE000TT8GUP1	DE000TT8GUC9	DE000TT8GUR7	DE000TT8GUS5	DE000TT8GUT3	DE000TT8GUU1
DE000TT8GUV9	DE000TT8GUW7	DE000TT8GUX5	DE000TT8GUY3	DE000TT8GUZ0	DE000TT8GV04
DE000TT8GV12	DE000TT8GV20	DE000TT8GV38	DE000TT8GV46	DE000TT8GV53	DE000TT8GV61
DE000TT8GV79	DE000TT8GV87	DE000TT8GV95	DE000TT8GVA1	DE000TT8GVB9	DE000TT8GVC7
DE000TT8GVD5	DE000TT8GVE3	DE000TT8GVF0	DE000TT8GVG8	DE000TT8GVH6	DE000TT8GVJ2
DE000TT8GVK0	DE000TT8GVL8	DE000TT8GVM6	DE000TT8GVN4	DE000TT8GVP9	DE000TT8GVQ7
DE000TT8GVR5	DE000TT8GVS3	DE000TT8GV11	DE000TT8GVU9	DE000TT8GVV7	DE000TT8GVW5
DE000TT8GVX3	DE000TT8GVY1	DE000TT8GVZ8	DE000TT8GW03	DE000TT8GW11	DE000TT8GW29
DE000TT8GW37	DE000TT8GW45	DE000TT8GW52	DE000TT8GW60	DE000TT8GW78	DE000TT8GW86
DE000TT8GW94	DE000TT8GWA9	DE000TT8GWB7	DE000TT8GWC5	DE000TT8GWD3	DE000TT8GWE1
DE000TT8GW78	DE000TT8GWG6	DE000TT8GWH4	DE000TT8GWJ0	DE000TT8GWK8	DE000TT8GWL6
DE000TT8GWM4	DE000TT8GWN2	DE000TT8GWP7	DE000TT8GWQ5	DE000TT8GWR3	DE000TT8GWS1
DE000TT8GW19	DE000TT8GWU7	DE000TT8GWV5	DE000TT8GWW3	DE000TT8GWX1	DE000TT8GWY9
DE000TT8GWZ6	DE000TT8GX02	DE000TT8GX10	DE000TT8GX28	DE000TT8GX36	DE000TT8GX44
DE000TT8GX51	DE000TT8GX69	DE000TT8GX77	DE000TT8GXA7	DE000TT8GXB5	DE000TT8GXC3
DE000TT8GXD1	DE000TT8H8E4	DE000TT8H8F1	DE000TT8H8G9	DE000TT8H8H7	DE000TT8H8J3
DE000TT8H8K1	DE000TT8H8L9	DE000TT8H8M7	DE000TT8H8N5	DE000TT8H8P0	DE000TT8H8Q8
DE000TT8H8R6	DE000TT8H8S4	DE000TT8H8T2	DE000TT8H8U0	DE000TT8H8V8	DE000TT8H8W6
DE000TT8H8X4	DE000TT8H8Y2	DE000TT8H8Z9	DE000TT8H906	DE000TT8H914	DE000TT8H922
DE000TT8H930	DE000TT8H948	DE000TT8H955	DE000TT8H963	DE000TT8H971	DE000TT8H9P8

DE000TT8H9Q6	DE000TT8H9R4	DE000TT8H9S2	DE000TT8H9T0	DE000TT8H9U8	DE000TT8H9V6
DE000TT8H9W4	DE000TT8H9X2	DE000TT8H9Y0	DE000TT8H9Z7	DE000TT8HA08	DE000TT8HA16
DE000TT8HA24	DE000TT8HA32	DE000TT8HA40	DE000TT8HA57	DE000TT8HA65	DE000TT8HA73
DE000TT8HA81	DE000TT8HA99	DE000TT8HAA3	DE000TT8HAB1	DE000TT8HAC9	DE000TT8HAD7
DE000TT8HAE5	DE000TT8HAF2	DE000TT8HAG0	DE000TT8HAH8	DE000TT8HAJ4	DE000TT8HAK2
DE000TT8HAL0	DE000TT8HAM8	DE000TT8HAN6	DE000TT8HAP1	DE000TT8HAQ9	DE000TT8HAR7
DE000TT8HAS5	DE000TT8QB30	DE000TT8QB48	DE000TT8QB55	DE000TT8QB63	DE000TT8QB71
DE000TT8QB89	DE000TT8QB97	DE000TT8QBA2	DE000TT8QBB0	DE000TT8QBC8	DE000TT8QBH7
DE000TT8QBJ3	DE000TT8QBK1	DE000TT8QBL9	DE000TT8QBP0	DE000TT8QBQ8	DE000TT8QBR6
DE000TT8QBT2	DE000TT8QBV8	DE000TT8QBW6	DE000TT8QBX4	DE000TT8QBY2	DE000TT8QBZ9
DE000TT8QC05	DE000TT8QC39	DE000TT8QC47	DE000TT8QC54	DE000TT8QC62	DE000TT8QC70
DE000TT8QC88	DE000TT8QC96	DE000TT8QCA0	DE000TT8QCC6	DE000TT8QCE2	DE000TT8QCR4
DE000TT8QCS2	DE000TT8QCT0	DE000TT8QCU8	DE000TT8QCV6	DE000TT8QCW4	DE000TT8QCX2
DE000TT8QCY0	DE000TT8QCZ7	DE000TT8QD04	DE000TT8QD12	DE000TT8QD20	DE000TT8QD38
DE000TT8QD46	DE000TT8QD53	DE000TT8QD61	DE000TT8QD79	DE000TT8QD87	DE000TT8QD95
DE000TT8QDA8	DE000TT8QDB6	DE000TT8QDC4	DE000TT8QDD2	DE000TT8QDE0	DE000TT8QDF7
DE000TT8QDG5	DE000TT8QDH3	DE000TT8QDJ9	DE000TT8QDK7	DE000TT8QDL5	DE000TT8QDM3
DE000TT8QDN1	DE000TT8QDP6	DE000TT8QDQ4	DE000TT8QDR2	DE000TT8QDS0	DE000TT8QDT8
DE000TT8QDU6	DE000TT8QDV4	DE000TT8QDW2	DE000TT8QDX0	DE000TT8QDY8	DE000TT8QDZ5
DE000TT8QE03	DE000TT8QE11	DE000TT8QE29	DE000TT8QE37	DE000TT8QE45	DE000TT8QE52
DE000TT8QE60	DE000TT8QE86	DE000TT8QE94	DE000TT8QEA6	DE000TT8QEB4	DE000TT8QEC2
DE000TT8QEE8	DE000TT8QEF5	DE000TT8QEL3	DE000TT8QEM1	DE000TT8QEN9	DE000TT8QEP4
DE000TT8QEQ2	DE000TT8QER0	DE000TT8QES8	DE000TT8QET6	DE000TT8QEU4	DE000TT8QEV2
DE000TT8QEW0	DE000TT8QEX8	DE000TT8QEY6	DE000TT8QEZ3	DE000TT8QF10	DE000TT8QF28
DE000TT8QF36	DE000TT8QF44	DE000TT8QF51	DE000TT8QF69	DE000TT8QF77	DE000TT8QF85
DE000TT8QFB1	DE000TT8QFC9	DE000TT8QFD7	DE000TT8QFE5	DE000TT8QFF2	DE000TT8QFH8
DE000TT8QFJ4	DE000TT8QFL0	DE000TT8QFN6	DE000TT8QFP1	DE000TT8QFQ9	DE000TT8QFR7
DE000TT8QFZ0	DE000TT8QG01	DE000TT8QG19	DE000TT8QG27	DE000TT8QG35	DE000TT8QG43
DE000TT8QG50	DE000TT8QG68	DE000TT8QG76	DE000TT8QG84	DE000TT8QG92	DE000TT8QGA1
DE000TT8QGB9	DE000TT8QGC7	DE000TT8QGD5	DE000TT8QGE3	DE000TT8QGF0	DE000TT8QGG8
DE000TT8QGH6	DE000TT8QGJ2	DE000TT8QGK0	DE000TT8QGL8	DE000TT8QGM6	DE000TT8QGN4
DE000TT8QGP9	DE000TT8QGQ7	DE000TT8QGR5	DE000TT8QGS3	DE000TT8QGT1	DE000TT8QGU9
DE000TT8QGV7	DE000TT8QGW5	DE000TT8QGX3	DE000TT8QGY1	DE000TT8QGZ8	DE000TT8QH00
DE000TT8QH18	DE000TT8QH26	DE000TT8QH34	DE000TT8QH42	DE000TT8QH59	DE000TT8QH67
DE000TT8QH75	DE000TT8QH83	DE000TT8QH91	DE000TT8QHE1	DE000TT8QHF8	DE000TT8QHG6
DE000TT8QHH4	DE000TT8QHJ0	DE000TT8QHK8	DE000TT8QHM4	DE000TT8QHQ5	DE000TT8QHR3
DE000TT8QHV5	DE000TT8QHW3	DE000TT8QHX1	DE000TT8QHY9	DE000TT8QHZ6	DE000TT8QJ08
DE000TT8QJ16	DE000TT8QJ24	DE000TT8QJ32	DE000TT8QJ40	DE000TT8QJ57	DE000TT8QJ65
DE000TT8QJ73	DE000TT8QJ81	DE000TT8QJB3	DE000TT8QJC1	DE000TT8QJD9	DE000TT8QJE7
DE000TT8QJG2	DE000TT8QJH0	DE000TT8QJJ6	DE000TT8QJK4	DE000TT8QJL2	DE000TT8QJM0
DE000TT8QJN8	DE000TT8QJP3	DE000TT8QJQ1	DE000TT8QJR9	DE000TT8QJS7	DE000TT8QJT5
DE000TT8QJU3	DE000TT8QJV1	DE000TT8QJW9	DE000TT8QK21	DE000TT8QK39	DE000TT8QK47
DE000TT8QK54	DE000TT8QK62	DE000TT8QK70	DE000TT8QK96	DE000TT8QKA3	DE000TT8QKB1
DE000TT8QKC9	DE000TT8QKD7	DE000TT8QKE5	DE000TT8QKF2	DE000TT8QKG0	DE000TT8QKH8
DE000TT8QKJ4	DE000TT8QKK2	DE000TT8QKL0	DE000TT8QKM8	DE000TT8QKN6	DE000TT8QKT3
DE000TT8QKU1	DE000TT8QKV9	DE000TT8QKW7	DE000TT8QKX5	DE000TT8QKY3	DE000TT8QKZ0
DE000TT8QL04	DE000TT8QL38	DE000TT8QL46	DE000TT8QL53	DE000TT8QL61	DE000TT8QL79
DE000TT8QL87	DE000TT8QL95	DE000TT8QLA1	DE000TT8QLB9	DE000TT8QLC7	DE000TT8QLG8
DE000TT8QLH6	DE000TT8QLJ2	DE000TT8QLK0	DE000TT8QLL8	DE000TT8QLM6	DE000TT8QLN4
DE000TT8QLR5	DE000TT8QLS3	DE000TT8QLT1	DE000TT8QLU9	DE000TT8QLV7	DE000TT8QLW5
DE000TT8QLX3	DE000TT8QLY1	DE000TT8QM45	DE000TT8QM52	DE000TT8QM60	DE000TT8QM78
DE000TT8QM86	DE000TT8QM94	DE000TT8QU78	DE000TT8QU86	DE000TT8QU94	DE000TT8QUA2
DE000TT8QUB0	DE000TT8QUC8	DE000TT8QUD6	DE000TT8QUE4	DE000TT8QUF1	DE000TT8QUG9
DE000TT8QUH7	DE000TT8QUJ3	DE000TT8QUK1	DE000TT8QUL9	DE000TT8QUM7	DE000TT8QUN5
DE000TT8QUP0	DE000TT8QUQ8	DE000TT8QUR6	DE000TT8QUS4	DE000TT8QUT2	DE000TT8QUU0
DE000TT8QUV8	DE000TT8QUW6	DE000TT8QUX4	DE000TT8QUY2	DE000TT8QUZ9	DE000TT8QV02
DE000TT8QV10	DE000TT8QV28	DE000TT8QV36	DE000TT8QV44	DE000TT8QV51	DE000TT8QV69
DE000TT8QV77	DE000TT8QV85	DE000TT8QV93	DE000TT8QVA0	DE000TT8QVB8	DE000TT8QVC6
DE000TT8QVD4	DE000TT8QVE2	DE000TT8QVF9	DE000TT8QVG7	DE000TT8QVH5	DE000TT8QVJ1
DE000TT8QVK9	DE000TT8QVL7	DE000TT8QVM5	DE000TT8QVN3	DE000TT8QVP8	DE000TT8QVQ6
DE000TT8QVR4	DE000TT8QVS2	DE000TT8QVT0	DE000TT8QVU8	DE000TT8QVV6	DE000TT8QVW4
DE000TT8QVX2	DE000TT8QVY0	DE000TT8QVZ7	DE000TT8QW01	DE000TT8QW19	DE000TT8QW27
DE000TT8QW35	DE000TT8QW43	DE000TT8QW50	DE000TT8QW68	DE000TT8QW76	DE000TT8QW84
DE000TT8QW92	DE000TT8QWA8	DE000TT8QWB6	DE000TT8QWC4	DE000TT8QWD2	DE000TT8QWE0
DE000TT8QWF7	DE000TT8QWG5	DE000TT8QWH3	DE000TT8QWJ9	DE000TT8QWK7	DE000TT8QWL5
DE000TT8QWM3	DE000TT8QWN1	DE000TT8QWP6	DE000TT8QWQ4	DE000TT8QWR2	DE000TT8QWS0
DE000TT8QWT8	DE000TT8QWU6	DE000TT8QWV4	DE000TT8QWW2	DE000TT8QWX0	DE000TT8QWY8
DE000TT8QWZ5	DE000TT8QX00	DE000TT8QX18	DE000TT8QX26	DE000TT8QX34	DE000TT8QX42
DE000TT8QX59	DE000TT8QX67	DE000TT8QX75	DE000TT8QX83	DE000TT8QX91	DE000TT8QXA6
DE000TT8QXB4	DE000TT8QXC2	DE000TT8QXD0	DE000TT8QXE8	DE000TT8QXF5	DE000TT8QXG3
DE000TT8QXH1	DE000TT8QXJ7	DE000TT8QXK5	DE000TT8QXL3	DE000TT8QXP4	DE000TT8QXQ2
DE000TT8QXR0	DE000TT8QXS8	DE000TT8QXT6	DE000TT8QXU4	DE000TT8QXV2	DE000TT8QXW0

DE000T18QXX8	DE000T18QXY6	DE000T18QXZ3	DE000T18QY09	DE000T18QY17	DE000T18QY25
DE000T18SMN8	DE000T18SMP3	DE000T18SMQ1	DE000T18SMR9	DE000T18SMS7	DE000T18SMT5
DE000T18SMU3	DE000T18SMV1	DE000T18SMW9	DE000T18SMX7	DE000T18SMY5	DE000T18SMZ2
DE000T18SN00	DE000T18SN18	DE000T18SN26	DE000T18SN34	DE000T18SN42	DE000T18SN59
DE000T18SN67	DE000T18SN75	DE000T18SN83	DE000T18SN91	DE000T18SNA3	DE000T18SNB1
DE000T18SNC9	DE000T18SND7	DE000T18SNE5	DE000T18SNF2	DE000T18SNG0	DE000T18SNH8
DE000T18SNJ4	DE000T18SNK2	DE000T18SNL0	DE000T18SNM8	DE000T18SNN6	DE000T18SNP1
DE000T18SNQ9	DE000T18SNR7	DE000T18SNS5	DE000T18SNT3	DE000T18SNU1	DE000T18SNV9
DE000T18SNW7	DE000T18SNX5	DE000T18SNZ0	DE000T18SP08	DE000T18SP16	DE000T18SP24
DE000T18SP32	DE000T18SP40	DE000T18SP65	DE000T18SP73	DE000T18SP81	DE000T18SP99
DE000T18SPA8	DE000T18SPB6	DE000T18SPC4	DE000T18SPD2	DE000T18SPE0	DE000T18SPF7
DE000T18SPG5	DE000T18SPH3	DE000T18SPJ9	DE000T18SPK7	DE000T18SPL5	DE000T18SPM3
DE000T18SPR2	DE000T18SPS0	DE000T18SPT8	DE000T18SPU6	DE000T18SPV4	DE000T18SPW2
DE000T18SPX0	DE000T18SPY8	DE000T18SPZ5	DE000T18SQ07	DE000T18SQ15	DE000T18SQ23
DE000T18SQ31	DE000T18SQ49	DE000T18SQ56	DE000T18SQA6	DE000T18SQB4	DE000T18SQC2
DE000T18SQD0	DE000T18SQE8	DE000T18SQF5	DE000T18SQG3	DE000T18SQH1	DE000T18SQJ7
DE000T18SQK5	DE000T18SQL3	DE000T18SQM1	DE000T18SQN9	DE000T18SQP4	DE000T18SQQ2
DE000T18SQR0	DE000T18SQS8	DE000T18SQT6	DE000T18SQU4	DE000T18SQV2	DE000T18SQW0
DE000T18SQX8	DE000T18SQZ3	DE000T18SR06	DE000T18SR14	DE000T18SR30	DE000T18SR48
DE000T18SR55	DE000T18SR63	DE000T18SR71	DE000T18SR89	DE000T18SR97	DE000T18SRA4
DE000T18SRB2	DE000T18SRC0	DE000T18SRD8	DE000T18SRE6	DE000T18SRF3	DE000T18SRJ5
DE000T18SRK3	DE000T18SRL1	DE000T18SRM9	DE000T18SRN7	DE000T18SRP2	DE000T18SRQ0
DE000T18SS05	DE000T18SS13	DE000T18SS21	DE000T18SS39	DE000T18SS47	DE000T18SS54
DE000T18SS62	DE000T18SS70	DE000T18SS88	DE000T18SS96	DE000T18SSA2	DE000T18SSB0
DE000T18SSC8	DE000T18SSD6	DE000T18SSE4	DE000T18SSG9	DE000T18SSH7	DE000T18SSJ3
DE000T18SSK1	DE000T18SSL9	DE000T18SSM7	DE000T18SSN5	DE000T18SSP0	DE000T18SSQ8
DE000T18SSR6	DE000T18SST2	DE000T18SSU0	DE000T18SSV8	DE000T18SSW6	DE000T18SSX4
DE000T18SSY2	DE000T18SSZ9	DE000T18ST04	DE000T18ST12	DE000T18ST20	DE000T18ST38
DE000T18ST46	DE000T18ST79	DE000T18ST87	DE000T18STB8	DE000T18STC6	DE000T18STD4
DE000T18STE2	DE000T18STF9	DE000T18STG7	DE000T18STH5	DE000T18STJ1	DE000T18STK9
DE000T18STN3	DE000T18STP8	DE000T18STQ6	DE000T18STR4	DE000T18STS2	DE000T18STT0
DE000T18SU19	DE000T18SU27	DE000T18SU35	DE000T18SU43	DE000T18SU50	DE000T18SU68
DE000T18SU76	DE000T18SU84	DE000T18SU92	DE000T18SUA8	DE000T18SUB6	DE000T18SUC4
DE000T18SUD2	DE000T18SUE0	DE000T18SUF7	DE000T18SUG5	DE000T18SUH3	DE000T18SUI9
DE000T18SUL5	DE000T18SVJ7	DE000T18SVK5	DE000T18SVL3	DE000T18SVM1	DE000T18SVN9
DE000T18SVP4	DE000T18SVQ2	DE000T18SVR0	DE000T18SVS8	DE000T18SVT6	DE000T18SVU4
DE000T18SVV2	DE000T18SVW0	DE000T18SVX8	DE000T18SVY6	DE000T18SVZ3	DE000T18SW09
DE000T18SW17	DE000T18SW25	DE000T18SW33	DE000T18SW41	DE000T18SW58	DE000T18SW66
DE000T18SW74	DE000T18SW82	DE000T18SW90	DE000T18SWA4	DE000T18SWB2	DE000T18SWC0
DE000T18SWD8	DE000T18SWE6	DE000T18SWF3	DE000T18SWG1	DE000T18SWH9	DE000T18SWJ5
DE000T18SWK3	DE000T18SWL1	DE000T18SWM9	DE000T18SWN7	DE000T18SWP2	DE000T18SWQ0
DE000T18SWR8	DE000T18SWZ1	DE000T18SX08	DE000T18SX16	DE000T18SX24	DE000T18SX32
DE000T18SX40	DE000T18SX57	DE000T18SX65	DE000T18SX73	DE000T18SX81	DE000T18SX99
DE000T18SXA2	DE000T18SXB0	DE000T18SXC8	DE000T18SXD6	DE000T18SXE4	DE000T18SXF1
DE000T18SXG9	DE000T18SXH7	DE000T18SXI3	DE000T18SXL1	DE000T18SXL9	DE000T18SXM7
DE000T18SXN5	DE000T18SXP0	DE000T18SXQ8	DE000T18SXR6	DE000T18SXS4	DE000T18SXT2
DE000T18SXU0	DE000T18SXV8	DE000T18SXW6	DE000T18SY72	DE000T18SY80	DE000T18SY98
DE000T18SYA0	DE000T18SYB8	DE000T18SYC6	DE000T18SYD4	DE000T18SYE2	DE000T18SYF9
DE000T18SYG7	DE000T18SYH5	DE000T18SYJ1	DE000T18SYK9	DE000T18SYL7	DE000T18SYM5
DE000T18SYN3	DE000T18SYP8	DE000T18SYQ6	DE000T18SYR4	DE000T18SYS2	DE000T18SYT0
DE000T18SYU8	DE000T18SYV6	DE000T18SYW4	DE000T18SYX2	DE000T18SYY0	DE000T18SYZ7
DE000T18SZ06	DE000T18SZ14	DE000T18SZ22	DE000T18V261	DE000T18V279	DE000T18V287
DE000T18V295	DE000T18V2A7	DE000T18V2B5	DE000T18V2C3	DE000T18V2D1	DE000T18V2E9
DE000T18V2F6	DE000T18V2G4	DE000T18V2H2	DE000T18V2J8	DE000T18V2K6	DE000T18V2L4
DE000T18V2M2	DE000T18V2N0	DE000T18V2P5	DE000T18V2Q3	DE000T18V2R1	DE000T191TA4
DE000T191TD8	DE000T191TE6	DE000T191TF3	DE000T191TG1	DE000T191TH9	DE000T191TJ5
DE000T191TM9	DE000T191TN7	DE000T191TP2	DE000T191TQ0	DE000T191TR8	DE000T191TS6
DE000T191TT4	DE000T191TU2	DE000T191TV0	DE000T191TW8	DE000T191TX6	DE000T191TY4
DE000T191TZ1	DE000T191U02	DE000T191U10	DE000T191U28	DE000T191U36	DE000T191U77
DE000T191U85	DE000T191U93	DE000T191UC8	DE000T191UD6	DE000T191UE4	DE000T191UF1
DE000T191UG9	DE000T191UH7	DE000T191UJ3	DE000T191UK1	DE000T191UL9	DE000T191UM7
DE000T191UN5	DE000T191UP0	DE000T191UQ8	DE000T191UU0	DE000T191UV8	DE000T191UW6
DE000T191UX4	DE000T191UY2	DE000T191UZ9	DE000T191V01	DE000T191V19	DE000T191V27
DE000T191V35	DE000T191V43	DE000T191V50	DE000T191V68	DE000T191V76	DE000T191V84
DE000T191V92	DE000T191VA0	DE000T191VF9	DE000T191VG7	DE000T191VH5	DE000T191VJ1
DE000T191VK9	DE000T191VL7	DE000T191VM5	DE000T191VN3	DE000T191VP8	DE000T191VQ6
DE000T191VR4	DE000T191VS2	DE000T191VT0	DE000T191VU8	DE000T191VV6	DE000T191VW4
DE000T191VX2	DE000T191VY0	DE000T191VZ7	DE000T191W00	DE000T191W18	DE000T191W26
DE000T191W34	DE000T191W42	DE000T191W59	DE000T191W67	DE000T191W75	DE000T191W83
DE000T191W91	DE000T191WA8	DE000T191WB6	DE000T191WC4	DE000T191WD2	DE000T191WE0
DE000T191WF7	DE000T191WN1	DE000T191WP6	DE000T191WQ4	DE000T191WR2	DE000T191WS0
DE000T191WT8	DE000T191WU6	DE000T191WV4	DE000T191WW2	DE000T191WX0	DE000T191WY8

DE000TT91WZ5	DE000TT91X09	DE000TT91X17	DE000TT91X25	DE000TT91X33	DE000TT91X41
DE000TT91X58	DE000TT91X66	DE000TT91X74	DE000TT91X82	DE000TT91X90	DE000TT91XA6
DE000TT91XB4	DE000TT91XC2	DE000TT91XD0	DE000TT91XE8	DE000TT91XF5	DE000TT91XG3
DE000TT91XH1	DE000TT91XJ7	DE000TT91XK5	DE000TT91XL3	DE000TT91XM1	DE000TT91XN9
DE000TT91XP4	DE000TT91XQ2	DE000TT91XR0	DE000TT91XS8	DE000TT91XT6	DE000TT91XU4
DE000TT91XV2	DE000TT91XW0	DE000TT91XX8	DE000TT91XY6	DE000TT91XZ3	DE000TT91Y08
DE000TT91Y16	DE000TT91Y24	DE000TT91Y32	DE000TT91Y40	DE000TT91Y57	DE000TT91Y65
DE000TT91Y73	DE000TT91Y81	DE000TT91Y99	DE000TT91YA4	DE000TT91YB2	DE000TT91YC0
DE000TT91YD8	DE000TT91YE6	DE000TT920C2	DE000TT920D0	DE000TT920E8	DE000TT920F5
DE000TT920G3	DE000TT920H1	DE000TT920J7	DE000TT920K5	DE000TT920L3	DE000TT920M1
DE000TT920N9	DE000TT920P4	DE000TT920Q2	DE000TT920R0	DE000TT920S8	DE000TT920T6
DE000TT920U4	DE000TT920V2	DE000TT920W0	DE000TT920X8	DE000TT920Y6	DE000TT920Z3
DE000TT92103	DE000TT92111	DE000TT92129	DE000TT92137	DE000TT92145	DE000TT92152
DE000TT92160	DE000TT92178	DE000TT92186	DE000TT92194	DE000TT921A4	DE000TT921B2
DE000TT921C0	DE000TT921D8	DE000TT921E6	DE000TT921F3	DE000TT921G1	DE000TT921H9
DE000TT921J5	DE000TT921K3	DE000TT921L1	DE000TT921M9	DE000TT921N7	DE000TT921P2
DE000TT921Q0	DE000TT921R8	DE000TT921S6	DE000TT921T4	DE000TT921U2	DE000TT921V0
DE000TT921W8	DE000TT921X6	DE000TT921Y4	DE000TT921Z1	DE000TT92202	DE000TT92210
DE000TT92228	DE000TT92236	DE000TT92244	DE000TT92251	DE000TT92269	DE000TT92277
DE000TT92285	DE000TT92293	DE000TT922A2	DE000TT922B0	DE000TT922C8	DE000TT922D6
DE000TT922E4	DE000TT922F1	DE000TT922G9	DE000TT922H7	DE000TT922J3	DE000TT922K1
DE000TT922L9	DE000TT922M7	DE000TT922N5	DE000TT922P0	DE000TT922Q8	DE000TT922R6
DE000TT922S4	DE000TT922T2	DE000TT922U0	DE000TT922V8	DE000TT922W6	DE000TT922X4
DE000TT922Y2	DE000TT922Z9	DE000TT92301	DE000TT92319	DE000TT92327	DE000TT92335
DE000TT92343	DE000TT92350	DE000TT92368	DE000TT92376	DE000TT92384	DE000TT92392
DE000TT923A0	DE000TT923B8	DE000TT923C6	DE000TT923E2	DE000TT923F9	DE000TT923G7
DE000TT923H5	DE000TT923J1	DE000TT923K9	DE000TT923L7	DE000TT923M5	DE000TT923N3
DE000TT924N1	DE000TT924P6	DE000TT924Q4	DE000TT924R2	DE000TT924S0	DE000TT924T8
DE000TT924U6	DE000TT924V4	DE000TT924W2	DE000TT924X0	DE000TT924Y8	DE000TT924Z5
DE000TT92509	DE000TT92517	DE000TT92525	DE000TT92533	DE000TT92541	DE000TT92558
DE000TT92566	DE000TT92574	DE000TT92582	DE000TT92590	DE000TT925A5	DE000TT925B3
DE000TT925C1	DE000TT925D9	DE000TT925E7	DE000TT925F4	DE000TT925G2	DE000TT925H0
DE000TT925J6	DE000TT925K4	DE000TT925L2	DE000TT925M0	DE000TT925N8	DE000TT925P3
DE000TT925Q1	DE000TT925R9	DE000TT925S7	DE000TT925T5	DE000TT925U3	DE000TT925V1
DE000TT925W9	DE000TT925X7	DE000TT925Y5	DE000TT925Z2	DE000TT92608	DE000TT92616
DE000TT92624	DE000TT92632	DE000TT92640	DE000TT92657	DE000TT92665	DE000TT92673
DE000TT92681	DE000TT92699	DE000TT926A3	DE000TT926B1	DE000TT926C9	DE000TT926D7
DE000TT926E5	DE000TT926F2	DE000TT926G0	DE000TT926H8	DE000TT926J4	DE000TT926K2
DE000TT926L0	DE000TT926M8	DE000TT926N6	DE000TT926P1	DE000TT926Q9	DE000TT926R7
DE000TT926S5	DE000TT926T3	DE000TT926U1	DE000TT926V9	DE000TT926W7	DE000TT926X5
DE000TT926Y3	DE000TT926Z0	DE000TT92707	DE000TT92715	DE000TT92723	DE000TT92731
DE000TT92749	DE000TT92756	DE000TT92780	DE000TT92798	DE000TT927A1	DE000TT927B9
DE000TT927C7	DE000TT927D5	DE000TT927E3	DE000TT927F0	DE000TT927J2	DE000TT927K0
DE000TT927L8	DE000TT927M6	DE000TT927N4	DE000TT927R5	DE000TT927S3	DE000TT927T1
DE000TT927U9	DE000TT927V7	DE000TT927W5	DE000TT927Y1	DE000TT927Z8	DE000TT92806
DE000TT92814	DE000TT92822	DE000TT92830	DE000TT928H4	DE000TT928J0	DE000TT928K8
DE000TT928L6	DE000TT928M4	DE000TT928N2	DE000TT928P7	DE000TT928Q5	DE000TT928R3
DE000TT928S1	DE000TT928T9	DE000TT928U7	DE000TT928V5	DE000TT928W3	DE000TT928X1
DE000TT928Y9	DE000TT928Z6	DE000TT92905	DE000TT92913	DE000TT92921	DE000TT92939
DE000TT92947	DE000TT92954	DE000TT92962	DE000TT92970	DE000TT92988	DE000TT92996
DE000TT929A7	DE000TT929B5	DE000TT929C3	DE000TT929D1	DE000TT929E9	DE000TT929F6
DE000TT929G4	DE000TT929H2	DE000TT929J8	DE000TT929K6	DE000TT929L4	DE000TT929M2
DE000TT929N0	DE000TT929P5	DE000TT929Q3	DE000TT929R1	DE000TT929S9	DE000TT929T7
DE000TT929U5	DE000TT929V3	DE000TT929W1	DE000TT929X9	DE000TT929Y7	DE000TT929Z4
DE000TT92A47	DE000TT92A54	DE000TT92AK1	DE000TT92AL9	DE000TT92AM7	DE000TT92AN5
DE000TT92AP0	DE000TT92AQ8	DE000TT92AR6	DE000TT92AS4	DE000TT92AT2	DE000TT92AU0
DE000TT92AV8	DE000TT92AW6	DE000TT92AX4	DE000TT92AY2	DE000TT92AZ9	DE000TT92B04
DE000TT92B12	DE000TT92B20	DE000TT92B38	DE000TT92B46	DE000TT92B53	DE000TT92B61
DE000TT92B79	DE000TT92B87	DE000TT92B95	DE000TT92BA0	DE000TT92BB8	DE000TT92BC6
DE000TT92BD4	DE000TT92BE2	DE000TT92BF9	DE000TT92BG7	DE000TT92BH5	DE000TT92BJ1
DE000TT92BK9	DE000TT92BL7	DE000TT92BM5	DE000TT92BN3	DE000TT92BP8	DE000TT92BQ6
DE000TT92BR4	DE000TT92BS2	DE000TT92BT0	DE000TT92BU8	DE000TT92BV6	DE000TT92BW4
DE000TT92BX2	DE000TT92BY0	DE000TT92BZ7	DE000TT92C03	DE000TT92C11	DE000TT92C29
DE000TT92C37	DE000TT92C45	DE000TT92C52	DE000TT92C60	DE000TT92C78	DE000TT92C86
DE000TT92C94	DE000TT92CA8	DE000TT92CB6	DE000TT92CC4	DE000TT92CD2	DE000TT92CE0
DE000TT96EW9	DE000TT96EX7	DE000TT96EY5	DE000TT96EZ2	DE000TT96F06	DE000TT96F14
DE000TT96F22	DE000TT96F30	DE000TT96F48	DE000TT96F55	DE000TT96F63	DE000TT96F71
DE000TT96F89	DE000TT96F97	DE000TT96FA2	DE000TT96FB0	DE000TT96FC8	DE000TT96FD6
DE000TT96FE4	DE000TT96FF1	DE000TT96FG9	DE000TT96FH7	DE000TT96FJ3	DE000TT96FK1
DE000TT96FL9	DE000TT96FM7	DE000TT96FN5	DE000TT96FP0	DE000TT96FQ8	DE000TT96FR6
DE000TT96FS4	DE000TT96FT2	DE000TT96FU0	DE000TT96FV8	DE000TT96FW6	DE000TT96FX4
DE000TT96FY2	DE000TT96FZ9	DE000TT96G05	DE000TT96G13	DE000TT96G21	DE000TT96G39

DE000TT96G47	DE000TT96G54	DE000TT96G62	DE000TT96G70	DE000TT96G88	DE000TT96G96
DE000TT96GA0	DE000TT96GB8	DE000TT96GC6	DE000TT96GD4	DE000TT96GE2	DE000TT96GF9
DE000TT96GG7	DE000TT96GH5	DE000TT96GJ1	DE000TT96GK9	DE000TT96GL7	DE000TT96GM5
DE000TT96GN3	DE000TT96GP8	DE000TT96GQ6	DE000TT96GR4	DE000TT96GS2	DE000TT96GT0
DE000TT96GU8	DE000TT96GV6	DE000TT96GW4	DE000TT96GX2	DE000TT96GY0	DE000TT96GZ7
DE000TT96H04	DE000TT96H12	DE000TT96H20	DE000TT96H38	DE000TT96H46	DE000TT96H53
DE000TT96H61	DE000TT96H79	DE000TT96H87	DE000TT96H95	DE000TT96HA8	DE000TT96HB6
DE000TT96HC4	DE000TT96HD2	DE000TT96HE0	DE000TT96HF7	DE000TT96HG5	DE000TT96HH3
DE000TT96HJ9	DE000TT96HK7	DE000TT96HL5	DE000TT96HM3	DE000TT96HN1	DE000TT96HP6
DE000TT96HQ4	DE000TT96HR2	DE000TT96HS0	DE000TT96HT8	DE000TT96HU6	DE000TT96HV4
DE000TT96HW2	DE000TT96HX0	DE000TT96HY8	DE000TT96HZ5	DE000TT96J02	DE000TT96J10
DE000TT96J28	DE000TT96J36	DE000TT96J44	DE000TT96J51	DE000TT96J69	DE000TT96J77
DE000TT96J85	DE000TT96J93	DE000TT96JA4	DE000TT96JB2	DE000TT96JC0	DE000TT96JD8
DE000TT96JE6	DE000TT96JF3	DE000TT96JG1	DE000TT96JH9	DE000TT96JJ5	DE000TT96JK3
DE000TT96JL1	DE000TT96JM9	DE000TT96JN7	DE000TT96JP2	DE000TT96JQ0	DE000TT96JR8
DE000TT96JS6	DE000TT96JT4	DE000TT96JU2	DE000TT96JV0	DE000TT96JW8	DE000TT96JZ1
DE000TT96K09	DE000TT96K17	DE000TT96K25	DE000TT96K33	DE000TT96K41	DE000TT96K58
DE000TT96K66	DE000TT96K74	DE000TT96K82	DE000TT96K90	DE000TT96KA2	DE000TT96KB0
DE000TT96KC8	DE000TT96KD6	DE000TT96KE4	DE000TT96KF1	DE000TT96KG9	DE000TT96KH7
DE000TT96KJ3	DE000TT96KK1	DE000TT96KL9	DE000TT96KM7	DE000TT96KN5	DE000TT96KP0
DE000TT96KQ8	DE000TT96KR6	DE000TT96KS4	DE000TT96KT2	DE000TT96KU0	DE000TT96KV8
DE000TT96KW6	DE000TT96KX4	DE000TT96KY2	DE000TT96KZ9	DE000TT96L08	DE000TT96L16
DE000TT96L24	DE000TT96L32	DE000TT96L40	DE000TT96L57	DE000TT96L65	DE000TT96L81
DE000TT96L99	DE000TT96LA0	DE000TT96LB8	DE000TT96LC6	DE000TT96LD4	DE000TT96LE2
DE000TT96LF9	DE000TT96LG7	DE000TT96LH5	DE000TT96LJ1	DE000TT96LK9	DE000TT96LL7
DE000TT96LM5	DE000TT96LN3	DE000TT96LP8	DE000TT96LQ6	DE000TT96LR4	DE000TT96LS2
DE000TT96LT0	DE000TT96LU8	DE000TT96LV6	DE000TT96LW4	DE000TT96LX2	DE000TT96LY0
DE000TT96M07	DE000TT96M15	DE000TT96M23	DE000TT96M31	DE000TT96M49	DE000TT96M56
DE000TT96M64	DE000TT96M72	DE000TT96M80	DE000TT96M98	DE000TT96MA8	DE000TT96MB6
DE000TT96MC4	DE000TT96MD2	DE000TT96ME0	DE000TT96MF7	DE000TT96MG5	DE000TT96MH3
DE000TT96MJ9	DE000TT96MK7	DE000TT96ML5	DE000TT96MM3	DE000TT96MN1	DE000TT96MP6
DE000TT96MQ4	DE000TT96MR2	DE000TT96MS0	DE000TT96MT8	DE000TT96MU6	DE000TT96MV4
DE000TT96MW2	DE000TT96MX0	DE000TT96MY8	DE000TT96MZ5	DE000TT96N06	DE000TT96N14
DE000TT96N22	DE000TT96N30	DE000TT96N48	DE000TT96N55	DE000TT96N63	DE000TT96N71
DE000TT96N89	DE000TT96N97	DE000TT96NA6	DE000TT96NB4	DE000TT96NC2	DE000TT96ND0
DE000TT96NE8	DE000TT96NF5	DE000TT96NG3	DE000TT96NH1	DE000TT96NJ7	DE000TT96NK5
DE000TT96NL3	DE000TT96NM1	DE000TT96NN9	DE000TT96NP4	DE000TT96NQ2	DE000TT96NR0
DE000TT96NS8	DE000TT96NT6	DE000TT96NU4	DE000TT96NV2	DE000TT96NW0	DE000TT96NX8
DE000TT96NY6	DE000TT96NZ3	DE000TT96P04	DE000TT96P12	DE000TT96P20	DE000TT96P38
DE000TT96P46	DE000TT96P53	DE000TT96P61	DE000TT96P79	DE000TT96P87	DE000TT96P95
DE000TT96PA1	DE000TT96PB9	DE000TT96PC7	DE000TT96PD5	DE000TT96PE3	DE000TT96PF0
DE000TT96PG8	DE000TT96PH6	DE000TT96PJ2	DE000TT96PK0	DE000TT96PL8	DE000TT96PM6
DE000TT96PQ7	DE000TT96PR5	DE000TT96PS3	DE000TT96PT1	DE000TT96PU9	DE000TT96PX3
DE000TT96PY1	DE000TT96PZ8	DE000TT96Q11	DE000TT96Q29	DE000TT96Q37	DE000TT96Q45
DE000TT96Q60	DE000TT96Q86	DE000TT96Q94	DE000TT96QA9	DE000TT96QB7	DE000TT96QC5
DE000TT96CV31	DE000TT96CV49	DE000TT96CV56	DE000TT96CV64	DE000TT96CV72	DE000TT96CV80
DE000TT96CV98	DE000TT96CVA8	DE000TT96CVB6	DE000TT96CVC4	DE000TT96CVT8	DE000TT96CVU6
DE000TT96CVV4	DE000TT96CVW2	DE000TT96CVX0	DE000TT96CVY8	DE000TT96CVZ5	DE000TT96CW06
DE000TT96CW14	DE000TT96CW22	DE000TT96CW30	DE000TT96CW48	DE000TT96CW55	DE000TT96CW63
DE000TT96CW71	DE000TT96CW89	DE000TT96CW97	DE000TT96CWA6	DE000TT96CWB4	DE000TT96CWC2
DE000TT96CWD0	DE000TT96CWE8	DE000TT96CWF5	DE000TT96CWG3	DE000TT96CWH1	DE000TT96Cwj7
DE000TT96Cwk5	DE000TT96CWL3	DE000TT96CWM1	DE000TT96CWN9	DE000TT96CWP4	DE000TT96CwQ2
DE000TT96CWR0	DE000TT96CWS8	DE000TT96CWT6	DE000TT96CWU4	DE000TT96CWV2	DE000TT96CwV0
DE000TT96CWx8	DE000TT96CWY6	DE000TT96CwZ3	DE000TT96CX05	DE000TT96CX13	DE000TT96CX21
DE000TT96CX39	DE000TT96CX47	DE000TT96CX54	DE000TT96CX62	DE000TT96CXJ5	DE000TT96CXK3
DE000TT96CXL1	DE000TT96CXM9	DE000TT96CXN7	DE000TT96CXP2	DE000TT96CXQ0	DE000TT96CXR8
DE000TT96CXs6	DE000TT96CXt4	DE000TT96CXu2	DE000TT96CXv0	DE000TT96CXw8	DE000TT96CXx6
DE000TT96CY4	DE000TT96CXz1	DE000TT96CY04	DE000TT96CY12	DE000TT96CY20	DE000TT96CY38
DE000TT96CY46	DE000TT96CY53	DE000TT96CY61	DE000TT96CY79	DE000TT96CY87	DE000TT96CY95
DE000TT96CYA2	DE000TT96CYB0	DE000TT96CYC8	DE000TT96CYD6	DE000TT96CYE4	DE000TT96CYF1
DE000TT96CYG9	DE000TT96CYH7	DE000TT96CYJ3	DE000TT96CYK1	DE000TT96CYL9	DE000TT96CYN5
DE000TT96CYP0	DE000TT96CYQ8	DE000TT96CYR6	DE000TT96CYS4	DE000TT96CYT2	DE000TT96CYU0
DE000TT96CYV8	DE000TT96CZG6	DE000TT96CZH4	DE000TT96CZJ0	DE000TT96CZK8	DE000TT96CZL6
DE000TT96CZM4	DE000TT96CZN2	DE000TT96CZP7	DE000TT96CZQ5	DE000TT96CZR3	DE000TT96CZS1
DE000TT96CZt9	DE000TT96CZu7	DE000TT96CZv5	DE000TT96CZW3	DE000TT96CZX1	DE000TT96CZY9
DE000TT96CZz6	DE000TT96D002	DE000TT96D010	DE000TT96D028	DE000TT96D036	DE000TT96D044
DE000TT96D051	DE000TT96D069	DE000TT96D077	DE000TT96D085	DE000TT96D093	DE000TT96D0A2
DE000TT96D0B0	DE000TT96D0C8	DE000TT96D0D6	DE000TT96D0E4	DE000TT96D0F1	DE000TT96D0G9
DE000TT96D0H7	DE000TT96D0J3	DE000TT96D0K1	DE000TT96D0L9	DE000TT96D0M7	DE000TT96D0N5
DE000TT96D0P0	DE000TT96D0Q8	DE000TT96D0R6	DE000TT96D0S4	DE000TT96D0T2	DE000TT96D0U0
DE000TT96D0V8	DE000TT96D0W6	DE000TT96D0X4	DE000TT96D0Y2	DE000TT96D0Z9	DE000TT96D101
DE000TT96D119	DE000TT96D127	DE000TT96D135	DE000TT96D143	DE000TT96D150	DE000TT96D176

DE000TT9D184	DE000TT9D192	DE000TT9D1A0	DE000TT9D1B8	DE000TT9D1C6	DE000TT9D1D4
DE000TT9D1E2	DE000TT9D1F9	DE000TT9D1G7	DE000TT9D1H5	DE000TT9D1J1	DE000TT9D1K9
DE000TT9D1L7	DE000TT9D1M5	DE000TT9D1N3	DE000TT9D1P8	DE000TT9D1Q6	DE000TT9D1R4
DE000TT9D1S2	DE000TT9D1T0	DE000TT9D1U8	DE000TT9D1V6	DE000TT9D1W4	DE000TT9D1X2
DE000TT9D1Y0	DE000TT9D1Z7	DE000TT9D200	DE000TT9D218	DE000TT9D226	DE000TT9D234
DE000TT9D242	DE000TT9D259	DE000TT9D267	DE000TT9D275	DE000TT9D283	DE000TT9D291
DE000TT9D2A8	DE000TT9D2B6	DE000TT9D2C4	DE000TT9D2D2	DE000TT9D2E0	DE000TT9D2F7
DE000TT9D2G5	DE000TT9D2H3	DE000TT9D2J9	DE000TT9D2K7	DE000TT9D2L5	DE000TT9D2M3
DE000TT9D2N1	DE000TT9D2P6	DE000TT9D2Q4	DE000TT9D2R2	DE000TT9D2S0	DE000TT9D2T8
DE000TT9D2U6	DE000TT9D2V4	DE000TT9D2W2	DE000TT9D2X0	DE000TT9D2Y8	DE000TT9D2Z5
DE000TT9D309	DE000TT9D317	DE000TT9D325	DE000TT9D333	DE000TT9D341	DE000TT9D358
DE000TT9D366	DE000TT9D374	DE000TT9D382	DE000TT9D390	DE000TT9D3A6	DE000TT9D3B4
DE000TT9D3C2	DE000TT9D3D0	DE000TT9D3E8	DE000TT9D3F5	DE000TT9D3G3	DE000TT9D3H1
DE000TT9D3Z3	DE000TT9D408	DE000TT9D416	DE000TT9D424	DE000TT9D432	DE000TT9D440
DE000TT9D457	DE000TT9D465	DE000TT9D481	DE000TT9D499	DE000TT9D4A4	DE000TT9D4B2
DE000TT9D4C0	DE000TT9D4E6	DE000TT9D4F3	DE000TT9D4G1	DE000TT9D4H9	DE000TT9D4J5
DE000TT9D4K3	DE000TT9D4L1	DE000TT9D4M9	DE000TT9D4N7	DE000TT9D4P2	DE000TT9D4Q0
DE000TT9D4R8	DE000TT9D5E3	DE000TT9D5F0	DE000TT9D5G8	DE000TT9D5H6	DE000TT9D5J2
DE000TT9D5K0	DE000TT9D5L8	DE000TT9D5M6	DE000TT9D5N4	DE000TT9D5P9	DE000TT9D5Q7
DE000TT9D5R5	DE000TT9D5S3	DE000TT9D5T1	DE000TT9D5U9	DE000TT9D5V7	DE000TT9D5W5
DE000TT9D5X3	DE000TT9D5Y1	DE000TT9D5Z8	DE000TT9D606	DE000TT9D614	DE000TT9D622
DE000TT9D630	DE000TT9D648	DE000TT9D655	DE000TT9D663	DE000TT9D671	DE000TT9D689
DE000TT9D697	DE000TT9D6A9	DE000TT9D6B7	DE000TT9D6C5	DE000TT9D6D3	DE000TT9D6E1
DE000TT9D6F8	DE000TT9D6G6	DE000TT9D6H4	DE000TT9D6J0	DE000TT9D6K8	DE000TT9D6L6
DE000TT9D6M4	DE000TT9D6N2	DE000TT9D6P7	DE000TT9D6Q5	DE000TT9D6R3	DE000TT9D6S1
DE000TT9D6T9	DE000TT9D6V5	DE000TT9D6W3	DE000TT9D6X1	DE000TT9D6Y9	DE000TT9D6Z6
DE000TT9D705	DE000TT9D713	DE000TT9D721	DE000TT9D739	DE000TT9D747	DE000TT9D754
DE000TT9D7A7	DE000TT9D7B5	DE000TT9D7C3	DE000TT9D7D1	DE000TT9D7E9	DE000TT9D7F6
DE000TT9D7G4	DE000TT9D7H2	DE000TT9D7J8	DE000TT9D7K6	DE000TT9D7F9	DE000TT9D7G7
DE000TT9F0H5	DE000TT9F0J1	DE000TT9F0K9	DE000TT9F0L7	DE000TT9F0M5	DE000TT9F0N3
DE000TT9F0P8	DE000TT9F0Q6	DE000TT9F0R4	DE000TT9F0T0	DE000TT9F0V6	DE000TT9F0X2
DE000TT9F0Y0	DE000TT9F0Z7	DE000TT9F106	DE000TT9F114	DE000TT9F122	DE000TT9F130
DE000TT9F148	DE000TT9F155	DE000TT9F163	DE000TT9F171	DE000TT9F189	DE000TT9F197
DE000TT9F1A8	DE000TT9F1B6	DE000TT9F1C4	DE000TT9F1D2	DE000TT9F1E0	DE000TT9F1H3
DE000TT9F1J9	DE000TT9F1K7	DE000TT9F1L5	DE000TT9F1M3	DE000TT9F1N1	DE000TT9F1P6
DE000TT9F1R2	DE000TT9F1S0	DE000TT9F1T8	DE000TT9F1U6	DE000TT9F1V4	DE000TT9F1W2
DE000TT9F1X0	DE000TT9F1Y8	DE000TT9F1Z5	DE000TT9F205	DE000TT9F213	DE000TT9F221
DE000TT9F239	DE000TT9F247	DE000TT9F254	DE000TT9F288	DE000TT9F296	DE000TT9F2A6
DE000TT9F2B4	DE000TT9F2C2	DE000TT9F2D0	DE000TT9F2E8	DE000TT9F2F5	DE000TT9F2G3
DE000TT9F2H1	DE000TT9F2J7	DE000TT9F2K5	DE000TT9F2L3	DE000TT9F2M1	DE000TT9F2N9
DE000TT9F2P4	DE000TT9F2Q2	DE000TT9F2R0	DE000TT9F2S8	DE000TT9F2T6	DE000TT9F2U4
DE000TT9F2V2	DE000TT9F2W0	DE000TT9F2X8	DE000TT9F2Y6	DE000TT9F2Z3	DE000TT9F304
DE000TT9F312	DE000TT9F320	DE000TT9F338	DE000TT9F346	DE000TT9F353	DE000TT9F361
DE000TT9F379	DE000TT9F387	DE000TT9F395	DE000TT9F3A4	DE000TT9F3B2	DE000TT9F3C0
DE000TT9F3D8	DE000TT9F3G1	DE000TT9F3H9	DE000TT9F3J5	DE000TT9F3K3	DE000TT9F3L1
DE000TT9F3M9	DE000TT9F3N7	DE000TT9F3P2	DE000TT9F3Q0	DE000TT9F3R8	DE000TT9F3S6
DE000TT9F3T4	DE000TT9F3U2	DE000TT9F3V0	DE000TT9F3W8	DE000TT9F403	DE000TT9F411
DE000TT9F429	DE000TT9F452	DE000TT9F460	DE000TT9F478	DE000TT9F486	DE000TT9F494
DE000TT9F4E4	DE000TT9F4F1	DE000TT9F4G9	DE000TT9F4H7	DE000TT9F4J3	DE000TT9F4K1
DE000TT9F4L9	DE000TT9F4M7	DE000TT9F4N5	DE000TT9F4P0	DE000TT9F4Q8	DE000TT9F4R6
DE000TT9F4S4	DE000TT9F4T2	DE000TT9F4U0	DE000TT9F4V8	DE000TT9F4W6	DE000TT9F4X4
DE000TT9F4Y2	DE000TT9F4Z9	DE000TT9F502	DE000TT9F510	DE000TT9F528	DE000TT9F536
DE000TT9F544	DE000TT9RY15	DE000TT9RY23	DE000TT9RY31	DE000TT9RY49	DE000TT9RY56
DE000TT9RY64	DE000TT9RY72	DE000TT9RY80	DE000TT9RY98	DE000TT9RYA0	DE000TT9RYB8
DE000TT9RYC6	DE000TT9RYD4	DE000TT9RYE2	DE000TT9RYF9	DE000TT9RYG7	DE000TT9RYH5
DE000TT9RYJ1	DE000TT9RYK9	DE000TT9RYL7	DE000TT9RYM5	DE000TT9RYN3	DE000TT9RYP8
DE000TT9RYQ6	DE000TT9RYR4	DE000TT9RYS2	DE000TT9RYT0	DE000TT9RYU8	DE000TT9RYV6
DE000TT9RYW4	DE000TT9RYX2	DE000TT9RYY0	DE000TT9RYZ7	DE000TT9RZ06	DE000TT9RZ14
DE000TT9RZ22	DE000TT9RZ30	DE000TT9RZ48	DE000TT9RZ55	DE000TT9RZ63	DE000TT9RZ71
DE000TT9RZ89	DE000TT9RZ97	DE000TT9RZA7	DE000TT9RZB5	DE000TT9RZC3	DE000TT9RZD1
DE000TT9RZE9	DE000TT9RZF6	DE000TT9RZG4	DE000TT9RZH2	DE000TT9RZJ8	DE000TT9RZK6
DE000TT9RZL4	DE000TT9RZM2	DE000TT9RZN0	DE000TT9RZP5	DE000TT9RZQ3	DE000TT9RZR1
DE000TT9RZS9	DE000TT9RZT7	DE000TT9RZW1	DE000TT9RZX9	DE000TT9RZY7	DE000TT9RZZ4
DE000TT9S000	DE000TT9S018	DE000TT9S026	DE000TT9S034	DE000TT9S042	DE000TT9S059
DE000TT9S067	DE000TT9S075	DE000TT9S0D9	DE000TT9S0E7	DE000TT9S0F4	DE000TT9S0G2
DE000TT9S0H0	DE000TT9S0J6	DE000TT9S0K4	DE000TT9S0L2	DE000TT9S0M0	DE000TT9S0N8
DE000TT9S0P3	DE000TT9S0Q1	DE000TT9S0R9	DE000TT9S0S7	DE000TT9S0T5	DE000TT9S0U3
DE000TT9S0V1	DE000TT9S0W9	DE000TT9S0X7	DE000TT9S0Y5	DE000TT9S0Z2	DE000TT9S109
DE000TT9S117	DE000TT9S141	DE000TT9S158	DE000TT9S166	DE000TT9S174	DE000TT9S182
DE000TT9S190	DE000TT9S1A3	DE000TT9S1B1	DE000TT9S1C9	DE000TT9S1D7	DE000TT9S1E5
DE000TT9S1F2	DE000TT9S1G0	DE000TT9S1H8	DE000TT9S1J4	DE000TT9S1K2	DE000TT9S1L0
DE000TT9S1M8	DE000TT9S1N6	DE000TT9S1P1	DE000TT9S1Q9	DE000TT9S1R7	DE000TT9S1S5

DE000TT9S1T3	DE000TT9S1W7	DE000TT9S1X5	DE000TT9S1Y3	DE000TT9S1Z0	DE000TT9S208
DE000TT9S216	DE000TT9S224	DE000TT9S232	DE000TT9S240	DE000TT9S257	DE000TT9S265
DE000TT9S273	DE000TT9S281	DE000TT9S299	DE000TT9S2A1	DE000TT9S2B9	DE000TT9S2C7
DE000TT9S2D5	DE000TT9S2E3	DE000TT9S2F0	DE000TT9S2G8	DE000TT9S2H6	DE000TT9S2J2
DE000TT9S2K0	DE000TT9S2L8	DE000TT9S2M6	DE000TT9S2N4	DE000TT9S2P9	DE000TT9S2Q7
DE000TT9S2R5	DE000TT9S2S3	DE000TT9S2T1	DE000TT9S2U9	DE000TT9S2V7	DE000TT9S2W5
DE000TT9S2X3	DE000TT9S2Y1	DE000TT9S2Z8	DE000TT9S315	DE000TT9S323	DE000TT9S331
DE000TT9S349	DE000TT9S356	DE000TT9S364	DE000TT9S372	DE000TT9S380	DE000TT9S3E1
DE000TT9S3F8	DE000TT9S3G6	DE000TT9S3H4	DE000TT9S3J0	DE000TT9S3K8	DE000TT9S3L6
DE000TT9S3M4	DE000TT9S3N2	DE000TT9S3P7	DE000TT9S3Q5	DE000TT9S3R3	DE000TT9S3S1
DE000TT9S3T9	DE000TT9S3U7	DE000TT9S3V5	DE000TT9S3W3	DE000TT9S3X1	DE000TT9S3Y9
DE000TT9S3Z6	DE000TT9S406	DE000TT9S414	DE000TT9S422	DE000TT9S430	DE000TT9S448
DE000TT9S455	DE000TT9S463	DE000TT9S471	DE000TT9S489	DE000TT9S497	DE000TT9S4A7
DE000TT9S4B5	DE000TT9S4C3	DE000TT9S4D1	DE000TT9S4E9	DE000TT9S4F6	DE000TT9S4G4
DE000TT9S4H2	DE000TT9S4J8	DE000TT9S4K6	DE000TT9S4Q3	DE000TT9S4R1	DE000TT9S4S9
DE000TT9S4T7	DE000TT9S4U5	DE000TT9S4V3	DE000TT9S4W1	DE000TT9S4X9	DE000TT9S4Y7
DE000TT9S4Z4	DE000TT9S505	DE000TT9S513	DE000TT9S521	DE000TT9S539	DE000TT9S547
DE000TT9S554	DE000TT9S562	DE000TT9S570	DE000TT9S588	DE000TT9S596	DE000TT9S5A4
DE000TT9S5B2	DE000TT9S5C0	DE000TT9S5D8	DE000TT9S5E6	DE000TT9S5F3	DE000TT9S5G1
DE000TT9S5H9	DE000TT9S5J5	DE000TT9S5K3	DE000TT9S5L1	DE000TT9S5M9	DE000TT9S5N7
DE000TT9S5P2	DE000TT9S5Q0	DE000TT9S5R8	DE000TT9S5S6	DE000TT9S5T4	DE000TT9S5U2
DE000TT9S5V0	DE000TT9S5W8	DE000TT9S5X6	DE000TT9S5Y4	DE000TT9S5Z1	DE000TT9S646
DE000TT9S653	DE000TT9S661	DE000TT9S679	DE000TT9S687	DE000TT9S695	DE000TT9S6A2
DE000TT9S6B0	DE000TT9S6C8	DE000TT9S6D6	DE000TT9S6E4	DE000TT9S6F1	DE000TT9S6G9
DE000TT9S6H7	DE000TT9S6J3	DE000TT9S6K1	DE000TT9S6L9	DE000TT9S6M7	DE000TT9S6N5
DE000TT9S6P0	DE000TT9S6Q8	DE000TT9S6R6	DE000TT9S6S4	DE000TT9S6T2	DE000TT9S6U0
DE000TT9S6V8	DE000TT9S6W6	DE000TT9S6X4	DE000TT9S6Y2	DE000TT9S6Z9	DE000TT9S703
DE000TT9S711	DE000TT9S729	DE000TT9S737	DE000TT9S745	DE000TT9S752	DE000TT9S760
DE000TT9S778	DE000TT9S786	DE000TT9S794	DE000TT9S7G7	DE000TT9S7H5	DE000TT9S7J1
DE000TT9S7K9	DE000TT9S7L7	DE000TT9S7M5	DE000TT9S7N3	DE000TT9S7P8	DE000TT9S7Q6
DE000TT9S7R4	DE000TT9S7S2	DE000TT9S7T0	DE000TT9S7U8	DE000TT9S7V6	DE000TT9S7W4
DE000TT9S7X2	DE000TT9S7Y0	DE000TT9S7Z7	DE000TT9S802	DE000TT9S810	DE000TT9S828
DE000TT9S836	DE000TT9S844	DE000TT9S851	DE000TT9S869	DE000TT9S877	DE000TT9S885
DE000TT9S893	DE000TT9S8A8	DE000TT9S8B6	DE000TT9S8C4	DE000TT9S8D2	DE000TT9S8E0
DE000TT9S8F7	DE000TT9S8G5	DE000TT9S8H3	DE000TT9S8J9	DE000TT9S8K7	DE000TT9S8L5
DE000TT9S8M3	DE000TT9S8N1	DE000TT9S8P6	DE000TT9S8Q4	DE000TT9S8R2	DE000TT9S8S0
DE000TT9S8T8	DE000TT9S8U6	DE000TT9S8V4	DE000TT9S8W2	DE000TT9S8X0	DE000TT9S8Y8
DE000TT9S8Z5	DE000TT9S901	DE000TT9S919	DE000TT9S927	DE000TT9S935	DE000TT9S943
DE000TT9S950	DE000TT9S968	DE000TT9S976	DE000TT9S984	DE000TT9S992	DE000TT9S9A6
DE000TT9S9B4	DE000TT9S9C2	DE000TT9S9D0	DE000TT9S9E8	DE000TT9S9F5	DE000TT9S9G3
DE000TT9S9H1	DE000TT9S9J7	DE000TT9S9K5	DE000TT9S9L3	DE000TT9S9M1	DE000TT9S9N9
DE000TT9S9P4	DE000TT9S9Q2	DE000TT9S9R0	DE000TT9S9S8	DE000TT9S9T6	DE000TT9S9U4
DE000TT9S9V2	DE000TT9S9W0	DE000TT9S9X8	DE000TT9S9Y6	DE000TT9S9Z3	DE000TT9SA04
DE000TT9SA12	DE000TT9SA20	DE000TT9SA38	DE000TT9SA46	DE000TT9SA53	DE000TT9SA61
DE000TT9SA79	DE000TT9SA87	DE000TT9SA95	DE000TT9SAA8	DE000TT9SAB6	DE000TT9SAC4
DE000TT9SAD2	DE000TT9SAE0	DE000TT9SAF7	DE000TT9SAG5	DE000TT9SAP6	DE000TT9SAQ4
DE000TT9SAR2	DE000TT9SAS0	DE000TT9SAT8	DE000TT9SAU6	DE000TT9SAV4	DE000TT9SAW2
DE000TT9SAX0	DE000TT9SAY8	DE000TT9SAZ5	DE000TT9SB03	DE000TT9SB11	DE000TT9SB29
DE000TT9SB37	DE000TT9SB45	DE000TT9SB52	DE000TT9SB60	DE000TT9SB78	DE000TT9SB86
DE000TT9SB94	DE000TT9SBA6	DE000TT9SBB4	DE000TT9SBC2	DE000TT9SBD0	DE000TT9SBE8
DE000TT9SBF5	DE000TT9SBG3	DE000TT9SBH1	DE000TT9SBJ7	DE000TT9SBK5	DE000TT9SBL3
DE000TT9SBM1	DE000TT9SBN9	DE000TT9SBP4	DE000TT9SBQ2	DE000TT9SBR0	DE000TT9SBS8
DE000TT9SBT6	DE000TT9SBU4	DE000TT9SBV2	DE000TT9SBW0	DE000TT9SBX8	DE000TT9SBY6
DE000TT9SC10	DE000TT9SC28	DE000TT9SC36	DE000TT9SC44	DE000TT9SC51	DE000TT9SC69
DE000TT9SC77	DE000TT9SC85	DE000TT9SC93	DE000TT9SCA4	DE000TT9SCB2	DE000TT9SCC0
DE000TT9SCD8	DE000TT9SD27	DE000TT9SD35	DE000TT9SD43	DE000TT9SD50	DE000TT9SD68
DE000TT9SD76	DE000TT9SD84	DE000TT9SD92	DE000TT9SDA2	DE000TT9SDB0	DE000TT9SDC8
DE000TT9SDD6	DE000TT9SDE4	DE000TT9SDF1	DE000TT9SDG9	DE000TT9SDH7	DE000TT9SDJ3
DE000TT9SDK1	DE000TT9SDL9	DE000TT9SDM7	DE000TT9SDN5	DE000TT9SDP0	DE000TT9SDQ8
DE000TT9SDR6	DE000TT9SDS4	DE000TT9SDT2	DE000TT9SDU0	DE000TT9SDV8	DE000TT9SDW6
DE000TT9SDX4	DE000TT9SDY2	DE000TT9SDZ9	DE000TT9SE00	DE000TT9SE18	DE000TT9SE26
DE000TT9SE34	DE000TT9SE42	DE000TT9SE59	DE000TT9SE67	DE000TT9SE75	DE000TT9SE83
DE000TT9SE91	DE000TT9SEA0	DE000TT9SEB8	DE000TT9SEC6	DE000TT9SED4	DE000TT9SEE2
DE000TT9SEF9	DE000TT9SEG7	DE000TT9SEH5	DE000TT9SEJ1	DE000TT9SEK9	DE000TT9SEL7
DE000TT9SEM5	DE000TT9SEN3	DE000TT9SEP8	DE000TT9SEQ6	DE000TT9SER4	DE000TT9SES2
DE000TT9SET0	DE000TT9SEU8	DE000TT9SEV6	DE000TT9SEW4	DE000TT9SEX2	DE000TT9SEY0
DE000TT9SEZ7	DE000TT9SF09	DE000TT9SF17	DE000TT9SF25	DE000TT9SF33	DE000TT9SF41
DE000TT9SF58	DE000TT9SF66	DE000TT9SF74	DE000TT9SF82	DE000TT9SF90	DE000TT9SFA7
DE000TT9SFB5	DE000TT9SFC3	DE000TT9SFD1	DE000TT9SFE9	DE000TT9SFF6	DE000TT9SFG4
DE000TT9SFH2	DE000TT9SFJ8	DE000TT9SFK6	DE000TT9SFL4	DE000TT9SFM2	DE000TT9SFN0
DE000TT9SFP5	DE000TT9SFQ3	DE000TT9SFR1	DE000TT9SFS9	DE000TT9SFT7	DE000TT9SFU5
DE000TT9SFV3	DE000TT9SFW1	DE000TT9SFX9	DE000TT9SFY7	DE000TT9SFZ4	DE000TT9SG08

DE000TT9SG16	DE000TT9SG24	DE000TT9SG32	DE000TT9SG40	DE000TT9SG81	DE000TT9SG99
DE000TT9SGA5	DE000TT9SGB3	DE000TT9SGC1	DE000TT9SGD9	DE000TT9SGE7	DE000TT9SGF4
DE000TT9SGG2	DE000TT9SGH0	DE000TT9SGJ6	DE000TT9SGK4	DE000TT9SGL2	DE000TT9SGM0
DE000TT9SGN8	DE000TT9SGP3	DE000TT9SGQ1	DE000TT9SGR9	DE000TT9SGS7	DE000TT9SGT5
DE000TT9SGU3	DE000TT9SGV1	DE000TT9SGW9	DE000TT9SGX7	DE000TT9SGY5	DE000TT9SGZ2
DE000TT9SH07	DE000TT9SH15	DE000TT9SH23	DE000TT9SH31	DE000TT9SH49	DE000TT9SH56
DE000TT9SH64	DE000TT9SH72	DE000TT9SH80	DE000TT9SH98	DE000TT9SHA3	DE000TT9SHB1
DE000TT9SHC9	DE000TT9SHD7	DE000TT9SHE5	DE000TT9SHF2	DE000TT9SHG0	DE000TT9SHH8
DE000TT9SHJ4	DE000TT9SHK2	DE000TT9SHL0	DE000TT9SJ70	DE000TT9SJ88	DE000TT9SJJ6
DE000TT9SJA9	DE000TT9SJB7	DE000TT9SJC5	DE000TT9SJD3	DE000TT9SJE1	DE000TT9SJE8
DE000TT9SJK6	DE000TT9SJK4	DE000TT9SJK0	DE000TT9SJK8	DE000TT9SJK6	DE000TT9SJM4
DE000TT9SJN2	DE000TT9SJP7	DE000TT9SJP5	DE000TT9SJR3	DE000TT9SJS1	DE000TT9SJT9
DE000TT9SJK7	DE000TT9SJV5	DE000TT9SJV3	DE000TT9SJK1	DE000TT9SJK9	DE000TT9SJK6
DE000TT9SK02	DE000TT9SK10	DE000TT9SK28	DE000TT9SK36	DE000TT9SK44	DE000TT9SK51
DE000TT9SK69	DE000TT9SK77	DE000TT9SK85	DE000TT9SK93	DE000TT9SKA7	DE000TT9SKB5
DE000TT9SKC3	DE000TT9SKD1	DE000TT9SKE9	DE000TT9SKF6	DE000TT9SKG4	DE000TT9SKH2
DE000TT9SKJ8	DE000TT9SKK6	DE000TT9SKL4	DE000TT9SKM2	DE000TT9SKN0	DE000TT9SKP5
DE000TT9SKQ3	DE000TT9SKR1	DE000TT9SKS9	DE000TT9SKT7	DE000TT9SKU5	DE000TT9SKV3
DE000TT9SKW1	DE000TT9SKX9	DE000TT9SKY7	DE000TT9SKZ4	DE000TT9SL01	DE000TT9SL19
DE000TT9SL27	DE000TT9SL35	DE000TT9SL43	DE000TT9SL50	DE000TT9SL68	DE000TT9SL76
DE000TT9SL84	DE000TT9SL92	DE000TT9SLA5	DE000TT9SLB3	DE000TT9SLC1	DE000TT9SLD9
DE000TT9SLE7	DE000TT9SLF4	DE000TT9SLG2	DE000TT9SLH0	DE000TT9SLJ6	DE000TT9SLK4
DE000TT9SLL2	DE000TT9SLM0	DE000TT9SLN8	DE000TT9SLP3	DE000TT9SLQ1	DE000TT9SLR9
DE000TT9SLS7	DE000TT9SLT5	DE000TT9SLU3	DE000TT9SLV1	DE000TT9SLW9	DE000TT9SLX7
DE000TT9SLY5	DE000TT9SLZ2	DE000TT9SM00	DE000TT9SM18	DE000TT9SM26	DE000TT9SM34
DE000TT9SM42	DE000TT9SM59	DE000TT9SM67	DE000TT9SM75	DE000TT9SM83	DE000TT9SM91
DE000TT9SMA3	DE000TT9SMB1	DE000TT9SMC9	DE000TT9SMD7	DE000TT9SME5	DE000TT9SMF2
DE000TT9SMG0	DE000TT9SMH8	DE000TT9SMJ4	DE000TT9SMK2	DE000TT9SML0	DE000TT9SMM8
DE000TT9SMS5	DE000TT9SMT3	DE000TT9SMU1	DE000TT9SMV9	DE000TT9SMW7	DE000TT9SMX5
DE000TT9SMY3	DE000TT9SMZ0	DE000TT9SN09	DE000TT9SN17	DE000TT9SN25	DE000TT9SN33
DE000TT9SN41	DE000TT9SN58	DE000TT9SN66	DE000TT9SN74	DE000TT9SN82	DE000TT9SN90
DE000TT9SNA1	DE000TT9SNB9	DE000TT9SNC7	DE000TT9SND5	DE000TT9SNE3	DE000TT9SNF0
DE000TT9SNG8	DE000TT9SNH6	DE000TT9SNJ2	DE000TT9SNK0	DE000TT9SNL8	DE000TT9SNM6
DE000TT9SNN4	DE000TT9SNP9	DE000TT9SNQ7	DE000TT9SNR5	DE000TT9SNS3	DE000TT9SNT1
DE000TT9SNU9	DE000TT9SNV7	DE000TT9SNW5	DE000TT9SNX3	DE000TT9SNY1	DE000TT9SNZ8
DE000TT9SP07	DE000TT9SP15	DE000TT9SP23	DE000TT9SP31	DE000TT9SP49	DE000TT9SP56
DE000TT9SP64	DE000TT9SP72	DE000TT9SP80	DE000TT9SP98	DE000TT9SPA6	DE000TT9SPB4
DE000TT9SPC2	DE000TT9SPD0	DE000TT9SPE8	DE000TT9SPF6	DE000TT9SPG3	DE000TT9SPH1
DE000TT9SPK5	DE000TT9SPL3	DE000TT9SPM1	DE000TT9SPN9	DE000TT9SPQ4	DE000TT9SPQ2
DE000TT9SPR0	DE000TT9SPS8	DE000TT9SPT6	DE000TT9SPU4	DE000TT9SPV2	DE000TT9SPW0
DE000TT9SPX8	DE000TT9SPY6	DE000TT9SPZ3	DE000TT9SQ06	DE000TT9SQ14	DE000TT9SQ22
DE000TT9SQ30	DE000TT9SQ48	DE000TT9SQ55	DE000TT9SQ63	DE000TT9SQ71	DE000TT9SQ89
DE000TT9SQ97	DE000TT9SQA4	DE000TT9SQB2	DE000TT9SQC0	DE000TT9SQD8	DE000TT9SQE6
DE000TT9SQF3	DE000TT9SQG1	DE000TT9SQH9	DE000TT9SQJ5	DE000TT9SQK3	DE000TT9SQL1
DE000TT9SQM9	DE000TT9SQN7	DE000TT9SQP2	DE000TT9SQQ0	DE000TT9SQR8	DE000TT9SQS6
DE000TT9SQT4	DE000TT9SQU2	DE000TT9SQV0	DE000TT9SQW8	DE000TT9SQX6	DE000TT9SQY4
DE000TT9SQZ1	DE000TT9SR05	DE000TT9SR13	DE000TT9SR21	DE000TT9SR39	DE000TT9SR47
DE000TT9SR54	DE000TT9SR62	DE000TT9SR70	DE000TT9SR88	DE000TT9SR96	DE000TT9SRA2
DE000TT9SRB0	DE000TT9SRC8	DE000TT9SRD6	DE000TT9SRE4	DE000TT9SRH7	DE000TT9SRJ3
DE000TT9SRK1	DE000TT9SRL9	DE000TT9SRM7	DE000TT9SRN5	DE000TT9SRP0	DE000TT9SRQ8
DE000TT9SRR6	DE000TT9SRS4	DE000TT9SRT2	DE000TT9SRU0	DE000TT9SRV8	DE000TT9SRW6
DE000TT9SS53	DE000TT9SS61	DE000TT9SS79	DE000TT9SS87	DE000TT9SS95	DE000TT9SSA0
DE000TT9SSB8	DE000TT9SSC6	DE000TT9SSD4	DE000TT9SSE2	DE000TT9SSF9	DE000TT9SSG7
DE000TT9SSH5	DE000TT9SSJ1	DE000TT9SSK9	DE000TT9SSL7	DE000TT9SSM5	DE000TT9SSN3
DE000TT9SSP8	DE000TT9SSQ6	DE000TT9SSR4	DE000TT9SSS2	DE000TT9SST0	DE000TT9SSU8
DE000TT9SSV6	DE000TT9SSW4	DE000TT9SSX2	DE000TT9SSY0	DE000TT9SSZ7	DE000TT9ST03
DE000TT9ST11	DE000TT9ST29	DE000TT9ST37	DE000TT9ST45	DE000TT9ST52	DE000TT9ST60
DE000TT9ST78	DE000TT9ST86	DE000TT9ST94	DE000TT9STA8	DE000TT9STB6	DE000TT9STC4
DE000TT9STD2	DE000TT9STE0	DE000TT9STF7	DE000TT9STG5	DE000TT9STH3	DE000TT9STJ9
DE000TT9STK7	DE000TT9STL5	DE000TT9STM3	DE000TT9STN1	DE000TT9STP6	DE000TT9STQ4
DE000TT9STR2	DE000TT9STS0	DE000TT9STT8	DE000TT9STU6	DE000TT9STV4	DE000TT9STW2
DE000TT9STX0	DE000TT9STY8	DE000TT9STZ5	DE000TT9SU00	DE000TT9SU18	DE000TT9SU26
DE000TT9SU34	DE000TT9SU42	DE000TT9SU59	DE000TT9SU67	DE000TT9SU75	DE000TT9SU83
DE000TT9SU91	DE000TT9SUA6	DE000TT9SUB4	DE000TT9SUC2	DE000TT9SUD0	DE000TT9SUE8
DE000TT9SUF5	DE000TT9SUG3	DE000TT9SUH1	DE000TT9SUJ7	DE000TT9SUK5	DE000TT9SUL3
DE000TT9SUM1	DE000TT9SUN9	DE000TT9SUP4	DE000TT9SUQ2	DE000TT9SUR0	DE000TT9SUS8
DE000TT9SUT6	DE000TT9SUU4	DE000TT9SUV2	DE000TT9SUW0	DE000TT9SUX8	DE000TT9SUY6
DE000TT9SUZ3	DE000TT9SV09	DE000TT9SV17	DE000TT9SV25	DE000TT9SV33	DE000TT9SV41
DE000TT9SV58	DE000TT9SV66	DE000TT9SV74	DE000TT9SV82	DE000TT9SV90	DE000TT9SVA4
DE000TT9SVB2	DE000TT9SVC0	DE000TT9SVL1	DE000TT9SVM9	DE000TT9SVN7	DE000TT9SVP2
DE000TT9SVQ0	DE000TT9SVR8	DE000TT9SVS6	DE000TT9SVT4	DE000TT9SVU2	DE000TT9SVV0
DE000TT9SVZ1	DE000TT9SW08	DE000TT9SW16	DE000TT9SW24	DE000TT9SW32	DE000TT9SW40

DE000TT9X4V6	DE000TT9X4W4	DE000TT9X4X2	DE000TT9X4Y0	DE000TT9X4Z7	DE000TT9X505
DE000TT9X513	DE000TT9X521	DE000TT9X539	DE000TT9X547	DE000TT9X554	DE000TT9X562
DE000TT9X570	DE000TT9X588	DE000TT9X596	DE000TT9X5A7	DE000TT9X5B5	DE000TT9X5C3
DE000TT9X5D1	DE000TT9X5E9	DE000TT9X5F6	DE000TT9X5G4	DE000TT9X5H2	DE000TT9X5J8
DE000TT9X5K6	DE000TT9X5L4	DE000TT9X5M2	DE000TT9X5N0	DE000TT9X5P5	DE000TT9X5Q3
DE000TT9X5R1	DE000TT9X5S9	DE000TT9X5T7	DE000TT9X5U5	DE000TT9X5V3	DE000TT9X5W1
DE000TT9X5X9	DE000TT9X5Y7	DE000TT9X5Z4	DE000TT9X604	DE000TT9X612	DE000TT9X620
DE000TT9X638	DE000TT9X646	DE000TT9X653	DE000TT9X661	DE000TT9X679	DE000TT9X687
DE000TT9X695	DE000TT9X6A5	DE000TT9X6B3	DE000TT9X6C1	DE000TT9X6D9	DE000TT9X6E7
DE000TT9X6F4	DE000TT9X6G2	DE000TT9X6H0	DE000TT9X6J6	DE000TT9X6K4	DE000TT9X6L2
DE000TT9X6M0	DE000TT9X6N8	DE000TT9X6P3	DE000TT9X6Q1	DE000TT9X6R9	DE000TT9X6S7
DE000TT9X6T5	DE000TT9X6U3	DE000TT9X6V1	DE000TT9X6W9	DE000TT9X6X7	DE000TT9X6Y5
DE000TT9X6Z2	DE000TT9X703	DE000TT9X711	DE000TT9X729	DE000TT9X737	DE000TT9X745
DE000TT9X752	DE000TT9X760	DE000TT9X778	DE000TT9X786	DE000TT9X794	DE000TT9X7A3
DE000TT9X7B1	DE000TT9X7C9	DE000TT9X7D7	DE000TT9X7E5	DE000TT9X7K2	DE000TT9X7L0
DE000TT9X7M8	DE000TT9X7N6	DE000TT9X7P1	DE000TT9X7Q9	DE000TT9X7R7	DE000TT9X7S5
DE000TT9X7T3	DE000TT9X7U1	DE000TT9X7V9	DE000TT9X7W7	DE000TT9X7X5	DE000TT9X7Y3
DE000TT9X7Z0	DE000TT9X802	DE000TT9X810	DE000TT9X828	DE000TT9X836	DE000TT9X844
DE000TT9X851	DE000TT9X869	DE000TT9X877	DE000TT9X885	DE000TT9X893	DE000TT9X8A1
DE000TT9X8B9	DE000TT9X8C7	DE000TT9X8D5	DE000TT9X8E3	DE000TT9X8F0	DE000TT9X8G8
DE000TT9YQZ9	DE000TT9YRF9	DE000TT9YRG7	DE000TT9YRH5	DE000TT9YRJ1	DE000TT9YRK9
DE000TT9YRL7	DE000TT9YRQ6	DE000TT9YRW4	DE000TT9YRX2	DE000TT9YS30	DE000TT9YSB6
DE000TT9YSN1	DE000TT9YSQ4	DE000TT9YSR2	DE000TT9YSU6	DE000TT9YT05	DE000TT9YT13
DE000TT9YT21	DE000TT9YTD0	DE000TT9YTE8	DE000TT9YTF5	DE000TT9YTG3	DE000TT9YTN9
DE000TT9YTR0	DE000TT9YTS8	DE000TT9YTT6	DE000TT9YTY6	DE000TT9YTZ3	DE000TT9YU44
DE000TT9YU51	DE000TT9YUS6	DE000TT9YUY4	DE000TT9YUZ1	DE000TT9YV01	DE000TT9YV19
DE000TT9YV27	DE000TT9YV43	DE000TT9YV84	DE000TT9YVB0	DE000TT9YVD6	DE000TT9YVE4
DE000TT9YVF1	DE000TT9YVG9	DE000TT9YVH7	DE000TT9YVJ3	DE000TT9YVK1	DE000TT9YVM7
DE000TT9YVS4	DE000TT9YVT2	DE000TT9YVU0	DE000TT9YVV8	DE000TT9YVW6	DE000TT9YVX4
DE000TT9YVZ9	DE000TT9YW00	DE000TT9YW18	DE000TT9YW26	DE000TT9YW42	DE000TT9YW59
DE000TT9YW75	DE000TT9YW83	DE000TT9YW91	DE000TT9YWB8	DE000TT9YWD4	DE000TT9YWE2
DE000TT9YWF9	DE000TT9YWM5	DE000TT9YWT0	DE000TT9YXB6	DE000TT9YXC4	DE000TT9YXD2
DE000TT9YXE0	DE000TT9YXN1	DE000TT9YXP6	DE000TT9YXQ4	DE000TT9YXX0	DE000TT9YY40
DE000TT9YY99	DE000TT9YYA6	DE000TT9YYB4	DE000TT9YYC2	DE000TT9YYD0	DE000TT9YYR0
DE000TT9YY58	DE000TT9YYT6	DE000TT9YYU4	DE000TT9YYV2	DE000TT9YZ07	DE000TT9YZ15
DE000TT9YZ23	DE000TT9YZ31	DE000TT9YZ72	DE000TT9YZA3	DE000TT9YZB1	DE000TT9YZC9
DE000TT9YZD7	DE000TT9YZE5	DE000TT9YZF2	DE000TT9YZG0	DE000TT9YZH8	DE000TT9YZJ4
DE000TT9YZK2	DE000TT9YZL0	DE000TT9YZM8	DE000TT9YZN6	DE000TT9YZP1	DE000TT9YZQ9
DE000TT9YZR7	DE000TT9YZS5	DE000TT9YZT3	DE000TT9YZU1	DE000TT9YZV9	DE000TT9YZW7
DE000TT9YZX5	DE000TT9YZY3	DE000TT9YZZ0	DE000TT9Z005	DE000TT9Z0A6	DE000TT9Z0D0
DE000TT9Z0R0	DE000TT9Z187	DE000TT9Z1L1	DE000TT9Z1S6	DE000TT9Z1V0	DE000TT9Z203
DE000TT9Z2F1	DE000TT9Z2J3	DE000TT9Z2P0	DE000TT9Z2W6	DE000TT9Z310	DE000TT9Z336
DE000TT9Z344	DE000TT9Z351	DE000TT9Z369	DE000TT9Z377	DE000TT9Z385	DE000TT9Z393
DE000TT9Z3A0	DE000TT9Z3B8	DE000TT9Z3C6	DE000TT9Z3D4	DE000TT9Z3E2	DE000TT9Z3K9
DE000TT9Z3P8	DE000TT9Z3R4	DE000TT9Z3Y0	DE000TT9Z419	DE000TT9Z468	DE000TT9Z484
DE000TT9Z4A8	DE000TT9Z4M3	DE000TT9Z4P6	DE000TT9Z4S0	DE000TT9Z526	DE000TT9Z583
DE000TT9Z5F4	DE000TT9Z5G2	DE000TT9Z5K4	DE000TT9Z5L2	DE000TT9Z5R9	DE000TT9Z609
DE000HG2PU44	DE000HG2PU77	DE000HG2PU85	DE000HG2PU93	DE000HG2PUE8	DE000HG2PUF5
DE000HG2PUG3	DE000HG2QDP8	DE000HG2QDQ6	DE000HG2QDR4	DE000HG2QDS2	DE000HG2QDT0
DE000HG2QDU8	DE000HG2QDX2	DE000HG2QDY0	DE000HG2QDZ7	DE000HG2QE01	DE000HG2QE19
DE000HG2QE27	DE000HG2QE35	DE000HG2QE43	DE000HG2QE50	DE000HG2QEL5	DE000HG2QEM3
DE000HG2QEN1	DE000HG2QEP6	DE000HG2QEQ4	DE000HG2QEV4	DE000HG2QFN8	DE000HG2QFY5
DE000HG2QFZ2	DE000HG2QG25	DE000HG2QG33	DE000HG2QGA3	DE000HG2QGB1	DE000HG2QGC9
DE000HG2QGD7	DE000HG2QGE5	DE000HG2QGF2	DE000HG2QGG0	DE000HG2QGH8	DE000HG2QGK2
DE000HG2QGN6	DE000HG2QGR7	DE000HG2QGV9	DE000HG2QGX5	DE000HG2QH32	DE000HG2QH40
DE000HG2QHFO	DE000HG2QHH6	DE000HG2QHM6	DE000HG2QHX3	DE000HG2QHY1	DE000HG2QHZ8
DE000HG2QJ06	DE000HG2QJ14	DE000HG2QJ48	DE000HG2QJM2	DE000HG2QJN0	DE000HG2QJP5
DE000HG2QJQ3	DE000HG2QJR1	DE000HG2QJS9	DE000HG2QJV3	DE000HG2QJW1	DE000HG2QJX9
DE000HG2QJZ4	DE000HG2QK03	DE000HG2QK11	DE000HG2QK29	DE000HG2QK37	DE000HG2QK60
DE000HG2QK78	DE000HG2QK86	DE000HG2QK94	DE000HG2QKA5	DE000HG2QKB3	DE000HG2QKC1
DE000HG2QKF4	DE000HG2QKG2	DE000HG2QKH0	DE000HG2QKJ6	DE000HG2QKK4	DE000HG2QKL2
DE000HG2QKN8	DE000HG2QKP3	DE000HG2QKQ1	DE000HG2QKS7	DE000HG2QKT5	DE000HG2QKV1
DE000HG2QL28	DE000HG2QL36	DE000HG2QL44	DE000HG2QL51	DE000HG2QL69	DE000HG2QL77
DE000HG2QL85	DE000HG2QL93	DE000HG2QLB1	DE000HG2QLC9	DE000HG2QLD7	DE000HG2QLE5
DE000HG2PPL3	DE000HG2PPM1	DE000HG2PPN9	DE000HG2PPP4	DE000HG2PPQ2	DE000HG2PPR0
DE000HG2PPS8	DE000HG2PPT6	DE000HG2PPU4	DE000HG2PPZ3	DE000HG2PQ99	DE000HG2PQA4
DE000HG2PQB2	DE000HG2PQC0	DE000HG2PQD8	DE000HG2PQY4	DE000HG2PQZ1	DE000HG2PR07
DE000HG2PUQ2	DE000HG2PUR0	DE000HG2PUS8	DE000HG2PUT6	DE000HG2PUU4	DE000HG2PUV2
DE000HG2PV19	DE000HG2PV27	DE000HG2PV35	DE000HG2PV43	DE000HG2PV50	DE000HG2PV68
DE000HG2PVD8	DE000HG2PVE6	DE000HG2PVF3	DE000HG2PVK3	DE000HG2PVL1	DE000HG2PVM9
DE000HG2PVR8	DE000HG2PW26	DE000HG2PW34	DE000HG2PW42	DE000HG2PW59	DE000HG2PW67

DE000HG2PW75	DE000HG2PW83	DE000HG2PWG9	DE000HG2PWH7	DE000HG2PWJ3	DE000HG2PWK1
DE000HG2PWT2	DE000HG2PWU0	DE000HG2PWW8	DE000HG2PWW6	DE000HG2PYL5	DE000HG2PYM3
DE000HG2PYN1	DE000HG2PYP6	DE000HG2PYQ4	DE000HG2PYR2	DE000HG2PYS0	DE000HG2PYT8
DE000HG2PYU6	DE000HG2PYV4	DE000HG2PYW2	DE000HG2PYX0	DE000HG2PZ64	DE000HG2PZ72
DE000HG2PZ80	DE000HG2PZ98	DE000HG2PZA5	DE000HG2PZB3	DE000HG2PZC1	DE000HG2PZD9
DE000HG2PZJ6	DE000HG2PZL2	DE000HG2PZM0	DE000HG2PZQ1	DE000HG2PZX7	DE000HG2Q0M1
DE000HG2Q0Q2	DE000HG2Q131	DE000HG2Q149	DE000HG2Q156	DE000HG2Q1J5	DE000HG2Q1X6
DE000HG2Q1Y4	DE000HG2Q255	DE000HG2Q271	DE000HG2Q2K1	DE000HG2Q2L9	DE000HG2Q2M7
DE000HG2Q2N5	DE000HG2Q2Q8	DE000HG2Q2Y2	DE000HG2Q2Z9	DE000HG2Q3B8	DE000HG2Q4B6
DE000HG2Q4C4	DE000HG2Q4D2	DE000HG2Q4E0	DE000HG2Q4F7	DE000HG2Q4G5	DE000HG2Q4H3
DE000HG2Q4J9	DE000HG2Q4L5	DE000HG2Q4M3	DE000HG2Q4N1	DE000HG2Q578	DE000HG2Q586
DE000HG2Q5T5	DE000HG2Q5X7	DE000HG2Q5Y5	DE000HG2Q636	DE000HG2Q644	DE000HG2Q669
DE000HG2Q685	DE000HG2Q6A3	DE000HG2Q6D7	DE000HG2Q6E5	DE000HG2Q6H8	DE000HG2Q6J4
DE000HG2Q6N6	DE000HG2Q6V9	DE000HG2Q6Y3	DE000HG2Q6Z0	DE000HG2Q727	DE000HG2Q735
DE000HG2Q750	DE000HG2Q768	DE000HG2Q776	DE000HG2Q784	DE000HG2Q7E3	DE000HG2Q7F0
DE000HG2Q7G8	DE000HG2Q7H6	DE000HG2Q7M6	DE000HG2QB0V0	DE000HG2QBW8	DE000HG2QBX6
DE000HG2QBY4	DE000HG2QF18	DE000HG2QF26	DE000HG2QF34	DE000HG2QF42	DE000HG2QF59
DE000HG2PR15	DE000HG2PR23	DE000HG2PR31	DE000HG2PR49	DE000HG2PR56	DE000HG2PR64
DE000HG2PR72	DE000HG2PR80	DE000HG2PR98	DE000HG2PRA2	DE000HG2PRB0	DE000HG2PRC8
DE000HG2PRD6	DE000HG2PRE4	DE000HG2PRF1	DE000HG2PRG9	DE000HG2PRH7	DE000HG2PRJ3
DE000HG2PRL9	DE000HG2PRL9	DE000HG2PRM7	DE000HG2PRN5	DE000HG2PRP0	DE000HG2PRQ8
DE000HG2PRR6	DE000HG2PRS4	DE000HG2PRT2	DE000HG2PRU0	DE000HG2PRV8	DE000HG2PRW6
DE000HG2PRX4	DE000HG2PRY2	DE000HG2PRZ9	DE000HG2PS06	DE000HG2PS14	DE000HG2PS22
DE000HG2PS30	DE000HG2PS48	DE000HG2PS55	DE000HG2PS63	DE000HG2PS71	DE000HG2PS89
DE000HG2PS97	DE000HG2PSA0	DE000HG2PSB8	DE000HG2PSC6	DE000HG2PSD4	DE000HG2PSE2
DE000HG2PSF9	DE000HG2PSG7	DE000HG2PSH5	DE000HG2PSJ1	DE000HG2PSK9	DE000HG2PSL7
DE000HG2PSM5	DE000HG2PSN3	DE000HG2PSP8	DE000HG2PSQ6	DE000HG2PSR4	DE000HG2PSS2
DE000HG2PST0	DE000HG2PSU8	DE000HG2PSV6	DE000HG2PSW4	DE000HG2PSX2	DE000HG2PSY0
DE000HG2PSZ7	DE000HG2PT05	DE000HG2PT13	DE000HG2PT21	DE000HG2PT39	DE000HG2PTJ9
DE000HG2PTK7	DE000HG2PTL5	DE000HG2PTM3	DE000HG2PTN1	DE000HG2PTP6	DE000HG2PTQ4
DE000HG2PTR2	DE000HG2PTS0	DE000HG2PTT8	DE000HG2PTU6	DE000HG2PTV4	DE000HG2PTW2
DE000HG2PTX0	DE000HG2PTY8	DE000HG2PTZ5	DE000HG2QP24	DE000HG2QP32	DE000HG2QP40
DE000HG2QP57	DE000HG2QP65	DE000HG2QP73	DE000HG2QP81	DE000HG2QP99	DE000HG2QPA4
DE000HG2QPB2	DE000HG2QPC0	DE000HG2QPD8	DE000HG2QPE6	DE000HG2QPF3	DE000HG2QPG1
DE000HG2QPH9	DE000HG2QPJ5	DE000HG2QPK3	DE000HG2QPL1	DE000HG2QPM9	DE000HG2QPN7
DE000HG2QPP2	DE000HG2QPQ0	DE000HG2QPR8	DE000HG2QPS6	DE000HG2QPT4	DE000HG2QPU2
DE000HG2QPV0	DE000HG2QPW8	DE000HG2QPX6	DE000HG2QPY4	DE000HG2QPZ1	DE000HG2QQ07
DE000HG2QQ15	DE000HG2QQ23	DE000HG2QQ31	DE000HG2QQ49	DE000HG2QQ56	DE000HG2QQ64
DE000HG2QQ72	DE000HG2QQ80	DE000HG2QQ98	DE000HG2QQA2	DE000HG2QQB0	DE000HG2QQC8
DE000HG2QQD6	DE000HG2QQE4	DE000HG2QQF1	DE000HG2QQG9	DE000HG2QQH7	DE000HG2QQJ3
DE000HG2QQK1	DE000HG2QQJ9	DE000HG2QQM7	DE000HG2QQN5	DE000HG2QQP0	DE000HG2QQQ8
DE000HG2QQR6	DE000HG2QQS4	DE000HG2QQT2	DE000HG2QQU0	DE000HG2QQV8	DE000HG2QQW6
DE000HG2QQX4	DE000HG2QQY2	DE000HG2QQZ9	DE000HG2QR06	DE000HG2QR14	DE000HG2QR22
DE000HG2QR30	DE000HG2QR48	DE000HG2QR55	DE000HG2QR63	DE000HG2QR71	DE000HG2QR89
DE000HG2QR97	DE000HG2QRA0	DE000HG2QRB8	DE000HG2QRC6	DE000HG2QRD4	DE000HG2QRE2
DE000HG2QRF9	DE000HG2QRG7	DE000HG2QRH5	DE000HG2QRJ1	DE000HG2QRK9	DE000HG2QRL7
DE000HG2QRM5	DE000HG2QRN3	DE000HG2QRP8	DE000HG2QRQ6	DE000HG2QRR4	DE000HG2QRS2
DE000HG2QRT0	DE000HG2QRU8	DE000HG2QRV6	DE000HG2QRW4	DE000HG2QRX2	DE000HG2QRY0
DE000HG2QRZ7	DE000HG2QS05	DE000HG2QS13	DE000HG2QS21	DE000HG2QS39	DE000HG2QS47
DE000HG2QS54	DE000HG2QS62	DE000HG2QS70	DE000HG2QS88	DE000HG2QS96	DE000HG2QSA8
DE000HG2QSB6	DE000HG2QSC4	DE000HG2QSD2	DE000HG2QSE0	DE000HG2QSF7	DE000HG2QSG5
DE000HG2QSH3	DE000HG2QSJ9	DE000HG2QSK7	DE000HG2QSL5	DE000HG2QSM3	DE000HG2QSN1
DE000HG2QSP6	DE000HG2QSQ4	DE000HG2QSR2	DE000HG2QSS0	DE000HG2QST8	DE000HG2QSU6
DE000HG2QSV4	DE000HG2QSW2	DE000HG2QSX0	DE000HG2QSY8	DE000HG2QSZ5	DE000HG2QT04
DE000HG2QT12	DE000HG2QT20	DE000HG2QT38	DE000HG2QT46	DE000HG2QT53	DE000HG2QT61
DE000HG2QT79	DE000HG2QT87	DE000HG2QT95	DE000HG2QTA6	DE000HG2QTB4	DE000HG2QTC2
DE000HG2QTD0	DE000HG2QTE8	DE000HG2QTF5	DE000HG2QTG3	DE000HG2QTH1	DE000HG2QTI7
DE000HG2QTK5	DE000HG2QTL3	DE000HG2QTM1	DE000HG2QTN9	DE000HG2QTP4	DE000HG2QTT2
DE000HG2QTR0	DE000HG2QTS8	DE000HG2QTT6	DE000HG2QTU4	DE000HG2QTV2	DE000HG2QTW0
DE000HG2QTX8	DE000HG2QTY6	DE000HG2QTZ3	DE000HG2QV59	DE000HG2QV67	DE000HG2QV75
DE000HG2QV83	DE000HG2QV91	DE000HG2QVA2	DE000HG2QVB0	DE000HG2QVC8	DE000HG2QVD6
DE000HG2QVE4	DE000HG2QVF1	DE000HG2QVG9	DE000HG2QVH7	DE000HG2QVJ3	DE000HG2QVK1
DE000HG2QVL9	DE000HG2QVM7	DE000HG2QVN5	DE000HG2QVP0	DE000HG2QVQ8	DE000HG2QVR6
DE000HG2QVS4	DE000HG2QVT2	DE000HG2QVU0	DE000HG2QVV8	DE000HG2QVW6	DE000HG2QVX4
DE000HG2QVY2	DE000HG2QVZ9	DE000HG2QW09	DE000HG2QW17	DE000HG2QW25	DE000HG2QW33
DE000HG2QW41	DE000HG2QW58	DE000HG2QW66	DE000HG2QW74	DE000HG2QW82	DE000HG2QW90

DE000HG2QWA0	DE000HG2QWB8	DE000HG2QWC6	DE000HG2QWD4	DE000HG2QWE2	DE000HG2RL68
DE000HG2RL76	DE000HG2RL84	DE000HG2RL92	DE000HG2RLA1	DE000HG2RLB9	DE000HG2RLC7
DE000HG2RLD5	DE000HG2RLE3	DE000HG2RLF0	DE000HG2RLG8	DE000HG2RLH6	DE000HG2RLJ2
DE000HG2RLK0	DE000HG2RLK8	DE000HG2RLM6	DE000HG2RLN4	DE000HG2RLP9	DE000HG2RLQ7
DE000HG2RLR5	DE000HG2RLS3	DE000HG2RLT1	DE000HG2RLU9	DE000HG2RLV7	DE000HG2RLW5
DE000HG2RLX3	DE000HG2RLY1	DE000HG2RLZ8	DE000HG2RM00	DE000HG2RM18	DE000HG2RM26
DE000HG2RM34	DE000HG2RM42	DE000HG2RM59	DE000HG2RM67	DE000HG2RM75	DE000HG2RM83
DE000HG2RM91	DE000HG2RMA9	DE000HG2RMB7	DE000HG2RMC5	DE000HG2RMD3	DE000HG2RME1
DE000HG2RMF8	DE000HG2RMG6	DE000HG2RMH4	DE000HG2RMJ0	DE000HG2RMK8	DE000HG2RML6
DE000HG2RMM4	DE000HG2RMN2	DE000HG2RMP7	DE000HG2RMQ5	DE000HG2RMR3	DE000HG2RMS1
DE000HG2RMT9	DE000HG2RMU7	DE000HG2RMV5	DE000HG2RMW3	DE000HG2RMX1	DE000HG2RMY9
DE000HG2RMZ6	DE000HG2RN09	DE000HG2RN17	DE000HG2RN25	DE000HG2RN33	DE000HG2RN41
DE000HG2RN58	DE000HG2RN66	DE000HG2RN74	DE000HG2RN82	DE000HG2RN90	DE000HG2RNA7
DE000HG2RNB5	DE000HG2RNC3	DE000HG2RND1	DE000HG2RNE9	DE000HG2RNF6	DE000HG2RNG4
DE000HG2RNF2	DE000HG2RNH8	DE000HG2RNL6	DE000HG2RNL4	DE000HG2RNM2	DE000HG2RNN0
DE000HG2RNP5	DE000HG2RNQ3	DE000HG2RNR1	DE000HG2RNS9	DE000HG2RNT7	DE000HG2RNU5
DE000HG2RNV3	DE000HG2RNW1	DE000HG2RNX9	DE000HG2RNY7	DE000HG2RNZ4	DE000HG2RP07
DE000HG2RP15	DE000HG2RP23	DE000HG2RP31	DE000HG2RP49	DE000HG2RP56	DE000HG2RP64
DE000HG2RP72	DE000HG2RP80	DE000HG2RP98	DE000HG2RPA2	DE000HG2RPB0	DE000HG2RPC8
DE000HG2RPD6	DE000HG2RPE4	DE000HG2RPF1	DE000HG2RPG9	DE000HG2RPH7	DE000HG2RPJ3
DE000HG2RPK1	DE000HG2RPL9	DE000HG2RPM7	DE000HG2RPN5	DE000HG2RPP0	DE000HG2RPQ8
DE000HG2RPR6	DE000HG2RPS4	DE000HG2RPT2	DE000HG2RPU0	DE000HG2RPV8	DE000HG2RPW6
DE000HG2RPX4	DE000HG2RPY2	DE000HG2RPZ9	DE000HG2RQ06	DE000HG2RQ14	DE000HG2RQ22
DE000HG2RQ30	DE000HG2RQ48	DE000HG2RQ55	DE000HG2RQ63	DE000HG2RQ71	DE000HG2RQ89
DE000HG2RQ97	DE000HG2RQA0	DE000HG2RQB8	DE000HG2RQC6	DE000HG2RQD4	DE000HG2RQE2
DE000HG2RQF9	DE000HG2RQG7	DE000HG2RQH5	DE000HG2RQJ1	DE000HG2RQK9	DE000HG2RQL7
DE000HG2RQM5	DE000HG2RQN3	DE000HG2RQP8	DE000HG2RQQ6	DE000HG2RQR4	DE000HG2RQS2
DE000HG2RQT0	DE000HG2RQU8	DE000HG2RQV6	DE000HG2RQW4	DE000HG2RQX2	DE000HG2RQY0
DE000HG2RQZ7	DE000HG2RR05	DE000HG2RR13	DE000HG2RR21	DE000HG2QU01	DE000HG2QU19
DE000HG2QU27	DE000HG2QU35	DE000HG2QU43	DE000HG2QU50	DE000HG2QU68	DE000HG2QU76
DE000HG2QU84	DE000HG2QU92	DE000HG2QUA4	DE000HG2QUB2	DE000HG2QUC0	DE000HG2QUD8
DE000HG2QUE6	DE000HG2QUF3	DE000HG2QUG1	DE000HG2QUH9	DE000HG2QUJ5	DE000HG2QUK3
DE000HG2QUL1	DE000HG2QUM9	DE000HG2QUN7	DE000HG2QUP2	DE000HG2QUQ0	DE000HG2QUR8
DE000HG2QUS6	DE000HG2QUT4	DE000HG2QUU2	DE000HG2QUV0	DE000HG2QUV8	DE000HG2QUX6
DE000HG2QUY4	DE000HG2QUZ1	DE000HG2QV00	DE000HG2QV18	DE000HG2QV26	DE000HG2QV34
DE000HG2QV42	DE000HG2QWF9	DE000HG2QWG7	DE000HG2QWH5	DE000HG2QWJ1	DE000HG2QWK9
DE000HG2QWL7	DE000HG2QWM5	DE000HG2QWN3	DE000HG2QWP8	DE000HG2QWQ6	DE000HG2QWR4
DE000HG2QWS2	DE000HG2QWT0	DE000HG2QWU8	DE000HG2QWV6	DE000HG2QWW4	DE000HG2QWX2
DE000HG2QWY0	DE000HG2QWZ7	DE000HG2QX08	DE000HG2QX16	DE000HG2QX24	DE000HG2QX32
DE000HG2QX40	DE000HG2QX57	DE000HG2QX65	DE000HG2QX73	DE000HG2QX81	DE000HG2QX99
DE000HG2QXA8	DE000HG2QXB6	DE000HG2QXC4	DE000HG2QXD2	DE000HG2QXE0	DE000HG2QXF7
DE000HG2QXG5	DE000HG2QXH3	DE000HG2QXJ9	DE000HG2QXK7	DE000HG2QXL5	DE000HG2QXM3
DE000HG2QXN1	DE000HG2QXP6	DE000HG2QXQ4	DE000HG2QXR2	DE000HG2QXS0	DE000HG2QXT8
DE000HG2QXU6	DE000HG2QXV4	DE000HG2QXW2	DE000HG2QXX0	DE000HG2QXY8	DE000HG2QXZ5
DE000HG2QY07	DE000HG2QY15	DE000HG2QY23	DE000HG2QY31	DE000HG2QY49	DE000HG2QY56
DE000HG2QY64	DE000HG2QY72	DE000HG2QY80	DE000HG2QY98	DE000HG2QYA6	DE000HG2QYB4
DE000HG2QYC2	DE000HG2QYD0	DE000HG2QYE8	DE000HG2QYF5	DE000HG2QYG3	DE000HG2QYH1
DE000HG2QYJ7	DE000HG2QYK5	DE000HG2QYL3	DE000HG2QYM1	DE000HG2QYN9	DE000HG2QYP4
DE000HG2QYQ2	DE000HG2QYR0	DE000HG2QYS8	DE000HG2QYT6	DE000HG2QYU4	DE000HG2QYV2
DE000HG2QYW0	DE000HG2QYX8	DE000HG2QYY6	DE000HG2QYZ3	DE000HG2QZ06	DE000HG2QZ14
DE000HG2QZ22	DE000HG2QZ30	DE000HG2QZ48	DE000HG2QZ55	DE000HG2QZ63	DE000HG2QZ71
DE000HG2QZ89	DE000HG2QZ97	DE000HG2QZA3	DE000HG2QZB1	DE000HG2QZC9	DE000HG2QZD7
DE000HG2QZE5	DE000HG2QZF2	DE000HG2QZG0	DE000HG2QZH8	DE000HG2QZJ4	DE000HG2QZK2
DE000HG2QZL0	DE000HG2QZM8	DE000HG2QZN6	DE000HG2QZP1	DE000HG2QZQ9	DE000HG2QZR7
DE000HG2QZS5	DE000HG2QZT3	DE000HG2QZU1	DE000HG2QZV9	DE000HG2QZW7	DE000HG2QZX5
DE000HG2QZY3	DE000HG2QZZ0	DE000HG2R006	DE000HG2R014	DE000HG2R022	DE000HG2R030
DE000HG2R048	DE000HG2R055	DE000HG2R063	DE000HG2R071	DE000HG2R089	DE000HG2R097
DE000HG2R0A5	DE000HG2R0B3	DE000HG2R0C1	DE000HG2R0D9	DE000HG2R0E7	DE000HG2R0F4
DE000HG2R0G2	DE000HG2R0H0	DE000HG2R0J6	DE000HG2R0K4	DE000HG2R0L2	DE000HG2R0M0
DE000HG2R0N8	DE000HG2R0P3	DE000HG2R0Q1	DE000HG2R0R9	DE000HG2R0S7	DE000HG2R0T5
DE000HG2R0U3	DE000HG2R0V1	DE000HG2R0W9	DE000HG2R0X7	DE000HG2R0Y5	DE000HG2R0Z2
DE000HG2R105	DE000HG2R113	DE000HG2R121	DE000HG2R139	DE000HG2R147	DE000HG2R154

DE000HG2R162	DE000HG2R170	DE000HG2R188	DE000HG2R196	DE000HG2R1A3	DE000HG2R1B1
DE000HG2R1C9	DE000HG2R1D7	DE000HG2R1E5	DE000HG2R1F2	DE000HG2R1G0	DE000HG2R1H8
DE000HG2R1J4	DE000HG2R1K2	DE000HG2R1L0	DE000HG2R1M8	DE000HG2R1N6	DE000HG2R1P1
DE000HG2R1Q9	DE000HG2R1R7	DE000HG2R1S5	DE000HG2R1T3	DE000HG2R1U1	DE000HG2R1V9
DE000HG2R1W7	DE000HG2R1X5	DE000HG2R1Y3	DE000HG2R1Z0	DE000HG2R204	DE000HG2R212
DE000HG2R220	DE000HG2R238	DE000HG2R246	DE000HG2R253	DE000HG2R261	DE000HG2R279
DE000HG2R287	DE000HG2R295	DE000HG2R2A1	DE000HG2R2B9	DE000HG2R2C7	DE000HG2R2D5
DE000HG2R2E3	DE000HG2R2F0	DE000HG2R2G8	DE000HG2R2H6	DE000HG2R2J2	DE000HG2R2K0
DE000HG2R2L8	DE000HG2R2M6	DE000HG2R2N4	DE000HG2R2P9	DE000HG2R2Q7	DE000HG2R2R5
DE000HG2R2S3	DE000HG2R2T1	DE000HG2R2U9	DE000HG2R2V7	DE000HG2R2W5	DE000HG2R2X3
DE000HG2R2Y1	DE000HG2R2Z8	DE000HG2R303	DE000HG2R311	DE000HG2R329	DE000HG2R337
DE000HG2R345	DE000HG2R352	DE000HG2R360	DE000HG2R378	DE000HG2R386	DE000HG2R394
DE000HG2R3A9	DE000HG2R3B7	DE000HG2R3C5	DE000HG2R3D3	DE000HG2R3E1	DE000HG2R3F8
DE000HG2R3G6	DE000HG2R3H4	DE000HG2R3J0	DE000HG2R3K8	DE000HG2R3L6	DE000HG2R3M4
DE000HG2R3N2	DE000HG2R3P7	DE000HG2R3Q5	DE000HG2R3R3	DE000HG2R3S1	DE000HG2R3T9
DE000HG2R3U7	DE000HG2R3V5	DE000HG2R3W3	DE000HG2R3X1	DE000HG2R3Y9	DE000HG2R3Z6
DE000HG2R402	DE000HG2R410	DE000HG2R428	DE000HG2R436	DE000HG2R444	DE000HG2R451
DE000HG2R469	DE000HG2R477	DE000HG2R485	DE000HG2R493	DE000HG2R4A7	DE000HG2R4B5
DE000HG2R4C3	DE000HG2R4D1	DE000HG2R4E9	DE000HG2R4F6	DE000HG2R4G4	DE000HG2R4H2
DE000HG2R4J8	DE000HG2R4K6	DE000HG2R4L4	DE000HG2R4M2	DE000HG2R4N0	DE000HG2R4P5
DE000HG2R4Q3	DE000HG2R4R1	DE000HG2R4S9	DE000HG2R4T7	DE000HG2R4U5	DE000HG2R4V3
DE000HG2R4W1	DE000HG2R4X9	DE000HG2R4Y7	DE000HG2R4Z4	DE000HG2R501	DE000HG2R519
DE000HG2R527	DE000HG2R535	DE000HG2R543	DE000HG2R550	DE000HG2R568	DE000HG2R576
DE000HG2R584	DE000HG2R592	DE000HG2R5A4	DE000HG2R5B2	DE000HG2R5C0	DE000HG2R5D8
DE000HG2R5E6	DE000HG2R5F3	DE000HG2R5G1	DE000HG2R5H9	DE000HG2R5J5	DE000HG2R5K3
DE000HG2R5L1	DE000HG2R5M9	DE000HG2R5N7	DE000HG2R5P2	DE000HG2R5Q0	DE000HG2R5R8
DE000HG2R5S6	DE000HG2R5T4	DE000HG2R5U2	DE000HG2R5V0	DE000HG2R5W8	DE000HG2R5X6
DE000HG2R5Y4	DE000HG2R5Z1	DE000HG2R600	DE000HG2R618	DE000HG2R626	DE000HG2R634
DE000HG2R642	DE000HG2R659	DE000HG2R667	DE000HG2R675	DE000HG2R683	DE000HG2R691
DE000HG2R6A2	DE000HG2R6B0	DE000HG2R6C8	DE000HG2R6D6	DE000HG2R6E4	DE000HG2R6F1
DE000HG2R6G9	DE000HG2R6H7	DE000HG2R6J3	DE000HG2R6K1	DE000HG2R6L9	DE000HG2R6M7
DE000HG2R6N5	DE000HG2R6P0	DE000HG2R6Q8	DE000HG2R6R6	DE000HG2R6S4	DE000HG2R6T2
DE000HG2R6U0	DE000HG2R6V8	DE000HG2R6W6	DE000HG2R6X4	DE000HG2R6Y2	DE000HG2R6Z9
DE000HG2R709	DE000HG2R717	DE000HG2R725	DE000HG2R733	DE000HG2R741	DE000HG2R758
DE000HG2R766	DE000HG2R774	DE000HG2R782	DE000HG2R790	DE000HG2R7A0	DE000HG2R7B8
DE000HG2R7C6	DE000HG2R7D4	DE000HG2R7E2	DE000HG2R7F9	DE000HG2R7G7	DE000HG2R7H5
DE000HG2R7J1	DE000HG2R7K9	DE000HG2R7L7	DE000HG2R7M5	DE000HG2R7N3	DE000HG2R7P8
DE000HG2R7Q6	DE000HG2R7R4	DE000HG2R7S2	DE000HG2R7T0	DE000HG2R7U8	DE000HG2R7V6
DE000HG2R7W4	DE000HG2R7X2	DE000HG2R7Y0	DE000HG2R7Z7	DE000HG2R808	DE000HG2R816
DE000HG2R824	DE000HG2R832	DE000HG2R840	DE000HG2R857	DE000HG2R865	DE000HG2R873
DE000HG2R881	DE000HG2R899	DE000HG2R8A8	DE000HG2R8B6	DE000HG2R8C4	DE000HG2R8D2
DE000HG2R8E0	DE000HG2R8F7	DE000HG2R8G5	DE000HG2R8H3	DE000HG2R8J9	DE000HG2R8K7
DE000HG2R8L5	DE000HG2R8M3	DE000HG2R8N1	DE000HG2R8P6	DE000HG2R8Q4	DE000HG2R8R2
DE000HG2R8S0	DE000HG2R8T8	DE000HG2R8U6	DE000HG2R8V4	DE000HG2R8W2	DE000HG2R8X0
DE000HG2R8Y8	DE000HG2R8Z5	DE000HG2R907	DE000HG2R915	DE000HG2R923	DE000HG2R931
DE000HG2R949	DE000HG2R956	DE000HG2R964	DE000HG2R972	DE000HG2R980	DE000HG2R998
DE000HG2R9A6	DE000HG2R9B4	DE000HG2R9C2	DE000HG2R9D0	DE000HG2R9E8	DE000HG2R9F5
DE000HG2R9G3	DE000HG2R9H1	DE000HG2R9J7	DE000HG2R9K5	DE000HG2R9L3	DE000HG2R9M1
DE000HG2R9N9	DE000HG2R9P4	DE000HG2R9Q2	DE000HG2R9R0	DE000HG2R9S8	DE000HG2R9T6
DE000HG2R9U4	DE000HG2R9V2	DE000HG2R9W0	DE000HG2R9X8	DE000HG2R9Y6	DE000HG2R9Z3
DE000HG2RA04	DE000HG2RA12	DE000HG2RA20	DE000HG2RA38	DE000HG2RA46	DE000HG2RA53
DE000HG2RA61	DE000HG2RA79	DE000HG2RA87	DE000HG2RA95	DE000HG2RAA4	DE000HG2RAB2
DE000HG2RAC0	DE000HG2RAD8	DE000HG2RAE6	DE000HG2RAF3	DE000HG2RAG1	DE000HG2RAH9
DE000HG2RAJ5	DE000HG2RAK3	DE000HG2RAL1	DE000HG2RAM9	DE000HG2RAN7	DE000HG2RAP2
DE000HG2RAQ0	DE000HG2RAR8	DE000HG2RAS6	DE000HG2RAT4	DE000HG2RAU2	DE000HG2RAV0
DE000HG2RAW8	DE000HG2RAX6	DE000HG2RAY4	DE000HG2RAZ1	DE000HG2RB03	DE000HG2RB11
DE000HG2RB29	DE000HG2RB37	DE000HG2RB45	DE000HG2RB52	DE000HG2RB60	DE000HG2RB78
DE000HG2RB86	DE000HG2RB94	DE000HG2RBA2	DE000HG2RBB0	DE000HG2RBC8	DE000HG2RBD6
DE000HG2RBE4	DE000HG2RBF1	DE000HG2RBG9	DE000HG2RBH7	DE000HG2RBJ3	DE000HG2RBK1
DE000HG2RBL9	DE000HG2RBM7	DE000HG2RBN5	DE000HG2RBP0	DE000HG2RBQ8	DE000HG2RBR6
DE000HG2RBS4	DE000HG2RBT2	DE000HG2RBU0	DE000HG2RBV8	DE000HG2RBW6	DE000HG2RBX4
DE000HG2RBY2	DE000HG2RBZ9	DE000HG2RC02	DE000HG2RC10	DE000HG2RC28	DE000HG2RC36
DE000HG2RC44	DE000HG2RC51	DE000HG2RC69	DE000HG2RC77	DE000HG2RC85	DE000HG2RC93
DE000HG2RCA0	DE000HG2RCB8	DE000HG2RCC6	DE000HG2RCD4	DE000HG2RCE2	DE000HG2RCF9
DE000HG2RCG7	DE000HG2RCH5	DE000HG2RCJ1	DE000HG2RCK9	DE000HG2RCL7	DE000HG2RCM5
DE000HG2RCN3	DE000HG2RCP8	DE000HG2RCQ6	DE000HG2RCR4	DE000HG2RCS2	DE000HG2RCT0
DE000HG2RCU8	DE000HG2RCV6	DE000HG2RCW4	DE000HG2RCX2	DE000HG2RCY0	DE000HG2RCZ7
DE000HG2RD01	DE000HG2RD19	DE000HG2RD27	DE000HG2RD35	DE000HG2RD43	DE000HG2RD50
DE000HG2RD68	DE000HG2RD76	DE000HG2RD84	DE000HG2RD92	DE000HG2RDA8	DE000HG2RDB6
DE000HG2RDC4	DE000HG2RDD2	DE000HG2RDE0	DE000HG2RDF7	DE000HG2RDG5	DE000HG2RDH3
DE000HG2RDJ9	DE000HG2RDK7	DE000HG2RDL5	DE000HG2RDM3	DE000HG2RDN1	DE000HG2RDP6

DE000HG2RDQ4	DE000HG2RDR2	DE000HG2RDS0	DE000HG2RDT8	DE000HG2RDU6	DE000HG2RDV4
DE000HG2RDW2	DE000HG2RDX0	DE000HG2RDY8	DE000HG2RDZ5	DE000HG2RE00	DE000HG2RE18
DE000HG2RE26	DE000HG2RE34	DE000HG2RE42	DE000HG2RE59	DE000HG2RE67	DE000HG2RE75
DE000HG2RE83	DE000HG2RE91	DE000HG2REA6	DE000HG2REB4	DE000HG2REC2	DE000HG2RED0
DE000HG2REE8	DE000HG2REF5	DE000HG2REG3	DE000HG2REH1	DE000HG2REJ7	DE000HG2REK5
DE000HG2REL3	DE000HG2REM1	DE000HG2REN9	DE000HG2REP4	DE000HG2REQ2	DE000HG2RER0
DE000HG2RES8	DE000HG2RET6	DE000HG2REU4	DE000HG2REV2	DE000HG2REW0	DE000HG2REX8
DE000HG2REY6	DE000HG2REZ3	DE000HG2RF09	DE000HG2RF17	DE000HG2RF25	DE000HG2RF33
DE000HG2RF41	DE000HG2RF58	DE000HG2RF66	DE000HG2RF74	DE000HG2RF82	DE000HG2RF90
DE000HG2RFA3	DE000HG2RFB1	DE000HG2RFC9	DE000HG2RFD7	DE000HG2RFE5	DE000HG2RFF2
DE000HG2RFG0	DE000HG2RFH8	DE000HG2RFJ4	DE000HG2RFK2	DE000HG2RFL0	DE000HG2RFM8
DE000HG2RFN6	DE000HG2RFP1	DE000HG2RFQ9	DE000HG2RFR7	DE000HG2RFS5	DE000HG2RFT3
DE000HG2RFU1	DE000HG2RFV9	DE000HG2RFW7	DE000HG2RFX5	DE000HG2RFY3	DE000HG2RFZ0
DE000HG2RG08	DE000HG2RG16	DE000HG2RG24	DE000HG2RG32	DE000HG2RG40	DE000HG2RG57
DE000HG2RG65	DE000HG2RG73	DE000HG2RG81	DE000HG2RG99	DE000HG2RGA1	DE000HG2RGB9
DE000HG2RGC7	DE000HG2RGD5	DE000HG2RGE3	DE000HG2RGF0	DE000HG2RGG8	DE000HG2RGH6
DE000HG2RGJ2	DE000HG2RGK0	DE000HG2RGL8	DE000HG2RGM6	DE000HG2RGN4	DE000HG2RGP9
DE000HG2RGQ7	DE000HG2RGR5	DE000HG2RGS3	DE000HG2RGT1	DE000HG2RGU9	DE000HG2RGV7
DE000HG2RGW5	DE000HG2RGX3	DE000HG2RGY1	DE000HG2RGZ8	DE000HG2RH07	DE000HG2RH15
DE000HG2RH23	DE000HG2RH31	DE000HG2RH49	DE000HG2RH56	DE000HG2RH64	DE000HG2RH72
DE000HG2RH80	DE000HG2RH98	DE000HG2RHA9	DE000HG2RHB7	DE000HG2RHC5	DE000HG2RHD3
DE000HG2RHE1	DE000HG2RHF8	DE000HG2RHG6	DE000HG2RHH4	DE000HG2RHJ0	DE000HG2RHK8
DE000HG2RHL6	DE000HG2RHM4	DE000HG2RHN2	DE000HG2RHP7	DE000HG2RHQ5	DE000HG2RHR3
DE000HG2RHS1	DE000HG2RHT9	DE000HG2RHU7	DE000HG2RHV5	DE000HG2RHW3	DE000HG2RHX1
DE000HG2RHY9	DE000HG2RHZ6	DE000HG2RJ05	DE000HG2RJ13	DE000HG2RJ21	DE000HG2RJ39
DE000HG2RJ47	DE000HG2RJ54	DE000HG2RJ62	DE000HG2RJ70	DE000HG2RJ88	DE000HG2RJ96
DE000HG2RJA5	DE000HG2RJB3	DE000HG2RJC1	DE000HG2RJD9	DE000HG2RJE7	DE000HG2RJF4
DE000HG2RJG2	DE000HG2RJH0	DE000HG2RJJ6	DE000HG2RJK4	DE000HG2RJL2	DE000HG2RJM0
DE000HG2RJN8	DE000HG2RJP3	DE000HG2RJQ1	DE000HG2RJR9	DE000HG2RJS7	DE000HG2RJT5
DE000HG2RJU3	DE000HG2RJV1	DE000HG2RJW9	DE000HG2RJX7	DE000HG2RJY5	DE000HG2RJZ2
DE000HG2RK02	DE000HG2RK10	DE000HG2RK28	DE000HG2RK36	DE000HG2RK44	DE000HG2RK51
DE000HG2RK69	DE000HG2RK77	DE000HG2RK85	DE000HG2RK93	DE000HG2RKA3	DE000HG2RKB1
DE000HG2RKC9	DE000HG2RKD7	DE000HG2RKE5	DE000HG2RKF2	DE000HG2RKG0	DE000HG2RKH8
DE000HG2RKJ4	DE000HG2RKK2	DE000HG2RKL0	DE000HG2RKM8	DE000HG2RKN6	DE000HG2RKP1
DE000HG2RKQ9	DE000HG2RKR7	DE000HG2RKS5	DE000HG2RKT3	DE000HG2RKU1	DE000HG2RKV9
DE000HG2RKW7	DE000HG2RKX5	DE000HG2RKY3	DE000HG2RKZ0	DE000HG2RL01	DE000HG2RL19
DE000HG2RL27	DE000HG2RL35	DE000HG2RL43	DE000HG2RL50	DE000HG2RR39	DE000HG2RR47
DE000HG2RR54	DE000HG2RR62	DE000HG2RR70	DE000HG2RR88	DE000HG2RR96	DE000HG2RRA8
DE000HG2RRB6	DE000HG2RRC4	DE000HG2RRD2	DE000HG2RRE0	DE000HG2RRF7	DE000HG2RRG5
DE000HG2RRH3	DE000HG2RRJ9	DE000HG2RRK7	DE000HG2RRL5	DE000HG2RRM3	DE000HG2RRN1
DE000HG2RRP6	DE000HG2RRQ4				

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für einen Basisprospekt

für

A. Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Discount-Optionsscheine

bezogen auf Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Power-Optionsscheine

bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Turbo-Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

mit Kündigungsrecht des Emittenten

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

Düsseldorf, 29. April 2022

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG